

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen auf Seite neun aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle gebotene Sorgfalt darauf verwendet haben, dies sicherzustellen) entsprechen die in diesem Dokument enthaltenen Angaben den Tatsachen, ohne dass etwas ausgelassen wurde, was sich wahrscheinlich auf die Bedeutung dieser Angaben auswirken würde.

BAILLIE GIFFORD WORLDWIDE FUNDS PLC

(eine in Irland mit beschränkter Haftung gegründete Investmentgesellschaft mit variablem Kapital mit der Registernummer 490695, die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds gemäß den European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 in der jeweils geltenden Fassung errichtet wurde)

VERKAUFSPROSPEKT

für

BAILLIE GIFFORD WORLDWIDE EMERGING MARKETS LEADING COMPANIES FUND
BAILLIE GIFFORD WORLDWIDE GLOBAL ALPHA FUND
BAILLIE GIFFORD WORLDWIDE GLOBAL ALPHA CHOICE FUND
BAILLIE GIFFORD WORLDWIDE GLOBAL STRATEGIC BOND FUND
BAILLIE GIFFORD WORLDWIDE US EQUITY GROWTH FUND
BAILLIE GIFFORD WORLDWIDE PAN-EUROPEAN FUND
BAILLIE GIFFORD WORLDWIDE JAPANESE FUND
BAILLIE GIFFORD WORLDWIDE EUROPEAN HIGH YIELD BOND FUND
BAILLIE GIFFORD WORLDWIDE GLOBAL INCOME GROWTH FUND
BAILLIE GIFFORD WORLDWIDE LONG TERM GLOBAL GROWTH FUND
BAILLIE GIFFORD WORLDWIDE ASIA EX JAPAN FUND
BAILLIE GIFFORD WORLDWIDE DIVERSIFIED RETURN YEN FUND
BAILLIE GIFFORD WORLDWIDE DISCOVERY FUND
BAILLIE GIFFORD WORLDWIDE DIVERSIFIED RETURN US DOLLAR FUND
BAILLIE GIFFORD WORLDWIDE EMERGING MARKETS ALL CAP FUND
BAILLIE GIFFORD WORLDWIDE DIVERSIFIED RETURN EURO FUND
BAILLIE GIFFORD WORLDWIDE POSITIVE CHANGE FUND
BAILLIE GIFFORD WORLDWIDE GLOBAL STEWARDSHIP FUND
BAILLIE GIFFORD WORLDWIDE HEALTH INNOVATION FUND
BAILLIE GIFFORD WORLDWIDE CHINA A SHARES GROWTH FUND
BAILLIE GIFFORD WORLDWIDE CHINA FUND
BAILLIE GIFFORD WORLDWIDE UK EQUITY ALPHA FUND
BAILLIE GIFFORD WORLDWIDE SYSTEMATIC LONG TERM GROWTH FUND
BAILLIE GIFFORD WORLDWIDE EUROPEAN GROWTH FUND
BAILLIE GIFFORD WORLDWIDE RESPONSIBLE GLOBAL EQUITY INCOME FUND
BAILLIE GIFFORD WORLDWIDE SUSTAINABLE EMERGING MARKETS BOND FUND
BAILLIE GIFFORD WORLDWIDE EMERGING MARKETS EX CHINA EQUITIES FUND
BAILLIE GIFFORD WORLDWIDE ISLAMIC GLOBAL EQUITIES FUND
BAILLIE GIFFORD WORLDWIDE US EQUITY ALPHA FUND
BAILLIE GIFFORD WORLDWIDE GLOBAL DEVELOPED EQUITIES FUND

DATUM: 14 Oktober 2022

DIESES DOKUMENT ENTHÄLT WICHTIGE INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT UND DIE FONDS UND SOLLTE VOR EINER ANLAGE SORGFÄLTIG GELESEN WERDEN. BEI FRAGEN ZUM INHALT DIESES VERKAUFSPROSPEKTS SOLLTEN SIE SICH AN IHREN BÖRSENMAKLER, BANKBERATER, RECHTSBERATER, STEUERBERATER ODER EINEN ANDEREN FINANZBERATER WENDEN.

Bestimmte in diesem Verkaufsprospekt verwendete Begriffe sind auf den Seiten 13 bis 24 dieses Dokuments definiert.

Zulassung durch die Central Bank

Die Gesellschaft wurde von der Central Bank als OGAW im Sinne der UCITS Regulations zugelassen. Die Zulassung der Gesellschaft ist keine Empfehlung oder Garantie für die Gesellschaft seitens der Central Bank, noch ist die Central Bank für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts verantwortlich. Die Zulassung der Gesellschaft durch die Central Bank stellt keine Gewährleistung hinsichtlich der Leistung der Gesellschaft dar, und die Central Bank haftet nicht für die Leistung oder Nichtleistung der Gesellschaft oder eines Fonds.

Anlagerisiken

Es kann nicht zugesichert werden, dass jeder Fonds sein Anlageziel erreicht. Es sollte beachtet werden, dass der Wert von Anteilen und die daraus resultierenden Erträge nicht garantiert sind und sowohl steigen als auch fallen können. Dies liegt daran, dass der Anteilspreis von den sich ändernden Bedingungen an dem Markt bzw. den Märkten bestimmt wird, an dem bzw. denen ein Fonds investiert. Eine Anlage in einen Fonds ist mit Anlagerisiken verbunden, einschließlich des möglichen Verlusts des gesamten investierten Betrags. In Anbetracht der Tatsache, dass (i) nur bei Anteilen der Klasse A ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Werts der Zeichnungen erhoben werden kann und (ii) eine Verwässerungsanpassung vorgenommen werden kann, bedeutet die Differenz zwischen dem Verkaufs- und dem Rücknahmepreis der Anteile zu jedem Zeitpunkt, dass eine Anlage in einen Fonds als mittel- bis langfristige Anlage angesehen werden sollte. Für andere Anteilklassen als die Anteilsklasse A fällt kein Ausgabeaufschlag an. Die Kapitalrendite und die Erträge eines Fonds basieren auf der Kapitalwertsteigerung und den Erträgen der von ihm gehaltenen Anlagen abzüglich der angefallenen Aufwendungen. Die Rendite eines Fonds wird daher aufgrund von Veränderungen bei dieser Kapitalwertsteigerung oder bei den Erträgen voraussichtlich schwanken. Die Anleger werden auf die spezifischen Risikofaktoren auf den Seiten 111 bis 143 aufmerksam gemacht. Es wird empfohlen, dass eine Anlage in die Fonds keinen erheblichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen sollte, und eine solche Anlage ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Anteilhaber sollten beachten, dass einige oder alle Aufwendungen sowie die Verwaltungsgebühr des Baillie Gifford Worldwide Global Income Growth Fund, des Baillie Gifford Worldwide European High Yield Bond Fund und des Baillie Gifford Worldwide Responsible Global Equity Income Fund dem Kapital des Fonds belastet werden können. Diese Regelung führt dazu, dass sie den Kapitalwert der Anlage senken kann, dass Erträge durch den Verzicht auf das Potenzial für zukünftiges Kapitalwachstum erzielt werden können und dass sich dieser Zyklus fortsetzen kann, bis das gesamte Kapital aufgebraucht ist. Daher erhalten Anteilhaber bei Rücknahmen von Anteilen möglicherweise nicht den vollen investierten Betrag zurück.

Anteilhaber sollten beachten, dass Dividenden des Baillie Gifford Worldwide Global Income Growth Fund, des Baillie Gifford Worldwide European High Yield Bond Fund und des Baillie Gifford Worldwide Responsible Global Equity Income Fund aus dem Kapital und/oder aus den Erträgen des jeweiligen Fonds gezahlt werden. Dies führt dazu, dass es zu einer Kapitalerosion kommen und der Wert der zukünftigen Renditen reduziert werden kann. Anteilhaber sollten beachten, dass Dividendenzahlungen durch den Verzicht auf das Potenzial für zukünftiges Kapitalwachstum erzielt werden können.

Anteilinhaber sollten ebenfalls beachten, dass einige oder alle Aufwendungen und Verwaltungsgebühren aus dem Kapital eines Fonds gezahlt werden können und dass sich dieser Zyklus fortsetzen kann, bis das gesamte Kapital aufgebraucht ist.

Ausschüttungen aus dem Kapital können andere steuerliche Auswirkungen haben als Ausschüttungen von Erträgen. Daher wird Anteilhabern empfohlen, diesbezüglich steuerlichen Rat einzuholen. Während der Laufzeit des Fonds vorgenommene Ausschüttungen sind als eine Art der Kapitalrückerstattung anzusehen.

Kosten und Aufwendungen werden dem Kapital belastet und Dividenden werden aus dem Kapital ausgeschüttet, um den Betrag der ausschüttungsfähigen Erträge zu erhöhen, dies kann jedoch durch den Verzicht auf das Potenzial für zukünftiges Kapitalwachstum erzielt werden und dieser Zyklus kann sich fortsetzen, bis das gesamte Kapital aufgebraucht ist.

Scharia-Konformität

Anteilinhaber sollten beachten, dass nur der Baillie Gifford Worldwide Islamic Global Equities Fund im Einklang mit der Scharia investiert. Die Gesellschaft und die sonstigen Fonds – mit Ausnahme des Baillie Gifford Worldwide Islamic Global Equities Fund – sind nicht so strukturiert, dass sie mit der Scharia konform sind.

Die Anteilinhaber sollten außerdem beachten, dass alle Aussagen in diesem Verkaufsprospekt, die im Widerspruch zu den Scharia-Standards und/oder der Auffassung des Scharia-Aufsichtsrats stehen, für den Baillie Gifford Worldwide Islamic Global Equities Fund nicht gelten.

Verkaufsbeschränkungen

Der Vertrieb dieses Verkaufsprospekts und das Angebot oder der Kauf der Anteile kann in bestimmten Rechtsordnungen Einschränkungen unterliegen. Personen, die ein Exemplar dieses Verkaufsprospekts oder des beigefügten Antragsformulars in einer solchen Rechtsordnung erhalten, dürfen diesen Verkaufsprospekt oder das Antragsformular nicht als Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen betrachten und sollten ein solches Antragsformular auf keinen Fall verwenden, es sei denn, in der betreffenden Rechtsordnung könnte eine solche Aufforderung rechtmäßig an sie gerichtet werden und ein solches Antragsformular könnte rechtmäßig verwendet werden, ohne dass Registrierungs- oder andere gesetzliche Anforderungen erfüllt werden. Dementsprechend stellt dieser Verkaufsprospekt kein Angebot bzw. keine Aufforderung einer Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung rechtswidrig ist, oder in der die ein solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung unterbreitende Person hierzu nicht berechtigt ist oder an eine Person, der gegenüber die Abgabe eines solchen Angebots oder einer solchen Aufforderung rechtswidrig ist. Personen im Besitz dieses Verkaufsprospekts sowie Personen, die gemäß diesem Verkaufsprospekt Anteile zeichnen möchten, haben sich selbst über die geltenden Gesetze und Vorschriften in ihrer jeweiligen Rechtsordnung zu informieren und diese einzuhalten. Interessierte Zeichner von Anteilen sollten sich über die rechtlichen Anforderungen in Bezug auf eine Zeichnung und die maßgeblichen Devisenkontrollbestimmungen und Steuern in den Ländern informieren, deren Staatsbürger sie sind bzw. in denen sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben oder in denen sie eingetragen sind.

Vor der Anlage in einen Fonds muss ein Anleger bestätigen, ob er für Steuerzwecke in Irland ansässig ist.

Australien

Bei diesem Verkaufsprospekt handelt es sich nicht um einen Verkaufsprospekt oder eine Produktoffenlegungserklärung gemäß dem australischen Corporations Act 2001 (Cth) (Corporations Act) und er stellt keine Empfehlung zum Erwerb, keine Aufforderung zur Zeichnung, kein Angebot zur Zeichnung oder zum Kauf, kein Angebot zur Vermittlung der Ausgabe oder des Verkaufs von Anteilen und kein Angebot zur Ausgabe oder zum Verkauf von Wertpapieren in Australien dar, außer wie im Folgenden dargelegt. Die Gesellschaft hat keinen australischem Recht entsprechenden Verkaufsprospekt und keine Produktoffenlegungserklärung genehmigt und keine Maßnahmen zur Erstellung oder Einreichung solcher Dokumente bei der Australian Securities & Investments Commission ergriffen.

Dementsprechend darf dieser Prospekt in Australien nicht ausgegeben oder vertrieben werden, und die Anteile der Gesellschaft dürfen in Australien weder von der Vertriebsstelle noch von einer anderen Person im Rahmen dieses Verkaufsprospekts angeboten, ausgegeben, verkauft oder vertrieben werden, es sei denn, dies geschieht im Rahmen eines Angebots oder einer Aufforderung, die keine Offenlegung gegenüber Anlegern gemäß Part 6D.2 oder Part 7.9 des Corporations Act oder auf andere Weise erfordert.

Dieser Verkaufsprospekt stellt weder eine Empfehlung zum Erwerb, ein Angebot oder eine Aufforderung zur Ausgabe oder zum Verkauf, ein Angebot oder eine Aufforderung zur Vermittlung der Ausgabe oder des Verkaufs oder eine Ausgabe oder einen Verkauf von Anteilen an einen „Kleinanleger“ (wie in Section 761G des Corporations Act und den maßgeblichen Verordnungen definiert) in Australien dar noch ist es damit verbunden.

Der Herausgeber dieses Verkaufsprospekts ist in Australien nicht für die Beratung zu Finanzprodukten, auch nicht in Bezug auf die Gesellschaft, zugelassen. Beachten Sie, dass alle Anleger Großkunden sein müssen und keine Rücktrittsrechte bestehen.

Bahamas

Anteile dürfen auf den Bahamas nicht angeboten oder verkauft werden, außer unter Umständen, die kein öffentliches Angebot darstellen. Anteile dürfen Personen, die von der Central Bank of The Bahamas für Devisenkontrollzwecke als gebietsansässig betrachtet werden, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Central Bank of The Bahamas weder angeboten noch verkauft oder anderweitig veräußert werden.

Die hierin bereitgestellten Informationen sind ausschließlich für den vorgesehenen Empfänger dieser Informationen bestimmt. Eine Weitergabe dieser Informationen an andere Personen als den vorgesehenen Empfänger ist weder beabsichtigt noch zulässig.

Kanada

Dieser Verkaufsprospekt betrifft das Angebot der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Anteile nur in den Rechtsordnungen und gegenüber den Personen, in denen bzw. denen gegenüber dieses Verkaufsangebot rechtlich zulässig ist, und zwar nur durch Personen, die diese Anteile verkaufen dürfen. Dieser Verkaufsprospekt stellt keine Werbung für die und kein öffentliches Angebot der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Anteile in Kanada dar und ist unter keinen Umständen als solche bzw. solches auszulegen. Weder dieses Dokument noch die Vorzüge der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Anteile wurden durch eine Wertpapierbehörde oder ähnliche Einrichtung in Kanada geprüft oder beurteilt, und alle anderslautenden Behauptungen stellen eine Straftat dar.

Kaimaninseln

Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, auf den Kaimaninseln eine Niederlassung einzurichten oder dort auf sonstige Weise Geschäfte zu führen. Dementsprechend sollten weder die Gesellschaft noch die einzelnen Fonds der Aufsicht einer Behörde der Kaimaninseln unterliegen.

Chile

Das Angebot von Anteilen eines Fonds, die im Rahmen einer Privatplatzierung verkauft werden, muss den in NCG 336 festgelegten Offenlegungsanforderungen entsprechen. Gemäß Abschnitt III der allgemeinen Vorschrift der CMF mit dem Titel „Offenlegungspflichten“ muss jede Mitteilung und/oder jedes physische oder elektronische Material, das verwendet wird, um die Wertpapiere potenziellen Anlegern anzubieten, in hervorgehobener Form und in spanischer Sprache die folgenden Informationen enthalten: (1) das Datum des Beginns des Angebots und die Tatsache, dass das betreffende Angebot gemäß dieser CMF-Vorschrift 336 erfolgt; (2) dass das Angebot Anteile betrifft, die nicht im Wertpapierregister (Registro de Valores) oder im von der CMF geführten Register ausländischer Wertpapiere (Registro de Valores Extranjeros) eingetragen sind und daher nicht der Aufsicht der CMF unterliegen; (3) dass der Emittent angesichts der Tatsache, dass die Anteile nicht registriert sind, nicht verpflichtet ist, in Chile öffentliche Informationen über die Anteile zu veröffentlichen; und (4) dass die Anteile nicht öffentlich angeboten werden dürfen, solange sie nicht in dem entsprechenden Wertpapierregister eingetragen sind.

Guernsey

Dieses Dokument wird und darf nur in der Vogtei Guernsey oder von dort aus zur Verfügung gestellt werden, und das Angebot, das Gegenstand dieses Dokuments ist, wird und darf nur in der Vogtei Guernsey oder von dort aus gemäß und in Übereinstimmung mit Section 44(1) des Protection of Investors (Bailiwick of Guernsey) Law 2020, den Investor Protection (Designated Countries and Territories) Regulations 1989 und den Investor Protection (Designated Countries and Territories) (Republic of Ireland) Regulations 1992 gemacht werden.

Indien

Die Gesellschaft verfügt über eine „Foreign Portfolio Investor“-Registrierung („FPI“) im Sinne der Securities and Exchange Board of India (Foreign Portfolio Investors) Regulations, 2019, und daher ist es indischen institutionellen Anlegern nicht gestattet, in die Gesellschaft zu investieren.

Italien

Die Anteile wurden nur für das Angebot an qualifizierte Anleger im Sinne von Artikel 34-ter, Absatz 1, Buchstabe b des CONSOB-Beschlusses Nr. 11971 vom 14. Mai 1999 in der jeweils geltenden Fassung registriert und sind nicht zum öffentlichen Angebot in Italien zugelassen. Dementsprechend dürfen keine Anteile anderen Anlegern als qualifizierten Anlegern angeboten, verkauft oder vertrieben werden, und es dürfen auch keine Kopien dieses Verkaufsprospekts oder sonstiger Unterlagen in Bezug auf die Anteile vertrieben werden.

Israel

Begriffe, die in den folgenden Absätzen verwendet und in diesem Dokument nicht anders definiert werden, haben die Bedeutung, die diesen in der Regulation of Investment Advice, of Investment Marketing, and of Portfolio Management Law von 1995 (das „Anlageberatungsgesetz“) zugeschrieben wird.

Dieser Prospekt und die Anlage in dem in diesem Dokument beschriebenen Fonds richtet sich an bzw. ist bestimmt für Anleger, die in mindestens eine Kategorie der folgenden Gesetze fallen: (1) des ersten Anhangs des israelischen Wertpapiergesetzes von 1968 („erfahrene Anleger“); und (2) des ersten Anhangs des Anlageberatungsgesetzes („qualifizierte Kunden“).

Es wurde und wird keine Maßnahme in Israel ergriffen, die ein öffentliches Angebot der Gesellschaft oder die Verbreitung von Material in Verbindung mit einer Anlage in dieser an die Öffentlichkeit in Israel gestatten würde. Weder dieses Dokument noch ein anderes Dokument mit Bezug auf die Gesellschaft wurde durch die israelische Wertpapierbehörde genehmigt.

Japan

In Bezug auf die Aufforderungen zum Angebot der Anteile wurde keine Wertpapierregistrierungserklärung gemäß Artikel 4, Absatz 1 des Financial Instruments and Exchange Act of Japan (Gesetz Nr. 25 von 1948 in der jeweils geltenden Fassung) eingereicht, da diese Aufforderungen eine Privatplatzierung an eine geringe Anzahl von Investoren gemäß Artikel 2, Absatz 3, Punkt 2 ha des Financial Instruments and Exchange Act of Japan darstellen.

Jersey

Weder die Gesellschaft noch die Aktivitäten eines Fondsdienstleisters (wie im Collective Investment Funds (Jersey) Law 1988 definiert) in Bezug auf die Gesellschaft unterliegen allen Bestimmungen des Financial Services (Jersey) Law 1998. Die Jersey Financial Services Commission hat die Zustimmung zur Verbreitung eines Angebots der Anteile in Jersey gemäß Artikel 8(2) der Control of Borrowing (Jersey) Order 1958 in der jeweils geltenden Fassung erteilt. Die Jersey Financial Services Commission ist durch das Control of Borrowing (Jersey) Law 1947 in der jeweils geltenden Fassung vor der Haftung geschützt, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß diesem Gesetz ergibt.

Hongkong

Der Inhalt dieses Verkaufsprospekts wurde von keiner Aufsichtsbehörde in Hongkong geprüft oder gebilligt. In Hongkong ansässige Personen werden darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit diesem Angebot Vorsicht geboten ist. Eine Anlage in die Gesellschaft ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Bei Unklarheiten in Bezug auf den Inhalt dieses Verkaufsprospekts wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenmakler, Bankberater, Rechtsanwalt, Steuerberater oder an einen sonstigen Finanzberater, um unabhängigen Rat einzuholen. Die Fonds sind nicht von der Securities and Futures Commission („SFC“) in Hongkong gemäß Section 104 der Securities and Futures Ordinance (Cap 571, Laws of Hong Kong) („SFO“) zugelassen. Dieser Verkaufsprospekt wurde weder von der SFC in Hongkong genehmigt, noch wurde eine Kopie davon beim Registrar of Companies in Hongkong registriert und darf daher nicht an andere Personen in Hongkong als (1) professionelle Anleger im Sinne der SFO (einschließlich professioneller Anleger im Sinne der Securities and Futures (Professional Investors) Rules) oder (2) unter Umständen, die kein öffentliches Angebot im Sinne der Companies Ordinance (Cap 32, Laws of Hong Kong) oder der SFO darstellen, ausgegeben oder zum Zwecke der Ausgabe vorgehalten werden. Dieser Verkaufsprospekt wird auf vertraulicher Basis vertrieben und darf in keiner Weise vervielfältigt und nicht an andere Personen als den Adressaten weitergegeben werden. Es werden keine Anteile an andere Personen als diejenigen ausgegeben, an die dieser Verkaufsprospekt gerichtet ist, und keine anderen Personen als der Adressat dürfen diesen als Aufforderung zur Anlage betrachten.

Korea

In Korea wurde die Gesellschaft bei der Financial Services Commission als ausländischer Investmentfonds („FIF“) gemäß dem FSCMA registriert. Als privat platzierter FIF ist das Angebot, die Lieferung und der Verkauf von Anteilen der Gesellschaft gemäß Artikel 279 Absatz 2 Satz 2 des FSCMA und Artikel 301 Absatz 2 des Presidential Enforcement Decree des FSCMA auf bestimmte qualifizierte professionelle Anleger in Korea („zulässige koreanische Anleger“) beschränkt, zu denen die Regierung der Republik Korea, die Bank of Korea, börsennotierte Unternehmen, die in Artikel 10 Absatz 2 Unterabsätze 1 bis 17 des Presidential Enforcement Decree des FSCMA aufgeführten Finanzinstitute und die in Artikel 10 Absatz 3 Unterabsätze 1 bis 17 des Presidential Enforcement Decree des FSCMA aufgeführten professionellen Anleger gehören. Dementsprechend wurden und werden die Anteile weder direkt noch indirekt in Korea oder an in Korea ansässige Personen (gemäß der Definition im koreanischen Foreign Exchange Transaction Law und den dazu erlassenen Vorschriften) oder an andere Personen zum direkten oder indirekten Weiterangebot oder Weiterverkauf in Korea oder an in Korea ansässige Personen oder auf deren Rechnung oder zu deren Gunsten angeboten, verkauft oder geliefert, außer an die zulässigen koreanischen Anleger, und zwar über eine ordnungsgemäß zugelassene Maklerfirma in Korea und in Übereinstimmung mit den maßgeblichen koreanischen Rechtsvorschriften, insbesondere dem FSCMA und den dazu erlassenen Vorschriften und Bestimmungen.

Mauritius

Die Anleger eines Fonds sind in Mauritius im Falle eines Ausfalls des Fonds nicht durch gesetzliche Entschädigungsregelungen geschützt.

Die Mauritius Financial Services Commission bürgt nicht für die finanzielle Solidität der Fonds oder für die Richtigkeit von in Bezug auf diese gemachten oder zum Ausdruck gebrachten Aussagen oder Meinungen.

Peru

Die Anteile wurden und werden in Peru nicht gemäß dem decreto legislativo 861: ley del mercado de valores (das „Wertpapiermarktgesetz“) registriert und werden im Rahmen einer Privatplatzierung angeboten. Die Anteile wurden nicht im öffentlichen Register für den Wertpapiermarkt (registro público del mercado de valores) registriert, das von der Superintendencia del mercado de valores geführt wird, und das Angebot der Anteile in Peru unterliegt nicht der Aufsicht der Superintendencia del mercado de valores. Jegliche Übertragungen der Anteile unterliegen den Beschränkungen, die im Wertpapiermarktgesetz und den in dessen Rahmen erlassenen Vorschriften enthalten sind.

Da die Anteile nicht registriert sind, besteht keine Verpflichtung, in Peru öffentliche Informationen in Bezug auf die hiermit angebotenen Anteile zu bieten. Diese Anteile können nicht im Wege eines öffentlichen Angebots angeboten werden, solange sie nicht im öffentlichen Register für den Wertpapiermarkt eingetragen sind.

Taiwan

Die Anteile werden in Taiwan gemäß den Bestimmungen der Rules Governing Offshore Funds von Taiwan in Bezug auf Privatplatzierungen in der Republik China nur auf der Grundlage von Privatplatzierungen und nur Banken, Wechselbanken, Treuunternehmen, Finanzholdings und anderen qualifizierten Unternehmen und Institutionen (zusammen „qualifizierte Institutionen“) sowie anderen Unternehmen und Privatpersonen, die bestimmte Kriterien erfüllen („andere qualifizierte Investoren“), zur Verfügung gestellt werden. Es sind keine sonstigen Angebote oder ein sonstiger Verkauf der Anteile in Taiwan zulässig. Käufer der Anteile in Taiwan können ihre Positionen nicht verkaufen oder anderweitig weitergeben, sofern dies nicht durch eine Rücknahme, eine Übertragung an eine qualifizierte Institution oder andere qualifizierte Investoren, eine Übertragung kraft Gesetzes oder auf anderen von der Financial Supervisory Commission von Taiwan genehmigten Wegen erfolgt.

Thailand

Die hierin enthaltenen Informationen werden den Anteilhabern ausschließlich auf deren Wunsch hin zur Verfügung gestellt und sind nicht als Angebot, Verkauf oder Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf von Wertpapieren in Thailand zu verstehen.

Dieses Dokument wurde nicht als Verkaufsprospekt beim Office of the Securities and Exchange Commission of Thailand registriert, und weder die Gesellschaft noch der Anlageverwalter verfügen über eine Lizenz für die Ausübung von Wertpapiergeschäften in Thailand. Dementsprechend dürfen dieses Dokument und alle anderen Dokumente und Materialien in Verbindung mit dem Angebot oder Verkauf oder der Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf der Anteile der Gesellschaft weder in Umlauf gebracht noch verteilt werden, noch dürfen die Anteile der Gesellschaft der Öffentlichkeit oder Mitgliedern der Öffentlichkeit in Thailand direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder zum Gegenstand einer Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf gemacht werden.

Weder die Gesellschaft, der Anlageverwalter, ihre Vertreter, Verwaltungsratsmitglieder, Mitarbeiter noch andere mit ihnen verbundene Unternehmen geben ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherungen oder Gewährleistungen in Bezug auf die Vollständigkeit oder Richtigkeit der in diesem Dokument enthaltenen Informationen oder anderer Informationen, die den Anteilhabern in schriftlicher oder mündlicher Form mitgeteilt, übertragen oder zur Verfügung gestellt werden.

USA

Die Anteile wurden und werden nicht gemäß dem Gesetz von 1933 oder dem Wertpapierrecht eines Staates der Vereinigten Staaten registriert, und eine derartige Registrierung ist nicht vorgesehen. Die Anteile dürfen nicht direkt oder indirekt in den Vereinigten Staaten an, für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden, außer gemäß einer Befreiung von den Registrierungsanforderungen des Gesetzes von 1933 und allen maßgeblichen Rechtsvorschriften von Bundesstaaten der Vereinigten Staaten oder im Rahmen einer Transaktion, die diesen Bestimmungen nicht unterliegt. Ein Angebot zum Weiterverkauf oder ein Weiterverkauf der Anteile in den Vereinigten Staaten oder an US-Personen kann gegen US-amerikanisches Recht verstoßen.

Die Anteile werden außerhalb der Vereinigten Staaten gemäß der Befreiung von der Registrierung nach Regulation S im Rahmen des Gesetzes von 1933 angeboten. Jeder Antragsteller für Anteile muss bestätigen, ob er eine US-Person ist.

Die Gesellschaft nimmt keine Zeichnungen von Anlegern an, bei denen es sich um Versorgungspläne für Arbeitnehmer oder Einrichtungen handelt, deren Vermögen Versorgungspläne für Arbeitnehmer darstellen (unabhängig davon, ob sie dem United States Employee Retirement Income Securities Act von 1974 in seiner aktuellen Fassung („ERISA“) unterliegen oder nicht) (zusammen „Versorgungspläne“), wenn die von den Versorgungsplänen gehaltenen Anteile nach einer solchen Zeichnung 25 % oder mehr einer Anteilsklasse ausmachen würden. Wenn die von Versorgungsplänen gehaltenen Anteile einer Klasse diese 25-%-Grenze überschreiten würden, würde das Vermögen der Gesellschaft als Planvermögen gemäß ERISA gelten, was nachteilige Folgen für die Gesellschaft, den Anlageverwalter und die Treuhänder der Versorgungspläne haben könnte.

Die Gesellschaft wird nicht gemäß dem Gesetz von 1940 registriert werden. Gemäß der Auslegung des Gesetzes von 1940 durch das Personal der United States Securities and Exchange Commission in Bezug auf ausländische Anlagegesellschaften kann die Gesellschaft bestimmten Anforderungen gemäß dem Gesetz von 1940 unterliegen, wenn mehr als 100 wirtschaftliche Eigentümer ihrer Anteile US-Personen sind. Um sicherzustellen, dass die Anzahl der Inhaber von Anteilen, die US-Personen sind, aufrechterhalten wird, kann der Verwaltungsrat Anteile, die im wirtschaftlichen Eigentum von US-Personen stehen, zwangsweise zurücknehmen.

Ungeachtet der vorstehenden Verbote kann die Gesellschaft die Privatplatzierung eines Teils der Anteile in den Vereinigten Staaten gemäß der Befreiung nach Section 4(2) des Gesetzes von 1933 und der darunter erlassenen Verordnung D an eine begrenzte Anzahl von US-Personen veranlassen oder gestatten, die „zugelassene Anleger“ gemäß der Definition in Rule 501(a) der Regulation D des Gesetzes von 1933 und „qualifizierte zulässige Personen“ gemäß der Definition in Rule 4.7 des Commodity Exchange Act sind, und zwar unter Beschränkungen und anderen Umständen, die dazu bestimmt sind, eine Ausschüttung auszuschließen, die andernfalls eine Registrierung der Anteile gemäß dem Gesetz von 1933 erfordern würde, die dazu führen würde, dass die Gesellschaft den Registrierungsanforderungen des Gesetzes von 1940 unterliegt, oder die dazu führen würde, dass das Vermögen der Gesellschaft als „Planvermögen“ im Sinne von ERISA gilt, einschließlich der Vorlage eines Schreibens mit bestimmten Zusicherungen und Vereinbarungen durch diese Anleger vor der Lieferung von Anteilen an sie. Antragsteller müssen bestätigen, dass sie in Irland ansässig sind, und können aufgefordert werden, zu bestätigen, dass sie keine US-Personen sind.

Vermarktungsregelungen

Die Anteile werden ausschließlich auf der Grundlage der im aktuellen Verkaufsprospekt, den maßgeblichen wesentlichen Anlegerinformationen und dem letzten geprüften Jahresabschluss und einem eventuell darauf folgenden Halbjahresbericht enthaltenen Informationen angeboten. Anleger sollten beachten, dass der Bericht des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss der Gesellschaft nur der Gesellschaft und den Anteilinhabern als Körperschaft zum Datum des Berichts des Abschlussprüfers vorgelegt wird.

Alle weiteren Informationen oder Zusicherungen, die von Händlern, Verkäufern oder anderen Personen gegeben oder gemacht werden, sollten außer Acht gelassen werden und dementsprechend sollte man

sich nicht darauf verlassen. Mit der Aushändigung dieses Verkaufsprospekts oder dem Angebot, der Ausgabe oder dem Verkauf von Anteilen wird unter keinen Umständen zugesichert, dass die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen zu einem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Verkaufsprospekts zutreffend sind. Die Angaben in diesem Verkaufsprospekt beruhen auf dem derzeit geltenden irischen Recht und der in Irland üblichen Praxis und unterliegen etwaigen Änderungen derselben.

Dieser Verkaufsprospekt kann auch in andere Sprachen übersetzt werden. Solche Übersetzungen dürfen nur dieselben Angaben enthalten und dieselbe Bedeutung aufweisen wie der englischsprachige Verkaufsprospekt. Sofern der englischsprachige Verkaufsprospekt und dieser Verkaufsprospekt in einer anderen Sprache voneinander abweichen, ist dieser englischsprachige Verkaufsprospekt maßgeblich, außer sofern (und nur sofern) das Recht einer Rechtsordnung, in dem die Anteile verkauft werden, eine abweichende Regelung vorschreibt, und sämtliche Streitigkeiten in Bezug auf seine Bestimmungen unterliegen irischem Recht und sind diesem entsprechend auszulegen.

Dieser Verkaufsprospekt sollte vor einer Zeichnung von Anteilen vollständig gelesen werden.

BAILLIE GIFFORD WORLDWIDE FUNDS PLC

Verwaltungsratsmitglieder

Derek McGowan (Vorsitzender)
Adrian Waters
Christopher Murphy
Jean van Sinderen-Law

Eingetragener Sitz

30 Herbert Street
Dublin 2
Irland

Verwalter und Vertriebsstelle

Baillie Gifford Investment Management (Europe) Limited
4/5 School House Lane East
Dublin 2
Irland

Anlageverwalter

Baillie Gifford Overseas Limited
Calton Square
1 Greenside Row
Edinburgh
Schottland

Verwaltungs-, Register- und Transferstelle

Brown Brothers Harriman Fund Administration Services (Ireland) Limited
30 Herbert Street
Dublin 2
Irland

Company Secretary

Bradwell Limited
Ten Earlsfort Terrace
Dublin 2
Irland

Verwahrstelle

Brown Brothers Harriman Trustee Services (Ireland) Limited
30 Herbert Street
Dublin 2
Irland

Rechtsberater

Arthur Cox LLP
Ten Earlsfort Terrace
Dublin 2
Irland

Zugelassene Wirtschaftsprüfer und eingetragene Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers
One Spencer Dock
North Wall Quay
Dublin 1
Irland

Nur in Bezug auf den Scharia-Fonds:

Scharia-Berater

Shariyah Review Bureau, W.L.L
Building No. 872
Office No. 41 & 42
Road 3618
Seef 436
Bahrain

Scharia-Aufsichtsrat

Shaikh Dr. Muhd Ali Elgari
Sh. Muhammad Ahmad

INHALT

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	13
EINLEITUNG	27
ANLAGEZIELE UND -STRATEGIEN DER FONDS	27
AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK	116
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	117
ANLAGETECHNIKEN UND -INSTRUMENTE	118
RISIKOFAKTOREN	125
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	159
VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT	163
GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG	177
BESTEuerung	184
ALLGEMEINES	193
ANHANG 1	200
ANTEILSKLASSEN	200
ANHANG II	204
DIE GEREGLTEN MÄRKTE.....	204
ANHANG III	207
FÜR DIE FONDS GELTENDE ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN.....	207
ANHANG IV	212
ANLAGETECHNIKEN UND -INSTRUMENTE.....	212
ANHANG V	223
LISTE DER UNTERVERWAHRSTELLEN.....	223
ANHANG VI	228
ZIELMARKTINFORMATIONEN.....	228
ANHANG VII	ERROR! BOOKMARK NOT DEFINED.
DIE WICHTIGSTEN ANGABEN ZUM AMERICAN MASTER FUND ..	ERROR! BOOKMARK NOT DEFINED.
ANHANG VIII	237
BENCHMARK-INDIZES.....	237
ANHANG IX	241
DER SCHARIA-FONDS.....	241

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In diesem Verkaufsprospekt haben die folgenden Begriffe und Formulierungen die nachstehend angegebene Bedeutung:

„Gesetz von 1933“	der U.S. Securities Act von 1933 (in der jeweils geltenden Fassung);
„Gesetz von 1940“	der U.S. Investment Company Act von 1940 (in der jeweils geltenden Fassung);
„Verwaltungsstelle“	Brown Brothers Harriman Fund Administration Services (Ireland) Limited;
„Verwaltungsvertrag“	der geänderte und neu gefasste Vertrag vom 1. April 2022 in der jeweils geltenden Fassung zwischen der Gesellschaft, dem Verwalter und der Verwaltungsstelle, gemäß dem letztere zur Verwaltungs-, Register- und Transferstelle der Gesellschaft ernannt wurde;
„AIMA“	die Alternative Investment Management Association;
„Satzung“	die Satzung der Gesellschaft;
„Asien (ohne Japan)“	jedes Land, das nach Ansicht des Anlageverwalters allgemein als asiatisches Land angesehen wird (mit Ausnahme von Japan);
„AUD“	die gesetzliche Währung Australiens;
„Basiswährung“	die im Abschnitt „Anlageziele und -strategien der Fonds“ angegebene Basiswährung eines Fonds oder einer Klasse;
„Referenzwerte-Verordnung“	Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014;
„Bond Connect“	China Bond Connect;
„Geschäftstag“	sofern vom Verwaltungsrat nicht anderweitig festgelegt und den Anteilinhabern vorab mitgeteilt, ein Tag, an dem Privatkundenbanken in Irland für den Geschäftsverkehr geöffnet sind;
„CAD“	die gesetzliche Währung Kanadas;
„Central Bank“	die Central Bank of Ireland oder jedwede nachfolgende Aufsichtsbehörde, die für die Zulassung und Beaufsichtigung der Gesellschaft zuständig ist;
„Central Bank Regulations“	die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2019 in der jeweils geltenden Fassung;

„CHF“	die gesetzliche Währung der Schweiz;
„CIBM“	der China Interbank Bond Market;
„Klasse“ oder „Anteilsklasse“	jede Anteilsklasse;
„Anteile der Klasse A“	die in Anhang I identifizierten Anteilen der Klasse A;
„Anteile der Klasse B“	die in Anhang I identifizierten Anteilen der Klasse B;
„Anteile der Klasse C“	die in Anhang I identifizierten Anteilen der Klasse C;
„Anteile der Klasse D“	die in Anhang I identifizierten Anteilen der Klasse D;
„Anteile der Klasse L“	die in Anhang I identifizierten Anteilen der Klasse L;
„Währung der Anteilsklasse“	die Währung, in der Anteile einer Klasse begeben werden;
„Companies Acts“	der Companies Act 2014 und alle seine jeweils geltenden gesetzlichen Änderungen oder Neufassungen;
„Gesellschaft“	Baillie Gifford Worldwide Funds plc, eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland gemäß den Companies Acts und den UCITS Regulations gegründet wurde;
„CNH“	Offshore-Renminbi;
„CNY“	Onshore-Renminbi;
„CSRC“	die China Securities Regulatory Commission der VRC, die für Wertpapierregulierungsangelegenheiten zuständige Behörde;
„Handelstag“	jeder Geschäftstag oder andere Tage, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit bestimmt und den Anteilinhabern vorab mitteilt, wobei es in regelmäßigen Abständen mindestens zwei Handelstage pro Monat geben muss, und mit Ausnahme von Tagen, die vom Verwaltungsrat als handelsfreie Tage für einen Fonds bestimmt wurden;
„Verwahrstelle“	Brown Brothers Harriman Trustee Services (Ireland) Limited;
„Verwahrstellenvertrag“	der Vertrag vom 20. Mai 2016 zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle, gemäß dem letztere zur Verwahrstelle der Gesellschaft ernannt wurde;
„Industrieländer“	jeder Markt in einem Land, das nach Ansicht des Anlageverwalters allgemein als entwickeltes Land oder Industrieland gilt, was Länder umfassen kann, deren Märkte von MSCI eindeutig als „entwickelt“ eingestuft werden;
„Richtlinie“	Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in der durch die Richtlinie 2014/91/EU vom 23. Juli 2014 geänderten Fassung;

„Verwaltungsrat(smitglieder)“	der zum jeweiligen Zeitpunkt amtierende Verwaltungsrat der Gesellschaft sowie jeder ordnungsgemäß gebildete Ausschuss dieses Verwaltungsrats;
„Vertriebsstelle“	Baillie Gifford Investment Management (Europe) Limited;
„DKK“	die gesetzliche Währung Dänemarks;
„Ansässig oder geschäftstätig“	wo ein Emittent gegründet wurde oder seinen Sitz hat oder wo die hauptsächliche Geschäftstätigkeit eines Emittenten stattfindet, wie vom Anlageverwalter in Übereinstimmung mit dem Unterabschnitt „Standort der Emittenten“ im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik der Fonds“ festgelegt;
„EEA“	der Europäische Wirtschaftsraum;
„Zulässige Organismen gemeinsame Anlagen“	<p>für in den Mitgliedsstaaten errichtete Organismen, die gemäß der Richtlinie oder den maßgeblichen nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie zugelassen sind und an einem geregelten Markt in der EU notiert werden können, und/oder die folgenden offenen Organismen für gemeinsame Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) in Guernsey errichtete und als „Class A Scheme“ zugelassene Organismen; (b) in Jersey als „Recognised Fund“ errichtete Organismen; (c) auf der Isle of Man als „Authorised Scheme“ errichtete Organismen; (d) von der Central Bank zugelassene alternative Investmentfonds für Privatanleger, sofern diese Investmentfonds in jeder wesentlichen Hinsicht die Bestimmungen der UCITS Regulations und der Central Bank Regulations erfüllen; (e) in einem Mitgliedsstaat des EWR, im Vereinigtes Königreich, in den USA, auf Jersey, Guernsey oder der Isle of Man zugelassene alternative Investmentfonds, die in jeder wesentlichen Hinsicht die Bestimmungen der UCITS Regulations und der Central Bank Regulations erfüllen; und (f) sonstige Organismen, die eventuell von der Central Bank zugelassen und in diesem Verkaufsprospekt dargelegt sind;
„Schwellenländer“ oder „Schwellenland“	jedes Land, das nach Ansicht des Anlageverwalters im Allgemeinen als Schwellen- oder Entwicklungsland oder Schwellenmarkt gilt (dies schließt im Allgemeinen jedes Land aus, dessen Märkte alle von MSCI eindeutig als „Industrieländer“ eingestuft werden);
„EMIR“	Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister;
„ESG“	Aspekte in Bezug auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung;

„ESG-Grundsätze und -Leitlinien“	bezeichnet die ESG-Grundsätze und -Leitlinien des Anlageverwalters in Bezug auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen;
„ESMA“	die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde oder deren gegebenenfalls eingesetzte Ersatz- oder Nachfolgebehörde;
„EU“	die Europäische Union;
„EUR“ oder „Euro“ oder „€“	die Währung, auf die in der zweiten Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro Bezug genommen wird;
„FATCA“	die Foreign Account Tax Compliance-Bestimmungen des Hiring Incentives to Restore Employment Act;
„Fatwa“	ein wissenschaftliches Gutachten oder ein Urteil des Scharia-Aufsichtsrats, das eine Scharia-Entscheidung über eine tatsächliche oder potenzielle, wenn vereinbart auch hypothetische, Handlung oder Tatsache enthält;
„FCA“	die Financial Conduct Authority oder eine nachfolgende Aufsichtsbehörde;
„DFI“	derivative Finanzinstrumente;
„FII“	ein qualifizierter ausländischer institutioneller Anleger im Rahmen des FII-Programms;
„FII-Programm“	umfasst das Programm für qualifizierte ausländische institutionelle Anleger („QFII“) und das Programm für qualifizierte ausländische institutionelle Anleger in RMB („RQFII“), die auf der Grundlage der jüngsten regulatorischen Entwicklungen in der VRC zu einem einheitlichen Programm zusammengeführt wurden, um qualifizierten ausländischen Anlegern die Anlage in zulässigen Wertpapieren und anderen Instrumenten der VRC gemäß dem geltenden Recht der VRC zu ermöglichen;
„Festverzinsliche Wertpapiere“	wandelbare, bedingt wandelbare, umtauschbare, nicht umtauschbare und nicht wandelbare Schuldtitel, fest- und variabel verzinsliche Anleihen, Nullkupon- und Discount-Anleihen, übertragbare Schuldverschreibungen, hypotheken- und forderungsbesicherte Wertpapiere, Commercial Paper, Einlagenzertifikate mit variablem oder festem Zinssatz, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden;
„Fossile Brennstoffe“	Kraftwerkskohle, Öl und Gas;
„FSCMA“	der koreanische Financial Investment Services and Capital Markets Act;
„Fonds“	alle Fonds, die gelegentlich von der Gesellschaft aufgelegt werden, einschließlich der Fonds, die Gegenstand dieses Verkaufsprospekts sind, sofern zutreffend. Die bisher eingerichteten Fonds sind:

Baillie Gifford Worldwide Emerging Markets Leading Companies Fund
 Baillie Gifford Worldwide Global Alpha Fund
 Baillie Gifford Worldwide Global Alpha Choice Fund
 Baillie Gifford Worldwide Global Strategic Bond Fund
 Baillie Gifford Worldwide US Equity Growth Fund
 Baillie Gifford Worldwide Pan-European Fund
 Baillie Gifford Worldwide Japanese Fund
 Baillie Gifford Worldwide European High Yield Bond Fund
 Baillie Gifford Worldwide Global Income Growth Fund
 Baillie Gifford Worldwide Long Term Global Growth Fund
 Baillie Gifford Worldwide Asia Ex Japan Fund
 Baillie Gifford Worldwide Diversified Return Yen Fund
 Baillie Gifford Worldwide Discovery Fund
 Baillie Gifford Worldwide Diversified Return US Dollar Fund
 Baillie Gifford Worldwide Emerging Markets All Cap Fund
 Baillie Gifford Worldwide Diversified Return Euro Fund
 Baillie Gifford Worldwide Positive Change Fund
 Baillie Gifford Worldwide Global Stewardship Fund
 Baillie Gifford Worldwide Health Innovation Fund
 Baillie Gifford Worldwide China A Shares Growth Fund
 Baillie Gifford Worldwide China Fund
 Baillie Gifford Worldwide UK Equity Alpha Fund
 Baillie Gifford Worldwide Systematic Long Term Growth Fund
 Baillie Gifford Worldwide European Growth Fund
 Baillie Gifford Worldwide Responsible Global Equity Income Fund
 Baillie Gifford Worldwide Sustainable Emerging Markets Bond Fund
 Baillie Gifford Worldwide Emerging Markets ex China Equities Fund
 Baillie Gifford Worldwide Islamic Global Equities Fund;
 Baillie Gifford Worldwide US Equity Alpha Fund
 Baillie Gifford Worldwide Global Developed Equities Fund;

„Greenhouse Gas Protocol Corporate Standard“

der umfassende globale standardisierte Rahmen zur Messung und Verwaltung von Treibhausgasemissionen aus dem privaten und öffentlichen Sektor, Wertschöpfungsketten und Maßnahmen zur Emissionsminderung. Aufbauend auf einer 20-jährigen Partnerschaft zwischen dem World Resources Institute und dem World Business Council for Sustainable Development arbeitet das Greenhouse Gas Protocol Corporate Standard mit Regierungen, Industrieverbänden, Nichtregierungsorganisationen, Unternehmen und anderen Organisationen zusammen, um einen standardisierten Rahmen für die Messung und Steuerung der Treibhausgasemissionen zu schaffen;

„HKD“

die gesetzliche Währung Hongkongs;

„Erstangebotszeitraum“

beim Erstangebot einer Klasse zur Zeichnung; der Zeitraum ab 9.00 Uhr (Ortszeit Irland) am 14 Oktober 2022 bis 17.00 Uhr (Ortszeit Irland) am 14 April 2022 oder ein sonstiger vom Verwaltungsrat im Einklang mit den Anforderungen der Central

	Bank bestimmter Zeitraum, während dem Anteile erstmals zur Zeichnung angeboten werden. Der Erstangebotszeitraum einer Anteilsklasse endet in der Regel nach dem Erhalt der Erstzeichnung durch die Gesellschaft;
„Erstangebotspreis“	der Preis, zu dem eine Anteilsklasse erstmals angeboten wird, wie in Anhang I angegeben;
„Anlageverwalter“	Baillie Gifford Overseas Limited;
„Anlageverwaltungs- und Vertriebsvertrag“	der Vertrag vom 1. April 2022 zwischen dem Verwalter und dem Anlageverwalter, gemäß dem letzterer vom Verwalter gemäß den Anforderungen der Zentralbank zum Anlageverwalter und zur Vertriebsstelle der Gesellschaft ernannt wurde;
„Investor Money Regulations“	die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) Investor Money Regulations 2015 for Fund Service Providers;
„IOSCO“	International Organisation of Securities Commissions;
„In Irland ansässige Person“	die Definition, die im Abschnitt „Besteuerung der Gesellschaft“ dieses Verkaufsprospekts näher dargelegt ist;
„JPY“	die gesetzliche Währung Japans;
„KIID“	ein Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger;
„Verwalter“	Baillie Gifford Investment Management (Europe) Limited oder jeder Nachfolger, der durch die Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank ernannt wird;
„Verwaltungsvertrag“	steht für den Vertrag vom 1. April 2022 zwischen der Gesellschaft und dem Verwalter in seiner jeweils gültigen Fassung gemäß den Anforderungen der Zentralbank, demzufolge Letzterer zum Verwalter der Gesellschaft ernannt wurde;
„erheblich übertreffen“	bezieht sich auf das Ziel eines Fonds, langfristig und nach Gebühren über dem Referenzindex dieses Fonds liegende Renditen zu erwirtschaften. Die Gesellschaft setzt keine spezifischen Outperformance-Ziele. Es kann in einem oder mehreren Jahren zu einer Out- oder Underperformance kommen, im Allgemeinen wird jedoch angestrebt, die Performance des Index zu übertreffen, dessen Performance zu Vergleichszwecken herangezogen wird. Zur Veranschaulichung kann eine Outperformance von etwa 2 % pro Jahr auf lange Sicht und nach Gebühren unter diese Definition fallen. Es besteht jedoch keine Gewissheit oder Garantie, dass die Fonds dieses Ziel erreichen werden;
„Mitgliedsstaat“	ein Mitgliedsstaat der EU;
„MiFID“	Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des

	Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates;
„MiFID II“	zusammen die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, die Delegierte Richtlinie (EU) 2017/593 der Kommission vom 7. April 2016 und die Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR) (EU) Nr. 600/2014;
„Mindestbestand“	der vom Verwaltungsrat festgelegte und in Anhang I angegebene Mindestwert eines Bestands an Anteilen an einem Fonds;
„Gründungsurkunde und Satzung“	die Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft;
„Moody’s“	Moody’s Investor Services, Inc.;
„MSCI“	MSCI Inc. und/oder ihre (direkten oder indirekten) Tochtergesellschaften und ihre (direkten oder indirekten) Zulieferer sowie alle relevanten Dritten, allein oder gemeinsam;
„Nettoinventarwert“ oder „NIW“	der Nettoinventarwert der Gesellschaft bzw. eines Fonds oder einer Klasse, der wie hierin beschrieben berechnet wird;
„Nettoinventarwert je Anteil“	in Bezug auf Anteile der Nettoinventarwert, der den jeweiligen in Bezug auf einen Fonds oder eine Klasse ausgegebenen Anteilen zuzurechnen ist, geteilt durch die Anzahl der in Bezug auf den Fonds oder die Klasse ausgegebenen Anteile;
„Nisab“	das Mindesteinkommen, das ein Muslim haben muss, bevor er zur Zahlung der Zakat verpflichtet ist;
„NOK“	die gesetzliche Währung Norwegens;
„Handelsfreier Tag“	ein Tag, der ansonsten ein Handelstag wäre, den der Verwaltungsrat jedoch in Bezug auf einen oder mehrere Fonds als handelsfreien Tag bestimmt hat, wie im Abschnitt „Verwaltung der Gesellschaft“ näher beschrieben;
„normenbasierte Beurteilung“	wird von den UN Principles for Responsible Investment (UN PRI) als eine Beurteilung definiert, bei der Emittenten anhand von Mindeststandards in Bezug auf die Geschäftspraktiken auf der Grundlage internationaler Normen geprüft werden. Internationale Normen sind allgemein akzeptierte gesellschaftliche Standards und nützliche Rahmenwerke und umfassen Abkommen der Vereinten Nationen, Sanktionen des Sicherheitsrats, die Global Compact Principles for Business der Vereinten Nationen, die Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen;
„NZD“	die gesetzliche Währung Neuseelands;
„OECD“	die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung;

„OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“	die von der OECD 1976 erstmals verabschiedeten Empfehlungen von Regierungen an multinationale Unternehmen, die in oder von OECD-Mitgliedsländern aus tätig sind. Sie bieten unverbindliche Prinzipien und Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln in einem globalen Kontext im Einklang mit geltendem Recht und international anerkannten Standards;
„OTC“	„over-the-counter“ (außerbörslich);
„Pariser Klimaabkommen“	ein internationales Abkommen zum Klimawandel, das von 196 Parteien auf der Klimakonferenz der Vereinten Nationen 2015 in der Nähe von Paris, Frankreich, ausgehandelt wurde und Fragen des Klimaschutzes, der Umsetzung von klimabezogenen Maßnahmen und Finanzaspekte regelt. Das langfristige Temperaturziel des Pariser Klimaabkommens besteht darin, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und den Anstieg vorzugsweise auf 1,5 °C zu begrenzen, da anerkannt wird, dass dies die Auswirkungen des globalen Klimawandels erheblich reduzieren würde;
„Partizipationsscheine“	eine Form von aktiengebundenen Wertpapieren, die typischerweise aus unbesicherten vertraglichen Verpflichtungen des Emittenten des Partizipationsscheins bestehen. Die Wertentwicklung der Partizipationsscheine wird aufgrund von Transaktionskosten und anderen Aufwendungen die Wertentwicklung der Wertpapiere, die die Scheine nachbilden sollen, nicht exakt nachbilden. Nur Partizipationsscheine, die die Kriterien für übertragbare Wertpapiere gemäß den UCITS Regulations erfüllen und die nicht gehebelt, verbrieft und frei verkäuflich und an andere Anleger übertragbar sind und die über anerkannte geregelte Händler erworben werden, gelten als übertragbare Wertpapiere, die an geregelten Märkten gehandelt werden;
„PCAF“	die Partnership for Carbon Accounting Financials, eine globale Partnerschaft von Finanzinstituten, die zusammenarbeiten, um ein harmonisiertes Konzept zur Bewertung und Offenlegung der mit ihren Krediten und Investitionen verbundenen Treibhausgasemissionen (THG) zu entwickeln und umzusetzen;
„Zulässige VRC-Instrumente“	umfasst die folgenden Anlagen, in denen ein Fonds über die maßgeblichen China-Zugangskanäle vorbehaltlich seiner Anlagepolitik und der für diesen Fonds geltenden Anlagebeschränkungen engagiert sein kann: <ul style="list-style-type: none"> (i) auf Renminbi lautende Wertpapiere aus der VRC, die für Anlagen über die maßgeblichen China-Zugangskanäle einschließlich der Stock Connect-Programme und/oder über das FII-Programm zugelassen sind; und/oder (ii) auf Renminbi lautende Anleihen aus der VRC und andere Schuldtitel, die an den Börsen der VRC und/oder der CIBM über die maßgeblichen China-Zugangskanäle, einschließlich

	des FII-Programms, Bond Connect und/oder des CIBM-Direktzugangs, gehandelt werden;
„Pfund Sterling“ oder „GBP“	die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs;
„VRC“ oder „China“	Volksrepublik China ohne Hongkong, Macau und Taiwan;
„Verkaufsprospekt“	dieses Dokument und jeder Nachtrag, der dazu bestimmt ist, zusammen mit diesem Dokument gelesen und ausgelegt zu werden und dessen Bestandteil zu sein;
„Anerkannte Ratingagentur“	Moody's, Standard and Poor's und jede andere international anerkannte Ratingagentur, die einer dieser Agenturen gleichwertig ist;
„Geregelter Markt“	jede Börse oder jeder geregelte Markt in der EU oder eine Börse oder ein geregelter Markt, die bzw. der in Anhang II dieses Verkaufsprospekts aufgeführt ist, oder solche anderen Märkte, die der Verwalter gelegentlich als geregelten Markt gemäß den UCITS Regulations bestimmt - der in einem Mitgliedsstaat oder Nicht-Mitgliedsstaat reguliert ist, regelmäßig betrieben wird, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist - und die in einer Ergänzung oder einem Nachtrag zu diesem Verkaufsprospekt angegeben sind;
„REIT“	ein Real Estate Investment Trust;
„Maßgebliche Erklärung“	die für den Anteilinhaber maßgebliche Erklärung gemäß Schedule 2B TCA. Die maßgebliche Erklärung für Anleger, die weder in Irland ansässig noch gewöhnlich in Irland ansässig sind (oder für solche Anleger handelnde Vermittler), ist im Antragsformular dargelegt;
„Revenue Commissioners“	die Revenue Commissioners of Ireland;
„RMB“ oder „Renminbi“	die gesetzliche Währung der Volksrepublik China;
„Rule 144A-Wertpapiere“	Wertpapiere, (i) die mit der Verpflichtung ausgegeben werden, sie innerhalb eines Jahres ab der Emission bei der SEC zu registrieren, und (ii) die nicht illiquide sind, d. h., die von der Gesellschaft innerhalb von 7 Tagen zu dem Preis oder annähernd zu dem Preis, zu dem sie von der Gesellschaft bewertet werden, veräußert werden können;
„S&P“	Standard & Poor's Corporation;
„SAFE“	die PRC State Administration of Foreign Exchange, die Regierungsbehörde, die für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Devisenverwaltung zuständig ist;
„SDG“ oder „Ziele für nachhaltige Entwicklung“	die Sustainable Development Goals (SDGs) bestehen aus 17 Zielen, die in einer Liste von 169 SDGs definiert sind und dazu beitragen sollen, die Welt auf einen nachhaltigeren Kurs zu steuern. Sie wurden im September 2015 von 193 Ländern als Teil der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen vereinbart. Die SDGs zielen auf die Beendigung der Armut, den Aufbau friedlicher und inklusiver

	Gesellschaften, den Schutz der Menschenrechte und den Schutz des Planeten ab und sind für alle gesellschaftlichen Akteure relevant, einschließlich Regierungen, Privatsektor und Zivilgesellschaft. Es wurde vereinbart, dass der Fortschritt im Hinblick auf diese Ziele anhand von 231 eindeutigen Indikatoren gemessen wird;
„SEC“	die Securities and Exchange Commission in den USA;
„Wertpapierfinanzierungsgeschäfte-Verordnung“	Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in der jeweils geltenden Fassung;
„Verbriefungsverordnung“	Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012 (Verordnung EU 2017/2402) in der jeweils gültigen Fassung;
„SEK“	die gesetzliche Währung Schwedens;
„Abrechnungsdatum“	der Tag, bis zu dem Gelder, die Zeichnungsgelder in Bezug auf einen Zeichnungsauftrag darstellen, bei der Verwaltungsstelle eingegangen sein müssen, wobei dieser Tag spätestens drei Geschäftstage nach einem Handelstag oder einem anderen mit der Verwaltungsstelle vereinbarten und den Anteilhabern mitgeteilten Tag liegt;
„SGD“	die gesetzliche Währung Singapurs;
„Anteil“ oder „Anteile“	eine Klasse von Anteilen der Gesellschaft oder des Fonds, je nach Kontext;
„Anteilhaber“	ein Inhaber von Anteilen;
„Anteilhabergelder“	von Anlegern in die Fonds erhaltene Zeichnungsgelder und diesen geschuldete Rücknahmegelder sowie Anteilhabern geschuldete Dividendengelder;
„Scharia“	im Allgemeinen nicht kodifizierte Rechtsgrundsätze des Islam, die sich aus folgenden Quellen ableiten: <ul style="list-style-type: none"> (1) dem Heiligen Koran; (2) der Sunna/den Hadithen, den Beispielen und Aussprüchen des Heiligen Propheten; (3) dem Qiyas, einem Analogieschluss zwischen dem Heiligen Koran und der Sunna/den Hadithen; und (4) der von einem Konsens der islamischen Gelehrten angewandten Argumentation und Logik;
„Scharia-Berater“	Sharia Review Bureau W.L.L., eine in Bahrain gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ein vom Anlageverwalter in Bezug auf den Scharia-Fonds ernannter

„Scharia-Konformitätssysteme“	<p>Scharia-Berater sowie jeder eventuell zu gegebener Zeit eintretende Nachfolger oder Ersatz davon;</p> <p>das vom Scharia-Aufsichtsrat im Zusammenhang mit dem Scharia-Fonds überwachte und genehmigte interne Scharia-Konformitätssystem des Anlageverwalters, einschließlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) von Richtlinien und Verfahrenshandbüchern, Leitlinien und Systemdokumentation, die konzipiert und verfasst wurden, um die Einhaltung der Scharia-Standards zu gewährleisten; (2) interner Prozesskontrollen auf der Grundlage der Scharia-Standards; (3) von Scharia-Aktienscreening und Richtlinien für jede Phase des Transaktionsprozesses; (4) von Verfahren zur Eindämmung von Nichtkonformität; und (5) weiterer Abhilfemaßnahmen in Bezug auf den Scharia-Fonds und damit verbundene Transaktionen;
„Scharia-Fonds“ „Scharia-Aufsichtsrat“	<p>der Baillie Gifford Worldwide Islamic Global Equities Fund;</p> <p>das Gremium islamischer Gelehrter, die vom Scharia-Berater in Übereinstimmung mit der Verpflichtungserklärung zwischen dem Scharia-Berater und der Gesellschaft jeweils bestimmt und eingesetzt werden, sowie alle Personen, die jeweils zu Mitgliedern des Gremiums ernannt werden und die Ratschläge und Anleitungen in Bezug auf die Einhaltung der Scharia durch den Scharia-Fonds erteilen und auf der Scharia basierende Fatwas erlassen;</p>
„Scharia-Standards“	<p>die Scharia-Ratschläge, -Richtlinien und -Parameter, zu denen die Accounting and Auditing Organization for Islamic Financial Institutions („AAOIFI“) und die Standards des Islamic Financial Services Board oder andere Standards gehören können, die dem Scharia-Fonds gegebenenfalls vom Scharia-Aufsichtsrat vorgegeben werden;</p>
„SONIA“	<p>Sterling Overnight Interbank Average, die britische Benchmark für kurzfristige Zinssätze;</p>
„SPSA-Modell“	<p>ein von den Aufsichtsbehörden im Rahmen von Shanghai Hong Kong Stock Connect eingeführtes erweitertes Pre-Trade-Checking-Modell, das eine Pre-Trade-Prüfung ermöglicht, ohne dass der Anleger seine SSE/SZSE-Wertpapiere vor der Marktöffnung am Tag des Verkaufs von seiner Depotbank an den verkaufenden Börsenteilnehmer (d. h. den designierten Broker) überträgt;</p>
„Standard and Poor’s“	<p>Standard & Poor’s Corporation;</p>
„Stock Connect-Programme“	<p>das Shanghai Hong Kong Stock Connect oder das Shenzhen Hong Kong Stock Connect oder beide;</p>
„Zeichneranteile“	<p>das anfängliche Anteilskapital von 300.000 nennwertlosen Anteilen, die für 300.000 EUR gezeichnet wurden;</p>
„Sukuk“	<p>ein Scharia-konformes anleiheähnliches Instrument, das im islamischen Finanzwesen verwendet wird;</p>
„Nachtrag“	<p>jeder ergänzende Prospekt, der von der Gesellschaft gelegentlich in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Central Bank herausgegeben wird;</p>

„Supranationale Organisation“	eine Einrichtung, die von den nationalen Regierungen eines oder mehrerer Länder zur Förderung des Wiederaufbaus oder der Entwicklung gegründet oder finanziell unterstützt wird, einschließlich der in Absatz 2.12 in Anhang III aufgeführten Einrichtungen wie die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (besser bekannt als Weltbank), die Europäische Union, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank und die Asiatische Entwicklungsbank;
„Offenlegungsverordnung“	die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils geltenden Fassung;
„Nachhaltige Investition“	eine Anlage in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zu einem Umweltziel beiträgt, gemessen z. B. anhand von wichtigen Kennzahlen zur Ressourceneffizienz in Bezug auf die Energienutzung, erneuerbare Energien, Rohstoffe, Wasser und Land, das Abfallaufkommen und Treibhausgasemissionen oder an den Auswirkungen auf die Biodiversität und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Anlage in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zu einem sozialen Ziel beiträgt, insbesondere eine Anlage, die zur Bekämpfung von Ungleichheit beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert, oder eine Anlage in Humankapital oder wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Gemeinden, vorausgesetzt, dass solche Anlagen keines dieser Ziele wesentlich beeinträchtigen und dass die Beteiligungsunternehmen gute Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen, Vergütung der Mitarbeiter und Einhaltung der Steuervorschriften.
„Takaful-Versicherung“	eine islamische Versicherungsform, die mit den Scharia-Standards konform ist;
„Taxonomie-Verordnung“	Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 in der jeweils geltenden Fassung;
„TCA“	der Taxes Consolidation Act 1997 in der jeweils geltenden Fassung;
„Handelsschluss“	bei Zeichnungen und Rücknahmen 10:00 Uhr (Ortszeit Irland) am jeweiligen Handelstag, jedoch nicht nach dem Bewertungszeitpunkt;
OGAW	ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der gemäß den UCITS Regulations oder - im Falle von OGAW, die in einem anderen Mitgliedsstaat als Irland niedergelassen sind - gemäß der Richtlinie oder den einschlägigen nationalen

	Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie errichtet wurde;
„UCITS Regulations“	die European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 in der jeweils geltenden Fassung;
„UCITS-Bestimmungen“	die UCITS Regulations und die Central Bank Regulations in der jeweils geltenden Fassung;
„Vereinigtes Königreich“	das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland;
„Umbrella-Zahlungsverkehrskonto“	ein einziges im Namen der Gesellschaft geführtes Umbrella-Zahlungsverkehrskonto für jede Währung, auf die eine Anteilsklasse lautet;
„Prinzipien des United Nations Global Compact“	die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die sich aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, in dem die grundlegenden Verantwortlichkeiten festgelegt sind, die verantwortliche Unternehmen mindestens in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung erfüllen müssen;;
„Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“	ein historisches Dokument, das ursprünglich 1948 von den Vereinten Nationen herausgegeben wurde und die Rechte und Freiheiten beschreibt, die jedem Menschen zustehen. Sie bildete die Grundlage für die Europäische Menschenrechtskonvention. Die Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen wurde als „das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal“ angenommen und verpflichtet die Nationen dazu, alle Menschen als „frei und gleich an Würde und Rechten geboren“ anzuerkennen, unabhängig von „Nationalität, Wohnort, Geschlecht, nationaler oder ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Religion, Sprache oder sonstigem Stand“;
„USA“	die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie ihre Territorien, Besitzungen und alle sonstigen ihrer Hoheitsgewalt unterliegenden Gebiete;
„USD“ oder „US-Dollar“	die gesetzliche Währung der USA;
„US-Person“	„US-Person“ gemäß der Definition in Regulation S gemäß dem Gesetz von 1933;
„Bewertungszeitpunkt“	10:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Handelstag; und
„Gewichteter Durchschnitt der Kohlenstoffintensität“	spiegelt die Kohlenstoffintensität der Unternehmen wider, in die investiert wird, ausgedrückt in Tonnen Kohlendioxidäquivalent pro Umsatzeinheit. In die Berechnung der gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensität des Fonds werden nur die Anlagen einbezogen, für die der Anlageverwalter von

seinem externen Datenanbieter geschätzte oder gemeldete Zahlen erhalten hat, die Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Emissionen umfassen. Die Einbeziehung der Scope-3-Emissionen erfolgt gemäß den Leitlinien der PCAF. Diese enthalten einen Zeitplan für die Messung und Offenlegung von Scope-3-Emissionen, der bestimmten Sektoren (z. B. Öl-, Gas- und Bergbausektor) Vorrang vor anderen Sektoren einräumt und mit dem Ansatz der ergänzenden Verordnungen in Bezug auf die EU Climate Transition Benchmark und die EU Paris-Aligned Benchmark übereinstimmt. Da diese Kennzahl auf einem gewichteten Durchschnitt basiert, kann das Portfolio des betreffenden Fonds einzelne Unternehmen mit höheren Intensitäten enthalten, sofern sie nicht gegen sektorale Ausschlusskriterien verstoßen, insbesondere dann, wenn diese Unternehmen nur ein geringes Gewicht innerhalb des Portfolios haben;

„Gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität“

spiegelt die Kohlenstoffintensität der Unternehmen wider, in die investiert wird, ausgedrückt in Tonnen Kohlendioxidäquivalent pro Umsatzeinheit (einschließlich Zahlungsmittel). In die Berechnung der gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensität des Fonds werden nur die Anlagen einbezogen, für die wir von unserem externen Datenanbieter geschätzte oder gemeldete Zahlen erhalten haben, die Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Emissionen umfassen. Für den Worldwide Global Alpha Choice Fund werden die Scope-3-Emissionen nach einem Zeitplan eingeführt, der bestimmten Sektoren (z. B. Öl, Gas und Bergbau) Vorrang vor anderen einräumt, wie in den ergänzenden Verordnungen in Bezug auf die EU Climate Transition Benchmark und die EU Paris-Aligned Benchmark dargelegt. Für den Worldwide European High Yield Bond Fund und den Worldwide Global Strategic Bond Fund erfolgt die Einbeziehung der Scope-3-Emissionen gemäß den Leitlinien der PCAF, die mit dem Ansatz oben genannten EU-Benchmarks übereinstimmen, jedoch mit geringfügigen Unterschieden in Bezug auf Definitionen und Zeitplan. Da diese Kennzahl auf einem gewichteten Durchschnitt basiert, kann der Fonds einzelne Unternehmen mit höheren Intensitäten enthalten, sofern sie nicht gegen sektorale Ausschlusskriterien verstoßen, insbesondere dann, wenn diese Unternehmen nur ein geringes Gewicht innerhalb des Portfolios haben;

„Zakat“

eine obligatorische Zahlung eines bestimmten jährlichen Prozentsatzes (derzeit 2,5 %, auf der Grundlage des Mondjahres) des Gesamtvermögens eines muslimischen Anlegers, wenn das Vermögen des muslimischen Anlegers den Nisab gemäß den Anforderungen des islamischen Rechts erreicht hat.

EINLEITUNG

Die Gesellschaft ist eine nach irischem Recht als public limited company gemäß den Companies Acts und den UCITS Regulations organisierte offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die vom Verwalter verwaltet wird. Die Gesellschaft wurde am 28. Oktober 2010 unter der Registernummer 490695 gegründet und am 23. Dezember 2010 von der Central Bank zugelassen. Ihr einziger Zweck ist, wie in Klausel 2 der Gründungsurkunde der Gesellschaft dargelegt, die gemeinsame Anlage von von der Öffentlichkeit aufgenommenem Kapital in übertragbaren Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen im Sinne von Regulation 68 der UCITS Regulations, die auf der Grundlage der Risikostreuung erfolgt.

Die Gesellschaft ist ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds. Die Satzung sieht vor, dass die Gesellschaft separate Anteilsklassen anbieten kann, die jeweils Anteile an einem Fonds repräsentieren, wobei jeder Fonds ein separates und eigenständiges Anlagenportfolio umfasst. Die Gesellschaft hat die Zulassung der Central Bank für die Errichtung aller in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Fonds erhalten. Die Gesellschaft kann mit vorheriger Zustimmung der Central Bank weitere Fonds einrichten.

Ein Fonds kann aus einer oder mehreren Anteilsklassen bestehen. Es wird kein separater Pool von Vermögenswerten für jede Klasse innerhalb eines Fonds unterhalten. Zunächst werden für die Fonds die in Anhang I aufgeführten Anteilsklassen begeben. Weitere Anteilsklassen können nach vorheriger Mitteilung an die Central Bank und in Übereinstimmung mit deren Anforderungen ausgegeben werden.

ANLAGEZIELE UND -STRATEGIEN DER FONDS

Die Fonds sind bestrebt, durch Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und liquiden Finanzanlagen in Übereinstimmung mit den UCITS Regulations ihre nachstehend aufgeführten Anlageziele zu erreichen und gleichzeitig die Anlagerisiken zu streuen. Die übertragbaren Wertpapiere und liquiden Finanzanlagen, in die ein Fonds investieren kann, müssen im Allgemeinen an einem geregelten Markt notiert sein oder gehandelt werden, wobei jedoch bis zu 10 % des Nettoinventarwerts eines Fonds in übertragbare Wertpapiere und liquide Finanzanlagen investiert werden können, die nicht auf diese Weise notiert sind oder gehandelt werden. Ein Fonds darf weder Edelmetalle noch Zertifikate, die diese repräsentieren, erwerben noch bewegliches oder unbewegliches Vermögen erwerben. Die Fonds dürfen keine Wertpapierleihgeschäfte abschließen. Die geregelten Märkte, an denen die Anlagen eines Fonds notiert sind oder gehandelt werden, sind in Anhang II aufgeführt.

Baillie Gifford Worldwide Emerging Markets Leading Companies Fund

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist die Maximierung der Gesamterträge durch die Anlage hauptsächlich in ein Portfolio von Unternehmen, die einen wesentlichen Teil ihrer Erträge aus einem oder mehreren Schwellenländern beziehen oder einen wesentlichen Teil ihrer Vermögenswerte in einem oder mehreren Schwellenländern haben. Es ist nicht vorgesehen, die Anlagen auf ein bestimmtes Land, einen bestimmten Markt oder einen bestimmten Sektor zu konzentrieren.

Profil eines typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in den Fonds wird ein langfristiges Engagement in Wachstumsanlagen anstreben und eine Anlage in den Fonds nicht als regelmäßige Einkommensquelle betrachten.

Es kann nicht zugesichert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht.

Der Fonds wird aufgrund seiner Anlagestrategien voraussichtlich zeitweise eine hohe Volatilität aufweisen.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Anlagepolitik

Der Fonds ist gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung eingestuft und zielt darauf ab, durch die Umsetzung seiner Anlagepolitik ökologische und/oder soziale Merkmale zu fördern. Obwohl der Fonds ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt, verpflichtet er sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren und investiert 0 Prozent in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig eingestuft werden. Derzeit gibt es im Portfolio keine Investitionen, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen. Das Prinzip „keinen erheblichen Schaden verursachen“ gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen (in diesem Fall 100 Prozent), berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit.

Der Fonds wird versuchen, sein Ziel in erster Linie durch die Anlage in ein diversifiziertes Portfolio von Aktienwerten zu erreichen, die hauptsächlich an einem oder mehreren der in Anhang II genannten geregelten Märkte notiert sind oder gehandelt werden. Bei den Aktienwerten, in die der Fonds investieren wird, handelt es sich in erster Linie um Stammaktien und Stammaktienäquivalente wie wandelbare Wertpapiere, Vorzugswertpapiere, Partizipationsscheine, wandelbare Vorzugswertpapiere, Optionsscheine und Bezugsrechte. Die Aktienwerte, in die der Fonds investieren kann, werden nicht aus einem bestimmten Branchensektor oder aus einem bestimmten Land ausgewählt und haben zum Zeitpunkt des Kaufs eine Streubesitz-Marktkapitalisierung von über 1 Mrd. USD. Der Fonds wird in der Regel in die Aktienwerte von 35 bis 60 Emittenten investieren.

Die Anlagestrategie des Fonds besteht darin, vornehmlich in Aktien aus Schwellenländern zu investieren, die weltweit an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, mit dem Ziel, ein langfristiges Engagement in Wachstumsanlagen zu erreichen. Aktien mit den entsprechenden Merkmalen werden von einem speziellen Investmentmanagerteam, das sich auf sein eigenes Research und das anderer Anlageteams bei Baillie Gifford stützt, in erster Linie auf einer „Bottom-up“-Basis ausgewählt. Für die Zwecke dieses Fonds betrachtet das Investmentmanagerteam ein führendes Unternehmen als ein Unternehmen, das von erheblicher Größe ist und daher eine mittlere bis hohe Marktkapitalisierung aufweist.

Die Beurteilung von Nachhaltigkeit geht in den Aktienresearchrahmen des Anlageverwalters ein. Bei der Ermittlung der führenden Unternehmen von morgen ist der Beitrag, den das Unternehmen mit seinen Produkten und Dienstleistungen für die Gesellschaft leisten wird, Teil der Analyse des Anlageverwalters in Bezug auf Wachstumschancen und Wettbewerbsvorteile. ESG-Aspekte können sich auf alle qualitativen Faktoren auswirken, die der Anlageverwalter im Rahmen einer Bottom-up-Analyse untersucht: Branchenhintergrund; Wettbewerbsposition; Finanzkraft und Managementqualität. Im Rahmen dieser Analyse berücksichtigt der Anlageverwalter, ob der Geschäftsansatz eines Unternehmens den Erwartungen der Gesellschaft in Bezug auf ESG-Belange entspricht.

Um die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds zu fördern, wird der Anlageverwalter (a) die Aktien anhand einer normenbasierten Bewertung beurteilen und die Richtlinien des Anlageverwalters zur Beurteilung von Verstößen gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen für Unternehmen einhalten, wie in seinem Dokument „ESG-Grundsätze und -Leitlinien“ dargelegt; (b) die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität des Fonds mit der des unten genannten Index vergleichen und (c) Unternehmen, die (i) mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes aus der Herstellung oder dem Verkauf von Rüstungsgütern; (ii) mehr als 30 % ihres Jahresumsatzes aus der Förderung oder dem Vertrieb von Kraftwerkskohle und (iii) mehr als 5 % ihres Jahresumsatzes aus der Tabakerzeugung erzielen, aus den Beteiligungen des Fonds ausschließen.

Diese Beurteilungen werden vom Anlageverwalter auf der Grundlage seines eigenen Research (einschließlich Unternehmensengagement) und einer Kombination externer Datenquellen (wie Sustainalytics und MSCI) vorgenommen. Diese Erwägungen gelten zum Zeitpunkt des Erwerbs der

Aktienwerte, und im Falle eines späteren versehentlichen Haltens eines Aktienwerts, der gegen diese Erwägungen verstößt, veräußert der Anlageverwalter diese Wertpapiere so bald wie möglich gemäß der Desinvestitionspolitik von Baillie Gifford, wie im Dokument „ESG-Grundsätze und -Leitlinien“ des Anlageverwalters dargelegt. Die Beurteilung, ob Unternehmen die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen, erfordert ein aktives Engagement und den Nachweis von Stewardship durch Engagement und Analyse des Unternehmens gemäß den Stewardship-Prinzipien, die im Dokument „ESG-Grundsätze und -Leitlinien“ des Anlageverwalters enthalten sind. Weitere Einzelheiten finden Sie im Abschnitt „Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor“ im Kapitel „Risikofaktoren“.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds zu fördern, indem er ausschließlich in Schwellenmarktaktien investiert. Zahlungsmittel sind ein Restbestandteil des Anlageprozesses. Zahlungsmittel können vom Fonds als Einlagen gehalten werden. Der Fonds kann gelegentlich auch Zahlungsmitteläquivalente halten. Zahlungsmitteläquivalente sind Commercial Paper, Bankakzepte, Einlagenzertifikate und Staatspapiere oder von einer supranationalen Organisation begebene Wertpapiere, sofern diese Wertpapiere an einem geregelten Markt gemäß Anhang II notiert sind oder gehandelt werden und von einer anerkannten Ratingagentur als mindestens „Investment Grade“ eingestuft werden. Die vom Fonds gehaltenen Bareinlagen und Zahlungsmitteläquivalente werden in der Regel 10 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten, aber unter außergewöhnlichen Umständen (zum Beispiel in einem ungewissen Marktumfeld) kann der Fonds mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten halten.

In Bezug auf Anlagen in China kann der Fonds ein Engagement in zulässigen VRC-Instrumenten direkt über die Stock Connect-Programme und/oder über das FII-Programm (auch über das Science and Technology Innovation Board („STAR Board“) der Shanghai Stock Exchange und den ChiNext-Markt der Shenzhen Stock Exchange über die Stock Connect-Programme oder das FII-Programm) oder indirekt über Anlagen in strukturierten Schuldverschreibungen, Partizipationsscheinen, Equity-Linked Notes oder zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen eingehen, die hauptsächlich in zulässige VRC-Instrumente, strukturierte Schuldverschreibungen, Partizipationsscheine, Equity-Linked Notes und ähnliche Finanzinstrumente investieren. Die Basiswerte der strukturierten Schuldverschreibungen, Partizipationsscheine und Equity-Linked Notes müssen aus Wertpapieren bestehen, die von an geregelten Märkten in China notierten Unternehmen begeben wurden und/oder deren Wertentwicklung an die Wertentwicklung von Wertpapieren gekoppelt ist, die von an geregelten Märkten in China notierten Unternehmen begeben wurden.

Der Fonds wird nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Anteile von zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich börsengehandelter Fonds, investieren. Die zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Fonds investieren kann, werden ähnliche Anlageziele und -strategien wie der Fonds haben.

Der Fonds kann in Devisentermingeschäfte investieren, um das Währungsrisiko zu verringern, jedoch nicht, um aktive Positionen in Währungen einzugehen. Eine solche Verwendung erfolgt zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements auf die unter der Überschrift „Anlagetechniken und -instrumente“ beschriebene Weise.

Sofern der Fonds derivative Finanzinstrumente einsetzt, die eine Hebelung erzeugen, gelten die in Anhang IV unter der Überschrift „Deckungsanforderungen“ beschriebenen Grenzen für das Gesamtengagement. Insbesondere wird die Hebelung anhand des Commitment-Ansatzes gemessen, wobei diese Hebelung 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten darf. Eine ausführlichere Beschreibung der Risiken entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikofaktoren“. Ein Risikomanagementprozess für derivative Finanzinstrumente, in dem die Arten von derivativen Finanzinstrumenten aufgeführt sind, in die der Fonds investieren darf, wurde bei der Central Bank gemäß den UCITS-Bestimmungen eingereicht. Derivate sind im Allgemeinen mit besonderen Risiken und Kosten verbunden und können zu Verlusten für den Fonds führen.

Die Wertentwicklung des Fonds (nach Abzug der Kosten) wird am MSCI Emerging Markets Index (der „Index“) gemessen, dessen Einzelheiten in Anhang VII aufgeführt sind. Der Fonds zielt darauf ab, den Index langfristig erheblich zu übertreffen. Einzelheiten zur Wertentwicklung des Fonds im Vergleich

zum Index sind in den wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds verfügbar und dienen nur zur Veranschaulichung. Es besteht keine Garantie dafür, dass die Wertentwicklung des Fonds langfristig mit dem Index übereinstimmt oder diesen übertrifft, und in jedem Jahr kann der Fonds den Index entweder über- oder unterschreiten.

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageverwalter nutzt sein Ermessen, um in Vermögenswerte zu investieren, die nicht im Index enthalten sind oder deren Gewichtungen sich von denen des Index unterscheiden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass der Index nicht dazu dient, die Zusammensetzung des Portfolios des Fonds zu bestimmen oder einzuschränken.

Die gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität des Fonds wird ebenfalls im Vergleich zum Index gemessen und als einer der Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, um das Erreichen der beworbenen Umweltmerkmale zu messen, mit dem allgemeinen Ziel, eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität zu erreichen, die niedriger ist als jene des Index. Einzelheiten zur Messung der durchschnittlichen Kohlenstoffintensität des Fonds im Vergleich zum Index werden im Jahresbericht aufgeführt und enthalten eine Erklärung, falls dieses Ziel nicht erreicht wird.

Dieser Index wird nicht als Referenzindex verwendet, um die geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen, da der Fonds seine ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht an denen des Index ausrichtet.

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar.

Baillie Gifford Worldwide Global Alpha Fund

Anlageziel

Das Anlageziel besteht darin, langfristig Renditen zu erzielen, die sich aus Kapitalwachstum und Dividendenerträgen zusammensetzen, indem hauptsächlich in globale Aktien investiert wird, die an geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden. Der Fonds kann auch in andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente investieren.

Profil eines typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in den Fonds wird ein langfristiges Engagement in Wachstumsanlagen anstreben und eine Anlage in den Fonds nicht als regelmäßige Einkommensquelle betrachten.

Es kann nicht zugesichert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Anlagepolitik

Der Fonds ist gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung eingestuft und zielt darauf ab, durch die Umsetzung seiner Anlagepolitik ökologische und/oder soziale Merkmale zu fördern. Obwohl der Fonds ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt, verpflichtet er sich nicht, nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu tätigen, und investiert 0 Prozent in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig eingestuft werden. Derzeit gibt es im Portfolio keine Investitionen, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen. Das Prinzip „keinen erheblichen Schaden verursachen“ gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen (in diesem Fall 100 Prozent), berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit.

Der Fonds wird versuchen, sein Ziel in erster Linie durch die Anlage in ein diversifiziertes Portfolio von Aktienwerten zu erreichen, die hauptsächlich an einem oder mehreren der in Anhang II genannten geregelten Märkte notiert sind oder gehandelt werden. Bei den Aktienwerten, in die der Fonds investieren wird, handelt es sich in erster Linie um Stammaktien und andere übertragbare Wertpapiere wie wandelbare Wertpapiere, Vorzugswertpapiere, Partizipationsscheine, wandelbare Vorzugswertpapiere, Optionsscheine und Bezugsrechte. Die Aktienwerte, in die der Fonds investieren kann, werden nicht aus einem bestimmten Branchensektor ausgewählt und können eine niedrige, mittlere oder hohe Marktkapitalisierung haben.

Die Anlagestrategie des Fonds besteht darin, vornehmlich in globale Aktien zu investieren, die an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, mit dem Ziel, langfristig überdurchschnittliche Renditen aus Kapitalwachstum und Dividendenerträgen zu erwirtschaften. Aktien mit den entsprechenden Merkmalen werden von einem speziellen Investmentmanagerteam, das sich auf sein eigenes Research und das anderer Anlageteams bei Baillie Gifford stützt, auf einer „Bottom-up“-Basis ausgewählt.

Die Beurteilung der Nachhaltigkeitsfaktoren ist in den Aktienresearchrahmen des Anlageverwalters integriert, bei dem der Anlageverwalter die Ausrichtung des Managements an den Interessen der Stakeholder sowie den breiteren gesellschaftlichen Beitrag des Unternehmens berücksichtigt. Der Anlageverwalter wird Indikatoren wie die langfristige strategische Orientierung und Kultur eines Unternehmens, das Geschick der Managementteams bei der Kapitalallokation und den Grad der Ausrichtung an den Interessen von Kunden, Mitarbeitern und externen Aktionären berücksichtigen.

Um die oben genannten ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds zu fördern, wird der Anlageverwalter: die Aktien anhand einer normenbasierten Bewertung beurteilen und die Richtlinien des Anlageverwalters zur Beurteilung von Verstößen gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen für Unternehmen einhalten, wie in seinem Dokument „ESG-Grundsätze und -Leitlinien“ dargelegt; und (b) Unternehmen, die (i) mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes aus der Herstellung oder dem Verkauf von Rüstungsgütern; (ii) mehr als 5 % ihres Jahresumsatzes aus der Tabakerzeugung; (iii) mehr als 30 % ihres Jahresumsatzes aus der Förderung oder dem Vertrieb von Kraftwerkskohle; (iv) mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes oder ihrer Reserven aus der Exploration oder Erschließung in der Arktis (im äußersten Norden von Alaska, Kanada, Grönland, Norwegen oder Russland); (v) mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes aus der Förderung von Öl- oder Teersand und (vi) mehr als 20 % ihres Jahresumsatzes aus der Gewinnung oder Verstromung von Kraftwerkskohle oder dem Bau von Kohlekraftwerken und unmittelbar damit verbundenen Anlagen erzielen, aus den Beteiligungen des Fonds ausschließen.

Diese Beurteilungen werden vom Anlageverwalter auf der Grundlage seines eigenen Research (einschließlich Unternehmensengagement) und einer Kombination externer Datenquellen (wie Sustainalytics und MSCI) vorgenommen. Diese Erwägungen gelten zum Zeitpunkt des Erwerbs der Aktienwerte, und im Falle eines späteren versehentlichen Haltens eines Aktienwerts, der gegen diese Erwägungen verstößt, veräußert der Anlageverwalter diese Wertpapiere so bald wie möglich gemäß der Desinvestitionspolitik von Baillie Gifford, wie im Dokument „ESG-Grundsätze und -Leitlinien“ des Anlageverwalters dargelegt. Die Beurteilung, ob Unternehmen die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen, erfordert ein aktives Engagement und den Nachweis von Stewardship durch Engagement und Analyse des Unternehmens gemäß den Stewardship-Prinzipien, die im Dokument „ESG Principles and Guidelines“ des Anlageverwalters enthalten sind. Weitere Einzelheiten finden Sie im Abschnitt „Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor“ im Kapitel „Risikofaktoren“.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds zu fördern, indem er ausschließlich in globale Aktien investiert. Zahlungsmittel sind ein Restbestandteil des Anlageprozesses. Zahlungsmittel können vom Fonds als Einlagen gehalten werden. Der Fonds kann gelegentlich auch Zahlungsmitteläquivalente halten. Zahlungsmitteläquivalente sind Commercial Paper, Bankakzepte, Einlagenzertifikate und Staatspapiere oder von einer supranationalen Organisation begebene Wertpapiere, sofern diese Wertpapiere an einem geregelten Markt gemäß Anhang II notiert sind oder gehandelt werden und von einer anerkannten Ratingagentur als mindestens „Investment Grade“ eingestuft werden. Die vom Fonds gehaltenen Bareinlagen und Zahlungsmitteläquivalente

werden in der Regel 10 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten, aber unter außergewöhnlichen Umständen (zum Beispiel in einem ungewissen Marktumfeld) kann der Fonds mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten halten.

Anlagen in Schwellenländern können bis zu einer Grenze von 50 % des Nettoinventarwerts des Fonds erworben werden.

In Bezug auf Anlagen in China kann der Fonds ein Engagement in zulässigen VRC-Instrumenten direkt über die Stock Connect-Programme und/oder über das FII-Programm (auch über das Science and Technology Innovation Board („STAR Board“) der Shanghai Stock Exchange und den ChiNext-Markt der Shenzhen Stock Exchange über die Stock Connect-Programme oder das FII-Programm) oder indirekt über Anlagen in strukturierten Schuldverschreibungen, Partizipationsscheinen, Equity-Linked Notes oder zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen eingehen, die hauptsächlich in zulässige VRC-Instrumente, strukturierte Schuldverschreibungen, Partizipationsscheine, Equity-Linked Notes und ähnliche Finanzinstrumente investieren. Die Basiswerte der strukturierten Schuldverschreibungen, Partizipationsscheine und Equity-Linked Notes müssen aus Wertpapieren bestehen, die von an geregelten Märkten in China notierten Unternehmen begeben wurden und/oder deren Wertentwicklung an die Wertentwicklung von Wertpapieren gekoppelt ist, die von an geregelten Märkten in China notierten Unternehmen begeben wurden.

Der Fonds wird nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Anteile von zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich börsengehandelter Fonds, investieren. Die zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Fonds investieren kann, werden ähnliche Anlageziele und -strategien wie der Fonds haben.

Der Fonds kann in Devisentermingeschäfte investieren, um das Währungsrisiko zu verringern, jedoch nicht, um aktive Positionen in Währungen einzugehen. Eine solche Verwendung erfolgt zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements auf die unter der Überschrift „Anlagetechniken und -instrumente“ beschriebene Weise.

Abgesehen von der Verwendung von wandelbaren Wertpapieren, Vorzugswertpapieren, wandelbaren Vorzugswertpapieren, Optionsscheinen und Bezugsrechten durch den Fonds zu Anlagezwecken darf der Fonds andere derivative Finanzinstrumente, die unter der Überschrift „Anlagetechniken und -instrumente“ aufgeführt sind, nur zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen. Sofern der Fonds derivative Finanzinstrumente einsetzt, die eine Hebelung erzeugen, gelten die in Anhang IV unter der Überschrift „Deckungsanforderungen“ beschriebenen Grenzen für das Gesamtengagement. Insbesondere wird die Hebelung anhand des Commitment-Ansatzes gemessen, wobei diese Hebelung 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten darf. Eine ausführlichere Beschreibung der Risiken entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikofaktoren“. Ein Risikomanagementprozess für derivative Finanzinstrumente, in dem die Arten von derivativen Finanzinstrumenten aufgeführt sind, in die der Fonds investieren darf, wurde bei der Central Bank gemäß den UCITS-Bestimmungen eingereicht. Derivate sind im Allgemeinen mit besonderen Risiken und Kosten verbunden und können zu Verlusten für den Fonds führen.

Der Fonds wird nicht aktiv Positionen in Wertpapieren eingehen, die eingebettete Derivate enthalten. Er kann diese jedoch passiv durch Kapitalmaßnahmen erwerben, beispielsweise wenn der Fonds Wertpapiere im Rahmen einer Bezugsrechteemission in Bezug auf eine bereits bestehende Anlage erhält und diese Wertpapiere mit Optionsscheinen verbunden sind. Der Anlageverwalter rechnet bei diesen eingebetteten Derivaten mit keiner Hebelung.

Die Wertentwicklung des Fonds (nach Abzug der Kosten) wird am MSCI ACWI Index (der „Index“) gemessen, dessen Einzelheiten in Anhang VII aufgeführt sind. Der Fonds zielt darauf ab, den Index langfristig erheblich zu übertreffen. Einzelheiten zur Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zum Index sind in den wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds verfügbar und dienen nur zur Veranschaulichung. Es besteht keine Garantie dafür, dass die Wertentwicklung des Fonds langfristig mit dem Index übereinstimmt oder diesen übertrifft, und in jedem Jahr kann der Fonds den Index entweder über- oder unterschreiten.

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageverwalter nutzt sein Ermessen, um in Vermögenswerte zu investieren, die nicht im Index enthalten sind oder deren Gewichtungen sich von denen des Index unterscheiden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass der Index nicht dazu dient, die Zusammensetzung des Portfolios des Fonds zu bestimmen oder einzuschränken. Dieser Index wird nicht als Referenzindex verwendet, um die geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen, da der Fonds seine ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht an denen des Index ausrichtet.

Die Basiswährung des Fonds ist der Euro.

Baillie Gifford Worldwide Global Alpha Choice Fund

Anlageziel

Das Anlageziel besteht darin, langfristig Renditen zu erzielen, die sich aus Kapitalwachstum und Dividendenerträgen zusammensetzen, indem hauptsächlich in globale Aktien investiert wird, die an geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden. Der Fonds strebt außerdem eine gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität an, die niedriger ist als die des MSCI ACWI EU Paris Aligned Requirements Index.

Profil eines typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in den Fonds wird ein langfristiges Engagement in Wachstumsanlagen anstreben und eine Anlage in den Fonds nicht als regelmäßige Einkommensquelle betrachten.

Es kann nicht zugesichert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Anlagepolitik

Der Fonds ist gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung eingestuft und zielt darauf ab, durch die Umsetzung seiner Anlagepolitik ökologische und/oder soziale Merkmale zu fördern. Der Fonds verfolgt zwar kein nachhaltiges Investitionsziel, er verpflichtet sich jedoch, einen Teil seines Vermögens in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren. Der Fonds investiert 0 Prozent in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig eingestuft werden. Derzeit gibt es im Portfolio keine Investitionen, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen. Das Prinzip „keinen erheblichen Schaden verursachen“ gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen (in diesem Fall 100 Prozent), berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit.

Der Fonds wird versuchen, sein Ziel in erster Linie durch die Anlage in ein diversifiziertes Portfolio von Aktienwerten zu erreichen, die hauptsächlich an einem oder mehreren der in Anhang II genannten geregelten Märkte notiert sind oder gehandelt werden. Bei den Aktienwerten, in die der Fonds investieren wird, handelt es sich in erster Linie um Stammaktien und andere übertragbare Wertpapiere wie wandelbare Wertpapiere, Vorzugswertpapiere, Partizipationsscheine, wandelbare Vorzugswertpapiere, Optionsscheine und Bezugsrechte. Die Aktienwerte, in die der Fonds investieren kann, werden nicht aus einem bestimmten Branchensektor ausgewählt und können eine niedrige, mittlere oder hohe Marktkapitalisierung haben.

Die Anlagestrategie des Fonds besteht darin, in globale Aktien zu investieren, die an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, wobei Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsfaktoren berücksichtigt werden. Bei der Recherche von Unternehmen für eine potenzielle Aufnahme in das Portfolio verwendet der Anlageverwalter einen Research-Rahmen, um zu berücksichtigen, wie sich Umwelt-, Sozial- oder Unternehmensführungsfaktoren auf die Nachhaltigkeit des Gewinnwachstums

eines Unternehmens auswirken können. Der Anlageverwalter wird Faktoren wie die Handlungen und das Verhalten des Managements, die Stellung des Unternehmens in der Gesellschaft, die Behandlung von Stakeholdern und den Umgang mit dem Klimawandel und der Umwelt berücksichtigen.

Um die oben genannten ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds zu fördern, wird der Anlageverwalter: (a) die Aktienwerte anhand einer normenbasierten Bewertung beurteilen und die Richtlinien des Anlageverwalters zur Beurteilung von Verstößen gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen für Unternehmen einhalten, wie in seinem Dokument „ESG-Grundsätze und -Leitlinien“ dargelegt, und (b) Unternehmen ausschließen, die mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes aus (i) der Herstellung oder dem Verkauf von Alkohol, Waffen und Rüstungsgütern oder Unterhaltung für Erwachsene; (ii) der Erbringung von Glücksspielleistungen und (iii) dem Verkauf von Tabak erzielen. Darüber hinaus werden Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Jahresumsatzes aus der Tabakerzeugung erzielen, aus den Beteiligungen des Fonds ausgeschlossen.

Schließlich nimmt der Anlageverwalter eine zusätzliche Beurteilung vor, um sicherzustellen, dass der Fonds auf eine Weise investiert, die nach Ansicht des Anlageverwalters mit dem Pariser Klimaabkommen im Einklang steht, indem er kohlenstoffintensive Unternehmen ausschließt, die keine Rolle beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen Zukunft spielen oder spielen werden. Diese Beurteilung umfasst (a) ein quantitatives Screening, um (i) Unternehmen auszuschließen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus der Förderung und/oder Produktion von Kraftwerkskohle, Öl und/oder Gas erzielen, und (ii) Unternehmen, die mehr als 50 % ihrer Umsätze aus Dienstleistungen für die Förderung und/oder Produktion von Kraftwerkskohle, Öl und/oder Gas erzielen, und (b) ein qualitatives Screening, um diejenigen Unternehmen zu identifizieren, die nach Ansicht des Anlageverwalters keine Rolle beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen Zukunft spielen werden. Im Rahmen dieses Screenings prüft der Anlageverwalter, ob das Unternehmen eine wesentliche Dienstleistung erbringt (d. h. Dienstleistungen, die nicht diskretionär sind, für die es derzeit keine kohlenstoffarmen Alternativen gibt und die für den Lebensstil der Menschen von entscheidender Bedeutung sind) und ob es sich beispielsweise durch seine Emissionsberichterstattung, seine Kohlenstoffpolitik und seine Ziele für die Vorbereitung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft engagieren kann und dies auch getan hat. Kohlenstoffintensive Unternehmen, die das qualitative Screening-Verfahren nicht erfüllen, werden aus dem Portfolio ausgeschlossen.

Diese Beurteilungen werden vom Anlageverwalter anhand einer Kombination externer Datenquellen (wie Sustainalytics und MSCI) und seines eigenen Research (einschließlich Unternehmensengagement) vorgenommen. Diese Erwägungen gelten zum Zeitpunkt des Erwerbs der Aktienwerte, und im Falle eines späteren versehentlichen Haltens eines Aktienwerts, der gegen diese Erwägungen verstößt, veräußert der Anlageverwalter diese Wertpapiere so bald wie möglich gemäß der Desinvestitionspolitik von Baillie Gifford, wie im Dokument „ESG-Grundsätze und -Leitlinien“ des Anlageverwalters dargelegt. Die Beurteilung, ob Unternehmen die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen, erfordert ein aktives Engagement und den Nachweis von Stewardship durch Engagement und Analyse des Unternehmens gemäß den Stewardship-Prinzipien, die im Dokument „ESG-Grundsätze und -Leitlinien“ des Anlageverwalters enthalten sind. Weitere Einzelheiten finden Sie im Abschnitt „Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor“ im Kapitel „Risikofaktoren“.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds zu fördern, indem er ausschließlich in globale Aktien investiert. Zahlungsmittel sind ein Restbestandteil des Anlageprozesses. Zahlungsmittel können vom Fonds als Einlagen gehalten werden. Der Fonds kann gelegentlich auch Zahlungsmitteläquivalente halten. Zahlungsmitteläquivalente sind Commercial Paper, Bankakzepte, Einlagenzertifikate und Staatspapiere oder von einer supranationalen Organisation begebene Wertpapiere, sofern diese Wertpapiere an einem geregelten Markt gemäß Anhang II notiert sind oder gehandelt werden und von einer anerkannten Ratingagentur als mindestens „Investment Grade“ eingestuft werden. Die vom Fonds gehaltenen Bareinlagen und Zahlungsmitteläquivalente werden in der Regel 10 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten, aber unter außergewöhnlichen Umständen (zum Beispiel in einem ungewissen Marktumfeld) kann der Fonds mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten halten.

Anlagen in Schwellenländern können bis zu einer Grenze von 50 % des Nettoinventarwerts des Fonds erworben werden.

In Bezug auf Anlagen in China kann der Fonds ein Engagement in zulässigen VRC-Instrumenten direkt über die Stock Connect-Programme und/oder über das FII-Programm (auch über das Science and Technology Innovation Board („STAR Board“) der Shanghai Stock Exchange und den ChiNext-Markt der Shenzhen Stock Exchange über die Stock Connect-Programme oder das FII-Programm) oder indirekt über Anlagen in strukturierten Schuldverschreibungen, Partizipationsscheinen, Equity-Linked Notes oder zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen eingehen, die hauptsächlich in zulässige VRC-Instrumente, strukturierte Schuldverschreibungen, Partizipationsscheine, Equity-Linked Notes und ähnliche Finanzinstrumente investieren. Die Basiswerte der strukturierten Schuldverschreibungen, Partizipationsscheine und Equity-Linked Notes müssen aus Wertpapieren bestehen, die von an geregelten Märkten in China notierten Unternehmen begeben wurden und/oder deren Wertentwicklung an die Wertentwicklung von Wertpapieren gekoppelt ist, die von an geregelten Märkten in China notierten Unternehmen begeben wurden.

Der Fonds wird nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Anteile von zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich börsengehandelter Fonds, investieren. Die zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Fonds investieren kann, werden ähnliche Anlageziele und -strategien wie der Fonds haben.

Der Fonds kann in Devisentermingeschäfte investieren, um das Währungsrisiko zu verringern, jedoch nicht, um aktive Positionen in Währungen einzugehen. Eine solche Verwendung erfolgt zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements auf die unter der Überschrift „Anlagetechniken und -instrumente“ beschriebene Weise.

Abgesehen von der Verwendung von wandelbaren Wertpapieren, Vorzugswertpapieren, wandelbaren Vorzugswertpapieren, Optionsscheinen und Bezugsrechten durch den Fonds zu Anlagezwecken darf der Fonds andere derivative Finanzinstrumente, die unter der Überschrift „Anlagetechniken und -instrumente“ aufgeführt sind, nur zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen. Sofern der Fonds derivative Finanzinstrumente einsetzt, die eine Hebelung erzeugen, gelten die in Anhang IV unter der Überschrift „Deckungsanforderungen“ beschriebenen Grenzen für das Gesamtengagement. Insbesondere wird die Hebelung anhand des Commitment-Ansatzes gemessen, wobei diese Hebelung 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten darf. Eine ausführlichere Beschreibung der Risiken entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikofaktoren“. Ein Risikomanagementprozess für derivative Finanzinstrumente, in dem die Arten von derivativen Finanzinstrumenten aufgeführt sind, in die der Fonds investieren darf, wurde bei der Central Bank gemäß den UCITS-Bestimmungen eingereicht. Derivate sind im Allgemeinen mit besonderen Risiken und Kosten verbunden und können zu Verlusten für den Fonds führen.

Der Fonds wird nicht aktiv Positionen in Wertpapieren eingehen, die eingebettete Derivate enthalten. Er kann diese jedoch passiv durch Kapitalmaßnahmen erwerben, beispielsweise wenn der Fonds Wertpapiere im Rahmen einer Bezugsrechteemission in Bezug auf eine bereits bestehende Anlage erhält und diese Wertpapiere mit Optionsscheinen verbunden sind. Der Anlageverwalter rechnet bei diesen eingebetteten Derivaten mit keiner Hebelung.

Die Wertentwicklung des Fonds (nach Abzug der Kosten) wird am MSCI ACWI Index (der „Index“) gemessen, dessen Einzelheiten in Anhang VII aufgeführt sind. Der Fonds zielt darauf ab, den Index langfristig erheblich zu übertreffen. Einzelheiten zur Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zum Index sind in den wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds verfügbar und dienen nur zur Veranschaulichung. Es besteht keine Garantie dafür, dass die Wertentwicklung des Fonds langfristig mit dem Index übereinstimmt oder diesen übertrifft, und in jedem Jahr kann der Fonds den Index entweder über- oder unterschreiten.

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageverwalter nutzt sein Ermessen, um in Vermögenswerte zu investieren, die nicht im Index enthalten sind oder deren Gewichtungen sich von denen des Index unterscheiden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass

der Index nicht dazu dient, die Zusammensetzung des Portfolios des Fonds zu bestimmen oder einzuschränken.

Die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität des Fonds wird am MSCI ACWI EU Paris Aligned Requirements Index gemessen, dessen Einzelheiten in Anhang VII aufgeführt sind. Obwohl der Fonds eine gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität anstrebt, die unter diesem Index liegt, wird dieser nicht als Referenzindex verwendet, um die geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen, da der Fonds seine ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht an denen des Index ausrichtet.

Die Basiswährung des Fonds ist der Euro.

Baillie Gifford Worldwide Global Strategic Bond Fund

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer hohen Gesamrendite durch die Anlage in ein diversifiziertes Portfolio, das hauptsächlich aus Unternehmensanleihen besteht, die an einem oder mehreren geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden. Der Fonds zielt auch darauf ab, bestimmte nachhaltigkeitsbezogene Merkmale zu fördern und durch einen nachhaltigen und kohlenstoffarmen Ansatz, der anhand der gewichteten durchschnittlichen Treibhausgasintensität des Portfolios gemessen wird, einen Beitrag zu den Zielen des Pariser Klimaabkommens zu leisten. Derivative Finanzinstrumente werden im Einklang mit dem Anlageziel des Fonds zum Zwecke der Anlage und/oder eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt.

Profil eines typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in den Fonds wird ein langfristiges Engagement am Markt für Unternehmensanleihen anstreben.

Es kann nicht zugesichert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht.

Anlagepolitik

Der Fonds ist gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung eingestuft und zielt darauf ab, durch die Umsetzung seiner Anlagepolitik ökologische und/oder soziale Merkmale zu fördern. Der Fonds verfolgt zwar kein nachhaltiges Investitionsziel, er verpflichtet sich jedoch, einen Teil seines Vermögens in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren. Der Fonds investiert 0 Prozent in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig eingestuft werden. Derzeit gibt es im Portfolio keine Investitionen, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen. Das Prinzip „keinen erheblichen Schaden verursachen“ gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen (in diesem Fall 100 Prozent), berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit.

Der Fonds wird versuchen, sein Ziel in erster Linie durch Anlagen in fest und variabel verzinslichen Unternehmensanleihen mit beliebigen Ratings auch unterhalb von Investment Grade zu erreichen, die an einem oder mehreren geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden.

Der Fonds kann in geringerem Umfang auch in von OECD-Regierungen und/oder supranationalen Organisationen begebene Wertpapiere, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sowie andere festverzinsliche Wertpapiere investieren (zu denen Anleihen gehören können, die als Teil von Collateralised Debt Obligations oder Verbriefungsstrukturen begeben wurden, einschließlich Credit Linked Notes, nachrangige Schuldtitel von Finanzinstituten und Versicherungsgesellschaften sowie besicherte Schuldtitel von Großunternehmen z. B. aus den Bereichen Versorgung, Einzelhandel, Kommunikation und Transport). Zahlungsmitteläquivalente sind Bankeinlagen, Commercial Paper, Bankakzepte, Einlagenzertifikate und Staatspapiere oder von einer supranationalen Organisation

begebene Wertpapiere, die ein beliebiges Rating aufweisen können, sofern diese Wertpapiere an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden.

Die Anlagestrategie des Fonds besteht darin, vornehmlich in globale Unternehmensanleihen zu investieren, die an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, mit dem Ziel, langfristig überdurchschnittliche Renditen aus Kapitalwachstum und Erträgen zu erwirtschaften. Anleihen mit den entsprechenden Merkmalen werden von einem speziellen Investmentmanagerteam, das sich auf sein eigenes Research und das anderer Anlageteams bei Baillie Gifford stützt, auf Einzeltitelbasis ausgewählt. Der Anlageverwalter wird einen Beitrag zu den Zielen des Pariser Klimaabkommens leisten, indem er ein nachhaltiges und kohlenstoffarmes Portfolio verwaltet, dessen gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität unter der des nachstehend genannten Index liegt.

Um die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds zu fördern, wird der Anlageverwalter des Weiteren die Anleihewerte anhand einer normenbasierten Bewertung beurteilen und die Richtlinien des Anlageverwalters zur Beurteilung von Verstößen gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen für Unternehmen einhalten, wie in seinem Dokument „ESG-Grundsätze und -Leitlinien“ dargelegt.

Schließlich führt der Anlageverwalter (a) ein quantitatives Screening durch, um (i) Unternehmen auszuschließen, die mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes aus der Produktion oder dem Verkauf von Rüstungsgütern erwirtschaften, (ii) Unternehmen, die mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes aus der Förderung oder Produktion fossiler Brennstoffe erwirtschaften, (iii) Unternehmen, die mehr als 30 % ihres Jahresumsatzes aus dem Vertrieb von Kraftwerkskohle erwirtschaften, und (iv) Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Jahresumsatzes aus der Tabakproduktion erwirtschaften, sowie (b) eine qualitative Beurteilung, um festzustellen, inwieweit die Unternehmen zu den vom SASB (Sustainability Accounting Standards Board) umrissenen Nachhaltigkeitsdimensionen (eine Reihe von Nachhaltigkeitsaspekten, die voraussichtlich wesentliche Auswirkungen haben) beitragen. Unternehmen, die das qualitative Beurteilungsverfahren nicht erfüllen, werden aus dem Portfolio ausgeschlossen.

Der Anteil des Fondsportfolios, der einer nachhaltigkeitsbezogenen Analyse unterzogen wird, beträgt mindestens 90 % des Nettoinventarwerts des Fonds. Diese Beurteilungen werden vom Anlageverwalter auf der Grundlage seines eigenen Research (einschließlich Unternehmensengagement) und einer Kombination externer Datenquellen (wie Sustainalytics und MSCI) vorgenommen. Diese Erwägungen gelten zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anleihen, und im Falle eines späteren versehentlichen Haltens von Anleihen, die gegen diese Erwägungen verstoßen, veräußert der Anlageverwalter diese Anleihen so bald wie möglich gemäß der Desinvestitionspolitik von Baillie Gifford, wie im Dokument „ESG-Grundsätze und -Leitlinien“ des Anlageverwalters dargelegt. Die Beurteilung, ob Unternehmen die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen, erfordert ein aktives Engagement und den Nachweis von Stewardship durch Engagement und Analyse des Unternehmens gemäß den Stewardship-Prinzipien, die im Dokument „ESG-Grundsätze und -Leitlinien“ des Anlageverwalters enthalten sind. Weitere Einzelheiten finden Sie im Abschnitt „Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor“ im Kapitel „Risikofaktoren“.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds zu fördern, indem er ausschließlich in Anleihen investiert.

Die Anlagen des Fonds werden sich nicht auf eine bestimmte geografische Region oder einen Sektor konzentrieren. Ein erheblicher Teil der Anleihen kann an geregelten Märkten außerhalb Europas und/oder in Schwellenländern notiert sein oder gehandelt werden und kann ein beliebiges Rating haben. Der Fonds geht keine aktiven Positionen in Aktienwerten ein, kann diese jedoch durch Kapitalmaßnahmen im Zusammenhang mit seinen Anlagen erwerben, die z. B. bei Schuldenumstrukturierungen oder bei der Umwandlung von Wandelanleihen in Aktien im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs auftreten können.

Der Fonds wird nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Anteile von zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich börsengehandelter Fonds, investieren. Die zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Fonds investieren kann, werden ähnliche Anlageziele und -strategien wie der Fonds haben.

In Bezug auf Anlagen in China kann der Fonds ein Engagement in zulässigen VRC-Instrumenten direkt über maßgebliche China-Zugangskanäle einschließlich des FII-Programms und/oder Bond Connect oder indirekt über Anlagen in strukturierten Schuldverschreibungen, Partizipationsscheinen, Equity-Linked Notes oder zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen eingehen, die hauptsächlich in zulässige VRC-Instrumente, strukturierte Schuldverschreibungen, Partizipationsscheine, Equity-Linked Notes und ähnliche Finanzinstrumente investieren. Die Basiswerte der strukturierten Schuldverschreibungen, Partizipationsscheine und Equity-Linked Notes müssen aus Wertpapieren bestehen, die von an geregelten Märkten in China notierten Unternehmen begeben wurden und/oder deren Wertentwicklung an die Wertentwicklung von Wertpapieren gekoppelt ist, die von an geregelten Märkten in China notierten Unternehmen begeben wurden.

Der Fonds kann eine Vielzahl von börsengehandelten und OTC-Derivaten, wie im Abschnitt „Anlagetechniken und -instrumente“ beschrieben, zu Anlagezwecken und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen, darunter:

- Futures;
- Termingeschäfte (einschließlich Devisentermingeschäfte);
- Swaps (einschließlich Zinsswaps, Inflationsswaps und Credit Default Swaps); und
- Non-Deliverable Forwards.

Futures-Kontrakte können zur Absicherung gegen Marktrisiken oder zum Aufbau eines Engagements in einem zugrunde liegenden Markt eingesetzt werden. Devisenterminkontrakte, einschließlich Non-Deliverable Forwards, können verwendet werden, um das Währungsengagement der gehaltenen Anleihen zu ändern, gegen Wechselkursrisiken abzusichern, das Engagement in einer Währung zu erhöhen oder das Engagement in Währungsschwankungen von einer Währung auf eine andere zu verlagern. Devisenterminkontrakte können auch zur Absicherung in Verbindung mit währungsabgesicherten Anteilsklassen eingesetzt werden. Swaps können eingesetzt werden, um ein Engagement in bestimmten Emittenten, Ländern, Märkten oder Sektoren auf eine effizientere Weise aufzubauen oder abzusichern als durch den Erwerb der Basisinstrumente.

Sofern der Fonds derivative Finanzinstrumente einsetzt, die eine Hebelung erzeugen, gelten die in Anhang IV unter der Überschrift „Deckungsanforderungen“ beschriebenen Grenzen für das Gesamtengagement. Zum Schutz der Interessen der Anteilhaber wird der Fonds den VaR als Risikomessverfahren zur Identifizierung, Überwachung und Steuerung von Risiken einsetzen. Der Fonds wird den relativen VaR verwenden, um den maximalen potenziellen Verlust aufgrund des Marktrisikos bei einem bestimmten Konfidenzniveau über einen bestimmten Zeitraum unter den vorherrschenden Marktbedingungen zu messen. Die Messung des VaR erfolgt im Verhältnis zu einem derivatfreien vergleichbaren Referenzindex, der im Folgenden beschrieben wird. Der Fonds unterliegt einer relativen VaR-Grenze, die dem doppelten VaR seines Referenzindex entspricht. Der Fonds wird seinen Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten überwachen. Die Hebelung wird voraussichtlich zwischen 0 und 150 % des Nettoinventarwerts des Fonds liegen. Es ist möglich, dass unter außergewöhnlichen Marktbedingungen (z. B. in Zeiten, die von (i) mangelnder Liquidität insbesondere bei Wertpapieren, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, was den Anlageverwalter dazu veranlasst, ein Engagement an den Derivatmärkten anzustreben; (ii) Volatilität, bei der der Anlageverwalter versucht, sich abzusichern oder opportunistisch zu handeln, während er gleichzeitig die für den Fonds geltenden Anlagerichtlinien und -beschränkungen einhält; oder (iii) unvollkommenen Korrelationen und unvorhergesehenen Marktbedingungen gekennzeichnet sind) eine stärkere Hebelung von bis zu 300 % des Nettoinventarwerts des Fonds erreicht werden kann. Anleger wird geraten, den Abschnitt „Risikofaktoren“ sorgfältig zu lesen. Ein Risikomanagementprozess für derivative Finanzinstrumente, in dem die Arten von derivativen Finanzinstrumenten aufgeführt sind, in die der Fonds investieren darf, wurde bei der Central Bank gemäß den UCITS-Bestimmungen eingereicht. Derivate sind im Allgemeinen mit besonderen Risiken und Kosten verbunden und können zu Verlusten für den Fonds führen. Eine ausführlichere Beschreibung der Risiken entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikofaktoren“.

Die Wertentwicklung des Fonds (nach Abzug der Kosten) wird an einem zusammengesetzten Index gemessen, der sich aus einer Allokation von 70 % im ICE BofA Global Corporate Index und 30 % im ICE BofA Global High Yield Index (abgesichert in USD) zusammensetzt (der „Index“) und dessen Einzelheiten in Anhang VII aufgeführt sind. Der Fonds zielt darauf ab, den Index langfristig zu übertreffen. Einzelheiten zur Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zum Index sind in den wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds verfügbar und dienen nur zur Veranschaulichung. Es besteht keine Garantie dafür, dass die Wertentwicklung des Fonds langfristig mit dem Index übereinstimmt oder diesen übertrifft, und in jedem Jahr kann der Fonds den Index entweder über- oder unterschreiten.

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageverwalter nutzt sein Ermessen, um in Vermögenswerte zu investieren, die nicht im Index enthalten sind oder deren Gewichtungen sich von denen des Index unterscheiden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass der Index nicht dazu dient, die Zusammensetzung des Portfolios des Fonds zu bestimmen oder einzuschränken.

Die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität des Fonds wird ebenfalls am Index gemessen, wobei das Gesamtziel darin besteht, eine gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität zu erreichen, die unter dem Index liegt. Einzelheiten zur Messung der gewichteten durchschnittlichen Treibhausgasintensität des Fonds im Vergleich zum Index werden im Jahresbericht aufgeführt und enthalten eine Erklärung, falls dieses Ziel nicht erreicht wird. Der Index wird nicht als Referenzindex verwendet, um die geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen, da der Fonds seine ökologischen und sozialen Merkmale nicht an denen des Index ausrichtet. Darüber hinaus kann der Anlageverwalter auch andere Kohlenstoff- und Emissionskennzahlen verwenden, um den Beitrag zu den Zielen des Pariser Klimaabkommens nachzuweisen.

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar.

Baillie Gifford Worldwide US Equity Growth Fund

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht in der Maximierung der Gesamrendite vornehmlich durch die Anlage in Aktien, die an geregelten Märkten in den USA notiert sind. Der Fonds kann in geringerem Umfang auch in andere übertragbare Wertpapiere, wie in der Anlagepolitik für den Fonds angegeben, sowie in Geldmarktinstrumente, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente investieren.

Profil eines typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in den Fonds wird ein langfristiges Engagement in Wachstumsanlagen anstreben und eine Anlage in den Fonds nicht als regelmäßige Einkommensquelle betrachten.

Es kann nicht zugesichert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht.

Anlagepolitik

Der Fonds ist gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung eingestuft und zielt darauf ab, durch die Umsetzung seiner Anlagepolitik ökologische und/oder soziale Merkmale zu fördern. Obwohl der Fonds ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt, verpflichtet er sich nicht, nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu tätigen, und investiert 0 Prozent in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig eingestuft werden. Derzeit gibt es im Portfolio keine Investitionen, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen. Das Prinzip „keinen erheblichen Schaden verursachen“ gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen (in diesem Fall 100 Prozent), berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit.

Der Fonds wird versuchen, sein Ziel in erster Linie durch die Anlage in ein konzentriertes, jedoch diversifiziertes Portfolio mit Aktienwerten zu erreichen, die an geregelten Märkten in den USA notiert sind. Der Fonds kann außerdem bis zu 15 % seines Nettoinventarwerts in Aktienwerte investieren, die von Unternehmen begeben werden, die einen wesentlichen Teil ihrer Erträge in den USA erwirtschaften oder die einen wesentlichen Teil ihrer Vermögenswerte in den USA haben und die an geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden. Bei den Aktienwerten, in die der Fonds investieren wird, handelt es sich in erster Linie um Stammaktien und andere übertragbare Wertpapiere wie wandelbare Wertpapiere, Vorzugswertpapiere, Partizipationsscheine, wandelbare Vorzugswertpapiere, Optionsscheine und Bezugsrechte. Die Aktienwerte, in die der Fonds investieren kann, werden nicht aus einem bestimmten Branchensektor ausgewählt und können eine niedrige, mittlere oder hohe Marktkapitalisierung haben.

Die Anlagestrategie des Fonds besteht darin, vornehmlich in Aktienwerte zu investieren, die an US-Börsen notiert sind, mit dem Ziel, langfristig überdurchschnittliche Renditen aus Kapitalwachstum und Erträgen zu erwirtschaften. Aktien mit den entsprechenden Merkmalen werden von einem speziellen Portfoliomanagerteam, das sich auf sein eigenes Research und das anderer Anlageteams bei Baillie Gifford stützt, auf Einzeltitelbasis ausgewählt.

Die Beurteilung der Nachhaltigkeitsfaktoren ist in den Aktienresearchrahmen des Anlageverwalters integriert, bei dem der Anlageverwalter die Ausrichtung des Managements an den Interessen der Stakeholder sowie den breiteren gesellschaftlichen Beitrag des Unternehmens berücksichtigt. Dazu gehört auch eine Bewertung der wichtigsten positiven und negativen Auswirkungen des künftigen Wachstums auf die relevanten Stakeholder. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass Unternehmen, die mehr Wert für die Gesellschaft schaffen, als sie für sich selbst einnehmen, ihre Chancen erhöhen, nachhaltige Renditen für die Anteilhaber zu erzielen. Der Anlageverwalter wird Indikatoren wie die langfristige strategische Orientierung und Kultur eines Unternehmens, das Geschick, die Einstellung und die Motivation der Managementteams und den Grad der Ausrichtung an den Interessen von Kunden, Mitarbeitern und externen Aktionären berücksichtigen. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass die Kohlenstoffemissionen über einen Anlagehorizont von 5 Jahren und länger für jedes Unternehmen relevant sein werden. Der Anlageverwalter analysiert und überwacht im Rahmen seines Aktienresearchs die Emissionsrisiken, -ziele und -angaben der Unternehmen.

Um die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds zu fördern, wird der Anlageverwalter (a) die Aktien anhand einer normenbasierten Bewertung beurteilen und die Richtlinien des Anlageverwalters zur Beurteilung von Verstößen gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen für Unternehmen einhalten, wie in seinem Dokument „ESG-Grundsätze und -Leitlinien“ dargelegt; (b) die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität des Fonds mit der des unten genannten Index vergleichen und (c) Unternehmen, die (i) mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes aus der Herstellung oder dem Verkauf von Rüstungsgütern; (ii) mehr als 30 % ihres Jahresumsatzes aus der Förderung oder dem Vertrieb von Kraftwerkskohle; (iii) mehr als 5 % ihres Jahresumsatzes aus der Tabakerzeugung erzielen, aus den Beteiligungen des Fonds ausschließen.

Diese Beurteilungen werden vom Anlageverwalter auf der Grundlage seines eigenen Research (einschließlich Unternehmensengagement) und einer Kombination externer Datenquellen (wie Sustainalytics und MSCI) vorgenommen. Diese Erwägungen gelten zum Zeitpunkt des Erwerbs der Aktienwerte, und im Falle eines späteren versehentlichen Haltens eines Aktienwerts, der gegen diese Erwägungen verstößt, veräußert der Anlageverwalter diese Wertpapiere so bald wie möglich gemäß der Desinvestitionspolitik von Baillie Gifford, wie im Dokument „ESG-Grundsätze und -Leitlinien“ des Anlageverwalters dargelegt. Die Beurteilung, ob Unternehmen die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen, erfordert ein aktives Engagement und den Nachweis von Stewardship durch Engagement und Analyse des Unternehmens gemäß den Stewardship-Prinzipien, die im Dokument „ESG-Grundsätze und -Leitlinien“ des Anlageverwalters enthalten sind. Weitere Einzelheiten finden Sie im Abschnitt „Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor“ im Kapitel „Risikofaktoren“.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds zu fördern, indem er ausschließlich in Aktienwerte investiert. Zahlungsmittel sind ein Restbestandteil des Anlageprozesses. Zahlungsmittel können vom Fonds als Einlagen gehalten werden. Der Fonds kann

gelegentlich auch Zahlungsmitteläquivalente halten. Zahlungsmitteläquivalente sind Commercial Paper, Bankakzepte, Einlagenzertifikate und Staatspapiere oder von einer supranationalen Organisation begebene Wertpapiere, sofern diese Wertpapiere an einem geregelten Markt gemäß Anhang II notiert sind oder gehandelt werden und von einer anerkannten Ratingagentur als mindestens „Investment Grade“ eingestuft werden. Die vom Fonds gehaltenen Bareinlagen und Zahlungsmitteläquivalente werden in der Regel 10 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten, aber unter außergewöhnlichen Umständen (zum Beispiel in einem ungewissen Marktumfeld) kann der Fonds mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten halten.

Der Fonds wird nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Anteile von zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich börsengehandelter Fonds, investieren. Die zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Fonds investieren kann, werden ähnliche Anlageziele und -strategien wie der Fonds haben.

Der Fonds kann in Devisentermingeschäfte investieren, um das Währungsrisiko zu verringern, jedoch nicht, um aktive Positionen in Währungen einzugehen. Eine solche Verwendung erfolgt zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements auf die unter der Überschrift „Anlagetechniken und -instrumente“ beschriebene Weise.

Abgesehen von der Anlage des Fonds in wandelbaren Wertpapieren, Vorzugswertpapieren, Partizipationsscheinen, wandelbaren Vorzugswertpapieren, Optionsscheinen und Bezugsrechten zu Anlagezwecken darf der Fonds derivative Finanzinstrumente, die unter der Überschrift „Anlagetechniken und -instrumente“ aufgeführt sind, nur zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen. Sofern der Fonds derivative Finanzinstrumente einsetzt, die eine Hebelung erzeugen, gelten die in Anhang IV unter der Überschrift „Deckungsanforderungen“ beschriebenen Grenzen für das Gesamtengagement. Insbesondere wird die Hebelung anhand des Commitment-Ansatzes gemessen, wobei diese Hebelung 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten darf. Eine ausführlichere Beschreibung der Risiken entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikofaktoren“. Ein Risikomanagementprozess für derivative Finanzinstrumente, in dem die Arten von derivativen Finanzinstrumenten aufgeführt sind, in die der Fonds investieren darf, wurde bei der Central Bank gemäß den UCITS-Bestimmungen eingereicht. Derivate sind im Allgemeinen mit besonderen Risiken und Kosten verbunden und können zu Verlusten für den Fonds führen.

Sofern dies nicht gemäß der vorstehend dargelegten Anlagepolitik des Fonds ausdrücklich zugelassen ist, wird der Fonds keine aktiven Positionen in Wertpapieren eingehen, die eingebettete Derivate enthalten. Er kann diese jedoch passiv durch Kapitalmaßnahmen erwerben, beispielsweise wenn der Fonds Wertpapiere im Rahmen einer Bezugsrechteemission in Bezug auf eine bereits bestehende Anlage erhält und diese Wertpapiere mit Optionsscheinen verbunden sind. Der Anlageverwalter rechnet bei diesen eingebetteten Derivaten mit keiner Hebelung.

Die Wertentwicklung des Fonds (nach Abzug der Kosten) wird am S&P 500 Index (der „Index“) gemessen, dessen Einzelheiten in Anhang VII aufgeführt sind. Der Fonds zielt darauf ab, den Index langfristig erheblich zu übertreffen. Einzelheiten zur Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zum Index sind in den wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds verfügbar und dienen nur zur Veranschaulichung. Es besteht keine Garantie dafür, dass die Wertentwicklung des Fonds langfristig mit dem Index übereinstimmt oder diesen übertrifft, und in jedem Jahr kann der Fonds den Index entweder über- oder unterschreiten.

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageverwalter nutzt sein Ermessen, um in Vermögenswerte zu investieren, die nicht im Index enthalten sind oder deren Gewichtungen sich von denen des Index unterscheiden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass der Index nicht dazu dient, die Zusammensetzung des Portfolios des Fonds zu bestimmen oder einzuschränken.

Die gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität des Fonds wird ebenfalls im Vergleich zum Index gemessen und als einer der Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, um das Erreichen der beworbenen Umweltmerkmale zu messen, mit dem allgemeinen Ziel, eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität zu erreichen, die niedriger ist als jene des Index. Einzelheiten zur

durchschnittlichen Kohlenstoffintensität des Fonds im Vergleich zum Index werden im Jahresbericht aufgeführt und enthalten eine Erklärung, falls dieses Ziel nicht erreicht wird. Dieser Index wird nicht als Referenzindex verwendet, um die geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen, da der Fonds seine ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht an denen des Index ausrichtet.

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar.

Baillie Gifford Worldwide Pan-European Fund

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht in der Maximierung der Gesamrendite vornehmlich durch die Anlage in Aktienwerten, die an geregelten Märkten in Europa notiert sind oder gehandelt werden. Der Fonds wird in erster Linie in Aktien von Unternehmen in Europa investieren, die ESG-Kriterien erfüllen, und er wird Unternehmen aus bestimmten Branchen sowie Unternehmen, die nicht mit den Global Compact Principles for Business der Vereinten Nationen konform sind, ausschließen.

Profil eines typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in den Fonds wird ein langfristiges Engagement in Wachstumsanlagen im europäischen Aktienmarkt anstreben und eine Anlage in den Fonds nicht als regelmäßige Einkommensquelle betrachten.

Es kann nicht zugesichert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht.

Anlagepolitik

Der Fonds ist gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung eingestuft und zielt darauf ab, durch die Umsetzung seiner Anlagepolitik ökologische und/oder soziale Merkmale zu fördern. Der Fonds verfolgt zwar kein nachhaltiges Investitionsziel, er verpflichtet sich jedoch, einen Teil seines Vermögens in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren. Der Fonds investiert 0 Prozent in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig eingestuft werden. Derzeit gibt es im Portfolio keine Investitionen, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen. Das Prinzip „keinen erheblichen Schaden verursachen“ gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen (in diesem Fall 100 Prozent), berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit.

Der Fonds wird versuchen, sein Ziel vornehmlich durch die Anlage in ein diversifiziertes Portfolio mit Aktienwerten zu erreichen, die an geregelten Märkten in Europa notiert sind oder gehandelt werden. Der Fonds kann auch in Aktienwerte investieren, die von Unternehmen begeben werden, die einen wesentlichen Teil ihrer Erträge in Europa erwirtschaften oder einen wesentlichen Teil ihrer Vermögenswerte dort haben und die weltweit an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden. Bei den Aktienwerten, in die der Fonds investieren wird, handelt es sich in erster Linie um Stammaktien und andere übertragbare Wertpapiere wie wandelbare Wertpapiere, Vorzugswertpapiere, Partizipationsscheine, wandelbare Vorzugswertpapiere, Optionsscheine und Bezugsrechte. Die Aktienwerte, in die der Fonds investieren kann, werden nicht aus einem bestimmten Branchensektor ausgewählt und können eine niedrige, mittlere oder hohe Marktkapitalisierung haben.

Die Anlagestrategie des Fonds besteht darin, zu mindestens 90 % in Aktienwerte zu investieren, mit dem Ziel, langfristig überdurchschnittliche Renditen überwiegend aus Kapitalwachstum und Dividendenerträgen zu erwirtschaften. Aktien mit den entsprechenden Merkmalen werden von einem speziellen Portfoliomanagerteam, das sich auf sein eigenes Research und das anderer Anlageteams bei Baillie Gifford stützt, auf Einzeltitelbasis ausgewählt.

Die Beurteilung der Nachhaltigkeit ist in erheblichem Umfang in den Aktienresearchrahmen des Anlageverwalters integriert, bei dem der Anlageverwalter die Ausrichtung des Managements an den Interessen der Stakeholder sowie den breiteren gesellschaftlichen Beitrag des Unternehmens

berücksichtigt. Der Anlageverwalter wird Indikatoren wie die langfristige strategische Orientierung und Kultur eines Unternehmens, das Geschick der Managementteams bei der Kapitalallokation und den Grad der Ausrichtung an den Interessen von Kunden, Mitarbeitern und externen Aktionären berücksichtigen.

Um die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds zu fördern, wird der Anlageverwalter (a) (a) die Aktien anhand einer normenbasierten Bewertung beurteilen und die Richtlinien des Anlageverwalters zur Beurteilung von Verstößen gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen für Unternehmen einhalten, wie in seinem Dokument „ESG-Grundsätze und -Leitlinien“ dargelegt; und (b) Unternehmen ausschließen, die mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes aus (i) der Herstellung oder dem Verkauf von Alkohol, Waffen und Rüstungsgütern oder Unterhaltung für Erwachsene; (ii) der Gewinnung und Herstellung fossiler Brennstoffe; (iii) der Erbringung von Glücksspielleistungen und (iv) dem Verkauf von Tabak erzielen. Des Weiteren werden Anlagen in Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Jahresumsatzes aus der Tabakerzeugung erzielen, ebenfalls aus den Beteiligungen des Fonds ausgeschlossen.

Diese Beurteilungen werden vom Anlageverwalter auf der Grundlage seines eigenen Research (einschließlich Unternehmensengagement) und einer Kombination externer Datenquellen (wie Sustainalytics und MSCI) vorgenommen. Diese Erwägungen gelten zum Zeitpunkt des Erwerbs der Aktienwerte, und im Falle eines späteren versehentlichen Haltens eines Aktienwerts, der gegen diese Erwägungen verstößt, veräußert der Anlageverwalter diese Wertpapiere so bald wie möglich gemäß der Desinvestitionspolitik von Baillie Gifford, wie im Dokument „ESG-Grundsätze und -Leitlinien“ des Anlageverwalters dargelegt. Die Beurteilung, ob Unternehmen die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen, erfordert ein aktives Engagement und den Nachweis von Stewardship durch Engagement und Analyse des Unternehmens gemäß den Stewardship-Prinzipien, die im Dokument „ESG-Grundsätze und -Leitlinien“ des Anlageverwalters enthalten sind. Weitere Einzelheiten finden Sie im Abschnitt „Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor“ im Kapitel „Risikofaktoren“.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds zu fördern, indem er ausschließlich in Aktienwerte investiert. Zahlungsmittel sind ein Restbestandteil des Anlageprozesses. Zahlungsmittel können vom Fonds als Einlagen gehalten werden. Der Fonds kann gelegentlich auch Zahlungsmitteläquivalente halten. Zahlungsmitteläquivalente sind Commercial Paper, Bankakzepte, Einlagenzertifikate und Staatspapiere oder von einer supranationalen Organisation begebene Wertpapiere, sofern diese Wertpapiere an einem geregelten Markt gemäß Anhang II notiert sind oder gehandelt werden und von einer anerkannten Ratingagentur als mindestens „Investment Grade“ eingestuft werden.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Schwellenländern investieren.

Der Fonds wird nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Anteile von zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich börsengehandelter Fonds, investieren. Die zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Fonds investieren kann, werden ähnliche Anlageziele und -strategien wie der Fonds haben.

Der Fonds kann in Devisentermingeschäfte investieren, um das Währungsrisiko zu verringern, jedoch nicht, um aktive Positionen in Währungen einzugehen. Eine solche Verwendung erfolgt zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements auf die unter der Überschrift „Anlagetechniken und -instrumente“ beschriebene Weise.

Abgesehen von der Anlage des Fonds in wandelbaren Wertpapieren, Vorzugswertpapieren, Partizipationsscheinen, wandelbaren Vorzugswertpapieren, Optionsscheinen und Bezugsrechten zu Anlagezwecken darf der Fonds derivative Finanzinstrumente, die unter der Überschrift „Anlagetechniken und -instrumente“ aufgeführt sind, nur zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen. Sofern der Fonds derivative Finanzinstrumente einsetzt, die eine Hebelung erzeugen, gelten die in Anhang IV unter der Überschrift „Deckungsanforderungen“ beschriebenen Grenzen für das Gesamtengagement. Insbesondere wird die Hebelung anhand des Commitment-Ansatzes gemessen, wobei diese Hebelung 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten darf. Eine ausführlichere Beschreibung der Risiken entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikofaktoren“. Ein

Risikomanagementprozess für derivative Finanzinstrumente, in dem die Arten von derivativen Finanzinstrumenten aufgeführt sind, in die der Fonds investieren darf, wurde bei der Central Bank gemäß den UCITS-Bestimmungen eingereicht. Derivate sind im Allgemeinen mit besonderen Risiken und Kosten verbunden und können zu Verlusten für den Fonds führen.

Sofern dies nicht gemäß der vorstehend dargelegten Anlagepolitik des Fonds ausdrücklich zugelassen ist, wird der Fonds keine aktiven Positionen in Wertpapieren eingehen, die eingebettete Derivate enthalten. Er kann diese jedoch passiv durch Kapitalmaßnahmen erwerben, beispielsweise wenn der Fonds Wertpapiere im Rahmen einer Bezugsrechteemission in Bezug auf eine bereits bestehende Anlage erhält und diese Wertpapiere mit Optionsscheinen verbunden sind. Der Anlageverwalter rechnet bei diesen eingebetteten Derivaten mit keiner Hebelung.

Die Wertentwicklung des Fonds (nach Abzug der Kosten) wird am MSCI Europe Index (der „Index“) gemessen, dessen Einzelheiten in Anhang VII aufgeführt sind. Der Fonds zielt darauf ab, den Index langfristig erheblich zu übertreffen. Einzelheiten zur Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zum Index sind in den wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds verfügbar und dienen nur zur Veranschaulichung. Es besteht keine Garantie dafür, dass die Wertentwicklung des Fonds langfristig mit dem Index übereinstimmt oder diesen übertrifft, und in jedem Jahr kann der Fonds den Index entweder über- oder unterschreiten.

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageverwalter nutzt sein Ermessen, um in Vermögenswerte zu investieren, die nicht im Index enthalten sind oder deren Gewichtungen sich von denen des Index unterscheiden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass der Index nicht dazu dient, die Zusammensetzung des Portfolios des Fonds zu bestimmen oder einzuschränken.

Dieser Index wird nicht als Referenzindex verwendet, um die geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen, da der Fonds seine ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht an denen des Index ausrichtet.

Die Basiswährung des Fonds ist der Euro.

Baillie Gifford Worldwide Japanese Fund

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht in der Maximierung der Gesamrendite vornehmlich durch die Anlage in Aktienwerten, die an geregelten Märkten in Japan notiert sind oder gehandelt werden.

Profil eines typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in den Fonds wird ein langfristiges Engagement im japanischen Aktienmarkt in Wachstumsanlagen anstreben und eine Anlage in den Fonds nicht als regelmäßige Einkommensquelle betrachten.

Es kann nicht zugesichert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht.

Anlagepolitik

Der Fonds ist gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung eingestuft und zielt darauf ab, durch die Umsetzung seiner Anlagepolitik ökologische und/oder soziale Merkmale zu fördern. Obwohl der Fonds ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt, verpflichtet er sich nicht, nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu tätigen, und investiert 0 Prozent in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig eingestuft werden. Derzeit gibt es im Portfolio keine Investitionen, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen. Das Prinzip „keinen erheblichen Schaden verursachen“ gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen (in

diesem Fall 100 Prozent), berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit.

Der Fonds wird versuchen, sein Ziel vornehmlich durch die Anlage in ein diversifiziertes Portfolio mit Aktienwerten zu erreichen, die an geregelten Märkten in Japan notiert sind oder gehandelt werden. Der Fonds kann auch in Aktienwerte investieren, die von Unternehmen begeben werden, die einen wesentlichen Teil ihrer Erträge in Japan erwirtschaften oder einen wesentlichen Teil ihrer Vermögenswerte dort haben und die weltweit an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden. Bei den Aktienwerten, in die der Fonds investieren wird, handelt es sich in erster Linie um Stammaktien und andere übertragbare Wertpapiere wie wandelbare Wertpapiere, Vorzugswertpapiere, Partizipationsscheine, wandelbare Vorzugswertpapiere, Optionsscheine und Bezugsrechte. Die Aktienwerte, in die der Fonds investieren kann, werden nicht aus einem bestimmten Branchensektor ausgewählt und können eine niedrige, mittlere oder hohe Marktkapitalisierung haben, wobei keine spezifische Zielallokation zwischen Unternehmen mit niedriger, mittlerer und hoher Marktkapitalisierung besteht.

Die Anlagestrategie des Fonds besteht darin, in die attraktivsten Wachstumsunternehmen zu investieren, die nach Ansicht des Anlageverwalters in der Lage sind, langfristig überdurchschnittliche Kapitalerträge zu erzielen, unter Berücksichtigung aller Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung, die für die Anlagethese als relevant erachtet werden. Aktien mit den entsprechenden Merkmalen werden von einem speziellen Portfoliomanagerteam, das sich auf sein eigenes Research und das anderer Anlageteams bei Baillie Gifford stützt, auf Einzeltitelbasis ausgewählt.

Die Beurteilung von Nachhaltigkeitsfaktoren ist in den Aktienresearchrahmen des Anlageverwalters integriert, bei dem der Anlageverwalter die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit jedes Unternehmens, die Ambitionen des Managements zur Lösung von Nachhaltigkeitsproblemen und die verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken des Unternehmens berücksichtigt.

Um die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds zu fördern, wird der Anlageverwalter (a) die Aktien anhand einer normenbasierten Bewertung beurteilen und die Richtlinien des Anlageverwalters zur Beurteilung von Verstößen gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen für Unternehmen einhalten, wie in seinem Dokument „ESG-Grundsätze und -Leitlinien“ dargelegt; und (b) Unternehmen, die (i) mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes aus der Herstellung oder dem Verkauf von Rüstungsgütern; (ii) mehr als 5 % ihres Jahresumsatzes aus der Tabakerzeugung; (iii) mehr als 20 % ihres Jahresumsatzes aus der Gewinnung oder Verstromung von Kraftwerkskohle oder dem Bau von Kohlekraftwerken und unmittelbar damit verbundenen Anlagen; (iv) mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes oder ihrer Reserven aus der Exploration oder Erschließung in der Arktis (im äußersten Norden von Alaska, Kanada, Grönland, Norwegen oder Russland) und (v) mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes aus der Förderung von Öl- oder Teersand erzielen, aus den Beteiligungen des Fonds ausschließen.

Diese Beurteilungen werden vom Anlageverwalter auf der Grundlage seines eigenen Research (einschließlich Unternehmensengagement) und einer Kombination externer Datenquellen (wie Sustainalytics und MSCI) vorgenommen. Diese Erwägungen gelten zum Zeitpunkt des Erwerbs der Aktienwerte, und im Falle eines späteren versehentlichen Haltens eines Aktienwerts, der gegen diese Erwägungen verstößt, veräußert der Anlageverwalter diese Wertpapiere so bald wie möglich gemäß der Desinvestitionspolitik von Baillie Gifford, wie im Dokument „ESG-Grundsätze und -Leitlinien“ des Anlageverwalters dargelegt. Die Beurteilung, ob Unternehmen die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen, erfordert ein aktives Engagement und den Nachweis von Stewardship durch Engagement und Analyse des Unternehmens gemäß den Stewardship-Prinzipien, die im Dokument „ESG-Grundsätze und -Leitlinien“ des Anlageverwalters enthalten sind. Weitere Einzelheiten finden Sie im Abschnitt „Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor“ im Kapitel „Risikofaktoren“.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds zu fördern, indem er ausschließlich in Aktienwerte investiert.

Zahlungsmittel sind ein Restbestandteil des Anlageprozesses. Zahlungsmittel können vom Fonds als Einlagen gehalten werden. Der Fonds kann gelegentlich auch Zahlungsmitteläquivalente halten. Zahlungsmitteläquivalente sind Commercial Paper, Bankakzepte, Einlagenzertifikate und Staatspapiere oder von einer supranationalen Organisation begebene Wertpapiere, sofern diese Wertpapiere an einem geregelten Markt gemäß Anhang II notiert sind oder gehandelt werden und von einer anerkannten Ratingagentur als mindestens „Investment Grade“ eingestuft werden. Die vom Fonds gehaltenen Bareinlagen und Zahlungsmitteläquivalente werden in der Regel 10 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten, aber unter außergewöhnlichen Umständen (zum Beispiel in einem ungewissen Marktumfeld) kann der Fonds mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten halten.

Der Fonds wird nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Anteile von zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich börsengehandelter Fonds, investieren. Die zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Fonds investieren kann, werden ähnliche Anlageziele und -strategien wie der Fonds haben.

Der Fonds kann in Devisentermingeschäfte investieren, um das Währungsrisiko zu verringern, jedoch nicht, um aktive Positionen in Währungen einzugehen. Eine solche Verwendung erfolgt zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements auf die unter der Überschrift „Anlagetechniken und -instrumente“ beschriebene Weise.

Abgesehen von der Anlage des Fonds in wandelbaren Wertpapieren, Vorzugswertpapieren, Partizipationsscheinen, wandelbaren Vorzugswertpapieren, Optionsscheinen und Bezugsrechten zu Anlagezwecken darf der Fonds derivative Finanzinstrumente, die unter der Überschrift „Anlagetechniken und -instrumente“ aufgeführt sind, nur zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen. Sofern der Fonds derivative Finanzinstrumente einsetzt, die eine Hebelung erzeugen, gelten die in Anhang IV unter der Überschrift „Deckungsanforderungen“ beschriebenen Grenzen für das Gesamtengagement. Insbesondere wird die Hebelung anhand des Commitment-Ansatzes gemessen, wobei diese Hebelung 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten darf. Eine ausführlichere Beschreibung der Risiken entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikofaktoren“. Ein Risikomanagementprozess für derivative Finanzinstrumente, in dem die Arten von derivativen Finanzinstrumenten aufgeführt sind, in die der Fonds investieren darf, wurde bei der Central Bank gemäß den UCITS-Bestimmungen eingereicht. Derivate sind im Allgemeinen mit besonderen Risiken und Kosten verbunden und können zu Verlusten für den Fonds führen.

Sofern dies nicht gemäß der vorstehend dargelegten Anlagepolitik des Fonds ausdrücklich zugelassen ist, wird der Fonds keine aktiven Positionen in Wertpapieren eingehen, die eingebettete Derivate enthalten. Er kann diese jedoch passiv durch Kapitalmaßnahmen erwerben, beispielsweise wenn der Fonds Wertpapiere im Rahmen einer Bezugsrechteemission in Bezug auf eine bereits bestehende Anlage erhält und diese Wertpapiere mit Optionsscheinen verbunden sind. Der Anlageverwalter rechnet bei diesen eingebetteten Derivaten mit keiner Hebelung.

Die Wertentwicklung des Fonds (nach Abzug der Kosten) wird am TOPIX (der „Index“) gemessen, dessen Einzelheiten in Anhang VII aufgeführt sind. Der Fonds zielt darauf ab, den Index langfristig erheblich zu übertreffen. Einzelheiten zur Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zum Index sind in den wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds verfügbar und dienen nur zur Veranschaulichung. Es besteht keine Garantie dafür, dass die Wertentwicklung des Fonds langfristig mit dem Index übereinstimmt oder diesen übertrifft, und in jedem Jahr kann der Fonds den Index entweder über- oder unterschreiten.

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageverwalter nutzt sein Ermessen, um in Vermögenswerte zu investieren, die nicht im Index enthalten sind oder deren Gewichtungen sich von denen des Index unterscheiden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass der Index nicht dazu dient, die Zusammensetzung des Portfolios des Fonds zu bestimmen oder einzuschränken.

Dieser Index wird nicht als Referenzindex verwendet, um die geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen, da der Fonds seine ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht an denen des Index ausrichtet.

Die Basiswährung des Fonds ist der JPY.

Baillie Gifford Worldwide European High Yield Bond Fund

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, eine Kombination aus Erträgen und Kapitalwachstum zu erzielen, indem er hauptsächlich in Unternehmensanleihen mit Ratings unter Investment Grade investiert, die auf Euro oder eine andere europäische Währung lauten. Der Fonds zielt auch darauf ab, bestimmte nachhaltigkeitsbezogene Merkmale zu fördern und durch einen nachhaltigen und kohlenstoffarmen Ansatz, der anhand der gewichteten durchschnittlichen Treibhausgasintensität des Portfolios gemessen wird, einen Beitrag zu den Zielen des Pariser Klimaabkommens zu leisten. Derivative Finanzinstrumente werden im Einklang mit dem Anlageziel des Fonds zum Zwecke der Anlage und/oder eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt.

Profil eines typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in den Fonds strebt ein mittel- oder langfristiges Engagement in Anleihen mit Ratings unterhalb von Investment Grade an und ist bereit, die Risiken des Anleihemarktes zusammen mit einer höheren als im Allgemeinen mit Rentenfonds verbundenen Preisvolatilität in Kauf zu nehmen, da der Fonds überwiegend in Anleihen mit Ratings unterhalb von Investment Grade anlegt.

Es kann nicht zugesichert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Anlagepolitik

Der Fonds ist gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung eingestuft und zielt darauf ab, durch die Umsetzung seiner Anlagepolitik ökologische und/oder soziale Merkmale zu fördern. Der Fonds verfolgt zwar kein nachhaltiges Investitionsziel, er verpflichtet sich jedoch, einen Teil seines Vermögens in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren. Der Fonds investiert 0 Prozent in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig eingestuft werden. Derzeit gibt es im Portfolio keine Investitionen, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen. Das Prinzip „keinen erheblichen Schaden verursachen“ gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen (in diesem Fall 100 Prozent), berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit.

Der Fonds wird versuchen, sein Ziel in erster Linie durch Anlagen in Unternehmensanleihen mit Ratings unterhalb von Investment Grade zu erreichen, die auf Euro oder eine andere europäische Währung lauten. Der Fonds kann in Anleihen investieren, die an geregelten Märkten weltweit einschließlich Schwellenländern notiert sind oder gehandelt werden. Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Anleihen von Emittenten aus Schwellenländern investieren. Die Anleihen, in die der Fonds investieren kann, können besichert oder unbesichert und nachrangig oder nicht nachrangig sein. Bis zu 100 % der Anleihen, in die der Fonds investieren kann, können unbesichert sein. Der Fonds kann auch in von zentralen oder lokalen Regierungen und regierungsnahen Emittenten begebene Anleihen investieren. Die Anleihen, in die der Fonds investieren kann, sind nicht nach Sektoren oder Branchen beschränkt und können auf beliebige Währungen lauten. Bei den Anleihen, in die der Fonds investieren wird, wird es sich voraussichtlich hauptsächlich um Anleihen mit einem Rating unterhalb von Investment Grade oder ohne Rating handeln, die an einem oder mehreren geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden. Der Fonds kann bis zu 25 % seines Nettoinventarwerts in

Anleihen investieren, die zum Zeitpunkt des Kaufs ein Investment-Grade-Rating aufweisen (mit einem Rating von mindestens Baa3 von Moody's oder mindestens BBB- von Standard & Poor's oder einer anderen anerkannten Ratingagentur).

Der Fonds wird Zahlungsmittel, Anleihen und Derivate einsetzen, um das gewünschte Engagement an den Zins- und Währungsmärkten zu erreichen. Der Fonds wird Derivate sowohl zum Aufbau aktiver Positionen zu Anlagezwecken als auch für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen. Anleihen mit den entsprechenden Merkmalen werden von einem engagierten Investmentmanagerteam ausgewählt, das sich auf sein eigenes Research und das anderer Anlageteams bei Baillie Gifford stützt. Der Anlageverwalter wird einen Beitrag zu den Zielen des Pariser Klimaabkommens leisten, indem er ein nachhaltiges und kohlenstoffarmes Portfolio verwaltet, dessen gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität unter der des nachstehend genannten Index liegt.

Um die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds zu fördern, wird der Anlageverwalter des Weiteren die Anleihewerte anhand einer normenbasierten Bewertung beurteilen und die Richtlinien des Anlageverwalters zur Beurteilung von Verstößen gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen für Unternehmen einhalten, wie im Dokument „ESG-Grundsätze und -Leitlinien“ des Anlageverwalters dargelegt.

Schließlich führt der Anlageverwalter (a) ein quantitatives Screening durch, um (i) Unternehmen auszuschließen, die mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes aus der Produktion oder dem Verkauf von Rüstungsgütern erwirtschaften, (ii) Unternehmen, die mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes aus der Förderung oder Produktion fossiler Brennstoffe erwirtschaften, (iii) Unternehmen, die mehr als 30 % ihres Jahresumsatzes aus der Förderung oder Produktion fossiler Brennstoffe erwirtschaften, und (iv) Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Jahresumsatzes aus der Tabakproduktion erwirtschaften, sowie (b) eine qualitative Beurteilung, um festzustellen, inwieweit die Unternehmen zu den vom SASB (Sustainability Accounting Standards Board) umrissenen Nachhaltigkeitsdimensionen (eine Reihe von Nachhaltigkeitsaspekten, die voraussichtlich wesentliche Auswirkungen haben) beitragen. Unternehmen, die das qualitative Beurteilungsverfahren nicht erfüllen, werden aus dem Portfolio ausgeschlossen.

Der Anteil des Fondsportfolios, der einer nachhaltigkeitsbezogenen Analyse unterzogen wird, beträgt mindestens 90 % des Nettoinventarwerts des Fonds. Diese Beurteilungen werden vom Anlageverwalter auf der Grundlage seines eigenen Research (einschließlich Unternehmensengagement) und einer Kombination externer Datenquellen (wie Sustainalytics und MSCI) vorgenommen. Diese Erwägungen gelten zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anleihen, und im Falle eines späteren versehentlichen Haltens von Anleihen, die gegen diese Erwägungen verstoßen, veräußert der Anlageverwalter diese Anleihen so bald wie möglich gemäß der Desinvestitionspolitik von Baillie Gifford, wie im Dokument „ESG-Grundsätze und -Leitlinien“ des Anlageverwalters dargelegt. Die Beurteilung, ob Unternehmen die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen, erfordert ein aktives Engagement und den Nachweis von Stewardship durch Engagement und Analyse des Unternehmens gemäß den Stewardship-Prinzipien, die im Dokument „ESG-Grundsätze und -Leitlinien“ des Anlageverwalters enthalten sind. Weitere Einzelheiten finden Sie im Abschnitt „Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor“ im Kapitel „Risikofaktoren“.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds zu fördern, indem er ausschließlich in Anleihen investiert. Der Fonds kann in geringerem Umfang auch in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente und andere festverzinsliche Wertpapiere investieren. Zahlungsmitteläquivalente sind Bankeinlagen, Commercial Paper, Bankakzepte, Einlagenzertifikate und Staatspapiere oder von einer supranationalen Organisation begebene Wertpapiere, sofern diese Wertpapiere an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden und von einer anerkannten Ratingagentur als mindestens „Investment Grade“ eingestuft werden. Die vom Fonds gehaltenen Bareinlagen und Zahlungsmitteläquivalente werden in der Regel 10 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten, aber unter außergewöhnlichen Umständen (zum Beispiel in einem ungewissen Marktumfeld) kann der Fonds mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten halten.

Der Fonds geht keine aktiven Positionen in Aktienwerten ein, kann diese jedoch durch Kapitalmaßnahmen im Zusammenhang mit seinen Anlagen erwerben, die z. B. bei Schuldenumstrukturierungen oder bei der Umwandlung von Wandelanleihen in Aktien im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs auftreten können.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Anteile von zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich börsengehandelter Fonds) investieren, die ähnliche Anlageziele und eine ähnliche Anlagepolitik wie der Fonds verfolgen.

In Bezug auf Anlagen in China kann der Fonds ein Engagement in zulässigen VRC-Instrumenten direkt über maßgebliche China-Zugangskanäle einschließlich des FII-Programms und/oder Bond Connect oder indirekt über Anlagen in strukturierten Schuldverschreibungen, Partizipationsscheinen, Equity-Linked Notes oder zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen eingehen, die hauptsächlich in zulässige VRC-Instrumente, strukturierte Schuldverschreibungen, Partizipationsscheine, Equity-Linked Notes und ähnliche Finanzinstrumente investieren. Die Basiswerte der strukturierten Schuldverschreibungen, Partizipationsscheine und Equity-Linked Notes müssen aus Wertpapieren bestehen, die von an geregelten Märkten in China notierten Unternehmen begeben wurden und/oder deren Wertentwicklung an die Wertentwicklung von Wertpapieren gekoppelt ist, die von an geregelten Märkten in China notierten Unternehmen begeben wurden.

Der Fonds kann die folgenden börsengehandelten und OTC-Derivate zu Anlagezwecken und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen:

- Futures;
- Termingeschäfte (einschließlich Devisentermingeschäfte);
- Swaps (einschließlich Zinsswaps, Inflationsswaps und Credit Default Swaps); und
- Non-Deliverable Forwards.

Futures-Kontrakte können zur Absicherung gegen Marktrisiken oder zum Aufbau eines Engagements in einem zugrunde liegenden Markt eingesetzt werden. Devisenterminkontrakte, einschließlich Non-Deliverable Forwards, können verwendet werden, um das Währungsengagement der gehaltenen Anleihen zu ändern, gegen Wechselkursrisiken abzusichern, das Engagement in einer Währung zu erhöhen oder das Engagement in Währungsschwankungen von einer Währung auf eine andere zu verlagern. Devisenterminkontrakte können auch zur Absicherung in Verbindung mit währungsabgesicherten Anteilsklassen eingesetzt werden. Swaps können eingesetzt werden, um ein Engagement in bestimmten Emittenten, Ländern, Märkten oder Sektoren auf eine effizientere Weise aufzubauen oder abzusichern als durch den Erwerb der Basisinstrumente.

Sofern der Fonds derivative Finanzinstrumente einsetzt, die eine Hebelung erzeugen, gelten die in Anhang IV unter der Überschrift „Deckungsanforderungen“ beschriebenen Grenzen für das Gesamtengagement. Zum Schutz der Interessen der Anteilhaber wird der Fonds den VaR als Risikomessverfahren zur genauen Messung, Überwachung und Steuerung von Risiken einsetzen. Der Fonds wird den relativen VaR verwenden, um den maximalen potenziellen Verlust aufgrund des Marktrisikos bei einem bestimmten Konfidenzniveau über einen bestimmten Zeitraum unter den vorherrschenden Marktbedingungen zu messen, da die Messung des VaR im Verhältnis zu einem derivatfreien vergleichbaren Referenzindex erfolgt (siehe unten). Der Fonds unterliegt einer relativen VaR-Grenze, die dem doppelten VaR seines Referenzindex entspricht. Der Fonds wird seinen Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten überwachen. Die Hebelung wird voraussichtlich zwischen 0 und 150 % des Nettoinventarwerts des Fonds liegen. Es ist möglich, dass unter außergewöhnlichen Marktbedingungen (z. B. in Zeiten, die von (i) mangelnder Liquidität insbesondere bei Wertpapieren, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, was den Anlageverwalter dazu veranlasst, ein Engagement an den Derivatmärkten anzustreben; (ii) Volatilität, bei der der Anlageverwalter versucht, sich abzusichern oder opportunistisch zu handeln, während er gleichzeitig die für den Fonds geltenden Anlagerichtlinien und -beschränkungen einhält; oder (iii) unvollkommenen

Korrelationen und unvorhergesehenen Marktbedingungen gekennzeichnet sind) eine stärkere Hebelung von bis zu 300 % des Nettoinventarwerts des Fonds erreicht werden kann. Anlegern wird geraten, den Abschnitt „Risikofaktoren“ sorgfältig zu lesen. Ein Risikomanagementprozess für derivative Finanzinstrumente, in dem die Arten von derivativen Finanzinstrumenten aufgeführt sind, in die der Fonds investieren darf, wurde bei der Central Bank gemäß den UCITS-Bestimmungen eingereicht. Derivate sind im Allgemeinen mit besonderen Risiken und Kosten verbunden und können zu Verlusten für den Fonds führen. Eine ausführlichere Beschreibung der Risiken entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikofaktoren“.

Die Wertentwicklung des Fonds (nach Abzug der Kosten) wird am ICE BofA European Currency High Yield Constrained Index (abgesichert in Euro) (der „Index“) gemessen, dessen Einzelheiten in Anhang VII aufgeführt sind. Der Fonds zielt darauf ab, den Index langfristig zu übertreffen. Einzelheiten zur Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zum Index sind in den wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds verfügbar und dienen nur zur Veranschaulichung. Es besteht keine Garantie dafür, dass die Wertentwicklung des Fonds langfristig mit dem Index übereinstimmt oder diesen übertrifft, und in jedem Jahr kann der Fonds den Index entweder über- oder unterschreiten.

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageverwalter nutzt sein Ermessen, um in Vermögenswerte zu investieren, die nicht im Index enthalten sind oder deren Gewichtungen sich von denen des Index unterscheiden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass der Index nicht dazu dient, die Zusammensetzung des Portfolios des Fonds zu bestimmen oder einzuschränken. Darüber hinaus kann der Anlageverwalter auch andere Kohlenstoff- und Emissionskennzahlen verwenden, um den Beitrag zu den Zielen des Pariser Klimaabkommens nachzuweisen.

Die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität des Fonds wird ebenfalls am Index gemessen, wobei das Gesamtziel darin besteht, eine gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität zu erreichen, die unter dem Index liegt. Einzelheiten zur Messung der durchschnittlichen Treibhausgasintensität des Fonds im Vergleich zum Index werden im Jahresbericht aufgeführt und enthalten eine Erklärung, falls dieses Ziel nicht erreicht wird. Der Index wird nicht als Referenzindex verwendet, um die geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen, da der Fonds seine ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht an denen des Index ausrichtet.

Die Basiswährung des Fonds ist der Euro.

Baillie Gifford Worldwide Global Income Growth Fund

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, eine höhere Rendite zu erzielen als im Allgemeinen mit Anlagen in globalen Aktienwerten erzielt werden kann, und gleichzeitig langfristig sowohl Kapital- als auch Ertragswachstum zu erzielen. Der Fonds wird in erster Linie in globale Aktien investieren und kann auch in andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente investieren.

Profil eines typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in den Fonds wird ein langfristiges Engagement in Erträgen und Wachstum anstreben.

Es kann nicht zugesichert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Anlagepolitik

Der Fonds wird versuchen, sein Ziel in erster Linie durch die Anlage in ein diversifiziertes Portfolio von Aktienwerten zu erreichen, die hauptsächlich an einem oder mehreren der in Anhang II genannten geregelten Märkte weltweit notiert sind oder gehandelt werden. Bei den Aktienwerten, in die der Fonds investieren wird, handelt es sich in erster Linie um Stammaktien und andere übertragbare Wertpapiere wie wandelbare Wertpapiere, Vorzugswertpapiere, Partizipationsscheine, wandelbare Vorzugswertpapiere, Optionsscheine und Bezugsrechte. Die Aktienwerte, in die der Fonds investieren kann, werden nicht aus einem bestimmten Branchensektor ausgewählt und können eine niedrige, mittlere oder hohe Marktkapitalisierung haben, wobei keine spezifische Zielallokation zwischen Unternehmen mit niedriger, mittlerer und hoher Marktkapitalisierung besteht.

Die Anlagestrategie des Fonds besteht darin, vornehmlich in globale Aktien zu investieren, die an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, mit dem Ziel, langfristig überdurchschnittliche Renditen aus Kapitalwachstum und Dividendenerträgen zu erwirtschaften. Aktien mit den entsprechenden Merkmalen werden von einem speziellen Portfoliomanagerteam, das sich auf sein eigenes Research und das anderer Anlageteams bei Baillie Gifford stützt, auf Einzeltitelbasis ausgewählt.

Der Fonds kann außerdem bis zu 15 % seines Nettoinventarwerts in von Regierungen, Gebietskörperschaften, supranationalen Organisationen, Einrichtungen des öffentlichen Sektors oder Unternehmen begebene fest oder variabel verzinsliche Anleihen investieren, sofern diese Wertpapiere weltweit an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden und von einer anerkannten Ratingagentur mindestens mit Investment Grade bewertet wurden.

Zahlungsmittel sind ein Restbestandteil des Anlageprozesses. Zahlungsmittel können vom Fonds als Einlagen gehalten werden. Der Fonds kann gelegentlich auch Zahlungsmitteläquivalente halten. Zahlungsmitteläquivalente sind Commercial Paper, Bankakzepte, Einlagenzertifikate und Staatspapiere oder von einer supranationalen Organisation begebene Wertpapiere, sofern diese Wertpapiere an einem geregelten Markt gemäß Anhang II notiert sind oder gehandelt werden und von einer anerkannten Ratingagentur als mindestens „Investment Grade“ eingestuft werden. Die vom Fonds gehaltenen Bareinlagen und Zahlungsmitteläquivalente werden in der Regel 10 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten, aber unter außergewöhnlichen Umständen (zum Beispiel in einem ungewissen Marktumfeld) kann der Fonds mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten halten.

Anlagen in Schwellenländern können bis zu einer Grenze von 50 % des Nettoinventarwerts des Fonds erworben werden.

In Bezug auf Anlagen in China kann der Fonds ein Engagement in zulässigen VRC-Instrumenten direkt über die Stock Connect-Programme und/oder über das FII-Programm (auch über das Science and Technology Innovation Board („STAR Board“) der Shanghai Stock Exchange und den ChiNext-Markt der Shenzhen Stock Exchange über die Stock Connect-Programme oder das FII-Programm) oder indirekt über Anlagen in strukturierten Schuldverschreibungen, Partizipationsscheinen, Equity-Linked Notes oder zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen eingehen, die hauptsächlich in zulässige VRC-Instrumente, strukturierte Schuldverschreibungen, Partizipationsscheine, Equity-Linked Notes und ähnliche Finanzinstrumente investieren. Die Basiswerte der strukturierten Schuldverschreibungen, Partizipationsscheine und Equity-Linked Notes müssen aus Wertpapieren bestehen, die von an geregelten Märkten in China notierten Unternehmen begeben wurden und/oder deren Wertentwicklung an die Wertentwicklung von Wertpapieren gekoppelt ist, die von an geregelten Märkten in China notierten Unternehmen begeben wurden.

Der Fonds wird nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Anteile von zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich börsengehandelter Fonds, investieren. Die zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Fonds investieren kann, werden ähnliche Anlageziele und -strategien wie der Fonds haben.

Der Fonds kann in Devisentermingeschäfte investieren, um das Währungsrisiko zu verringern, jedoch nicht, um aktive Positionen in Währungen einzugehen. Eine solche Verwendung erfolgt zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements auf die unter der Überschrift „Anlagetechniken und -instrumente“ beschriebene Weise.

Abgesehen von der Anlage des Fonds in wandelbaren Wertpapieren, Vorzugswertpapieren, Partizipationsscheinen, wandelbaren Vorzugswertpapieren, Optionsscheinen und Bezugsrechten zu Anlagezwecken darf der Fonds andere derivative Finanzinstrumente, die unter der Überschrift „Anlagetechniken und -instrumente“ aufgeführt sind, nur zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen. Sofern der Fonds derivative Finanzinstrumente einsetzt, die eine Hebelung erzeugen, gelten die in Anhang IV unter der Überschrift „Deckungsanforderungen“ beschriebenen Grenzen für das Gesamtengagement. Insbesondere wird die Hebelung anhand des Commitment-Ansatzes gemessen, wobei diese Hebelung 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten darf. Eine ausführlichere Beschreibung der Risiken entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikofaktoren“. Ein Risikomanagementprozess für derivative Finanzinstrumente, in dem die Arten von derivativen Finanzinstrumenten aufgeführt sind, in die der Fonds investieren darf, wurde bei der Central Bank gemäß den UCITS-Bestimmungen eingereicht. Derivate sind im Allgemeinen mit besonderen Risiken und Kosten verbunden und können zu Verlusten für den Fonds führen.

Sofern dies nicht gemäß der vorstehend dargelegten Anlagepolitik des Fonds ausdrücklich zugelassen ist, wird der Fonds keine aktiven Positionen in Wertpapieren eingehen, die eingebettete Derivate enthalten. Er kann diese jedoch passiv durch Kapitalmaßnahmen erwerben, beispielsweise wenn der Fonds Wertpapiere im Rahmen einer Bezugsrechteemission in Bezug auf eine bereits bestehende Anlage erhält und diese Wertpapiere mit Optionsscheinen verbunden sind. Der Anlageverwalter rechnet bei diesen eingebetteten Derivaten mit keiner Hebelung.

Die Wertentwicklung des Fonds (nach Abzug der Kosten) und seine Rendite wird am MSCI ACWI Index (der „Index“) gemessen, dessen Einzelheiten in Anhang VII aufgeführt sind. Darüber hinaus wird die Wertentwicklung des Fonds (nach Abzug der Kosten) an der durchschnittlichen Rendite der Strategien im eVestment Global Dividend Focus Equity-Universum gemessen. Der Fonds zielt darauf ab, den Index langfristig zu übertreffen. Einzelheiten zur Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zum Index sind in den wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds verfügbar und dienen nur zur Veranschaulichung. Es besteht keine Garantie dafür, dass die Wertentwicklung des Fonds langfristig mit dem Index übereinstimmt oder diesen übertrifft, und in jedem Jahr kann der Fonds den Index entweder über- oder unterschreiten.

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageverwalter nutzt sein Ermessen, um in Vermögenswerte zu investieren, die nicht im Index enthalten sind oder deren Gewichtungen sich von denen des Index unterscheiden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass der Index nicht dazu dient, die Zusammensetzung des Portfolios des Fonds zu bestimmen oder einzuschränken.

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar.

Baillie Gifford Worldwide Long Term Global Growth Fund

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, in erster Linie durch die Anlage in ein konzentriertes, uneingeschränktes globales Aktienportfolio langfristig starke Renditen zu erwirtschaften.

Der Fonds kann auch in andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente investieren.

Profil eines typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in den Fonds wird ein langfristiges Engagement in Wachstumsanlagen anstreben und eine Anlage in den Fonds nicht als regelmäßige Einkommensquelle betrachten, und er wird sich nicht um kurzfristige Volatilität und die kurzfristige Wertentwicklung sorgen.

Es kann nicht zugesichert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht.

Der Fonds wird aufgrund seiner Anlagestrategien voraussichtlich zeitweise eine hohe Volatilität aufweisen.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Anlagepolitik

Der Fonds ist gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung eingestuft und zielt darauf ab, durch die Umsetzung der nachfolgend beschriebenen Anlagepolitik ökologische und/oder soziale Merkmale zu fördern. Obwohl der Fonds ökologische und soziale Merkmale fördert, verpflichtet er sich nicht, nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu tätigen. Obwohl der Fonds ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt, verpflichtet er sich nicht, nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu tätigen, und investiert 0 Prozent in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig eingestuft werden. Derzeit gibt es im Portfolio keine Investitionen, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen. Das Prinzip „keinen erheblichen Schaden verursachen“ gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen (in diesem Fall 100 Prozent), berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit.

Der Fonds wird versuchen, sein Ziel in erster Linie durch die Anlage in ein konzentriertes, jedoch diversifiziertes Portfolio mit Aktienwerten zu erreichen, das in der Regel 30 bis 60 Positionen umfasst, die hauptsächlich an einem oder mehreren der in Anhang II genannten geregelten Märkte notiert sind oder gehandelt werden. Bei den Aktienwerten, in die der Fonds investieren wird, handelt es sich in erster Linie um Stammaktien und andere übertragbare Wertpapiere wie wandelbare Wertpapiere, Vorzugswertpapiere, Partizipationsscheine, wandelbare Vorzugswertpapiere, Optionsscheine und Bezugsrechte. Die Aktienwerte, in die der Fonds investieren kann, werden nicht aus einem bestimmten Branchensektor oder aus einem bestimmten Land ausgewählt und haben in der Regel zum Zeitpunkt des Kaufs eine Marktkapitalisierung von über 4 Mrd. USD.

Die Anlagestrategie des Fonds besteht darin, vornehmlich in globale Aktien zu investieren, die an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, mit dem Ziel, langfristig starke Renditen zu erwirtschaften. Aktien mit starkem Wachstumspotenzial werden von einem speziellen Portfoliomanagerteam, das sich auf sein eigenes Research und das anderer Anlageteams bei Baillie Gifford stützt, auf Einzeltitelbasis ausgewählt.

Die Beurteilung von Nachhaltigkeitsfaktoren ist in den Aktienresearchrahmen des Anlageverwalters integriert. Eine der im Rahmen des Research gestellten Fragen lautet: „Welche sozialen Erwägungen sind für das langfristige Wachstum des Unternehmens am ehesten von Bedeutung?“ Bei der Untersuchung dieser Frage berücksichtigt der Anlageverwalter in der Regel Faktoren wie die Art des Produkts oder der Dienstleistung, Steuern, ökologische Auswirkungen und Arbeitsbeziehungen. Während diese Frage offensichtlich mit dem Verantwortungsbewusstsein eines Unternehmens im weiteren Sinne zusammenhängt, sind Überlegungen zur Nachhaltigkeit eines Unternehmens auch in andere Fragen eingebettet. Beispielsweise lautet eine weitere Frage innerhalb des Researchrahmens: „Was geschieht in 10 Jahren und darüber hinaus?“ – Ein Zeitraum, in dem langfristige ökologische und gesellschaftliche Aspekte wie Klimawandel oder Einkommensungleichheit zunehmend in den Vordergrund treten. Eine weitere Frage lautet: „Ist Ihre Unternehmenskultur differenziert? Ist sie anpassungsfähig?“ - Damit untersucht der Anlageverwalter die Vision und die Ausrichtung des

Managements an den Interessen der langfristigen Aktionäre und der Gesellschaft sowie die Beziehungen zu den Mitarbeitern. Eine weitere Frage lautet: „Wie setzen Sie Ihr Kapital ein?“, was ebenfalls viel über die Ausrichtung eines Unternehmens an langfristigen Interessen aussagen kann.

Um die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds zu fördern, wird der Anlageverwalter (a) die Aktien anhand einer normenbasierten Bewertung beurteilen und die Richtlinien des Anlageverwalters zur Beurteilung von Verstößen gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen für Unternehmen einhalten, wie in seinem Dokument „ESG-Grundsätze und -Leitlinien“ dargelegt; (b) die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität des Fonds mit der des unten genannten Index vergleichen; und (c) Unternehmen, die (i) mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes aus der Herstellung oder dem Verkauf von Rüstungsgütern; (ii) mehr als 5 % ihres Jahresumsatzes aus der Tabakerzeugung; (iii) mehr als 20 % ihres Jahresumsatzes aus der Gewinnung oder Verstromung von Kraftwerkskohle oder dem Bau von Kohlekraftwerken und unmittelbar damit verbundenen Anlagen; (iv) mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes oder ihrer Reserven aus der Exploration oder Erschließung in der Arktis (im äußersten Norden von Alaska, Kanada, Grönland, Norwegen oder Russland) und (v) mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes aus der Förderung von Öl- oder Teersand erzielen, aus den Beteiligungen des Fonds ausschließen.

Diese Beurteilungen werden vom Anlageverwalter auf der Grundlage seines eigenen Research (einschließlich Unternehmensengagement) und einer Kombination externer Datenquellen (wie Sustainalytics und MSCI) vorgenommen. Diese Erwägungen gelten zum Zeitpunkt des Erwerbs der Aktienwerte, und im Falle eines späteren versehentlichen Haltens eines Aktienwerts, der gegen diese Erwägungen verstößt, veräußert der Anlageverwalter diese Wertpapiere so bald wie möglich gemäß der Desinvestitionspolitik von Baillie Gifford, wie im Dokument „ESG-Grundsätze und -Leitlinien“ des Anlageverwalters dargelegt. Die Beurteilung, ob Unternehmen die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen, erfordert ein aktives Engagement und den Nachweis von Stewardship durch Engagement und Analyse des Unternehmens gemäß den Stewardship-Prinzipien, die im Dokument „ESG-Grundsätze und -Leitlinien“ des Anlageverwalters enthalten sind. Weitere Einzelheiten finden Sie im Abschnitt „Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor“ im Kapitel „Risikofaktoren“.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds zu fördern, indem er ausschließlich in globale Aktien investiert. Zahlungsmittel sind ein Restbestandteil des Anlageprozesses. Zahlungsmittel können vom Fonds als Einlagen gehalten werden. Der Fonds kann gelegentlich auch Zahlungsmitteläquivalente halten. Zahlungsmitteläquivalente sind Commercial Paper, Bankakzepte, Einlagenzertifikate und Staatspapiere oder von einer supranationalen Organisation begebene Wertpapiere, sofern diese Wertpapiere an einem geregelten Markt gemäß Anhang II notiert sind oder gehandelt werden und von einer anerkannten Ratingagentur als mindestens „Investment Grade“ eingestuft werden. Die vom Fonds gehaltenen Bareinlagen und Zahlungsmitteläquivalente werden in der Regel 10 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten, aber unter außergewöhnlichen Umständen (zum Beispiel in einem ungewissen Marktumfeld) kann der Fonds mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten halten.

Anlagen in Schwellenländern können bis zu einer Grenze von 50 % des Nettoinventarwerts des Fonds erworben werden.

In Bezug auf Anlagen in China kann der Fonds ein Engagement in zulässigen VRC-Instrumenten direkt über die Stock Connect-Programme und/oder über das FII-Programm (auch über das Science and Technology Innovation Board („STAR Board“) der Shanghai Stock Exchange und den ChiNext-Markt der Shenzhen Stock Exchange über die Stock Connect-Programme oder das FII-Programm) oder indirekt über Anlagen in strukturierten Schuldverschreibungen, Partizipationsscheinen, Equity-Linked Notes oder zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen eingehen, die hauptsächlich in zulässige VRC-Instrumente, strukturierte Schuldverschreibungen, Partizipationsscheine, Equity-Linked Notes und ähnliche Finanzinstrumente investieren. Die Basiswerte der strukturierten Schuldverschreibungen, Partizipationsscheine und Equity-Linked Notes müssen aus Wertpapieren bestehen, die von an geregelten Märkten in China notierten Unternehmen begeben wurden und/oder deren Wertentwicklung an die Wertentwicklung von Wertpapieren gekoppelt ist, die von an geregelten Märkten in China notierten Unternehmen begeben wurden.

Der Fonds wird nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Anteile von zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich börsengehandelter Fonds, investieren. Die zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Fonds investieren kann, werden ähnliche Anlageziele und -strategien wie der Fonds haben.

Der Fonds kann in Devisentermingeschäfte investieren, um das Währungsrisiko zu verringern, jedoch nicht, um aktive Positionen in Währungen einzugehen. Eine solche Verwendung erfolgt zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements auf die unter der Überschrift „Anlagetechniken und -instrumente“ beschriebene Weise.

Abgesehen von der Anlage des Fonds in wandelbaren Wertpapieren, Vorzugswertpapieren, Partizipationsscheinen, wandelbaren Vorzugswertpapieren, Optionsscheinen und Bezugsrechten zu Anlagezwecken darf der Fonds derivative Finanzinstrumente, die unter der Überschrift „Anlagetechniken und -instrumente“ aufgeführt sind, nur zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen. Sofern der Fonds derivative Finanzinstrumente einsetzt, die eine Hebelung erzeugen, gelten die in Anhang IV unter der Überschrift „Deckungsanforderungen“ beschriebenen Grenzen für das Gesamtengagement. Insbesondere wird die Hebelung anhand des Commitment-Ansatzes gemessen, wobei diese Hebelung 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten darf. Eine ausführlichere Beschreibung der Risiken entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikofaktoren“. Ein Risikomanagementprozess für derivative Finanzinstrumente, in dem die Arten von derivativen Finanzinstrumenten aufgeführt sind, in die der Fonds investieren darf, wurde bei der Central Bank gemäß den UCITS-Bestimmungen eingereicht. Derivate sind im Allgemeinen mit besonderen Risiken und Kosten verbunden und können zu Verlusten für den Fonds führen.

Sofern dies nicht gemäß der vorstehend dargelegten Anlagepolitik des Fonds ausdrücklich zugelassen ist, wird der Fonds keine aktiven Positionen in Wertpapieren eingehen, die eingebettete Derivate enthalten. Er kann diese jedoch passiv durch Kapitalmaßnahmen erwerben, beispielsweise wenn der Fonds Wertpapiere im Rahmen einer Bezugsrechteemission in Bezug auf eine bereits bestehende Anlage erhält und diese Wertpapiere mit Optionsscheinen verbunden sind. Der Anlageverwalter rechnet bei diesen eingebetteten Derivaten mit keiner Hebelung.

Die Wertentwicklung des Fonds (nach Abzug der Kosten) wird am MSCI ACWI Index (der „Index“) gemessen, dessen Einzelheiten in Anhang VII aufgeführt sind. Der Fonds zielt darauf ab, den Index langfristig erheblich zu übertreffen. Einzelheiten zur Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zum Index sind in den wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds verfügbar und dienen nur zur Veranschaulichung. Es besteht keine Garantie dafür, dass die Wertentwicklung des Fonds langfristig mit dem Index übereinstimmt oder diesen übertrifft, und in jedem Jahr kann der Fonds den Index entweder über- oder unterschreiten.

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageverwalter nutzt sein Ermessen, um in Vermögenswerte zu investieren, die nicht im Index enthalten sind oder deren Gewichtungen sich von denen des Index unterscheiden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass der Index nicht dazu dient, die Zusammensetzung des Portfolios des Fonds zu bestimmen oder einzuschränken.

Die gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität des Fonds wird ebenfalls im Vergleich zum Index gemessen und als einer der Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, um das Erreichen der beworbenen Umweltmerkmale zu messen, mit dem allgemeinen Ziel, eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität zu erreichen, die niedriger ist als jene des Index. Einzelheiten zur Messung der durchschnittlichen Kohlenstoffintensität des Fonds im Vergleich zum Index werden im Jahresbericht aufgeführt und enthalten eine Erklärung, falls dieses Ziel nicht erreicht wird. Dieser Index wird nicht als Referenzindex verwendet, um die geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen, da der Fonds seine ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht an denen des Index ausrichtet.

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar.

Baillie Gifford Worldwide Asia ex Japan Fund

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist die Erwirtschaftung von langfristigen Renditen, die aus Kapitalwachstum bestehen, durch die überwiegende Anlage in Aktienwerten aus Asien (ohne Japan). Es ist nicht vorgesehen, die Anlagen auf ein bestimmtes Land, einen bestimmten Markt oder einen bestimmten Sektor zu konzentrieren.

Profil eines typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in den Fonds wird ein langfristiges Engagement in Wachstumsanlagen in Asien (ohne Japan) anstreben und eine Anlage in den Fonds nicht als regelmäßige Einkommensquelle betrachten.

Es kann nicht zugesichert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Anlagepolitik

Der Fonds wird versuchen, sein Ziel vornehmlich durch die Anlage in ein diversifiziertes Portfolio mit Aktienwerten zu erreichen, die an geregelten Märkten in Asien (ohne Japan) notiert sind oder gehandelt werden. Der Fonds kann auch in Aktienwerte investieren, die von Unternehmen begeben werden, die einen wesentlichen Teil ihrer Erträge in Asien (ohne Japan) erwirtschaften oder einen wesentlichen Teil ihrer Vermögenswerte dort haben und die weltweit an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden. Bei den Aktienwerten, in die der Fonds investieren wird, handelt es sich in erster Linie um Stammaktien und andere übertragbare Wertpapiere wie wandelbare Wertpapiere, Vorzugswertpapiere, Partizipationsscheine, wandelbare Vorzugswertpapiere, Optionsscheine und Bezugsrechte. Die Aktienwerte, in die der Fonds investieren kann, werden nicht aus einem bestimmten Branchensektor oder aus einem bestimmten Land ausgewählt und können eine niedrige, mittlere oder hohe Marktkapitalisierung haben, wobei keine spezifische Zielallokation zwischen Unternehmen mit niedriger, mittlerer und hoher Marktkapitalisierung besteht.

Die Anlagestrategie des Fonds besteht darin, vornehmlich in Aktienwerte zu investieren, mit dem Ziel, langfristig überdurchschnittliche Renditen aus Kapitalwachstum und Dividendenerträgen zu erwirtschaften. Aktien mit den entsprechenden Merkmalen werden von einem speziellen Portfoliomanagerteam, das sich auf sein eigenes Research und das anderer Anlageteams bei Baillie Gifford stützt, auf Einzeltitelbasis ausgewählt.

Zahlungsmittel sind ein Restbestandteil des Anlageprozesses. Zahlungsmittel können vom Fonds als Einlagen gehalten werden. Der Fonds kann gelegentlich auch Zahlungsmitteläquivalente halten. Zahlungsmitteläquivalente sind Commercial Paper, Bankakzepte, Einlagenzertifikate und Staatspapiere oder von einer supranationalen Organisation begebene Wertpapiere, sofern diese Wertpapiere an einem geregelten Markt gemäß Anhang II notiert sind oder gehandelt werden und von einer anerkannten Ratingagentur als mindestens „Investment Grade“ eingestuft werden. Die vom Fonds gehaltenen Bareinlagen und Zahlungsmitteläquivalente werden in der Regel 10 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten, aber unter außergewöhnlichen Umständen (zum Beispiel in einem ungewissen Marktumfeld) kann der Fonds mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten halten.

Der Fonds kann seinen gesamten Nettoinventarwert in Anlagen aus Schwellenländern in Asien (ohne Japan) investieren.

In Bezug auf Anlagen in China kann der Fonds ein Engagement in zulässigen VRC-Instrumenten direkt über die Stock Connect-Programme und/oder über das FII-Programm (auch über das Science and Technology Innovation Board („STAR Board“) der Shanghai Stock Exchange und den ChiNext-Markt der Shenzhen Stock Exchange über die Stock Connect-Programme oder das FII-Programm) oder indirekt über Anlagen in strukturierten Schuldverschreibungen, Partizipationsscheinen, Equity-Linked Notes

oder zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen eingehen, die hauptsächlich in zulässige VRC-Instrumente, strukturierte Schuldverschreibungen, Partizipationsscheine, Equity-Linked Notes und ähnliche Finanzinstrumente investieren. Die Basiswerte der strukturierten Schuldverschreibungen, Partizipationsscheine und Equity-Linked Notes müssen aus Wertpapieren bestehen, die von an geregelten Märkten in China notierten Unternehmen begeben wurden und/oder deren Wertentwicklung an die Wertentwicklung von Wertpapieren gekoppelt ist, die von an geregelten Märkten in China notierten Unternehmen begeben wurden.

Der Fonds wird nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Anteile von zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich börsengehandelter Fonds, investieren. Die zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Fonds investieren kann, werden ähnliche Anlageziele und -strategien wie der Fonds haben.

Der Fonds kann in Devisentermingeschäfte investieren, um das Währungsrisiko zu verringern, jedoch nicht, um aktive Positionen in Währungen einzugehen. Eine solche Verwendung erfolgt zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements auf die unter der Überschrift „Anlagetechniken und -instrumente“ beschriebene Weise.

Abgesehen von der Anlage des Fonds in wandelbaren Wertpapieren, Vorzugswertpapieren, wandelbaren Vorzugswertpapieren, Partizipationsscheinen, Optionsscheinen und Bezugsrechten zu Anlagezwecken darf der Fonds derivative Finanzinstrumente, die unter der Überschrift „Anlagetechniken und -instrumente“ aufgeführt sind, nur zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen. Sofern der Fonds derivative Finanzinstrumente einsetzt, die eine Hebelung erzeugen, gelten die in Anhang IV unter der Überschrift „Deckungsanforderungen“ beschriebenen Grenzen für das Gesamtengagement. Insbesondere wird die Hebelung anhand des Commitment-Ansatzes gemessen, wobei diese Hebelung 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten darf. Eine ausführlichere Beschreibung der Risiken entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikofaktoren“. Ein Risikomanagementprozess für derivative Finanzinstrumente, in dem die Arten von derivativen Finanzinstrumenten aufgeführt sind, in die der Fonds investieren darf, wurde bei der Central Bank gemäß den UCITS-Bestimmungen eingereicht. Derivate sind im Allgemeinen mit besonderen Risiken und Kosten verbunden und können zu Verlusten für den Fonds führen.

Sofern dies nicht gemäß der vorstehend dargelegten Anlagepolitik des Fonds ausdrücklich zugelassen ist, wird der Fonds keine aktiven Positionen in Wertpapieren eingehen, die eingebettete Derivate enthalten. Er kann diese jedoch passiv durch Kapitalmaßnahmen erwerben, beispielsweise wenn der Fonds Wertpapiere im Rahmen einer Bezugsrechteemission in Bezug auf eine bereits bestehende Anlage erhält und diese Wertpapiere mit Optionsscheinen verbunden sind. Der Anlageverwalter rechnet bei diesen eingebetteten Derivaten mit keiner Hebelung.

Die Wertentwicklung des Fonds (nach Abzug der Kosten) wird am MSCI All Country Asia ex Japan Index (der „Index“) gemessen, dessen Einzelheiten in Anhang VII aufgeführt sind. Der Fonds zielt darauf ab, den Index langfristig erheblich zu übertreffen. Einzelheiten zur Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zum Index sind in den wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds verfügbar und dienen nur zur Veranschaulichung. Es besteht keine Garantie dafür, dass die Wertentwicklung des Fonds langfristig mit dem Index übereinstimmt oder diesen übertrifft, und in jedem Jahr kann der Fonds den Index entweder über- oder unterschreiten.

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageverwalter nutzt sein Ermessen, um in Vermögenswerte zu investieren, die nicht im Index enthalten sind oder deren Gewichtungen sich von denen des Index unterscheiden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass der Index nicht dazu dient, die Zusammensetzung des Portfolios des Fonds zu bestimmen oder einzuschränken.

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar.

Baillie Gifford Worldwide Diversified Return Yen Fund

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, langfristig Kapitalwachstum bei einem geringeren Risiko als das der Aktienmärkte zu erwirtschaften, indem er in ein Multi-Asset-Portfolio investiert, das Aktien und Anleihen, zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen, andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sowie derivative Finanzinstrumente umfasst.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erfolgt im Einklang mit dem Ziel des Fonds, um die Rendite des Fonds entweder zu schützen oder zu steigern.

Profil eines typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in den Fonds strebt ein langfristiges Engagement in einem Multi-Asset-Portfolio mit geringerem Risiko als dem der Aktienmärkte an und will, dass seine Renditen in JPY gemessen werden.

Es kann nicht zugesichert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Der Fonds kann einen erheblichen Teil seines Nettoinventarwerts in Bareinlagen und Zahlungsmitteläquivalente investieren. Die Anleger werden auf den Unterschied zwischen der Wesensart einer Einlage und der Wesensart einer Anlage in den Fonds aufmerksam gemacht, da eine Anlage in den Fonds im Zuge der Schwankungen des Nettoinventarwert des Fonds Schwankungen unterliegen kann.

Der Fonds kann in erheblichem Umfang in Einlagen bei Kreditinstituten investieren.

Anlagepolitik

Der Fonds wird versuchen, sein Ziel in erster Linie durch Anlagen in einer breiten Palette von Instrumenten zu erreichen, die unter anderem Aktien und Anleihen, zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen, andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sowie derivative Finanzinstrumente umfassen können.

Vorbehaltlich des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds hat der Anlageverwalter die Flexibilität, Anlagen in seinem Ermessen und als Reaktion auf Veränderungen an den Anlagemärkten zwischen den Anlageklassen zuzuweisen. Der Anlageverwalter wird den Anlegern eine Mischung aus verschiedenen Anlageklassen zu bieten und dadurch versuchen, die Gesamtvolatilität des Fonds zu senken. Die Vermögensallokation wird vom Anlageverwalter in erster Linie auf einer „Top-down“-Basis festgelegt. Innerhalb der Anlageklassen werden Anlagen von einem speziellen Portfoliomanagerteam, das sich auf sein eigenes Research und das anderer Anlageteams bei Baillie Gifford stützt, auf einer „Bottom-up“-Basis ausgewählt. Beim Aufbau des Portfolios des Fonds berücksichtigt der Anlageverwalter in Bezug auf die Anlageklassen und jeden Emittenten und/oder jede Position unter anderem folgende Faktoren: historische und erwartete Renditen; historische und erwartete Volatilität; Liquiditätsbedingungen; und Verbindungen zwischen Anlageklassen, Emittenten und Positionen.

Der Fonds kann in Aktienwerte investieren, die an geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden. Bei den Aktienwerten, in die der Fonds investieren wird, handelt es sich in erster Linie um Stammaktien und andere übertragbare Wertpapiere wie Investmentfonds, die in eine oder mehrere der Anlageklassen investieren, in die der Fonds investieren kann, wandelbare Wertpapiere, Vorzugsaktien, Partizipationsscheine, wandelbare Vorzugswertpapiere, REITs, Optionsscheine und Bezugsrechte. Die Aktienwerte, in die der Fonds investieren kann, werden nicht unbedingt aus einem bestimmten Branchensektor oder aus einem bestimmten Land ausgewählt und können eine niedrige,

mittlere oder hohe Marktkapitalisierung haben, wobei keine spezifische Zielallokation zwischen Unternehmen mit niedriger, mittlerer und hoher Marktkapitalisierung besteht.

Die Anleihen, in die der Fonds investieren kann, müssen an geregelten Märkten weltweit, einschließlich von Schwellenländern, notiert sein oder gehandelt werden. Der Fonds kann mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in Anleihen von Emittenten aus Schwellenländern investieren. Die Anleihen, in die der Fonds investieren kann, können besichert oder unbesichert und nachrangig oder nicht nachrangig sein. Bis zu 100 % der Anleihen, in die der Fonds investieren kann, können unbesichert sein. Die Anleihen, in die der Fonds investieren kann, sind nicht nach Sektoren oder Branchen beschränkt und können auf beliebige Währungen lauten. Die Anleihen, in die der Fonds investieren kann, können ein Investment-Grade-Rating, ein Rating unterhalb von Investment Grade (mit einem Rating von mindestens Baa3 von Moody's oder mindestens BBB- von Standard & Poor's oder einer anderen anerkannten Ratingagentur) oder kein Rating haben. Bei den Anleihen, in die der Fonds investieren kann, kann es sich um festverzinsliche oder variabel verzinsliche Anleihen handeln. Der Fonds kann seinen gesamten Nettoinventarwert in Anleihen investieren, die von zentralen oder lokalen Regierungen und regierungsnahen Emittenten, Gebietskörperschaften, supranationalen Organisationen, Einrichtungen des öffentlichen Sektors und Unternehmen in Schwellenländern ausgegeben werden und/oder auf Währungen von Schwellenländern lauten.

Der Fonds kann bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in Anteile von zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich börsengehandelter Fonds, investieren, deren Ziel es ist, in eine oder mehrere der Anlageklassen zu investieren, in die der Fonds investieren kann. Der Fonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in einen einzigen zulässigen Organismus für gemeinsame Anlagen investieren. Die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren (ohne von der Wertentwicklung abhängige Gebühren), die von einem zulässigen Organismus für gemeinsame Anlagen, in den der Fonds investiert, erhoben werden dürfen, beträgt 2 % pro Jahr des Nettoinventarwerts dieses Organismus. Diese Gebühren kommen zu den Verwaltungsgebühren und sonstigen Aufwendungen hinzu, die der Fonds direkt im Zusammenhang mit seiner eigenen Geschäftstätigkeit trägt. Im Rahmen seiner Anlagen in Zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen kann der Fonds in andere Fonds der Gesellschaft investieren. Der Fonds darf jedoch nicht in einen anderen Fonds investieren, der selbst Anteile an anderen Fonds hält, und wenn der Fonds in einen anderen Fonds investiert, darf der investierende Fonds keine jährliche Verwaltungsgebühr in Bezug auf den in den anderen Fonds investierten Teil seines Vermögens erheben.

Der Fonds kann auch in Geldmarktinstrumente, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sowie andere festverzinsliche Wertpapiere investieren (einschließlich Anleihen, die als Teil von Collateralised Debt Obligations oder Verbriefungsstrukturen begeben wurden, einschließlich Credit Linked Notes, nachrangige Schuldtitel von Finanzinstituten und Versicherungsgesellschaften sowie besicherte Schuldtitel von Großunternehmen z. B. aus den Bereichen Versorgung, Einzelhandel, Kommunikation und Transport). Zahlungsmitteläquivalente sind Bankeinlagen, Commercial Paper, Bankakzepte, Einlagenzertifikate und Staatspapiere oder von einer supranationalen Organisation begebene Wertpapiere, sofern diese Wertpapiere an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden und von einer anerkannten Ratingagentur als mindestens „Investment Grade“ eingestuft werden. Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente dürfen bis zu 75 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen.

Der Fonds kann seinen gesamten Nettoinventarwert in Anlagen aus Schwellenländern investieren.

Der Fonds kann auch die Wertpapiere von Emittenten erwerben, die an geregelten Märkten in China notiert sind oder gehandelt werden.

In Bezug auf Anlagen in China kann der Fonds ein Engagement in zulässigen VRC-Instrumenten direkt über maßgebliche China-Zugangskanäle, einschließlich des FII-Programms, der Stock Connect-Programme, Bond Connect und/oder des CIBM-Direktzugangs (auch über das Science and Technology Innovation Board („STAR Board“) der Shanghai Stock Exchange und den ChiNext-Markt der Shenzhen Stock Exchange über die Stock Connect-Programme oder das FII-Programm) oder indirekt über Anlagen in strukturierten Schuldverschreibungen, Partizipationsscheinen, Equity-Linked Notes oder zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen eingehen, die hauptsächlich in zulässige VRC-Instrumente,

strukturierte Schuldverschreibungen, Partizipationsscheine, Equity-Linked Notes und ähnliche Finanzinstrumente investieren. Die Basiswerte der strukturierten Schuldverschreibungen, Partizipationsscheine und Equity-Linked Notes müssen aus Wertpapieren bestehen, die von an geregelten Märkten in China notierten Unternehmen begeben wurden und/oder deren Wertentwicklung an die Wertentwicklung von Wertpapieren gekoppelt ist, die von an geregelten Märkten in China notierten Unternehmen begeben wurden.

Der Fonds kann die folgenden börsengehandelten und OTC-Derivate zu Anlagezwecken und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen:

- Futures;
- Differenzkontrakte;
- Termingeschäfte (einschließlich Devisentermingeschäfte);
- Optionen;
- Swaps (einschließlich Zinsswaps, Inflationsswaps und Credit Default Swaps); und
- Non-Deliverable Forwards.

Futures-Kontrakte, Differenzkontrakte und Optionen können zur Absicherung gegen Marktrisiken oder zum Aufbau eines Engagements in einem zugrunde liegenden Markt eingesetzt werden. Devisenterminkontrakte, einschließlich Non-Deliverable Forwards, können verwendet werden, um das Währungsengagement der gehaltenen Anlagen zu ändern, gegen Wechselkursrisiken abzusichern, das Engagement in einer Währung zu erhöhen oder das Engagement in Währungsschwankungen von einer Währung auf eine andere zu verlagern. Swaps können eingesetzt werden, um ein Engagement in bestimmten Emittenten, Ländern, Märkten oder Sektoren auf eine effizientere Weise aufzubauen oder abzusichern als durch den Erwerb der Basisinstrumente. Der Fonds darf nur durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten auf Rohstoffindizes, die von der Central Bank vorab freigegeben wurden, ein Engagement in Rohstoffen eingehen.

Sofern der Fonds derivative Finanzinstrumente einsetzt, die eine Hebelung erzeugen, gelten die in Anhang IV unter der Überschrift „Deckungsanforderungen“ beschriebenen Grenzen für das Gesamtengagement. Zum Schutz der Interessen der Anteilhaber wird der Fonds den VaR als Risikomessverfahren zur genauen Messung, Überwachung und Steuerung von Risiken einsetzen. Der Fonds wird den absoluten VaR verwenden, um den maximalen potenziellen Verlust aufgrund des Marktrisikos bei einem bestimmten Konfidenzniveau über einen bestimmten Zeitraum unter den vorherrschenden Marktbedingungen zu messen. Der VaR des Fonds darf 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten, basierend auf einer Haltedauer von 20 Tagen und täglich berechnet unter Verwendung eines „einseitigen“ Konfidenzintervalls von 99 % bei einem Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr. Der Fonds wird seinen Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten überwachen. Es wird erwartet, dass die Hebelung zwischen 100 und 500 % des Nettoinventarwerts des Fonds liegt, und es wird erwartet, dass die Hebelung am höheren Ende dieser Spanne liegt, wenn der Fonds beispielsweise in eine Reihe von Devisentermingeschäften investiert. Es ist möglich, dass die Hebelung unter außergewöhnlichen Marktbedingungen (z. B. in Zeiten, die von (i) mangelnder Liquidität insbesondere bei Wertpapieren, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, was den Anlageverwalter dazu veranlasst, ein Engagement an den Derivatmärkten anzustreben; (ii) Volatilität, bei der der Anlageverwalter versucht, sich abzusichern oder opportunistisch zu handeln, während er gleichzeitig die für den Fonds geltenden Anlagerichtlinien und -beschränkungen einhält; oder (iii) unvollkommenen Korrelationen und unvorhergesehenen Marktbedingungen gekennzeichnet sind) zwischen 0 bis 1000 % des Nettoinventarwerts des Fonds liegt. Anlegern wird geraten, den Abschnitt „Risikofaktoren“ sorgfältig zu lesen. Ein Risikomanagementprozess für derivative Finanzinstrumente, in dem die Arten von derivativen Finanzinstrumenten aufgeführt sind, in die der Fonds investieren darf, wurde bei der Central Bank gemäß den UCITS-Bestimmungen eingereicht. Derivate sind im Allgemeinen mit besonderen Risiken und Kosten verbunden und können zu Verlusten

für den Fonds führen. Eine ausführlichere Beschreibung der Risiken entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikofaktoren“.

Außer durch Anlagen in wandelbaren Wertpapieren, Vorzugswertpapieren, wandelbaren Vorzugswertpapieren, Optionsscheinen, Bezugsrechten, Collateralised Debt Obligations, Credit Linked Notes, Partizipationsscheinen, strukturierten Schuldverschreibungen und Equity-Linked Notes, wie oben beschrieben, wird der Fonds nicht aktiv Positionen in Wertpapieren eingehen, die eingebettete Derivate enthalten, er kann diese jedoch passiv durch Kapitalmaßnahmen erwerben, z. B. wenn der Fonds Wertpapiere im Rahmen einer Bezugsrechteemission in Bezug auf eine bereits bestehende Anlage erhält und diese Wertpapiere mit Optionsscheinen verbunden sind. Der Anlageverwalter rechnet bei diesen eingebetteten Derivaten mit keiner Hebelung.

Die Wertentwicklung des Fonds (nach Abzug der Kosten) wird am japanischen Mutan-Satz (der „Referenzwert“) gemessen, dessen Einzelheiten in Anhang VII aufgeführt sind. Der Fonds zielt darauf ab, den Referenzwert langfristig erheblich zu übertreffen. Einzelheiten zur Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zum Referenzwert sind in den wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds verfügbar und dienen nur zur Veranschaulichung. Es besteht keine Garantie dafür, dass die Wertentwicklung des Fonds langfristig mit dem Referenzwert übereinstimmt oder diesen übertrifft, und in jedem Jahr kann der Fonds den Referenzwert entweder über- oder unterschreiten.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und der Anlageverwalter nutzt seine Ermessensbefugnis, um in Vermögenswerte zu investieren, die nicht im Referenzwert enthalten sind. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass der Referenzwert nicht dazu dient, die Zusammensetzung des Portfolios des Fonds zu bestimmen oder einzuschränken.

Die Basiswährung des Fonds ist der JPY.

Baillie Gifford Worldwide Discovery Fund

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist die Erwirtschaftung attraktiver langfristiger Renditen, hauptsächlich durch Kapitalwachstum. Der Fonds wird in erster Linie in Aktien investieren, die weltweit an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden und bei denen es sich in der Regel um Aktien kleinerer oder jüngerer Unternehmen handelt, die nach Ansicht des Anlageverwalters über starke zukünftige Wachstumsaussichten verfügen. Der Fonds kann auch in andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente investieren.

Profil eines typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in den Fonds wird ein langfristiges Engagement in Wachstumsanlagen anstreben und eine Anlage in den Fonds nicht als regelmäßige Einkommensquelle betrachten, und er wird sich nicht um kurzfristige Volatilität und die kurzfristige Wertentwicklung sorgen.

Es kann nicht zugesichert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht.

Der Fonds wird aufgrund seiner Anlagestrategien voraussichtlich zeitweise eine hohe Volatilität aufweisen.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Anlagepolitik

Der Fonds wird versuchen, sein Ziel vornehmlich durch die Anlage in ein diversifiziertes Portfolio mit Aktienwerten zu erreichen, die an geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden. Bei den Aktienwerten, in die der Fonds investieren wird, handelt es sich in erster Linie um Stammaktien

und andere übertragbare Wertpapiere wie wandelbare Wertpapiere, Vorzugswertpapiere, Partizipationsscheine, wandelbare Vorzugswertpapiere, Optionsscheine und Bezugsrechte. Die Aktienwerte, in die der Fonds investieren kann, werden nicht aus einem bestimmten Branchensektor oder aus einem bestimmten Land ausgewählt.

Die Anlagestrategie des Fonds besteht darin, vornehmlich in Aktienwerte zu investieren, um attraktive langfristige Renditen zu erwirtschaften. Die Aktienwerte, in die der Fonds investiert, werden typischerweise von kleineren oder jüngeren Unternehmen stammen. Transformative Innovationen entstehen tendenziell häufiger in solchen kleineren oder jüngeren Unternehmen, die aufgrund ihres starken langfristigen Wachstumspotenzials ausgewählt wurden. Diese Aktienwerte haben zum Zeitpunkt des Kaufs in der Regel eine Marktkapitalisierung von höchstens 10 Mrd. USD. Falls diese Marktkapitalisierung für eine bestimmte Position steigt, würde der Anlageverwalter die Position nicht allein aufgrund des Anstiegs der Marktkapitalisierung verkaufen, da er es stattdessen vorzieht, auf der Grundlage einer Beurteilung der Fundamentaldaten und der Bewertung eines Unternehmens zu verkaufen.

Aktien mit diesen Merkmalen werden von einem speziellen Portfoliomanagerteam auf der Grundlage eines „Bottom-up“-Ansatzes ausgewählt, wobei es sich auf sein eigenes Research und das anderer Anlageteams bei Baillie Gifford stützt, um die langfristigen Aussichten der einzelnen Unternehmen zu beurteilen.

Zahlungsmittel sind ein Restbestandteil des Anlageprozesses. Zahlungsmittel können vom Fonds als Einlagen gehalten werden. Der Fonds kann gelegentlich auch Zahlungsmitteläquivalente halten. Zahlungsmitteläquivalente sind Commercial Paper, Bankakzepte, Einlagenzertifikate und Staatspapiere oder von einer supranationalen Organisation begebene Wertpapiere, sofern diese Wertpapiere an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden und von einer anerkannten Ratingagentur als mindestens „Investment Grade“ eingestuft werden. Bareinlagen und Zahlungsmitteläquivalente dürfen bis zu 25 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen.

Anlagen in Schwellenländern können bis zu einer Grenze von 50 % des Nettoinventarwerts des Fonds erworben werden.

In Bezug auf Anlagen in China kann der Fonds ein Engagement in zulässigen VRC-Instrumenten direkt über die Stock Connect-Programme und/oder über das FII-Programm (auch über das Science and Technology Innovation Board („STAR Board“) der Shanghai Stock Exchange und den ChiNext-Markt der Shenzhen Stock Exchange über die Stock Connect-Programme oder das FII-Programm) oder indirekt über Anlagen in strukturierten Schuldverschreibungen, Partizipationsscheinen, Equity-Linked Notes oder zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen eingehen, die hauptsächlich in zulässige VRC-Instrumente, strukturierte Schuldverschreibungen, Partizipationsscheine, Equity-Linked Notes und ähnliche Finanzinstrumente investieren. Die Basiswerte der strukturierten Schuldverschreibungen, Partizipationsscheine und Equity-Linked Notes müssen aus Wertpapieren bestehen, die von an geregelten Märkten in China notierten Unternehmen begeben wurden und/oder deren Wertentwicklung an die Wertentwicklung von Wertpapieren gekoppelt ist, die von an geregelten Märkten in China notierten Unternehmen begeben wurden.

Der Fonds wird nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Anteile von zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich börsengehandelter Fonds, investieren. Die zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Fonds investieren kann, werden ähnliche Anlageziele und -strategien wie der Fonds haben.

Der Fonds kann in Devisentermingeschäfte investieren, um das Währungsrisiko zu verringern, jedoch nicht, um aktive Positionen in Währungen einzugehen. Eine solche Verwendung erfolgt zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements auf die unter der Überschrift „Anlagetechniken und -instrumente“ beschriebene Weise.

Abgesehen von der Anlage des Fonds in wandelbaren Wertpapieren, Vorzugswertpapieren, Partizipationsscheinen, wandelbaren Vorzugswertpapieren, Optionsscheinen und Bezugsrechten zu Anlagezwecken darf der Fonds derivative Finanzinstrumente, die unter der Überschrift „Anlagetechniken

und -instrumente“ aufgeführt sind, nur zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen. Sofern der Fonds derivative Finanzinstrumente einsetzt, die eine Hebelung erzeugen, gelten die in Anhang IV unter der Überschrift „Deckungsanforderungen“ beschriebenen Grenzen für das Gesamtengagement. Insbesondere wird die Hebelung anhand des Commitment-Ansatzes gemessen, wobei diese Hebelung 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten darf. Eine ausführlichere Beschreibung der Risiken entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikofaktoren“. Ein Risikomanagementprozess für derivative Finanzinstrumente, in dem die Arten von derivativen Finanzinstrumenten aufgeführt sind, in die der Fonds investieren darf, wurde bei der Central Bank gemäß den UCITS-Bestimmungen eingereicht. Derivate sind im Allgemeinen mit besonderen Risiken und Kosten verbunden und können zu Verlusten für den Fonds führen.

Sofern dies nicht gemäß der vorstehend dargelegten Anlagepolitik des Fonds ausdrücklich zugelassen ist, wird der Fonds keine aktiven Positionen in Wertpapieren eingehen, die eingebettete Derivate enthalten. Er kann diese jedoch passiv durch Kapitalmaßnahmen erwerben, beispielsweise wenn der Fonds Wertpapiere im Rahmen einer Bezugsrechteemission in Bezug auf eine bereits bestehende Anlage erhält und diese Wertpapiere mit Optionsscheinen verbunden sind. Der Anlageverwalter rechnet bei diesen eingebetteten Derivaten mit keiner Hebelung.

Die Wertentwicklung des Fonds (nach Abzug der Kosten) wird am MSCI All Country Small Cap Index (der „Index“) gemessen, dessen Einzelheiten in Anhang VII aufgeführt sind. Der Fonds zielt darauf ab, den Index langfristig erheblich zu übertreffen. Einzelheiten zur Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zum Index sind in den wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds verfügbar und dienen nur zur Veranschaulichung. Es besteht keine Garantie dafür, dass die Wertentwicklung des Fonds langfristig mit dem Index übereinstimmt oder diesen übertrifft, und in jedem Jahr kann der Fonds den Index entweder über- oder unterschreiten.

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageverwalter nutzt sein Ermessen, um in Vermögenswerte zu investieren, die nicht im Index enthalten sind oder deren Gewichtungen sich von denen des Index unterscheiden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass der Index nicht dazu dient, die Zusammensetzung des Portfolios des Fonds zu bestimmen oder einzuschränken.

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar.

Baillie Gifford Worldwide Diversified Return US Dollar Fund

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, langfristig Kapitalwachstum bei einem geringeren Risiko als das der Aktienmärkte zu erwirtschaften, indem er in ein Multi-Asset-Portfolio investiert, das Aktien und Anleihen, zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen, andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sowie derivative Finanzinstrumente umfasst.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erfolgt im Einklang mit dem Ziel des Fonds, um die Rendite des Fonds entweder zu schützen oder zu steigern.

Profil eines typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in den Fonds strebt ein langfristiges Engagement in einem Multi-Asset-Portfolio mit geringerem Risiko als dem der Aktienmärkte an und will, dass seine Renditen in USD gemessen werden.

Es kann nicht zugesichert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Der Fonds kann einen erheblichen Teil seines Nettoinventarwerts in Bareinlagen und Zahlungsmitteläquivalente investieren. Die Anleger werden auf den Unterschied zwischen der Wesensart einer Einlage und der Wesensart einer Anlage in den Fonds aufmerksam gemacht, da eine Anlage in den Fonds im Zuge der Schwankungen des Nettoinventarwert des Fonds Schwankungen unterliegen kann.

Der Fonds kann in erheblichem Umfang in Einlagen bei Kreditinstituten investieren.

Anlagepolitik

Der Fonds wird versuchen, sein Ziel in erster Linie durch Anlagen in einer breiten Palette von Instrumenten zu erreichen, die unter anderem Aktien und Anleihen, zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen, andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sowie derivative Finanzinstrumente umfassen können.

Vorbehaltlich des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds hat der Anlageverwalter die Flexibilität, Anlagen in seinem Ermessen und als Reaktion auf Veränderungen an den Anlagemärkten zwischen den Anlageklassen zuzuweisen. Der Anlageverwalter wird den Anlegern eine Mischung aus verschiedenen Anlageklassen zu bieten und dadurch versuchen, die Gesamtvolatilität des Fonds zu senken. Die Vermögensallokation wird vom Anlageverwalter in erster Linie auf einer „Top-down“-Basis festgelegt. Innerhalb der Anlageklassen werden Anlagen von einem speziellen Portfoliomanagerteam, das sich auf sein eigenes Research und das anderer Anlageteams bei Baillie Gifford stützt, auf einer „Bottom-up“-Basis ausgewählt. Beim Aufbau des Portfolios des Fonds berücksichtigt der Anlageverwalter in Bezug auf die Anlageklassen und jeden Emittenten und/oder jede Position unter anderem folgende Faktoren: historische und erwartete Renditen; historische und erwartete Volatilität; Liquiditätsbedingungen; und Verbindungen zwischen Anlageklassen, Emittenten und Positionen.

Der Fonds kann in Aktienwerte investieren, die an geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden. Bei den Aktienwerten, in die der Fonds investieren wird, handelt es sich in erster Linie um Stammaktien und andere übertragbare Wertpapiere wie Investmentfonds, die in eine oder mehrere der Anlageklassen investieren, in die der Fonds investieren kann, wandelbare Wertpapiere, Vorzugsaktien, Partizipationsscheine, wandelbare Vorzugswertpapiere, REITs, Optionsscheine und Bezugsrechte. Die Aktienwerte, in die der Fonds investieren kann, werden nicht unbedingt aus einem bestimmten Branchensektor oder aus einem bestimmten Land ausgewählt und können eine niedrige, mittlere oder hohe Marktkapitalisierung haben, wobei keine spezifische Zielallokation zwischen Unternehmen mit niedriger, mittlerer und hoher Marktkapitalisierung besteht.

Die Anleihen, in die der Fonds investieren kann, müssen an geregelten Märkten weltweit, einschließlich von Schwellenländern, notiert sein oder gehandelt werden. Der Fonds kann mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in Anleihen von Emittenten aus Schwellenländern investieren. Die Anleihen, in die der Fonds investieren kann, können besichert oder unbesichert und nachrangig oder nicht nachrangig sein. Bis zu 100 % der Anleihen, in die der Fonds investieren kann, können unbesichert sein. Die Anleihen, in die der Fonds investieren kann, sind nicht nach Sektoren oder Branchen beschränkt und können auf beliebige Währungen lauten. Die Anleihen, in die der Fonds investieren kann, können ein Investment-Grade-Rating, ein Rating unterhalb von Investment Grade (mit einem Rating von mindestens Baa3 von Moody's oder mindestens BBB- von Standard & Poor's oder einer anderen anerkannten Ratingagentur) oder kein Rating haben. Bei den Anleihen, in die der Fonds investieren kann, kann es sich um festverzinsliche oder variabel verzinsliche Anleihen handeln. Der Fonds kann seinen gesamten Nettoinventarwert in Anleihen investieren, die von zentralen oder lokalen Regierungen und regierungsnahen Emittenten, Gebietskörperschaften, supranationalen Organisationen, Einrichtungen des öffentlichen Sektors und Unternehmen in Schwellenländern ausgegeben werden und/oder auf Währungen von Schwellenländern lauten.

Der Fonds kann bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in Anteile von zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich börsengehandelter Fonds, investieren, deren Ziel es ist, in eine

oder mehrere der Anlageklassen zu investieren, in die der Fonds investieren kann. Der Fonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in einen einzigen zulässigen Organismus für gemeinsame Anlagen investieren. Die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren (ohne von der Wertentwicklung abhängige Gebühren), die von einem zulässigen Organismus für gemeinsame Anlagen, in den der Fonds investiert, erhoben werden dürfen, beträgt 2 % pro Jahr des Nettoinventarwerts dieses Organismus. Diese Gebühren kommen zu den Verwaltungsgebühren und sonstigen Aufwendungen hinzu, die der Fonds direkt im Zusammenhang mit seiner eigenen Geschäftstätigkeit trägt. Im Rahmen seiner Anlagen in Zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen kann der Fonds in andere Fonds der Gesellschaft investieren. Der Fonds darf jedoch nicht in einen anderen Fonds investieren, der selbst Anteile an anderen Fonds hält, und wenn der Fonds in einen anderen Fonds investiert, darf der investierende Fonds keine jährliche Verwaltungsgebühr in Bezug auf den in den anderen Fonds investierten Teil seines Vermögens erheben.

Der Fonds kann auch in Geldmarktinstrumente, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sowie andere festverzinsliche Wertpapiere investieren (einschließlich Anleihen, die als Teil von Collateralised Debt Obligations oder Verbriefungsstrukturen begeben wurden, einschließlich Credit Linked Notes, nachrangige Schuldtitel von Finanzinstituten und Versicherungsgesellschaften sowie besicherte Schuldtitel von Großunternehmen z. B. aus den Bereichen Versorgung, Einzelhandel, Kommunikation und Transport). Zahlungsmitteläquivalente sind Bankeinlagen, Commercial Paper, Bankakzepte, Einlagenzertifikate und Staatspapiere oder von einer supranationalen Organisation begebene Wertpapiere, sofern diese Wertpapiere an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden und von einer anerkannten Ratingagentur als mindestens „Investment Grade“ eingestuft werden. Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente dürfen bis zu 75 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen.

Der Fonds kann seinen gesamten Nettoinventarwert in Anlagen aus Schwellenländern investieren.

Der Fonds kann auch die Wertpapiere von Emittenten erwerben, die an geregelten Märkten in China notiert sind oder gehandelt werden.

In Bezug auf Anlagen in China kann der Fonds ein Engagement in zulässigen VRC-Instrumenten direkt über maßgebliche China-Zugangskanäle, einschließlich des FII-Programms, Stock Connect, Bond Connect und/oder des CIBM-Direktzugangs (auch über das Science and Technology Innovation Board („STAR Board“) der Shanghai Stock Exchange und den ChiNext-Markt der Shenzhen Stock Exchange über die Stock Connect-Programme oder das FII-Programm) oder indirekt über Anlagen in strukturierten Schuldverschreibungen, Partizipationsscheinen, Equity-Linked Notes oder zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen eingehen, die hauptsächlich in zulässige VRC-Instrumente, strukturierte Schuldverschreibungen, Partizipationsscheine, Equity-Linked Notes und ähnliche Finanzinstrumente investieren. Die Basiswerte der strukturierten Schuldverschreibungen, Partizipationsscheine und Equity-Linked Notes müssen aus Wertpapieren bestehen, die von an geregelten Märkten in China notierten Unternehmen begeben wurden und/oder deren Wertentwicklung an die Wertentwicklung von Wertpapieren gekoppelt ist, die von an geregelten Märkten in China notierten Unternehmen begeben wurden.

Der Fonds kann die folgenden börsengehandelten und OTC-Derivate zu Anlagezwecken und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen:

- Futures;
- Differenzkontrakte;
- Termingeschäfte (einschließlich Devisentermingeschäfte);
- Optionen;
- Swaps (einschließlich Zinsswaps, Inflationsswaps und Credit Default Swaps); und
- Non-Deliverable Forwards.

Futures-Kontrakte, Differenzkontrakte und Optionen können zur Absicherung gegen Marktrisiken oder zum Aufbau eines Engagements in einem zugrunde liegenden Markt eingesetzt werden.

Devisenterminkontrakte, einschließlich Non-Deliverable Forwards, können verwendet werden, um das Währungsengagement der gehaltenen Anlagen zu ändern, gegen Wechselkursrisiken abzusichern, das Engagement in einer Währung zu erhöhen oder das Engagement in Währungsschwankungen von einer Währung auf eine andere zu verlagern. Swaps können eingesetzt werden, um ein Engagement in bestimmten Emittenten, Ländern, Märkten oder Sektoren auf eine effizientere Weise aufzubauen oder abzusichern als durch den Erwerb der Basisinstrumente. Der Fonds darf nur durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten auf Rohstoffindizes, die von der Central Bank vorab freigegeben wurden, ein Engagement in Rohstoffen eingehen.

Sofern der Fonds derivative Finanzinstrumente einsetzt, die eine Hebelung erzeugen, gelten die in Anhang IV unter der Überschrift „Deckungsanforderungen“ beschriebenen Grenzen für das Gesamtengagement. Zum Schutz der Interessen der Anteilhaber wird der Fonds den VaR als Risikomessverfahren zur genauen Messung, Überwachung und Steuerung von Risiken einsetzen. Der Fonds wird den absoluten VaR verwenden, um den maximalen potenziellen Verlust aufgrund des Marktrisikos bei einem bestimmten Konfidenzniveau über einen bestimmten Zeitraum unter den vorherrschenden Marktbedingungen zu messen. Der VaR des Fonds darf 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten, basierend auf einer Haltedauer von 20 Tagen und täglich berechnet unter Verwendung eines „einseitigen“ Konfidenzintervalls von 99 % bei einem Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr. Der Fonds wird seinen Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten überwachen. Es wird erwartet, dass die Hebelung zwischen 100 und 500 % des Nettoinventarwerts des Fonds liegt, und es wird erwartet, dass die Hebelung am höheren Ende dieser Spanne liegt, wenn der Fonds beispielsweise in eine Reihe von Devisentermingeschäften investiert. Es ist möglich, dass die Hebelung unter außergewöhnlichen Marktbedingungen (z. B. in Zeiten, die von (i) mangelnder Liquidität insbesondere bei Wertpapieren, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, was den Anlageverwalter dazu veranlasst, ein Engagement an den Derivatmärkten anzustreben; (ii) Volatilität, bei der der Anlageverwalter versucht, sich abzusichern oder opportunistisch zu handeln, während er gleichzeitig die für den Fonds geltenden Anlagerichtlinien und -beschränkungen einhält; oder (iii) unvollkommenen Korrelationen und unvorhergesehenen Marktbedingungen gekennzeichnet sind) zwischen 0 bis 1000 % des Nettoinventarwerts des Fonds liegt. Anlegern wird geraten, den Abschnitt „Risikofaktoren“ sorgfältig zu lesen. Ein Risikomanagementprozess für derivative Finanzinstrumente, in dem die Arten von derivativen Finanzinstrumenten aufgeführt sind, in die der Fonds investieren darf, wurde bei der Central Bank gemäß den UCITS-Bestimmungen eingereicht. Derivate sind im Allgemeinen mit besonderen Risiken und Kosten verbunden und können zu Verlusten für den Fonds führen. Eine ausführlichere Beschreibung der Risiken entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikofaktoren“.

Außer durch Anlagen in wandelbaren Wertpapieren, Vorzugswertpapieren, wandelbaren Vorzugswertpapieren, Optionsscheinen, Bezugsrechten, Collateralised Debt Obligations, Credit Linked Notes, Partizipationsscheinen, strukturierten Schuldverschreibungen und Equity-Linked Notes, wie oben beschrieben, wird der Fonds nicht aktiv Positionen in Wertpapieren eingehen, die eingebettete Derivate enthalten, er kann diese jedoch passiv durch Kapitalmaßnahmen erwerben, z. B. wenn der Fonds Wertpapiere im Rahmen einer Bezugsrechteemission in Bezug auf eine bereits bestehende Anlage erhält und diese Wertpapiere mit Optionsscheinen verbunden sind. Der Anlageverwalter rechnet bei diesen eingebetteten Derivaten mit keiner Hebelung.

Die Wertentwicklung des Fonds (nach Abzug der Kosten) wird an der US Federal Funds Rate (der „Referenzwert“) gemessen, dessen Einzelheiten in Anhang VII aufgeführt sind. Der Fonds zielt darauf ab, den Referenzwert langfristig erheblich zu übertreffen. Einzelheiten zur Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zum Referenzwert sind in den wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds verfügbar und dienen nur zur Veranschaulichung. Es besteht keine Garantie dafür, dass die Wertentwicklung des Fonds langfristig mit dem Referenzwert übereinstimmt oder diesen übertrifft, und in jedem Jahr kann der Fonds den Referenzwert entweder über- oder unterschreiten.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und der Anlageverwalter nutzt seine Ermessensbefugnis, um in Vermögenswerte zu investieren, die nicht im Referenzwert enthalten sind. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass der Referenzwert nicht dazu dient, die Zusammensetzung des Portfolios des Fonds zu bestimmen oder einzuschränken.

Die Basiswährung des Fonds ist der USD.

Baillie Gifford Worldwide Emerging Markets All Cap Fund

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist die Maximierung der Gesamrendite durch die Anlage hauptsächlich in ein Portfolio von Unternehmen, die einen wesentlichen Teil ihrer Erträge aus einem oder mehreren Schwellenländern beziehen oder einen wesentlichen Teil ihrer Vermögenswerte in einem oder mehreren Schwellenländern haben. Es ist nicht vorgesehen, die Anlagen auf ein bestimmtes Land, einen bestimmten Markt oder einen bestimmten Sektor zu konzentrieren.

Profil eines typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in den Fonds wird ein langfristiges Engagement in Wachstumsanlagen anstreben und eine Anlage in den Fonds nicht als regelmäßige Einkommensquelle betrachten.

Es kann nicht zugesichert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht.

Der Fonds wird aufgrund seiner Anlagestrategien voraussichtlich zeitweise eine hohe Volatilität aufweisen.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Anlagepolitik

Der Fonds ist gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung eingestuft und zielt darauf ab, durch die Umsetzung seiner Anlagepolitik ökologische und/oder soziale Merkmale zu fördern. Obwohl der Fonds ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt, verpflichtet er sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren und investiert 0 Prozent in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig eingestuft werden. Derzeit gibt es im Portfolio keine Investitionen, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen. Das Prinzip „keinen erheblichen Schaden verursachen“ gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen (in diesem Fall 100 Prozent), berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit.

Der Fonds wird versuchen, sein Ziel in erster Linie durch die Anlage in ein diversifiziertes Portfolio von Aktienwerten zu erreichen, die hauptsächlich an einem oder mehreren der in Anhang II genannten geregelten Märkte notiert sind oder gehandelt werden. Bei den Aktienwerten, in die der Fonds investieren wird, handelt es sich in erster Linie um Stammaktien, wandelbare Wertpapiere, Vorzugswertpapiere, Partizipationsscheine, wandelbare Vorzugswertpapiere, Optionsscheine und Bezugsrechte. Die Aktienwerte, in die der Fonds investieren kann, werden nicht aus einem bestimmten Branchensektor oder aus einem bestimmten Schwellenland ausgewählt und können von Unternehmen mit niedriger, mittlerer oder hoher Marktkapitalisierung stammen, wobei keine spezifische Zielallokation zwischen Unternehmen mit niedriger, mittlerer und hoher Marktkapitalisierung besteht. Der Fonds wird in der Regel in die Aktienwerte von 60 bis 100 Emittenten investieren.

Die Anlagestrategie des Fonds besteht darin, vornehmlich in Aktienwerte zu investieren, um attraktive langfristige Renditen zu erwirtschaften. Aktien mit attraktiven langfristigen Renditen werden von einem speziellen Portfoliomanagerteam in erster Linie auf der Grundlage eines „Bottom-up“-Ansatzes ausgewählt, wobei es sich auf sein eigenes Research und das anderer Anlageteams bei Baillie Gifford stützt, um die langfristigen Aussichten der einzelnen Unternehmen zu beurteilen. Die Beurteilung von Nachhaltigkeit geht in den Aktienresearchrahmen des Anlageverwalters ein. Bei der Ermittlung der führenden Unternehmen von morgen ist der Beitrag, den das Unternehmen mit seinen Produkten und Dienstleistungen für die Gesellschaft leisten wird, Teil der Analyse des Anlageverwalters in Bezug auf

Wachstumschancen und Wettbewerbsvorteile. ESG-Aspekte können sich auf alle qualitativen Faktoren auswirken, die der Anlageverwalter im Rahmen einer Bottom-up-Analyse untersucht: Branchenhintergrund; Wettbewerbsposition; Finanzkraft und Managementqualität. Im Rahmen dieser Analyse berücksichtigt der Anlageverwalter, ob der Geschäftsansatz eines Unternehmens den Erwartungen der Gesellschaft in Bezug auf ESG-Belange entspricht.

Um die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds zu fördern, wird der Anlageverwalter (a) die Aktien anhand einer normenbasierten Bewertung beurteilen und die Richtlinien des Anlageverwalters zur Beurteilung von Verstößen gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen für Unternehmen einhalten, wie in seinem Dokument „ESG-Grundsätze und -Leitlinien“ dargelegt; (b) die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität des Fonds mit der des unten genannten Index vergleichen und (c) Unternehmen, die (i) mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes aus der Herstellung oder dem Verkauf von Rüstungsgütern; (ii) mehr als 30 % ihres Jahresumsatzes aus der Förderung oder dem Vertrieb von Kraftwerkskohle; (iii) mehr als 5 % ihres Jahresumsatzes aus der Tabakerzeugung erzielen, aus den Beteiligungen des Fonds ausschließen.

Diese Beurteilungen werden vom Anlageverwalter auf der Grundlage seines eigenen Research (einschließlich Unternehmensengagement) und einer Kombination externer Datenquellen (wie Sustainalytics und MSCI) vorgenommen. Diese Erwägungen gelten zum Zeitpunkt des Erwerbs der Aktienwerte, und im Falle eines späteren versehentlichen Haltens eines Aktienwerts, der gegen diese Erwägungen verstößt, veräußert der Anlageverwalter diese Wertpapiere so bald wie möglich gemäß der Desinvestitionspolitik von Baillie Gifford, wie im Dokument „ESG-Grundsätze und -Leitlinien“ des Anlageverwalters dargelegt. Die Beurteilung, ob Unternehmen die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen, erfordert ein aktives Engagement und den Nachweis von Stewardship durch Engagement und Analyse des Unternehmens gemäß den Stewardship-Prinzipien, die im Dokument „ESG-Grundsätze und -Leitlinien“ des Anlageverwalters enthalten sind. Weitere Einzelheiten finden Sie im Abschnitt „Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor“ im Kapitel „Risikofaktoren“.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds zu fördern, indem er ausschließlich in Aktienwerte investiert. Zahlungsmittel sind ein Restbestandteil des Anlageprozesses. Zahlungsmittel können vom Fonds als Einlagen gehalten werden. Der Fonds kann gelegentlich auch Zahlungsmitteläquivalente halten. Zahlungsmitteläquivalente sind Commercial Paper, Bankakzepte, Einlagenzertifikate und Staatspapiere oder von einer supranationalen Organisation begebene Wertpapiere, sofern diese Wertpapiere an einem geregelten Markt gemäß Anhang II notiert sind oder gehandelt werden und von einer anerkannten Ratingagentur als mindestens „Investment Grade“ eingestuft werden. Die vom Fonds gehaltenen Bareinlagen und Zahlungsmitteläquivalente werden in der Regel 10 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten, aber unter außergewöhnlichen Umständen (zum Beispiel in einem ungewissen Marktumfeld) kann der Fonds mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten halten.

In Bezug auf Anlagen in China kann der Fonds ein Engagement in zulässigen VRC-Instrumenten direkt über die Stock Connect-Programme und/oder über das FII-Programm (auch über das Science and Technology Innovation Board („STAR Board“) der Shanghai Stock Exchange und den ChiNext-Markt der Shenzhen Stock Exchange über die Stock Connect-Programme oder das FII-Programm) oder indirekt über Anlagen in strukturierten Schuldverschreibungen, Partizipationsscheinen, Equity-Linked Notes oder zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen eingehen, die hauptsächlich in zulässige VRC-Instrumente, strukturierte Schuldverschreibungen, Partizipationsscheine, Equity-Linked Notes und ähnliche Finanzinstrumente investieren. Die Basiswerte der strukturierten Schuldverschreibungen, Partizipationsscheine und Equity-Linked Notes müssen aus Wertpapieren bestehen, die von an geregelten Märkten in China notierten Unternehmen begeben wurden und/oder deren Wertentwicklung an die Wertentwicklung von Wertpapieren gekoppelt ist, die von an geregelten Märkten in China notierten Unternehmen begeben wurden.

Der Fonds wird nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Anteile von zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich börsengehandelter Fonds, investieren. Die zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Fonds investieren kann, werden ähnliche Anlageziele und -strategien wie der Fonds haben.

Der Fonds kann in Devisentermingeschäfte investieren, um das Währungsrisiko zu verringern, jedoch nicht, um aktive Positionen in Währungen einzugehen. Eine solche Verwendung erfolgt zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements auf die unter der Überschrift „Anlagetechniken und -instrumente“ beschriebene Weise.

Abgesehen von der Anlage des Fonds in wandelbaren Wertpapieren, Vorzugswertpapieren, Partizipationsscheinen, wandelbaren Vorzugswertpapieren, Optionsscheinen und Bezugsrechten zu Anlagezwecken darf der Fonds derivative Finanzinstrumente, die unter der Überschrift „Anlagetechniken und -instrumente“ aufgeführt sind, nur zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen. Sofern der Fonds derivative Finanzinstrumente einsetzt, die eine Hebelung erzeugen, gelten die in Anhang IV unter der Überschrift „Deckungsanforderungen“ beschriebenen Grenzen für das Gesamtengagement. Insbesondere wird die Hebelung anhand des Commitment-Ansatzes gemessen, wobei diese Hebelung 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten darf. Eine ausführlichere Beschreibung der Risiken entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikofaktoren“. Ein Risikomanagementprozess für derivative Finanzinstrumente, in dem die Arten von derivativen Finanzinstrumenten aufgeführt sind, in die der Fonds investieren darf, wurde bei der Central Bank gemäß den UCITS-Bestimmungen eingereicht. Derivate sind im Allgemeinen mit besonderen Risiken und Kosten verbunden und können zu Verlusten für den Fonds führen.

Außer durch Anlagen in wandelbaren Wertpapieren, Vorzugswertpapieren, wandelbaren Vorzugswertpapieren, Optionsscheinen, Bezugsrechten, Partizipationsscheinen, strukturierten Schuldverschreibungen und Equity-Linked Notes, wie oben beschrieben, wird der Fonds nicht aktiv Positionen in Wertpapieren eingehen, die eingebettete Derivate enthalten, er kann diese jedoch passiv durch Kapitalmaßnahmen erwerben, z. B. wenn der Fonds Wertpapiere im Rahmen einer Bezugsrechteemission in Bezug auf eine bereits bestehende Anlage erhält und diese Wertpapiere mit Optionsscheinen verbunden sind. Der Anlageverwalter rechnet bei diesen eingebetteten Derivaten mit keiner Hebelung.

Die Wertentwicklung des Fonds (nach Abzug der Kosten) wird am MSCI Emerging Markets Index (der „Index“) gemessen, dessen Einzelheiten in Anhang VII aufgeführt sind. Der Fonds zielt darauf ab, den Index langfristig erheblich zu übertreffen. Einzelheiten zur Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zum Index sind in den wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds verfügbar und dienen nur zur Veranschaulichung. Es besteht keine Garantie dafür, dass die Wertentwicklung des Fonds langfristig mit dem Index übereinstimmt oder diesen übertrifft, und in jedem Jahr kann der Fonds den Index entweder über- oder unterschreiten.

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageverwalter nutzt sein Ermessen, um in Vermögenswerte zu investieren, die nicht im Index enthalten sind oder deren Gewichtungen sich von denen des Index unterscheiden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass der Index nicht dazu dient, die Zusammensetzung des Portfolios des Fonds zu bestimmen oder einzuschränken.

Die gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität des Fonds wird ebenfalls im Vergleich zum Index gemessen und als einer der Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, um das Erreichen der beworbenen Umweltmerkmale zu messen, mit dem allgemeinen Ziel, eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität zu erreichen, die niedriger ist als jene des Index. Einzelheiten zur Messung der durchschnittlichen Kohlenstoffintensität des Fonds im Vergleich zum Index werden im Jahresbericht aufgeführt und enthalten eine Erklärung, falls dieses Ziel nicht erreicht wird.

Dieser Index wird nicht als Referenzindex verwendet, um die geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen, da der Fonds seine ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht an denen des Index ausrichtet.

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar.

Baillie Gifford Worldwide Diversified Return Euro Fund

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, langfristig Kapitalwachstum bei einem geringeren Risiko als das der Aktienmärkte zu erwirtschaften, indem er in ein Multi-Asset-Portfolio investiert, das Aktien und Anleihen, zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen, andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sowie derivative Finanzinstrumente umfasst.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erfolgt im Einklang mit dem Ziel des Fonds, um die Rendite des Fonds entweder zu schützen oder zu steigern.

Profil eines typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in den Fonds strebt ein langfristiges Engagement in einem Multi-Asset-Portfolio mit geringerem Risiko als dem der Aktienmärkte an und will, dass seine Renditen in EUR gemessen werden.

Es kann nicht zugesichert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Der Fonds kann einen erheblichen Teil seines Nettoinventarwerts in Bareinlagen und Zahlungsmitteläquivalente investieren. Die Anleger werden auf den Unterschied zwischen der Wesensart einer Einlage und der Wesensart einer Anlage in den Fonds aufmerksam gemacht, da eine Anlage in den Fonds im Zuge der Schwankungen des Nettoinventarwert des Fonds Schwankungen unterliegen kann.

Der Fonds kann in erheblichem Umfang in Einlagen bei Kreditinstituten investieren.

Anlagepolitik

Der Fonds wird versuchen, sein Ziel in erster Linie durch Anlagen in einer breiten Palette von Instrumenten zu erreichen, die unter anderem Aktien und Anleihen, zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen, andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sowie derivative Finanzinstrumente umfassen können.

Vorbehaltlich des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds hat der Anlageverwalter die Flexibilität, Anlagen in seinem Ermessen und als Reaktion auf Veränderungen an den Anlagemärkten zwischen den Anlageklassen zuzuweisen. Der Anlageverwalter wird den Anlegern eine Mischung aus verschiedenen Anlageklassen zu bieten und dadurch versuchen, die Gesamtvolatilität des Fonds zu senken. Die Vermögensallokation wird vom Anlageverwalter in erster Linie auf einer „Top-down“-Basis festgelegt. Innerhalb der Anlageklassen werden Anlagen von einem speziellen Portfoliomanagerteam, das sich auf sein eigenes Research und das anderer Anlageteams bei Baillie Gifford stützt, auf einer „Bottom-up“-Basis ausgewählt. Beim Aufbau des Portfolios des Fonds berücksichtigt der Anlageverwalter in Bezug auf die Anlageklassen und jeden Emittenten und/oder jede Position unter anderem folgende Faktoren: historische und erwartete Renditen; historische und erwartete Volatilität; Liquiditätsbedingungen; und Verbindungen zwischen Anlageklassen, Emittenten und Positionen.

Der Fonds kann in Aktienwerte investieren, die an geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden. Bei den Aktienwerten, in die der Fonds investieren wird, handelt es sich in erster Linie um Stammaktien und andere übertragbare Wertpapiere wie Investmentfonds, die in eine oder mehrere der Anlageklassen investieren, in die der Fonds investieren kann, wandelbare Wertpapiere, Vorzugsaktien, Partizipationsscheine, wandelbare Vorzugswertpapiere, REITs, Optionsscheine und Bezugsrechte. Die Aktienwerte, in die der Fonds investieren kann, werden nicht unbedingt aus einem bestimmten Branchensektor oder aus einem bestimmten Land ausgewählt und können eine niedrige, mittlere oder hohe Marktkapitalisierung haben, wobei keine spezifische Zielallokation zwischen Unternehmen mit niedriger, mittlerer und hoher Marktkapitalisierung besteht.

Die Anleihen, in die der Fonds investieren kann, müssen an geregelten Märkten weltweit, einschließlich von Schwellenländern, notiert sein oder gehandelt werden. Der Fonds kann mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in Anleihen von Emittenten aus Schwellenländern investieren. Die Anleihen, in die der Fonds investieren kann, können besichert oder unbesichert und nachrangig oder nicht nachrangig sein. Bis zu 100 % der Anleihen, in die der Fonds investieren kann, können unbesichert sein. Die Anleihen, in die der Fonds investieren kann, sind nicht nach Sektoren oder Branchen beschränkt und können auf beliebige Währungen lauten. Die Anleihen, in die der Fonds investieren kann, können ein Investment-Grade-Rating, ein Rating unterhalb von Investment Grade (mit einem Rating von mindestens Baa3 von Moody's oder mindestens BBB- von Standard & Poor's oder einer anderen anerkannten Ratingagentur) oder kein Rating haben. Bei den Anleihen, in die der Fonds investieren kann, kann es sich um festverzinsliche oder variabel verzinsliche Anleihen handeln. Der Fonds kann seinen gesamten Nettoinventarwert in Anleihen investieren, die von zentralen oder lokalen Regierungen und regierungsnahen Emittenten, Gebietskörperschaften, supranationalen Organisationen, Einrichtungen des öffentlichen Sektors und Unternehmen in Schwellenländern ausgegeben werden und/oder auf Währungen von Schwellenländern lauten.

Der Fonds kann bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in Anteile von zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich börsengehandelter Fonds, investieren, deren Ziel es ist, in eine oder mehrere der Anlageklassen zu investieren, in die der Fonds investieren kann. Der Fonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in einen einzigen zulässigen Organismus für gemeinsame Anlagen investieren. Die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren (ohne von der Wertentwicklung abhängige Gebühren), die von einem zulässigen Organismus für gemeinsame Anlagen, in den der Fonds investiert, erhoben werden dürfen, beträgt 2 % pro Jahr des Nettoinventarwerts dieses Organismus. Diese Gebühren kommen zu den Verwaltungsgebühren und sonstigen Aufwendungen hinzu, die der Fonds direkt im Zusammenhang mit seiner eigenen Geschäftstätigkeit trägt. Im Rahmen seiner Anlagen in Zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen kann der Fonds in andere Fonds der Gesellschaft investieren. Der Fonds darf jedoch nicht in einen anderen Fonds investieren, der selbst Anteile an anderen Fonds hält, und wenn der Fonds in einen anderen Fonds investiert, darf der investierende Fonds keine jährliche Verwaltungsgebühr in Bezug auf den in den anderen Fonds investierten Teil seines Vermögens erheben.

Der Fonds kann auch in Geldmarktinstrumente, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sowie andere festverzinsliche Wertpapiere investieren (einschließlich Anleihen, die als Teil von Collateralised Debt Obligations oder Verbriefungsstrukturen begeben wurden, einschließlich Credit Linked Notes, nachrangige Schuldtitel von Finanzinstituten und Versicherungsgesellschaften sowie besicherte Schuldtitel von Großunternehmen z. B. aus den Bereichen Versorgung, Einzelhandel, Kommunikation und Transport). Zahlungsmitteläquivalente sind Bankeinlagen, Commercial Paper, Bankakzepte, Einlagenzertifikate und Staatspapiere oder von einer supranationalen Organisation begebene Wertpapiere, sofern diese Wertpapiere an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden und von einer anerkannten Ratingagentur als mindestens „Investment Grade“ eingestuft werden. Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente dürfen bis zu 75 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen.

Der Fonds kann seinen gesamten Nettoinventarwert in Anlagen aus Schwellenländern investieren.

Der Fonds kann auch die Wertpapiere von Emittenten erwerben, die an geregelten Märkten in China notiert sind oder gehandelt werden.

In Bezug auf Anlagen in China kann der Fonds ein Engagement in zulässigen VRC-Instrumenten direkt über maßgebliche China-Zugangskanäle, einschließlich des FII-Programms, der Stock Connect-Programme, Bond Connect und/oder des CIBM-Direktzugangs (auch über das Science and Technology Innovation Board („STAR Board“) der Shanghai Stock Exchange und den ChiNext-Markt der Shenzhen Stock Exchange über die Stock Connect-Programme oder das FII-Programm) oder indirekt über Anlagen in strukturierten Schuldverschreibungen, Partizipationsscheinen, Equity-Linked Notes oder zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen eingehen, die hauptsächlich in zulässige VRC-Instrumente, strukturierte Schuldverschreibungen, Partizipationsscheine, Equity-Linked Notes und ähnliche Finanzinstrumente investieren. Die Basiswerte der strukturierten Schuldverschreibungen, Partizipationsscheine und Equity-Linked Notes müssen aus Wertpapieren bestehen, die von an

geregelten Märkten in China notierten Unternehmen begeben wurden und/oder deren Wertentwicklung an die Wertentwicklung von Wertpapieren gekoppelt ist, die von an geregelten Märkten in China notierten Unternehmen begeben wurden.

Der Fonds kann die folgenden börsengehandelten und OTC-Derivate zu Anlagezwecken und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen:

- Futures;
- Differenzkontrakte;
- Termingeschäfte (einschließlich Devisentermingeschäfte);
- Optionen;
- Swaps (einschließlich Zinsswaps, Inflationsswaps und Credit Default Swaps); und
- Non-Deliverable Forwards.

Futures-Kontrakte, Differenzkontrakte und Optionen können zur Absicherung gegen Marktrisiken oder zum Aufbau eines Engagements in einem zugrunde liegenden Markt eingesetzt werden. Devisenterminkontrakte, einschließlich Non-Deliverable Forwards, können verwendet werden, um das Währungsengagement der gehaltenen Anlagen zu ändern, gegen Wechselkursrisiken abzusichern, das Engagement in einer Währung zu erhöhen oder das Engagement in Währungsschwankungen von einer Währung auf eine andere zu verlagern. Swaps können eingesetzt werden, um ein Engagement in bestimmten Emittenten, Ländern, Märkten oder Sektoren auf eine effizientere Weise aufzubauen oder abzusichern als durch den Erwerb der Basisinstrumente. Der Fonds darf nur durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten auf Rohstoffindizes, die von der Central Bank vorab freigegeben wurden, ein Engagement in Rohstoffen eingehen.

Sofern der Fonds derivative Finanzinstrumente einsetzt, die eine Hebelung erzeugen, gelten die in Anhang IV unter der Überschrift „Deckungsanforderungen“ beschriebenen Grenzen für das Gesamtengagement. Zum Schutz der Interessen der Anteilhaber wird der Fonds den VaR als Risikomessverfahren zur genauen Messung, Überwachung und Steuerung von Risiken einsetzen. Der Fonds wird den absoluten VaR verwenden, um den maximalen potenziellen Verlust aufgrund des Marktrisikos bei einem bestimmten Konfidenzniveau über einen bestimmten Zeitraum unter den vorherrschenden Marktbedingungen zu messen. Der VaR des Fonds darf 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten, basierend auf einer Haltedauer von 20 Tagen und täglich berechnet unter Verwendung eines „einseitigen“ Konfidenzintervalls von 99 % bei einem Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr. Der Fonds wird seinen Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten überwachen. Es wird erwartet, dass die Hebelung zwischen 100 und 500 % des Nettoinventarwerts des Fonds liegt, und es wird erwartet, dass die Hebelung am höheren Ende dieser Spanne liegt, wenn der Fonds beispielsweise in eine Reihe von Devisentermingeschäften investiert. Es ist möglich, dass die Hebelung unter außergewöhnlichen Marktbedingungen (z. B. in Zeiten, die von (i) mangelnder Liquidität insbesondere bei Wertpapieren, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, was den Anlageverwalter dazu veranlasst, ein Engagement an den Derivatmärkten anzustreben; (ii) Volatilität, bei der der Anlageverwalter versucht, sich abzusichern oder opportunistisch zu handeln, während er gleichzeitig die für den Fonds geltenden Anlagerichtlinien und -beschränkungen einhält; oder (iii) unvollkommenen Korrelationen und unvorhergesehenen Marktbedingungen gekennzeichnet sind) zwischen 0 bis 1000 % des Nettoinventarwerts des Fonds liegt. Anlegern wird geraten, den Abschnitt „Risikofaktoren“ sorgfältig zu lesen. Ein Risikomanagementprozess für derivative Finanzinstrumente, in dem die Arten von derivativen Finanzinstrumenten aufgeführt sind, in die der Fonds investieren darf, wurde bei der Central Bank gemäß den UCITS-Bestimmungen eingereicht. Derivate sind im Allgemeinen mit besonderen Risiken und Kosten verbunden und können zu Verlusten für den Fonds führen. Eine ausführlichere Beschreibung der Risiken entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikofaktoren“.

Außer durch Anlagen in wandelbaren Wertpapieren, Vorzugswertpapieren, wandelbaren Vorzugswertpapieren, Optionsscheinen, Bezugsrechten, Collateralised Debt Obligations, Credit Linked Notes, Partizipationsscheinen, strukturierten Schuldverschreibungen und Equity-Linked Notes, wie oben beschrieben, wird der Fonds nicht aktiv Positionen in Wertpapieren eingehen, die eingebettete Derivate

enthalten, er kann diese jedoch passiv durch Kapitalmaßnahmen erwerben, z. B. wenn der Fonds Wertpapiere im Rahmen einer Bezugsrechteemission in Bezug auf eine bereits bestehende Anlage erhält und diese Wertpapiere mit Optionsscheinen verbunden sind. Der Anlageverwalter rechnet bei diesen eingebetteten Derivaten mit keiner Hebelung.

Die Wertentwicklung des Fonds (nach Abzug der Kosten) wird am EZB-Einlagesatz (der „Referenzwert“) gemessen, dessen Einzelheiten in Anhang VII aufgeführt sind. Der Fonds zielt darauf ab, den Referenzwert langfristig erheblich zu übertreffen. Einzelheiten zur Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zum Referenzwert sind in den wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds verfügbar und dienen nur zur Veranschaulichung. Es besteht keine Garantie dafür, dass die Wertentwicklung des Fonds langfristig mit dem Referenzwert übereinstimmt oder diesen übertrifft, und in jedem Jahr kann der Fonds den Referenzwert entweder über- oder unterschreiten.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und der Anlageverwalter nutzt seine Ermessensbefugnis, um in Vermögenswerte zu investieren, die nicht im Referenzwert enthalten sind. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass der Referenzwert nicht dazu dient, die Zusammensetzung des Portfolios des Fonds zu bestimmen oder einzuschränken.

Die Basiswährung des Fonds ist der EUR.

Baillie Gifford Worldwide Positive Change Fund

Anlageziele

Die Anlageziele des Fonds bestehen darin, langfristiges Kapitalwachstum zu erzielen und zu einer nachhaltigeren und inklusiveren Welt beizutragen, indem er überwiegend in Aktien von Unternehmen investiert, deren Produkte und/oder Dienstleistungen positive soziale und/oder ökologische Auswirkungen haben. Der Fonds kann auch in andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente investieren.

Profil eines typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in den Fonds wird ein langfristiges Engagement in Wachstumsanlagen anstreben und eine Anlage in den Fonds nicht als regelmäßige Einkommensquelle betrachten, und er wird sich nicht um kurzfristige Volatilität und die kurzfristige Wertentwicklung sorgen.

Es kann nicht zugesichert werden, dass der Fonds seine Anlageziele oder seine angestrebte Wirkung erreicht.

Der Fonds wird aufgrund seiner Anlagestrategien voraussichtlich zeitweise eine hohe Volatilität aufweisen.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Anlagepolitik

Der Fonds ist gemäß Artikel 9 der Offenlegungsverordnung eingestuft, da sein Ziel darin besteht, nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu tätigen, indem er in Unternehmen investiert, deren Produkte und/oder Dienstleistungen einen positiven ökologischen und/oder sozialen Beitrag leisten. Ein Teil dieser nachhaltigen Investitionen betrifft Wirtschaftstätigkeiten, die zur Erreichung von Umweltzielen beitragen, einschließlich derjenigen, die unter die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie-Verordnung fallen und daher in Bezug auf die Taxonomie-Konformität beurteilt werden können. Das erwartete Mindestmaß an Taxonomie-Konformität umfasst 1 Prozent der Anlagen des Fonds.

Der Fonds wird versuchen, sein Ziel in erster Linie durch die Anlage in ein konzentriertes, jedoch diversifiziertes Portfolio mit Aktienwerten zu erreichen, die vornehmlich an einem oder mehreren der in

Anhang II genannten geregelten Märkte notiert sind oder gehandelt werden, sowie durch die Anlage in ein konzentriertes, jedoch diversifiziertes Portfolio mit Aktien von Unternehmen, deren Produkte und/oder Dienstleistungen positive ökologische und/oder soziale Auswirkungen haben. Dazu gehören Unternehmen, die sich mit kritischen sozialen Herausforderungen in Bereichen wie Bildung, soziale Inklusion, Gesundheitsversorgung, Umwelt und die Basis der Pyramide (d. h. Erfüllung der Bedürfnisse der ärmsten vier Milliarden Menschen der Welt) befassen. Bei den Aktienwerten, in die der Fonds investieren wird, handelt es sich in erster Linie um Stammaktien und andere übertragbare Wertpapiere wie wandelbare Wertpapiere, Vorzugswertpapiere, Partizipationsscheine, wandelbare Vorzugswertpapiere, Optionsscheine und Bezugsrechte. Die Aktienwerte, in die der Fonds investieren kann, werden nicht aus einem bestimmten Branchensektor oder aus einem bestimmten Land ausgewählt und können eine niedrige, mittlere oder hohe Marktkapitalisierung haben, wobei keine spezifische Zielallokation zwischen Unternehmen mit niedriger, mittlerer und hoher Marktkapitalisierung besteht.

Die Anlagestrategie des Fonds besteht darin, langfristiges Kapitalwachstum zu erzielen und zu einer nachhaltigeren und inklusiveren Welt beizutragen, indem er zu mindestens 90 Prozent in Aktien von Unternehmen investiert, deren Produkte und/oder Dienstleistungen nach Ansicht des Anlageverwalters positive soziale und/oder ökologische Auswirkungen haben. Der Fonds wird in Aktien von Unternehmen investieren, die an geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden. Unternehmen, die einen positiven gesellschaftlichen und/oder ökologischen Beitrag leisten, werden von einem speziellen Portfoliomanagerteam auf der Grundlage eines „Bottom-up“-Ansatzes auf Einzeltitelbasis ausgewählt, wobei es sich auf sein eigenes Research und das anderer Anlageteams bei Baillie Gifford stützt. Der Anlageverwalter ist bestrebt, Unternehmen zu identifizieren, für die die Bewirkung positiver sozialer und/oder ökologischer Auswirkungen im Mittelpunkt ihrer Geschäftstätigkeit steht, deren Produkte und/oder Dienstleistungen eine Verbesserung der vorherrschenden Praktiken darstellen und die ihre Geschäfte mit Ehrlichkeit und Integrität führen. Dazu gehören Unternehmen, die sich mit kritischen Herausforderungen in den vier Impact-Themenbereichen befassen, die jeweils zentrale globale Herausforderungen darstellen: (i) soziale Inklusion und Bildung, (ii) Umwelt und Ressourcenbedarf, (iii) Gesundheitsversorgung und Lebensqualität sowie (iv) Basis der Pyramide. Weitere Einzelheiten zu den Gründen für jeden Themenbereich und die Arten von Unternehmen, in die innerhalb jedes Themenbereichs investiert werden soll, sind nachstehend dargelegt:

Soziale Inklusion und Bildung: Die Einkommens- und Vermögensungleichheit hat in den letzten 30 Jahren deutlich zugenommen und bedroht nun die Akzeptanz des Kapitalismus als positive Kraft. Der Fonds wird versuchen, in Unternehmen zu investieren, die eine inklusivere Gesellschaft aufbauen und/oder die Qualität oder Zugänglichkeit von Bildung verbessern, da die Verbreitung von Fähigkeiten und Wissen eines der besten Instrumente zum Abbau von Ungleichheit ist.

Umwelt und Ressourcenbedarf: Die Umweltbelastung durch menschliche Aktivitäten nimmt zu, und grundlegende Ressourcen wie Nahrung und Wasser werden knapper. Im Laufe der Geschichte haben Klimawandel und Hungersnöte immer wieder die Entwicklung von Nationen beschränkt. Wenn diese Probleme ungelöst bleiben, könnten sie die internationalen Beziehungen gefährden, unsere Gesellschaft destabilisieren und unseren Planeten schädigen. Der Fonds wird versuchen, in Unternehmen zu investieren, die die Ressourceneffizienz verbessern und die Umweltauswirkungen wirtschaftlicher Aktivitäten reduzieren.

Gesundheitsversorgung und Lebensqualität: Die Menschen leben länger, aber nicht unbedingt gesünder. Die Menschen sind reicher, aber nicht unbedingt glücklicher. Der Stress des modernen Lebens ist schädlich für die körperliche und geistige Gesundheit. Der Fonds wird versuchen, in Unternehmen zu investieren, die aktiv die Lebensqualität in Industrie- und Entwicklungsländern verbessern

Basis der Pyramide: Wirtschaftswachstum hat in vielen Teilen der Welt zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen geführt. Allerdings haben die Früchte der menschlichen Erfindungskraft nicht alle erreicht. Der Fonds wird versuchen, in Unternehmen zu investieren, die die grundlegenden und aufstrebenden Bedürfnisse der Milliarden von Menschen am unteren Ende der globalen Einkommensskala erfüllen.

Die Anlagen werden zunächst vom Anlageverwalter auf der Grundlage seines eigenen Research ausgewählt. Die Impact-Analysten beim Anlageverwalter führen eine unabhängige Analyse der Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens durch, um zu beurteilen, ob sie zu einem der sozialen Impact-Themen beitragen. Die Impact-Analyse wird unter Verwendung eines Rahmens durchgeführt, der auf der Beurteilung von drei Faktoren basiert: (i) Intention, (ii) Produktauswirkungen und (iii) Geschäftspraktiken. Weitere Informationen zu diesen drei Faktoren sind nachstehend dargelegt.

Intention: Das Verständnis der Absicht eines Unternehmens, einen positiven Wandel herbeizuführen, kann dem Anlageverwalter dabei helfen, zu verstehen, wie wahrscheinlich es ist, dass das Unternehmen die erwartete Wirkung erzielen wird, wobei die Mission eines Unternehmens und die Art und Weise, wie sie umgesetzt wird, die Strategie, die Handlungsverpflichtungen und Strukturen sowie der Einfluss auf die breitere Gesellschaft berücksichtigt werden.

Produktauswirkungen: Alle Unternehmen im Portfolio des Fonds sind enthalten, weil ihre Produkte und Dienstleistungen eine globale ökologische oder soziale Herausforderung adressieren. Die Beurteilung der Produktauswirkungen durch den Anlageverwalter berücksichtigt die Beziehung zwischen dem Produkt und dem Problem, die Breite und Tiefe der Auswirkungen sowie die Wesentlichkeit des Produkts oder der Dienstleistung sowohl im Kontext des Geschäfts als auch des Problems. Im Rahmen der Bewertung der Produktwirkung wird der Beitrag, den die Produkte der Unternehmen zu den Sustainable Development Goals (SDGs) leisten, anhand der 169 Ziele, die den SDGs zugrunde liegen, zugeordnet. Unternehmen werden beurteilt, um zu ermitteln, zu welchen Zielen sie mit ihren Produkten beitragen. Die Methodik und der Prozess der SDG-Zuordnung wurden von einem externen Prüfer unabhängig beurteilt.

Geschäftspraktiken: Das Verständnis der ESG-Geschäftspraktiken eines Unternehmens hilft dabei, festzustellen, ob es ein nachhaltiges Wachstum erreichen kann. Dies umfasst die Betrachtung der Handlungen eines Unternehmens über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg und seiner Beziehungen zu allen Stakeholdern.

Ein Bericht über die Auswirkungen im Hinblick auf positive Veränderungen wird jährlich veröffentlicht und ist auf der Website von Baillie Gifford öffentlich zugänglich. Dieser Bericht zeigt, wie jedes Unternehmen des Portfolios durch seine Produkte und Dienstleistungen positive Veränderungen bewirkt. Die wichtigsten Kennzahlen für die einzelnen Unternehmen in Bezug auf den Beitrag ihrer Produkte und Dienstleistungen zu den vier Impact-Themenbereichen und ihren Beitrag zu den SDGs sind in dem Bericht enthalten.

Darüber hinaus wird der Anlageverwalter (a) die Aktien anhand einer normenbasierten Bewertung beurteilen und die Richtlinien des Anlageverwalters zur Beurteilung von Verstößen gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen für Unternehmen einhalten, wie in seinem Dokument „ESG-Grundsätze und -Leitlinien“ dargelegt; und (b) Unternehmen, die (i) mehr als 10 Prozent ihres Jahresumsatzes aus der Herstellung oder dem Verkauf von Rüstungsgütern; (ii) mehr als 30 Prozent ihres Jahresumsatzes aus der Förderung oder dem Vertrieb von Kraftwerkskohle und (iii) mehr als 5 Prozent ihres Jahresumsatzes aus der Tabakerzeugung erzielen, aus den Beteiligungen des Fonds ausschließen.

Diese Beurteilungen werden vom Anlageverwalter auf der Grundlage seines eigenen Research (einschließlich Unternehmensengagement) und einer Kombination externer Datenquellen (wie Sustainalytics und MSCI) vorgenommen. Diese Erwägungen gelten zum Zeitpunkt des Erwerbs der Aktienwerte, und im Falle eines späteren versehentlichen Haltens eines Aktienwerts, der gegen diese Erwägungen verstößt, veräußert der Anlageverwalter diese Wertpapiere so bald wie möglich gemäß der Desinvestitionspolitik von Baillie Gifford, wie im Dokument „ESG-Grundsätze und -Leitlinien“ des Anlageverwalters dargelegt. Die Beurteilung, ob Unternehmen die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen, erfordert ein aktives Engagement und den Nachweis von Stewardship durch Engagement und Analyse des Unternehmens gemäß den Stewardship-Prinzipien, die im Dokument „ESG-Grundsätze und -Leitlinien“ des Anlageverwalters enthalten sind. Weitere Einzelheiten

finden Sie im Abschnitt „Nachhaltiges und verantwortungsvolles Investment und Impact-Risiko“ im Kapitel „Risikofaktoren“.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, seine Investitionsziele und seine angestrebte Wirkung zu erreichen, indem er ausschließlich in Aktien investiert. Zahlungsmittel sind ein Restbestandteil des Anlageprozesses. Zahlungsmittel können vom Fonds als Einlagen gehalten werden. Der Fonds kann gelegentlich auch Zahlungsmitteläquivalente halten. Zahlungsmitteläquivalente sind Commercial Paper, Bankakzepte, Einlagenzertifikate und Staatspapiere oder von einer supranationalen Organisation begebene Wertpapiere, sofern diese Wertpapiere an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden und von einer anerkannten Ratingagentur als mindestens „Investment Grade“ eingestuft werden.

Anlagen in Schwellenländern können bis zu einer Grenze von 50 % des Nettoinventarwerts des Fonds erworben werden.

In Bezug auf Anlagen in China kann der Fonds ein Engagement in zulässigen VRC-Instrumenten direkt über die Stock Connect-Programme und/oder über das FII-Programm (auch über das Science and Technology Innovation Board („STAR Board“) der Shanghai Stock Exchange und den ChiNext-Markt der Shenzhen Stock Exchange über die Stock Connect-Programme oder das FII-Programm) oder indirekt über Anlagen in strukturierten Schuldverschreibungen, Partizipationsscheinen, Equity-Linked Notes oder zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen eingehen, die hauptsächlich in zulässige VRC-Instrumente, strukturierte Schuldverschreibungen, Partizipationsscheine, Equity-Linked Notes und ähnliche Finanzinstrumente investieren. Die Basiswerte der strukturierten Schuldverschreibungen, Partizipationsscheine und Equity-Linked Notes müssen aus Wertpapieren bestehen, die von an geregelten Märkten in China notierten Unternehmen begeben wurden und/oder deren Wertentwicklung an die Wertentwicklung von Wertpapieren gekoppelt ist, die von an geregelten Märkten in China notierten Unternehmen begeben wurden.

Der Fonds wird nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Anteile von zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich börsengehandelter Fonds, investieren. Die zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Fonds investieren kann, werden ähnliche Anlageziele und -strategien wie der Fonds haben.

Der Fonds kann in Devisentermingeschäfte investieren, um das Währungsrisiko zu verringern, jedoch nicht, um aktive Positionen in Währungen einzugehen. Eine solche Verwendung erfolgt zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements auf die unter der Überschrift „Anlagetechniken und -instrumente“ beschriebene Weise.

Abgesehen von der Anlage des Fonds in wandelbaren Wertpapieren, Vorzugswertpapieren, Partizipationsscheinen, wandelbaren Vorzugswertpapieren, Optionsscheinen und Bezugsrechten zu Anlagezwecken darf der Fonds derivative Finanzinstrumente, die unter der Überschrift „Anlagetechniken und -instrumente“ aufgeführt sind, nur zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen. Sofern der Fonds derivative Finanzinstrumente einsetzt, die eine Hebelung erzeugen, gelten die in Anhang IV unter der Überschrift „Deckungsanforderungen“ beschriebenen Grenzen für das Gesamtengagement. Insbesondere wird die Hebelung anhand des Commitment-Ansatzes gemessen, wobei diese Hebelung 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten darf. Eine ausführlichere Beschreibung der Risiken entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikofaktoren“. Ein Risikomanagementprozess für derivative Finanzinstrumente, in dem die Arten von derivativen Finanzinstrumenten aufgeführt sind, in die der Fonds investieren darf, wurde bei der Central Bank gemäß den UCITS-Bestimmungen eingereicht. Derivate sind im Allgemeinen mit besonderen Risiken und Kosten verbunden und können zu Verlusten für den Fonds führen.

Außer durch Anlagen in wandelbaren Wertpapieren, Vorzugswertpapieren, wandelbaren Vorzugswertpapieren, Optionsscheinen, Bezugsrechten, strukturierten Schuldverschreibungen, Partizipationsscheinen und Equity-Linked Notes, wie oben beschrieben, wird der Fonds nicht aktiv Positionen in Wertpapieren eingehen, die eingebettete Derivate enthalten, er kann diese jedoch passiv durch Kapitalmaßnahmen erwerben, z. B. wenn der Fonds Wertpapiere im Rahmen einer

Bezugsrechteemission in Bezug auf eine bereits bestehende Anlage erhält und diese Wertpapiere mit Optionsscheinen verbunden sind. Der Anlageverwalter rechnet bei diesen eingebetteten Derivaten mit keiner Hebelung.

Die Wertentwicklung des Fonds (nach Abzug der Kosten) wird am MSCI ACWI Index (der „Index“) gemessen, dessen Einzelheiten in Anhang VII aufgeführt sind. Der Fonds zielt darauf ab, den Index langfristig erheblich zu übertreffen. Einzelheiten zur Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zum Index sind in den wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds verfügbar und dienen nur zur Veranschaulichung. Es besteht keine Garantie dafür, dass die Wertentwicklung des Fonds langfristig mit dem Index übereinstimmt oder diesen übertrifft, und in jedem Jahr kann der Fonds den Index entweder über- oder unterschreiten.

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageverwalter nutzt sein Ermessen, um in Vermögenswerte zu investieren, die nicht im Index enthalten sind oder deren Gewichtungen sich von denen des Index unterscheiden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass der Index nicht dazu dient, die Zusammensetzung des Portfolios des Fonds zu bestimmen oder einzuschränken. Dieser Index wird nicht als Referenzindex zur Erreichung des nachhaltigen Anlageziels verwendet, da der Fonds sein nachhaltiges Anlageziel nicht an jenem des Index ausrichtet.

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar.

Baillie Gifford Worldwide Global Stewardship Fund

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, langfristig Renditen zu erzielen, die sich aus Kapitalwachstum und Dividendenerträgen zusammensetzen, indem hauptsächlich in globale Aktien investiert wird, die an geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden und die ESG-Kriterien erfüllen und ein gutes Stewardship aufweisen. Der Fonds schließt Unternehmen aus bestimmten Branchen und Unternehmen, die nicht mit den United Nations Global Compact Principles for Business konform sind, aus. Der Fonds kann auch in andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente investieren.

Profil eines typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in den Fonds wird ein langfristiges Engagement in Wachstumsanlagen anstreben und eine Anlage in den Fonds nicht als regelmäßige Einkommensquelle betrachten.

Es kann nicht zugesichert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Anlagepolitik

Der Fonds ist gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung eingestuft und zielt darauf ab, durch die Umsetzung seiner Anlagepolitik ökologische und/oder soziale Merkmale zu fördern. Der Fonds verfolgt zwar kein nachhaltiges Investitionsziel, er verpflichtet sich jedoch, einen Teil seines Vermögens in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren. Der Fonds investiert 0 Prozent in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig eingestuft werden. Derzeit gibt es im Portfolio keine Investitionen, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen. Das Prinzip „keinen erheblichen Schaden verursachen“ gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen (in diesem Fall 100 Prozent), berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit.

Der Fonds wird versuchen, sein Ziel in erster Linie durch die Anlage in ein diversifiziertes Portfolio von Aktienwerten zu erreichen, die hauptsächlich an einem oder mehreren der in Anhang II genannten geregelten Märkte notiert sind oder gehandelt werden. Bei den Aktienwerten, in die der Fonds investieren wird, handelt es sich in erster Linie um Stammaktien und andere übertragbare Wertpapiere wie wandelbare Wertpapiere, Vorzugswertpapiere, Partizipationsscheine, wandelbare Vorzugswertpapiere, Optionsscheine und Bezugsrechte. Die Aktienwerte, in die der Fonds investieren kann, werden nicht aus einem bestimmten Branchensektor ausgewählt und können eine niedrige, mittlere oder hohe Marktkapitalisierung haben.

Die Anlagestrategie des Fonds besteht darin, mindestens 90 % in Aktienwerte zu investieren mit dem Ziel, langfristig überdurchschnittliche Renditen zu erwirtschaften, indem er in Unternehmen investiert, die langfristige Wachstumsaussichten und eine gutes Stewardship aufweisen. Die Beurteilung von Nachhaltigkeit und gutem Stewardship ist in erheblichem Umfang in den Aktienresearchrahmen des Anlageverwalters integriert. Der Anlageverwalter definiert gutes Stewardship als die langfristig ausgerichtete Führung eines Unternehmens im Interesse aller Stakeholder und der breiteren Gesellschaft. Bei der Beurteilung des Stewardships wird der Anlageverwalter Indikatoren wie die langfristige strategische Orientierung und Kultur eines Unternehmens, das Geschick der Managementteams bei der Kapitalallokation und den Grad der Ausrichtung an den Interessen von Kunden, Mitarbeitern und externen Aktionären berücksichtigen. Das Portfolio wird von einem speziellen Portfoliomanagerteam, das sich auf sein eigenes Research und das anderer Anlageteams bei Baillie Gifford stützt, unter Verwendung eines auf Einzeltitelauswahlansatzes aufgebaut.

Um die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds zu fördern, wird der Anlageverwalter (a) die Aktien anhand einer normenbasierten Bewertung beurteilen und die Richtlinien des Anlageverwalters zur Beurteilung von Verstößen gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen für Unternehmen einhalten, wie in seinem Dokument „ESG-Grundsätze und -Leitlinien“ dargelegt; und (b) Unternehmen ausschließen, die mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes aus (i) der Herstellung oder dem Verkauf von Alkohol, Waffen und Rüstungsgütern oder Unterhaltung für Erwachsene; (ii) der Gewinnung und Herstellung fossiler Brennstoffe; (iii) der Erbringung von Glücksspielleistungen und (iv) dem Verkauf von Tabak erzielen. Des Weiteren werden Anlagen in Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Jahresumsatzes aus der Tabakerzeugung erzielen, ebenfalls aus den Beteiligungen des Fonds ausgeschlossen.

Diese Beurteilungen werden vom Anlageverwalter auf der Grundlage seines eigenen Research (einschließlich Unternehmensengagement) und einer Kombination externer Datenquellen (wie Sustainalytics und MSCI) vorgenommen. Diese Erwägungen gelten zum Zeitpunkt des Erwerbs der Aktienwerte, und im Falle eines späteren versehentlichen Haltens eines Aktienwerts, der gegen diese Erwägungen verstößt, veräußert der Anlageverwalter diese Wertpapiere so bald wie möglich gemäß der Desinvestitionspolitik von Baillie Gifford, wie im Dokument „ESG-Grundsätze und -Leitlinien“ des Anlageverwalters dargelegt. Die Beurteilung, ob Unternehmen die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen, erfordert ein aktives Engagement und den Nachweis von Stewardship durch Engagement und Analyse des Unternehmens gemäß den Stewardship-Prinzipien, die im Dokument „ESG-Grundsätze und -Leitlinien“ des Anlageverwalters enthalten sind. Weitere Einzelheiten finden Sie im Abschnitt „Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor“ im Kapitel „Risikofaktoren“.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds zu fördern, indem er ausschließlich in Aktienwerte investiert. Zahlungsmittel sind ein Restbestandteil des Anlageprozesses. Zahlungsmittel können vom Fonds als Einlagen gehalten werden. Der Fonds kann gelegentlich auch Zahlungsmitteläquivalente halten. Zahlungsmitteläquivalente sind Commercial Paper, Bankakzepte, Einlagenzertifikate und Staatspapiere oder von einer supranationalen Organisation begebene Wertpapiere, sofern diese Wertpapiere an einem geregelten Markt gemäß Anhang II notiert sind oder gehandelt werden und von einer anerkannten Ratingagentur als mindestens „Investment Grade“ eingestuft werden.

Der Fonds kann auch bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in Anlagen aus Schwellenländern investieren.

In Bezug auf Anlagen in China kann der Fonds ein Engagement in zulässigen VRC-Instrumenten direkt über die Stock Connect-Programme und/oder über das FII-Programm (auch über das Science and Technology Innovation Board („STAR Board“) der Shanghai Stock Exchange und den ChiNext-Markt der Shenzhen Stock Exchange über die Stock Connect-Programme oder das FII-Programm) oder indirekt über Anlagen in strukturierten Schuldverschreibungen, Partizipationsscheinen, Equity-Linked Notes oder zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen eingehen, die hauptsächlich in zulässige VRC-Instrumente, strukturierte Schuldverschreibungen, Partizipationsscheine, Equity-Linked Notes und ähnliche Finanzinstrumente investieren. Die Basiswerte der strukturierten Schuldverschreibungen, Partizipationsscheine und Equity-Linked Notes müssen aus Wertpapieren bestehen, die von an geregelten Märkten in China notierten Unternehmen begeben wurden und/oder deren Wertentwicklung an die Wertentwicklung von Wertpapieren gekoppelt ist, die von an geregelten Märkten in China notierten Unternehmen begeben wurden.

Der Fonds wird nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Anteile von zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich börsengehandelter Fonds, investieren. Die zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Fonds investieren kann, werden ähnliche Anlageziele und -strategien wie der Fonds haben.

Der Fonds kann in Devisentermingeschäfte investieren, um das Währungsrisiko zu verringern, jedoch nicht, um aktive Positionen in Währungen einzugehen. Eine solche Verwendung erfolgt zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements auf die unter der Überschrift „Anlagetechniken und -instrumente“ beschriebene Weise.

Abgesehen von der Verwendung von wandelbaren Wertpapieren, Vorzugswertpapieren, Partizipationsscheinen, wandelbaren Vorzugswertpapieren, Optionsscheinen und Bezugsrechten durch den Fonds zu Anlagezwecken darf der Fonds andere derivative Finanzinstrumente, die unter der Überschrift „Anlagetechniken und -instrumente“ aufgeführt sind, nur zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen. Sofern der Fonds derivative Finanzinstrumente einsetzt, die eine Hebelung erzeugen, gelten die in Anhang IV unter der Überschrift „Deckungsanforderungen“ beschriebenen Grenzen für das Gesamtengagement. Insbesondere wird die Hebelung anhand des Commitment-Ansatzes gemessen, wobei diese Hebelung 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten darf. Eine ausführlichere Beschreibung der Risiken entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikofaktoren“. Ein Risikomanagementprozess für derivative Finanzinstrumente, in dem die Arten von derivativen Finanzinstrumenten aufgeführt sind, in die der Fonds investieren darf, wurde bei der Central Bank gemäß den UCITS-Bestimmungen eingereicht. Derivate sind im Allgemeinen mit besonderen Risiken und Kosten verbunden und können zu Verlusten für den Fonds führen.

Der Fonds wird nicht aktiv Positionen in Wertpapieren eingehen, die eingebettete Derivate enthalten. Er kann diese jedoch passiv durch Kapitalmaßnahmen erwerben, beispielsweise wenn der Fonds Wertpapiere im Rahmen einer Bezugsrechteemission in Bezug auf eine bereits bestehende Anlage erhält und diese Wertpapiere mit Optionsscheinen verbunden sind. Der Anlageverwalter rechnet bei diesen eingebetteten Derivaten mit keiner Hebelung.

Die Wertentwicklung des Fonds (nach Abzug der Kosten) wird am MSCI ACWI Index (der „Index“) gemessen, dessen Einzelheiten in Anhang VII aufgeführt sind. Der Fonds zielt darauf ab, den Index langfristig erheblich zu übertreffen. Einzelheiten zur Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zum Index sind in den wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds verfügbar und dienen nur zur Veranschaulichung. Es besteht keine Garantie dafür, dass die Wertentwicklung des Fonds langfristig mit dem Index übereinstimmt oder diesen übertrifft, und in jedem Jahr kann der Fonds den Index entweder über- oder unterschreiten.

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageverwalter nutzt sein Ermessen, um in Vermögenswerte zu investieren, die nicht im Index enthalten sind oder deren Gewichtungen sich von denen des Index unterscheiden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass der Index nicht dazu dient, die Zusammensetzung des Portfolios des Fonds zu bestimmen oder einzuschränken.

Dieser Index wird nicht als Referenzindex verwendet, um die geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen, da der Fonds seine ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht an denen des Index ausrichtet.

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar.

Baillie Gifford Worldwide Health Innovation Fund

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, langfristig hohe Renditen zu erzielen, indem er in erster Linie in ein globales Aktienportfolio investiert, das aus Unternehmen ausgewählt wird, die in der Gesundheitsbranche tätig sind und die eine bessere Gesundheitsversorgung fördern, indem sie einen echten Wandel für die Patienten und das Gesundheitssystem vorantreiben und sich für die Patienten einsetzen. Der Fonds kann auch in andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente investieren.

Profil eines typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in den Fonds wird ein langfristiges Engagement in Wachstumsanlagen anstreben und eine Anlage in den Fonds nicht als regelmäßige Einkommensquelle betrachten, und er wird sich nicht um kurzfristige Volatilität und die kurzfristige Wertentwicklung sorgen.

Es kann nicht zugesichert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht.

Der Fonds wird aufgrund seiner Anlagestrategien voraussichtlich zeitweise eine hohe Volatilität aufweisen.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Anlagepolitik

Der Fonds ist gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung eingestuft und zielt darauf ab, durch die Umsetzung seiner Anlagepolitik ökologische und/oder soziale Merkmale zu fördern. Der Fonds verfolgt zwar kein nachhaltiges Investitionsziel, er verpflichtet sich jedoch, einen Teil seines Vermögens in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren. Der Fonds investiert 0 Prozent in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig eingestuft werden. Derzeit gibt es im Portfolio keine Investitionen, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen. Das Prinzip „keinen erheblichen Schaden verursachen“ gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen (in diesem Fall 100 Prozent), berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit.

Der Fonds wird versuchen, sein Ziel in erster Linie durch die Anlage in ein Portfolio zu erreichen, das hinsichtlich der Anzahl seiner Aktien konzentriert, jedoch über eine Reihe von Gesundheitsthemen hinweg diversifiziert ist. Die Aktien müssen grundsätzlich an einem oder mehreren der in Anhang II aufgeführten geregelten Märkte weltweit notiert sein oder gehandelt werden. Bei den Aktienwerten, in die der Fonds investieren wird, handelt es sich in erster Linie um Stammaktien und andere übertragbare Wertpapiere wie wandelbare Wertpapiere, Vorzugswertpapiere, Partizipationsscheine, wandelbare Vorzugswertpapiere, Optionsscheine und Bezugsrechte.

Die Anlagestrategie des Fonds besteht darin, mindestens 90 % seines Nettoinventarwerts in globale Aktien von Unternehmen zu investieren, die in der Gesundheitsbranche tätig sind und in Bereichen wie Diagnostik, Behandlung und Prävention innovativ sind und auf patientenorientierte Weise zur Lösung eines Problems des Gesundheitssystems beitragen. Der Fonds ist nicht auf Aktienwerte aus dem Gesundheitssektor gemäß der Definition eines bestimmten Index beschränkt. Die Aktienwerte können niedrige, mittlere oder hohe Marktkapitalisierungen haben, wobei keine spezifische Zielallokation

zwischen Unternehmen mit niedriger, mittlerer und hoher Marktkapitalisierung besteht. Aktien mit starkem Wachstumspotenzial werden von einem speziellen Portfoliomanagerteam, das sich auf sein eigenes Research und das anderer Anlageteams bei Baillie Gifford stützt, auf Einzeltitelbasis ausgewählt.

Die Berücksichtigung nachhaltiger Investmentfaktoren ist integraler Bestandteil des Anlageprozesses des Fonds, sowohl vor der Anlage als auch durch laufende Überwachung in Form von ESG-orientiertem Investment-Research und gezieltem Engagement bei Unternehmen. Der Research-Rahmen des Anlageverwalters zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, die Technologien entwickeln, die die Gesundheitsergebnisse primär für große Teile der Bevölkerung deutlich verbessern. Jede Aktienbeteiligung innerhalb des Fonds muss die maßgeblichen sozialen und Unternehmensführungskriterien erfüllen. Um dies zu erreichen, hat der Anlageverwalter drei gezielte Fragen in seinen firmeneigenen 10 Fragen umfassenden Research-Rahmen für Aktien integriert, die zur Bewertung aller Positionen verwendet werden. Die Fragen 1, 5 und 6 lauten: „Welches Problem löst das Unternehmen für das Gesundheitssystem?“, „Verfügt es über eine differenzierte Kultur?“ und „Woran zeigt sich die Patientenorientierung des Unternehmens?“. Wenn ein Unternehmen nicht alle diese Fragen auf eine für den Anlageverwalter zufriedenstellende Weise beantworten kann, wird der Anlageverwalter es nicht in das Portfolio aufnehmen.

Bei der Beurteilung dieser Fragen berücksichtigt der Anlageverwalter die Lösung, die das Unternehmen für ein bestehendes Gesundheitsproblem bietet. Der Anlageverwalter möchte in Unternehmen investieren, die eine Verbesserung oder Veränderung des Status quo bieten. Der Anlageverwalter versucht, in Unternehmen zu investieren, die sich bemühen, die zugrunde liegenden Ursachen von Krankheiten zu identifizieren, und die darauf abzielen, ungedeckte Bedürfnisse im Gesundheitsbereich zu erfüllen. Dadurch versucht der Anlageverwalter, potenziell einzigartige und transformative Unternehmen zu identifizieren, die zu besseren Ergebnissen im Gesundheitswesen beitragen. Darüber hinaus analysiert der Anlageverwalter die Fähigkeit eines Unternehmens, den Zugang zu Gesundheitslösungen zu demokratisieren. Der Anlageverwalter sucht nach Unternehmen, die effiziente/präzise Instrumente zur Kosteneinsparung anbieten, die wiederum den Zugang zu Gesundheitslösungen für mehr Menschen überall direkt und positiv verbessern. Der Anlageverwalter analysiert auch, wie die Unternehmen mit den Patienten umgehen, und sucht nach Belegen dafür, dass ein Unternehmen die Probleme der Patienten auf eine durchdachte Weise angeht. Der Anlageverwalter steht auch in engem Kontakt mit den Unternehmen, um deren Zielsetzung und Motivation zu verstehen.

Es werden auch andere Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung im Unternehmensresearch berücksichtigt, wie z. B. das Verhalten des Managements, die Stellung des Unternehmens in der Gesellschaft und der Umgang mit den Stakeholdern.

Um die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds zu fördern, wird der Anlageverwalter des Weiteren die Aktienwerte anhand einer normenbasierten Bewertung beurteilen und die Richtlinien des Anlageverwalters zur Beurteilung von Verstößen gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen für Unternehmen einhalten, wie im Dokument „ESG-Grundsätze und -Leitlinien“ des Anlageverwalters dargelegt.

Investitionen in Unternehmen, die (a) mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes aus der Herstellung oder dem Verkauf von Rüstungsgütern; (b) mehr als 30 % ihres Jahresumsatzes aus der Förderung oder dem Vertrieb von Kraftwerkskohle; und (c) mehr als 5 % ihres Jahresumsatzes aus der Tabakerzeugung erzielen, werden ebenfalls aus den Beteiligungen des Fonds ausgeschlossen.

Diese Beurteilungen werden vom Anlageverwalter auf der Grundlage seines eigenen Research (einschließlich Unternehmensengagement) und einer Kombination externer Datenquellen (wie Sustainalytics und MSCI) vorgenommen. Diese Erwägungen gelten zum Zeitpunkt des Erwerbs der Aktienwerte, und im Falle eines späteren versehentlichen Haltens eines Aktienwerts, der gegen diese Erwägungen verstößt, veräußert der Anlageverwalter diese Wertpapiere so bald wie möglich gemäß der Desinvestitionspolitik von Baillie Gifford, wie im Dokument „ESG-Grundsätze und -Leitlinien“ des Anlageverwalters dargelegt. Die Beurteilung, ob Unternehmen die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen, erfordert ein aktives Engagement und den Nachweis von Stewardship durch Engagement und Analyse des Unternehmens gemäß den Stewardship-Prinzipien, die im

Dokument „ESG-Grundsätze und -Leitlinien“ des Anlageverwalters enthalten sind. Weitere Einzelheiten finden Sie im Abschnitt „Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor“ im Kapitel „Risikofaktoren“.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, die sozialen Merkmale des Fonds zu fördern, indem er ausschließlich in globale Aktien investiert. Zahlungsmittel sind ein Restbestandteil des Anlageprozesses. Zahlungsmittel können vom Fonds als Einlagen gehalten werden. Der Fonds kann gelegentlich auch Zahlungsmitteläquivalente halten. Zahlungsmitteläquivalente sind Commercial Paper, Bankakzepte, Einlagenzertifikate und Staatspapiere oder von einer supranationalen Organisation begebene Wertpapiere, sofern diese Wertpapiere an einem geregelten Markt gemäß Anhang II notiert sind oder gehandelt werden und von einer anerkannten Ratingagentur als mindestens „Investment Grade“ eingestuft werden. Die vom Fonds gehaltenen Bareinlagen und Zahlungsmitteläquivalente werden in der Regel 10 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten, aber unter außergewöhnlichen Umständen (zum Beispiel in einem ungewissen Marktumfeld) kann der Fonds mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten halten.

Anlagen in Schwellenländern können bis zu einer Grenze von 50 % des Nettoinventarwerts des Fonds erworben werden.

In Bezug auf Anlagen in China kann der Fonds ein Engagement in zulässigen VRC-Instrumenten direkt über die Stock Connect-Programme und/oder über das FII-Programm (auch über das Science and Technology Innovation Board („STAR Board“) der Shanghai Stock Exchange und den ChiNext-Markt der Shenzhen Stock Exchange über die Stock Connect-Programme oder das FII-Programm) oder indirekt über Anlagen in strukturierten Schuldverschreibungen, Partizipationsscheinen, Equity-Linked Notes oder zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen eingehen, die hauptsächlich in zulässige VRC-Instrumente, strukturierte Schuldverschreibungen, Partizipationsscheine, Equity-Linked Notes und ähnliche Finanzinstrumente investieren. Die Basiswerte der strukturierten Schuldverschreibungen, Partizipationsscheine und Equity-Linked Notes müssen aus Wertpapieren bestehen, die von an geregelten Märkten in China notierten Unternehmen begeben wurden und/oder deren Wertentwicklung an die Wertentwicklung von Wertpapieren gekoppelt ist, die von an geregelten Märkten in China notierten Unternehmen begeben wurden.

Der Fonds wird nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Anteile von zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich börsengehandelter Fonds, investieren. Die zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Fonds investieren kann, werden ähnliche Anlageziele und -strategien wie der Fonds haben.

Der Fonds kann in Devisentermingeschäfte investieren, um das Währungsrisiko zu verringern, jedoch nicht, um aktive Positionen in Währungen einzugehen. Eine solche Verwendung erfolgt zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements auf die unter der Überschrift „Anlagetechniken und -instrumente“ beschriebene Weise.

Abgesehen von der Anlage des Fonds in wandelbaren Wertpapieren, Vorzugswertpapieren, Partizipationsscheinen, wandelbaren Vorzugswertpapieren, Optionsscheinen und Bezugsrechten zu Anlagezwecken darf der Fonds derivative Finanzinstrumente, die unter der Überschrift „Anlagetechniken und -instrumente“ aufgeführt sind, nur zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen. Sofern der Fonds derivative Finanzinstrumente einsetzt, die eine Hebelung erzeugen, gelten die in Anhang IV unter der Überschrift „Deckungsanforderungen“ beschriebenen Grenzen für das Gesamtengagement. Insbesondere wird die Hebelung anhand des Commitment-Ansatzes gemessen, wobei diese Hebelung 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten darf. Eine ausführlichere Beschreibung der Risiken entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikofaktoren“. Ein Risikomanagementprozess für derivative Finanzinstrumente, in dem die Arten von derivativen Finanzinstrumenten aufgeführt sind, in die der Fonds investieren darf, wurde bei der Central Bank gemäß den UCITS-Bestimmungen eingereicht. Derivate sind im Allgemeinen mit besonderen Risiken und Kosten verbunden und können zu Verlusten für den Fonds führen.

Sofern dies nicht gemäß der vorstehend dargelegten Anlagepolitik des Fonds ausdrücklich zugelassen ist, wird der Fonds keine aktiven Positionen in Wertpapieren eingehen, die eingebettete Derivate

enthalten. Er kann diese jedoch passiv durch Kapitalmaßnahmen erwerben, beispielsweise wenn der Fonds Wertpapiere im Rahmen einer Bezugsrechteemission in Bezug auf eine bereits bestehende Anlage erhält und diese Wertpapiere mit Optionsscheinen verbunden sind. Der Anlageverwalter rechnet bei diesen eingebetteten Derivaten mit keiner Hebelung.

Die Wertentwicklung des Fonds (nach Abzug der Kosten) wird am MSCI ACWI Index (der „Index“) gemessen, dessen Einzelheiten in Anhang VII aufgeführt sind. Der Fonds zielt darauf ab, den Index langfristig erheblich zu übertreffen. Einzelheiten zur Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zum Index sind in den wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds verfügbar und dienen nur zur Veranschaulichung. Es besteht keine Garantie dafür, dass die Wertentwicklung des Fonds langfristig mit dem Index übereinstimmt oder diesen übertrifft, und in jedem Jahr kann der Fonds den Index entweder über- oder unterschreiten. Darüber hinaus kann die Wertentwicklung des Fonds (nach Abzug der Kosten) am MSCI ACWI Health Care Index gemessen werden (der Fonds wird jedoch nicht unter Bezugnahme auf diesen Index verwaltet).

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageverwalter nutzt sein Ermessen, um in Vermögenswerte zu investieren, die nicht im Index enthalten sind oder deren Gewichtungen sich von denen des Index unterscheiden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass der Index nicht dazu dient, die Zusammensetzung des Portfolios des Fonds zu bestimmen oder einzuschränken.

Der Index und der MSCI ACWI Health Care Index werden nicht als Referenzindex verwendet, um die geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, da der Fonds seine ökologischen und sozialen Merkmale nicht an denen des Index und des MSCI ACWI Health Care Index ausrichtet.

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar.

Baillie Gifford Worldwide China A Shares Growth Fund

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, ein langfristiges Kapitalwachstum zu erzielen, indem er vornehmlich in chinesische „A“-Aktien investiert. Der Fonds kann auch in andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente investieren.

Der Fonds setzt derzeit keine derivativen Finanzinstrumente ein. Der Central Bank wird in Übereinstimmung mit den UCITS Regulations ein Risikomanagementprozess unterbreitet werden, bevor der Fonds derivative Finanzinstrumente einsetzt.

Profil eines typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in den Fonds wird ein langfristiges Engagement in Wachstumsanlagen anstreben und eine Anlage in den Fonds nicht als regelmäßige Einkommensquelle betrachten, und er wird sich nicht um kurzfristige Volatilität und die kurzfristige Wertentwicklung sorgen.

Es kann nicht zugesichert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht.

Der Fonds wird aufgrund seiner Anlagestrategien voraussichtlich zeitweise eine hohe Volatilität aufweisen.

Anlagepolitik

Der Fonds ist gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung eingestuft und zielt darauf ab, durch die Umsetzung seiner Anlagepolitik ökologische und/oder soziale Merkmale zu fördern. Obwohl der Fonds ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt, verpflichtet er sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren und investiert 0 Prozent in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig eingestuft werden. Derzeit gibt es im Portfolio keine Investitionen, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten

Rechnung tragen. Das Prinzip „keinen erheblichen Schaden verursachen“ gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen (in diesem Fall 100 Prozent), berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit.

Der Fonds wird versuchen, sein Ziel zu erreichen, indem er vornehmlich in ein konzentriertes Portfolio zulässiger VRC-Instrumente investiert, das in der Regel 25 bis 40 Positionen umfasst. Die zulässigen VRC-Instrumente, bei denen es sich in erster Linie um chinesische A-Aktien handeln wird, können an geregelten Märkten in China direkt über die Stock Connect-Programme und/oder über das FII-Programm notiert sein oder gehandelt werden. Der Fonds kann bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts direkt über die Stock Connect-Programme und/oder das FII-Programm in zulässige VRC-Instrumente investieren. Der Fonds kann jedoch auch in andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente investieren.

Die Anlagestrategie des Fonds besteht darin, in erster Linie in Aktien zu investieren, um langfristig attraktive Renditen zu erzielen. Dabei bezieht der Anlageverwalter die Analyse ökologischer und sozialer Faktoren ein, da er davon ausgeht, dass Unternehmen mit guten oder sich verbessernden Standards langfristig wahrscheinlich die höchsten finanziellen Erträge erzielen werden. Der Anlageverwalter wird Faktoren wie die Handlungen und das Verhalten des Managements, die Stellung eines Unternehmens in der Gesellschaft, die Behandlung von Stakeholdern und den Umgang mit dem Klimawandel und der Umwelt berücksichtigen.

Der Fonds wird in die Wertpapiere von Unternehmen investieren, die nach Ansicht des Anlageverwalters in der Lage sind, vom Wachstum und der Entwicklung der chinesischen Wirtschaft zu profitieren. Vorbehaltlich des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds hat der Anlageverwalter die Flexibilität, Anlagen in seinem Ermessen und als Reaktion auf Veränderungen an den Anlagemärkten zuzuweisen. Anlagen werden von einem speziellen Portfoliomanagerteam, das sich auf sein eigenes Research und das anderer Anlageteams bei Baillie Gifford stützt, auf einer „Bottom-up“-Basis ausgewählt. Beim Aufbau des Portfolios des Fonds führt der Anlageverwalter eine Fundamentalanalyse der Unternehmen durch und berücksichtigt dabei unter anderem die folgenden Faktoren: langfristiges Wachstumspotenzial, Wettbewerbsvorteile, Qualität des Managements und Bewertung.

Der Fonds unterliegt keiner Beschränkung in Bezug auf den Anteil seines Nettoinventarwerts, der in einem Sektor oder einer Branche angelegt werden darf, und keiner Beschränkung in Bezug auf die Marktkapitalisierung der Unternehmen, in die er investieren darf.

Der Fonds wird ein Engagement in zulässigen VRC-Instrumenten direkt über die Stock Connect-Programme und/oder über das FII-Programm (auch über das Science and Technology Innovation Board („STAR Board“) der Shanghai Stock Exchange und den ChiNext-Markt der Shenzhen Stock Exchange über die Stock Connect-Programme oder das FII-Programm) haben. Zulässige VRC-Instrumente, die an der Shanghai Stock Exchange und/oder der Shenzhen Stock Exchange notiert sind, werden über die Stock Connect-Programme über ein separates, getrenntes Depot bei der HKSCC (ein sog. „Special Segregated Account“ oder „SPSA“) in den Büchern der Unterdepotbank des Fonds in Hongkong erworben. Der Fonds kann auch indirekt über Anlagen in strukturierten Schuldverschreibungen, Partizipationsscheinen, Chinese Depositary Receipts („CDRs“), Equity-Linked Notes oder zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen, die hauptsächlich in zulässige VRC-Instrumente investieren, in zulässigen VRC-Instrumenten engagiert sein. Die Basiswerte der strukturierten Schuldverschreibungen, Partizipationsscheine und Equity-Linked Notes müssen aus Wertpapieren bestehen, die von an geregelten Märkten in China notierten Unternehmen begeben wurden und/oder deren Wertentwicklung an die Wertentwicklung von Wertpapieren gekoppelt ist, die von an geregelten Märkten in China notierten Unternehmen begeben wurden.

Die Beurteilung von Nachhaltigkeit geht in den Aktienresearchrahmen des Anlageverwalters ein. Bei der Beurteilung des langfristigen Wachstums eines Unternehmens und der Erstellung eines Anlagearguments ist der Beitrag, den das Unternehmen durch seine Produkte und Dienstleistungen für die Gesellschaft leisten wird, Teil der Analyse des Anlageverwalters. Der Anlageverwalter fragt danach,

ob die Unternehmen zur wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und/oder kulturellen Entwicklung Chinas beitragen oder davon profitieren. Im Rahmen dieser Analyse prüft der Anlageverwalter, ob der Geschäftsansatz eines Unternehmens mit den Erwartungen der Gesellschaft in Bezug auf ESG-Probleme übereinstimmt. Der Anlageverwalter fragt auch, ob die Unternehmensführung mit den langfristigen Interessen der wichtigsten Stakeholder in Einklang steht und ob die Unternehmenskultur differenziert und anpassungsfähig ist. Die Due-Diligence-Checkliste befasst sich mit dem Hintergrund des Managements, der Eigentümerstruktur, den Finanzen und der Vorgeschichte. Bei der Beurteilung der Stärken und Schwächen eines Unternehmens in Bezug auf ESG-Faktoren sucht der Anlageverwalter auch nach Möglichkeiten und Prioritäten für ein Engagement. Die Analyse kann folgende Bereiche umfassen: Beurteilung der Frage, ob das Unternehmen einen verantwortungsvollen Ansatz in Bezug auf seine Geschäftspraktiken und weitergehenden gesellschaftlichen und ökologischen Verpflichtungen verfolgt; Beurteilung der Frage, wie das Unternehmen zu Klima- und Umweltlösungen beiträgt; wie das Unternehmen zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung beiträgt; wie das Unternehmen mit seinen Auswirkungen auf das Klima umgeht und wie sich das Klima auf das Unternehmen auswirken kann; wie umfassendere Umweltfragen und soziale Auswirkungen angegangen werden und ob das Unternehmen über Governance-Systeme verfügt, die den Stakeholdern langfristigen Nutzen bringen, und welche Themen wesentlich sind.

Um die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds zu fördern, wird der Anlageverwalter (a) die Aktien anhand einer normenbasierten Bewertung beurteilen und die Richtlinien des Anlageverwalters zur Beurteilung von Verstößen gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen für Unternehmen einhalten, wie in seinem Dokument „ESG-Grundsätze und -Leitlinien“ dargelegt; und (b) Unternehmen, die (i) mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes aus der Herstellung oder dem Verkauf von Rüstungsgütern; (ii) mehr als 30 % ihres Jahresumsatzes aus der Förderung oder dem Vertrieb von Kraftwerkskohle und (iii) mehr als 5 % ihres Jahresumsatzes aus der Tabakerzeugung erzielen, aus den Beteiligungen des Fonds ausschließen.

Diese Beurteilungen werden vom Anlageverwalter auf der Grundlage seines eigenen Research (einschließlich Unternehmensengagement) und einer Kombination externer Datenquellen (wie Sustainalytics und MSCI) vorgenommen. Diese Erwägungen gelten zum Zeitpunkt des Erwerbs der Aktienwerte, und im Falle eines späteren versehentlichen Haltens eines Aktienwerts, der gegen diese Erwägungen verstößt, veräußert der Anlageverwalter diese Wertpapiere so bald wie möglich gemäß der Desinvestitionspolitik von Baillie Gifford, wie im Dokument „ESG-Grundsätze und -Leitlinien“ des Anlageverwalters dargelegt. Die Beurteilung, ob Unternehmen die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen, erfordert ein aktives Engagement und den Nachweis von Stewardship durch Engagement und Analyse des Unternehmens gemäß den Stewardship-Prinzipien, die im Dokument „ESG-Grundsätze und -Leitlinien“ des Anlageverwalters enthalten sind. Weitere Einzelheiten finden Sie im Abschnitt „Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor“ im Kapitel „Risikofaktoren“.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds zu fördern, indem er ausschließlich in Aktienwerte investiert. Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Anteile von zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen einschließlich börsengehandelter Fonds investieren, deren Ziel es ist, vornehmlich in zulässige VRC-Instrumente zu investieren.

Der Fonds kann auch in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente investieren. Zahlungsmittel können vom Fonds als Einlagen gehalten werden. Der Fonds kann gelegentlich auch Zahlungsmitteläquivalente halten. Zahlungsmitteläquivalente sind Commercial Paper, Bankakzepte, Einlagenzertifikate und Staatspapiere oder von einer supranationalen Organisation begebene Wertpapiere, sofern diese Wertpapiere an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden und von einer anerkannten Ratingagentur als mindestens „Investment Grade“ eingestuft werden. Die vom Fonds gehaltenen Bareinlagen und Zahlungsmitteläquivalente werden in der Regel 10 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten, aber unter außergewöhnlichen Umständen (zum Beispiel in einem ungewissen Marktumfeld) kann der Fonds mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten halten.

Die Wertentwicklung des Fonds (nach Abzug der Kosten) wird am MSCI China A Onshore Index (der „Index“) gemessen, dessen Einzelheiten in Anhang VII aufgeführt sind. Der Fonds zielt darauf ab, den

Index langfristig erheblich zu übertreffen. Einzelheiten zur Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zum Index sind in den wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds verfügbar und dienen nur zur Veranschaulichung. Es besteht keine Garantie dafür, dass die Wertentwicklung des Fonds langfristig mit dem Index übereinstimmt oder diesen übertrifft, und in jedem Jahr kann der Fonds den Index entweder über- oder unterschreiten.

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageverwalter nutzt sein Ermessen, um in Vermögenswerte zu investieren, die nicht im Index enthalten sind oder deren Gewichtungen sich von denen des Index unterscheiden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass der Index nicht dazu dient, die Zusammensetzung des Portfolios des Fonds zu bestimmen oder einzuschränken.

Dieser Index wird nicht als Referenzindex verwendet, um die geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen, da der Fonds seine ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht an denen des Index ausrichtet.

Die Basiswährung des Fonds ist der Renminbi (CNY).

Baillie Gifford Worldwide China Fund

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, langfristig Renditen in Form von Kapitalwachstum zu erzielen, indem er vornehmlich in Aktien oder Hinterlegungsscheinen, die die Aktien chinesischer Unternehmen repräsentieren, anlegt.

Der Fonds setzt derzeit keine derivativen Finanzinstrumente ein. Der Central Bank wird in Übereinstimmung mit den UCITS Regulations ein Risikomanagementprozess unterbreitet werden, bevor der Fonds derivative Finanzinstrumente einsetzt.

Profil eines typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in den Fonds wird ein langfristiges Engagement in Wachstumsanlagen anstreben und eine Anlage in den Fonds nicht als regelmäßige Einkommensquelle betrachten, und er wird sich nicht um kurzfristige Volatilität und die kurzfristige Wertentwicklung sorgen.

Es kann nicht zugesichert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht.

Der Fonds wird aufgrund seiner Anlagestrategien voraussichtlich zeitweise eine hohe Volatilität aufweisen.

Anlagepolitik

Der Fonds ist gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung eingestuft und zielt darauf ab, durch die Umsetzung seiner Anlagepolitik ökologische und/oder soziale Merkmale zu fördern. Obwohl der Fonds ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt, verpflichtet er sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren und investiert 0 Prozent in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig eingestuft werden. Derzeit gibt es im Portfolio keine Investitionen, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen. Das Prinzip „keinen erheblichen Schaden verursachen“ gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen (in diesem Fall 100 Prozent), berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit.

Der Fonds wird versuchen, sein Ziel in erster Linie durch die Anlage in ein diversifiziertes Portfolio mit Aktien oder Hinterlegungsscheinen, die die Aktien chinesischer Unternehmen repräsentieren, zu erreichen. Chinesische Unternehmen sind Unternehmen, die ihren Hauptsitz oder einen wesentlichen

Teil ihrer Geschäftstätigkeit in China haben, und die Aktien können an geregelten Märkten weltweit notiert sein oder gehandelt werden. Depositary Receipts sind übertragbare Wertpapiere, die von einer Bank begeben werden und die Aktien eines Unternehmens repräsentieren. Viele chinesische Unternehmen sind nur über Depositary Receipts für Investitionen verfügbar.

Der Anlageverwalter wird bestimmen, was einen wesentlichen Teil der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens in China ausmacht, und dabei wird der Anlageverwalter berücksichtigen, ob der Großteil der Umsatzerlöse oder Gewinne des Unternehmens aus China stammt oder ob sich der Großteil seiner Vermögenswerte in China befindet.

Die Anlagestrategie des Fonds besteht darin, vornehmlich in Aktien chinesischer Unternehmen zu investieren, die weltweit an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden. Die Strategie zielt darauf ab, in Unternehmen zu investieren, die langfristig attraktive Renditen erwirtschaften. Dabei wird der Anlageverwalter die Analyse von Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung einbeziehen, da er davon ausgeht, dass Unternehmen mit guten oder sich verbessernden Standards auf lange Sicht wahrscheinlich die höchsten finanziellen Erträge erzielen werden. Der Anlageverwalter wird Faktoren wie die Handlungen und das Verhalten des Managements, die Stellung eines Unternehmens in der Gesellschaft, die Behandlung von Stakeholdern und den Umgang mit dem Klimawandel und der Umwelt berücksichtigen. Aktien werden von einem speziellen Investmentmanagerteam, das sich auf sein eigenes Research und das anderer Anlageteams bei Baillie Gifford stützt, auf einer „Bottom-up“-Basis ausgewählt. Beim Aufbau des Portfolios des Fonds führt der Anlageverwalter eine fundamentale Bottom-up-Analyse der Unternehmen durch, einschließlich einer Beurteilung der Wettbewerbsposition, des Branchenumfelds, der finanziellen Stärke, des Managementteams und der Bewertung.

Die Beurteilung von Nachhaltigkeit geht in den Aktienresearchrahmen des Anlageverwalters ein. Bei der Ermittlung der führenden Unternehmen von morgen ist der Beitrag, den das Unternehmen mit seinen Produkten und Dienstleistungen für die Gesellschaft leisten wird, Teil der Analyse des Anlageverwalters in Bezug auf Wachstumschancen und Wettbewerbsvorteile. ESG-Probleme können sich auf alle qualitativen Faktoren auswirken, die der Anlageverwalter im Rahmen einer Bottom-up-Analyse untersucht: Branchenhintergrund; Wettbewerbsposition; Finanzkraft und Managementqualität. Im Rahmen dieser Analyse prüft der Anlageverwalter, ob der Geschäftsansatz eines Unternehmens mit den Erwartungen der Gesellschaft in Bezug auf ESG-Probleme übereinstimmt. Der Anlageverwalter berücksichtigt auch die Ausrichtung eines Unternehmens an der Regierungspolitik in China, da eine solche Bewertung nach seiner Ansicht für chinesische Unternehmen wichtig ist.

Weitere Faktoren, die wir berücksichtigen, sind, ob die Unternehmensführung mit den langfristigen Interessen der wichtigsten Stakeholder übereinstimmt; ob das Unternehmen einen verantwortungsvollen Ansatz in Bezug auf seine Geschäftspraktiken und weitergehenden gesellschaftlichen/ökologischen Verpflichtungen verfolgt und ob es eine Möglichkeit zum Engagement gibt. Der Due-Diligence-Rahmen umfasst eine Überprüfung der ESG-Stärken, Schwächen, Chancen und Prioritäten für das Engagement. Die Analyse umfasst folgende Bereiche: Beurteilung der Frage, wie das Unternehmen zu Klima- und Umweltlösungen beiträgt; wie das Unternehmen zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung beiträgt; wie das Unternehmen mit seinen Auswirkungen auf das Klima umgeht und wie sich das Klima auf das Unternehmen auswirken kann; wie umfassendere Umweltfragen und soziale Auswirkungen angegangen werden und ob das Unternehmen über Governance-Systeme verfügt, die den Stakeholdern langfristigen Nutzen bringen, und welche Themen wesentlich sind.

Um die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds zu fördern, wird der Anlageverwalter (a) die Aktien anhand einer normenbasierten Bewertung beurteilen und die Richtlinien des Anlageverwalters zur Beurteilung von Verstößen gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen für Unternehmen einhalten, wie in seinem Dokument „ESG-Grundsätze und -Leitlinien“ dargelegt; (b) die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität des Fonds mit der des unten genannten Index vergleichen und (c) Unternehmen, die (i) mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes aus der Herstellung oder dem Verkauf von Rüstungsgütern; (ii) mehr als 30 % ihres Jahresumsatzes aus der Förderung oder dem Vertrieb von Kraftwerkskohle; (iii) mehr als 5 % ihres Jahresumsatzes aus der Tabakerzeugung erzielen, aus den Beteiligungen des Fonds ausschließen.

Diese Beurteilungen werden vom Anlageverwalter auf der Grundlage seines eigenen Research (einschließlich Unternehmensengagement) und einer Kombination externer Datenquellen (wie Sustainalytics und MSCI) vorgenommen. Diese Erwägungen gelten zum Zeitpunkt des Erwerbs der Aktienwerte, und im Falle eines späteren versehentlichen Haltens eines Aktienwerts, der gegen diese Erwägungen verstößt, veräußert der Anlageverwalter diese Wertpapiere so bald wie möglich gemäß der Desinvestitionspolitik von Baillie Gifford, wie im Dokument „ESG-Grundsätze und -Leitlinien“ des Anlageverwalters dargelegt. Die Beurteilung, ob Unternehmen die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen, erfordert ein aktives Engagement und den Nachweis von Stewardship durch Engagement und Analyse des Unternehmens gemäß den Stewardship-Prinzipien, die im Dokument „ESG-Grundsätze und -Leitlinien“ des Anlageverwalters enthalten sind. Weitere Einzelheiten finden Sie im Abschnitt „Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor“ im Kapitel „Risikofaktoren“.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds zu fördern, indem er ausschließlich in Aktien chinesischer Unternehmen investiert. Der Fonds kann auch in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente investieren. Zahlungsmittel sind ein Restbestandteil des Anlageprozesses. Zahlungsmittel können vom Fonds als Einlagen gehalten werden. Der Fonds kann gelegentlich auch Zahlungsmitteläquivalente halten. Zahlungsmitteläquivalente sind Commercial Paper, Bankakzepte, Einlagenzertifikate und Staatspapiere oder von einer supranationalen Organisation begebene Wertpapiere, sofern diese Wertpapiere an einem geregelten Markt gemäß Anhang II notiert sind oder gehandelt werden und von einer anerkannten Ratingagentur als mindestens „Investment Grade“ eingestuft werden. Die vom Fonds gehaltenen Bareinlagen und Zahlungsmitteläquivalente werden in der Regel 10 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten, aber unter außergewöhnlichen Umständen (zum Beispiel in einem ungewissen Marktumfeld) kann der Fonds mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten halten.

Der Fonds wird ein Engagement in zulässigen VRC-Instrumenten haben, und zwar direkt über die Stock Connect-Programme und/oder über das FII-Programm (auch über das Science and Technology Innovation Board („STAR Board“) der Shanghai Stock Exchange und den ChiNext-Markt der Shenzhen Stock Exchange über die Stock Connect-Programme oder das FII-Programm) oder indirekt über Anlagen in strukturierten Schuldverschreibungen, Partizipationsscheinen, Equity-Linked Notes oder Anlagen in zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen, die hauptsächlich in strukturierten Schuldverschreibungen, Partizipationsscheinen, Equity-Linked Notes oder zulässigen VRC-Instrumenten und ähnlichen Finanzinstrumenten anlegen, deren Basiswerte aus Wertpapieren bestehen, die von Unternehmen begeben werden, die an geregelten Märkten in China notiert sind, und/oder deren Wertentwicklung an die Wertentwicklung von Wertpapieren gekoppelt ist, die von Unternehmen begeben werden, die nach Ansicht des Anlageverwalters über bedeutende Vermögenswerte, Geschäftstätigkeiten, Produktionstätigkeiten, Handels- oder sonstige Geschäftsinteressen in China verfügen oder deren Wert oder Erträge überwiegend mit ihrem chinesischen Geschäft verbunden sind. Die Basiswerte der strukturierten Schuldverschreibungen, Partizipationsscheine und Equity-Linked Notes müssen aus Wertpapieren bestehen, die von an geregelten Märkten in China notierten Unternehmen begeben wurden und/oder deren Wertentwicklung an die Wertentwicklung von Wertpapieren gekoppelt ist, die von an geregelten Märkten in China notierten Unternehmen begeben wurden.

Der Fonds wird nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Anteile von zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich börsengehandelter Fonds, investieren. Die zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Fonds investieren kann, werden ähnliche Anlageziele und -strategien wie der Fonds haben.

Die Wertentwicklung des Fonds (nach Abzug der Kosten) wird am MSCI China All Share Index (der „Index“) gemessen, dessen Einzelheiten in Anhang VII aufgeführt sind. Der Fonds zielt darauf ab, den Index langfristig erheblich zu übertreffen. Einzelheiten zur Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zum Index sind in den wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds verfügbar und dienen nur zur Veranschaulichung. Es besteht keine Garantie dafür, dass die Wertentwicklung des Fonds langfristig mit dem Index übereinstimmt oder diesen übertrifft, und in jedem Jahr kann der Fonds den Index entweder über- oder unterschreiten.

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageverwalter nutzt sein Ermessen, um in Vermögenswerte zu investieren, die nicht im Index enthalten sind oder deren Gewichtungen sich von denen des Index unterscheiden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass der Index nicht dazu dient, die Zusammensetzung des Portfolios des Fonds zu bestimmen oder einzuschränken.

Die gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität des Fonds wird ebenfalls im Vergleich zum Index gemessen und als einer der Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, um das Erreichen der beworbenen Umweltmerkmale zu messen, mit dem allgemeinen Ziel, eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität zu erreichen, die niedriger ist als jene des Index. Einzelheiten zur Messung der durchschnittlichen Kohlenstoffintensität des Fonds im Vergleich zum Index werden im Jahresbericht aufgeführt und enthalten eine Erklärung, falls dieses Ziel nicht erreicht wird.

Dieser Index wird nicht als Referenzindex verwendet, um die geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen, da der Fonds seine ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht an denen des Index ausrichtet.

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar.

Baillie Gifford Worldwide UK Equity Alpha Fund

Anlageziel

Das Anlageziel besteht darin, langfristig Renditen zu erzielen, die sich aus Kapitalwachstum und Dividendenerträgen zusammensetzen, indem hauptsächlich in Aktien investiert wird, die an geregelten Märkten im Vereinigten Königreich notiert sind oder gehandelt werden. Der Fonds kann auch in andere übertragbare Wertpapiere, wie in der Anlagepolitik für den Fonds angegeben, sowie in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente investieren.

Profil eines typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in den Fonds wird ein langfristiges Engagement in Wachstumsanlagen anstreben und eine Anlage in den Fonds nicht als regelmäßige Einkommensquelle betrachten.

Es kann nicht zugesichert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht.

Anlagepolitik

Der Fonds ist gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung eingestuft und zielt darauf ab, durch die Umsetzung der nachfolgend beschriebenen Anlagepolitik ökologische und/oder soziale Merkmale zu fördern. Obwohl der Fonds ökologische und soziale Merkmale bewirbt, verpflichtet er sich nicht, nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu tätigen, und investiert 0 Prozent in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig eingestuft werden. Derzeit gibt es im Portfolio keine Investitionen, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen. Das Prinzip „keinen erheblichen Schaden verursachen“ gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen (in diesem Fall 100 Prozent), berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit.

Der Fonds wird versuchen, sein Ziel in erster Linie durch die Anlage in ein konzentriertes (typischerweise maximal 50 Positionen umfassendes), jedoch diversifiziertes Portfolio mit Aktienwerten zu erreichen, die an den geregelten Märkten im Vereinigten Königreich notiert sind oder gehandelt werden. Der Fonds kann auch in Aktienwerte investieren, die von Unternehmen begeben werden, die einen wesentlichen Teil ihrer Erträge im Vereinigten Königreich erwirtschaften oder einen wesentlichen Teil ihrer Vermögenswerte dort haben und die weltweit an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden. Bei den Aktienwerten, in die der Fonds investieren wird, handelt es sich in erster Linie um Stammaktien und andere übertragbare Wertpapiere wie Vorzugswertpapiere, Partizipationsscheine,

Optionsscheine und Bezugsrechte. Die Aktienwerte, in die der Fonds investieren kann, werden nicht aus einem bestimmten Sektor ausgewählt und können eine niedrige, mittlere oder hohe Marktkapitalisierung haben.

Die Anlagestrategie des Fonds besteht darin, vornehmlich in Aktien zu investieren, die an geregelten Märkten im Vereinigten Königreich notiert sind oder gehandelt werden, mit dem Ziel, langfristig überdurchschnittliche Renditen aus Kapitalwachstum und Dividendenerträgen zu erwirtschaften. Aktien werden von einem speziellen Portfoliomanagerteam, das sich auf sein eigenes Research und das anderer Anlageteams bei Baillie Gifford stützt, auf einer „Bottom-up“-Basis ausgewählt. Beim Aufbau des Portfolios des Fonds führt der Anlageverwalter eine fundamentale Bottom-up-Analyse der Unternehmen durch, einschließlich einer Beurteilung der Wettbewerbsposition, des Branchenumfelds, der finanziellen Stärke, des Managementteams und der Bewertung.

Die Beurteilung von Nachhaltigkeitsfaktoren wird in einer spezifischen Frage des Investment-Researchrahmens des Anlageverwalters behandelt. Darüber hinaus hat der Anlageverwalter einen vier Fragen umfassenden Rahmen für den Klimawandel erstellt, um eine detaillierte klimaspezifische Analyse der Beteiligungen mit den höchsten Emissionen durchzuführen. Eine der im Rahmen des Research gestellten Fragen lautet: „Sind die Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens unverzichtbar?“. Hier geht es darum, ob sauberere Alternativprodukte oder -dienstleistungen verfügbar sind. Eine weitere Frage in diesem Rahmen lautet: „Bietet das Unternehmen Klimalösungen an?“. Beim Research des Anlageverwalters zu dieser Frage wird in der Regel berücksichtigt, ob das Unternehmen wahrscheinlich ein direkter Akteur beim Übergang zu einer Netto-Null-Wirtschaft ist oder diesbezüglich einen wesentlichen Einfluss ausübt, und wie das betreffende Unternehmen zu diesem Übergang beitragen wird.

Um die oben genannten ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds zu fördern, wird der Anlageverwalter: (a) die Aktien anhand einer normenbasierten Bewertung beurteilen und die Richtlinien des Anlageverwalters zur Beurteilung von Verstößen gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen für Unternehmen einhalten, wie in seinem Dokument „ESG-Grundsätze und -Leitlinien“ dargelegt; und (b) die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität des Fonds mit der des unten genannten Index vergleichen.

Diese Beurteilungen werden vom Anlageverwalter auf der Grundlage seines eigenen Research (einschließlich Unternehmensengagement) und einer Kombination externer Datenquellen (wie Sustainalytics und MSCI) vorgenommen. Diese Erwägungen gelten zum Zeitpunkt des Erwerbs der Aktienwerte, und im Falle eines späteren versehentlichen Haltens eines Aktienwerts, der gegen diese Erwägungen verstößt, veräußert der Anlageverwalter diese Wertpapiere so bald wie möglich gemäß der Desinvestitionspolitik von Baillie Gifford, wie im Dokument „ESG-Grundsätze und -Leitlinien“ des Anlageverwalters dargelegt. Die Beurteilung, ob Unternehmen die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen, erfordert ein aktives Engagement und den Nachweis von Stewardship durch Engagement und Analyse des Unternehmens gemäß den Stewardship-Prinzipien, die im Dokument „ESG-Grundsätze und -Leitlinien“ des Anlageverwalters enthalten sind. Weitere Einzelheiten finden Sie im Abschnitt „Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor“ im Kapitel „Risikofaktoren“.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds zu fördern, indem er ausschließlich in Aktien investiert. Der Fonds kann auch in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente investieren. Zahlungsmittel sind ein Restbestandteil des Anlageprozesses. Zahlungsmittel können vom Fonds als Einlagen gehalten werden. Der Fonds kann gelegentlich auch Zahlungsmitteläquivalente halten. Zahlungsmitteläquivalente sind Commercial Paper, Bankakzepte, Einlagenzertifikate und Staatspapiere oder von einer supranationalen Organisation begebene Wertpapiere, sofern diese Wertpapiere an einem geregelten Markt gemäß Anhang II notiert sind oder gehandelt werden und von einer anerkannten Ratingagentur als mindestens „Investment Grade“ eingestuft werden. Die vom Fonds gehaltenen Bareinlagen und Zahlungsmitteläquivalente werden in der Regel 10 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten, aber unter außergewöhnlichen Umständen (zum Beispiel in einem ungewissen Marktumfeld) kann der Fonds mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten halten.

Der Fonds wird nicht aktiv Positionen in Wertpapieren eingehen, die eingebettete Derivate enthalten. Er kann diese jedoch passiv durch Kapitalmaßnahmen erwerben, beispielsweise wenn der Fonds Wertpapiere im Rahmen einer Bezugsrechteemission in Bezug auf eine bereits bestehende Anlage erhält und diese Wertpapiere mit Optionsscheinen verbunden sind. Der Anlageverwalter rechnet bei diesen eingebetteten Derivaten mit keiner Hebelung.

Die Wertentwicklung des Fonds (nach Abzug der Kosten) wird am FTSE All-Share Index (der „Index“) gemessen, dessen Einzelheiten in Anhang VII aufgeführt sind. Der Fonds zielt darauf ab, den Index langfristig erheblich zu übertreffen. Einzelheiten zur Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zum Index sind in den wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds verfügbar und dienen nur zur Veranschaulichung. Es besteht keine Garantie dafür, dass die Wertentwicklung des Fonds langfristig mit dem Index übereinstimmt oder diesen übertrifft, und in jedem Jahr kann der Fonds den Index entweder über- oder unterschreiten.

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageverwalter nutzt sein Ermessen, um in Vermögenswerte zu investieren, die nicht im Index enthalten sind oder deren Gewichtungen sich von denen des Index unterscheiden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass der Index nicht dazu dient, die Zusammensetzung des Portfolios des Fonds zu bestimmen oder einzuschränken.

Die gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität des Fonds wird ebenfalls im Vergleich zum Index gemessen und als einer der Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, um das Erreichen der beworbenen Umweltmerkmale zu messen, mit dem allgemeinen Ziel, eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität zu erreichen, die niedriger ist als jene des Index. Sollte dieses Ziel nicht erreicht werden, wird der Anlageverwalter im Jahresbericht eine Erklärung abgeben.

Dieser Index wird nicht als Referenzindex verwendet, um die geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen, da der Fonds seine ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht an denen des Index ausrichtet.

Die Basiswährung des Fonds ist das britische Pfund (GBP).

Baillie Gifford Worldwide Systematic Long Term Growth Fund

Anlageziel

Das Anlageziel besteht in der Erwirtschaftung eines langfristigen Kapitalwachstums durch die Anlage vornehmlich in Aktien, die weltweit an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden. Der Fonds kann auch in andere übertragbare Wertpapiere, wie in der Anlagepolitik für den Fonds angegeben, sowie in Geldmarktinstrumente, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente investieren.

Profil eines typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in den Fonds wird ein langfristiges Engagement in Wachstumsanlagen anstreben und eine Anlage in den Fonds nicht als regelmäßige Einkommensquelle betrachten, und er wird sich nicht um kurzfristige Volatilität und die kurzfristige Wertentwicklung sorgen.

Es kann nicht zugesichert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Anlagepolitik

Der Fonds wird versuchen, sein Ziel in erster Linie durch die Anlage in ein diversifiziertes Portfolio von Aktienwerten zu erreichen, die hauptsächlich an einem oder mehreren der in Anhang II genannten geregelten Märkte notiert sind oder gehandelt werden. Bei den Aktienwerten, in die der Fonds investieren wird, handelt es sich in erster Linie um Stammaktien und andere übertragbare Wertpapiere wie wandelbare Wertpapiere, Vorzugswertpapiere, Partizipationsscheine, wandelbare

Vorzugswertpapiere, Optionsscheine und Bezugsrechte. Die Aktienwerte, in die der Fonds investieren kann, werden nicht aus einem bestimmten Branchensektor oder aus einem bestimmten Land ausgewählt und können eine niedrige, mittlere oder hohe Marktkapitalisierung haben, wobei keine spezifische Zielallokation zwischen Unternehmen mit niedriger, mittlerer und hoher Marktkapitalisierung besteht.

Die Anlagestrategie des Fonds besteht darin, unter Verwendung eines systematischen Anlageprozesses vornehmlich in Aktien zu investieren, die an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden. Dieser Prozess ist in mindestens zwei regelbasierten Algorithmen festgelegt, um die Auswahl von Anlagen aus einem Universum zu bestimmen, das vorab gefiltert wurde, sodass es die in dieser Richtlinie dargelegten Kriterien erfüllt. Die Algorithmen selbst basieren auf maschinellem Lernen, was bedeutet, dass die für die Anlage verwendeten algorithmischen Regeln aus historischen Daten gelernt und nicht explizit von einem Anlageverwalter bestimmt werden. Die Algorithmen sind jeweils so konzipiert, dass sie Anlagen auf der Grundlage einer einzigen langfristigen, fundamentalen Anlagehypothese auswählen. Daher sind die verwendeten Daten fundamental, wie z. B. jährliche Abschlussdaten, Geschäftsberichte und Makro-Branchenkennzahlen, und nicht technisch, wie z. B. tägliche Preis- oder Volumendaten, die eher mit kurzfristigen Anlagen verbunden sind. Jeder Algorithmus liefert individuelle Aktienideen dazu, welche Aktien dem Portfolio hinzugefügt werden, nachdem sie vom Anlageverwalter überprüft wurden, um sicherzustellen, dass keine Fehler vorliegen. Der Anlageverwalter hat in Bezug auf die Aktien, die von den Algorithmen hinzugefügt werden, keine Ermessensbefugnis. Dies dient dem Schutz der Integrität des algorithmischen Prozesses. Es liegt im Ermessen des Anlageverwalters, wie viel Kapital den einzelnen Algorithmen zugewiesen wird. Diese Ermessensbefugnis wird in erster Linie für das Risikomanagement genutzt, indem sichergestellt wird, dass interne Risikorichtlinien und die OGAW-Bestimmungen nicht verletzt werden. Der Prozess soll eine disziplinierte, systematische Methode zur Auswahl von Anlagen bieten, ohne die Voreingenommenheit, die ein einzelner Portfoliomanager in den Entscheidungsprozess einbringen kann.

Der Fonds kann auch in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente investieren. Zahlungsmittel sind ein Restbestandteil des Anlageprozesses. Zahlungsmittel können vom Fonds als Einlagen gehalten werden. Der Fonds kann gelegentlich auch Zahlungsmitteläquivalente halten. Zahlungsmitteläquivalente sind Commercial Paper, Bankakzepte, Einlagenzertifikate und Staatspapiere oder von einer supranationalen Organisation begebene Wertpapiere, sofern diese Wertpapiere an einem geregelten Markt gemäß Anhang II notiert sind oder gehandelt werden und von einer anerkannten Ratingagentur als mindestens „Investment Grade“ eingestuft werden. Die vom Fonds gehaltenen Bareinlagen und Zahlungsmitteläquivalente werden in der Regel 10 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten, aber unter außergewöhnlichen Umständen (zum Beispiel in einem ungewissen Marktumfeld) kann der Fonds mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten halten.

Anlagen in Schwellenländern (einschließlich China und Indien) können bis zu einer Grenze von 50 % des Nettoinventarwerts des Fonds erworben werden. In Bezug auf Anlagen in China kann der Fonds ein Engagement in zulässigen VRC-Instrumenten direkt über die Stock Connect-Programme und/oder über das FII-Programm (auch über das Science and Technology Innovation Board („STAR Board“) der Shanghai Stock Exchange und den ChiNext-Markt der Shenzhen Stock Exchange über die Stock Connect-Programme oder das FII-Programm) oder indirekt über Anlagen in strukturierten Schuldverschreibungen, Partizipationsscheinen, Equity-Linked Notes oder zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen eingehen, die hauptsächlich in zulässige VRC-Instrumente, strukturierte Schuldverschreibungen, Partizipationsscheine, Equity-Linked Notes und ähnliche Finanzinstrumente investieren. Die Basiswerte der strukturierten Schuldverschreibungen, Partizipationsscheine und Equity-Linked Notes müssen aus Wertpapieren bestehen, die von an geregelten Märkten in China notierten Unternehmen begeben wurden und/oder deren Wertentwicklung an die Wertentwicklung von Wertpapieren gekoppelt ist, die von an geregelten Märkten in China notierten Unternehmen begeben wurden.

Der Fonds wird nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Anteile von zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich börsengehandelter Fonds, investieren. Die zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Fonds investieren kann, werden ähnliche Anlageziele und -strategien wie der Fonds haben.

Der Fonds kann in Devisentermingeschäfte investieren, um das Währungsrisiko zu verringern, jedoch nicht, um aktive Positionen in Währungen einzugehen. Eine solche Verwendung erfolgt zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements auf die unter der Überschrift „Anlagetechniken und -instrumente“ beschriebene Weise. Devisenterminkontrakte können auch zur Absicherung in Verbindung mit währungsabgesicherten Anteilklassen eingesetzt werden.

Abgesehen von der Anlage des Fonds in wandelbaren Wertpapieren, Vorzugswertpapieren, Partizipationsscheinen, wandelbaren Vorzugswertpapieren, Optionsscheinen und Bezugsrechten zu Anlagezwecken darf der Fonds derivative Finanzinstrumente, die unter der Überschrift „Anlagetechniken und -instrumente“ aufgeführt sind, nur zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen. Sofern der Fonds derivative Finanzinstrumente einsetzt, die eine Hebelung erzeugen, gelten die in Anhang IV unter der Überschrift „Deckungsanforderungen“ beschriebenen Grenzen für das Gesamtengagement. Insbesondere wird die Hebelung anhand des Commitment-Ansatzes gemessen, wobei diese Hebelung 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten darf. Eine ausführlichere Beschreibung der Risiken entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikofaktoren“. Ein Risikomanagementprozess für derivative Finanzinstrumente, in dem die Arten von derivativen Finanzinstrumenten aufgeführt sind, in die der Fonds investieren darf, wurde bei der Central Bank gemäß den UCITS-Bestimmungen eingereicht. Derivate sind im Allgemeinen mit besonderen Risiken und Kosten verbunden und können zu Verlusten für den Fonds führen.

Sofern dies nicht gemäß der vorstehend dargelegten Anlagepolitik des Fonds ausdrücklich zugelassen ist, wird der Fonds keine aktiven Positionen in Wertpapieren eingehen, die eingebettete Derivate enthalten. Er kann diese jedoch passiv durch Kapitalmaßnahmen erwerben, beispielsweise wenn der Fonds Wertpapiere im Rahmen einer Bezugsrechteemission in Bezug auf eine bereits bestehende Anlage erhält und diese Wertpapiere mit Optionsscheinen verbunden sind. Der Anlageverwalter rechnet bei diesen eingebetteten Derivaten mit keiner Hebelung.

Die Wertentwicklung des Fonds (nach Abzug der Kosten) wird am MSCI World Index (der „Index“) gemessen, dessen Einzelheiten in Anhang VII aufgeführt sind. Der Fonds zielt darauf ab, den Index langfristig erheblich zu übertreffen. Einzelheiten zur Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zum Index sind in den wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds verfügbar und dienen nur zur Veranschaulichung. Es besteht keine Garantie dafür, dass die Wertentwicklung des Fonds langfristig mit dem Index übereinstimmt oder diesen übertrifft, und in jedem Jahr kann der Fonds den Index entweder über- oder unterschreiten.

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageverwalter nutzt sein Ermessen, um in Vermögenswerte zu investieren, die nicht im Index enthalten sind oder deren Gewichtungen sich von denen des Index unterscheiden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass der Index nicht dazu dient, die Zusammensetzung des Portfolios des Fonds zu bestimmen oder einzuschränken.

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar.

Baillie Gifford Worldwide European Growth Fund

Anlageziel

Das Anlageziel besteht darin, langfristig Renditen in erster Linie in Form von Kapitalwachstum zu erzielen, indem hauptsächlich in Aktien investiert wird, die an geregelten Märkten in Europa (einschließlich der Türkei, jedoch ausschließlich des Vereinigten Königreichs) notiert sind oder gehandelt werden. Der Fonds wird in erster Linie in Aktien von Unternehmen in Europa (einschließlich der Türkei, jedoch ausschließlich des Vereinigten Königreichs) investieren, die ESG-Kriterien erfüllen, und er wird Unternehmen aus bestimmten Branchen sowie Unternehmen, die nicht mit den Global Compact Principles for Business der Vereinten Nationen konform sind, ausschließen. Der Fonds kann auch in andere übertragbare Wertpapiere, wie in der Anlagepolitik für den Fonds angegeben, sowie in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente investieren.

Profil eines typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in den Fonds wird ein langfristiges Engagement in Wachstumsanlagen anstreben und eine Anlage in den Fonds nicht als regelmäßige Einkommensquelle betrachten.

Es kann nicht zugesichert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht.

Anlagepolitik

Der Fonds ist gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung eingestuft und zielt darauf ab, durch die Umsetzung seiner Anlagepolitik ökologische und/oder soziale Merkmale zu fördern. Der Fonds verfolgt zwar kein nachhaltiges Investitionsziel, er verpflichtet sich jedoch, einen Teil seines Vermögens in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren. Der Fonds investiert 0 Prozent in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig eingestuft werden. Derzeit gibt es im Portfolio keine Investitionen, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen. Das Prinzip „keinen erheblichen Schaden verursachen“ gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen (in diesem Fall 100 Prozent), berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit.

Der Fonds wird versuchen, sein Ziel in erster Linie durch die Anlage in ein konzentriertes, jedoch diversifiziertes Portfolio mit Aktienwerten zu erreichen, die an den geregelten Märkten in Europa (einschließlich der Türkei, jedoch ausschließlich des Vereinigten Königreichs) notiert sind oder gehandelt werden. Der Fonds kann auch in Aktienwerte investieren, die von Unternehmen begeben werden, die einen wesentlichen Teil ihrer Erträge in Europa (einschließlich der Türkei, jedoch ausschließlich des Vereinigten Königreichs) erwirtschaften oder einen wesentlichen Teil ihrer Vermögenswerte dort haben und die weltweit an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden. Bei den Aktienwerten, in die der Fonds investieren wird, handelt es sich in erster Linie um Stammaktien und andere übertragbare Wertpapiere wie wandelbare Wertpapiere, Vorzugswertpapiere, Partizipationsscheine, wandelbare Vorzugswertpapiere, Optionsscheine und Bezugsrechte. Die Aktienwerte, in die der Fonds investieren kann, werden nicht aus einem bestimmten Sektor ausgewählt und können eine niedrige, mittlere oder hohe Marktkapitalisierung haben, wobei keine spezifische Zielallokation zwischen Unternehmen mit niedriger, mittlerer und hoher Marktkapitalisierung besteht.

Die Anlagestrategie des Fonds besteht darin, mindestens 90 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Aktien zu investieren, die an geregelten Märkten in Europa (einschließlich der Türkei, jedoch ausschließlich des Vereinigten Königreichs) notiert sind oder gehandelt werden, mit dem Ziel, langfristige überdurchschnittliche Renditen überwiegend aus Kapitalwachstum zu erwirtschaften. Aktien werden von einem speziellen Portfoliomanagerteam, das sich auf sein eigenes Research und das anderer Anlageteams bei Baillie Gifford stützt, auf einer „Bottom-up“-Basis ausgewählt. Beim Aufbau des Portfolios des Fonds führt der Anlageverwalter eine fundamentale Bottom-up-Analyse der Unternehmen durch, einschließlich einer Beurteilung der Wettbewerbsposition, des Branchenumfelds, der finanziellen Stärke, des Managementteams und der Bewertung.

Die Beurteilung der Nachhaltigkeit ist in erheblichem Umfang in den Aktienresearchrahmen des Anlageverwalters integriert, bei dem der Anlageverwalter die Ausrichtung des Managements an den Interessen der Stakeholder sowie den breiteren gesellschaftlichen Beitrag des Unternehmens berücksichtigt. Der Anlageverwalter wird Indikatoren wie die langfristige strategische Orientierung und Kultur eines Unternehmens, das Geschick der Managementteams bei der Kapitalallokation und den Grad der Ausrichtung an den Interessen von Kunden, Mitarbeitern und externen Aktionären berücksichtigen.

Um die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds zu fördern, wird der Anlageverwalter (a) die Aktien anhand einer normenbasierten Bewertung beurteilen und die Richtlinien des Anlageverwalters zur Beurteilung von Verstößen gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen für Unternehmen einhalten, wie in seinem Dokument „ESG-Grundsätze und -Leitlinien“ dargelegt; und (b) Unternehmen ausschließen, die mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes aus (i) der Herstellung oder dem Verkauf von Waffen und Rüstungsgütern oder Unterhaltung für Erwachsene; (ii) der Gewinnung und Herstellung fossiler Brennstoffe; (iii) der Erbringung von Glücksspielleistungen und (iv) dem Verkauf von Tabak erzielen. Des Weiteren werden Anlagen in

Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Jahresumsatzes aus der Tabakerzeugung erzielen, ebenfalls aus den Beteiligungen des Fonds ausgeschlossen.

Diese Beurteilungen werden vom Anlageverwalter auf der Grundlage seines eigenen Research (einschließlich Unternehmensengagement) und einer Kombination externer Datenquellen (wie Sustainalytics und MSCI) vorgenommen. Diese Erwägungen gelten zum Zeitpunkt des Erwerbs der Aktienwerte, und im Falle eines späteren versehentlichen Haltens eines Aktienwerts, der gegen diese Erwägungen verstößt, veräußert der Anlageverwalter diese Wertpapiere so bald wie möglich gemäß der Desinvestitionspolitik von Baillie Gifford, wie im Dokument „ESG-Grundsätze und -Leitlinien“ des Anlageverwalters dargelegt. Die Beurteilung, ob Unternehmen die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen, erfordert ein aktives Engagement und den Nachweis von Stewardship durch Engagement und Analyse des Unternehmens gemäß den Stewardship-Prinzipien, die im Dokument „ESG-Grundsätze und -Leitlinien“ des Anlageverwalters enthalten sind. Weitere Einzelheiten finden Sie im Abschnitt „Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor“ im Kapitel „Risikofaktoren“. Der Anlageverwalter ist bestrebt, die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds zu fördern, indem er ausschließlich in Aktien investiert.

Der Fonds kann auch in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente investieren. Zahlungsmittel sind ein Restbestandteil des Anlageprozesses. Zahlungsmittel können vom Fonds als Einlagen gehalten werden. Der Fonds kann gelegentlich auch Zahlungsmitteläquivalente halten. Zahlungsmitteläquivalente sind Commercial Paper, Bankakzepte, Einlagenzertifikate und Staatspapiere oder von einer supranationalen Organisation begebene Wertpapiere, sofern diese Wertpapiere an einem geregelten Markt gemäß Anhang II notiert sind oder gehandelt werden und von einer anerkannten Ratingagentur als mindestens „Investment Grade“ eingestuft werden. Die vom Fonds gehaltenen Bareinlagen und Zahlungsmitteläquivalente werden in der Regel 10 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten, aber unter außergewöhnlichen Umständen (zum Beispiel in einem ungewissen Marktumfeld) kann der Fonds mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten halten.

Anlagen in Schwellenländern können bis zu einer Grenze von 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds erworben werden.

Der Fonds wird nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Anteile von zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich börsengehandelter Fonds, investieren. Die zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Fonds investieren kann, werden ähnliche Anlageziele und -strategien wie der Fonds haben.

Der Fonds kann in Devisentermingeschäfte investieren, um das Währungsrisiko zu verringern, jedoch nicht, um aktive Positionen in Währungen einzugehen. Eine solche Verwendung erfolgt zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements auf die unter der Überschrift „Anlagetechniken und -instrumente“ beschriebene Weise. Devisenterminkontrakte können auch zur Absicherung in Verbindung mit währungsabgesicherten Anteilsklassen eingesetzt werden.

Abgesehen von der Anlage des Fonds in wandelbaren Wertpapieren, Vorzugswertpapieren, Partizipationsscheinen, wandelbaren Vorzugswertpapieren, Optionsscheinen und Bezugsrechten zu Anlagezwecken darf der Fonds derivative Finanzinstrumente, die unter der Überschrift „Anlagetechniken und -instrumente“ aufgeführt sind, nur zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen. Sofern der Fonds derivative Finanzinstrumente einsetzt, die eine Hebelung erzeugen, gelten die in Anhang IV unter der Überschrift „Deckungsanforderungen“ beschriebenen Grenzen für das Gesamtengagement. Insbesondere wird die Hebelung anhand des Commitment-Ansatzes gemessen, wobei diese Hebelung 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten darf. Eine ausführlichere Beschreibung der Risiken entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikofaktoren“. Ein Risikomanagementprozess für derivative Finanzinstrumente, in dem die Arten von derivativen Finanzinstrumenten aufgeführt sind, in die der Fonds investieren darf, wurde bei der Central Bank gemäß den UCITS-Bestimmungen eingereicht. Derivate sind im Allgemeinen mit besonderen Risiken und Kosten verbunden und können zu Verlusten für den Fonds führen.

Sofern dies nicht gemäß der vorstehend dargelegten Anlagepolitik des Fonds ausdrücklich zugelassen ist, wird der Fonds keine aktiven Positionen in Wertpapieren eingehen, die eingebettete Derivate enthalten. Er kann diese jedoch passiv durch Kapitalmaßnahmen erwerben, beispielsweise wenn der Fonds Wertpapiere im Rahmen einer Bezugsrechteemission in Bezug auf eine bereits bestehende Anlage erhält und diese Wertpapiere mit Optionsscheinen verbunden sind. Der Anlageverwalter rechnet bei diesen eingebetteten Derivaten mit keiner Hebelung.

Die Wertentwicklung des Fonds (nach Abzug der Kosten) wird am MSCI Europe ex UK Index (der „Index“) gemessen, dessen Einzelheiten in Anhang VII aufgeführt sind. Der Fonds zielt darauf ab, den Index langfristig erheblich zu übertreffen. Einzelheiten zur Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zum Index sind in den wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds verfügbar und dienen nur zur Veranschaulichung. Es besteht keine Garantie dafür, dass die Wertentwicklung des Fonds langfristig mit dem Index übereinstimmt oder diesen übertrifft, und in jedem Jahr kann der Fonds den Index entweder über- oder unterschreiten.

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageverwalter nutzt sein Ermessen, um in Vermögenswerte zu investieren, die nicht im Index enthalten sind oder deren Gewichtungen sich von denen des Index unterscheiden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass der Index nicht dazu dient, die Zusammensetzung des Portfolios des Fonds zu bestimmen oder einzuschränken.

Dieser Index wird nicht als Referenzindex verwendet, um die geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen, da der Fonds seine ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht an denen des Index ausrichtet.

Die Basiswährung des Fonds ist der Euro.

Baillie Gifford Worldwide Responsible Global Equity Income Fund

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, eine höhere Rendite zu erzielen als im Allgemeinen mit Anlagen in globalen Aktienwerten erzielt werden kann, und gleichzeitig langfristig sowohl Kapital- als auch Ertragswachstum zu erzielen. Der Fonds wird in erster Linie in Aktien von Unternehmen aus aller Welt investieren, die die maßgeblichen ESG-Kriterien erfüllen, und er wird Unternehmen aus bestimmten Branchen sowie Unternehmen, deren Aktivitäten oder Produkte, Verhalten und/oder Dienstleistungen die nicht mit den Global Compact Principles for Business der Vereinten Nationen konform sind, ausschließen. Der Fonds kann auch in andere übertragbare Wertpapiere, wie in der Anlagepolitik für den Fonds angegeben, sowie in Geldmarktinstrumente, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente investieren.

Profil eines typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in den Fonds wird ein langfristiges Engagement in Erträgen und Wachstum anstreben.

Es kann nicht zugesichert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Anlagepolitik

Der Fonds ist gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung eingestuft und zielt darauf ab, durch die Umsetzung seiner Anlagepolitik ökologische und/oder soziale Merkmale zu fördern. Der Fonds verfolgt zwar kein nachhaltiges Investitionsziel, er verpflichtet sich jedoch, einen Teil seines Vermögens in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren. Der Fonds investiert 0 Prozent in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig eingestuft werden. Derzeit gibt es im Portfolio keine Investitionen, die den EU-Kriterien für ökologisch

nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen. Das Prinzip „keinen erheblichen Schaden verursachen“ gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen (in diesem Fall 100 Prozent), berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit.

Der Fonds wird versuchen, sein Ziel in erster Linie durch die Anlage in ein diversifiziertes Portfolio von Aktienwerten zu erreichen, die hauptsächlich an einem oder mehreren der in Anhang II genannten geregelten Märkte weltweit notiert sind oder gehandelt werden. Bei den Aktienwerten, in die der Fonds investieren wird, handelt es sich in erster Linie um Stammaktien und andere übertragbare Wertpapiere wie wandelbare Wertpapiere, Vorzugswertpapiere, Partizipationsscheine, wandelbare Vorzugswertpapiere, Optionsscheine und Bezugsrechte. Die Aktienwerte, in die der Fonds investieren kann, werden nicht aus einem bestimmten Branchensektor ausgewählt und können eine niedrige, mittlere oder hohe Marktkapitalisierung haben, wobei keine spezifische Zielallokation zwischen Unternehmen mit niedriger, mittlerer und hoher Marktkapitalisierung besteht.

Die Anlagestrategie des Fonds besteht darin, mindestens 90 % in globale Aktien zu investieren, die an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, mit dem Ziel, über die Anlage in verantwortlich geführte Unternehmen, die sich verantwortlich verhalten, langfristig überdurchschnittliche Renditen aus Kapitalwachstum und Dividendenerträgen zu erwirtschaften. Die Beurteilung von Nachhaltigkeit ist in erheblichem Umfang in den Aktienresearchrahmen des Anlageverwalters integriert. Aktien werden von einem speziellen Portfoliomanagerteam, das sich auf sein eigenes Research und das anderer Anlageteams bei Baillie Gifford stützt, auf einer „Bottom-up“-Basis ausgewählt. Beim Aufbau des Portfolios des Fonds führt der Anlageverwalter eine fundamentale Bottom-up-Analyse der Unternehmen durch, einschließlich einer Beurteilung ihres Wettbewerbsvorteils, des Branchenhintergrunds, der finanziellen Stärke, des Managementteams und der Bewertung. Ein besonderer Schwerpunkt wird auf die Beurteilung der Zuverlässigkeit der Dividenden und der Wachstumsaussichten gelegt.

Darüber hinaus wird der Anlageverwalter anhand seines eigenen Research und externer Daten beurteilen, ob die Unternehmen verantwortungsvoll geführt werden und sich verantwortungsvoll verhalten. Um festzustellen, ob ein Unternehmen verantwortungsvoll geführt wird und sich verantwortungsvoll verhält, nimmt der Anlageverwalter für bestehende und künftige Beteiligungen eine Bewertung vor, wobei er einen eigenen Rahmen verwendet, der als Rahmen für Wirkung, Ehrgeiz und Vertrauen bezeichnet wird. Zweck dieser zukunftsgerichteten Beurteilung ist es, (i) die Auswirkungen der Produkte und der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens auf die Umwelt und die Gesellschaft, (ii) das Bestreben des Unternehmens, diese Auswirkungen zu fördern bzw. zu beheben, und (iii) das Maß an Vertrauen, das die Anleger in das Managementteam und den Vorstand des Unternehmens haben sollten, zu berücksichtigen. Die Anlagen werden in jeder dieser Kategorien bewertet, und die Bewertung wird dann vom Anlageverwalter im Rahmen seines Bottom-up-Aktienauswahlverfahrens berücksichtigt.

Um die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds zu fördern, wird der Anlageverwalter (a) die Aktien anhand einer normenbasierten Bewertung beurteilen und die Richtlinien des Anlageverwalters zur Beurteilung von Verstößen gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen für Unternehmen einhalten, wie in seinem Dokument „ESG-Grundsätze und -Leitlinien“ dargelegt; (b) die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität des Fonds mit der des unten genannten Index vergleichen und (c) Unternehmen ausschließen, die mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes aus (i) der Herstellung oder dem Verkauf von Alkohol, Waffen und Rüstungsgütern oder Unterhaltung für Erwachsene; (ii) der Gewinnung und Herstellung fossiler Brennstoffe; (iii) der Erbringung von Glücksspielleistungen und (iv) dem Verkauf von Tabak erzielen. Des Weiteren werden Anlagen in Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Jahresumsatzes aus der Tabakerzeugung erzielen, ebenfalls aus den Beteiligungen des Fonds ausgeschlossen.

Diese Beurteilungen werden vom Anlageverwalter auf der Grundlage seines eigenen Research (einschließlich Unternehmensengagement) und einer Kombination externer Datenquellen (wie Sustainalytics und MSCI) vorgenommen. Diese Erwägungen gelten zum Zeitpunkt des Erwerbs der Aktienwerte, und im Falle eines späteren versehentlichen Haltens eines Aktienwerts, der gegen diese Erwägungen verstößt, veräußert der Anlageverwalter diese Wertpapiere so bald wie möglich gemäß der Desinvestitionspolitik von Baillie Gifford, wie im Dokument „ESG-Grundsätze und -Leitlinien“ des

Anlageverwalters dargelegt. Der Anlageverwalter überwacht die laufende Einhaltung der ESG-Anlagerichtlinien und Ausschlüsse anhand seines eigenen Research, das durch externe Datenquellen ergänzt werden kann. Die Beurteilung, ob Unternehmen die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen, erfordert ein aktives Engagement und den Nachweis von Stewardship durch Engagement und Analyse des Unternehmens gemäß den Stewardship-Prinzipien, die im Dokument „ESG-Grundsätze und -Leitlinien“ des Anlageverwalters enthalten sind. Weitere Einzelheiten finden Sie im Abschnitt „Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor“ im Kapitel „Risikofaktoren“.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds zu fördern, indem er ausschließlich in Aktienwerte investiert. Zahlungsmittel sind ein Restbestandteil des Anlageprozesses. Zahlungsmittel können vom Fonds als Einlagen gehalten werden. Der Fonds kann gelegentlich auch Zahlungsmitteläquivalente halten. Zahlungsmitteläquivalente sind Commercial Paper, Bankakzepte, Einlagenzertifikate und Staatspapiere oder von einer supranationalen Organisation begebene Wertpapiere, sofern diese Wertpapiere an einem geregelten Markt gemäß Anhang II notiert sind oder gehandelt werden und von einer anerkannten Ratingagentur als mindestens „Investment Grade“ eingestuft werden.

Anlagen in Schwellenländern können bis zu einer Grenze von 50 % des Nettoinventarwerts des Fonds erworben werden.

In Bezug auf Anlagen in China kann der Fonds ein Engagement in zulässigen VRC-Instrumenten direkt über die Stock Connect-Programme und/oder über das FII-Programm (auch über das Science and Technology Innovation Board („STAR Board“) der Shanghai Stock Exchange und den ChiNext-Markt der Shenzhen Stock Exchange über die Stock Connect-Programme oder das FII-Programm) oder indirekt über Anlagen in strukturierten Schuldverschreibungen, Partizipationsscheinen, Equity-Linked Notes oder zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen eingehen, die hauptsächlich in zulässige VRC-Instrumente, strukturierte Schuldverschreibungen, Partizipationsscheine, Equity-Linked Notes und ähnliche Finanzinstrumente investieren. Die Basiswerte der strukturierten Schuldverschreibungen, Partizipationsscheine und Equity-Linked Notes müssen aus Wertpapieren bestehen, die von an geregelten Märkten in China notierten Unternehmen begeben wurden und/oder deren Wertentwicklung an die Wertentwicklung von Wertpapieren gekoppelt ist, die von an geregelten Märkten in China notierten Unternehmen begeben wurden.

Der Fonds wird nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Anteile von zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich börsengehandelter Fonds, investieren. Die zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Fonds investieren kann, werden ähnliche Anlageziele und -strategien wie der Fonds haben.

Der Fonds kann in Devisentermingeschäfte investieren, um das Währungsrisiko zu verringern, jedoch nicht, um aktive Positionen in Währungen einzugehen. Eine solche Verwendung erfolgt zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements auf die unter der Überschrift „Anlagetechniken und -instrumente“ beschriebene Weise.

Abgesehen von der Anlage des Fonds in wandelbaren Wertpapieren, Vorzugswertpapieren, Partizipationsscheinen, wandelbaren Vorzugswertpapieren, Optionsscheinen und Bezugsrechten zu Anlagezwecken darf der Fonds andere derivative Finanzinstrumente, die unter der Überschrift „Anlagetechniken und -instrumente“ aufgeführt sind, nur zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen. Sofern der Fonds derivative Finanzinstrumente einsetzt, die eine Hebelung erzeugen, gelten die in Anhang IV unter der Überschrift „Deckungsanforderungen“ beschriebenen Grenzen für das Gesamtengagement. Insbesondere wird die Hebelung anhand des Commitment-Ansatzes gemessen, wobei diese Hebelung 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten darf. Eine ausführlichere Beschreibung der Risiken entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikofaktoren“. Ein Risikomanagementprozess für derivative Finanzinstrumente, in dem die Arten von derivativen Finanzinstrumenten aufgeführt sind, in die der Fonds investieren darf, wurde bei der Central Bank gemäß den UCITS-Bestimmungen eingereicht. Derivate sind im Allgemeinen mit besonderen Risiken und Kosten verbunden und können zu Verlusten für den Fonds führen.

Der Fonds wird nicht aktiv Positionen in Wertpapieren eingehen, die eingebettete Derivate enthalten. Er kann diese jedoch passiv durch Kapitalmaßnahmen erwerben, beispielsweise wenn der Fonds Wertpapiere im Rahmen einer Bezugsrechteemission in Bezug auf eine bereits bestehende Anlage erhält und diese Wertpapiere mit Optionsscheinen verbunden sind. Der Anlageverwalter rechnet bei diesen eingebetteten Derivaten mit keiner Hebelung.

Die Wertentwicklung des Fonds (nach Abzug der Kosten) und seine Rendite wird am MSCI ACWI Index (der „Index“) gemessen, dessen Einzelheiten in Anhang VII aufgeführt sind. Darüber hinaus wird die Wertentwicklung des Fonds (nach Abzug der Kosten) an der durchschnittlichen Rendite der Strategien im eVestment Global Dividend Focus Equity-Universum gemessen. Der Fonds zielt darauf ab, den Index langfristig zu übertreffen. Einzelheiten zur Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zum Index sind in den wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds verfügbar und dienen nur zur Veranschaulichung. Es besteht keine Garantie dafür, dass die Wertentwicklung des Fonds langfristig mit dem Index übereinstimmt oder diesen übertrifft, und in jedem Jahr kann der Fonds den Index entweder über- oder unterschreiten.

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageverwalter nutzt sein Ermessen, um in Vermögenswerte zu investieren, die nicht im Index enthalten sind oder deren Gewichtungen sich von denen des Index unterscheiden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass der Index nicht dazu dient, die Zusammensetzung des Portfolios des Fonds zu bestimmen oder einzuschränken.

Die gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität des Fonds wird ebenfalls im Vergleich zum Index gemessen und als einer der Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, um das Erreichen der beworbenen Umweltmerkmale zu messen, mit dem allgemeinen Ziel, eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität zu erreichen, die niedriger ist als jene des Index. Einzelheiten zur Messung der durchschnittlichen Kohlenstoffintensität des Fonds im Vergleich zum Index werden im Jahresbericht aufgeführt und enthalten eine Erklärung, falls dieses Ziel nicht erreicht wird.

Der Index wird nicht als Referenzindex verwendet, um die geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen, da der Fonds seine ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht an denen des Index ausrichtet.

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar.

Baillie Gifford Worldwide Sustainable Emerging Markets Bond Fund

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist die Maximierung der Gesamrendite (eine Kombination aus Erträgen und Kapitalwachstum) durch die Anlage in ein diversifiziertes Portfolio, das hauptsächlich aus Anleihen besteht, die von Staaten, Gebietskörperschaften, supranationalen Organisationen, Einrichtungen des öffentlichen Sektors und Unternehmen in Schwellenländern begeben werden, die die ESG-Kriterien des firmeneigenen ESG-Rahmens des Anlageverwalters erfüllen, und das Staaten, Kommunalbehörden, supranationale Organisationen, Einrichtungen des öffentlichen Sektors und Unternehmen in Schwellenländern ausschließt, deren Aktivitäten/Produkte, Verhalten und/oder Dienstleistungen nicht mit internationalen Verhaltensstandards vereinbar sind.

Profil eines typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in den Fonds strebt ein mittel- oder langfristiges Engagement in Anleihen von staatlichen und privaten Emittenten, die in Schwellenländern ansässig oder geschäftstätig sind, an und ist bereit, die Risiken des Anleihemarktes zusammen mit einer höheren als im Allgemeinen mit

Rentenfonds verbundenen Preisvolatilität in Kauf zu nehmen, da der Fonds überwiegend in Emittenten anlegt, die in Schwellenländern ansässig oder geschäftstätig sind.

Es kann nicht zugesichert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Anlagepolitik

Der Fonds ist gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung eingestuft und zielt darauf ab, durch die Umsetzung seiner Anlagepolitik ökologische und/oder soziale Merkmale zu fördern. Obwohl der Fonds ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt, verpflichtet er sich nicht, nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu tätigen, und investiert 0 Prozent in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig eingestuft werden. Derzeit gibt es im Portfolio keine Investitionen, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen. Das Prinzip „keinen erheblichen Schaden verursachen“ gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen (in diesem Fall 100 Prozent), berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit.

Der Fonds wird versuchen, sein Ziel in erster Linie durch Anlagen in Anleihen zu erreichen, die auf beliebige Währungen lauten und von einem oder mehreren der folgenden Emittenten begeben werden: Staaten, Gebietskörperschaften, supranationale Organisationen, Einrichtungen des öffentlichen Sektors und Unternehmen, die weltweit an einem oder mehreren geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden. Es wird erwartet, dass mindestens 80 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Anleihen investiert werden, die von in Schwellenländern ansässigen oder geschäftstätigen Emittenten begeben werden und auf Hartwährungen lauten (d. h. Währungen von Industrieländern, einschließlich unter anderem EUR, GBP, USD und JPY). Der Fonds kann seinen gesamten Nettoinventarwert in Anleihen mit Investment-Grade-Rating (mindestens Baa3 von Moody's oder mindestens BBB- von Standard & Poor's oder einer anderen anerkannten Ratingagentur) und/oder in Anleihen ohne Investment-Grade-Rating und in Anleihen ohne Rating, die an einem oder mehreren geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden, anlegen. Bei den Anleihen, in die der Fonds investiert, handelt es sich in der Regel um festverzinsliche Anleihen, der Fonds kann jedoch auch in variabel verzinsliche Anleihen investieren.

Die Anlagestrategie des Fonds besteht darin, in Anleihen zu investieren, die auf beliebige Währungen lauten und von einem oder mehreren der folgenden Emittenten begeben werden: Staaten, Gebietskörperschaften, supranationale Organisationen, Einrichtungen des öffentlichen Sektors und Unternehmen, die weltweit an einem oder mehreren geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, mit dem Ziel, eine hohe Gesamtrendite zu erzielen, indem verantwortungsbewusst Kredite an Länder und Unternehmen vergeben werden, die nachweislich eine nachhaltige Zukunft schaffen. Die Beurteilung von Nachhaltigkeit ist in erheblichem Umfang in den Aktienresearchrahmen des Anlageverwalters integriert. Anlagen werden von einem speziellen Portfoliomanagerteam, das sich auf sein eigenes Research und das anderer Anlageteams bei Baillie Gifford stützt, auf einer „Bottom-up“-Basis ausgewählt. Beim Aufbau des Portfolios des Fonds führt der Anlageverwalter eine fundamentale Bottom-up-Analyse der Emittenten durch, einschließlich einer Beurteilung ihrer Governance-Strukturen, finanziellen Widerstandsfähigkeit und ihrer Fähigkeit zu nachhaltigem und gerechtem Wachstum.

Der Anlageverwalter investiert mindestens 60 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Anleihen, die von staatlichen Emittenten in Schwellenländern begeben werden, die als nachhaltig oder auf einem nachhaltigen Kurs befindlich eingestuft werden und versuchen, Kapital produktiv einzusetzen, um nachhaltige Ergebnisse zu erzielen. Die Länder werden anhand eines firmeneigenen ESG-Rahmens bewertet, der an den Zielen des Pariser Klimaabkommens zum Klimawandel und insbesondere mit dem Net-Zero-Rahmen der Paris Aligned Investment Initiative für Staaten ausgerichtet ist und mehrere Indikatoren überwacht, die die Fortschritte jedes Landes bei der Erreichung der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (UN SDGs) quantifizieren. Die Beurteilung besteht aus zwei Abschnitten – (i)

Klimawandel/Übergang und (ii) Fortschritte bei der Nachhaltigkeit. Für Abschnitt (i) prüft der Anlageverwalter den Plan eines Landes für den national festgelegten Beitrag (Nationally Determined Contribution, NDC) zur Kohlenstoffreduzierung, um zu beurteilen, ob dieser ausreicht, um die Ziele des Pariser Klimaabkommens zu erreichen. Für Abschnitt (ii) überwacht der Anlageverwalter mehrere Indikatoren, die die Leistungen der einzelnen Länder im Hinblick auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung quantifizieren.

Der Anlageverwalter wird außerdem bis zu 40 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Anleihen investieren, die von Unternehmen begeben werden, die ihren Sitz in Schwellenländern haben oder dort tätig sind, wenn diese Unternehmen seiner Ansicht nach eine nachhaltige Zukunft schaffen. Um diese Frage zu beantworten, bewertet der Anlageverwalter die Anlagen anhand seines firmeneigenen ESG-Rahmens, der sich auf die vom SASB (Sustainability Accounting Standards Board) umrissenen Nachhaltigkeitsdimensionen (eine Reihe von Nachhaltigkeitsaspekten, die voraussichtlich wesentliche Auswirkungen haben) stützt. Bei dieser Beurteilung bezieht sich der Anlageverwalter auf die fünf Dimensionen der SASB-Wesentlichkeitsmatrix: Umwelt, Humankapital, Sozialkapital, Führungsstärke und Governance sowie Geschäftsmodell und Innovation. Nach dem vom Anlageverwalter angewandten Verfahren wird jede Investition anhand dieser fünf Faktoren bewertet.

Der Anlageverwalter wird nicht in Anleihen investieren, die von Emittenten ausgegeben werden, die nachweislich schlechte Ergebnisse erzielen und keine Bereitschaft zu nachhaltigen Veränderungen zeigen. Der Anlageverwalter wird auch Staaten und Unternehmen ausschließen, die internationale Verhaltensstandards nicht einhalten, und er wird auch Unternehmen in bestimmten Sektoren auf der Grundlage von Umsatzschwellen ausschließen. Der Anlageverwalter wird nicht in Staaten investieren, die: (a) UN-Sanktionen unterliegen, (b) auf der schwarzen Liste der OECD stehen und/oder (c) das Pariser Klimaabkommen nicht ratifiziert haben.

Schließlich wird der Anlageverwalter die folgenden Unternehmensanlagen ausschließen: erstens Unternehmen, die nach Auffassung des Anlageverwalters nicht mit den Richtlinien des Anlageverwalters zur Beurteilung von Verstößen gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen für Unternehmen übereinstimmen, wie im Dokument „ESG-Grundsätze und -Leitlinien“ des Anlageverwalters dargelegt; zweitens Unternehmen, die gegen UN-Sanktionen verstoßen; drittens Unternehmen mit einer der folgenden Umsatzaufschlüsselungen: mindestens 10 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Herstellung oder dem Verkauf von Rüstungsgütern; mindestens 5 % ihrer Umsätze aus der Tabakerzeugung; mindestens 10 % ihrer Umsätze aus der Förderung und/oder dem Vertrieb von Kraftwerkskohle.

Diese Beurteilungen werden vom Anlageverwalter auf der Grundlage einer Vielzahl externer Datenquellen und seines eigenen Research vorgenommen. Zu den externen Datenquellen gehören Sustainalytics und MSCI für die Ausschlüsse und Sustainable Development Solutions Network, Freedom House und Transparency International für die maßgeblichen ESG-Kriterien. Diese Erwägungen gelten zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anleihen, und im Falle eines späteren versehentlichen Haltens von Anleihen, die gegen diese Erwägungen verstoßen, veräußert der Anlageverwalter diese Anleihen so bald wie möglich gemäß der Desinvestitionspolitik von Baillie Gifford, wie im Dokument „ESG-Grundsätze und -Leitlinien“ des Anlageverwalters dargelegt. Die Beurteilung, ob Unternehmen die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen, erfordert ein aktives Engagement und den Nachweis von Stewardship durch Engagement und Analyse des Unternehmens gemäß den Stewardship-Prinzipien, die im Dokument „ESG-Grundsätze und -Leitlinien“ des Anlageverwalters enthalten sind. Weitere Einzelheiten finden Sie im Abschnitt „Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor“ im Kapitel „Risikofaktoren“.

Der Fonds wird Zahlungsmittel, Anleihen und Derivate einsetzen, um das gewünschte Engagement an den Zins- und Währungsmärkten zu erreichen. Der Fonds wird Derivate sowohl zum Aufbau aktiver Positionen zu Anlagezwecken als auch für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen.

Der Fonds kann seinen gesamten Nettoinventarwert in Anleihen investieren, die von Staaten, Gebietskörperschaften, supranationalen Organisationen, Einrichtungen des öffentlichen Sektors und Unternehmen mit Sitz oder Geschäftstätigkeit in Schwellenländern begeben werden und/oder auf

Währungen von Schwellenländern lauten. Der Fonds kann in geringerem Umfang auch in Geldmarktinstrumente, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, Optionsscheine und andere festverzinsliche Wertpapiere investieren.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds zu fördern, indem er ausschließlich in Anleihen investiert. Zahlungsmitteläquivalente sind Bankeinlagen, Commercial Paper, Bankakzepte, Einlagenzertifikate und Staatspapiere oder von einer supranationalen Organisation begebene Wertpapiere, sofern diese Wertpapiere an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden und von einer anerkannten Ratingagentur als mindestens „Investment Grade“ eingestuft werden. Die vom Fonds gehaltenen Bareinlagen und Zahlungsmitteläquivalente werden in der Regel 10 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten, aber unter außergewöhnlichen Umständen (zum Beispiel in einem ungewissen Marktumfeld) kann der Fonds mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten halten.

In Bezug auf Anlagen in China kann der Fonds ein Engagement in zulässigen VRC-Instrumenten direkt über maßgebliche Zugangswege in China einschließlich des FII-Programms und/oder Bond Connect oder indirekt über Anlagen in strukturierten Schuldverschreibungen, Equity-Linked Notes oder zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen eingehen, die hauptsächlich in zulässige VRC-Instrumente, strukturierte Schuldverschreibungen, Partizipationsscheine, Equity-Linked Notes und ähnliche Finanzinstrumente investieren. Die Basiswerte der strukturierten Schuldverschreibungen, Partizipationsscheine und Equity-Linked Notes müssen aus Wertpapieren bestehen, die von an geregelten Märkten in China notierten Unternehmen begeben wurden und/oder deren Wertentwicklung an die Wertentwicklung von Wertpapieren gekoppelt ist, die von an geregelten Märkten in China notierten Unternehmen begeben wurden.

Der Fonds kann eine Vielzahl von börsengehandelten und OTC-Derivaten zu Anlagezwecken und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen, darunter:

- Futures;
- Termingeschäfte (einschließlich Devisentermingeschäfte);
- Optionen;
- Swaps (einschließlich Zinsswaps, Inflationsswaps, Total Return Swaps und Credit Default Swaps); und
- Non-Deliverable Forwards.

Futures-Kontrakte und Differenzkontrakte können zur Absicherung gegen Marktrisiken oder zum Aufbau eines Engagements in einem zugrunde liegenden Markt eingesetzt werden. Devisenterminkontrakte, einschließlich Non-Deliverable Forwards, können verwendet werden, um das Währungsengagement der gehaltenen Anleihen zu ändern, gegen Wechselkursrisiken abzusichern, das Engagement in einer Währung zu erhöhen oder das Engagement in Währungsschwankungen von einer Währung auf eine andere zu verlagern. Devisenterminkontrakte können auch zur Absicherung in Verbindung mit währungsabgesicherten Anteilsklassen eingesetzt werden. Swaps können eingesetzt werden, um ein Engagement in bestimmten Emittenten, Ländern, Märkten oder Sektoren auf eine effizientere Weise aufzubauen oder abzusichern als durch den Erwerb der Basisinstrumente.

Sofern der Fonds derivative Finanzinstrumente einsetzt, die eine Hebelung erzeugen, gelten die in Anhang IV unter der Überschrift „Deckungsanforderungen“ beschriebenen Grenzen für das Gesamtengagement. Zum Schutz der Interessen der Anteilhaber wird der Fonds den VaR als Risikomessverfahren zur genauen Messung, Überwachung und Steuerung von Risiken einsetzen. Der Fonds wird den relativen VaR verwenden, um den maximalen potenziellen Verlust aufgrund des Marktrisikos bei einem bestimmten Konfidenzniveau über einen bestimmten Zeitraum unter den vorherrschenden Marktbedingungen zu messen, da die Messung des VaR im Verhältnis zu einem derivatfreien vergleichbaren Referenzindex erfolgt (siehe unten). Der VaR des Fonds unterliegt einer relativen VaR-Grenze, die dem doppelten VaR seines Referenzindex entspricht. Der VaR des Fonds wird

täglich unter Verwendung eines „einseitigen“ Konfidenzintervalls von 99 % bei einem Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr berechnet. Der Fonds wird seinen Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten überwachen. Die Hebelung wird voraussichtlich zwischen 0 und 150 % des Nettoinventarwerts des Fonds liegen. Es ist möglich, dass unter außergewöhnlichen Marktbedingungen (z. B. in Zeiten, die von (i) mangelnder Liquidität insbesondere bei Wertpapieren, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, was den Anlageverwalter dazu veranlasst, ein Engagement an den Derivatmärkten anzustreben; (ii) Volatilität, bei der der Anlageverwalter versucht, sich abzusichern oder opportunistisch zu handeln, während er gleichzeitig die für den Fonds geltenden Anlagerichtlinien und -beschränkungen einhält; oder (iii) unvollkommenen Korrelationen und unvorhergesehenen Marktbedingungen gekennzeichnet sind) eine stärkere Hebelung von bis zu 300 % des Nettoinventarwerts des Fonds erreicht werden kann. Anlegern wird geraten, den Abschnitt „Risikofaktoren“ sorgfältig zu lesen. Ein Risikomanagementprozess für derivative Finanzinstrumente, in dem die Arten von derivativen Finanzinstrumenten aufgeführt sind, in die der Fonds investieren darf, wurde bei der Central Bank gemäß den UCITS-Bestimmungen eingereicht. Derivate sind im Allgemeinen mit besonderen Risiken und Kosten verbunden und können zu Verlusten für den Fonds führen. Eine ausführlichere Beschreibung der Risiken entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikofaktoren“.

Die Wertentwicklung des Fonds (nach Abzug der Kosten) wird am J.P. Morgan EMBI Global Diversified Index (der „Index“) gemessen, dessen Einzelheiten in Anhang VII aufgeführt sind. Der Fonds zielt darauf ab, den Index langfristig zu übertreffen. Einzelheiten zur Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zum Index sind in den wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds verfügbar und dienen nur zur Veranschaulichung. Es besteht keine Garantie dafür, dass die Wertentwicklung des Fonds langfristig mit dem Index übereinstimmt oder diesen übertrifft, und in jedem Jahr kann der Fonds den Index entweder über- oder unterschreiten.

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageverwalter nutzt sein Ermessen, um in Vermögenswerte zu investieren, die nicht im Index enthalten sind oder deren Gewichtungen sich von denen des Index unterscheiden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass der Index nicht dazu dient, die Zusammensetzung des Portfolios des Fonds zu bestimmen oder einzuschränken.

Dieser Index wird nicht als Referenzindex verwendet, um die geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen, da der Fonds seine ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht an denen des Index ausrichtet.

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar.

Baillie Gifford Worldwide Emerging Markets ex China Equities Fund

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist die Maximierung der Gesamterträge durch die Anlage hauptsächlich in ein Portfolio von Unternehmen, die einen wesentlichen Teil ihrer Erträge aus einem oder mehreren Schwellenländern beziehen oder einen wesentlichen Teil ihrer Vermögenswerte in einem oder mehreren Schwellenländern (mit Ausnahme Chinas) haben. Es ist nicht vorgesehen, die Anlagen auf ein bestimmtes Land, einen bestimmten Markt oder einen bestimmten Branchensektor zu konzentrieren.

Profil eines typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in den Fonds wird ein langfristiges Engagement in Wachstumsanlagen anstreben und eine Anlage in den Fonds nicht als regelmäßige Einkommensquelle betrachten.

Es kann nicht zugesichert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht.

Der Fonds wird aufgrund seiner Anlagestrategien voraussichtlich zeitweise eine hohe Volatilität aufweisen.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Anlagepolitik

Der Fonds ist gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung eingestuft und zielt darauf ab, durch die Umsetzung seiner Anlagepolitik ökologische und/oder soziale Merkmale zu fördern. Obwohl der Fonds ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt, verpflichtet er sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren und investiert 0 Prozent in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig eingestuft werden. Derzeit gibt es im Portfolio keine Investitionen, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen. Das Prinzip „keinen erheblichen Schaden verursachen“ gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen (in diesem Fall 100 Prozent), berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit.

Der Fonds wird versuchen, sein Ziel in erster Linie durch die Anlage in ein diversifiziertes Portfolio von Aktienwerten zu erreichen, die hauptsächlich an einem oder mehreren der in Anhang II genannten geregelten Märkte weltweit (mit Ausnahme Chinas) notiert sind oder gehandelt werden. Bei den Aktienwerten, in die der Fonds investieren wird, handelt es sich in erster Linie um Stammaktien, wandelbare Wertpapiere, Vorzugswertpapiere, Partizipationsscheine, wandelbare Vorzugswertpapiere, Optionsscheine und Bezugsrechte. Die Aktienwerte, in die der Fonds investieren kann, werden nicht aus einem bestimmten Branchensektor oder aus einem bestimmten Schwellenland (mit Ausnahme Chinas) ausgewählt und können von Unternehmen mit niedriger, mittlerer oder hoher Marktkapitalisierung stammen, wobei keine spezifische Zielallokation zwischen Unternehmen mit niedriger, mittlerer und hoher Marktkapitalisierung besteht. Der Fonds wird in der Regel in die Aktienwerte von 40 bis 80 Emittenten investieren.

Die Anlagestrategie des Fonds besteht darin, vornehmlich in Aktienwerte zu investieren, um langfristige Renditen zu erwirtschaften. Aktien mit langfristigen Renditen werden von einem speziellen Portfoliomanagerteam in erster Linie auf der Grundlage eines „Bottom-up“-Ansatzes ausgewählt, wobei es sich auf sein eigenes Research und das anderer Anlageteams bei Baillie Gifford stützt, um die langfristigen Aussichten der einzelnen Unternehmen zu beurteilen. Beim Aufbau des Portfolios des Fonds führt der Anlageverwalter eine fundamentale Bottom-up-Analyse der Unternehmen durch, einschließlich einer Beurteilung der Wettbewerbsposition, des Branchenumfelds, der finanziellen Stärke, des Managementteams und der Bewertung und berücksichtigt die Unternehmen, die über 50 % ihrer Einnahmen, Gewinne und/oder produktiven Vermögenswerte aus Schwellenländern (mit Ausnahme Chinas) beziehen.

Die Beurteilung von Nachhaltigkeit geht in den Aktienresearchrahmen des Anlageverwalters ein. Bei der Ermittlung der führenden Unternehmen von morgen ist der Beitrag, den das Unternehmen mit seinen Produkten und Dienstleistungen für die Gesellschaft leisten wird, Teil der Analyse des Anlageverwalters in Bezug auf Wachstumschancen und Wettbewerbsvorteile. ESG-Aspekte können sich auf alle qualitativen Faktoren auswirken, die der Anlageverwalter im Rahmen einer Bottom-up-Analyse untersucht: Branchenhintergrund; Wettbewerbsposition; Finanzkraft und Managementqualität. Im Rahmen dieser Analyse berücksichtigt der Anlageverwalter, ob der Geschäftsansatz eines Unternehmens den Erwartungen der Gesellschaft in Bezug auf ESG-Belange entspricht.

Um die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds zu fördern, wird der Anlageverwalter (a) die Aktien anhand einer normenbasierten Bewertung beurteilen und die Richtlinien des Anlageverwalters zur Beurteilung von Verstößen gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen für Unternehmen einhalten, wie in seinem Dokument „ESG-Grundsätze und -Leitlinien“ dargelegt; (b) die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität des Fonds mit der des unten genannten Index vergleichen und (c) Unternehmen, die (i) mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes aus der Herstellung oder dem Verkauf von Rüstungsgütern; (ii) mehr als 30 % ihres Jahresumsatzes aus der Förderung oder dem Vertrieb von Kraftwerkskohle; (iii) mehr als 5 % ihres Jahresumsatzes aus der Tabakerzeugung erzielen, aus den Beteiligungen des Fonds ausschließen.

Diese Beurteilungen werden vom Anlageverwalter auf der Grundlage seines eigenen Research (einschließlich Unternehmensengagement) und einer Kombination externer Datenquellen (wie Sustainalytics und MSCI) vorgenommen. Diese Erwägungen gelten zum Zeitpunkt des Erwerbs der Aktienwerte, und im Falle eines späteren versehentlichen Haltens eines Aktienwerts, der gegen diese Erwägungen verstößt, veräußert der Anlageverwalter diese Wertpapiere so bald wie möglich gemäß der Desinvestitionspolitik von Baillie Gifford, wie im Dokument „ESG-Grundsätze und -Leitlinien“ des Anlageverwalters dargelegt. Die Beurteilung, ob Unternehmen die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen, erfordert ein aktives Engagement und den Nachweis von Stewardship durch Engagement und Analyse des Unternehmens gemäß den Stewardship-Prinzipien, die im Dokument „ESG-Grundsätze und -Leitlinien“ des Anlageverwalters enthalten sind. Weitere Einzelheiten finden Sie im Abschnitt „Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor“ im Kapitel „Risikofaktoren“.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds zu fördern, indem er ausschließlich in Aktienwerte investiert. Zahlungsmittel sind ein Restbestandteil des Anlageprozesses. Zahlungsmittel können vom Fonds als Einlagen gehalten werden. Der Fonds kann gelegentlich auch Zahlungsmitteläquivalente halten. Zahlungsmitteläquivalente sind Commercial Paper, Bankakzepte, Einlagenzertifikate und Staatspapiere oder von einer supranationalen Organisation begebene Wertpapiere, sofern diese Wertpapiere an einem geregelten Markt (mit Ausnahme Chinas) gemäß Anhang II notiert sind oder gehandelt werden und von einer anerkannten Ratingagentur als mindestens „Investment Grade“ eingestuft werden. Die vom Fonds gehaltenen Bareinlagen und Zahlungsmitteläquivalente werden in der Regel 10 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten, aber unter außergewöhnlichen Umständen (zum Beispiel in einem ungewissen Marktumfeld) kann der Fonds mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten halten.

Der Fonds wird nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Anteile von zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich börsengehandelter Fonds, investieren. Die zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Fonds investieren kann, werden ähnliche Anlageziele und -strategien wie der Fonds haben.

Der Fonds kann in Devisentermingeschäfte investieren, um das Währungsrisiko zu verringern, jedoch nicht, um aktive Positionen in Währungen einzugehen. Eine solche Verwendung erfolgt zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements auf die unter der Überschrift „Anlagetechniken und -instrumente“ beschriebene Weise.

Abgesehen von der Anlage des Fonds in wandelbaren Wertpapieren, Vorzugswertpapieren, Partizipationsscheinen, wandelbaren Vorzugswertpapieren, Optionsscheinen und Bezugsrechten zu Anlagezwecken darf der Fonds derivative Finanzinstrumente, die unter der Überschrift „Anlagetechniken und -instrumente“ aufgeführt sind, nur zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen. Sofern der Fonds derivative Finanzinstrumente einsetzt, die eine Hebelung erzeugen, gelten die in Anhang IV unter der Überschrift „Deckungsanforderungen“ beschriebenen Grenzen für das Gesamtengagement. Insbesondere wird die Hebelung anhand des Commitment-Ansatzes gemessen, wobei diese Hebelung 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten darf. Eine ausführlichere Beschreibung der Risiken entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikofaktoren“. Ein Risikomanagementprozess für derivative Finanzinstrumente, in dem die Arten von derivativen Finanzinstrumenten aufgeführt sind, in die der Fonds investieren darf, wurde bei der Central Bank gemäß den UCITS-Bestimmungen eingereicht. Derivate sind im Allgemeinen mit besonderen Risiken und Kosten verbunden und können zu Verlusten für den Fonds führen.

Außer durch Anlagen in wandelbaren Wertpapieren, Vorzugswertpapieren, wandelbaren Vorzugswertpapieren, Optionsscheinen, Bezugsrechten, Partizipationsscheinen, strukturierten Schuldverschreibungen und Equity-Linked Notes, wie oben beschrieben, wird der Fonds nicht aktiv Positionen in Wertpapieren eingehen, die eingebettete Derivate enthalten, er kann diese jedoch passiv durch Kapitalmaßnahmen erwerben, z. B. wenn der Fonds Wertpapiere im Rahmen einer Bezugsrechteemission in Bezug auf eine bereits bestehende Anlage erhält und diese Wertpapiere mit Optionsscheinen verbunden sind. Der Anlageverwalter rechnet bei diesen eingebetteten Derivaten mit keiner Hebelung.

Die Wertentwicklung des Fonds (nach Abzug der Kosten) wird am MSCI Emerging Markets ex China Index (der „Index“) gemessen, dessen Einzelheiten in Anhang VII aufgeführt sind. Der Fonds zielt darauf ab, den Index langfristig erheblich zu übertreffen. Einzelheiten zur Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zum Index sind in den wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds verfügbar und dienen nur zur Veranschaulichung. Es besteht keine Garantie dafür, dass die Wertentwicklung des Fonds langfristig mit dem Index übereinstimmt oder diesen übertrifft, und in jedem Jahr kann der Fonds den Index entweder über- oder unterschreiten.

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageverwalter nutzt sein Ermessen, um in Vermögenswerte zu investieren, die nicht im Index enthalten sind oder deren Gewichtungen sich von denen des Index unterscheiden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass der Index nicht dazu dient, die Zusammensetzung des Portfolios des Fonds zu bestimmen oder einzuschränken.

Die gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität des Fonds wird ebenfalls im Vergleich zum Index gemessen und als einer der Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, um das Erreichen der beworbenen Umweltmerkmale zu messen, mit dem allgemeinen Ziel, eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität zu erreichen, die niedriger ist als jene des Index. Einzelheiten zur Messung der durchschnittlichen Kohlenstoffintensität des Fonds im Vergleich zum Index werden im Jahresbericht aufgeführt und enthalten eine Erklärung, falls dieses Ziel nicht erreicht wird.

Dieser Index wird nicht als Referenzindex verwendet, um die geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen, da der Fonds seine ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht an denen des Index ausrichtet.

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar.

Baillie Gifford Worldwide Islamic Global Equities Fund

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, ein langfristiges Kapitalwachstum zu erzielen, indem er in erster Linie in Aktien von Unternehmen investiert, die den Scharia-Grundsätzen, wie sie vom Scharia-Aufsichtsrat ausgelegt und dargelegt werden, sowie den einschlägigen ESG-Kriterien entsprechen. Der Fonds schließt Unternehmen aus, die mit der Scharia oder den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen für Unternehmen (oder beidem) unvereinbar sind.

Der Fonds kann auch in andere Scharia-konforme übertragbare Wertpapiere, Organismen für gemeinsame Anlagen, Geldmarktinstrumente, Sukuks sowie Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente investieren.

Profil eines typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in den Fonds wird ein langfristiges Engagement in Scharia-konformen Wachstumsanlagen anstreben und eine Anlage in den Fonds nicht als regelmäßige Einkommensquelle betrachten.

Es kann nicht zugesichert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht.

Der Fonds wird aufgrund seiner Anlagestrategien voraussichtlich zeitweise eine hohe Volatilität aufweisen.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Anlagepolitik

Der Fonds ist gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung eingestuft und zielt darauf ab, durch die Umsetzung seiner Anlagepolitik ökologische und/oder soziale Merkmale zu fördern. Der Fonds verfolgt

zwar kein nachhaltiges Investitionsziel, er verpflichtet sich jedoch, einen Teil seines Vermögens in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren. Der Fonds investiert 0 Prozent in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig eingestuft werden. Derzeit gibt es im Portfolio keine Investitionen, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen. Das Prinzip „keinen erheblichen Schaden verursachen“ gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen (in diesem Fall 100 Prozent), berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit.

Der Fonds wird versuchen, sein Ziel in erster Linie durch die Anlage in ein konzentriertes Portfolio mit Aktienwerten zu erreichen, das in der Regel 30 bis 50 Positionen umfasst, die an einem oder mehreren der in Anhang II genannten geregelten Märkte weltweit notiert sind oder gehandelt werden. Die Aktienwerte, in die der Fonds investieren wird, bestehen in erster Linie aus nach der Scharia zulässigen Stammaktien. Die Aktienwerte, in die der Fonds investieren kann, werden nicht aus einem bestimmten Branchensektor oder aus einem bestimmten Land ausgewählt und haben in der Regel zum Zeitpunkt des Kaufs eine Marktkapitalisierung von mindestens 1 Mrd. USD.

Die Anlagestrategie des Fonds besteht darin, mindestens 90 % seines Nettoinventarwerts in globale Aktien zu investieren, die an geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden, mit dem Ziel, langfristig hohe Kapitalerträge zu erzielen, indem er in Unternehmen investiert, die den Scharia-Grundsätzen entsprechen, wie sie vom Scharia-Aufsichtsrat ausgelegt und dargelegt werden, und mit besonderem Schwerpunkt auf Unternehmen, die einen positiven gesellschaftlichen Beitrag zum Ziel haben. Bei der Bewertung des positiven gesellschaftlichen Beitrags berücksichtigt der Anlageverwalter (i) die gesellschaftlichen Herausforderungen, die das Unternehmen anzugehen versucht, und ob sich seine Herangehensweise von der seiner Mitbewerber auf dem Markt unterscheidet, (ii) das Engagement des Managementteams, die Herausforderung anzugehen, und (iii) den Umgang mit den Stakeholdern.

Die Beurteilung der Scharia-Konformität ist in den Aktienresearchrahmen des Anlageverwalters integriert, bei dem der Anlageverwalter prüft, ob ein Unternehmen nach Scharia-Grundsätzen für eine Anlage geeignet ist.

Die Beurteilung der Nachhaltigkeit und des gesellschaftlichen Beitrags ist in erheblichem Maße in den Aktienresearchrahmen des Anlageverwalters integriert, bei dem der Anlageverwalter die von dem Unternehmen vertretenen Werte berücksichtigt (einschließlich der Frage, ob es seine Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesellschaft, das Ausmaß des potenziellen gesellschaftlichen Beitrags seiner Produkte und Dienstleistungen, seine langfristige Vision und das wahrscheinliche Vermächtnis, das es hinterlassen wird, berücksichtigt). Aktien mit den entsprechenden Merkmalen werden von einem Portfoliomanagerteam, das sich auf sein eigenes Research und das anderer Anlageteams bei Baillie Gifford stützt, in erster Linie auf einer „Bottom-up“-Basis ausgewählt. Die Beurteilung, ob Unternehmen die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen, erfordert ein aktives Engagement und den Nachweis von Stewardship durch Engagement und Analyse des Unternehmens gemäß den Stewardship-Prinzipien, die im Dokument „ESG-Grundsätze und -Leitlinien“ des Anlageverwalters enthalten sind. Weitere Einzelheiten finden Sie im Abschnitt „Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor“ im Kapitel „Risikofaktoren“.

Um die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds zu fördern, wird der Anlageverwalter die Aktien darüber hinaus anhand einer normenbasierten Bewertung beurteilen, die auf den zehn Prinzipien der United Nations Global Compact Principles for Business basiert, die Bereiche wie Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Umweltschutz und die Bekämpfung von Bestechung und Korruption abdecken. Der Anlageverwalter wird nicht in Aktien investieren, die seiner Ansicht nach mit diesen Grundsätzen unvereinbar sind. Des Weiteren investiert der Fonds nicht in Unternehmen, die mehr als 30 % ihres Jahresumsatzes aus der Förderung oder dem Vertrieb von Kraftwerkskohle erzielen.

Darüber hinaus wird der Anlageverwalter alle Anlagen anhand einer normativen Bewertung beurteilen, die auf den Scharia-Grundsätzen beruht. Der Anlageverwalter wird keine Anlagen tätigen, die nach seinem Urteil und/oder dem Urteil des Scharia-Aufsichtsrats mit den Scharia-Grundsätzen unvereinbar

sind. Der Anlageverwalter ist dafür verantwortlich, die Einhaltung der Scharia-Konformitätssysteme bei den Geschäften des Fonds zu überprüfen. Im Rahmen der Scharia-Konformitätssysteme unterliegt der Fonds den zusätzlichen Anlagebeschränkungen, die in Anhang VIII dargelegt sind. Die Scharia-Konformitätssysteme werden vom Scharia-Aufsichtsrat überwacht und genehmigt. Informationen zu den spezifischen Dienstleistungen des Scharia-Aufsichtsrats und des Scharia-Beraters finden Sie in Anhang VIII.

Der Anlageverwalter trifft seine Anlageentscheidungen auf der Grundlage einer Vielzahl externer Datenquellen (wie IdealRatings, dem Dow Jones Islamic Market World Index, Sustainalytics und MSCI) und seines eigenen Research. Der Anlageverwalter betrachtet eine Anlage als Scharia-konform, wenn:

- sie im Dow Jones Islamic Market World Index enthalten ist; oder
- sie gemäß dem von IdealRatings zur Verfügung gestellten Dow Jones Islamic World Index-Regelwerk als konform eingestuft ist; oder
- sie gemäß dem IdealRatings-Regelwerk als konform eingestuft ist; oder
- sie vom Scharia-Aufsichtsrat als mit den Scharia-Grundsätzen, wie sie vom Scharia-Aufsichtsrat ausgelegt und dargelegt werden, konform angesehen wird.

Die Scharia-Anlagerichtlinien und Ausschlüsse gelten zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anlagen. Der Anlageverwalter überwacht die laufende Konformität mit den Scharia-Standards im Einklang mit seinen Scharia-Konformitätssystemen.

Wenn der Anlageverwalter verpflichtet ist, eine Anlage zu veräußern, die nicht mit der Scharia konform ist, wobei diese Veräußerung in Bezug auf die betreffende Anlage innerhalb des vom Scharia-Aufsichtsrat vorgeschriebenen Zeitrahmens beginnen muss (dieser Zeitraum dürfte normalerweise 180 Tage ab dem Tag nicht überschreiten, an dem der Anlageverwalter bzw. der Scharia-Aufsichtsrat zu dem Schluss kommt, dass die Anlage nicht mehr Scharia-konform ist), wird davon ausgegangen, dass die Anlagepolitik des Fonds weder durch das Halten einer nicht Scharia-konformen Anlage noch durch den Erhalt von Erträgen aus dieser Anlage verletzt worden ist.

Der Fonds kann auch in die nachstehend genannten Anlagen investieren, jedoch nur in dem Maße, in dem diese Anlagen als Scharia-konform angesehen werden, wie oben beschrieben. Der Anlageverwalter ist bestrebt, die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds zu fördern, indem er ausschließlich in Aktien und Sukuks investiert.

Der Fonds kann in Sukuks investieren, die von einer anerkannten Ratingagentur mindestens als „Investment Grade“ eingestuft werden.

Zahlungsmittel sind ein Restbestandteil des Anlageprozesses. Zahlungsmittel können vom Fonds als Einlagen gehalten werden. Der Fonds kann gelegentlich auch Zahlungsmitteläquivalente halten. Zahlungsmitteläquivalente sind Commercial Paper, Bankakzepte, Einlagenzertifikate und Staatspapiere oder von einer supranationalen Organisation begebene Wertpapiere, sofern diese Wertpapiere an einem geregelten Markt gemäß Anhang II notiert sind oder gehandelt werden, von einer anerkannten Ratingagentur als mindestens „Investment Grade“ eingestuft werden und Scharia-konform sind. Die vom Fonds gehaltenen Bareinlagen und Zahlungsmitteläquivalente werden in der Regel 10 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten, aber unter außergewöhnlichen Umständen (zum Beispiel in einem ungewissen Marktumfeld) kann der Fonds mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten halten.

In Bezug auf Anlagen in China kann der Fonds direkt über die Stock Connect-Programme und/oder über das FII-Programm (auch über das Science and Technology Innovation Board („STAR Board“) der Shanghai Stock Exchange und den ChiNext-Markt der Shenzhen Stock Exchange über die Stock Connect-Programme oder das FII-Programm) oder indirekt über Anlagen in zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen, die hauptsächlich in zulässige VRC-Instrumente und ähnliche Finanzinstrumente

investieren, ein Engagement in zulässigen VRC-Instrumenten eingehen, sofern diese Anlagen anhand der oben genannten Kriterien als Scharia-konform angesehen werden.

Der Fonds wird nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Anteile von zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich börsengehandelter Fonds, investieren. Alle zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Fonds investieren kann, müssen Scharia-konform sein und werden ähnliche Anlageziele und -strategien wie der Fonds haben.

Der Fonds darf keine Wertpapierleihgeschäfte abschließen und wird nicht in derivative Instrumente investieren. Die Wertentwicklung des Fonds (nach Abzug der Kosten) wird am Dow Jones Islamic Market World Index (der „Index“) gemessen, dessen Einzelheiten in Anhang VII aufgeführt sind. Der Fonds zielt darauf ab, den Index langfristig erheblich zu übertreffen. Einzelheiten zur Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zum Index sind in den wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds verfügbar und dienen nur zur Veranschaulichung. Es besteht keine Garantie dafür, dass die Wertentwicklung des Fonds langfristig mit dem Index übereinstimmt oder diesen übertrifft, und in jedem Jahr kann der Fonds den Index entweder über- oder unterschreiten.

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageverwalter nutzt sein Ermessen, um in Vermögenswerte zu investieren, die nicht im Index enthalten sind oder deren Gewichtungen sich von denen des Index unterscheiden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass der Index nicht dazu dient, die Zusammensetzung des Portfolios des Fonds zu bestimmen oder einzuschränken.

Dieser Index wird nicht als Referenzindex verwendet, um die geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen, da der Fonds seine ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht an denen des Index ausrichtet.

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar.

Baillie Gifford Worldwide US Equity Alpha Fund

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht in der Maximierung der Gesamrendite vornehmlich durch die Anlage in Aktien, die an geregelten Märkten in den USA notiert sind. Der Fonds kann in geringerem Umfang auch in andere übertragbare Wertpapiere, wie in der Anlagepolitik für den Fonds angegeben, sowie in Geldmarktinstrumente, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente investieren.

Profil eines typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in den Fonds wird ein langfristiges Engagement in Wachstumsanlagen anstreben und eine Anlage in den Fonds nicht als regelmäßige Einkommensquelle betrachten.

Es kann nicht zugesichert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht.

Anlagepolitik

Der Fonds ist gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung eingestuft und zielt darauf ab, durch die Umsetzung seiner Anlagepolitik ökologische und/oder soziale Merkmale zu fördern. Obwohl der Fonds ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt, verpflichtet er sich nicht, nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu tätigen, und investiert 0 Prozent in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig eingestuft werden. Derzeit gibt es im Portfolio keine Investitionen, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen. Das Prinzip „keinen erheblichen Schaden verursachen“ gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen (in diesem Fall 100 Prozent), berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit.

Der Fonds wird versuchen, sein Ziel in erster Linie durch die Anlage in ein diversifiziertes Portfolio mit Aktienwerten (in der Regel zwischen 60 und 90 Beteiligungen) zu erreichen, die an geregelten Märkten in den USA notiert sind. Der Fonds kann außerdem bis zu 15 % seines Nettoinventarwerts in Aktienwerte investieren, die von Unternehmen begeben werden, die einen wesentlichen Teil ihrer Erträge in den USA erwirtschaften oder die einen wesentlichen Teil ihrer Vermögenswerte in den USA haben und die an geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden. Bei den Aktienwerten, in die der Fonds investieren wird, handelt es sich in erster Linie um Stammaktien und andere übertragbare Wertpapiere wie wandelbare Wertpapiere, Vorzugswertpapiere, Partizipationsscheine, wandelbare Vorzugswertpapiere, Optionsscheine und Bezugsrechte. Die Aktienwerte, in die der Fonds investieren kann, werden nicht aus einem bestimmten Branchensektor ausgewählt und können eine niedrige, mittlere oder hohe Marktkapitalisierung haben.

Die Anlagestrategie des Fonds besteht darin, vornehmlich in Aktienwerte zu investieren, die an US-Börsen notiert sind, mit dem Ziel, langfristig überdurchschnittliche Renditen aus Kapitalwachstum und Erträgen zu erwirtschaften. Aktien mit den entsprechenden Merkmalen werden von einem speziellen Portfoliomanagerteam, das sich auf sein eigenes Research und das anderer Anlageteams bei Baillie Gifford stützt, auf Einzeltitelbasis ausgewählt. Beim Aufbau des Portfolios des Fonds führt der Anlageverwalter eine fundamentale Bottom-up-Analyse der Unternehmen durch, einschließlich einer Beurteilung der Wettbewerbsposition, des Branchenumfelds, der finanziellen Stärke, des Managementteams und der Bewertung.

Die Beurteilung der Nachhaltigkeitsfaktoren ist in den Aktienresearchrahmen des Anlageverwalters integriert, bei dem der Anlageverwalter die Ausrichtung des Managements an den Interessen der Stakeholder sowie den breiteren gesellschaftlichen Beitrag des Unternehmens berücksichtigt. Dazu gehört auch eine Bewertung der wichtigsten positiven und negativen Auswirkungen des künftigen Wachstums auf die relevanten Stakeholder. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass Unternehmen, die mehr Wert für die Gesellschaft schaffen, als sie für sich selbst einnehmen, ihre Chancen erhöhen, nachhaltige Renditen für die Anteilhaber zu erzielen. Der Anlageverwalter wird Indikatoren wie die langfristige strategische Orientierung und Kultur eines Unternehmens, das Geschick, die Einstellung und die Motivation der Managementteams und den Grad der Ausrichtung an den Interessen von Kunden, Mitarbeitern und externen Aktionären berücksichtigen. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass die Kohlenstoffemissionen über einen Anlagehorizont von 5 Jahren und länger für jedes Unternehmen relevant sein werden, und wird die Analyse von Kohlenstoffrisiken und -chancen im Rahmen der Aktienanalyse und der laufenden Überwachung der Fondspositionen einbeziehen.

Um die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds zu fördern, wird der Anlageverwalter (a) die Aktien anhand einer normenbasierten Bewertung beurteilen und die Richtlinien des Anlageverwalters zur Beurteilung von Verstößen gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen für Unternehmen einhalten, wie in seinem Dokument „ESG-Grundsätze und -Leitlinien“ dargelegt; (b) die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität des Fonds mit der des unten genannten Index vergleichen und (c) Unternehmen, die (i) mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes aus der Herstellung oder dem Verkauf von Rüstungsgütern; (ii) mehr als 30 % ihres Jahresumsatzes aus der Förderung oder dem Vertrieb von Kraftwerkskohle; (iii) mehr als 5 % ihres Jahresumsatzes aus der Tabakerzeugung erzielen, aus den Beteiligungen des Fonds ausschließen.

Diese Beurteilungen werden vom Anlageverwalter auf der Grundlage seines eigenen Research (einschließlich Unternehmensengagement) und einer Kombination externer Datenquellen (wie Sustainalytics und MSCI) vorgenommen. Diese Erwägungen gelten zum Zeitpunkt des Erwerbs der Aktienwerte, und im Falle eines späteren versehentlichen Haltens eines Aktienwerts, der gegen diese Erwägungen verstößt, veräußert der Anlageverwalter diese Wertpapiere so bald wie möglich gemäß der Desinvestitionspolitik von Baillie Gifford, wie im Dokument „ESG-Grundsätze und -Leitlinien“ des Anlageverwalters dargelegt. Die Beurteilung, ob Unternehmen die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen, erfordert ein aktives Engagement und den Nachweis von Stewardship durch Engagement und Analyse des Unternehmens gemäß den Stewardship-Prinzipien, die im Dokument „ESG-Grundsätze und -Leitlinien“ des Anlageverwalters enthalten sind. Weitere Einzelheiten finden Sie im Abschnitt „Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor“ im Kapitel „Risikofaktoren“.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds zu fördern, indem er ausschließlich in Aktienwerte investiert. Zahlungsmittel sind ein Restbestandteil des Anlageprozesses. Zahlungsmittel können vom Fonds als Einlagen gehalten werden. Der Fonds kann gelegentlich auch Zahlungsmitteläquivalente halten. Zahlungsmitteläquivalente sind Commercial Paper, Bankakzepte, Einlagenzertifikate und Staatspapiere oder von einer supranationalen Organisation begebene Wertpapiere, sofern diese Wertpapiere an einem geregelten Markt gemäß Anhang II notiert sind oder gehandelt werden und von einer anerkannten Ratingagentur als mindestens „Investment Grade“ eingestuft werden. Die vom Fonds gehaltenen Bareinlagen und Zahlungsmitteläquivalente werden in der Regel 10 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten, aber unter außergewöhnlichen Umständen (zum Beispiel in einem ungewissen Marktumfeld) kann der Fonds mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten halten.

Der Fonds wird nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Anteile von zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich börsengehandelter Fonds, investieren. Die zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Fonds investieren kann, werden ähnliche Anlageziele und -strategien wie der Fonds haben.

Der Fonds kann in Devisentermingeschäfte investieren, um das Währungsrisiko zu verringern, jedoch nicht, um aktive Positionen in Währungen einzugehen. Eine solche Verwendung erfolgt zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements auf die unter der Überschrift „Anlagetechniken und -instrumente“ beschriebene Weise.

Abgesehen von der Anlage des Fonds in wandelbaren Wertpapieren, Vorzugswertpapieren, Partizipationsscheinen, wandelbaren Vorzugswertpapieren, Optionsscheinen und Bezugsrechten zu Anlagezwecken darf der Fonds derivative Finanzinstrumente, die unter der Überschrift „Anlagetechniken und -instrumente“ aufgeführt sind, nur zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen. Sofern der Fonds derivative Finanzinstrumente einsetzt, die eine Hebelung erzeugen, gelten die in Anhang IV unter der Überschrift „Deckungsanforderungen“ beschriebenen Grenzen für das Gesamtengagement. Insbesondere wird die Hebelung anhand des Commitment-Ansatzes gemessen, wobei diese Hebelung 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten darf. Eine ausführlichere Beschreibung der Risiken entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikofaktoren“. Ein Risikomanagementprozess für derivative Finanzinstrumente, in dem die Arten von derivativen Finanzinstrumenten aufgeführt sind, in die der Fonds investieren darf, wurde bei der Central Bank gemäß den UCITS-Bestimmungen eingereicht. Derivate sind im Allgemeinen mit besonderen Risiken und Kosten verbunden und können zu Verlusten für den Fonds führen.

Sofern dies nicht gemäß der vorstehend dargelegten Anlagepolitik des Fonds ausdrücklich zugelassen ist, wird der Fonds keine aktiven Positionen in Wertpapieren eingehen, die eingebettete Derivate enthalten. Er kann diese jedoch passiv durch Kapitalmaßnahmen erwerben, beispielsweise wenn der Fonds Wertpapiere im Rahmen einer Bezugsrechteemission in Bezug auf eine bereits bestehende Anlage erhält und diese Wertpapiere mit Optionsscheinen verbunden sind. Der Anlageverwalter rechnet bei diesen eingebetteten Derivaten mit keiner Hebelung.

Die Wertentwicklung des Fonds (nach Abzug der Kosten) wird am S&P 500 Index (der „Index“) gemessen, dessen Einzelheiten in Anhang VII aufgeführt sind. Der Fonds zielt darauf ab, den Index langfristig erheblich zu übertreffen. Einzelheiten zur Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zum Index sind in den wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds verfügbar und dienen nur zur Veranschaulichung. Es besteht keine Garantie dafür, dass die Wertentwicklung des Fonds langfristig mit dem Index übereinstimmt oder diesen übertrifft, und in jedem Jahr kann der Fonds den Index entweder über- oder unterschreiten.

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageverwalter nutzt sein Ermessen, um in Vermögenswerte zu investieren, die nicht im Index enthalten sind oder deren Gewichtungen sich von denen des Index unterscheiden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass der Index nicht dazu dient, die Zusammensetzung des Portfolios des Fonds zu bestimmen oder einzuschränken.

Die gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität des Fonds wird ebenfalls im Vergleich zum Index gemessen und als einer der Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, um das Erreichen der beworbenen Umweltmerkmale zu messen, mit dem allgemeinen Ziel, eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität zu erreichen, die niedriger ist als jene des Index. Einzelheiten zur Messung der durchschnittlichen Kohlenstoffintensität des Fonds im Vergleich zum Index werden im Jahresbericht aufgeführt und enthalten eine Erklärung, falls dieses Ziel nicht erreicht wird.

Dieser Index wird nicht als Referenzindex verwendet, um die geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen, da der Fonds seine ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht an denen des Index ausrichtet.

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar.

Baillie Gifford Worldwide Global Developed Equities Fund

Anlageziel

Das Anlageziel besteht in der Erwirtschaftung eines langfristigen Kapitalwachstums, hauptsächlich durch die Anlage in globalen Aktien, die an den entwickelten Märkten eines oder mehrerer geregelter Märkte notiert sind oder gehandelt werden. Es ist nicht vorgesehen, die Anlagen auf ein bestimmtes Land, einen bestimmten Markt oder einen bestimmten Sektor zu konzentrieren.

Profil eines typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in den Fonds wird ein langfristiges Engagement in Wachstumsanlagen anstreben und eine Anlage in den Fonds nicht als regelmäßige Einkommensquelle betrachten.

Es kann nicht zugesichert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht.

Der Fonds wird aufgrund seiner Anlagestrategien voraussichtlich zeitweise eine hohe Volatilität aufweisen.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Anlagepolitik

Der Fonds ist gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung eingestuft und zielt darauf ab, durch die Umsetzung seiner Anlagepolitik ökologische und/oder soziale Merkmale zu fördern. Obwohl der Fonds ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt, verpflichtet er sich nicht, nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu tätigen, und investiert 0 Prozent in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig eingestuft werden. Derzeit gibt es im Portfolio keine Investitionen, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen. Das Prinzip „keinen erheblichen Schaden verursachen“ gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen (in diesem Fall 100 Prozent), berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit.

Der Fonds wird versuchen, sein Ziel in erster Linie durch die Anlage in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktienwerten zu erreichen, die hauptsächlich an einem oder mehreren der in Anhang II genannten geregelten Märkte in Industrieländern notiert sind oder gehandelt werden. Bei den Aktienwerten, in die der Fonds investieren wird, handelt es sich in erster Linie um Stammaktien, wandelbare Wertpapiere, Vorzugswertpapiere, Partizipationsscheine, wandelbare Vorzugswertpapiere, Optionsscheine und Bezugsrechte. Die Aktienwerte, in die der Fonds investieren kann, werden nicht aus einem bestimmten Branchensektor oder aus einem bestimmten entwickelten Markt ausgewählt und können von Unternehmen mit niedriger, mittlerer oder hoher Marktkapitalisierung stammen, wobei keine spezifische Zielallokation zwischen Unternehmen mit niedriger, mittlerer und hoher Marktkapitalisierung besteht.

Die Anlagestrategie des Fonds besteht darin, vornehmlich in Aktien zu investieren, um langfristige Renditen zu erwirtschaften. Aktien mit langfristigen Renditen werden von einem speziellen Portfoliomanagerteam in erster Linie auf der Grundlage eines „Bottom-up“-Ansatzes ausgewählt, wobei es sich auf sein eigenes Research und das anderer Anlageteams bei Baillie Gifford stützt, um die langfristigen Aussichten der einzelnen Unternehmen zu beurteilen. Beim Aufbau des Portfolios des Fonds führt der Anlageverwalter eine fundamentale Bottom-up-Analyse der Unternehmen durch, einschließlich einer Beurteilung der Wettbewerbsposition, des Branchenumfelds, der finanziellen Stärke, des Managementteams und der Bewertung.

Die Beurteilung der Nachhaltigkeitsfaktoren ist in den Aktienresearchrahmen des Anlageverwalters integriert, bei dem der Anlageverwalter die Ausrichtung des Managements an den Interessen der Stakeholder sowie den breiteren gesellschaftlichen Beitrag des Unternehmens berücksichtigt. Der Anlageverwalter wird Indikatoren wie die langfristige strategische Orientierung und Kultur eines Unternehmens, das Geschick der Managementteams bei der Kapitalallokation und den Grad der Ausrichtung an den Interessen von Kunden, Mitarbeitern und externen Aktionären berücksichtigen.

Um die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds zu fördern, wird der Anlageverwalter (a) die Aktien anhand einer normenbasierten Bewertung beurteilen und die Richtlinien des Anlageverwalters zur Beurteilung von Verstößen gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen für Unternehmen einhalten, wie in seinem Dokument „ESG-Grundsätze und -Leitlinien“ dargelegt; (b) die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität des Fonds mit der des unten genannten Index vergleichen, und (c) Unternehmen, die (i) mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes aus der Herstellung oder dem Verkauf von Rüstungsgütern; (ii) mehr als 30 % ihres Jahresumsatzes aus der Förderung oder dem Vertrieb von Kraftwerkskohle; (iii) mehr als 5 % ihres Jahresumsatzes aus der Tabakerzeugung erzielen, aus den Beteiligungen des Fonds ausschließen.

Diese Beurteilungen werden vom Anlageverwalter auf der Grundlage seines eigenen Research (einschließlich Unternehmensengagement) und einer Kombination externer Datenquellen (wie Sustainalytics und MSCI) vorgenommen. Diese Erwägungen gelten zum Zeitpunkt des Erwerbs der Aktienwerte, und im Falle eines späteren versehentlichen Haltens eines Aktienwerts, der gegen diese Erwägungen verstößt, veräußert der Anlageverwalter diese Wertpapiere so bald wie möglich gemäß der Desinvestitionspolitik von Baillie Gifford, wie im Dokument „ESG-Grundsätze und -Leitlinien“ des Anlageverwalters dargelegt. Die Beurteilung, ob Unternehmen die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen, erfordert ein aktives Engagement und den Nachweis von Stewardship durch Engagement und Analyse des Unternehmens gemäß den Stewardship-Prinzipien, die im Dokument „ESG-Grundsätze und -Leitlinien“ des Anlageverwalters enthalten sind. Weitere Einzelheiten finden Sie im Abschnitt „Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor“ im Kapitel „Risikofaktoren“.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds zu fördern, indem er ausschließlich in Aktienwerte investiert. Zahlungsmittel sind ein Restbestandteil des Anlageprozesses. Zahlungsmittel können vom Fonds als Einlagen gehalten werden. Der Fonds kann gelegentlich auch Zahlungsmitteläquivalente halten. Zahlungsmitteläquivalente sind Commercial Paper, Bankakzepte, Einlagenzertifikate und Staatspapiere oder von einer supranationalen Organisation begebene Wertpapiere, sofern diese Wertpapiere an einem geregelten Markt (mit Ausnahme Chinas) gemäß Anhang II notiert sind oder gehandelt werden und von einer anerkannten Ratingagentur als mindestens „Investment Grade“ eingestuft werden. Die vom Fonds gehaltenen Bareinlagen und Zahlungsmitteläquivalente werden in der Regel 10 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten, aber unter außergewöhnlichen Umständen (zum Beispiel in einem ungewissen Marktumfeld) kann der Fonds mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten halten.

Der Fonds wird nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Anteile von zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich börsengehandelter Fonds, investieren. Die zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Fonds investieren kann, werden ähnliche Anlageziele und -strategien wie der Fonds haben.

Der Fonds kann in Devisentermingeschäfte investieren, um das Währungsrisiko zu verringern, jedoch nicht, um aktive Positionen in Währungen einzugehen. Eine solche Verwendung erfolgt zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements auf die unter der Überschrift „Anlagetechniken und -instrumente“ beschriebene Weise.

Abgesehen von der Anlage des Fonds in wandelbaren Wertpapieren, Vorzugswertpapieren, Partizipationsscheinen, wandelbaren Vorzugswertpapieren, Optionsscheinen und Bezugsrechten zu Anlagezwecken darf der Fonds derivative Finanzinstrumente, die unter der Überschrift „Anlagetechniken und -instrumente“ aufgeführt sind, nur zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen. Sofern der Fonds derivative Finanzinstrumente einsetzt, die eine Hebelung erzeugen, gelten die in Anhang IV unter der Überschrift „Deckungsanforderungen“ beschriebenen Grenzen für das Gesamtengagement. Insbesondere wird die Hebelung anhand des Commitment-Ansatzes gemessen, wobei diese Hebelung 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten darf. Eine ausführlichere Beschreibung der Risiken entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikofaktoren“. Ein Risikomanagementprozess für derivative Finanzinstrumente, in dem die Arten von derivativen Finanzinstrumenten aufgeführt sind, in die der Fonds investieren darf, wurde bei der Central Bank gemäß den UCITS-Bestimmungen eingereicht. Derivate sind im Allgemeinen mit besonderen Risiken und Kosten verbunden und können zu Verlusten für den Fonds führen.

Außer durch Anlagen in wandelbaren Wertpapieren, Vorzugswertpapieren, wandelbaren Vorzugswertpapieren, Optionsscheinen, Bezugsrechten, Partizipationsscheinen, strukturierten Schuldverschreibungen und Equity-Linked Notes, wie oben beschrieben, wird der Fonds nicht aktiv Positionen in Wertpapieren eingehen, die eingebettete Derivate enthalten, er kann diese jedoch passiv durch Kapitalmaßnahmen erwerben, z. B. wenn der Fonds Wertpapiere im Rahmen einer Bezugsrechteemission in Bezug auf eine bereits bestehende Anlage erhält und diese Wertpapiere mit Optionsscheinen verbunden sind. Der Anlageverwalter rechnet bei diesen eingebetteten Derivaten mit keiner Hebelung.

Die Wertentwicklung des Fonds (nach Abzug der Kosten) wird am MSCI World Index (der „Index“) gemessen, dessen Einzelheiten in Anhang VII aufgeführt sind. Der Fonds zielt darauf ab, den Index langfristig erheblich zu übertreffen. Einzelheiten zur Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zum Index sind in den wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds verfügbar und dienen nur zur Veranschaulichung. Es besteht keine Garantie dafür, dass die Wertentwicklung des Fonds langfristig mit dem Index übereinstimmt oder diesen übertrifft, und in jedem Jahr kann der Fonds den Index entweder über- oder unterschreiten.

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageverwalter nutzt sein Ermessen, um in Vermögenswerte zu investieren, die nicht im Index enthalten sind oder deren Gewichtungen sich von denen des Index unterscheiden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass der Index nicht dazu dient, die Zusammensetzung des Portfolios des Fonds zu bestimmen oder einzuschränken.

Die gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität des Fonds wird ebenfalls im Vergleich zum Index gemessen und als einer der Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, um das Erreichen der beworbenen Umweltmerkmale zu messen, mit dem allgemeinen Ziel, eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität zu erreichen, die niedriger ist als jene des Index. Einzelheiten zur Messung der durchschnittlichen Kohlenstoffintensität des Fonds im Vergleich zum Index werden im Jahresbericht aufgeführt und enthalten eine Erklärung, falls dieses Ziel nicht erreicht wird.

Dieser Index wird nicht als Referenzindex verwendet, um die geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen, da der Fonds seine ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht an denen des Index ausrichtet.

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar.

Anteilklassen

Eine Liste der für jeden der Fonds verfügbaren Anteilklassen und die Merkmale jeder dieser Klassen sind in Anhang I dargelegt.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Mindestbeträge für die Erstanlage und für Folgeanlagen sowie den Mindestbestand in Zukunft zu ändern, und sie kann auf diese Kriterien verzichten. Änderungen der Mindestbeträge für Folgeanlagen und den Mindestbestand werden den Anteilhabern vorab mitgeteilt werden.

Anleger sollten beachten, dass zum Datum dieses Verkaufsprospekts eventuell nur bestimmte Anteilklassen zum Kauf verfügbar sind.

Fremdmittelaufnahme

Von den nachstehenden Ausnahmen abgesehen darf ein Fonds keine Fremdmittel aufnehmen:

- (a) Ein Fonds darf Devisen im Rahmen eines Parallelkredits („Back to Back Loan“) erwerben. Die auf diese Weise erhaltene Devisen werden nicht als Fremdmittelaufnahme im Sinne von Regulation 103(1) der UCITS Regulations eingestuft, es sei denn, diese Devisen überschreiten den Wert einer „Back to Back“-Einlage; und
- (b) ein Fonds darf im Umfang von bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts Fremdmittel aufnehmen, sofern diese Fremdmittelaufnahmen nur vorübergehender Natur sind.

Gemäß dem vorstehenden Absatz (a) erhaltene Devisen werden nicht als Fremdmittelaufnahme im Sinne der in den UCITS Regulations oder im vorstehenden Absatz (b) enthaltenen Fremdmittelaufnahmebeschränkungen eingestuft, sofern die Ausgleichseinlage dem Wert des ausstehenden Devisenkredits entspricht oder diesen übersteigt.

Wenn Devisenkredite jedoch den Wert der Back-to-Back-Einlage übersteigen, wird jeder Überschuss als Fremdmittelaufnahme im Sinne von Regulation 103 der UCITS Regulations und des vorstehenden Absatzes (b) betrachtet.

Weitere Informationen zur Fremdmittelaufnahme in Bezug auf den Scharia-Fonds finden Sie in Anhang VIII.

Darlehen

Ein Fonds darf keine Darlehen gewähren oder als Bürge für Dritte auftreten.

Standort der Emittenten

Die Anlagepolitik eines Fonds kann durch Bezugnahme darauf festgelegt werden, ob ein Emittent in einem bestimmten Land oder einer Gruppe von Ländern „ansässig oder geschäftstätig“ ist oder ob er seine „Hauptgeschäftstätigkeit“ in bestimmten Regionen ausübt.

Bei der Ermittlung, wo ein Emittent für diese Zwecke „ansässig oder geschäftstätig“ ist oder wo ein Emittent seine Hauptgeschäftstätigkeit ausübt, berücksichtigt der Anlageverwalter eine Reihe von Faktoren (die in ihrer Gesamtheit darauf ausgelegt sind, zu ermitteln, ob ein Emittent wirtschaftlich an ein Land oder eine Region gebunden ist). Hierzu zählen insbesondere:

- die Märkte, an denen die Wertpapiere des Emittenten hauptsächlich gehandelt werden;
- wo sich der Hauptsitz des Emittenten oder dessen Hauptniederlassungen befinden oder wo er seine Geschäftstätigkeit ausübt;
- wo der Emittent errichtet oder gegründet wurde;
- der prozentuale Anteil der Erträge oder Gewinne des Emittenten aus in dem betreffenden Land produzierten oder verkauften Waren, getätigten Investitionen oder erbrachten Dienstleistungen;
- die eigene interne Analyse des Anlageverwalters; und

- Informationen, die von Drittanbietern von Datenanalysediensten bereitgestellt werden.

Kein einzelner Faktor ist zwangsläufig bestimmend, noch müssen alle dem Anlageverwalter zur Verfügung stehen, um zu ermitteln, welchen Standort ein Emittent hat. Der Anlageverwalter kann diese Faktoren in Bezug auf unterschiedliche geografische Richtlinien, Länder oder Fonds unterschiedlich gewichten.

Einhaltung der Anlageziele und -strategien

Jede Änderung der Anlageziele und jede wesentliche Änderung der Anlagepolitik bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmen der Anteilhaber, die auf einer Hauptversammlung oder von allen Anteilhabern im Wege eines schriftlichen Beschlusses erteilt werden muss. Gemäß der Satzung der Gesellschaft werden die Anteilhaber mit einer Frist von 21 Tagen über eine solche Hauptversammlung informiert. In der Mitteilung müssen Ort, Tag, Uhrzeit und Art der Geschäfte einer solchen Versammlung sowie das vorgeschlagene Datum des Inkrafttretens von Änderungen der Anlageziele und -politik angegeben werden. Für den Fall, dass eine Änderung der Anlageziele und/oder -politik von den Anteilhabern mit der Mehrheit der auf einer Hauptversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen wird, wird den Anteilhabern eine angemessene Mitteilungsfrist eingeräumt, damit sie ihre Anteile vor der Umsetzung einer solchen Änderung zurückgeben können.

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Ein Fonds kann ausschüttende oder thesaurierende Anteile begeben, wie in Anhang I näher beschrieben. Es wird nicht beabsichtigt, in Bezug auf thesaurierende Anteilsklassen Dividenden auszuschütten.

In Bezug auf alle Fonds mit Ausnahme des Baillie Gifford Worldwide Global Strategic Bond Fund, des Baillie Gifford Worldwide European High Yield Bond Fund, des Baillie Gifford Worldwide Global Income Growth Fund, des Baillie Gifford Worldwide UK Equity Alpha Fund, des Baillie Gifford Worldwide Responsible Global Equity Income Fund und des Baillie Gifford Worldwide Sustainable Emerging Markets Bond Fund ist vorgesehen, dass die Gesellschaft jährlich am 1. Oktober jedes Jahres (bzw. für den Fall, dass der 1. Oktober in einem Jahr nicht auf einen Geschäftstag fällt, am darauffolgenden Geschäftstag) Dividenden für die ausschüttenden Anteilsklassen der Fonds festsetzt und die Dividenden am oder um den 30. November jedes Jahres aus den Nettoerträgen (d. h. den Erträgen abzüglich der Aufwendungen) auszahlt. In Bezug auf den Baillie Gifford Worldwide Diversified Return Yen Fund können Dividenden aus dem Nettoertrag (d. h. den Erträgen abzüglich der Aufwendungen) ausgeschüttet werden. Die Auszahlung erfolgt an alle Anteilhaber, die zum Stichtag 30. September des betreffenden Jahres (bzw. für den Fall, dass der 30. September in einem Jahr nicht auf einen Geschäftstag fällt, an dem diesem Tag vorhergehenden Geschäftstag) Anteile hielten.

In Bezug auf den Baillie Gifford Worldwide Global Strategic Bond Fund, den Baillie Gifford Worldwide European High Yield Bond Fund, den Baillie Gifford Worldwide Global Income Growth Fund, den Baillie Gifford Worldwide Responsible Global Equity Income Fund und den Baillie Gifford Worldwide Sustainable Emerging Markets Bond Fund ist vorgesehen, dass die Gesellschaft vierteljährlich am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jedes Jahres (bzw. für den Fall, dass eines dieser Daten in einem Jahr nicht auf einen Geschäftstag fällt, am darauffolgenden Geschäftstag) Dividenden für ausschüttende Anteilsklassen der Fonds festsetzt und die Dividenden am oder um den 28. Februar, 31. Mai, 31. August und 30. November jedes Jahres auszahlt. Die Auszahlung erfolgt an alle Anteilhaber, die zum jeweiligen Stichtag 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September des betreffenden Jahres (bzw. für den Fall, dass einer dieser Stichtage in einem Jahr nicht auf einen Geschäftstag fällt, an dem diesem Stichtag vorhergehenden Geschäftstag) Anteile hielten.

In Bezug auf den Baillie Gifford Worldwide Global Strategic Bond Fund und Baillie Gifford Worldwide Sustainable Emerging Markets Bond Fund werden Dividenden aus dem Nettoertrag (d. h. den Erträgen abzüglich der Aufwendungen) ausgeschüttet werden. In Bezug auf den Baillie Gifford Worldwide European High Yield Bond Fund, den Baillie Gifford Worldwide Global Income Growth Fund und den Baillie Gifford Worldwide Responsible Global Equity Income Fund können Dividenden aus den Erträgen

und/oder aus dem Kapital ausgeschüttet werden. Anteilinhaber sollten beachten, dass die Zahlung von Dividenden aus dem Kapital den Kapitalwert ihrer Anlage verringern kann.

In Bezug auf den Baillie Gifford Worldwide UK Equity Alpha Fund ist vorgesehen, dass die Gesellschaft halbjährlich am 31. März und 30. September jedes Jahres (bzw. für den Fall, dass eines dieser Daten in einem Jahr nicht auf einen Geschäftstag fällt, am darauffolgenden Geschäftstag) Dividenden für ausschüttende Anteilsklassen des Fonds festsetzt und die Dividenden am oder um den 31. Juli und 30. September jedes Jahres auszahlt. Die Auszahlung erfolgt an alle Anteilinhaber, die zum jeweiligen Stichtag 31. März und 30. September des betreffenden Jahres (bzw. für den Fall, dass einer dieser Stichtage in einem Jahr nicht auf einen Geschäftstag fällt, an dem diesem Stichtag vorhergehenden Geschäftstag) Anteile hielten.

Dividenden werden automatisch in den Fonds reinvestiert, für den die Dividende festgesetzt wurde, sofern sich der Anteilinhaber nicht für eine Barauszahlung entscheidet. Bei Barausschüttungen erfolgt die Zahlung (ggf. abzüglich Steuern) direkt auf das Bankkonto des Inhabers. Gegebenenfalls werden den Anteilinhabern Dividendenbestätigungen oder Dividendengutscheine in Bezug auf vorgenommene Ausschüttungen ausgestellt, und die Anteilinhaber werden über etwaige einbehaltene Steuern informiert.

Die Gesellschaft kann verpflichtet sein, Steuern auf an Anteilinhaber gezahlte Dividenden zum geltenden Satz einzubehalten, es sei denn, sie hat von dem Anteilinhaber, in Bezug auf den sie zum Steuerabzug verpflichtet ist, eine maßgebliche Erklärung erhalten, die bestätigt, dass der Anteilinhaber weder in Irland ansässig noch gewöhnlich ansässig ist. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die zur Erfüllung einer solchen eventuell entstehenden Steuerschuld erforderliche Anzahl von Anteilen, die von einem solchen Anteilinhaber gehalten werden, zurückzunehmen. Die Gesellschaft profitiert außerdem von einer Schadloshaltung durch den Anteilinhaber von jeglichen Verlusten, die der Gesellschaft dadurch entstehen, dass die Gesellschaft beim Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses Steuern abführen muss. Weitere Informationen zu Steuerangelegenheiten finden Sie im nachstehenden Abschnitt „Besteuerung“.

Jede Ausschüttungszahlung eines Fonds, die nach Ablauf von sechs Jahren ab dem Auszahlungsdatum nicht eingefordert wird, verfällt zugunsten der Gesellschaft.

Die Gesellschaft kann eine Gruppierung zum Ausgleich vornehmen. Wo dies der Fall ist, wird jede Anteilsklasse ihr eigenes Ausgleichskonto führen. Anteile, die während der laufenden Rechnungsperiode erworben werden, enthalten in ihrem Kaufpreis einen als Ausgleich bezeichneten Betrag, der einen Anteil am Nettoertrag des betreffenden Fonds darstellt, der bis zum Kaufdatum aufgelaufen ist. Der Ausgleichsbetrag wird über alle Anteilinhaber von Anteilen, die während der laufenden Rechnungsperiode erworben wurden, gemittelt und ihnen im Rahmen der ersten Ausschüttung erstattet und steuerlich als Kapitalrückerstattung behandelt. Da es sich um Kapital handelt, ist es nicht einkommensteuerpflichtig, muss jedoch für die Zwecke der Kapitalertragssteuer von den Kosten der Anteile abgezogen werden.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Anlagen eines Fonds sind auf Anlagen beschränkt, die gemäß den UCITS Regulations zulässig sind, wie in Anhang III dargelegt. Wenn die UCITS Regulations während der Laufzeit der Gesellschaft geändert werden, können die Anlagebeschränkungen geändert werden, um diesen Änderungen Rechnung zu tragen, wobei diese Änderungen jedoch den Anforderungen der Central Bank entsprechen müssen und die Anteilinhaber in einem aktualisierten Verkaufsprospekt und im nächstfolgenden Jahres- oder Halbjahresbericht der Gesellschaft über solche Änderungen informiert werden. Falls sich Änderungen der UCITS Regulations auf die Anlagepolitik eines Fonds auswirken, darf eine solche Änderung der Anlagepolitik nur auf der Grundlage einer Mehrheit der auf einer Hauptversammlung abgegebenen Stimmen oder mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Anteilinhaber vorgenommen werden, und den Anteilinhabern ist eine angemessene Mitteilungsfrist einzuräumen, damit sie ihre Anteile vor der Umsetzung einer solchen Änderung zurückgeben können.

ANLAGETECHNIKEN UND -INSTRUMENTE

Soweit es die Anlagepolitik eines Fonds zulässt, kann ein Fonds derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken und/oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen, und zwar dann, wenn der Anlageverwalter den Einsatz solcher Techniken und Instrumente für wirtschaftlich angemessen hält, um zu versuchen, das Risiko zu verringern, die Kosten zu senken, zusätzliches Kapital oder Erträge für einen Fonds mit einem angemessenen Risikoniveau zu erwirtschaften, wobei das Risikoprofil des Fonds, wie darin beschrieben, und die allgemeinen Bestimmungen der Richtlinie zu berücksichtigen sind. Der Einsatz solcher derivativer Finanzinstrumente durch einen Fonds unterliegt den von der Central Bank gelegentlich festgelegten Bedingungen und Grenzen. Eine Liste der geregelten Märkte, an denen derivative Finanzinstrumente notiert sein oder gehandelt werden können, ist in Anhang II enthalten. Eine Beschreibung der aktuellen von der Central Bank in Bezug auf derivative Finanzinstrumente festgelegten Bedingungen und Grenzen ist in Anhang IV dargelegt. Einzelheiten zu den mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken sind im Abschnitt „Risikofaktoren“ dargelegt. Der Verwalter wendet einen Risikomanagementprozess an, der es ihm ermöglicht, die verschiedenen mit solchen derivativen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken genau zu messen, zu überwachen und zu steuern. Ein Fonds darf keine derivativen Finanzinstrumente einsetzen, solange sie nicht in einen von der Central Bank freigegebenen Risikomanagementprozess einbezogen sind. Ergänzende Informationen in Bezug auf die angewendeten quantitativen Risikomanagementgrenzen, die verwendeten Risikomanagementmethoden und etwaige jüngste Entwicklungen bei den Risiken und Renditemerkmalen für die Hauptkategorien der Anlagen werden Anteilhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Der Verwalter verwendet auch eine Sicherheitenrichtlinie, die zulässige Arten von Sicherheiten, die Höhe der erforderlichen Sicherheiten und die Bestimmungen in Bezug auf Sicherheitsabschläge sowie im Falle von Barsicherheiten die Wiederanlagepolitik (einschließlich der Risiken, die sich aus der Wiederanlagepolitik ergeben) umfasst.

Währungsabsicherungsgeschäfte

Der Anlageverwalter betrachtet Währungen langfristig und bezieht Annahmen in die zugrunde liegende Anlageanalyse mit ein. In der Regel entspricht das Währungsengagement dem zugrunde liegenden Aktienengagement. In Anbetracht der Tatsache, dass Währungen schwanken können, kann der Anlageverwalter bei Bedarf Währungsabsicherungen vornehmen, um das Risiko zu verringern und das Kapital zu erhalten, indem er Devisenterminkontrakte wie nachstehend beschrieben einsetzt.

Währungsabsicherungsgeschäfte sind mit besonderen Risiken verbunden, einschließlich des Risikos, dass die Basiswährung eines Fonds im Verhältnis zur abgesicherten Währung an Wert verliert und dadurch die positive Rendite des Fonds verringert oder eine negative Rendite des Fonds verursacht oder verschlimmert.

Die Gesellschaft kann auch währungsabgesicherte Anteilsklassen auflegen, die im Folgenden beschrieben werden.

Übermäßig oder unzureichend abgesicherte Positionen sind zwar nicht beabsichtigt, können aber aufgrund von Faktoren entstehen, die außerhalb der Kontrolle des Anlageverwalters liegen. Abgesicherte Positionen werden laufend überprüft, um sicherzustellen, dass übermäßig abgesicherte Positionen insgesamt 105 % des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse nicht überschreiten und dass unzureichend abgesicherte Positionen insgesamt nicht unter 95 % des abgesicherten Teils des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse fallen. Übermäßig abgesicherte Positionen, die wesentlich über 100 % des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse liegen, und unzureichend abgesicherte Positionen, die unter 95 % des abgesicherten Teils des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse liegen, werden nicht von Monat zu Monat weitergeführt. Wenn eine Anteilsklasse abgesichert ist, werden alle mit dieser Absicherung verbundenen Kosten separat von der jeweiligen Anteilsklasse getragen. Alle Gewinne oder Verluste, die eine Klasse eines Fonds infolge solcher Absicherungsgeschäfte erzielt oder erleidet, fließen der betreffenden Anteilsklasse zu. Das Währungsengagement der Vermögenswerte des Fonds wird nicht bestimmten Anteilsklassen zugeordnet.

Weitere Informationen zur Währungsabsicherung in Bezug auf den Scharia-Fonds finden Sie in Anhang VIII.

Abgesicherte Anteilsklassen

Wenn eine Anteilsklasse dieser Fonds als abgesichert bezeichnet wird, besteht im Allgemeinen die Absicht, den der Anteilsklasse zurechenbaren Wert des Nettovermögens in der Basiswährung des Fonds in die Währung der abgesicherten Anteilsklasse abzusichern. Die Absicherungsstrategie zielt darauf ab, das Währungsrisiko der jeweiligen Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung des Fonds zu reduzieren. Es wird beabsichtigt, diese Absicherung durch den Einsatz von außerbörslichen Devisentermingeschäften vorzunehmen. Anleger in der abgesicherten Anteilsklasse profitieren nicht, wenn die Währung der abgesicherten Anteilsklasse, die abgesichert wird, gegenüber der Basiswährung des Fonds fällt.

Sofern die Absicherung erfolgreich ist, wird sich die Wertentwicklung der abgesicherten Anteilsklasse näher an der Entwicklung der Basiswährung des Fonds entwickeln.

Abgesicherte Anteilsklassen können in jedem Fonds eingerichtet werden. In Bezug auf den Baillie Gifford Worldwide European High Yield Bond Fund, den Baillie Gifford Worldwide Global Strategic Bond Fund und den Baillie Gifford Worldwide Sustainable Emerging Markets Bond Fund werden alle Anteilsklassen, die in einer anderen Währung als der Basiswährung begeben werden, abgesichert. Zusätzlich zu den oben beschriebenen Fonds kann die Gesellschaft weitere abgesicherte Anteilsklassen für jeden Fonds auflegen.

Baillie Gifford Worldwide Global Alpha Choice Fund

In Bezug auf die Anteilsklassen Klasse B NOK (Hedged) und Klasse D NOK (Hedged) des Baillie Gifford Worldwide Global Alpha Choice Fund besteht die Absicht, bestimmte (aber nicht notwendigerweise alle) Währungen, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten, in die Währung der jeweiligen abgesicherten Anteilsklasse abzusichern. Die Absicherungsstrategie zielt darauf ab, das Währungsrisiko der abgesicherten Anteilsklasse gegenüber einigen oder allen verschiedenen Währungen der Vermögenswerte des Fonds zu reduzieren.

Es wird beabsichtigt, diese Absicherung durch den Einsatz von außerbörslichen Devisentermingeschäften vorzunehmen. Unter Umständen, in denen die zugrunde liegende Währung nicht liquide ist, die zugrunde liegende Währung eng an eine andere Währung gebunden ist oder das prozentuale Engagement in der zugrunde liegenden Währung gering ist und es unwirtschaftlich ist, in diesen Beträgen zu handeln, kann Proxy-Hedging eingesetzt werden. Proxy-Hedging bedeutet, dass die Absicherungsstrategie eine andere Währung als die zugrunde liegende Währung verwendet, von der erwartet wird, dass sie sich im Einklang mit der zugrunde liegenden Währung bewegt.

Sofern die Absicherung erfolgreich ist, wird sich die Wertentwicklung der abgesicherten Anteilsklasse wahrscheinlich stärker im Einklang mit der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Vermögenswerte bewegen, da ein Teil des Währungsrisikos reduziert wurde. Anleger in der abgesicherten Anteilsklasse profitieren nicht, wenn die Währung der abgesicherten Anteilsklasse, die abgesichert wird, gegenüber der Basiswährung des Fonds fällt.

Terminkontrakte

Ein Terminkontrakt ist ein Vertrag zum Kauf oder Verkauf eines zugrunde liegenden Wertpapiers oder einer Währung zu einem im Voraus festgelegten Preis an einem bestimmten zukünftigen Datum. Die anfänglichen Vertragsbedingungen werden so festgelegt, dass der Vertrag am Anfang keinen Wert hat. Terminkurse werden bestimmt, indem die Kosten des Carry zu den Kassakurs eines Wertpapiers oder einer Währung addiert werden. Beim Abschluss eines Terminkontrakts wird kein Geld übertragen, und die Abrechnung des Geschäfts wird bis zu dem festgelegten Datum aufgeschoben, an dem das zugrunde liegende Wertpapier oder die Währung gegen Bargeld ausgetauscht wird. Wenn sich dann der Kurs des zugrunde liegenden Wertpapiers oder der Währung bewegt, ändert sich auch der Wert des Kontrakts.

Terminkontrakte weisen eine Reihe der gleichen Merkmale und Risiken auf wie Futures-Kontrakte, es gibt jedoch auch einige Unterschiede. Terminkontrakte sind nicht börsengehandelt. Sie werden erst zum vorab festgelegten Abrechnungsdatum abgerechnet. Dies kann zu Abweichungen zwischen

Terminpreisen und Futures-Preisen führen, insbesondere unter Umständen, in denen Zinssätze und Futures-Preise positiv korreliert sind. Zweitens gibt es in Ermangelung eines Börsenhandels und der Einbeziehung von Clearingstellen keine standardisierten Bedingungen für Terminkontrakte. Dementsprechend steht es den Parteien frei, die Abrechnungszeitpunkte und die zugrundeliegenden Beträge eines Wertpapiers oder einer Währung nach Wunsch festzulegen, sodass diese von den standardisierten Bestimmungen abweichen können, die über jeden Futures-Kontrakt verfügbar sind. Schließlich beinhalten Terminkontrakte als Verpflichtungen zwischen zwei Parteien, für die es keinen Sekundärmarkt gibt, ein Kontrahentenausfallrisiko, das bei Futures nicht besteht.

Ein Non-Deliverable Forward ist ein kurzfristiger Terminkontrakt mit Barausgleich, der verwendet wird, wenn eine Fremdwährung nicht frei konvertierbar ist, wobei der Gewinn oder Verlust zum Zeitpunkt des Abrechnungsdatums anhand der Differenz zwischen dem vereinbarten Wechselkurs und dem Kassakurs zum Zeitpunkt der Abrechnung für einen vereinbarten nominellen Geldbetrag berechnet wird.

Futures

Sofern es die Anlagepolitik eines Fonds zulässt, ist er befugt, Futures-Kontrakte abzuschließen, und er kann sich an einer Vielzahl von Transaktionen beteiligen, die den Einsatz von Futures beinhalten. Wenn ein Fonds einen Futures-Kontrakt kauft, geht er die Verpflichtung ein, eine bestimmte Menge der dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Verpflichtung zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft zu einem bestimmten Preis abzunehmen. Wenn ein Fonds einen Futures-Kontrakt verkauft, geht er die Verpflichtung ein, eine bestimmte Menge der dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Verpflichtung zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft zu einem vereinbarten Preis zu liefern. Der Kauf von Futures-Kontrakten kann als Long-Absicherung und der Verkauf von Futures-Kontrakten kann als begrenzte Short-Absicherung dienen.

Der Kauf oder Verkauf eines Futures-Kontrakts unterscheidet sich vom Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers oder einer Option dadurch, dass kein Preis und keine Prämie gezahlt oder erhalten wird. Stattdessen muss ein Betrag an Bargeld oder anderen liquiden Vermögenswerten, dessen Wert einem Prozentsatz des Nennwerts des Futures-Kontrakts entspricht, beim Broker hinterlegt werden. Dieser Betrag wird als Einschussmarge bezeichnet. Die Höhe der Einschussmarge wird in der Regel von dem Markt festgelegt, an dem der Kontrakt gehandelt wird. Nachfolgende Zahlungen an und vom Broker, die als Nachschussmarge (Variation Margin) bezeichnet werden, erfolgen auf täglicher Basis, wenn der Preis des zugrunde liegenden Futures-Kontrakts schwankt, wodurch die Long- und Short-Positionen im Futures-Kontrakt an Wert gewinnen oder verlieren, wobei dieser Prozess als „Marking to the Market“ (Marktbewertung) bezeichnet wird.

In den meisten Fällen werden Futures-Kontrakte vor dem Abrechnungsdatum glattgestellt, ohne dass es zu einer Lieferung oder Abnahme kommt. Ein Verkauf eines Futures-Kontrakts wird durch den Kauf eines Futures-Kontrakts über denselben Gesamtbetrag des bestimmten Finanzinstrumenttyps und denselben Liefertermin glattgestellt. Wenn der Preis des ursprünglichen Verkaufs den Preis des Ausgleichskaufs übersteigt, erhält der Verkäufer die Differenz und realisiert einen Gewinn. Umgekehrt realisiert der Verkäufer einen Verlust, wenn der Preis des Ausgleichskaufs den Kaufpreis übersteigt. Analog dazu wird ein Kauf eines Futures-Kontrakts durch den Verkauf eines entsprechenden Futures-Kontrakts glattgestellt.

Die Anlage in Futures-Kontrakten ist mit einem Risiko verbunden. Ein Kauf oder Verkauf von Futures-Kontrakten kann zu Verlusten führen, die den in den Futures-Kontrakt investierten Betrag übersteigen. Wenn ein Futures-Kontrakt zur Absicherung verwendet wird, entsteht durch eine unvollkommene Korrelation zwischen den Preisbewegungen des Futures-Kontrakts und dem Preis des Wertpapiers, der Währung oder sonstigen Anlage, das bzw. die abgesichert wird, ein Risiko. Die Korrelation ist höher, wenn die abgesicherte Anlage dem Futures-Kontrakt zugrunde liegt. Die Korrelation ist geringer, wenn sich die abzusichernde Anlage von dem Wertpapier, der Währung oder sonstigen Anlage unterscheidet, das bzw. die dem Futures-Kontrakt zugrunde liegt, z. B. wenn ein Futures-Kontrakt auf einen Wertpapierindex zur Absicherung eines einzelnen Wertpapiers verwendet wird, ein Futures-Kontrakt auf ein Wertpapier (z. B. Staatsanleihen) zur Absicherung eines anderen Wertpapiers (z. B. ein hypothekenbesichertes Wertpapier) verwendet wird oder wenn ein Futures-Kontrakt in einer Währung zur Absicherung eines Wertpapiers verwendet wird, das auf eine andere Währung lautet. Bei Futures-

Kontrakten auf Wertpapierindizes und Futures-Kontrakten auf Warenindizes korrelieren Kursänderungen dieser Futures-Kontrakte aufgrund von Marktverzerrungen möglicherweise nicht perfekt mit Kursbewegungen beim jeweiligen Index. Im Falle einer unvollkommenen Korrelation zwischen einer Futures-Position und der Portfolioposition (oder erwarteten Position), die abgesichert werden soll, kann der Fonds einen Verlust aus dem Futures-Kontrakt realisieren, während der Fonds gleichzeitig einen Verlust aus der Portfolioposition realisiert, die abgesichert werden soll. Um unvollkommene Korrelationen auszugleichen, kann ein Fonds Futures-Kontrakte in einem größeren Umfang als die abgesicherten Anlagen kaufen oder verkaufen, wenn die Volatilität des Preises der abgesicherten Anlagen historisch gesehen größer ist als die Volatilität der Futures-Kontrakte. Umgekehrt kann ein Fonds weniger Futures-Kontrakte kaufen oder verkaufen, wenn die Volatilität des Preises der abgesicherten Anlagen historisch gesehen geringer ist als die des Futures-Kontrakts.

Alle Teilnehmer am Terminmarkt unterliegen Einschuss- und Nachschussanforderungen. Anstatt Nachschussanforderungen zu erfüllen, können Anleger Futures-Kontrakte durch Ausgleichstransaktionen glattstellen, was normale Korrelationen verzerren könnte. Die Handelszeiten für bestimmte Aktienindex-Futures stimmen möglicherweise nicht genau mit den Handelszeiten der Börse überein, auf die sich ein bestimmter Aktienindex-Future bezieht. Infolgedessen kann das Fehlen einer kontinuierlichen Arbitrage eine Diskrepanz zwischen dem Kurs bestimmter Aktienindex-Futures und dem Wert des betreffenden Index verursachen.

Ein Fonds kann Futures-Kontrakte (oder Optionen auf diese) als antizipative Absicherung gegen einen möglichen Kursanstieg einer Währung kaufen, auf die die Wertpapiere lauten, die der Fonds voraussichtlich kaufen wird. In solchen Fällen kann die Währung stattdessen fallen. Wenn der Fonds dann nicht in diese Wertpapiere investiert, kann der Fonds einen Verlust aus dem Futures-Kontrakt realisieren, der nicht durch einen Rückgang des Preises der gekauften Wertpapiere ausgeglichen wird.

Die Fähigkeit eines Fonds, die oben beschriebenen Strategien für Futures und Optionen auf Futures zu verfolgen, hängt von der Liquidität der Märkte für diese Instrumente ab. Das Handelsinteresse an verschiedenen Arten von Futures und Optionen auf Futures lässt sich nicht vorhersagen. Es kann daher nicht zugesichert werden, dass ein Fonds diese Instrumente überhaupt einsetzen kann oder dass ihr Einsatz effektiv sein wird. Darüber hinaus kann nicht zugesichert werden, dass zu einem Zeitpunkt, zu dem ein Fonds einen Futures-Kontrakt oder eine Option auf einen Futures-Kontrakt glattstellen möchte, ein liquider Markt existiert, und dieser Fonds wäre weiterhin verpflichtet, die Nachschussanforderungen zu erfüllen, bis die Position glattgestellt ist. Die Liquidität eines Sekundärmarktes für einen Futures-Kontrakt kann durch „tägliche Kursschwankungslimits“ beeinträchtigt werden, die von den Futures-Börsen festgelegt werden, um die Höhe der Schwankung des Kurses eines Futures-Kontrakts während eines einzigen Handelstages zu begrenzen. Sobald das Tageslimit erreicht ist, dürfen keine Abschlüsse des Kontrakts zu einem Kurs jenseits des Limits getätigt werden, wodurch die Liquidation offener Futures-Positionen verhindert wird. In der Vergangenheit haben die Kurse an mehreren aufeinanderfolgenden Handelstagen das Tageslimit überschritten. Short- (und Long-) Positionen in Index-Futures können nur durch den Kauf (oder Verkauf) eines Futures-Kontrakts an der Börse glattgestellt werden, an der die betreffenden Futures gehandelt werden.

Ein Fonds, der einen Futures-Kontrakt kauft oder verkauft, muss nur die Einschuss- und Nachschusszahlungen hinterlegen, die in den entsprechenden Vorschriften und den Regeln des Marktes des Kontrakts vorgeschrieben sind. Der NIW des Fonds schwankt im Allgemeinen mit dem Wert der Wertpapiere oder sonstigen Instrumente, die einem Futures-Kontrakt zugrunde liegen, als ob sie sich bereits im Portfolio des Fonds befänden. Futures-Transaktionen können eine Hebelung bewirken. Wenn ein Fonds Short- und Long-Positionen kombiniert, entstehen dem Fonds außerdem zusätzlich zu möglichen Wertverlusten seiner Anlagepapiere Verluste, wenn sich der der Long-Futures-Position zugrunde liegende Index schlechter entwickelt als der der Short-Futures-Position zugrunde liegende Index. Um Futures-Kontrakte zu kaufen und zu verkaufen, kann ein Fonds zudem verpflichtet sein, Mitteilungen und Finanzberichte bei den Behörden in den entsprechenden Rechtsordnungen einzureichen, die den Futures-Handel überwachen, und diesen Behörden bestimmte seiner Bücher und Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen.

Optionsscheine und Bezugsrechte

Ein Fonds kann in Optionsscheine investieren. Optionsscheine sind Optionen auf den Kauf einer festgelegten Anzahl von Stammaktien zu einem bestimmten Preis zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Laufzeit der Optionsscheine (im Allgemeinen mindestens zwei Jahre). Sie können äußerst volatil sein und haben möglicherweise keine Stimmrechte, zahlen keine Dividenden und haben keine Rechte in Bezug auf das Vermögen der Gesellschaft, die sie begibt. Ein Fonds kann auch in andere Arten von Wertpapieren investieren, die Optionsscheinen ähnlich sind (z. B. Bezugsrechte), oder diese halten.

Wandelbare Wertpapiere

Wandelbare Wertpapiere sind Wertpapiere (wie z. B. Vorzugsaktien oder festverzinsliche Wertpapiere), die zu einem festgelegten Preis innerhalb eines bestimmten Zeitraums in eine bestimmte Anzahl von Stammaktien desselben oder anderer Emittenten umgewandelt werden können. Wandelbare Wertpapiere haben in der Kapitalstruktur einer Kapitalgesellschaft Vorrang gegenüber Stammaktien, sie sind jedoch gewöhnlich nachrangig gegenüber vorrangigen Schuldverschreibungen des Emittenten. Wandelbare Wertpapiere bieten den Inhabern über ihren Wandelmechanismus eine Möglichkeit zur Beteiligung an Anstiegen des Marktpreises ihrer zugrundeliegenden Wertpapiere. Der Preis eines wandelbaren Wertpapiers wird durch den Marktpreis des zugrundeliegenden Wertpapiers beeinflusst und tendiert dazu, zu steigen, wenn der Marktpreis steigt, und zu fallen, wenn der Marktpreis sinkt.

Ein wandelbares Wertpapier berechtigt den Inhaber entweder zum Erhalt von Zinsen, die im Allgemeinen für ein wandelbares festverzinsliches Wertpapier gezahlt werden oder auflaufen, oder zum Erhalt einer Dividende, die für Vorzugsaktien gezahlt wird oder aufläuft, bis das wandelbare Wertpapier fällig oder zurückgezahlt, umgewandelt oder umgetauscht wird. Wandelbare Wertpapiere haben einzigartige Anlagemerkmale, da sie im Allgemeinen: (i) höhere Renditen als Stammaktien, jedoch niedrigere Renditen als vergleichbare nicht wandelbare Wertpapiere aufweisen; (ii) aufgrund ihrer festverzinslichen Eigenschaften in geringerem Umfang Wertschwankungen unterliegen als die zugrunde liegende Stammaktie; und (iii) das Potenzial für Kapitalwertsteigerung bieten, wenn der Marktpreis der zugrunde liegenden Stammaktie steigt.

Der Wert eines wandelbaren Wertpapiers ist von seinem „Anlagewert“ (der durch seine Rendite im Vergleich zu den Renditen anderer Wertpapiere mit vergleichbarer Laufzeit und Qualität, die kein Wandlungsrecht haben, bestimmt wird) und seinem „Wandlungswert“ (der Wert des Wertpapiers zum Marktwert, wenn es in die zugrunde liegende Stammaktie gewandelt wird) abhängig. Der Anlagewert eines wandelbaren Wertpapiers wird durch Änderungen der Zinssätze beeinflusst, wobei der Anlagewert bei steigenden Zinssätzen sinkt und bei sinkenden Zinssätzen steigt. Die Bonität des Emittenten und andere Faktoren können sich ebenfalls auf den Anlagewert des wandelbaren Wertpapiers auswirken. Der Wandlungswert eines wandelbaren Wertpapiers wird durch den Marktpreis der zugrunde liegenden Stammaktie bestimmt. Wenn der Wandlungswert im Verhältnis zum Anlagewert niedrig ist, wird der Preis des wandelbaren Wertpapiers hauptsächlich durch seinen Anlagewert bestimmt. Sofern sich der Marktpreis der zugrundeliegenden Stammaktie dem Wandlungspreis annähert oder diesen übersteigt, wird der Preis des wandelbaren Wertpapiers zunehmend von seinem Wandlungswert beeinflusst. Ein wandelbares Wertpapier wird in der Regel mit einem Aufschlag gegenüber seinem Wandlungswert verkauft, und zwar in dem Maße, in dem Anleger Wert auf das Recht legen, die zugrunde liegende Stammaktie zu erwerben, während sie ein festverzinsliches Wertpapier halten. Im Allgemeinen sinkt die Höhe des Aufschlags, wenn sich das wandelbare Wertpapier der Fälligkeit nähert.

Ein wandelbares Wertpapier kann nach Wahl des Emittenten zu einem Preis zurückgekauft werden, der im Instrument des wandelbaren Wertpapiers festgelegt ist. Wenn ein von einem Fonds gehaltenes wandelbares Wertpapier zur Rücknahme gekündigt wird, muss der Fonds dem Emittenten die Rücknahme des Wertpapiers gestatten, es in die zugrunde liegende Stammaktie umwandeln oder es an einen Dritten verkaufen. Jede dieser Maßnahmen könnte sich nachteilig auf die Fähigkeit des Fonds auswirken, sein Anlageziel zu erreichen.

Credit Linked Notes

Eine Credit Linked Note ist eine von einem Unternehmen begebene Anleihe, die sich auf das Kreditrisiko eines anderen Unternehmens bezieht.

Credit Default Swaps

Bei einem Credit Default Swap leistet eine Partei einen Strom regelmäßiger Zahlungen an eine andere Partei im Austausch für das Recht, eine bestimmte Rendite zu erhalten, falls eine dritte Partei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt. Daher kann der Fonds bei Credit Default Swaps die oben genannten regelmäßigen Zahlungen leisten und im Gegenzug das Recht haben, bei einem Ausfallereignis (oder einem ähnlichen Ereignis) bestimmte Anleihen oder Darlehen im Austausch gegen den Nennwert (oder einen anderen vereinbarten Wert) dieser Anleihen oder Darlehen an den Kontrahenten der Transaktion zu liefern. Anstatt die Anleihen gegen den Nennwert auszutauschen, können die Parteien eine einmalige Barzahlung vereinbaren, die der Differenz zwischen dem Nennwert der Anleihen und dem aktuellen Marktwert der Anleihen entspricht. Wenn das Ausfallereignis nicht eintritt, verliert der Fonds seine Anlage und erhält nichts. Ein Fonds kann Credit Default Swaps auch zur Anlage verwenden. In diesem Fall erhält der Fonds die oben genannten regelmäßigen Zahlungen, er wäre jedoch verpflichtet, beim Ausfall des Emittenten den Nennwert (oder einen anderen vereinbarten Wert) der ausgefallenen Anleihen oder Darlehen zu zahlen.

Swap-Kontrakte und Differenzkontrakte

Ein Fonds kann Swap-Vereinbarungen abschließen.

Swap-Vereinbarungen sind Verträge zwischen zwei Parteien, die hauptsächlich von institutionellen Anlegern für Zeiträume von einigen Wochen bis zu vielen Jahren abgeschlossen werden. Bei einer standardmäßigen „Swap“-Transaktion vereinbaren zwei Parteien den Austausch von Renditen (oder Renditedifferenzen), die in Bezug auf einen „Nominalbetrag“ berechnet werden, z. B. die Rendite oder Wertsteigerung eines bestimmten einem bestimmten Zinssatz, in einer bestimmten Fremdwährung oder in einem „Korb“ von Wertpapieren, die einen bestimmten Index repräsentieren, angelegten Dollarbetrags. Ein Fonds kann jede Art von Swap-Kontrakt abschließen, einschließlich unter anderem Equity-, Zins-, Credit Default-, Inflations-, Total Return-, Währungs-, Volatilitäts-, Varianz- und Dividendenswaps. Swap-Kontrakte können den Fonds einem erheblichen Verlustrisiko aussetzen.

Aktienwap-Kontrakte beinhalten typischerweise den Austausch der Verpflichtung einer Partei, den eventuellen Verlust in Bezug auf einen Nominalbetrag eines bestimmten Aktienindex (z. B. der S&P 500 Index) zuzüglich Beträgen, die auf die gleiche Weise wie die Zinsen auf diesen Nominalbetrag zu einem festgelegten Satz (z. B. SONIA) berechnet werden, im Austausch gegen die Verpflichtung der anderen Partei, den eventuellen Gewinn in Bezug auf den Nominalbetrag dieses Index zu zahlen.

Bei Zinsswaps werden die jeweiligen Verpflichtungen der beiden Parteien zur Zahlung bzw. zum Erhalt von Zinsen auf einen fiktiven Kapitalbetrag getauscht (z. B. ein Austausch von variabel verzinslichen Zahlungen gegen festverzinsliche Zahlungen).

Bei einem Credit Default Swap leistet eine Partei einen Strom regelmäßiger Zahlungen an eine andere Partei im Austausch für das Recht, eine bestimmte Rendite zu erhalten, falls eine dritte Partei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt. Daher kann der Fonds bei Credit Default Swaps die oben genannten regelmäßigen Zahlungen leisten und im Gegenzug das Recht haben, bei einem Ausfallereignis (oder einem ähnlichen Ereignis) bestimmte Anleihen oder Darlehen im Austausch gegen den Nennwert (oder einen anderen vereinbarten Wert) dieser Anleihen oder Darlehen an den Kontrahenten der Transaktion zu liefern. Anstatt die Anleihen gegen den Nennwert auszutauschen, können die Parteien eine einmalige Barzahlung vereinbaren, die der Differenz zwischen dem Nennwert der Anleihen und dem aktuellen Marktwert der Anleihen entspricht. Wenn das Ausfallereignis nicht eintritt, verliert der Fonds seine Anlage und erhält nichts. Ein Fonds kann Credit Default Swaps auch zur Anlage verwenden. In diesem Fall erhält der Fonds die oben genannten regelmäßigen Zahlungen, er wäre jedoch verpflichtet, beim Ausfall des Emittenten den Nennwert (oder einen anderen vereinbarten Wert) der ausgefallenen Anleihen oder Darlehen zu zahlen.

Total-Return-Swap-Kontrakte beinhalten typischerweise die Verpflichtung zur Zahlung von Beträgen, die in gleicher Weise wie Zinsen berechnet werden, im Austausch gegen eine marktabhängige Rendite, die beide auf Nominalbeträgen basieren. In dem Maße, in dem die Gesamrendite des Wertpapiers, des Wertpapierkorbs oder des Index, das bzw. der der Transaktion zugrunde liegt, die gegenläufige Zinsverpflichtung übersteigt oder unterschreitet, erhält der Fonds eine Zahlung vom Kontrahenten bzw. er leistet eine Zahlung an den Kontrahenten.

Währungsswaps beinhalten in ähnlicher Weise den Austausch der jeweiligen Verpflichtungen der beiden Parteien, Schwankungen in Bezug auf einen Nominalbetrag in zwei verschiedenen Währungen zu zahlen oder zu erhalten (z. B. ein Austausch von Zahlungen in Bezug auf Schwankungen im Wert des US-Dollars gegenüber dem japanischen Yen).

Volatilitätsswaps beinhalten den Austausch von Terminkontrakten auf die zukünftige realisierte Volatilität eines bestimmten Basiswerts und ermöglichen es einem Fonds, Positionen auf die Volatilität dieses Basiswerts einzugehen.

Varianz-Swaps bieten ein Engagement in der Volatilität eines zugrunde liegenden Vermögenswerts und können verwendet werden, um sich gegen einen Anstieg oder einen Rückgang der Volatilität des zugrunde liegenden Vermögenswerts abzusichern oder eine Anlagerendite zu erzielen.

Dividendenswaps ermöglichen es Anlegern, die von einem Emittentenindex oder Emittentenkorb oder einem einzelnen Emittenten gezahlten Dividenden zu kaufen oder zu verkaufen.

Differenzkontrakte sind Swap-Vereinbarungen, bei denen ein Fonds mit einem Kontrahenten vereinbaren kann, dass seine Rendite (oder sein Verlust) auf der Wertentwicklung einzelner Wertpapiere oder der relativen Wertentwicklung von zwei verschiedenen Gruppen oder „Körben“ von Wertpapieren basiert. Für einen der Körbe basiert die Rendite auf theoretischen Long-Positionen in den Wertpapieren, die diesen Korb bilden (mit einem Gesamtnennwert, der dem Nominalbetrag des Differenzkontrakts entspricht), und für den anderen Korb basiert die Rendite auf theoretischen Short-Positionen in den Wertpapieren, die diesen Korb bilden. Ein Fonds kann auch Long- und Short-Positionen einsetzen, um dasselbe Engagement bzw. dieselben Engagements wie bei Differenzkontrakten zu erzielen, bei denen die Zahlungsverpflichtungen der beiden Teile des Kontrakts saldiert werden und somit auf Änderungen des relativen Werts der Wertpapierkörbe und nicht auf der Gesamtänderung des Werts der beiden Teile basieren. Es ist jedoch möglich, dass sich der Short-Korb besser entwickelt als der Long-Korb, was zu einem Verlust für den Fonds führt, selbst unter Umständen, in denen die Wertpapiere sowohl im Long- als auch im Short-Korb im Wert steigen.

Inflationsswaps beinhalten den Austausch der jeweiligen Verpflichtungen der beiden Parteien, Inflation auf einen Nominalbetrag zu zahlen oder zu erhalten (z. B. ein Austausch von Zahlungen mit festem Zinssatz gegen Zahlungen mit variablem Zinssatz, die an einen Inflationsindex gebunden sind).

Ein Fonds kann Swaps und Differenzkontrakte zum Zwecke der Absicherung, des Risikomanagements und der Anlagehebelung abschließen. Wenn der Fonds Swaps zur Absicherung einsetzt, kann er einen Swap entweder auf der Basis von Vermögenswerten oder von Verbindlichkeiten abschließen, je nachdem, ob er seine Vermögenswerte oder seine Verbindlichkeiten absichert. Zu Zwecken des Risikomanagements oder der Hebelung kann der Fonds auch einen Differenzkontrakt eingehen, bei dem der Nominalbetrag der theoretischen Long-Position größer ist als der Nominalbetrag der theoretischen Short-Position.

Ein Fonds kann einen Swap oder einen Differenzkontrakt nur mit seinem jeweiligen Kontrahenten glattstellen. Darüber hinaus kann ein Fonds eine Position nur mit der Zustimmung dieses Kontrahenten übertragen. Wenn der Kontrahent ausfällt, stehen dem Fonds vertragliche Rechtsmittel zur Verfügung. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass der Kontrahent in der Lage sein wird, seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, oder dass der Fonds in der Lage sein wird, seine Rechte durchzusetzen. Da der Vertrag für jede OTC-Derivatetransaktion individuell mit einem bestimmten Kontrahenten ausgehandelt wird, unterliegt ein Fonds dem Risiko, dass ein Kontrahent Vertragsbedingungen (z. B. die Definition eines Ausfalls) anders auslegt als der Fonds. Der Fonds geht daher das Risiko ein, dass er möglicherweise nicht in der Lage ist, Zahlungen beizutreiben, die ihm nach Ansicht des

Anlageverwalters im Rahmen eines OTC-Derivatkontrakts zustehen, oder dass diese Zahlungen verzögert oder erst geleistet werden, nachdem dem Fonds die Kosten eines Rechtsstreits entstanden sind.

Die Kreditwürdigkeit eines Kontrahenten kann durch eine überdurchschnittlich hohe Volatilität an den Märkten beeinträchtigt werden, selbst wenn das Netto-Marktrisiko des Kontrahenten im Verhältnis zu seinem Kapital gering ist. Weitere Einzelheiten zu diesen und anderen Risiken im Zusammenhang mit Differenzkontrakten und Swaps sind im nachstehenden Abschnitt „Risikofaktoren“ dargelegt.

Sicherheitenpolitik

Die Politik, die auf Sicherheiten aus OTC-Derivatetransaktionen in Bezug auf die Fonds angewandt wird, besteht darin, die in Anhang IV dargelegten Anforderungen einzuhalten. Darin sind die zulässigen Arten von Sicherheiten, die Höhe der erforderlichen Sicherheiten und die Bestimmungen in Bezug auf Sicherheitsabschläge sowie im Falle von Barsicherheiten die von der Central Bank gemäß den UCITS Regulations vorgeschriebene Wiederanlagepolitik festgelegt. Zu den Arten von Sicherheiten, die die Fonds erhalten können, gehören Barmittel und unbare Vermögenswerte wie z. B. Aktien, Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente. Von Zeit zu Zeit und vorbehaltlich der Anforderungen in Anhang IV kann die Politik in Bezug auf die Höhe der erforderlichen Sicherheiten und Sicherheitsabschläge im Ermessen des Anlageverwalters angepasst werden, wenn dies im Zusammenhang mit dem spezifischen Kontrahenten, den Merkmalen des als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerts, den Marktbedingungen oder anderen Umständen für angemessen erachtet wird. Die Höhe der erforderlichen Sicherheiten entspricht mindestens der Höhe, die erforderlich ist, um sicherzustellen, dass das Risikoengagement gegenüber einem Kontrahenten die in Regulation 70(1)(c) der UCITS Regulations festgelegten Grenzen nicht überschreitet (d. h. die Differenz zwischen dem Risikoengagement gegenüber dem Kontrahenten und den in Regulation 70(1)(c) der UCITS Regulations festgelegten Grenzen). Die vom Anlageverwalter gegebenenfalls angewendeten Sicherheitsabschläge werden für jede Klasse von als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerten angepasst, wobei die Merkmale der Vermögenswerte wie die Bonität und/oder die Preisvolatilität sowie das Ergebnis etwaiger Stresstests, die gemäß den Anforderungen in Anhang IV durchgeführt wurden, berücksichtigt werden. Jede Entscheidung, einen bestimmten Sicherheitsabschlag auf eine bestimmte Anlageklasse anzuwenden oder nicht anzuwenden, muss auf der Basis dieser Richtlinie begründet werden können.

Wenn eine vom Fonds erhaltene Barsicherheit reinvestiert wird, besteht für den Fonds das Risiko eines Verlusts dieser Anlage. Falls ein solcher Verlust eintritt, wird der Wert der Sicherheit reduziert, und der Fonds hat im Falle eines Ausfalls des Kontrahenten weniger Schutz. Die Risiken in Verbindung mit einer Wiederanlage von Barsicherheiten sind im Wesentlichen mit den Risiken identisch, die für andere Anlagen des Fonds bestehen. Weitere Einzelheiten sind im Abschnitt „Risikofaktoren“ dargelegt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte-Verordnung

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts wird nicht beabsichtigt, dass die Fonds Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder Total Return Swaps im Sinne der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte-Verordnung abschließen werden.

RISIKOFAKTOREN

Anleger sollten verstehen, dass alle Anlagen mit Risiken verbunden sind. Im Folgenden sind einige der Risiken einer Anlage in die Fonds dargelegt, die Liste erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Schwellenmarktrisiko

Wenn Fonds in Schwellenländern anlegen, können Anlagen mit Risiken verbunden sein, die mit einer fehlgeschlagenen oder verzögerten Abrechnung von Markttransaktionen sowie mit der Registrierung und Verwahrung von Wertpapieren verbunden sind. Die vorherrschenden Verwahrungs- und Transaktionsabrechnungspraktiken (z. B. das Erfordernis, für Wertpapiere vor Erhalt zu zahlen) können

einen Fonds Kredit- und anderen Risiken aussetzen. Ebenso ist die Zuverlässigkeit der Handels- und Abrechnungssysteme in einigen Schwellenländern möglicherweise nicht so hoch wie in weiter entwickelten Märkten, was zu Problemen bei der Realisierung von Investitionen führen kann.

Unternehmen in Schwellenländern unterliegen möglicherweise:

- (a) keinen Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards, Praktiken und Offenlegungspflichten, die mit denen für Unternehmen in Industrieländern vergleichbar sind; oder
- (b) nicht demselben Maß an staatlicher Aufsicht und Regulierung der Börsen wie Länder mit weiter entwickelten Wertpapiermärkten.

Auf diesen Wertpapiermärkten besteht eventuell im Vergleich zu den weiter entwickelten internationalen Märkten ein niedrigeres Niveau an Regulierung und deren Durchsetzung. Gesetze und Vorschriften können unerprobt sein, z. B. in Bezug auf die gesetzlichen Eigentumsrechte. Es könnte ein Mangel an Konsistenz bei der Auslegung und Anwendung der maßgeblichen Vorschriften bestehen und das Risiko, dass die Aufsichtsbehörden sofortige oder schnelle Änderungen an bestehenden Gesetzen, Regeln oder Vorschriften (einschließlich in Bezug auf Steuern) auferlegen oder neue Gesetze, Regeln oder Vorschriften ohne vorherige Konsultation oder Benachrichtigung der Marktteilnehmer einführen, was die Fähigkeit des Fonds, seine Anlageziele oder -strategien zu verfolgen, stark einschränken kann. Neue Gesetze und Vorschriften können rückwirkend wirksam werden und einem stetigen Wandel unterliegen. Die Aufsichtsbehörden können Kontrollen für ausländische Anlagen und Beschränkungen in Bezug auf die Rückführung von investiertem Kapital einführen, die den Anlageverwalter beim Kauf oder Verkauf von Wertpapierbeständen einschränken oder dies verbieten können. Rechtliche und aufsichtsrechtliche Beschränkungen oder Einschränkungen können sich aufgrund von Faktoren wie Beschränkungen der Rückführung von Geldern, Kontingentbeschränkungen und Handelsbeschränkungen nachteilig auf die Liquidität und die Wertentwicklung der Anlagen eines Fonds auswirken. Bei jeder Kapitalmaßnahme oder Aktionärsversammlung kann die Fähigkeit eines Fonds, Stimmrechte auszuüben und/oder Mitteilungen zu erhalten, eingeschränkt sein.

Die Durchsetzung bestehender Vorschriften kann extrem eingeschränkt sein. Dementsprechend bieten bestimmte Schwellenländer möglicherweise nicht das gleiche Maß an Anlegerschutz, das in weiter entwickelten Rechtsordnungen gelten würde. Beschränkungen und/oder Kontingente, die in Bezug auf ausländische Anlagen in Schwellenländern auferlegt werden, können Anlagen in bestimmten Wertpapieren unterbinden und infolgedessen die Anlagemöglichkeiten für die Fonds einschränken.

Viele Schwellenländer haben über längere Zeiträume hinweg erhebliche und teilweise extrem hohe Inflationsraten erlebt. Inflation und schnelle Schwankungen der Inflationsraten hatten und können weiterhin sehr negative Auswirkungen auf die Volkswirtschaften und Wertpapiermärkte bestimmter Schwellenländer haben. Die Volkswirtschaften von Schwellenländern sind im Allgemeinen stark vom internationalen Handel abhängig und wurden dementsprechend durch Handelsbarrieren, Devisenkontrollen, gesteuerte Anpassungen der relativen Währungswerte und andere protektionistische Maßnahmen, die von den Ländern, mit denen sie Handel treiben, auferlegt oder ausgehandelt wurden, beeinträchtigt, und dies kann auch weiterhin der Fall sein. Die Volkswirtschaften dieser Länder wurden und können auch weiterhin durch die wirtschaftlichen Bedingungen in den Ländern, mit denen sie Handel treiben, beeinträchtigt werden.

Die Volkswirtschaften von Schwellenländern können auch überwiegend auf nur wenigen Branchen basieren oder von den Einnahmen aus bestimmten Rohstoffen abhängig sein. Darüber hinaus können Verwahrungsdienstleistungen und andere Kosten im Zusammenhang mit Anlagen an ausländischen Märkten in Schwellenländern teurer sein als in vielen entwickelten ausländischen Märkten, was die Erträge eines Fonds aus solchen Wertpapieren verringern könnte. Da börsengehandelte Schuldinstrumente von Schwellenländern eine relativ neue Innovation auf den globalen Schuldenmärkten darstellen, gibt es nur wenige historische Daten oder entsprechende Markterfahrungen hinsichtlich der Eigenschaften solcher Instrumente unter allen wirtschaftlichen, marktbezogenen und politischen Bedingungen.

Mangelnde Liquidität und Effizienz und/oder staatlich auferlegte Kontingente an bestimmten Aktienmärkten oder Devisenmärkten in bestimmten Schwellenländern können dazu führen, dass der Anlageverwalter von Zeit zu Zeit größere Schwierigkeiten beim Kauf oder Verkauf von Wertpapierbeständen hat als in einem weiter entwickelten Markt. Beschränkungen des Day-Trading, des manuellen Handels, des Blockhandels und/oder des außerbörslichen Handels können dazu führen, dass die Anlagemöglichkeiten des Fonds eingeschränkt sein werden. Die Finanzmärkte in den Schwellenländern befinden sich in einem rasanten Wachstum und Wandel. Dies kann zu erhöhter Handels- und Preisvolatilität, einem Aussetzungsrisiko und Schwierigkeiten bei der Abrechnung von Wertpapieren führen.

Die Wertpapierbranchen in den Schwellenländern sind relativ jung und der Wert der Anlagen kann durch Unwägbarkeiten aufgrund von politischen und sozialen Entwicklungen beeinträchtigt werden. Ein erhebliches staatliches Engagement in der Wirtschaft und Einfluss auf die Wirtschaft können sich auf den Wert von Wertpapieren in bestimmten Schwellenländern auswirken. In vielen Fällen üben die Regierungen der Schwellenländer weiterhin eine erhebliche Kontrolle über ihre Volkswirtschaften aus, und staatliche Maßnahmen in Bezug auf die Wirtschaft sowie wirtschaftliche Entwicklungen im Allgemeinen können die Fähigkeit der Emittenten von Schuldinstrumenten aus Schwellenländern, Zahlungen auf ihre Schuldverpflichtungen zu leisten, unabhängig von ihrer finanziellen Lage beeinträchtigen. Darüber hinaus besteht eine erhöhte Möglichkeit der Enteignung oder konfiskatorischen Besteuerung, der Auferlegung von Quellen- und anderen Steuern oder anderen ähnlichen Entwicklungen, die Investitionen in diesen Ländern beeinträchtigen könnten. Es kann nicht zugesichert werden, dass nachteilige politische Veränderungen nicht dazu führen, dass ein Fonds einen Verlust einzelner oder aller seiner Anlagen oder, im Falle von festverzinslichen Wertpapieren, der darauf anfallenden Zinsen erleidet.

Die mit Schwellenländern verbundenen Risiken können in den Frontier-Märkten besonders hoch sein.

Spezifische Risiken in Verbindung mit Anlagen, die in Russland engagiert sind

Die Invasion Russlands in die Ukraine hatte starke negative Auswirkungen auf die regionalen und globalen Wirtschaftsmärkte für Wertpapiere und Rohstoffe und könnte diese auch weiterhin haben. Aufgrund der politischen und militärischen Maßnahmen Russlands in der Ukraine und in anderen Ländern haben die USA, das Vereinigte Königreich, die EU und andere Regierungen Sanktionen gegen bestimmte russische Funktionäre und Institutionen verhängt. Die Sanktionen beinhalten unter anderem ein Verbot, mit bestimmten russischen Unternehmen, großen Finanzinstituten, Funktionären und Oligarchen Geschäfte zu machen, den Ausschluss ausgewählter russischer Banken von der „Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunications (SWIFT)“, dem elektronischen Bankennetzwerk, das Banken weltweit verbindet, durch bestimmte Länder und die EU, sowie weitere restriktive Maßnahmen, um zu verhindern, dass die russische Zentralbank die Auswirkungen der Wirtschaftssanktionen untergräbt. Die wirtschaftlichen Sanktionen und andere zwischenstaatliche Maßnahmen, die in Zukunft möglicherweise gegen Russland ergriffen werden, können sich negativ auf die russische Wirtschaft und insbesondere den russischen Energiesektor auswirken. Diese Ereignisse und die Wirtschaftssanktionen könnten zu einer weiteren Verringerung des Werts und der Liquidität russischer Wertpapiere, einer anhaltenden Schwächung und Abwertung des Rubel, einer Herabstufung des Kreditratings von Russland und fortgesetzte Börsenschließungen führen und noch weitere negative Folgen für die russische Wirtschaft haben. Vergeltungsmaßnahmen der russischen Regierung könnten eine Beschlagnahmung des Vermögens von Personen in anderen Ländern beinhalten, was den Wert und die Liquidität solcher Vermögenswerte wahrscheinlich beeinträchtigen würde. Am Markt besteht nach wie vor erhebliche Unsicherheit hinsichtlich der Bandbreite möglicher politischer, aufsichtsrechtlicher, wirtschaftlicher und marktwirtschaftlicher Folgen. Die Dauer der anhaltenden Feindseligkeiten und die große Bandbreite an Sanktionen und damit verbundenen Ereignissen sind schwer vorherzusagen. Diese Ereignisse stellen eine erhebliche Unsicherheit und ein wesentliches Risiko in Bezug auf die globalen Märkte und die Art und Weise dar, wie die Wertentwicklung eines Fonds und seiner Anlagen oder Geschäfte negativ beeinflusst werden könnte.

Allgemeines Sanktionsrisiko

Wenn staatliche Einrichtungen Sanktionen gegen Institutionen und Personen eines anderen Landes verhängen, kann sich dies nachteilig auf die Fähigkeit, in diesem Land Anlagen zu kaufen und zu verkaufen, und auf die Wertentwicklung von Anlagen in diesem Land auswirken. Dies könnte sich negativ auf den Wert der Anlagen eines Fonds in diesem Land auswirken und das Liquiditätsrisiko des Fonds erhöhen.

Besondere mit der Anlage in zulässige VRC-Instrumente verbundene Risiken

Bestimmte Fonds können in Wertpapiere oder Instrumente investieren, die den Risiken des chinesischen Marktes ausgesetzt sind. Ein Fonds kann direkten Zugang zu bestimmten zulässigen VRC-Instrumenten über die entsprechenden Zugangswege in China haben, einschließlich des FII-Programms, der Stock Connect-Programme, Bond Connect und/oder des CIBM-Direktzugangs. Ein Fonds kann auch indirekt über Anlagen in anderen zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen, die hauptsächlich in zulässige VRC-Instrumente und andere Finanzinstrumente (wie strukturierte Schuldverschreibungen, Partizipationsscheine und Equity-Linked Notes) investieren, bei denen die Basiswerte aus Wertpapieren bestehen, die von an geregelten Märkten in China notierten Unternehmen begeben wurden, und/oder deren Wertentwicklung an die Wertentwicklung von Wertpapieren gekoppelt ist, die von an geregelten Märkten in China notierten Unternehmen begeben wurden, ein Engagement in zulässigen VRC-Instrumenten haben.

Insbesondere der Baillie Gifford Worldwide Diversified Return Euro Fund, der Baillie Gifford Worldwide Diversified Return US Dollar Fund und der Baillie Gifford Worldwide Diversified Return Yen Fund können über Bond Connect und/oder den CIBM-Direktzugang direkt in die am China Interbank Bond Market gehandelten Instrumente investieren.

Anlagen an den Wertpapiermärkten Chinas unterliegen den Schwellenmarktrisiken sowie Risiken, die speziell mit China zusammenhängen. Die Aktienmärkte in China sind Schwellenmärkte, die sich in einem rasanten Wachstum und Wandel befinden. Das kann zu volatilen Handelsbedingungen, Schwierigkeiten bei der Abrechnung sowie bei der Auslegung und Anwendung der maßgeblichen Vorschriften führen. Zusätzlich besteht auf diesen Wertpapiermärkten im Vergleich zu den weiter entwickelten internationalen Märkten ein niedrigeres Niveau an Regulierung und deren Durchsetzung. In China unterliegen ausländische Anlagen auch einer Kontrolle und es bestehen Einschränkungen in Bezug auf die Rückführung von investiertem Kapital. Möglicherweise sind in Bezug auf in China ansässige Unternehmen weniger geprüfte Informationen verfügbar. Solche rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Beschränkungen oder Einschränkungen können sich aufgrund von Faktoren wie Beschränkungen der Rückführung von Geldern und Handelsbeschränkungen nachteilig auf die Liquidität und die Wertentwicklung der Anlagen eines Fonds auf dem chinesischen Markt auswirken. Die Wertpapierbranche in China ist relativ jung, und der Wert der Anlagen kann durch Unwägbarkeiten beeinflusst werden, die sich aus politischen und sozialen Entwicklungen in China oder Änderungen der chinesischen Rechtsvorschriften ergeben. Ein Fonds kann Quellen- und sonstigen Steuern unterliegen, die im Rahmen der chinesischen Steuergesetze oder -vorschriften erhoben werden. Anleger sollten sich daher bewusst sein, dass ihre Anlagen von Änderungen der chinesischen Steuergesetze und -vorschriften beeinträchtigt werden können, die möglicherweise rückwirkend wirksam werden, einem stetigen Wandel unterliegen und sich im Laufe der Zeit kontinuierlich ändern.

Ein Fonds unterliegt auch einem Kontrahentenrisiko in Verbindung mit dem Emittenten von Finanzinstrumenten, die in zulässige VRC-Instrumente investieren oder an deren Wertentwicklung gebunden sind. Ein Fonds kann erhebliche Verluste erleiden, wenn es zu einem Ausfall des Emittenten solcher Finanzinstrumente kommt. Zudem können solche Anlagen weniger liquide sein, da sie eventuell außerbörslich (OTC) gehandelt werden und möglicherweise kein aktiver Markt für diese Anlagen besteht.

Anlagen in zulässigen VRC-Instrumenten über andere Organismen für gemeinsame Anlagen und andere Finanzinstrumente (wie strukturierte Schuldverschreibungen, Partizipationsscheine und Equity-Linked Notes), die von Dritten in Renminbi begeben wurden, sind in Bezug auf diese Anlagen Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung des Fonds und dem Renminbi ausgesetzt. Es

kann nicht zugesichert werden, dass der Renminbi nicht abgewertet wird. Jegliche Abwertung des Renminbi könnte die auf den Renminbi lautenden Anlagen eines Fonds beeinträchtigen. Beim Renminbi handelt es sich derzeit nicht um eine frei konvertierbare Währung, da er den Devisenkontrollbestimmungen der chinesischen Regierung unterliegt. Die Devisenkontrollbestimmungen der chinesischen Regierung sowie die Rückführungsbeschränkungen können sich ändern, was den Wert der Anlagen des betreffenden Fonds beeinträchtigen kann.

Mit den Stock Connect-Programmen verbundene Risiken

Bestimmte Fonds können über die Stock Connect-Programme über lokale Unterdepotbanken, die als „Custody Participants“ an den Stock Connect-Programmen gelten, in zulässige VRC-Instrumente investieren, die an der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange (zusammen „SSE“) notiert sind. An der SSE notierte und gehandelte Wertpapiere, die von Anlegern aus Hongkong und Übersee über die Stock Connect-Programme gehandelt werden können, werden hier als „SSE-Wertpapiere“ bezeichnet. Zusätzlich zu den oben genannten Risiken, die mit einer Anlage in China verbunden sind, unterliegt eine Anlage über die Stock Connect-Programme auch den folgenden zusätzlichen Risiken:

Kontingentbeschränkungen

Die Stock Connect-Programme unterliegen einem täglichen Kontingent, das die Gesamtkäufe und -verkäufe von Wertpapieren über die Stock Connect-Programme misst. Kaufaufträge und Verkaufsaufträge gleichen sich für die Zwecke des Kontingents aus. Wenn das tägliche Kontingent überschritten wird, werden weitere Kaufaufträge bis zum nächsten Handelstag abgelehnt. Die täglichen Kontingente sind nicht spezifisch für einen Fonds oder den Anlageverwalter, sondern gelten allgemein für alle Marktteilnehmer. Daher kann der Anlageverwalter eines Fonds die Nutzung oder Verfügbarkeit des Kontingents nicht kontrollieren. Wenn der Anlageverwalter nicht in der Lage ist, zusätzliche Stock-Connect-Wertpapiere zu kaufen, kann dies die Fähigkeit des Anlageverwalters beeinträchtigen, die jeweilige Anlagestrategie eines Fonds umzusetzen.

Beschränkungen hinsichtlich des Umfangs des ausländischen Besitzes von zulässigen VRC-Instrumenten

Es bestehen Beschränkungen hinsichtlich der Menge an zulässigen VRC-Instrumenten, die ein einzelner ausländischer Anleger halten darf, und Beschränkungen hinsichtlich der gesamten Beteiligungen aller ausländischen Anleger an den zulässigen VRC-Instrumenten eines einzelnen Unternehmens. Wenn diese Grenzwerte erreicht werden, ist kein weiterer Kauf dieser Aktien zulässig, bis der Anteilsbesitz unter den Schwellenwert zurückgeht, und wenn die Schwellenwerte überschritten werden, werden die betreffenden ausländischen Anleger aufgefordert, die zulässigen VRC-Instrumente zu verkaufen, um die Einhaltung der chinesischen Gesetze sicherzustellen, was bedeuten kann, dass die betreffenden zulässigen VRC-Instrumente mit Verlust verkauft werden.

Aussetzungsrisiko

Sowohl die SSE als auch die Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“) haben das Recht, den Handel mit SSE-Wertpapieren auszusetzen, wenn dies erforderlich ist, um einen geordneten und fairen Markt zu gewährleisten und die Risiken umsichtig zu steuern. Vor einer Aussetzung des Northbound-Handels würde die Zustimmung der maßgeblichen lokalen Aufsichtsbehörde eingeholt werden. Wenn eine Aussetzung des Northbound-Handels über die Stock Connect-Programme erfolgt, wird die Fähigkeit eines Fonds, Zugang zum Markt für zulässige VRC-Instrumente zu erhalten, beeinträchtigt.

Unterschiedliche Handelstage

Jedes Stock Connect-Programm wird nur an Tagen operieren, an denen sowohl die Märkte in Shanghai oder Shenzhen als auch die Märkte in Hongkong für den Handel geöffnet sind und wenn die Banken in beiden Märkten an den entsprechenden Abrechnungstagen geöffnet sind. Es ist also möglich, dass Anleger aus Hongkong oder Übersee (wie z. B. ein Fonds) gelegentlich keinen Handel mit zulässigen

VRC-Instrumenten vornehmen können, obwohl für die Shanghai oder Shenzhen Stock Exchange ein normaler Handelstag ist. Ein Fonds kann in der Zeit, in der nicht über Shanghai/Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt wird, einem Risiko von Kursschwankungen bei zulässigen VRC-Instrumenten ausgesetzt sein.

Beschränkungen in Bezug auf den Intraday-Handel

Es ist nicht möglich, Aktien am selben Tag über die Stock Connect-Programme zu kaufen und zu verkaufen.

Operatives Risiko

Die Stock Connect-Programme bieten Anlegern aus Hongkong und Übersee einen Kanal für den direkten Zugang zum Markt für zulässige VRC-Instrumente. Die Stock Connect-Programme setzen das Funktionieren der operativen Systeme der jeweiligen Marktteilnehmer voraus. Marktteilnehmer können an den Stock Connect-Programmen teilnehmen, wenn sie bestimmte IT-Kapazitäts-, Risikomanagement- und sonstige Anforderungen erfüllen, die eventuell von der SSE, der SEHK und/oder der jeweiligen Clearingstelle festgelegt werden.

Die Einführung der Stock Connect-Programme setzte voraus, dass die maßgeblichen Handels- und Clearingregeln und -systeme fertiggestellt waren, alle aufsichtsrechtlichen Genehmigungen erteilt waren und die Marktteilnehmer ausreichend Gelegenheit hatten, ihre operativen und technischen Systeme zu konfigurieren und anzupassen. Es sollte jedoch beachtet werden, dass sich die Wertpapierregelungen und Rechtssysteme der beiden Märkte erheblich unterscheiden und dass die Marktteilnehmer für das Funktionieren der Stock Connect-Programme möglicherweise Probleme, die sich aus den Unterschieden ergeben, fortlaufend angehen müssen.

Darüber hinaus erfordert die „Konnektivität“ bei den Stock Connect-Programmen die grenzüberschreitende Weiterleitung von Aufträgen. Von der SEHK und den Teilnehmern an dieser Börse („Börsenteilnehmer“) wurden neue Informationstechnologiesysteme entwickelt und eingerichtet, d. h. ein neues Order-Routing-System, das als China Stock Connect System bekannt ist und an das sich die Börsenteilnehmer angeschlossen haben. Diese neuen Systeme der SEHK und der Börsenteilnehmer sind seit 2014 in Betrieb und es besteht keine Zusicherung, dass diese Systeme weiterhin reibungslos funktionieren werden oder weiterhin an Veränderungen und Entwicklung der beiden Märkte angepasst werden. Falls die entsprechenden Systeme nicht reibungslos funktionieren, könnte der Handel über das Programm auf beiden Märkten gestört werden. Die Fähigkeit eines Fonds, auf den Markt für zulässige VRC-Instrumente zuzugreifen (und damit seine Anlagestrategie zu verfolgen), wird beeinträchtigt.

Nominee-Arrangements beim Halten zulässiger VRC-Instrumente

Die Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“), eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited, ist der „Nominee-Inhaber“ von SSE-Wertpapieren, die von Anlegern aus Hongkong und Übersee, einschließlich eines Fonds, über die Stock Connect-Programme erworben wurden. Die Regeln der China Securities Regulatory Commission („CSRC“) für die Stock Connect-Programme sehen ausdrücklich vor, dass Anleger die Rechte und Vorteile der über die Stock Connect-Programme erworbenen SSE-Wertpapiere im Einklang mit den geltenden Gesetzen genießen. Die Gerichte in der Volksrepublik China („VRC“) könnten jedoch der Ansicht sein, dass ein Nominee oder Verwahrer als eingetragener Inhaber von SSE-Wertpapieren deren vollständiges Eigentum hat, und dass, selbst wenn das Konzept des wirtschaftlichen Eigentümers nach dem Recht der VRC anerkannt ist, diese SSE-Wertpapiere Teil des Pools von Vermögenswerten eines solchen Rechtsträgers sind, die zur Verteilung an die Gläubiger dieses Rechtsträgers zur Verfügung stehen, und/oder dass ein wirtschaftlicher Eigentümer möglicherweise keinerlei Rechte in Bezug auf diese Wertpapiere hat. Daher können die Gesellschaft und die Verwahrstelle nicht sicherstellen, dass das Eigentumsrecht eines Fonds an diesen Wertpapieren unter allen Umständen gewährleistet ist.

Gemäß den Regeln des von der HKSCC betriebenen zentralen Clearing- und Abrechnungssystems für das Clearing von Wertpapieren, die an der SEHK notiert sind oder gehandelt werden („CCASS“), ist die

HKSCC als Nominee-Inhaber nicht verpflichtet, rechtliche Schritte oder Gerichtsverfahren zur Durchsetzung von Rechten im Namen der Anleger in Bezug auf die SSE-Wertpapiere in der VRC oder anderswo einzuleiten. Daher kann der Fonds, auch wenn sein Eigentum letztlich anerkannt wird, Schwierigkeiten oder Verzögerungen bei der Durchsetzung seiner Rechte an zulässigen VRC-Instrumenten erleiden.

Soweit davon ausgegangen wird, dass die HKSCC in Bezug auf die über sie gehaltenen Vermögenswerte Verwahrfunktionen ausübt, ist zu beachten, dass die Verwahrstelle und ein Fonds keine Rechtsbeziehung zur HKSCC und keinen direkten Rechtsanspruch gegen die HKSCC haben, falls ein Fonds Verluste erleidet, die aus der Leistung oder Insolvenz der HKSCC resultieren.

Verkaufsbeschränkungen durch Front-End-Überwachung

Die Vorschriften der VRC schreiben vor, dass vor dem Verkauf einer Aktie durch einen Anleger ausreichend Aktien im Depot vorhanden sein müssen; andernfalls lehnt SSE den betreffenden Verkaufsauftrag ab. Die SEHK führt eine Vorhandelsprüfung für zulässige VRC-Instrumente Verkaufsaufträge ihrer Börsenteilnehmer (d.h. der Börsenmakler) durch, um sicherzustellen, dass es keine übermäßigen Verkäufe gibt (das „historische Pre-Trade-Checking-Modell“). Damit Anleger, deren SSE-Wertpapiere durch Verwahrer gehalten werden, für den Verkauf vorgesehene SSE-Wertpapiere dafür nicht erst vom Verwahrer an die ausführenden Broker übermitteln müssen, wurde zum 30. März 2015 ein verbessertes Pre-Trade-Checking-Modell („SPSA-Modell“) eingeführt. Im Rahmen dieses SPSA-Modells kann ein Anleger, dessen SSE-Wertpapiere durch einen Verwahrer gehalten werden, der nach den jeweils aktuellen Regeln und Betriebsabläufen der HKSCC zur Teilnahme am CCASS als „direkter Clearing-Teilnehmer“ oder „allgemeiner Clearing-Teilnehmer“ registriert und zugelassen ist (ein „teilnehmender Verwahrer“), oder ein nicht börsenhandelnder, allgemeiner Clearing-Teilnehmer (non-Exchange Participant General Clearing Participant – „non-EP GCP“) beantragen, dass ein solcher teilnehmender Verwahrer oder ein nicht börsenhandelnder, allgemeiner Clearing-Teilnehmer ein besonderes, getrennt geführtes Konto („SPSA“) zum Halten der SSE-Wertpapiere im CCASS eröffnet. Jedem SPSA wird vom CCASS eine spezifische Anleger-Identifikationsnummer („Anleger-ID“) zugewiesen. Der Anleger kann maximal 20 Börsenteilnehmer als ausführende Broker bestimmen, die dazu befugt sind, die Anleger-ID zu verwenden, um Verkaufsaufträge für SSE-Wertpapiere im Auftrag des Anlegers abzuwickeln. Das SPSA-Modell ermöglicht im Gegensatz zum historischen Pre-Trade-Checking-Modell eine Pre-Trade-Prüfung, ohne dass der Anleger seine SSE-Wertpapiere vor der Marköffnung am Tag des Verkaufs („Handelstag“) von seinem Verwahrer an seinen verkaufenden Börsenteilnehmer (d. h. den designierten Broker) übermittelt. Im Rahmen des SPSA-Modells muss der Anleger erst nach der Transaktion SSE-Wertpapiere von seinem SPSA an das Konto des beauftragten Brokers übertragen und nicht bereits vor der Erteilung des Verkaufsauftrags.

Die Gesellschaft arbeitet mit der Verwahrstelle zusammen, um das SPSA-Modell zu nutzen, in dessen Rahmen ein Fonds seine zulässigen VRC-Instrumente über die Stock Connect-Programme verkaufen kann, ohne die SSE-Wertpapiere vorab von der Verwahrstelle an die ausführenden Broker eines Fonds übermitteln zu müssen. Wenn das SPSA-Modell jedoch aus irgendeinem Grund für einen Fonds nicht mehr zur Verfügung steht, muss ein Fonds im Rahmen des historischen Pre-Trade-Checking-Modells operieren. Im Rahmen des historischen Pre-Trade-Checking-Modells muss ein Fonds, wenn er bestimmte von ihm gehaltene zulässige VRC-Instrumente verkaufen möchte, diese zulässigen VRC-Instrumente auf die jeweiligen Konten seiner Broker übertragen, bevor der Markt am Handelstag öffnet. Wenn die Einhaltung dieser Frist versäumt wird, kann der Fonds die betreffenden Anteile nicht wie geplant an diesem Tag verkaufen. Wenn ein Fonds nicht in der Lage ist, das SPSA-Modell zu verwenden, und das historische Pre-Trade-Checking-Modell verwenden muss, kann ein Fonds aufgrund dieser Anforderung möglicherweise nicht in der Lage sein, Bestände an zulässigen VRC-Instrumenten rechtzeitig zu veräußern.

Änderung zulässiger Aktien

Wenn eine Aktie aus dem Umfang der für den Handel über die Stock Connect-Programme zugelassenen Aktien entfernt wird, kann die Aktie nur noch verkauft, jedoch nicht mehr gekauft werden. Dies kann

sich auf das Anlageportfolio oder die Anlagestrategie eines Fonds auswirken, z. B. wenn der Anlageverwalter eine Aktie kaufen möchte, die aus dem Umfang der zulässigen Aktien entfernt wird.

Clearing- und Abrechnungsrisiko

Die HKSCC und die China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) haben die Clearing-Links eingerichtet und sind jeweils Teilnehmer der anderen Einrichtung geworden, um das Clearing und die Abrechnung von grenzüberschreitenden Transaktionen über die Stock Connect-Programme zu erleichtern. Für den von einem Markt ausgehenden grenzüberschreitenden Handel führt die Clearingstelle dieses Markts einerseits das Clearing und die Abrechnung mit den eigenen Clearing-Teilnehmern durch und verpflichtet sich andererseits, die Clearing- und Abrechnungspflichten ihrer Clearing-Teilnehmer mit der Clearingstelle des anderen Markts zu erfüllen.

Als nationale zentrale Gegenpartei des Wertpapiermarktes der VRC betreibt ChinaClear ein umfassendes Netzwerk aus Clearing-, Abrechnungs- und Verwahrungsinfrastruktur. ChinaClear hat ein Risikomanagement-Rahmenwerk und Maßnahmen eingerichtet, die von der CSRC genehmigt wurden und beaufsichtigt werden. Das Risiko eines Ausfalls von ChinaClear wird als gering angesehen.

Im unwahrscheinlichen Fall eines Ausfalls von ChinaClear beschränken sich die Verpflichtungen der HKSCC bei Northbound-Transaktionen im Rahmen ihrer Marktverträge mit Clearing-Teilnehmern darauf, Clearing-Teilnehmer bei der Verfolgung ihrer Ansprüche gegenüber ChinaClear zu unterstützen. Die HKSCC wird in diesem Fall nach Treu und Glauben die Beitreibung der ausstehenden Aktien und Gelder von ChinaClear durch verfügbare rechtliche Mittel oder durch die Liquidation von ChinaClear anstreben. In diesem Fall kann ein Fonds Verzögerungen im Beitreibungsprozess erleiden oder möglicherweise nicht in der Lage sein, seine Verluste von ChinaClear vollständig zurückzuerhalten.

Kein Schutz durch Anlegerschutzfonds

Die Anlage über die Stock-Connect-Programme erfolgt über Broker und unterliegt dem Risiko, dass diese Broker ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Insbesondere sind die Anlagen eines Fonds über den Northbound-Handel im Rahmen der Stock Connect-Programme nicht durch den China Securities Investor Protection Fund abgedeckt, so dass die Anleger nicht in den Genuss einer Entschädigung im Rahmen dieses Systems kommen.

Handelskosten

Zusätzlich zur Zahlung von Handelsgebühren und Verkehrssteuern im Zusammenhang mit dem Handel mit zulässigen VRC-Instrumenten kann ein Fonds neuen Portfoliogeühren, Dividendenquellensteuer und Steuern im Zusammenhang mit Erträgen aus Aktienübertragungen unterliegen, die von den zuständigen Behörden noch festgelegt werden.

Regulatorisches Risiko

Die Stock Connect-Programme sind neu und unterliegen den von den Aufsichtsbehörden (der CSRC und der Securities and Futures Commission („SFC“) in Hongkong) erlassenen Vorschriften sowie den von den Börsen (der SSE und der SEHK) und den Clearingstellen (ChinaClear und HKSCC) erlassenen Durchführungsbestimmungen. Darüber hinaus können von den zuständigen Aufsichtsbehörden, einschließlich der SFC und der CSRC, im Zusammenhang mit dem Betrieb und der grenzüberschreitenden Rechtsdurchsetzung in Bezug auf grenzüberschreitende Transaktionen im Rahmen der Stock Connect-Programme gelegentlich neue Vorschriften erlassen werden.

Währungsrisiko/Währungsumrechnung, da die Aktien auf Renminbi lauten

Zulässige VRC-Instrumente lauten auf Renminbi (CNY) und die Basiswährung eines Fonds lautet möglicherweise nicht auf Renminbi (CNY), sodass die Zahlungen bei der Realisierung zulässiger VRC-Instrumente eventuell von Renminbi (CNY) in die Basiswährung eines Fonds umgerechnet werden müssen und die Basiswährung beim Kauf zulässiger VRC-Instrumente in Renminbi umgerechnet werden

muss. Der Wechselkurs des Renminbi kann unter anderem durch Devisenkontrollbeschränkungen und Rückführungsbeschränkungen, die von der Regierung in der VRC auferlegt werden, sowie durch andere externe Marktkräfte beeinflusst werden, die den Marktwert des Fonds beeinträchtigen können.

Ungewissheit der Steuersituation

Die steuerliche Behandlung von zulässigen VRC-Instrumenten durch die Gesellschaft ist ungewiss, insbesondere ob Kapitalertragssteuer anfällt. Es besteht das Risiko, dass zukünftig zusätzliche Steuern auf realisierte Kapitalerträge erhoben werden.

Ungewissheit der Stock Connect-Programme

Es ist zu beachten, dass die Vorschriften, die die Stock Connect-Programme einrichten und deren Betrieb regeln, neu sind und keine Gewissheit darüber besteht, wie sie angewendet werden. Zudem können sich die derzeitigen Vorschriften ändern. Die Infrastruktur der Stock Connect-Programme wurde noch nicht vollständig auf die Probe gestellt und funktioniert möglicherweise nicht unter allen Umständen wie beschrieben. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Stock Connect-Programme nicht abgeschafft werden. Ein Fonds, der über die Stock Connect-Programme an den Märkten der VRC anlegen kann, kann durch solche Änderungen beeinträchtigt werden.

Trennungsrisiko

Die zulässigen VRC-Instrumente werden von externen Wertpapierabrechnungssystemen in Hongkong und der VRC gehalten, wo sie mit den Vermögenswerten anderer Anleger vermengt werden und möglicherweise geringeren Anforderungen in Bezug auf Verwahrung, Trennung und Aufzeichnungen unterliegen als im Inland oder in der EU gehaltene Anlagen.

Real Time Delivery Versus Payment („RDVP“)

Die HKSCC hat RDVP-Erweiterungen für das CCASS für Abrechnungsanweisungen im Rahmen der Stock Connect-Programme eingeführt. RDVP ist ein Abrechnungsverfahren, bei dem die Zahlung des Käufers für Wertpapiere zum Zeitpunkt der Lieferung fällig ist. Die RDVP schreibt vor, dass Barzahlungen vor/gleichzeitig mit der Lieferung von Wertpapieren erfolgen müssen. Die Einführung von RDVP in den Stock Connect-Programmen soll das Kontrahentenrisiko adressieren und ist in Verbindung mit dem SPSA-Modell zu verwenden. Wenn RDVP im Rahmen des SPSA-Modells verwendet wird, kann die Verwahrstelle bestimmen, dass es angemessen ist, mit Brokern außerhalb ihres Verwahrungsnetzwerks zu handeln. Wenn RDVP nicht verwendet wird, ist ein integriertes Broker-Depotbank-Modell erforderlich.

Mit FII und dem FII-Programm verbundene Risiken

Der Anlageverwalter kann bei der CSRC eine Lizenz beantragen, um als FII zu agieren, und sich bei der SAFE registrieren lassen, um im Ermessen des Anlageverwalters im Namen bestimmter Fonds Kapital für Onshore-Wertpapieranlagen in China zuzuführen. Der Anlageverwalter verfügt über eine FII-Lizenz und kann über seine eigene FII-Lizenz im Namen bestimmter Fonds Anlagen in zulässigen VRC-Instrumenten tätigen.

Die geltenden Gesetze, FII-Regeln und -Vorschriften (einschließlich der Beschränkungen in Bezug auf Anlagen und Kapitalmanagement), in deren Rahmen der betreffende Fonds über das FII-Programm in der VRC anlegen darf, sind relativ neu und unterliegen einer ständigen Weiterentwicklung und geben der CSRC, der People's Bank of China („PBoC“) und der SAFE einen weiten Ermessensspielraum bei ihrer Auslegung. Es gibt keine Präzedenzfälle, wie ein solcher Ermessensspielraum für Angelegenheiten ausgeübt werden könnte, die in den FII-Vorschriften nicht eindeutig geregelt sind, sodass ein erhebliches Maß an Ungewissheit fortbesteht. Die FII-Vorschriften unterliegen einem ständigen Wandel: Sie können daher in der Zukunft weiteren Überarbeitungen unterliegen, und es kann nicht garantiert werden, dass solche Überarbeitungen FII nicht benachteiligen oder möglicherweise rückwirkend wirksam werden. Die CSRC, PBoC und/oder SAFE können in Zukunft die Befugnis haben, neue Beschränkungen oder Bedingungen für den FII-Status des Anlageverwalters aufzuerlegen oder diesen

zu beenden oder zu bestimmen, dass der Fonds nicht mehr im Rahmen des FII-Programms tätig sein darf, was sich nachteilig auf die betreffenden Fonds und ihre Anteilhaber auswirken kann. Es lässt sich nicht vorhersagen, wie sich solche Änderungen auf die maßgeblichen Fonds auswirken würden.

Die vorherrschenden Regeln und Vorschriften, die für FII-Lizenzinhaber gelten, können Beschränkungen in Bezug auf die Arten von Anlagen und Beschränkungen in Bezug auf die Übermittlung sowie die Rückführung von Kapital und Gewinnen in Bezug auf Anlagen, die von oder über FII getätigt werden, auferlegen, was die Anlagen eines Fonds einschränken oder beeinflussen kann.

Früher unterlagen die FII-Anlagen den Anlagekontingentbeschränkungen, die SAFE jedem FII-Lizenzinhaber auferlegte. Die PBoC und die SAFE haben kürzlich die Verwaltungsvorschriften für die Verwaltung des inländischen Wertpapieranlagekapitals ausländischer institutioneller Investoren (die „FII-Kapitalverwaltungsvorschriften“) herausgegeben, um maßgebliche aufsichtsrechtliche Beschränkungen für die Onshore-Kapitalverwaltung durch FIIs zu lockern. Gemäß den FII-Kapitalverwaltungsvorschriften kann ein Fonds über das FII-Programm in zulässige VRC-Instrumente und andere zulässige Wertpapiere investieren, ohne einer Kontingentbegrenzung zu unterliegen, und die entsprechenden Dokumentationsanforderungen für die routinemäßige Rückführung von Anlageerlösen wurden vereinfacht. Da es sich jedoch um eine sehr neue und beispiellose Entwicklung handelt, kann es, insbesondere in der Anfangsphase, zu Unsicherheiten hinsichtlich der praktischen Umsetzung kommen.

Die Rückführung von Anlagekapital und -gewinnen im Rahmen des FII-Programms unterliegt derzeit keiner vorherigen Genehmigung, wobei jedoch Authentizitäts- und Compliance-Prüfungen durchgeführt werden. Es ist jedoch nicht gewährleistet, dass sich die Rechtsvorschriften der VRC nicht ändern werden oder dass zukünftig keine Rückführungsbeschränkungen auferlegt werden. Etwaige Beschränkungen der Rückführung des investierten Kapitals und der Nettogewinne können sich auf die Fähigkeit des betreffenden Fonds auswirken, Rücknahmeanträge der Anteilhaber zu erfüllen.

Liquiditätsrisiko bei FII und/oder beim FII-Programm

Die Gesetze und Praktiken der VRC können die Fähigkeit des Anlageverwalters beeinträchtigen, Anlagen zu liquidieren und die Erlöse daraus aus der VRC zu übermitteln. Die Rückführung von Geldern an die jeweiligen Fonds aus der VRC unterliegt bestimmten Beschränkungen und in einigen Fällen der Einholung einer Genehmigung der SAFE. Die FII-Vorschriften und/oder der Ansatz in Bezug auf das Rückführungslimit können sich von Zeit zu Zeit ändern. Jegliche Änderung der maßgeblichen Regeln und Vorschriften in Bezug auf die Rückführung kann die Zahlung von Rücknahmeerlösen in Bezug auf die Anlage des betreffenden Fonds in die zulässigen VRC-Instrumente und andere zulässige Wertpapiere verzögern.

Diese durch die FII-Vorschriften auferlegten Beschränkungen der Rückführung von Kapital und Gewinnen können sich nachteilig auf die Liquidität des Portfolios der betreffenden Fonds auswirken. Der Verwalter wird dennoch sicherstellen, dass die Gesamtliquidität der Portfolios der betreffenden Fonds aufrechterhalten wird.

Da die FII-Depotbank bei jeder Rückführung die Echtheit und die Einhaltung der Vorschriften überprüft, kann die Rückführung außerdem verzögert oder sogar von der VRC-Depotbank abgelehnt werden, wenn die einschlägigen Vorschriften nicht eingehalten werden. In einem solchen Fall kann es Auswirkungen auf die Fähigkeit des betreffenden Fonds haben, Rücknahmeanträge rechtzeitig zu erfüllen. Es ist zu beachten, dass die tatsächliche Zeit, die für den Abschluss einer Rückführung benötigt wird, außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegt.

Anleger sollten beachten, dass es keine Gewähr dafür gibt, dass der Anlageverwalter den FII-Status stets aufrechterhalten wird oder dass Rücknahmeanträge im Falle nachteiliger Änderungen der relevanten Gesetze oder Vorschriften zeitnah bearbeitet werden können. Solche Beschränkungen können zur Ablehnung von Zeichnungsanträgen oder zur Aussetzung des Handels mit dem betreffenden Fonds führen. Unter extremen Umständen kann der betreffende Fonds aufgrund eingeschränkter Anlagemöglichkeiten erhebliche Verluste erleiden oder nicht in der Lage sein, sein Anlageziel oder seine

Anlagestrategie in vollem Umfang umzusetzen oder zu verfolgen, weil er den FII-Status nicht erlangt oder aufrechterhalten hat oder die für ihn geltenden Beschränkungen nicht beachtet wurden.

Abhängigkeit von den FII-Lizenzen

Um ein direktes Engagement in den zulässigen VRC-Instrumenten aufzubauen, sind die betreffenden Fonds darauf angewiesen, Zugang zur FII-Lizenz zu erhalten und sich in Bezug auf ihre Anlagen in den Märkten der VRC beraten zu lassen.

Die FII-Lizenz des Anlageverwalters kann jederzeit aufgrund einer Änderung der geltenden Gesetze, Vorschriften, Praktiken oder anderer Umstände, einer Handlung oder Unterlassung des Anlageverwalters als FII-Lizenzinhaber oder aus anderen Gründen widerrufen oder gekündigt oder anderweitig ungültig gemacht werden. In einem solchen Fall kann den betreffenden Fonds der Handel mit zulässigen VRC-Instrumenten oder anderen zulässigen Wertpapieren im Rahmen des FII-Programms untersagt werden, und alle von der betreffenden Depotbank für Rechnung der betreffenden Fonds gehaltenen Vermögenswerte werden im Einklang mit den maßgeblichen Rechtsvorschriften liquidiert und zurückgeführt; dies kann zu erheblichen Verlusten für die betreffenden Fonds führen, und es kann zu Verzögerungen bei der Auszahlung des in zulässige VRC-Instrumente investierten Betrags kommen.

Wie oben dargelegt, sollten sich Anleger darüber im Klaren sein, dass die FII-Vorschriften im Allgemeinen für den FII-Lizenzinhaber als Ganzes und nicht nur in Bezug auf die von den betreffenden Fonds getätigten Anlagen gelten: Diese Fonds können daher aus Gründen, die mit der Nutzung der potenziellen FII-Lizenz für andere Organismen zusammenhängen, nachteilig beeinflusst werden (beispielsweise könnten die Fonds besonderen Offenlegungspflichten unterliegen oder unter aufsichtsrechtlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die FII-Vorschriften leiden) (einschließlich des Widerrufs der potenziellen FII-Lizenz).

Die betreffenden Fonds können auch erhebliche Verluste erleiden, wenn einer der wichtigsten Betreiber oder Parteien (einschließlich der FII-Depotbank/Broker) insolvent ist/ausfällt und/oder nicht mehr in der Lage ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen (einschließlich der Ausführung oder Abrechnung von Transaktionen oder der Übermittlung von Geldern oder Wertpapieren).

Die CSRC, SAFE und/oder PBoC sind befugt, regulatorische Sanktionen zu verhängen, wenn der FII-Lizenzinhaber oder die VRC-Verwahrstelle gegen eine Bestimmung der FII-Vorschriften verstößt. Jegliche Verstöße könnten zu aufsichtsrechtlichen Sanktionen führen und sich negativ auf die Anlage des betreffenden Fonds auswirken.

Währungsrisiko

Der Renminbi ist zum Datum dieses Verkaufsprospekts keine frei konvertierbare Währung und unterliegt der Devisenkontrollpolitik der Regierung der VRC.

Direkte Anlagen der jeweiligen Fonds in zulässigen VRC-Instrumenten werden über den FII-Lizenzinhaber in Renminbi getätigt, und die jeweiligen Fonds sind daher in Bezug auf eine solche Anlage jeglichen Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung des jeweiligen Fonds und dem Renminbi ausgesetzt. Die betreffenden Fonds können auch durch Kontrollen der Regierung der VRC in Bezug auf den Währungsumtausch beeinträchtigt werden.

Für die Zwecke der Anlage über das FII-Programm kann der Renminbi zu den geltenden Marktkursen in US-Dollar oder andere Fremdwährungen umgetauscht werden. Der betreffende Fonds unterliegt der Geld-/Briefspanne für die Währungsumrechnung und den Transaktionskosten. Ein solches Wechselkursrisiko und die Kosten für die Umrechnung können zu Verlusten für den betreffenden Fonds führen. Es kann nicht zugesichert werden, dass der Renminbi nicht abgewertet oder aufgewertet wird oder dass es nicht zu Engpässen bei der Verfügbarkeit von Fremdwährungen kommt.

Verwahrungsanforderungen und -risiken

Der Anlageverwalter ist als FII-Lizenzinhaber verpflichtet, eine Depotbank in der VRC zu ernennen, um die Vermögenswerte eines Fonds, die in der VRC im Rahmen des FII-Programms gehalten werden, zu verwahren. Dies dient ausschließlich dem Zweck, die geltenden Gesetze der VRC in Bezug auf das FII-Programm einzuhalten, und beeinträchtigt nicht die bestehenden Verwahrvereinbarungen zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle, der Verwahrstelle und ihrer globalen Depotbank sowie der globalen Depotbank und ihrer Unterdepotbank in der VRC.

Zulässige VRC-Instrumente, die an der SSE gehandelt werden, werden in entmaterialisierter Form über ChinaClear gehandelt und gehalten. Wertpapiere, die im Namen eines maßgeblichen Fonds unter Verwendung der FII-Lizenz des FII-Lizenzinhabers erworben werden, müssen von ChinaClear als Gutschrift auf einem Wertpapierhandelskonto erfasst werden, das im gemeinsamen Namen des FII-Lizenzinhabers und des maßgeblichen Fonds geführt wird. Nach dem Recht der VRC hat der Anlageverwalter als Inhaber der FII-Lizenz kein wirtschaftliches Eigentum an den Wertpapieren, und der betreffende Fonds sollte letztlich und ausschließlich zum Eigentum an den Wertpapieren berechtigt sein. Da der Anlageverwalter jedoch zu einer Unternehmensgruppe gehört, besteht das Risiko, dass Gläubiger der Gruppe fälschlicherweise davon ausgehen, dass die Vermögenswerte des maßgeblichen Fonds der Gruppe oder dem Anlageverwalter gehören, und dass solche Gläubiger versuchen könnten, die Kontrolle über die Vermögenswerte des maßgeblichen Fonds zu erlangen, um die Verbindlichkeiten des Anlageverwalters oder seiner Gruppe zu erfüllen.

Der Eigentumsnachweis von börsengehandelten Wertpapieren in der VRC besteht nur aus elektronischen Bucheinträgen bei der mit der Börse verbundenen Verwahrungs- und/oder Registrierungsstelle. Diese Arrangements der Verwahrstellen und Registerstellen sind neu und wurden in Bezug auf ihre Effizienz, Genauigkeit und Sicherheit noch nicht umfassend auf die Probe gestellt.

Im Falle eines übermäßigen Kaufs von VRC-Wertpapieren durch den betreffenden Fonds kann ChinaClear Sicherheiten vom Wertpapierhandelskonto des Fonds verlangen. Es ist möglich, dass eine FII-Depotbank auch gesetzlich verpflichtet ist, ChinaClear VRC-Wertpapiere aus dem Wertpapierkonto als Sicherheit für den übermäßigen Kauf einer anderen Partei als dem maßgeblichen Fonds auszuwählen und zur Verfügung zu stellen, und Anleger sollten beachten, dass die Vermögenswerte des maßgeblichen Fonds ChinaClear auf diese Weise zur Verfügung gestellt werden können.

Anleger sollten beachten, dass Barmittel, die auf dem Geldkonto eines betreffenden Fonds bei einer FII-Depotbank hinterlegt sind, nicht getrennt verwahrt werden, sondern eine Schuld dieser Depotbank gegenüber dem FII im Namen des betreffenden Fonds als Einleger darstellen. Solche Barmittel werden mit Barmitteln anderer Kunden der Depotbank vermengt. Im Falle eines Konkurses oder einer Liquidation der Depotbank hat der betreffende Fonds keine Eigentumsrechte an den auf diesem Geldkonto hinterlegten Barmitteln, und dieser Fonds wird zu einem unbesicherten Gläubiger, der *gleichrangig* mit allen anderen unbesicherten Gläubigern der Depotbank ist. Der betreffende Fonds kann Schwierigkeiten und/oder Verzögerungen bei der Beitreibung dieser Schulden haben oder nicht in der Lage sein, sie vollständig oder überhaupt einzutreiben, in welchem Fall der betreffende Fonds Verluste erleidet.

Spezifische Risiken in Verbindung mit dem STAR Board der Shanghai Stock Exchange und dem ChiNext-Markt der Shenzhen Exchange

Die Fonds können von Zeit zu Zeit über die Stock Connect-Programme oder das FII-Programm im Science and Technology Innovation Board („STAR Board“) der Shanghai Stock Exchange und dem ChiNext-Markt der Shenzhen Stock Exchange investieren. Anlagen im STAR Board und dem ChiNext-Markt können zu erheblichen Verlusten für die Fonds und ihre Anleger führen. Es bestehen die folgenden zusätzlichen Risiken:

- Höhere Fluktuation der Aktienkurse und Liquiditätsrisiko: Bei den im STAR Board oder am ChiNext-Markt notierten Unternehmen handelt es sich in der Regel um aufstrebende Unternehmen mit geringerer Betriebsgröße. Die im STAR Board oder am ChiNext-Markt notierten Unternehmen unterliegen größeren Kursschwankungsgrenzen und können aufgrund der höheren Eintrittsschwellen für Anleger im Vergleich zu anderen Boards eine begrenzte Liquidität

aufweisen. Die Aktienkurse der im STAR Board oder am ChiNext-Markt notierten Unternehmen können aufgrund von sich ändernden Marktbedingungen, Anlegerspekulationen, uneinheitlichen Finanzergebnissen und breiteren Kursschwankungsgrenzen stark und häufig schwanken. Daher können Unternehmen, die im STAR Board oder am ChiNext-Markt notiert sind, höheren Kursschwankungen und Liquiditätsrisiken ausgesetzt sein und höhere Risiken und Umsatzquoten aufweisen als Unternehmen, die am Main Board der jeweiligen Börse notiert sind.

- **Überbewertungsrisiko:** Die im STAR Board oder am ChiNext-Markt notierten Aktien können überbewertet sein, und diese außergewöhnlich hohen Bewertungen sind möglicherweise nicht nachhaltig. Aufgrund der geringeren Anzahl der im Umlauf befindlichen Aktien können die Aktienkurse anfälliger für Manipulationen sein.
- **Regulatorische Unterschiede:** Die Regeln und Leitlinien des STAR Board bzw. des ChiNext-Marktes in Bezug auf Notierung, Handel, Offenlegung und andere Angelegenheiten unterscheiden sich erheblich von denen der SSE Main Boards. So sind beispielsweise die Regeln und Vorschriften für Unternehmen, die im STAR Board oder am ChiNext-Markt notiert sind, in Bezug auf Rentabilität und Aktienkapital weniger streng als für die Unternehmen am Main Board der SSE.
- **Delisting-Risiko:** Die Delisting-Standards des ChiNext-Marktes bzw. des STAR Board unterscheiden sich von denen der SSE Main Boards. Es gibt mehr Situationen, die zu einem Delisting von STAR Board- oder ChiNext-Unternehmen führen, so dass es häufiger und schneller zu einem Delisting von Unternehmen kommen kann, die im STAR Board oder am ChiNext-Markt notiert sind. Das STAR Board bzw. der ChiNext-Markt hat strengere Kriterien für ein Delisting als die SSE Main Boards. Dies kann sich nachteilig auf die betreffenden Fonds auswirken, wenn die Unternehmen, in die sie investieren, ihre Börsenzulassung verlieren.

Darüber hinaus können die Aktien eines ChiNext- oder STAR Board-Unternehmens unmittelbar nach der Entscheidung der SSE über das Delisting ihre Börsenzulassung verlieren. Die Anleger können nicht mit nicht mehr gelisteten Aktien handeln und verlieren in diesem Fall möglicherweise ihr gesamtes investiertes Kapital.

- **Betriebsrisiko** Die im STAR Board oder am ChiNext-Markt notierten Unternehmen befinden sich im Allgemeinen in einem frühen Entwicklungsstadium und haben eine kürzere Historie. Sie sind in der Regel kleiner, haben eine weniger stabile Geschäftstätigkeit und sind weniger widerstandsfähig gegen Markt- und Branchenrisiken. Auch wenn sie ein höheres Wachstumspotenzial haben und stärker auf technische Innovationen setzen, ist ihre künftige Entwicklung, insbesondere bei Unternehmen ohne Erfolgsbilanz, mit großer Unsicherheit behaftet.
- **Technisches Risiko:** Es ist ungewiss, ob ein STAR Board- oder ChiNext-Unternehmen in der Lage ist, seine technischen Innovationen in physische Produkte oder Dienstleistungen umzusetzen. Wenn die Branche eine rasche technologische Entwicklung und Erneuerung durchmacht, ist ein Produkt möglicherweise veraltet und wird auf dem Markt nicht überleben.
- **Konzentrationsrisiko:** Das STAR Board ist ein neu gegründetes Board, das während der Anfangsphase eine begrenzte Zahl an notierten Unternehmen haben kann. Anlagen im STAR Board können auf eine geringe Anzahl von Aktien begrenzt sein und die Fonds einem höheren Konzentrationsrisiko aussetzen.

Anlagebeschränkungen

Es bestehen Grenzen für die Gesamtzahl der zulässigen VRC-Instrumente, die von allen ausländischen Anlegern an einem in der VRC notierten Unternehmen gehalten werden dürfen, und daher wird die Fähigkeit eines maßgeblichen Fonds, Anlagen in zulässigen VRC-Instrumenten zu tätigen, von den Aktivitäten aller anderen ausländischen Anleger beeinflusst, die über FIIs und/oder andere zulässige Zugangskanäle investieren.

Insbesondere unterliegt jeder relevante Fonds beim Aufbau eines Engagements an den Wertpapiermärkten der VRC über die Stock Connect-Programme und/oder das FII-Programm den folgenden Beschränkungen:

- (a) Die Beteiligung eines einzelnen ausländischen Anlegers (wie des betreffenden Fonds), der über einen oder mehrere FIIs und/oder über die Stock Connect-Programme oder andere zulässige Zugangskanäle in ein einzelnes börsennotiertes Unternehmen investiert, darf 10 % der gesamten ausgegebenen Aktien des einzelnen börsennotierten Unternehmens nicht überschreiten.
- (b) Der Gesamtbestand an chinesischen A-Aktien aller ausländischen Anleger, die über einen oder mehrere FIIs und/oder über die Stock Connect-Programme oder andere zulässige Zugangskanäle in ein einzelnes börsennotierte Unternehmen investieren, darf 30 % der gesamten ausgegebenen Aktien dieses Unternehmens nicht überschreiten.

Die 10%-Beschränkung für ausländische Einzelbeteiligungen, wonach ein FII nicht mehr als 10 % der Aktien eines börsennotierten Unternehmens halten darf, unabhängig davon, ob es diese Aktien für verschiedene Kunden hält, gilt auch auf Ebene der FII. Da die FII-Lizenz des Unteranlageverwalters von den betreffenden Fonds und anderen Anlegern genutzt wird, kann die Möglichkeit der einzelnen Fonds, in die Aktien eines bestimmten börsennotierten Unternehmens zu investieren, aufgrund der Anlagen in die Aktien dieses börsennotierten Unternehmens durch andere Anleger, die Anlagen über dieselbe FII-Lizenz tätigen, eingeschränkt sein.

Mit dem CIBM-Direktzugang verbundenes Risiko

Der Baillie Gifford Worldwide Diversified Return Euro Fund, der Baillie Gifford Worldwide Diversified Return US Dollar Fund und der Baillie Gifford Worldwide Diversified Return Yen Fund können alle über den CIBM-Direktzugang durch eine Onshore-Abrechnungsstelle direkt in chinesische Anleihen investieren. Der CIBM ist ein Freiverkehrsmarkt (OTC), an dem der Großteil des chinesischen Onshore-Renminbi-Anleihehandels abgewickelt wird. Der CIBM befindet sich in einem Entwicklungsstadium und weist möglicherweise nicht die Merkmale auf, die mit einem weiter entwickelten Markt verbunden sind. So kann ein Fonds, der an diesem Markt in Schuldtitel investiert, einem höheren Risiko in Bezug auf Liquidität und Volatilität ausgesetzt sein, was dazu führen kann, dass die Preise von Schuldtiteln erheblich schwanken. Ein Fonds kann aufgrund der Art des Abrechnungsprozesses im CIBM auch höheren Risiken im Zusammenhang mit Abrechnungsverfahren und dem Ausfall von Kontrahenten ausgesetzt sein. Darüber hinaus muss ein Fonds im Rahmen der CIBM-Regeln und -Vorschriften unter Aufsicht der chinesischen Behörden operieren und kann daher auch höheren regulatorischen Risiken ausgesetzt sein.

China Bond Connect

Bond Connect ist eine Verbindung für den Anleihehandel zwischen China und Hongkong, die es ausländischen institutionellen Anlegern ermöglicht, in chinesische Onshore-Anleihen und andere am CIBM gehandelte Schuldtitel zu investieren. Der Baillie Gifford Worldwide Diversified Return Euro Fund, der Baillie Gifford Worldwide Diversified Return US Dollar Fund und der Baillie Gifford Worldwide Diversified Return Yen Fund können über Bond Connect direkt in die am CIBM gehandelten Instrumente investieren.

Für Anlagen über Bond Connect müssen die entsprechenden Einreichungen, die Registrierung bei der PBoC und die Kontoeröffnung über eine Onshore-Abrechnungsstelle, eine Offshore-Verwahrstelle, Registerstelle und/oder sonstige Dritte durchgeführt werden. Dadurch unterliegen die betreffenden Fonds den Risiken des Ausfalls solcher Dritter. Im Falle eines Ausfalls oder einer Herabstufung des Kreditratings der Emittenten der Schuldtitel wird der Wert der Anleihen beeinträchtigt und die Anleger können dadurch einen erheblichen Verlust erleiden.

Ein Fonds kann auch auf Schwierigkeiten oder Verzögerungen bei der Durchsetzung seiner Rechte gegenüber dem Emittenten in Bezug auf diese Anleihen stoßen, da sich der Emittent außerhalb Hongkongs befindet und den Gesetzen von Festlandchina unterliegt. Chinesische Staatsanleihen und

Policy-Bank-Anleihen werden in der Regel auf unbesicherter Basis ohne Sicherheiten angeboten, daher kann ein Fonds dem Kredit-/Insolvenzrisiko seiner Emittenten von Staatsanleihen und Policy-Bank-Anleihen als unbesicherter Gläubiger voll ausgesetzt sein.

CNH/CNY-Umrechnungsrisiko

Bei den Fonds, die in zulässige VRC-Instrumente investieren, lauten die zugrunde liegenden Vermögenswerte, die auf dem entsprechenden Markt der VRC erworben, gehandelt und veräußert werden, auf CNY und nicht auf CNH. CNH und CNY stellen zwar dieselbe Währung dar, werden aber auf unterschiedlichen und separaten Märkten gehandelt, die unabhängig voneinander operieren. Der Wert des CNH kann aufgrund einer Reihe von Faktoren, insbesondere der Devisenkontrollpolitik und der von der chinesischen Regierung gelegentlich verfolgten Rückführungsbeschränkungen sowie anderer externer Marktkräfte, unter Umständen erheblich von dem des CNY abweichen.

Mit Partizipationsscheinen verbundene Risiken

Ein Fonds kann Partizipationsscheine verwenden, um ein Engagement in Wertpapieren von Unternehmen in bestimmten Frontier- und Schwellenländern aufzubauen. Partizipationsscheine sind eine Art von aktiengebundenen Wertpapieren und stellen typischerweise unbesicherte vertragliche Verpflichtungen des Emittenten des Partizipationsscheins dar. Die Wertentwicklung der Partizipationsscheine wird aufgrund von Transaktionskosten und anderen Aufwendungen die Wertentwicklung der Wertpapiere, die die Scheine nachbilden sollen, nicht exakt nachbilden.

Partizipationsscheine können ähnliche Risiken aufweisen wie eine direkte Anlage in das zugrunde liegende Wertpapier; Partizipationsscheine bergen jedoch auch Risiken als unbesicherte Verpflichtungen, einschließlich des Risikos, dass der Emittent des Partizipationsscheins nicht in der Lage ist, seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, und des Potenzials für Verzögerungen bei der Liquidierung der Position unter Umständen, die den Konkurs oder die Insolvenz des Emittenten umfassen, was dazu führen kann, dass ein Fonds infolgedessen erhebliche Verluste erleidet. Das Risiko, dass ein Fonds seine Anlagen aufgrund der Insolvenz eines Emittenten verliert, kann in dem Maße verstärkt werden, in dem der Fonds Partizipationsscheine kauft, die von nur einem Emittenten ausgegeben werden.

Darüber hinaus erhält der Inhaber eines Partizipationsscheins in der Regel keine Stimm- oder sonstigen Rechte, wie es der Fall wäre, wenn er das zugrunde liegende Wertpapier direkt besitzen würde. Darüber hinaus besteht keine Garantie dafür, dass generell ein liquider Markt für einen Partizipationsschein existiert oder dass ein Kontrahent bereit ist, ein solches Instrument zurückzukaufen, wenn ein Fonds es verkaufen möchte.

Verbriefungsverordnung

Die Verbriefungsverordnung gilt in der gesamten EU. Die Verbriefungsverordnung ersetzt den bestehenden sektorspezifischen Ansatz zur Regulierung der Verbriefung durch ein neues Regelwerk, das für alle europäischen Verbriefungen gilt. OGAW wie die Gesellschaft fallen in den Anwendungsbereich der Verbriefungsverordnung. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass es wesentliche Unterschiede zwischen den aktuellen EU-Anforderungen in Bezug auf den Risikoselbstbehalt und den Anforderungen im Rahmen der Verbriefungsverordnung gibt.

Die Definition von „Verbriefung“ soll alle Transaktionen und Strukturen erfassen, bei denen das mit einer Risikoposition oder einem Pool von Risikopositionen verbundene Kreditrisiko in Tranchen unterteilt wird. Im Wesentlichen umfasst die Definition jede Anlage mit Tranchen oder Klassen, bei denen Zahlungen im Rahmen der Transaktion oder Struktur von der Wertentwicklung der Risikoposition oder des Pools von Risikopositionen abhängig sind und sich die Beteiligung an Verlusten zwischen den Tranchen während der Lebensdauer der Transaktion oder Struktur unterscheidet.

Institutionelle Anleger wie ein Fonds müssen sicherstellen, dass der Originator, Sponsor oder ursprüngliche Kreditgeber einer Verbriefung eine wirtschaftliche Nettobeteiligung von mindestens 5 % an der Verbriefung behält. Diese Regeln bedeuten, dass der Anlageverwalter des betreffenden Fonds

eine Due-Diligence-Prüfung durchführen muss, bevor eine Anlage in eine Verbriefungsposition getätigt wird, und die Due-Diligence-Prüfung während des Zeitraums, in dem die Anlage in eine Verbriefung fortbesteht, fortsetzen muss. Dieser neue direkte Ansatz soll die bestehenden Anforderungen in Bezug auf die Sorgfaltspflicht für institutionelle Anleger ergänzen, damit vor einer Anlage geprüft wird, ob das verbrieftende Unternehmen einen Risikoselbstbehalt übernommen hat. Daher verlangt der neue direkte Ansatz, dass in der EU ansässige Verbriefungsorganismen das Risiko selbst dann behalten, wenn die Anleger außerhalb der EU ansässig und keine institutionellen Anleger sind. Die OGAW-Richtlinie wurde geändert, um eine neue Bestimmung aufzunehmen, die besagt, dass OGAW mit einem Engagement in Verbriefungspositionen, die nicht die Anforderungen der Verbriefungsverordnung erfüllen, „im besten Interesse der Anleger des entsprechenden OGAW handeln und Abhilfemaßnahmen treffen müssen“.

Die Verbriefungsverordnung gilt für Verbriefungen, deren Wertpapiere am oder nach dem 1. Januar 2019 begeben wurden oder die an oder nach diesem Datum neue Verbriefungspositionen schaffen. Bereits bestehende Verbriefungen müssen weiterhin die Vorschriften erfüllen, die unmittelbar vor dem Datum des Inkrafttretens der Verbriefungsverordnung galten, es sei denn, es werden neue Wertpapiere ausgegeben oder neue Positionen geschaffen.

Mit Verbriefungsprodukten verbundene Risiken

Ein Verbriefungsprodukt besteht aus einem Bündel von Schuldtiteln und soll jede Transaktion oder Vorrichtung erfassen, bei der das mit einer Forderung oder einem Forderungspool verbundene Kreditrisiko in Tranchen aufgeteilt wird. Im Wesentlichen umfasst die Definition jede Anlage mit Tranchen oder Klassen, bei denen Zahlungen im Rahmen der Transaktion oder Struktur von der Wertentwicklung der Risikoposition oder des Pools von Risikopositionen abhängig sind und sich die Beteiligung an Verlusten zwischen den Tranchen während der Lebensdauer der Transaktion oder Struktur unterscheidet.

Verbriefungsprodukte sind mit Risiken verbunden, einschließlich des Risikos, dass der Emittent des Verbriefungsprodukts nicht in der Lage ist, seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Unter Umständen, wie z. B. dem Ausfall des Emittenten oder der zugrunde liegenden Darlehensnehmer, kann dies zu Änderungen oder zum Ausbleiben von Cashflows aus dem Verbriefungsprodukt führen, was für einen Fonds erhebliche Verluste zur Folge haben kann. Das Risiko, dass ein Fonds seine Anlagen aufgrund des Ausfalls eines Emittenten verliert, kann in dem Maße verstärkt werden, in dem der Fonds Verbriefungsprodukte kauft, die von nur einem Emittenten ausgegeben werden. Der Marktwert von Verbriefungsprodukten kann auch aufgrund zahlreicher Faktoren unberechenbar sein, einschließlich unter anderem (i) der Kreditwürdigkeit des Emittenten und/oder Schwankungen der geltenden Eigenkapitalquoten eines solchen Emittenten; (ii) des Angebots und der Nachfrage nach dem Verbriefungsprodukt; (iii) der allgemeinen Marktbedingungen und verfügbaren Liquidität und (iv) wirtschaftlicher, finanzieller und politischer Ereignisse, die den Emittenten, seinen spezifischen Markt oder die Finanzmärkte im Allgemeinen betreffen.

Bedingt wandelbare Anleihen (Contingent Convertible Bonds, CoCo-Bonds)

Bedingt wandelbare Anleihen (Contingent Convertible Bonds, „CoCos“) sind eine Form von hybriden Schuldverschreibungen, die entweder in Aktien umgewandelt oder deren Kapital abgeschrieben werden soll und die auf das emittierende Bankinstitut und seine aufsichtsrechtlichen Anforderungen zugeschnitten sind. Die Umwandlung in Aktien oder Kapitalabschreibung erfolgt bei Eintritt bestimmter „Auslöser“, die mit aufsichtsrechtlichen Kapitalschwellen verbunden sind, oder wenn die Aufsichtsbehörden des emittierenden Bankinstituts die weitere Tragfähigkeit des Unternehmens in Frage stellen. Die „Auslöser“ können durch Änderungen der geltenden Rechnungslegungsvorschriften, der Rechnungslegungsgrundsätze des Emittenten oder seines Konzerns und der Anwendung dieser Grundsätze beeinflusst werden. Nach einem „Auslöser“ können die Inhaber von CoCos unter bestimmten Umständen vor Anleger desselben Finanzinstituts, die Aktien oder Anleihen halten, die gleichrangig oder nachrangig zu den CoCo-Instrumenten sind, Verluste erleiden.

Einige zusätzliche mit CoCos verbundene Risiken sind im Folgenden aufgeführt: Die Merkmale von CoCos wurden entwickelt, um bestimmte den Bankinstituten auferlegte regulatorische Anforderungen zu erfüllen. Insbesondere können CoCos in Aktien des emittierenden Bankinstituts umgewandelt oder

abgeschrieben werden, wenn die aufsichtsrechtliche Eigenkapitalquote unter ein vorab festgelegtes Niveau fällt oder wenn die zuständige Aufsichtsbehörde das Bankinstitut als nicht tragfähig einstuft. Im Falle der Umwandlung eines Wertpapiers in Aktien können Anleger je nach Umwandlungssatz einen Verlust erleiden. Im Falle einer Wertminderung der Wertpapiere kann das Kapital vollständig verloren gehen, ohne dass eine Zahlung zurückerlangt werden kann.

Darüber hinaus haben diese hybriden Schuldtitel keine festgelegte Laufzeit und verfügen über vollständig diskretionäre Kupons. Das bedeutet, dass Kupons möglicherweise im Ermessen des Bankinstituts oder auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde aufgeschoben oder gestrichen werden können, um der Bank zu helfen, Verluste abzufangen.

CoCos werden in den meisten Fällen in Form von nachrangigen Schuldtiteln ausgegeben, um eine angemessene aufsichtsrechtliche Kapitalbehandlung vor einer Umwandlung zu gewährleisten. Dementsprechend sind im Falle der Liquidation, Auflösung oder Abwicklung eines Emittenten, bevor eine Umwandlung stattgefunden hat, die Rechte und Ansprüche der Inhaber der CoCos, wie z. B. eines Fonds, gegenüber dem Emittenten in Bezug auf oder aus den Bedingungen der CoCos generell nachrangig gegenüber den Ansprüchen aller Inhaber von nicht nachrangigen Verpflichtungen des Emittenten. Wenn die CoCos nach einem Umwandlungsereignis in die zugrundeliegenden Aktienwerte des Emittenten umgewandelt werden, wird jeder Inhaber aufgrund seiner Umwandlung vom Inhaber eines Schuldinstruments zum Inhaber eines Eigenkapitalinstruments nachrangig.

CoCos weisen tendenziell eine höhere Preisvolatilität, ein größeres Liquiditätsrisiko und ein höheres Bewertungsrisiko auf als andere Wertpapiere, bei denen die Anleger nicht den vorstehend genannten Risiken ausgesetzt sind. Der Marktwert wird aufgrund unvorhersehbarer Faktoren schwanken: Der Wert von CoCos ist unberechenbar und wird von vielen Faktoren beeinflusst, einschließlich unter anderem (i) der Kreditwürdigkeit des Emittenten und/oder Schwankungen der anwendbaren Kapitalquoten eines solchen Emittenten; (ii) des Angebots und der Nachfrage nach den CoCos; (iii) der allgemeinen Marktbedingungen und verfügbaren Liquidität und (iv) wirtschaftlicher, finanzieller und politischer Ereignisse, die den Emittenten, seinen spezifischen Markt oder die Finanzmärkte im Allgemeinen betreffen.

Collateralised Debt Obligations („CDOs“) und Collateralised Loan Obligations („CLOs“)

Die Risiken einer Anlage in einer CDO oder einer CLO hängen weitgehend von der Art der zugrunde liegenden Sicherheiten und der Tranche ab, in die ein Fonds investiert. Jeder Fonds kann in jede Tranche einer CDO oder einer CLO investieren. Typischerweise werden CDOs und CLOs privat angeboten und verkauft und sie sind daher nicht gemäß den Wertpapiergesetzen registriert. Infolgedessen kann ein Fonds seine Anlagen in CDOs oder CLOs als weniger liquide einstufen, es sei denn, ein aktiver Händlermarkt für eine bestimmte CDO oder CLO ermöglicht den Kauf und Verkauf der CDO oder CLO in Transaktionen. In allen Fällen muss der Fonds jedoch sicherstellen, dass es sich bei den CDO- oder CLO-Wertpapieren um übertragbare Wertpapiere im Sinne der UCITS Regulations handelt, und insbesondere nachweisen, dass die Liquidität der CDO- oder CLO-Wertpapiere die Fähigkeit des Fonds, Rücknahmeanträge im Einklang mit Regulation 104(1) der UCITS Regulations zu erfüllen, nicht beeinträchtigt. CDOs oder CLOs unterliegen den typischen Risiken, die mit Schuldinstrumenten verbunden sind und an anderer Stelle in diesem Verkaufsprospekt beschrieben werden, einschließlich des Zinsrisikos (das sich verschärfen kann, wenn sich der für eine strukturierte Finanzierung zu zahlende Zinssatz um ein Vielfaches von Zinsänderungen oder umgekehrt zu Zinsänderungen ändert), des Vorauszahlungsrisikos, des Kreditrisikos, des Liquiditätsrisikos, des Marktrisikos, des strukturellen Risikos und des rechtlichen Risikos. Der Fonds kann in Wertpapieren anlegen, die die niedrigeren Tranchen eines Emittenten bilden und den höherrangigen Tranchen in der Kapitalstruktur eines Emittenten in Bezug auf die Priorität für Kapital-, Zins- und andere Zahlungen nachgeordnet sind. Diese Wertpapiere unterliegen daher einem höheren Kreditrisiko als die höherrangigen Wertpapiere dieses Emittenten.

Weitere Risiken von CDOs und CLOs sind unter anderem: (i) die Möglichkeit, dass die Ausschüttungen aus den besicherten Wertpapieren nicht ausreichen, um Zins- oder andere Zahlungen zu leisten, (ii) die Möglichkeit, dass die Qualität der Sicherheiten an Wert verliert oder ausfällt, aufgrund von Faktoren wie z. B. der Verfügbarkeit von Bonitätsverbesserungen, der Höhe und dem Zeitpunkt von Zahlungen

und Beitreibungen auf und den Eigenschaften der zugrunde liegenden Forderungen, Darlehen oder sonstigen Vermögenswerte, die verbrieft werden, der Entfernung dieser Vermögenswerte von dem Originator oder Übertragenden, (iii) Markt- und Liquiditätsrisiken, die sich auf den Preis einer strukturierten Finanzanlage zum Zeitpunkt des Verkaufs auswirken, wenn diese verkauft werden muss, und (iv) wenn das bestimmte strukturierte Produkt in ein Wertpapier investiert ist, in das ein Fonds ebenfalls investiert ist, würde dies tendenziell das Gesamtengagement eines solchen Fonds in Bezug auf die Kreditwürdigkeit des Emittenten dieser Wertpapiere erhöhen, zumindest auf absoluter, wenn nicht sogar auf relativer Basis. Darüber hinaus entwickelt sich eine Anlage in eine CDO oder CLO aufgrund der komplexen Natur einer CDO oder CLO eventuell nicht wie erwartet. Eine Anlage in eine CDO oder CLO unterliegt auch dem Risiko, dass der Emittent und die Anleger die Bedingungen des Instruments unterschiedlich auslegen, was zu Streitigkeiten führen kann.

Liquiditätsrisiken

Einige der Märkte, Börsen oder Wertpapiere, in die ein Fonds investieren kann, können sich als weniger liquide als entwickelte Märkte erweisen, und die Preise können gelegentlich sehr volatil sein. Dies kann sich auf den Preis und den Zeitraum auswirken, zu bzw. in dem ein Fonds Positionen liquidieren kann, um Rücknahmeanträge oder andere Finanzierungsanforderungen zu erfüllen. Außerdem ist es für einen Fonds möglicherweise nicht möglich, Kapital, Dividenden, Zinsen und andere Erträge aus Schwellenländern zurückzuführen, oder dies bedarf der Zustimmung der Regierung. Ein Fonds könnte durch die Einführung, Verzögerung oder Verweigerung einer solchen Zustimmung zur Rückführung von Geldern oder durch behördliche Eingriffe, die den Prozess der Abrechnung von Transaktionen beeinflussen, beeinträchtigt werden. Wirtschaftliche oder politische Bedingungen könnten dazu führen, dass die vor der Anlage erteilte Zustimmung widerrufen wird. Es kann nicht zugesichert werden, dass ein diesen Wertpapieren zugewiesener Wert den Preis, den ein Fonds bei ihrem Verkauf erhalten könnte, genau widerspiegelt.

Währungsrisiken

Der Nettoinventarwert je Anteil eines jeden Fonds lautet auf seine Basiswährung, während die Anlagen der Fonds direkt oder indirekt in einer Vielzahl von Währungen erworben werden können. Ein Fonds kann, muss jedoch nicht, versuchen, das Risiko von Währungsschwankungen durch den Einsatz von Absicherungs- und anderen Techniken und Instrumenten zu minimieren.

Das Währungsrisiko umfasst das Risiko, dass die Währungen, in denen die zugrunde liegenden Anlagen eines Fonds gehandelt werden, im Verhältnis zu der Währung, auf die der Nettoinventarwert je Anteil lautet, an Wert verlieren, und im Falle von abgesicherten Anlagepositionen, dass die Währung, auf die der Nettoinventarwert je Anteil lautet, im Verhältnis zu der abgesicherten Währung an Wert verliert. In Bezug auf nicht abgesicherte Anteilsklassen unterliegt der in der Währung der Anteilsklasse ausgedrückte Wert eines Anteils dem Wechselkursrisiko in Bezug auf die Basiswährung. Anteilinhaber sollten außerdem beachten, dass in Bezug auf nicht abgesicherte Anteilsklassen bei Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Ausschüttungen eine Währungsumrechnung zu den jeweils geltenden Wechselkursen erfolgt. Die auf abgesicherte Anteilsklassen angewandte Absicherungsstrategie kann von einem Fonds zum anderen variieren. Jeder Fonds mit abgesicherten Anteilsklassen wendet eine Absicherungsstrategie an, die darauf abzielt, das Währungsrisiko zu verringern, das Währungsrisiko jedoch möglicherweise nicht vollständig ausschaltet. Die Währungskurse von Ländern können aus einer Reihe von Gründen erheblich schwanken, darunter die Kräfte von Angebot und Nachfrage auf den Devisenmärkten, tatsächliche oder wahrgenommene Änderungen der Zinssätze und Eingriffe (oder das Unterlassen von Eingriffen) durch Regierungen oder Zentralbanken oder durch Devisenkontrollen oder politische Entwicklungen in solchen Ländern. Die Währungen von Schwellenländern sind im Allgemeinen volatiler als die Währungsmärkte von Industrieländern. Die Regierungen von Schwellenländern können eingreifen und den Wechselkurs eines Schwellenlandes beeinflussen. Darüber hinaus können die Wechselkurse für Währungen von Schwellenländern besonders durch Devisenkontrollbestimmungen beeinflusst werden.

Nachhaltiges und verantwortungsvolles Investment und Impact-Risiko

Wenn ein Fonds ein Anlageziel verfolgt, das ESG-Kriterien umfasst (wie im Falle des Baillie Gifford Worldwide Global Alpha Choice Fund, des Baillie Gifford Worldwide Global Strategic Bond Fund, des Baillie Gifford Worldwide European High Yield Bond Fund, des Baillie Gifford Worldwide Health Innovation Fund, des Baillie Gifford Worldwide European Growth Fund, des Baillie Gifford Worldwide Global Stewardship Fund, des Baillie Gifford Worldwide Pan-European Fund, des Baillie Gifford Worldwide Responsible Global Equity Income Fund, des Baillie Gifford Worldwide Sustainable Emerging Markets Bond Fund und des Baillie Gifford Worldwide Islamic Global Equities Fund) oder die Absicht hat, neben einer finanziellen Rendite auch positive, messbare soziale und ökologische Auswirkungen („Impact“) zu erzielen (wie im Falle des Baillie Gifford Worldwide Positive Change Fund), dann muss jeder Anleger in der Lage sein, vorübergehende Kapitalverluste aufgrund der potenziell eingeschränkten Anzahl von Unternehmen zu akzeptieren, in die ein solcher Fonds aufgrund dieser ESG-Kriterien investieren kann, und er sollte daher eine Anlage in einen solchen Fonds als eine langfristige Anlage betrachten. Ein solcher Fonds wird versuchen, Beteiligungen auszuschließen, die als mit seinen ESG-Kriterien oder den Kriterien für soziale und ökologische Auswirkungen unvereinbar angesehen werden. Infolgedessen wird das einem Fonds zur Verfügung stehende Anlageuniversum eingeschränkter sein als bei anderen Fonds, die keine solche Kriterien anwenden. Ein Fonds wird vom Erwerb bestimmter Anlagen, die ansonsten seinem Ziel und seiner Strategie entsprechen und deren Halten ansonsten vorteilhaft sein könnte, abgehalten oder zu deren Verkauf verpflichtet. Die Anwendung der ESG-Kriterien oder der Kriterien für soziale und ökologische Auswirkungen könnte zu einer Wertentwicklung führen, die besser oder schlechter ist als die Wertentwicklung der anderen Fonds des Umbrellafonds, in Abhängigkeit von der Entwicklung der ausgeschlossenen Anlagen und der Anlagen, die anstelle dieser ausgeschlossenen Anlagen aufgenommen werden.

Es wird erwartet, dass die ESG-Kriterien oder die Kriterien für soziale und ökologische Auswirkungen eines Fonds auf einer oder mehreren Richtlinien basieren, die gelegentlich von einer oder mehreren privaten oder öffentlichen Stellen entwickelt, übernommen und geändert werden, einschließlich solcher, die mit bestimmten Fondsanlegern verbunden sind oder von diesen identifiziert werden können. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, in seinem Ermessen den Umfang und den Inhalt der ESG-Kriterien oder der Kriterien für soziale und ökologische Auswirkungen des Fonds zu bestimmen sowie diese zu ändern und auszulegen. Die ESG-Kriterien oder die Kriterien für soziale und ökologische Auswirkungen des Fonds können effektiv den Anforderungen bestimmter Fondsanleger entsprechen, aber nicht denen anderer, und sie können mehr oder weniger restriktiv sein, als ein bestimmter Fondsanleger ansonsten bevorzugen würde.

Die zur Bewertung der ESG-Kriterien herangezogenen Daten können aus Quellen Dritter stammen und basieren auf rückwärtsgerichteten und/oder geschätzten Analysen. Aufgrund des subjektiven Charakters der ESG-Kriterien ist eine Vielzahl von Ergebnissen möglich. Es besteht das Risiko, dass bereitgestellte Daten die zugrundeliegenden Details hinsichtlich wesentlicher ESG-Erwägungen nicht angemessen berücksichtigen. Die Analyse hängt auch davon ab, dass die Unternehmen relevante Daten offenlegen, und oft sind die verfügbaren Daten begrenzt, unvollständig und/oder veraltet. Diese Einschränkungen werden durch die Verwendung einer Vielzahl von Datenquellen, die aktive Kommunikation mit Unternehmen und das eigene Research des Anlageverwalters gemildert.

In Bezug auf den Baillie Gifford Worldwide Global Alpha Choice Fund, den Baillie Gifford Worldwide European High Yield Bond Fund und den Baillie Gifford Worldwide Global Strategic Bond Fund basieren die Kohlenstoffdaten auf der Methodik eines einzigen Anbieters, die sich von anderen Datenbanken unterscheiden kann, insbesondere in Bezug auf die Häufigkeit der Datenaktualisierung und die Art und Weise, wie die Schätzwerte ermittelt werden. Bei der Bestimmung der gewichteten durchschnittlichen Treibhausgasintensität dieser Fonds werden nicht für alle Anlagen Daten zur Verfügung stehen, um die Berechnung zu unterstützen. Nach dem Greenhouse Gas Protocol Corporate Standard werden die Treibhausgasemissionen eines Unternehmens in „Scopes“ eingeteilt. Scope-1-Emissionen sind direkte Emissionen aus eigenen oder kontrollierten Quellen. Scope-2-Emissionen sind indirekte Emissionen aus der Erzeugung eingekaufter Energie. Scope-3-Emissionen sind alle (nicht in Scope 2 enthaltenen) indirekten Emissionen, die in der Wertschöpfungskette des berichtenden Unternehmens entstehen, einschließlich vor- und nachgelagerter Emissionen.

Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Der Verwalter hat die ESG-Grundsätze und -Leitlinien des Anlageverwalters in Bezug auf die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen für die Fonds übernommen.

Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass ein Unternehmen auf lange Sicht finanziell nicht nachhaltig sein kann, wenn sein Geschäftsansatz grundsätzlich nicht mit den sich ändernden gesellschaftlichen Erwartungen konform ist. Er definiert „Nachhaltigkeit“ in der Richtlinie als ein absichtlich breit gefasstes Konzept, das den Zweck, die Werte, das Geschäftsmodell, die Kultur und die betrieblichen Praktiken eines Unternehmens umfasst.

Der Anlageansatz des Anlageverwalters basiert auf der Identifizierung und dem Halten von qualitativ hochwertigen Wachstumsunternehmen, die nachhaltige Wettbewerbsvorteile in ihrem Markt genießen. Dazu blickt der Anlageverwalter über die aktuelle finanzielle Performance hinaus und führt eigenes Research durch, um eine umfassende Kenntnis eines einzelnen Unternehmens und eine Einschätzung seiner langfristigen Aussichten zu entwickeln. Dies beinhaltet die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren (Umwelt-, Sozial- und/oder Unternehmensführungsangelegenheiten), die nach Ansicht des Anlageverwalters die finanziellen Renditen einer Anlage positiv oder negativ beeinflussen werden. Die wahrscheinliche Auswirkung eines potenziellen oder tatsächlichen wesentlichen Rückgangs des Werts einer Anlage aufgrund des Auftretens eines Umwelt-, Sozial- oder Unternehmensführungsereignisses oder -umstands auf die Rendite eines Fonds variiert und hängt von mehreren Faktoren ab, einschließlich unter anderem der Art, des Ausmaßes, der Komplexität und der Dauer eines Ereignisses oder Umstands, der vorherrschenden Marktbedingungen und des Vorhandenseins von mildernden Faktoren. So könnte sich der Klimawandel beispielsweise aufgrund der Folgen für die Unternehmen, in die ein Fonds investiert, sowie auf die Gesellschaften und Ökosysteme, die diese Unternehmen unterstützen, auf einen Fonds auswirken. Klimarisiken können in zwei Kategorien eingeteilt werden: physische Risiken und Übergangsrisiken. Physische Risiken sind Veränderungen des Wetters und des Klimas, die sich auf die Wirtschaft auswirken. Sie können als akute Risiken (im Zusammenhang mit extremen Wetterereignissen wie Dürren, Überschwemmungen und Waldbränden) oder chronische Risiken (im Zusammenhang mit allmählichen Klimaveränderungen wie dem Verlust der biologischen Vielfalt und steigenden Temperaturen) eingestuft werden. Übergangsrisiken sind Risiken, die sich aus dem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandel hin zu einer kohlenstoffarmen und umweltfreundlicheren Wirtschaft ergeben, der aus veränderten politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen, Technologien sowie Verbraucherpräferenzen und -erwartungen resultiert. Der Anlageverwalter ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Ansicht, dass die „Übergangsrisiken“ und -chancen kurz- bis mittelfristig für die Gesamtperformance der Anlagen wesentlicher sind als die physischen Risiken, die sich nach seiner Erwartung mittel- bis langfristig verstärken werden. Im Allgemeinen werden die mit dem Übergang verbundenen Risiken und Chancen als besonders akut für Unternehmen oder Vermögenswerte in den Sektoren Energie, Verkehr, Landwirtschaft und Bau/Immobilien angesehen. Diese Sektoren haben in der Regel mit die höchsten Emissionen (entweder direkt oder indirekt) und sind am anfälligsten für politische, technologische und Marktveränderungen im Zusammenhang mit dem Bestreben, diese zu reduzieren.

Jeder Fonds kann einen anderen Ansatz verfolgen, um das gleiche Ziel zu erreichen, nämlich die ordnungsgemäße Bewertung und Abwägung von Unternehmensführungs- und Nachhaltigkeitsaspekten innerhalb seines Anlageprozesses. Während Nachhaltigkeitsaspekte bei der Anlageentscheidung berücksichtigt werden, bestehen keine Beschränkungen des Anlageuniversums des Fonds durch Bezugnahme auf Nachhaltigkeitsfaktoren, sofern dies in seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik nicht ausdrücklich angegeben ist. Eine niedrige Einstufung oder negative externe Scores von externen ESG-Datenanbietern führen nicht automatisch zu einem Anlageverbot. Der Anlageverwalter kann in jegliche Unternehmen investieren, die seiner Ansicht nach langfristig günstige Renditen für die Anteilhaber erzielen können. Dies könnte jedoch dazu führen, dass Anlagen in Unternehmen getätigt werden, die letztendlich ein negatives Ergebnis für die Umwelt oder die Gesellschaft verursachen.

Weitere Einzelheiten zum Nachhaltigkeitsansatz des Anlageverwalters sind im Dokument „Governance and Sustainability Principles and Guideline“ zu finden, das auf der Website von Baillie Gifford öffentlich

zugänglich ist (<https://www.bailliegifford.com/en/uk/about-us/literature-library/corporate-governance/our-stewardship-approach-esg-principles-and-guidelines-2022/>).

Der Anlageverwalter hat sich im Rahmen seiner Verpflichtung zur Unterstützung des Ziels, die Treibhausgasemissionen bis 2050 auf Null zu reduzieren, im Einklang mit den weltweiten Bemühungen, die Erwärmung auf 1,5 °C zu begrenzen („Netto-Null-Emissionen bis 2050 oder früher“), der Initiative Net Zero Asset Managers (NZAM) angeschlossen. Diese Verpflichtung beinhaltet die Unterstützung von Investitionen, die auf Netto-Null-Emissionen bis 2050 oder früher ausgerichtet sind. Innerhalb des NZAM-Rahmens müssen Vermögenswerte, die in Bezug auf diese Ausrichtung verwaltet werden, eine Reihe von Schlüsselementen erfüllen, darunter (i) ein Zwischenziel für 2030, das mit dem globalen Ziel einer 50-prozentigen Verringerung der Emissionen ab 2020 im Einklang steht, wobei den Auswirkungen in der Praxis Vorrang eingeräumt wird; (ii) die Erleichterung von Investitionen in Klimalösungen; (iii) eine Verpflichtung zu aktivem Engagement und (iv) Transparenz bei Kennzahlen und Berichterstattung. Baillie Gifford Worldwide Global Alpha Choice Fund, Baillie Gifford Worldwide Pan-European Fund, Baillie Gifford Worldwide Global Stewardship Fund, Baillie Gifford Worldwide Long Term Global Growth Fund, Baillie Gifford Worldwide Positive Change Fund, Baillie Gifford Worldwide Responsible Global Equity Income Fund, Baillie Gifford Worldwide UK Equity Alpha Fund, Baillie Gifford Worldwide US Equity Growth Fund und Baillie Gifford Worldwide US Equity Alpha Fund werden nun im Einklang mit diesen Klimaverpflichtungen verwaltet und tragen somit zu den allgemeinen Verpflichtungen von Baillie Gifford bei.

Als langfristig orientierter Anleger konzentriert sich der Anlageverwalter auf die langfristigen Aussichten (einschließlich der langfristigen Nachhaltigkeit) einer Anlage. Der Anlageprozess ist dementsprechend auf die Berücksichtigung der NZAM-Initiative und Nachhaltigkeit ausgerichtet.

Bestimmte Fonds wurden gemäß Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung klassifiziert, wie im Anlageziel und/oder der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds angegeben. Die Produktklassifizierung gemäß der Offenlegungsverordnung befindet sich in der Entwicklung, was ein detailliertes Verständnis der Wechselwirkung zwischen Nachhaltigkeitszielen und Anlageerträgen erfordert. Es ist möglich, dass andere Fonds, die derzeit nicht gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR klassifiziert sind, in zukünftigen Änderungen des Prospekts als solche neu klassifiziert werden..

Taxonomie-Verordnung

Die Taxonomie-Verordnung legt einen EU-weiten Rahmen bzw. Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten in Bezug auf sechs Umweltziele fest. Sie baut auf den Offenlegungspflichten der Offenlegungsverordnung auf, indem sie zusätzliche Offenlegungspflichten für gemäß Artikel 8 und 9 eingestufte Fonds einführt, die in eine Wirtschaftstätigkeit investieren, die zu einem Umweltziel beiträgt. Diese Fonds müssen Folgendes offenlegen: (a) Informationen über das Umweltziel, zu dessen Erreichung die einem Fonds zugrunde liegenden Investitionen beitragen (b) eine Beschreibung, wie und in welchem Umfang die einem Fonds zugrunde liegenden Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten sind, die als ökologisch nachhaltig einzustufen sind und mit der Taxonomie-Verordnung in Einklang stehen, (c) den prozentualen Anteil der Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die an der Taxonomie-Verordnung ausgerichtet sind, am Portfolio eines Fonds (einschließlich des prozentualen Anteils der ermöglichenden Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten, wie in der Taxonomie-Verordnung beschrieben, am Portfolio eines Fonds). Diese Offenlegungspflichten werden schrittweise eingeführt – ab dem 1. Januar 2022 für die ersten beiden Umweltziele (Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel) und ab dem 1. Januar 2023 für die übrigen vier Umweltziele.

Bei Fonds, die keine gemäß Artikel 8 oder 9 eingestuften Fonds sind, berücksichtigen die zugrunde liegenden Investitionen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Bei Fonds gemäß Artikel 8 und 9 werden die in der Taxonomie-Verordnung geforderten Informationen im Rahmen der jeweiligen Anlagepolitik offengelegt. Wenn in der jeweiligen Anlagepolitik eine ausdrückliche Quantifizierung der Verpflichtung zur Taxonomie-Konformität enthalten ist, wurden diese Informationen durch eine Kombination aus externen Daten und Investment Research gewonnen.

Risiken in Verbindung mit der Anlage in festverzinslichen Wertpapieren

Die Preise festverzinslicher Wertpapiere und die Renditen aus Anlagen an den Märkten für festverzinsliche Wertpapiere reagieren empfindlich auf Änderungen der Zinssätze, die wiederum von einer Reihe wirtschaftlicher Faktoren bestimmt werden, insbesondere von den Markterwartungen hinsichtlich der künftigen Inflation. Eine Anlage in festverzinslichen Wertpapieren birgt auch das Risiko, dass der Emittent des festverzinslichen Wertpapiers seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, was zu einem Wertverlust für den Anleiheninhaber führen kann. Höher verzinsliche festverzinsliche Wertpapiere und festverzinsliche Wertpapiere aus Schwellenländern werden im Allgemeinen als mit einem höheren Ausfallrisiko und einer größeren Verlustmöglichkeit für einen Fonds verbunden angesehen.

Supranationale Organisationen

Ein Fonds kann in von supranationalen Organisationen begebene Schuldtitel wie z. B. frei übertragbare Schuldscheine, Anleihen und Schuldverschreibungen investieren. Zu den supranationalen Organisationen gehören unter anderem die Asiatische Entwicklungsbank, die Europäischen Gemeinschaften, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, der Internationale Währungsfonds, die Vereinten Nationen, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung („Weltbank“) und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung. Diese Organisationen haben keine Steuerhoheit und sind für Zins- und Tilgungszahlungen auf ihre Mitglieder angewiesen. Darüber hinaus ist die Kreditvergabe solcher supranationalen Organisationen auf einen bestimmten Prozentsatz ihres Gesamtkapitals (einschließlich des „abrufbaren Kapitals“, das von Mitgliedern auf Abruf zur Verfügung gestellt wird), ihrer Rücklagen und ihres Nettoeinkommens beschränkt.

Variabel verzinsliche Wertpapiere

Variabel verzinsliche Wertpapiere sind Verpflichtungen, die eine variable Zinsanpassungsformel aufweisen. Die Bedingungen der variabel verzinslichen Wertpapiere, die ein Fonds erwerben kann, sehen vor, dass die Zinssätze in Intervallen von täglich bis zu sechs Monaten oder mehr angepasst werden können, und die Anpassungen basieren auf dem aktuellen Marktniveau, dem Leitzinssatz einer Bank oder einem anderen geeigneten Zinsanpassungsindex, wie in den jeweiligen Wertpapieren vorgesehen. Einige dieser Wertpapiere sind täglich oder mit einer Kündigungsfrist von höchstens sieben Tagen zahlbar. Andere, wie z. B. Wertpapiere mit vierteljährlichen oder weniger häufigen Zinsanpassungen, können an bestimmten Tagen mit einer Kündigungsfrist von höchstens dreißig Tagen zurückgekauft werden.

Duration

Die Duration wurde als präzisere Alternative zum Konzept der „Laufzeit“ entwickelt. Traditionell wird die Laufzeit einer Schuldverschreibung als Annäherungswert für die Sensitivität des Wertpapierkurses gegenüber Zinsänderungen verwendet (das ist das „Zinsrisiko“ oder die „Kursvolatilität“ des Wertpapiers). Die Laufzeit misst jedoch nur die Zeit, bis eine Schuldverpflichtung ihre letzte Zahlung leistet, wobei das Muster der Zahlungen des Wertpapiers vor der Fälligkeit nicht berücksichtigt wird. Im Gegensatz dazu fasst die Duration die Rendite einer Anleihe, die Kuponzinszahlungen, die Endfälligkeit, die Call- und Put-Merkmale und das Risiko der vorfälligen Tilgung in einer Kennzahl zusammen. Die Duration ist das Ausmaß der Kursänderung einer Anleihe im Verhältnis zu einer gegebenen Änderung der Marktzinssätze. Das Durationsmanagement ist eines der Instrumente, die der Anlageverwalter einsetzt.

Die Duration ist ein Maß für die erwartete Laufzeit einer Schuldverpflichtung auf Barwertbasis. Die Duration nimmt die Länge der Zeitintervalle zwischen dem gegenwärtigen Zeitpunkt und dem Zeitpunkt, an dem die Zins- und Tilgungszahlungen geplant sind oder, im Falle einer kündbaren Anleihe, dem Zeitpunkt, an dem die Tilgungszahlungen erwartet werden, und gewichtet sie nach den Barwerten der zu jedem zukünftigen Zeitpunkt zu erhaltenden Barmittel. Bei Schuldverschreibungen, bei denen die Zinszahlungen vor der Tilgung des Kapitals erfolgen, ist die Duration in der Regel kürzer als die Laufzeit. Im Allgemeinen gilt: Je niedriger der angegebene Zinssatz oder der Kupon eines festverzinslichen Wertpapiers ist, desto länger ist die Duration des Wertpapiers; umgekehrt gilt: Je höher der angegebene

Zinssatz oder der Kupon eines festverzinslichen Wertpapiers ist, desto kürzer ist die Duration des Wertpapiers.

Das Halten von Long-Positionen in Futures oder Call-Optionen verlängert die Duration des Portfolios eines Fonds. Das Halten von Short-Positionen in Futures oder Put-Optionen verkürzt die Duration des Portfolios eines Fonds.

Eine Swap-Vereinbarung über einen Vermögenswert oder eine Gruppe von Vermögenswerten kann die Duration des Portfolios in Abhängigkeit von den Merkmalen des Swaps beeinflussen. Wenn die Swap-Vereinbarung einem Fonds beispielsweise eine variable Rendite im Austausch gegen eine feste Rendite bietet, würde sich die Duration des Fonds entsprechend verringern.

Es gibt einige Situationen, in denen selbst die Standard-Durationsberechnung das Zinsänderungsrisiko eines Wertpapiers nicht richtig widerspiegelt. So haben z. B. variabel verzinsliche Wertpapiere oft Endlaufzeiten von zehn oder mehr Jahren; ihr Zinsrisiko entspricht jedoch der Häufigkeit der Kuponrücksetzung. Ein Beispiel, bei dem das Zinsrisiko nicht richtig durch die Laufzeit erfasst wird, sind Mortgage Pass-Through Securities. Die angegebene Endfälligkeit solcher Wertpapiere beträgt oft 30 Jahre, die aktuellen vorfälligen Tilgungsraten sind jedoch für die Bestimmung des Zinsrisikos der Wertpapiere entscheidender. Schließlich kann die Duration der Schuldverschreibung im Laufe der Zeit in Reaktion auf Änderungen der Zinssätze und anderer Marktfaktoren variieren.

Anleihen

Anleihenurse und Renditen aus Anlagen in Anleihenmärkten sind von Änderungen der Zinssätze abhängig, die wiederum von einer Reihe wirtschaftlicher Faktoren bestimmt werden, insbesondere von den Markterwartungen hinsichtlich der zukünftigen Inflation. Eine Anlage in Anleihen birgt auch das Risiko, dass der Anleihenemittent seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, was für den Anleiheninhaber zu einem Wertverlust führen kann. Höher verzinsliche Anleihen und Schwellenländeranleihen werden im Allgemeinen als mit einem höheren Ausfallrisiko und einer größeren Verlustmöglichkeit für einen Fonds verbunden angesehen.

Konzentrationsrisiko

Wenn ein Fonds seine Anlagen auf eine begrenzte Anzahl von Märkten, Ländern, Anlagearten und/oder Emittenten konzentriert, genießt er nicht das gleiche Maß an Risikostreuung über verschiedene Märkte, Länder, Anlagearten und/oder Emittenten, das möglich wäre, wenn die Anlagen nicht so konzentriert wären. Eine solche Konzentration von Anlagen könnte das Potenzial für Volatilität und das Verlustrisiko erhöhen, insbesondere in Zeiten ausgeprägter Marktschwankungen. Während der Anlageverwalter das Vermögen eines Fonds auf verschiedene Anlagestrategien und -techniken aufteilen kann, gibt es keine festen Aufteilungsprozentsätze. Es besteht das Risiko, dass ein unverhältnismäßig hoher Anteil des Vermögens eines Fonds in eine oder mehrere Strategien oder Techniken investiert wird. Insbesondere Fonds, die in eine begrenzte Anzahl von Märkten oder Ländern investieren, wie z. B. der Baillie Gifford Worldwide US Equity Growth Fund, der Baillie Gifford Worldwide Japanese Fund, der Baillie Gifford Worldwide China Fund und der Baillie Gifford Worldwide China A Shares Growth Fund gelten im Allgemeinen als risikoreicher als internationale Fonds, da sie den Schwankungen einer geringeren Anzahl von Märkten und Währungen ausgesetzt sind. Wenn ein Fonds ein konzentriertes Portfolio hat, wie im Falle des Baillie Gifford Worldwide Long Term Global Growth Fund, des Baillie Gifford Worldwide European High Yield Bond Fund, des Baillie Gifford Worldwide Global Strategic Bond Fund, des Baillie Gifford Worldwide China A Shares Growth Fund, des Baillie Gifford Worldwide US Equity Growth Fund, des Baillie Gifford Worldwide Emerging Markets Leading Companies Fund, des Baillie Gifford Worldwide Health Innovation Fund, des Baillie Gifford Worldwide Positive Change Fund, des Baillie Gifford Worldwide Sustainable Emerging Markets Bond Fund, des Baillie Gifford Worldwide Emerging Markets ex China Equities Fund und des Baillie Gifford Worldwide Islamic Global Equities Fund, kann dies zudem die Wahrscheinlichkeit einer volatilen Wertentwicklung erhöhen, insbesondere in Zeiten ausgeprägter Marktschwankungen.

Mit der Belastung des Kapitals verbundenes Risiko

Anteilhaber sollten beachten, dass einige oder alle Aufwendungen sowie die Anlageverwaltungsgebühr des Baillie Gifford Worldwide Global Income Growth Fund, des Baillie Gifford Worldwide European High Yield Bond Fund und des Baillie Gifford Worldwide Responsible Global Equity Income Fund dem Kapital des Fonds belastet werden können. Daher erhalten Anteilhaber bei Rücknahmen von Anteilen möglicherweise nicht den vollen investierten Betrag zurück. Der Grund für die Verrechnung dieser Gebühren und Aufwendungen mit dem Kapital ist das Bestreben, den Betrag der ausschüttungsfähigen Erträge zu erhöhen, was jedoch durch den Verzicht auf das Potenzial für zukünftiges Kapitalwachstum erreicht werden kann. Diese Regelung führt dazu, dass sie den Kapitalwert der Anlage eines Anteilhabers senken kann, dass Erträge durch den Verzicht auf das Potenzial für zukünftiges Kapitalwachstum erzielt werden können und dass sich dieser Zyklus fortsetzen kann, bis das gesamte Kapital aufgebraucht ist. Einzelheiten über die Höhe der Aufwendungen und die Anlageverwaltung des Baillie Gifford Worldwide Global Income Growth Fund, des Baillie Gifford Worldwide European High Yield Bond Fund und des Baillie Gifford Worldwide Responsible Global Equity Income Fund, die dem Kapital des Fonds belastet werden, werden den Anteilhabern in den periodischen Berichten der Gesellschaft offengelegt.

Anlage in kleinere Unternehmen

Anlagen in kleineren Unternehmen gelten im Allgemeinen als risikoreicher, da der Markt für ihre Aktien möglicherweise weniger liquide ist als der für größere Unternehmen. Infolgedessen können die Aktienkursschwankungen größer sein. Darüber hinaus schneiden kleinere Unternehmen in Zeiten ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen möglicherweise nicht so gut ab.

Risiken in Verbindung mit von Baillie Gifford & Co Limited verwalteten Investmentfonds

Dieses Risiko gilt für den Baillie Gifford Worldwide Diversified Return Euro Fund, den Baillie Gifford Worldwide Diversified Return US Dollar Fund und den Baillie Gifford Worldwide Diversified Return Yen Fund.

Die Fonds können in Investmentfonds investieren, die von Baillie Gifford & Co Limited verwaltet werden. Diese Investmentfonds sind in der Regel an der London Stock Exchange notiert und stellen übertragbare Wertpapiere im Sinne der UCITS Regulations dar. Diese Anlagen ermöglichen einem Fonds ein indirektes Engagement in den Anlageklassen, in die der Fonds investieren kann.

Bei derartigen Anlagen stellt der Verwalter sicher, dass Vorkehrungen getroffen werden, um zu gewährleisten, dass die Anteilhaber der Fonds nicht doppelt mit der jährlichen Verwaltungsgebühr belastet werden. Darüber hinaus wird der Verwalter sicherstellen, dass eventuell auftretende potenzielle Interessenkonflikte angemessen gehandhabt werden.

Mit REITs und anderen immobilienbezogenen Unternehmen verbundene Risiken

Bestimmte Fonds können in REITs und andere immobilienbezogene Unternehmen investieren, die erhebliche Immobilienanlagen besitzen. Infolgedessen können REITs und die Wertpapiere der Unternehmen im Portfolio gemeinsame Merkmale aufweisen und ähnlich auf Marktentwicklungen in der Immobilienbranche reagieren. Immobilienpreise und Anlagerenditen aus dem Besitz von Immobilien sind von verschiedenen Faktoren abhängig, u. a. von Mieten, Leerstandsquoten, dem Angebot an Neubauimmobilien, dem Wirtschaftswachstum, den Zinssätzen, der Inflation, dem Ausfall von Darlehensnehmern bei der Rückzahlung ihrer Darlehen und schlechter Verwaltung.

REITs und andere immobilienbezogene Unternehmen können von Änderungen des Wertes der zugrunde liegenden Immobilien, die sie besitzen, betroffen sein. Zudem sind REITs und andere immobilienbezogene Unternehmen von den Fähigkeiten des Managements abhängig und können häufig nicht diversifiziert sein. REITs und andere immobilienbezogene Unternehmen sind außerdem stark von Cashflows abhängig und reagieren empfindlich auf den Ausfall von Darlehensnehmern und Selbstliquidation. Generell besteht ferner das Risiko, dass Darlehensnehmer von Hypotheken von REITs/sonstigen immobilienbezogenen Unternehmen bzw. Mieter von Objekten von REITs/sonstigen immobilienbezogenen Unternehmen nicht in der Lage sind, ihren Verpflichtungen gegenüber dem REIT/sonstigen immobilienbezogenen Unternehmen nachzukommen. Wenn der Darlehensnehmer oder

Mieter ausfällt, kann der REIT/das sonstige immobilienbezogene Unternehmen seine Rechte als Hypothekengläubiger oder Vermieter möglicherweise nur mit Verzögerungen geltend machen und seine Anlagen nur durch einen erheblichen finanziellen Aufwand schützen. Zusätzlich zu den vorgenannten Risiken können bestimmte „Special Purpose“-REITs/immobilienbezogene Unternehmen, in die ein Fonds investieren kann, ihr Vermögen in bestimmten Immobiliensektoren haben und unterliegen daher den Risiken, die mit ungünstigen Entwicklungen in diesen Sektoren verbunden sind. Die Möglichkeit zum Handel mit REITs und anderen immobilienbezogenen Unternehmen auf dem Sekundärmarkt kann eingeschränkter sein als bei anderen Wertpapieren.

Infrastrukturbezogenes Anlagerisiko

Die Preise von Infrastrukturanlagen und die Renditen aus Anlagen in Infrastrukturmärkten sind von verschiedenen Faktoren abhängig, u. a. von Erwartungen hinsichtlich zukünftiger Cashflows, Wechselkursen, Zinssätzen, Inflation und politischer Stabilität. Darüber hinaus werden Infrastrukturanlagen oft durch erhebliche Beträge an Fremdkapital finanziert, und die Verfügbarkeit dieses Kapitals und die Kosten für dessen Bedienung sind daher relevante Faktoren.

Wenn ein Fonds indirekt in Infrastrukturen investiert, z. B. über Aktien, Anleihen, Anteile oder Aktien von zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen oder derivative Finanzinstrumente, kann abhängig von seiner Struktur und Anlagepolitik ein erhöhtes Risiko der Volatilität des Preises des betreffenden Instruments bestehen.

Rohstoffbezogenes Anlagerisiko

Wenn ein Fonds indirekt in Rohstoffe investiert, z. B. über Aktien, Anleihen, Anteile oder Aktien zulässiger Organismen für gemeinsame Anlagen oder derivative Finanzinstrumente, sollten Anteilinhaber beachten, dass der Preis von Rohstoffen und die Renditen aus Anlagen an den Rohstoffmärkten von verschiedenen Faktoren abhängen, einschließlich unter anderem des Angebot, der Industrie- und Verbrauchernachfrage, der Zinssätze, Inflation, Zölle und Wetterbedingungen.

Wenn ein Fonds indirekt über Derivatmärkte in Rohstoffmärkten investiert, können die Anlagerenditen auch durch Unterschiede zwischen den aktuellen Markt- und Terminpreisen der einzelnen Rohstoffe und den spezifischen Bedingungen der abgeschlossenen Derivatkontrakte beeinflusst werden.

Europäische Referenzwerte-Verordnung

Die Referenzwerte-Verordnung führt Zulassungs- und Registrierungsanforderungen für die Administratoren von Referenzwerten (wie in der Referenzwerte-Verordnung definiert) ein. Diese Anforderungen gelten ab dem 1. Januar 2018, es können jedoch bis zum 31. Dezember 2023 Übergangsregelungen in Anspruch genommen werden.

In Bezug auf jeden der relevanten Fonds arbeitet der Verwalter mit dem jeweiligen Referenzwert-Administrator für jeden vom Fonds verwendeten Referenzwert zusammen, um zu bestätigen, dass der Referenzwert-Administrator in das von der ESMA gemäß der Referenzwerte-Verordnung geführte Register aufgenommen ist bzw. beabsichtigt, dafür zu sorgen, dass er aufgenommen wird.

Der Verwalter hat einen Plan für den Fall verabschiedet, dass sich ein Referenzwert wesentlich ändert oder nicht mehr zur Verfügung gestellt wird, in Übereinstimmung mit der Referenzwerte-Verordnung. Weitere Informationen hierzu sind auf Anfrage erhältlich.

Investitionen in den Scharia-Fonds

Derzeit hat die Gesellschaft nur einen Scharia-Fonds, den Baillie Gifford Worldwide Islamic Global Equities Fund. Kein anderer Fonds als der Sharia-Fonds investiert im Einklang mit der Scharia. Die Gesellschaft und die sonstigen Fonds (mit Ausnahme des Scharia-Fonds) sind nicht so strukturiert, dass sie mit der Scharia konform sind.

Der Scharia-Fonds beabsichtigt zwar, die Scharia jederzeit einzuhalten, eine solche Zusicherung kann jedoch nicht gegeben werden, da es beispielsweise vorkommen kann, dass die Anlagen des Scharia-Fonds aufgrund von Faktoren, die außerhalb der Kontrolle des Scharia-Fonds oder des Anlageverwalters liegen, diese Kriterien nicht vollständig erfüllen. Darüber hinaus basiert die Einhaltung der Scharia durch den Scharia-Fonds strikt und ausschließlich auf den Kriterien, die in der Anlagepolitik des Scharia-Fonds festgelegt sind. Jeder Anleger und potenzielle Anleger muss sich davon überzeugen, dass der Scharia-Fonds mit der Scharia konform ist.

Der Scharia-Aufsichtsrat überwacht lediglich die Einhaltung der Scharia-Standards durch den Scharia-Fonds und berät über die Konformität der Anlagen des Scharia-Fonds mit den Scharia-Grundsätzen.

Der Scharia-Fonds kann im Vergleich zu anderen Fonds mit vergleichbaren Anlagezielen, die nicht die Einhaltung der Scharia anstreben, eine schlechtere Performance erzielen (z. B. weil er nicht in verzinsliche Wertpapiere oder eine Reihe anderer Anlagen investieren kann).

Eine vom Scharia-Fonds getätigte Anlage kann sich im Nachhinein mit eingeschränkter oder ohne vorherige Ankündigung als nicht Scharia-konform erweisen oder aufgrund geänderter Umstände ganz oder teilweise nicht mehr Scharia-konform sein. In diesem Fall bestimmt der Anlageverwalter mit Unterstützung des Scharia-Aufsichtsrats, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Anlage zu veräußern und den Scharia-Fonds zu reinigen. Veräußerungen können unter Umständen erfolgen, die weniger vorteilhaft sind, als es sonst der Fall wäre, zu einem Preis, der für den Scharia-Fonds ungünstig ist, und können zu Verlusten für den Scharia-Fonds führen. Weder der Scharia-Aufsichtsrat noch der Anlageverwalter übernehmen die Verantwortung in Bezug auf Änderungen des Scharia-Konformitätsstatus, einschließlich der Scharia-Standards.

Die Reinigung kann die Zahlung von Geldern, die aus einer nicht Scharia-konformen Aktivität oder einem nicht Scharia-konformen Umstand stammen oder damit in Zusammenhang stehen, an eine vom Anlageverwalter (auf Anraten des Scharia-Aufsichtsrats) ausgewählte Wohltätigkeitsorganisation beinhalten. Die Reinigungsbeträge werden vierteljährlich berechnet. Diese Beträge werden im Nettoinventarwert des Scharia-Fonds abgegrenzt, sobald die Berechnung vom Anlageverwalter vorgenommen, vom Scharia-Aufsichtsrat überprüft und der Gesellschaft mitgeteilt wurde. Der Nettoinventarwert des Scharia-Fonds wird um den Betrag reduziert, der für die Reinigung zurückgestellt wurde. Im Nettoinventarwert des Scharia-Fonds (oder einer seiner Klassen) werden keine Abgrenzungen für Reinigungsbeträge vor einer solchen vierteljährlichen Feststellung vorgenommen, und dementsprechend können Anteile des Scharia-Fonds vor einer solchen vierteljährlichen Feststellung zu einem Preis gekauft oder zurückgegeben werden, der auf einem höheren Nettoinventarwert pro Anteil basiert als der Nettoinventarwert pro Anteil nach einer solchen vierteljährlichen Feststellung.

Darüber hinaus überprüft der Scharia-Aufsichtsrat jährlich die Berechnung der Reinigungsbeträge für das vorangegangene Geschäftsjahr, und auf der Grundlage dieser Überprüfung können die vierteljährlich zurückgestellten Beträge angepasst werden und somit höher oder niedriger sein als der Reinigungsbetrag, der vom Scharia-Aufsichtsrat nach dieser jährlichen Überprüfung festgelegt wird. Dementsprechend kann nach einer solchen Überprüfung eine weitere Anpassung des Nettoinventarwerts des Scharia-Fonds vorgenommen werden, sofern der an die Wohltätigkeitsorganisationen gezahlte Betrag höher oder niedriger ist als der vorgesehene Betrag, was eine Verringerung oder Erhöhung des Nettoinventarwerts je Anteil zur Folge hat. Alle Anteile des Scharia-Fonds, die vor einer solchen jährlichen Feststellung gekauft oder zurückgenommen werden, können zu einem Preis gezeichnet werden, der auf einem höheren oder niedrigeren Nettoinventarwert pro Anteil basiert als der Nettoinventarwert pro Anteil nach einer solchen jährlichen Feststellung.

Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt „Reinigung von Erträgen in Bezug auf den Scharia-Fonds“ in Anhang VIII.

Barguthaben, die der Scharia-Fonds gelegentlich hält, können zu Bedingungen hinterlegt werden, die eine Verzinsung der zugunsten des Scharia-Fonds hinterlegten Summe ausschließen.

Allgemeine Risiken

Anlagerisiken

Es kann nicht zugesichert werden, dass ein Fonds sein Anlageziel erreicht. Eine Anlage in einen Fonds ist mit Anlagerisiken verbunden, einschließlich des möglichen Verlusts des investierten Betrags. Jeder Fonds trägt das Risiko eines Ausfalls des Emittenten von Wertpapieren. Der Preis der Anteile kann sowohl steigen als auch fallen. Die Kapitalrendite und die Erträge eines Fonds basieren auf der Kapitalwertsteigerung und den Erträgen der von ihm gehaltenen Anlagen abzüglich der angefallenen Aufwendungen. Die Renditen eines Fonds werden daher aufgrund von Veränderungen bei dieser Kapitalwertsteigerung oder bei den Erträgen voraussichtlich schwanken. Die Anlage ist daher nur für Anleger geeignet, die in der Lage sind, solche Risiken einzugehen und ihre Anlagestrategie langfristig auszurichten.

Kontrahenten- und Abrechnungsrisiken

Der Fonds ist einem Kreditrisiko gegenüber Parteien ausgesetzt, mit denen er handelt, und er kann auch das Risiko eines Abrechnungsausfalls tragen.

Umbrella-Struktur der Gesellschaft und Risiko wechselseitiger Haftung

Jeder Fonds ist unabhängig von der Höhe seiner Rentabilität für die Zahlung seiner Gebühren und Aufwendungen verantwortlich. Die Gesellschaft ist ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Fonds, und nach irischem Recht haftet die Gesellschaft im Allgemeinen nicht als Ganzes gegenüber Dritten, und es besteht im Allgemeinen nicht die Möglichkeit einer gegenseitigen Haftung zwischen den Fonds. Unbeschadet des Vorstehenden kann nicht zugesichert werden, dass die getrennte Wesensart des Fonds unbedingt aufrechterhalten wird, falls bei Gerichten in anderen Rechtsordnungen eine Klage gegen die Gesellschaft erhoben wird.

Abhängigkeit vom Anlageverwalter

Der Erfolg eines Fonds hängt von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, die Vermögenswerte des Fonds verschiedenen Anlagestrategien zuzuordnen. Der Erfolg eines Fonds hängt auch von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, Anlagestrategien zu entwickeln und umzusetzen, die das Anlageziel eines Fonds erreichen. Wenn der Anlageverwalter beispielsweise nicht in der Lage ist, eine von ihm eingesetzte Anlagestrategie wirksam abzusichern, kann dies dazu führen, dass die Vermögenswerte eines Fonds erheblich an Wert verlieren, was zu erheblichen Verlusten für diesen Fonds führen kann. Darüber hinaus können subjektive Entscheidungen des Anlageverwalters dazu führen, dass ein Fonds Verluste erleidet oder Gewinnchancen verpasst, die er ansonsten hätte nutzen können.

Anlageverwalter - Risiko von Interessenkonflikten

Der Verwalter kann den Anlageverwalter in Bezug auf die Bewertung von: (i) nicht börsennotierten Anlagen; oder (ii) Wertpapieren, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, für die jedoch keine Kurse verfügbar oder nicht repräsentativ sind, konsultieren. Es besteht ein inhärenter Interessenkonflikt zwischen der Beteiligung des Anlageverwalters an der Bestimmung der Bewertung der Anlagen eines Fonds und den anderen Aufgaben des Anlageverwalters.

Besteuerungsrisiken

Aussagen in diesem Verkaufsprospekt über die Besteuerung von Anteilhabern, der Gesellschaft oder eines Fonds basieren auf der Rechtslage und unserem Verständnis der Praxis der Revenue Commissioners zum Datum dieses Verkaufsprospekts. Jede Änderung des Steuerstatus der Gesellschaft oder eines Fonds oder der Rechnungslegungsstandards oder der Steuergesetzgebung oder des Steuersystems oder der Praxis in Bezug auf die Auslegung oder Anwendung der Steuergesetzgebung, die für die Gesellschaft, einen Fonds oder die Vermögenswerte eines Fonds gilt, könnte den Wert der vom Fonds gehaltenen Anlagen, die Fähigkeit des Fonds, sein erklärtes Ziel zu erreichen, die Fähigkeit des Fonds, Dividenden an die Anteilhaber auszuschütten, und/oder die Nachsteuerrenditen der Anteilhaber verändern. Es ist möglich, dass Gesetzesänderungen rückwirkend wirksam werden. Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen dienen lediglich zur Orientierung und stellen

keinen Ersatz für eine professionelle Beratung dar. Ein Anteilinhaber, der die Voraussetzungen für eine Befreiung von der irischen Quellensteuer erfüllt, muss der Gesellschaft als Bedingung für die Befreiung eine Erklärung vorlegen, die seinen Status bestätigt. Anlegern wird geraten, ihre eigenen Steuerberater in Bezug auf ihre persönlichen Umstände und die Eignung dieser Anlage zu konsultieren. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Besteuerung“ auf Seite 169 weiter unten.

Umfangreiche Rücknahmen

Wenn eine große Anzahl von Anteilen eines Fonds zur gleichen Zeit oder ungefähr zur gleichen Zeit zurückgenommen wird, kann ein Fonds gezwungen sein, einen großen Teil seines Portfolios schnell zu verkaufen, um diese Transaktionen zu decken, und zwar zu einem Zeitpunkt oder zu Preisen, die nicht im Ermessen des Anlageverwalters liegen. Dies kann zu einer Reduzierung des Wertes eines Fonds und der für die von diesem Fonds verkauften Wertpapiere erzielten Preise führen. Der Wert von Wertpapieren innerhalb eines Fonds kann auch beeinträchtigt werden, wenn sich andere ähnliche Fonds in der gleichen Situation befinden. In Bezug auf solche Rücknahmen kann eine Verwässerungsanpassung vorgenommen werden, um die damit verbundenen Handelskosten zu decken. Eine Folge dieser Politik ist, dass kleinere Transaktionen, die an einem Handelstag mit großen Abflüssen getätigt werden, zu einem Preis gehandelt werden, der eine höhere Verwässerungsanpassung enthält, und dies kann zu erhöhten Handelskosten führen.

Aussetzung des Handels mit Anteilen

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass ihr Recht auf Rücknahme von Anteilen unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann (siehe den Abschnitt „Vorübergehende Aussetzung der Bewertung der Anteile sowie von Verkäufen und Rücknahmen“ auf Seite 159 unten).

Mit derivativen Instrumenten verbundene Risiken

Im Folgenden werden wichtige Risikofaktoren und Fragen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten allgemein erörtert, die Anleger vor einer Anlage in einen Fonds verstehen sollten.

Marktrisiko: Dies ist das allgemeine Risiko, das mit allen Anlagen verbunden ist, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage in einer Weise verändert, die den Interessen des Fonds abträglich ist.

Managemtrisiko: Derivative Produkte sind hochspezialisierte Instrumente, die andere Anlagetechniken und Risikoanalysen erfordern als Aktien und Anleihen. Der Einsatz eines Derivats erfordert ein Verständnis nicht nur des zugrunde liegenden Instruments, sondern auch des Derivats selbst, ohne die Wertentwicklung des Derivats unter allen möglichen Marktbedingungen beobachten zu können. Insbesondere der Einsatz und die Komplexität von Derivaten erfordern die Aufrechterhaltung angemessener Kontrollen zur Überwachung der abgeschlossenen Transaktionen, die Fähigkeit zur Bewertung des Risikos, das ein Derivat dem Portfolio eines Fonds bringt, und die Fähigkeit zur korrekten Prognose von Preis-, Zins- oder Wechselkursbewegungen.

Kontrahentenausfallrisiko: Dies ist das Risiko, dass ein Fonds einen Verlust erleidet, weil die andere Partei eines Derivats (gewöhnlich als „Kontrahent“ bezeichnet) die Bedingungen des Derivatkontrakts nicht einhält. Das Kreditrisiko ist bei börsengehandelten oder anderen zentral abgewickelten Derivaten im Allgemeinen geringer als bei außerbörslich gehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die der Kontrahent für jedes börsengehandelte Derivat ist, den Clearingmitgliedern eine Garantie für die Erfüllung bietet. Diese Garantie wird durch ein tägliches Zahlungssystem (d. h. Margin-Anforderungen) unterstützt, das von der Clearingstelle betrieben wird, um das Gesamtkreditrisiko zu reduzieren. Bei außerbörslichen Derivaten besteht keine vergleichbare Garantie einer Clearingstelle. Daher berücksichtigt der Anlageverwalter bei der Bewertung des potenziellen Kreditrisikos die Kreditwürdigkeit jedes Kontrahenten eines OTC-Derivats und er verwaltet alle Kreditunterstützungsvereinbarungen, die von der Gesellschaft in Bezug auf einen Fonds abgeschlossen werden.

Liquiditätsrisiko: Ein Liquiditätsrisiko besteht, wenn ein bestimmtes Instrument schwer zu kaufen oder zu verkaufen ist. Wenn eine Derivatetransaktion besonders umfangreich oder der relevante Markt

illiquide ist (wie es bei vielen außerbörslichen Derivaten der Fall ist), ist es eventuell nicht möglich, eine Transaktion einzuleiten oder eine Position zu einem vorteilhaften Preis zu liquidieren.

Hebelungsrisiko: Viele Derivate haben eine Hebelungskomponente. Jeder Fonds, der Derivate einsetzt, kann daher größere Schwankungen (nach oben oder unten) beim Preis der Anteile des Fonds erleben. Darüber hinaus können nachteilige Änderungen des Werts oder des Niveaus des zugrunde liegenden Vermögenswerts, Kurses oder Index zu einem Verlust führen, der wesentlich größer ist als der in das Derivat investierte Betrag selbst. Bei Swaps bezieht sich das Verlustrisiko im Allgemeinen auf einen Nominalwert, selbst wenn die Parteien keine anfängliche Investition getätigt haben. Bestimmte Derivate haben das Potenzial für unbegrenzte Verluste, unabhängig von der Höhe der ursprünglichen Investition.

Sonstige Risiken: Zu den weiteren Risiken beim Einsatz von Derivaten gehört das Risiko falscher Preise oder einer unangemessenen Bewertung von Derivaten. Viele Derivate, insbesondere außerbörslich gehandelte Derivate, sind komplex und werden oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Zahlungsanforderungen gegenüber Kontrahenten oder zu einem Wertverlust für einen Fonds führen. Darüber hinaus korrelieren Derivate nicht immer perfekt oder auch nur stark mit dem Wert der Vermögenswerte, Zinssätze oder Indizes, die sie genau nachbilden sollen. Folglich ist der Einsatz von Derivaten durch einen Fonds möglicherweise nicht immer ein wirksames Mittel zur Förderung des Anlageziels eines Fonds und könnte manchmal sogar kontraproduktiv sein. Eine nachteilige Preisbewegung bei einer Derivatposition kann Barzahlungen von Nachschussmargen durch die Gesellschaft erfordern, die wiederum, wenn nicht genügend Barmittel im Portfolio vorhanden sind, den Verkauf von Anlagen eines Fonds zu ungünstigen Bedingungen erforderlich machen könnten.

Abrechnungsrisiko: Die Fonds unterliegen auch dem Risiko des Ausfalls einer der Börsen, an denen derivative Finanzinstrumente gehandelt werden, oder ihrer Clearingstellen. Marktpraktiken in Bezug auf die Abrechnung von Wertpapiertransaktionen und die Verwahrung von Vermögenswerten könnten für erhöhte Risiken sorgen.

Rechtliches Risiko: Beim Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten bestehen rechtliche Risiken, die zu einem Verlust führen können, weil ein Gesetz oder eine Vorschrift unerwartet angewendet wird oder weil Verträge nicht rechtlich durchsetzbar oder nicht korrekt dokumentiert sind.

Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen

Ein Fonds kann in einen oder mehrere Organismen für gemeinsame Anlagen einschließlich der vom Verwalter, Anlageverwalter oder ihrer verbundenen Unternehmen verwalteten Organismen investieren. Als Anteilinhaber eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen würde ein Fonds zusammen mit anderen Anteilinhabern seinen proportionalen Anteil an den Aufwendungen des anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, einschließlich Verwaltungs- und/oder anderer Gebühren, tragen. Diese Gebühren würden zu den Verwaltungsgebühren und sonstigen Aufwendungen hinzukommen, die ein Fonds direkt im Zusammenhang mit seiner eigenen Geschäftstätigkeit trägt. Der Fonds ist unabhängig von der Höhe seiner Rentabilität für die Zahlung seiner Gebühren und Aufwendungen verantwortlich.

Wertpapiere mit Ratings unterhalb von Investment Grade

Ein Fonds kann in Wertpapiere investieren, die ein Rating unterhalb von Investment Grade oder kein Rating haben. Anlagen in Wertpapieren mit Ratings unterhalb von Investment Grade oder ohne Rating werden im Hinblick auf die Zahlung von Zinsen und die Rückzahlung des Kapitals als risikoreicher angesehen als Wertpapiere mit Investment Grade. Anleger sollten daher die mit einer Anlage in einem solchen Fonds verbundenen Risiken abschätzen. Schuldtitel mit niedrigeren Ratings und ohne Rating bieten im Allgemeinen eine höhere laufende Rendite als Emissionen mit besseren Ratings. Schuldtitel mit niedrigeren Ratings und ohne Rating sind jedoch mit höheren Risiken verbunden und reagieren empfindlicher auf nachteilige Änderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen und in den Branchen, in denen die Emittenten tätig sind, sowie auf Änderungen der finanziellen Lage der Emittenten und Änderungen der Zinssätze. Darüber hinaus ist der Markt für Schuldtitel mit niedrigeren Ratings und ohne Rating im Allgemeinen weniger aktiv als der Markt für höherwertige Wertpapiere, und die Fähigkeit eines Fonds, seine Bestände in Reaktion auf Veränderungen in der Wirtschaft oder

an den Finanzmärkten zu liquidieren, kann durch Faktoren wie negative Publicity und die Wahrnehmung der Anleger weiter eingeschränkt werden.

Anleihen oder andere Schuldtitel sind mit einem Kreditrisiko gegenüber dem Emittenten verbunden, das sich im Kreditrating des Emittenten widerspiegeln kann. Bei Wertpapieren, die nachrangig sind und/oder ein niedrigeres Kreditrating haben, wird im Allgemeinen davon ausgegangen, dass sie ein höheres Kreditrisiko und eine größere Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls haben als Wertpapiere mit einem höheren Rating. Es besteht jedoch keine Garantie für die Richtigkeit von Kreditratings. Wenn ein Emittent von Anleihen oder anderen Schuldtiteln, in die das Vermögen eines Fonds investiert ist, ausfällt, insolvent wird oder in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät, kann sich dies auf den Wert der betreffenden Wertpapiere (der gleich Null sein kann) und die auf diese Wertpapiere gezahlten Beträge (die gleich Null sein können) auswirken. In Zeiten finanzieller Instabilität kann eine erhöhte Ungewissheit in Bezug auf die Kreditwürdigkeit von Emittenten von Schuldtiteln oder anderen Wertpapieren, einschließlich derivativer Finanzinstrumente, bestehen, und die Marktbedingungen können zu verstärkten Ausfällen von Emittenten führen. Dies kann sich wiederum auf den Nettoinventarwert je Anteil auswirken.

Der Wert eines Fonds kann beeinträchtigt werden, wenn eines der Finanzinstitute, bei dem die Barmittel eines Fonds angelegt oder hinterlegt sind, insolvent wird oder sonstige finanzielle Schwierigkeiten hat.

Es besteht keine Gewissheit in Bezug auf die Kreditwürdigkeit von Emittenten von Schuldtiteln. Instabile Marktbedingungen können dazu führen, dass es vermehrt zu Ausfällen bei Emittenten kommt.

Politische Risiken

Die Wertentwicklung eines Fonds kann durch Änderungen der Wirtschafts- und Marktbedingungen, Unwägbarkeiten wie politische Entwicklungen, militärische Konflikte und zivile Unruhen, Änderungen der Regierungspolitik, staatliche Mittelzuweisungen, die Auferlegung von Beschränkungen der Übertragung von Kapital sowie durch rechtliche, regulatorische und steuerliche Anforderungen beeinflusst werden.

Ereignisse höherer Gewalt

Der Verwalter, die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle, der Anlageverwalter und andere Dienstleister der Gesellschaft sowie deren Beauftragte können von Ereignissen höherer Gewalt betroffen sein (d. h. von Ereignissen, die sich der Kontrolle der Partei entziehen, die sich auf das Ereignis beruft, einschließlich unter anderem höhere Gewalt, Feuer, Überschwemmungen, Erdbeben, Ausbrüche von Infektionskrankheiten, Pandemien oder andere schwerwiegende Probleme im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Krieg, Terrorismus und Streiks, größere Betriebsstörungen, Unterbrechungen von Pipelines oder Stromleitungen, technisches Versagen, Konstruktionsfehler, Unfälle, demografische Veränderungen, makroökonomische Maßnahmen der Regierung und soziale Instabilität). Einige Ereignisse höherer Gewalt können die Fähigkeit dieser Parteien beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft zu erfüllen, bis sie in der Lage sind, das Ereignis höherer Gewalt zu beheben. Es wird zwar erwartet, dass solche Dienstleister Notfallpläne zur Bewältigung von Ereignissen höherer Gewalt implementieren, es ist jedoch möglich, dass solche Ereignisse höherer Gewalt die Annahmen dieser Pläne übersteigen.

Bestimmte Ereignisse höherer Gewalt (wie z. B. Krieg oder der Ausbruch einer Infektionskrankheit) können sich auch auf breiterer Ebene negativ auf die Weltwirtschaft und die internationale Wirtschaftstätigkeit im Allgemeinen oder in einem der Länder, in denen die Fonds möglicherweise investieren, im Besonderen auswirken. Seit Ende 2019 sind in mehreren Ländern Ausbrüche eines neuartigen Coronavirus (nCoV) aufgetreten, das zu einer Familie von Viren gehört, die Krankheiten von Erkältungen bis hin zu schwereren Erkrankungen verursachen. Jede Ausbreitung einer Infektionskrankheit oder einer ähnlichen Bedrohung der öffentlichen Gesundheit könnte die Verbrauchernachfrage oder die Wirtschaftsleistung reduzieren, sich auf den Marktwert von Anlagen auswirken, zu Marktschließungen, Reisebeschränkungen oder Quarantänen führen und allgemein erhebliche Auswirkungen auf die Weltwirtschaft haben und Märkte stören. Die Art und der Umfang der Auswirkungen solcher Ereignisse lassen sich nur schwer vorhersagen, sie können jedoch die Rendite

der einzelnen Fonds und ihrer Anlagen beeinträchtigen. Marktstörungen oder -schließungen können dazu führen, dass der Anlageverwalter nicht in der Lage ist, die Vermögenswerte eines Fonds genau zu bewerten. Im Falle hoher Rücknahmen kann die Gesellschaft bestimmte von der Central Bank zugelassene Liquiditätsmanagementinstrumente einsetzen, darunter Verwässerungsanpassungen, aufgeschobene Rücknahmen, die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert oder die vorübergehende Aussetzung eines Fonds, die alle im Verkaufsprospekt erwähnt werden.

Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU

Das Vereinigte Königreich ist am 31. Januar 2020 formell aus der EU ausgetreten („Brexit“). Gemäß den Bedingungen des Austrittsabkommens lief eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020, während der das EU-Recht im Vereinigten Königreich weiterhin galt. Ungeachtet des Abschlusses dieser Verhandlungen und des Ablaufs der Übergangsfrist bleibt der längerfristige wirtschaftliche, rechtliche, politische und soziale Rahmen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU, insbesondere im Hinblick auf Finanzdienstleistungen, in mehrfacher Hinsicht unklar.

Es ist möglich, dass sich die britischen und EU-Vorschriften nach dem Brexit weiter auseinanderentwickeln, was die grenzüberschreitenden Aktivitäten einschränkt. Dies wird sich jedoch wahrscheinlich nicht auf die Fähigkeit eines Fonds auswirken, Portfoliomanagementleistungen in Anspruch zu nehmen. Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind die Fonds weiterhin von der FCA im Rahmen ihres vorläufigen Zulassungsverfahrens anerkannt und können an britische Anleger vertrieben werden. Die Art und das Ausmaß der Auswirkungen eventueller durch den Brexit bedingter Änderungen sind ungewiss, sie können jedoch erheblich sein. Die in diesem Abschnitt gemachten Angaben waren zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts zutreffend.

Einstufung des Anlagerisikos

Es besteht keine Gewähr dafür, dass die Ratings der einzelnen Ratingagenturen weiterhin auf der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Grundlage berechnet und veröffentlicht werden oder dass sie nicht wesentlich geändert werden. Die frühere Leistung einer Ratingagentur bei der Einstufung einer Anlage ist nicht notwendigerweise ein Hinweis auf die zukünftige Leistung.

Börsengehandelte Fonds („ETF“)

Ein Fonds kann in ETFs investieren, bei denen es sich um Anteile öffentlich gehandelter Investmentfonds oder offener Fonds handelt, die versuchen, die Wertentwicklung und Dividendenrendite bestimmter Indizes oder Unternehmen in verwandten Branchen abzubilden. Die Anteilinhaber von ETF unterliegen jedoch im Allgemeinen demselben Risiko wie die Inhaber der zugrunde liegenden Wertpapiere, die sie nachbilden sollen. ETF unterliegen darüber hinaus bestimmten zusätzlichen Risiken, insbesondere dem Risiko, dass ihre Preise möglicherweise nicht perfekt mit Preisänderungen der zugrunde liegenden Wertpapiere korrelieren, die sie nachbilden sollen, und dem Risiko der Unterbrechung des Handels in einem ETF aufgrund von Marktbedingungen oder anderen Gründen auf der Grundlage der Richtlinien der Börse, an der der ETF gehandelt wird. Darüber hinaus kann ein Fonds zusammen mit anderen Anteilhabern eines ETFs seinen proportionalen Anteil an den Aufwendungen des ETFs einschließlich der Verwaltungsgebühren tragen. Dementsprechend tragen die Anteilinhaber nicht nur ihren proportionalen Anteil an einem Fonds und den Aufwendungen eines Fonds, sondern sie können auch indirekt ähnliche Aufwendungen eines ETF tragen, was sich erheblich nachteilig auf die Wertentwicklung eines Fonds auswirken kann.

Small-Cap-Aktien

Ein Fonds kann in kleinere, jüngere Unternehmen investieren. Die Wertpapiere von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung können größere Anlagerisiken bergen, da diese Unternehmen möglicherweise nur über begrenzte Produktlinien, Vertriebskanäle sowie Finanz- und Managementressourcen verfügen. Darüber hinaus sind in Bezug auf solche Unternehmen oft weniger Informationen öffentlich verfügbar als für größere, etabliertere Unternehmen. Die Aktienwerte von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung werden möglicherweise nicht in den Volumina gehandelt, die für Unternehmen mit mittleren und hohen Marktkapitalisierungen typisch sind, die an

einer großen Wertpapierbörse notiert sind, und sie sind möglicherweise weniger liquide als Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung. Aufgrund des weniger liquiden Charakters von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung muss ein Fonds solche Wertpapiere möglicherweise über einen längeren (und potenziell ungünstigeren) Zeitraum veräußern, als dies bei der Veräußerung von Wertpapieren größerer, etablierter Unternehmen erforderlich ist.

Verwässerungsanpassung

Wenn es Nettozeichnungen oder -rücknahmen gibt, kann eine Verwässerungsanpassung auf den Nettoinventarwert je Anteil angewendet werden, um die damit verbundenen Handelskosten zu decken (auch als Swinging Single Pricing bezeichnet). Sollte ein Anleger Anteile kaufen, wenn ein Fonds wächst, und verkaufen, wenn ein Fonds schrumpft, kann sich dies nachteilig auf die Rendite der Anlage auswirken.

Eine Folge dieser Politik ist, dass kleinere Transaktionen, die an einem Handelstag mit großen Zu- oder Abflüssen getätigt werden, zu einem Preis gehandelt werden, der eine höhere Verwässerungsanpassung enthält, und dies kann zu erhöhten Handelskosten führen.

Verwahrungsrisiken

Marktpraktiken in Bezug auf die Abrechnung von Wertpapiertransaktionen und die Verwahrung von Vermögenswerten könnten für ein erhöhtes Risiko sorgen. Da ein Fonds in Märkten investieren kann, in denen die Verwahrungs- und/oder Abrechnungssysteme nicht vollständig entwickelt sind, können die Vermögenswerte des Fonds, die in solchen Märkten gehandelt werden und die Unterdepotbanken anvertraut wurden, unter Umständen, in denen der Einsatz solcher Unterdepotbanken erforderlich ist, Risiken ausgesetzt sein, für die die Verwahrstelle nicht haftet.

Die Gesellschaft ist einer Reihe von Risiken im Zusammenhang mit der Insolvenz der Verwahrstelle ausgesetzt. Die Gesellschaft unterliegt ähnlichen Risiken im Falle einer Insolvenz einer Unterdepotbank, bei der relevante Wertpapiere gehalten werden, oder einer Drittbank, bei der Kundengelder gehalten werden. Darüber hinaus unterliegt die Gesellschaft dem Risiko, dass die von der Verwahrstelle gehaltenen Barmittel nicht in Übereinstimmung mit den vertraglichen Anforderungen gehalten werden.

Informationssicherheitsrisiko

Wie andere Unternehmen auch, setzt die Nutzung des Internets und anderer elektronischer Medien und Technologien die Gesellschaft, die Dienstleister der Gesellschaft und deren jeweilige Geschäftstätigkeit potenziellen Risiken durch Angriffe oder Vorfälle im Bereich der Informationssicherheit (zusammenfassend als „Cyber-Ereignisse“ bezeichnet) aus. Zu den Cyber-Ereignissen gehören beispielsweise der unerlaubte Zugriff auf Systeme, Netzwerke oder Geräte (wie z. B. über Hackerangriffe), die Infektion durch Computerviren oder andere Malware sowie Angriffe, die Funktionen, Geschäftsprozesse oder den Internetzugriff und Internetfunktionen schließen, lahm legen, verlangsamen oder auf andere Weise stören. Neben absichtlichen Cyber-Ereignissen können auch unbeabsichtigte Cyber-Ereignisse vorkommen, wie beispielsweise die unbeabsichtigte Freigabe vertraulicher Informationen. Jedes Cyber-Ereignis könnte sich nachteilig auf die Gesellschaft und die Anteilhaber auswirken und dazu führen, dass ein Fonds finanzielle Verluste und Kosten erleidet und dass ihm aufsichtsrechtliche Strafen, Reputationsschäden und zusätzliche Compliance-Kosten im Zusammenhang mit Korrekturmaßnahmen entstehen. Ein Cyber-Ereignis kann dazu führen, dass die Gesellschaft, ein Fonds oder die Dienstleister der Gesellschaft geschützte Informationen verlieren, Datenbeschädigungen erleiden, Betriebskapazitäten verlieren (wie z. B. der Verlust der Fähigkeit, Transaktionen zu verarbeiten, den Nettoinventarwert eines Fonds zu berechnen oder Anteilhabern die Durchführung von Transaktionen zu ermöglichen) und/oder geltende Datenschutz- und andere Vorschriften nicht einhalten. Neben anderen potenziell schädlichen Auswirkungen können Cyber-Ereignisse auch zu Diebstahl, unbefugter Überwachung und Ausfällen der physischen Infrastruktur oder der Betriebssysteme führen, die die Gesellschaft und die Dienstleister der Gesellschaft unterstützen. Darüber hinaus können Cyber-Ereignisse, die Emittenten betreffen, in die ein Fonds investiert, zu einem Wertverlust der Anlagen des Fonds führen.

Europäische Marktinfrastrukturverordnung

Der Fonds kann für ein effizientes Portfoliomanagement, zu Anlage- und Absicherungszwecken OTC-Derivatekontrakte abschließen. Die europäische Marktinfrastrukturverordnung (European Market Infrastructure Regulation, „EMIR“) legt bestimmte Anforderungen für OTC-Derivatekontrakte fest, darunter Meldepflichten, bilaterale Risikomanagementanforderungen, obligatorische Clearinganforderungen für bestimmte Klassen von OTC-Derivaten und eine Nachschusspflicht für nicht clearingpflichtige OTC-Derivatekontrakte.

Die EMIR hat für einen Fonds unter anderem die folgenden Auswirkungen:

- **Clearingpflicht:** Bestimmte standardisierte OTC-Derivatetransaktionen werden einem obligatorischen Clearing über eine zentrale Gegenpartei (eine „CCP“) unterliegen. Das Clearing von Derivaten durch eine zentrale Gegenpartei (CCP) kann zu zusätzlichen Kosten führen und kann zu schlechteren Bedingungen durchgeführt werden, als wenn ein solches Derivat kein zentrales Clearing benötigt hätte.
- **Risikominderungstechniken:** Für diejenigen seiner OTC-Derivate, die nicht dem zentralen Clearing unterliegen, muss der Fonds Risikominderungsanforderungen einführen, zu denen die Besicherung aller OTC-Derivate gehört. Diese Risikominderungsanforderungen können die Kosten des Fonds für die Verfolgung seiner Absicherungsstrategie erhöhen; und
- **Meldepflichten:** Jede OTC-Derivatetransaktion des Fonds muss einem Zentralverwahrer oder der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemeldet werden. Diese Meldepflicht kann die Kosten der Verwendung von OTC-Derivaten für den Fonds erhöhen.

Die EMIR wurde im Rahmen des REFIT-Programms der Europäischen Kommission geändert und die Änderungsverordnung Verordnung 834/2019 („EMIR REFIT“) ist am 28. Mai 2019 in Kraft getreten und gilt ab dem 17. Juni 2019. Die EMIR REFIT hat bestimmte zentrale Verpflichtungen in Bezug auf das Clearing, die Meldung und die Risikominderung (Einschusszahlungen) eingeführt. Die EMIR REFIT lässt zwar bestimmte Befreiungen von der Clearingpflicht zu und sieht Schwellen vor, unterhalb derer keine Meldung erforderlich ist, dennoch können die hierin beschriebenen Anlagen eines Fonds von der EMIR REFIT oder einer diesbezüglichen Änderung oder Überarbeitung betroffen sein.

Mit Umbrella-Zahlungsverkehrskonten verbundene Risiken

Die Umbrella-Zahlungsverkehrskonten werden in Bezug auf die Gesellschaft und nicht auf einen relevanten Fonds geführt, und die Trennung der Anteilinhabergelder von den Verbindlichkeiten anderer Fonds als dem relevanten Fonds, auf den sich die Anteilinhabergelder beziehen, hängt unter anderem von der korrekten Erfassung der den einzelnen Fonds zurechenbaren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten durch oder für die Gesellschaft ab.

Im Falle der Insolvenz eines Fonds besteht keine Garantie dafür, dass der Fonds über ausreichende Gelder verfügt, um ungesicherte Gläubiger (einschließlich der Anleger, die Anspruch auf Anteilinhabergelder haben) in vollem Umfang zu bezahlen.

Anderen Fonds innerhalb der Gesellschaft zurechenbare Gelder werden ebenfalls in einem Umbrella-Zahlungsverkehrskonto gehalten. Im Falle der Insolvenz eines Fonds (ein „insolventer Fonds“) unterliegt die Rückforderung von Beträgen, auf die ein anderer Fonds (der „begünstigte Fonds“) Anspruch hat, die aber möglicherweise infolge der Führung eines Umbrella-Zahlungsverkehrskontos irrtümlich an den insolventen Fonds übertragen wurden, dem geltenden Recht und den Betriebsverfahren für das Umbrella-Zahlungsverkehrskonto. Es kann zu Verzögerungen bei der Einziehung solcher Beträge und/oder zu Streitigkeiten darüber kommen, und der insolvente Fonds verfügt möglicherweise nicht über ausreichende Mittel, um die dem begünstigten Fonds geschuldeten Beträge zurückzuzahlen.

Die in einem Umbrella-Zahlungsverkehrskonto gehaltenen Beträge werden voraussichtlich nicht verzinst werden. Alle Zinserträge aus den Geldern auf einem Umbrella-Zahlungsverkehrskonto kommen dem

betreffenden Fonds zugute und werden dem Fonds in regelmäßigen Abständen zugunsten der Anteilhaber zum Zeitpunkt der Zuteilung zugeteilt.

Die Richtlinien der Central Bank zu Umbrella-Zahlungsverkehrskonten können Änderungen und weiteren Klarstellungen unterliegen.

Risiken im Zusammenhang mit Verzögerungen bei der Bereitstellung einer vollständigen Customer Due Diligence

Anleger sollten beachten, dass das Risiko besteht, dass jede Verzögerung bei der Übermittlung einer unterzeichneten Kopie des Antragsformulars und aller im Zusammenhang mit den Verpflichtungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderlichen Dokumente an die Verwaltungsstelle dazu führen kann, dass Anteile an einem bestimmten Handelstag nicht ausgegeben werden.

LIBOR-Übergang

Die nachstehend aufgeführten Fonds können in Instrumenten engagiert sein, die einen variablen, auf dem LIBOR basierenden Zinssatz verwenden oder verwenden könnten. Die FCA hat angekündigt, die Verwendung des LIBOR bis Ende 2021 einstellen zu wollen. Dementsprechend besteht Ungewissheit hinsichtlich der zukünftigen Nutzung des LIBOR und der Wesensart eines etwaigen Ersatzsatzes. Daher können die möglichen Auswirkungen einer Abkehr vom LIBOR auf einen Fonds oder die Finanzinstrumente, in die ein Fonds investiert, noch nicht bestimmt werden. Der Übergangsprozess kann zu erhöhter Volatilität und Illiquidität in Märkten führen, die derzeit den LIBOR zur Bestimmung von Zinssätzen verwenden. Er könnte auch zu einem Rückgang des Wertes einiger LIBOR-basierter Anlagen führen. Diese Auswirkungen könnten vor Ende 2021 eintreten.

Das LIBOR-Übergangsrisiko kann für die folgenden Teilfonds relevant sein:

Baillie Gifford Worldwide Global Strategic Bond Fund
Baillie Gifford Worldwide Diversified Return Euro Fund
Baillie Gifford Worldwide Diversified Return US Dollar Fund
Baillie Gifford Worldwide Diversified Return Yen Fund
Baillie Gifford Worldwide European High Yield Bond Fund

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Jeder Fonds trägt alle seine Aufwendungen und seinen zurechenbaren Anteil an den der Gesellschaft entstandenen Aufwendungen. Diese Aufwendungen können folgende Kosten beinhalten: (i) die Verwaltung der Gesellschaft und des betreffenden Fonds und die Registrierung der Gesellschaft, des betreffenden Fonds und der Anteile bei einer staatlichen oder aufsichtsrechtlichen Behörde oder an einer Börse; (ii) Management-, Verwaltungs-, Verwahrungs-, Compliance- und damit verbundene Dienstleistungen; (iii) die Erstellung, der Druck und die Versendung von Prospekten, Verkaufsunterlagen und Berichten an Anteilinhaber, die Central Bank und andere staatliche Stellen; (iv) Marketingkosten; (v) Steuern; (vi) Provisionen und Maklergebühren; (vii) Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten der Gesellschaft; (viii) Abschlussprüfungs-, Steuer-, Compliance- und Rechtsberatungsgebühren (einschließlich Aufwendungen im Zusammenhang mit Gerichts- oder Verwaltungsverfahren); (ix) Versicherungsprämien; (x) Gebühren und Auslagen von Zahlstellen, lokalen Vertretern und ähnlichen Beauftragten, wobei diese Gebühren und Auslagen zu handelsüblichen Sätzen berechnet werden; (xi) Gebühren für die Börsennotierung, falls zutreffend; und (xii) sonstige Betriebskosten, einschließlich Plattformkosten für den Vertrieb der Fonds. Zur Klarstellung: Alle in diesem Abschnitt des Verkaufsprospekts genannten Gebühren und Auslagen verstehen sich ohne Mehrwertsteuer oder eine ähnliche, gegebenenfalls anfallende Umsatzsteuer.

Wenn die Gesellschaft in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen investiert, der vom Verwalter, vom Anlageverwalter oder deren verbundenen Unternehmen verwaltet wird, verzichtet der zugrunde liegende Organismus für gemeinsame Anlagen auf jegliche Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren, die er normalerweise erheben würde. Wenn der Verwalter, der Anlageverwalter oder deren verbundenen Unternehmen aufgrund der Anlage eines Fonds in einen zugrunde liegenden Organismus für gemeinsame Anlagen eine Provision erhalten, wird diese Provision in das Vermögen eines Fonds eingezahlt. Erhält ein Feeder-Fonds eine Provision aufgrund der Anlage eines Fonds in einen Master-Fonds und werden beide vom Verwalter, vom Anlageverwalter oder deren verbundenen Unternehmen verwaltet, wird diese Provision in das Vermögen des Feeder-Fonds eingezahlt.

Die Verwaltungsratsmitglieder, die Verwahrstelle, der Verwalter und der Anlageverwalter haben Anspruch auf Erstattung aller ihnen gegebenenfalls entstandenen angemessenen Auslagen und Spesen durch die Gesellschaft. Alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft und jedes Fonds wurden vom Anlageverwalter getragen.

Die Satzung sieht vor, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats für ihre Tätigkeit Anspruch auf eine Vergütung haben, deren Höhe vom Verwaltungsrat festgesetzt wird. Mitarbeiter, Partner und leitende Angestellte des Anlageverwalters und der mit ihm verbundenen Unternehmen erhalten keine Vergütung für die Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglieder.

Verwaltungsgebühr

Gemäß dem Verwaltungsvertrag zahlt die Gesellschaft an den Verwalter eine Verwaltungsgebühr in Höhe des nachstehend aufgeführten jährlichen Gesamtbetrages für die Fonds.

Der Verwalter darf nach alleinigem Ermessen Rückvergütungsvereinbarungen mit bestimmten Anteilinhabern eingehen, die eine Verringerung der Verwaltungsgebühr, einen Verzicht auf diese oder deren abweichende Berechnung für diese Anteilinhaber zur Folge haben. Der Verwalter stellt sicher, dass solche Rückvergütungsvereinbarungen die Auflagen in den OGAW-Vorschriften erfüllen. Nähere Informationen zu bestehenden Rückvergütungsvereinbarungen stellt der Anlageverwalter den Anteilinhabern auf Anfrage zur Verfügung.

Die Verwaltungsgebühr wird täglich berechnet und fällt täglich an und wird vierteljährlich rückwirkend gezahlt.

Darüber hinaus hat der Verwalter Anspruch auf die Erstattung seiner Auslagen und Spesen in angemessener Höhe.

Fonds	Klasse A (%)	Klasse B (%)	Klasse C (%)	Klasse D (%)	Klasse E (%)	Klasse L (%)
Baillie Gifford Worldwide Emerging Markets Leading Companies Fund	1,5	0,72	0	X	X	X
Baillie Gifford Worldwide Global Alpha Fund	1,5	0,57	0	Bis zu 0,65	X	0,5
Baillie Gifford Worldwide Global Alpha Choice Fund	1,5	0,57	0	Bis zu 0,57	X	0,5
Baillie Gifford Worldwide Global Strategic Bond Fund	1	0,45	0	X	X	X
Baillie Gifford Worldwide U.S. Equity Growth Fund	1,5	0,5	0	X	X	X
Baillie Gifford Worldwide Pan-European Fund	1,5	0,55	0	X	X	X
Baillie Gifford Worldwide Japanese Fund	1,5	0,6	0	X	X	X
Baillie Gifford Worldwide European High Yield Bond Fund	1	0,35	0	X	X	X
Baillie Gifford Worldwide Global Income Growth Fund	1,5	0,5	0	X	X	X
Baillie Gifford Worldwide Long Term Global Growth Fund	1,5	0,62	0	X	0,5	X
Baillie Gifford Worldwide Asia ex Japan Fund	1,5	0,65	0	X	X	X
Baillie Gifford Worldwide Diversified Return Yen Fund	1,5	0,5	0	X	X	X
Baillie Gifford Worldwide Discovery Fund	1,5	0,75	0	X	X	X
Baillie Gifford Worldwide Diversified Return US Dollar Fund	1,5	0,5	0	X	X	X
Baillie Gifford Worldwide Emerging Markets All Cap Fund	1,5	0,72	0	X	X	X
Baillie Gifford Worldwide Diversified Return Euro Fund	1,5	0,5	0	X	X	X
Baillie Gifford Worldwide Positive Change Fund	1,5	0,5	0	0,5	X	X
Baillie Gifford Worldwide Global Stewardship Fund	1,5	0,5	0	X	X	X
Baillie Gifford Worldwide Health Innovation Fund	1,5	0,5	0	X	X	X
Baillie Gifford Worldwide China A Shares Growth Fund	1,5	0,72	0	X	X	X
Baillie Gifford Worldwide China Fund	1,5	0,72	0	X	X	X
Baillie Gifford Worldwide UK Equity Alpha Fund	1,5	0,47	0	X	X	X
Baillie Gifford Worldwide Systematic Long Term Growth Fund	1,5	0,5	0	X	X	X
Baillie Gifford Worldwide European Growth Fund	1,5	0,55	0	X	X	X
Baillie Gifford Worldwide Responsible Global Equity Income Fund	1,5	0,5	0	X	X	X

Fonds	Klasse A (%)	Klasse B (%)	Klasse C (%)	Klasse D (%)	Klasse E (%)	Klasse L (%)
Baillie Gifford Worldwide Sustainable Emerging Markets Bond Fund	1,5	0,4	0	X	X	X
Baillie Gifford Worldwide Emerging Markets ex China Equities Fund	1,5	0,72	0	X	X	X
Baillie Gifford Worldwide Islamic Global Equities Fund	1,5	0,5	0	X	X	X
Baillie Gifford Worldwide US Equity Alpha Fund	1,5	0,45	0	X	X	X
Baillie Gifford Worldwide Global Developed Equities Fund	1,5	0,5	0	X	X	X

Anteile der Klasse B

Einige der nachstehend aufgeführten Fonds bieten nach freiem Ermessen des Verwalters Anteile der Klasse B zu einem reduzierten Satz für einen Zeitraum von 36 Monaten an. Die von der Gesellschaft an den Verwalter für die betreffenden Anteile der Klasse B zu zahlende Verwaltungsgebühr wird bis zu dem nachstehend angegebenen Ablaufdatum der reduzierten Gebühren für Anteile der Klasse B in Höhe der Hälfte des oben angegebenen jährlichen Satzes berechnet.

Baillie Gifford Worldwide European High Yield Bond Fund
Baillie Gifford Worldwide Global Income Growth Fund
Baillie Gifford Worldwide Asia ex Japan Fund
Baillie Gifford Worldwide Emerging Markets All Cap Fund

Baillie Gifford Worldwide Diversified Return Euro Fund
Baillie Gifford Worldwide China A Shares Growth Fund
Baillie Gifford Worldwide China Fund
Baillie Gifford Worldwide UK Equity Alpha Fund
Baillie Gifford Worldwide Health Innovation Fund
Baillie Gifford Worldwide Systematic Long Term Growth Fund
Baillie Gifford Worldwide European Growth Fund
Baillie Gifford Worldwide Global Strategic Bond Fund
Baillie Gifford Worldwide US Equity Growth Fund
Baillie Gifford Worldwide Positive Change Fund
Baillie Gifford Worldwide Global Stewardship Fund
Baillie Gifford Worldwide Responsible Global Equity Income Fund
Baillie Gifford Worldwide Sustainable Emerging Markets Bond Fund
Baillie Gifford Worldwide Emerging Markets ex China Equities Fund
Baillie Gifford Worldwide Islamic Global Equities Fund
Baillie Gifford Worldwide US Equity Alpha Fund

Fonds	Ermäßigte jährliche Verwaltungsgebühr für begrenzte Zeit für Anteile der Klasse B (%)	Ablaufdatum der reduzierten Gebühr für Anteile der Klasse B
Baillie Gifford Worldwide European High Yield Bond Fund	0,175	30. Januar 2023

Baillie Gifford Worldwide Global Strategic Bond Fund	0,225	15. Januar 2024
Baillie Gifford Worldwide Global Income Growth Fund	0,25	30. April 2023
Baillie Gifford Worldwide Asia ex Japan Fund	0,325	27. Februar 2023
Baillie Gifford Worldwide Emerging Markets All Cap Fund	0,36	3. Februar 2024
Baillie Gifford Worldwide Health Innovation Fund	0,25	16. April 2023
Baillie Gifford Worldwide China A Shares Growth Fund	0,36	Zum Datum dieses Verkaufsprospekts nicht in Gang gesetzter 36-Monats-Zeitraum mit reduzierten Gebühren
Baillie Gifford Worldwide China Fund	0,36	17. November 2024
Baillie Gifford Worldwide UK Equity Alpha Fund	0,235	28. Oktober 2023
Baillie Gifford Worldwide Systematic Long Term Growth Fund	0,25	Zum Datum dieses Verkaufsprospekts nicht in Gang gesetzter 36-Monats-Zeitraum mit reduzierten Gebühren
Baillie Gifford Worldwide European Growth Fund	0,275	5. Oktober 2024
Baillie Gifford Worldwide Responsible Global Equity Income Fund	0,25	17. Juni 2024
Baillie Gifford Worldwide Sustainable Emerging Markets Bond Fund	0,2	Zum Datum dieses Verkaufsprospekts nicht in Gang gesetzter 36-Monats-Zeitraum mit reduzierten Gebühren
Baillie Gifford Worldwide Emerging Markets ex China Equities Fund	0,36	Zum Datum dieses Verkaufsprospekts nicht in Gang gesetzter 36-Monats-Zeitraum mit reduzierten Gebühren
Baillie Gifford Worldwide Islamic Global Equities Fund	0,25	Zum Datum dieses Verkaufsprospekts nicht in Gang gesetzter 36-Monats-Zeitraum mit reduzierten Gebühren
Baillie Gifford Worldwide US Equity Alpha Fund	0,225	Zum Datum dieses Verkaufsprospekts nicht in Gang gesetzter 36-Monats-Zeitraum mit reduzierten Gebühren

Die in der vorstehenden Tabelle enthaltenen Informationen sind zum Datum dieses Verkaufsprospekts korrekt. Aktuellere Informationen hierzu sind auf Anfrage bei der Verwaltungsstelle und/oder beim Verwalter erhältlich.

Anlageverwaltungsgebühren

Der Anlageverwalter hat ein Anrecht auf den Erhalt einer täglich abzugrenzenden und monatlich nachträglich zahlbaren Anlageverwaltungsgebühr aus den Gebühren des Verwalters.

Gebühren der Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsstelle hat Anspruch auf eine täglich auflaufende und monatlich nachträglich zahlbare Verwaltungsgebühr von bis zu 0,04 % p. a. des Nettoinventarwerts eines jeden Fonds aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds.

Gebühren der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf eine täglich auflaufende und monatlich nachträglich zu zahlende Treuhandgebühr in Höhe von 0,015 % p. a. des Nettoinventarwerts jedes Fonds aus dem Vermögen der einzelnen Fonds.

Die Verwahrstelle erhält außerdem von jedem Fonds eine Verwahrungsgebühr von bis zu 0,5 % des Wertes der gehaltenen Vermögenswerte, je nach dem betreffenden Markt und vorbehaltlich der Gesamtverwahrungsgebühr, die 0,5 % des Nettoinventarwerts jedes Fonds nicht übersteigen darf. Diese Gebühren fallen täglich an und werden nachträglich monatlich entrichtet. Die Verwahrstelle hat zudem Anspruch auf Transaktionsgebühren. Alle Gebühren von Unterverwahrstellen werden der Verwahrstelle von der Gesellschaft in der Höhe erstattet, in der sie bei der jeweiligen Unterverwahrstelle anfallen. Alle diese Gebühren werden zu handelsüblichen Sätzen erhoben. Die Verwahrstelle hat auch Anspruch auf Erstattung aller angemessenen und ordnungsgemäß angefallenen Auslagen zugunsten der Gesellschaft.

Dividenden aus dem Kapital

Anteilhaber werden darauf hingewiesen, dass die Dividenden des Baillie Gifford Worldwide Global Income Growth Fund, des Baillie Gifford Worldwide European High Yield Bond Fund und des Baillie Gifford Worldwide Responsible Global Equity Income Fund aus dem Kapital und/oder den Erträgen des Fonds gezahlt werden.

Verrechnung von Aufwendungen und Gebühren mit dem Kapital

Anteilhaber sollten beachten, dass einige oder alle Aufwendungen sowie die Verwaltungsgebühr des Baillie Gifford Worldwide Global Income Growth Fund, des Baillie Gifford Worldwide European High Yield Bond Fund und des Baillie Gifford Worldwide Responsible Global Equity Income Fund dem Kapital des Fonds belastet werden können.

VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT

Ermittlung des Nettoinventarwertes

Der Verwalter bestimmt den Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse an jedem Handelstag zum Bewertungszeitpunkt auf der nachstehend dargelegten Grundlage und in Übereinstimmung mit der Satzung.

Der Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds ist der Wert des Bruttovermögens, das diesem Fonds zuzurechnen ist, abzüglich aller Verbindlichkeiten, die diesem Fonds zuzurechnen sind (einschließlich der Rückstellungen, die der Verwalter in Bezug auf die in Bezug auf diesen Fonds zu zahlenden Kosten und Aufwendungen für angemessen hält), geteilt durch die Anzahl der zum Handelstag ausstehenden Anteile dieses Fonds. Alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die keinem Fonds zuzuordnen sind, werden unter allen Fonds anteilig zum relativen Nettoinventarwert der Fonds umgelegt.

Wenn ein Fonds aus mehr als einer Anteilklasse besteht, wird der Nettoinventarwert jeder Anteilklasse durch Berechnung des Betrags des Nettoinventarwerts ermittelt, der jeder Klasse zuzurechnen ist. Der einer Anteilklasse zurechenbare Nettoinventarwert eines Fonds wird durch Ermittlung des Anteils der Vermögenswerte der Anteilklasse bei der jüngsten Berechnung des Nettoinventarwerts oder dem Abschluss des Erstangebotszeitraums im Falle eines Erstangebots einer Anteilklasse, der zur Berücksichtigung von Zeichnungsaufträgen (nach Abzug von Rücknahmeaufträgen) berichtigt wurde,

und durch Zuteilung der maßgeblichen Klassenaufwendungen und Gebühren der Anteilklasse sowie durch Vornahme angemessener Berichtigungen zur Berücksichtigung von vorgenommenen Ausschüttungen und der entsprechenden Aufteilung des Nettoinventarwerts ermittelt. Der Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse wird durch Division des Nettoinventarwerts der Klasse durch die Anzahl begebener Anteile in dieser Klasse ermittelt. Aufwendungen oder Gebühren oder Kosten, die nicht einer bestimmten Klasse zuzuordnen sind, können auf die Klassen auf der Basis ihres jeweiligen Nettoinventarwerts oder auf einer anderen angemessenen Basis aufgeteilt werden, die von der Verwahrstelle unter Berücksichtigung der Art der Gebühren und Kosten festgelegt wird. Für den Fall, dass Klassen in einer anderen Währung als der Basiswährung ausgewiesen sind, werden die Kosten für die Währungsumrechnung von dieser Klasse getragen.

Die Kosten der Währungsumrechnung sowie die Kosten und Gewinne/Verluste von klassenspezifischen Absicherungsgeschäften (falls zutreffend) werden ausschließlich von der jeweiligen Klasse getragen. Klassenbezogene Aufwendungen und Gebühren, die sich speziell auf eine Klasse beziehen, werden in der Regel allen Anteilsklassen eines Fonds in Rechnung gestellt, wenn z. B. bestimmte Anteilsklassen in verschiedenen Rechtsordnungen registriert sind. Die Aufwendungen und Gebühren werden jedoch allen Klassen dieses Fonds in Rechnung gestellt, da dies angesichts der durch die Registrierung erzielten Skaleneffekte ein gerechterer Weg ist, die Aufwendungen oder Gebühren zuzuordnen.

Der Nettoinventarwert je Anteil wird nach Bedarf auf die nächsten vier Dezimalstellen auf- oder abgerundet.

Der Wert der Anlagen eines Fonds wird wie folgt ermittelt:

- i. jede Anlage, die an einem geregelten Markt notiert ist, gehandelt wird oder gehandelt werden soll, für die Marktnotierungen ohne Weiteres verfügbar sind, wird zum letzten Mittelkurs an dem betreffenden geregelten Markt zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag bewertet.
- ii unter der Voraussetzung, dass der Wert der Anlage, die an einem geregelten Markt notiert ist oder gehandelt wird, aber mit einem Aufschlag oder Abschlag außerhalb der betreffenden Börse erworben oder gehandelt wird, ermittelt werden kann und zwar unter Berücksichtigung der Höhe des Aufschlags oder Abschlags zum Zeitpunkt der Bewertung der Anlage, wobei die Verwahrstelle sicherstellen muss, dass die Anwendung eines solchen Verfahrens im Zusammenhang mit der Ermittlung des wahrscheinlichen Veräußerungswerts des Wertpapiers vertretbar ist.
- iii. Wenn die Anlage normalerweise an mehr als einem geregelten Markt oder nach dessen Regeln notiert oder gehandelt wird, gilt als relevanter geregelter Markt der Markt, der den Hauptmarkt für die Anlage darstellt.
- iv. Wenn die Kurse für eine an dem betreffenden geregelten Markt notierte, handelbare oder gehandelte Anlage zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht verfügbar oder nicht repräsentativ sind, wird diese Anlage von einer kompetenten, professionellen Person, die vom Verwalter ernannt und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle zugelassen wurde, nach bestem Wissen und Gewissen als der wahrscheinliche Realisierungswert der Anlage bewertet. Bei dieser Person kann es sich um den Anlageverwalter handeln. Weder der Anlageverwalter noch die Verwaltungsstelle haften, wenn sich ein Preis, von dem sie nach vernünftigem Ermessen annehmen, dass es sich um den letzten verfügbaren Preis zu gegebener Zeit handelt, als falsch erweist.
- v. Anteile oder Aktien an Organismen für gemeinsame Anlagen, die nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen bewertet werden, werden auf der Grundlage des letzten verfügbaren Nettoinventarwerts pro Einheit/Anteil bewertet, der von dem Organismus für gemeinsame Anlagen veröffentlicht wird.

- vi. Barmittel und ähnliche Anlagen werden zu ihrem Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet, es sei denn, dass nach Ansicht des Verwalters eine Anpassung vorgenommen werden sollte, um den beizulegenden Zeitwert widerzuspiegeln.
- vii. Börsengehandelte derivative Instrumente werden zum jeweiligen Abrechnungskurs an der maßgeblichen Börse bewertet, vorausgesetzt, dass, wenn der Abrechnungskurs eines börsengehandelten derivativen Instruments nicht verfügbar ist, der Wert eines solchen Instruments der wahrscheinliche Realisierungswert ist, der mit Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen von einer kompetenten Person geschätzt wird, die vom Verwalter ernannt und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wurde. Bei dieser Person kann es sich um den Anlageverwalter handeln. Der Kontrahent von nicht börsengehandelten derivativen Instrumenten muss bereit sein, den Kontrakt mindestens monatlich zu bewerten und das Geschäft auf Verlangen des Verwalters zum beizulegenden Zeitwert abzuschließen. Der Verwalter kann wählen, ob er außerbörslich gehandelte Derivate anhand der Bewertung des Kontrahenten oder einer alternativen Bewertung, wie z. B. einer vom Verwalter oder von einem unabhängigen Preisanbieter ermittelten Bewertung, bewertet. Der Verwalter muss außerbörslich gehandelte Derivate täglich bewerten. Wenn der Verwalter außerbörslich gehandelte Derivate anhand einer alternativen Bewertung bewertet, muss der Verwalter die internationalen Best Practices befolgen und sich an die Grundsätze zur Bewertung von außerbörslich gehandelten Instrumenten halten, die von Gremien wie der IOSCO und der AIMA aufgestellt wurden. Die alternative Bewertung erfolgt durch eine kompetente Person, die vom Verwalter ernannt und von der Verwahrstelle für diesen Zweck genehmigt wurde, oder durch eine Bewertung auf andere Weise, unter der Voraussetzung, dass der Wert von der Verwahrstelle genehmigt werden muss. Die alternative Bewertung wird auf monatlicher Basis mit der Kontrahentenbewertung abgeglichen. Wenn erhebliche Abweichungen auftreten, müssen diese umgehend untersucht und erklärt werden. Wenn der Verwalter außerbörslich gehandelte Derivate anhand der Bewertung des Kontrahenten bewertet, muss die Bewertung von einer von der Verwahrstelle zu diesem Zweck genehmigten und vom Kontrahenten unabhängigen Partei genehmigt oder verifiziert werden. Die unabhängige Überprüfung muss mindestens wöchentlich durchgeführt werden. Devisenterminkontrakte werden unter Bezugnahme auf frei verfügbare Marktnotierungen zum Geschäftsschluss am Handelstag bewertet.
- viii. Für hoch bewertete Instrumente mit einer Restlaufzeit von nicht mehr als 3 Monaten können die Fonds die Bewertungsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten anwenden. Die Bewertungsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten darf nur auf Fonds angewendet werden, die die Anforderungen der Central Bank für Geldmarktfonds erfüllen und bei denen eine Überprüfung der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten gegenüber der Marktbewertung gemäß den Richtlinien der Central Bank durchgeführt wird.

Der Verwalter kann mit Zustimmung der Verwahrstelle den Nettoinventarwert pro Anteil anpassen, wenn eine solche Anpassung als notwendig erachtet wird, um den beizulegenden Zeitwert im Zusammenhang mit der Währung, der Marktfähigkeit, den Handelskosten und/oder anderen als relevant erachteten Erwägungen widerzuspiegeln.

Für den Fall, dass es nicht möglich oder nicht korrekt ist, eine Bewertung einer bestimmten Anlage gemäß den oben dargelegten Bewertungsregeln vorzunehmen, oder wenn eine solche Bewertung nicht repräsentativ für den angemessenen Marktwert eines Vermögenswerts ist, ist eine vom Verwalter ernannte und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle zugelassene kompetente Person berechtigt, eine andere allgemein anerkannte Bewertungsmethode anzuwenden, um zu einer ordnungsgemäßen Bewertung dieses bestimmten Instruments zu gelangen, unter der Voraussetzung, dass diese Bewertungsmethode von der Verwahrstelle genehmigt wurde.

Antrag auf Anteile

Antragsteller müssen bestätigen, dass die Anteile weder direkt noch indirekt von einer US-Person oder im Namen einer Person in einer anderen Rechtsordnung, die den Erwerb von Anteilen einschränken oder verbieten würde, erworben werden, und dass der Anleger diese Anteile weder direkt noch indirekt

an eine US-Person oder in den USA oder an eine Person in einer solchen Rechtsordnung, der gegenüber ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist, verkaufen, übertragen oder anderweitig darüber verfügen wird. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „Verkaufsbeschränkungen“ auf den Seiten vii und viii.

Kontoeröffnungs- und Zeichnungsantragsformulare für Anteile sind bei der Verwaltungsstelle oder beim Verwalter erhältlich. Zeichnungen werden von der Verwaltungsstelle erst dann bearbeitet, wenn der Anleger ein Kontoeröffnungsformular sowie vollständige, den Anforderungen der Verwaltungsstelle entsprechende Unterlagen zur Feststellung der Kundenidentität (CDD) vorgelegt hat. Das Kontoeröffnungsformular und die CDD-Dokumente können schriftlich, per Fax oder auf anderem elektronischen Wege (einschließlich E-Mail) eingereicht werden. Werden die für die CDD erforderlichen Informationen von einem Anleger verspätet oder gar nicht vorgelegt, lehnt die Verwaltungsstelle die Annahme des Zeichnungsantrags und der Zeichnungsgelder ab, was zu einer Verzögerung der Ausgabe von Anteilen führen kann. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt zum Nettoinventarwert pro Anteil an dem Handelstag, an dem das Kontoeröffnungsformular und die vollständigen CDD-Dokumente eingegangen sind und verarbeitet wurden.

Erstzeichnungen können mittels eines unterzeichneten Zeichnungsantragsformulars, schriftlich, per Fax oder auf anderem elektronischen Wege (z. B. SWIFT), jedoch nicht per E-Mail erfolgen.

Sobald ein Zeichnungsantrag für Anteile bei der Verwaltungsstelle eingegangen ist, ist er unwiderruflich und für den Anleger bindend. Eine Zeichnung für Anteile kann nur nach dem freien Ermessen des Verwalters storniert oder geändert werden unter der Voraussetzung, dass ein schriftlicher Antrag auf Stornierung oder Änderung von dem betreffenden Anleger vor dem Handelsschluss eingegangen ist. Jeder Zeichnungsantrag für Anteile, der nach Handelsschluss bei der Verwaltungsstelle eingeht, wird zurückgestellt und am nächstfolgenden Handelstag wirksam. Der Verwalter kann jedoch unter außergewöhnlichen Umständen (entsprechend der Festlegung durch die Verwaltungsratsmitglieder) beschließen, einen Zeichnungsantrag, der bei der Verwaltungsstelle nach Handelsschluss, aber vor dem Bewertungszeitpunkt eingegangen ist, anzunehmen.

Vor der Zeichnung von Anteilen muss ein Anleger eine Erklärung (die im Kontoeröffnungsformular enthalten ist) über den steuerlichen Wohnsitz oder Status des Anlegers in der von den Revenue Commissioners vorgeschriebenen Form ausfüllen.

Zeichnungen von Anteilen müssen in der genannten Währung der Klasse erfolgen. Unter außergewöhnlichen Umständen und nach vorheriger Vereinbarung mit der Verwaltungsstelle und dem Verwalter können Zeichnungen jedoch in einer Währung erfolgen, die nicht die benannte Währung der Klasse ist, die aber zu dem der Verwaltungsstelle zur Verfügung stehenden Wechselkurs in die benannte Währung der Klasse umgerechnet wird. Die Kosten der Umrechnung werden von den Zeichnungsgeldern abgezogen, die dann in Anteilen angelegt werden.

Die Anleger müssen die frei verfügbaren Mittel, die die Zeichnungsgelder darstellen, per telegrafischer Anweisung auf die im Kontoeröffnungsformular angegebenen Konten überweisen, sodass die Wertstellung der Gelder auf dem Konto der Gesellschaft bei der Verwaltungsstelle vor 10:00 Uhr (Ortszeit Irland) am jeweiligen Abrechnungsdatum erfolgt. Unter bestimmten Umständen kann es der Verwalter als angemessen erachten, zu verlangen, dass die Zeichnungsbeträge bis zum Handelsschluss auf dem Konto der Gesellschaft bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind. In Fällen, in denen die frei verfügbaren Mittel, die die Zeichnungsgelder darstellen, bis zum Handelsschluss gezahlt werden müssen, werden die Anleger vom Verwalter über diese Anforderung informiert. Geht die Zahlung für eine Zeichnung nicht bis 10:00 Uhr (Ortszeit Irland) am jeweiligen Abrechnungstag (bzw. bis zum Handelsschluss) ein, können ausgegebene Anteile storniert oder dem Anleger Zinsen auf die ausstehenden Zeichnungsgelder zu handelsüblichen Sätzen berechnet werden. Im Kontoeröffnungsformular übernehmen die Anleger die volle Verantwortung für die Gesellschaft, der Verwalter, den Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle und die Verwahrstelle (jeweils eine „Fondspartei“) und halten diese auf Verlangen in Bezug auf alle Ansprüche, Forderungen, Verfahren, Haftungen, Schäden, Verluste, Kosten, Gebühren und Aufwendungen, die jeder Fondspartei direkt oder indirekt entstehen, schadlos, wenn entweder: (a) die frei verfügbaren Mittel nicht bis 10:00 Uhr (Ortszeit Irland) am jeweiligen Abrechnungstag (bzw. bis zum Handelsschluss) auf dem Konto der

Gesellschaft bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind; und/oder (b) die frei verfügbaren Mittel, die bis 10:00 Uhr (Ortszeit Irland) am jeweiligen Abrechnungstag (bzw. bis zum Handelsschluss) auf dem Konto der Gesellschaft bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind, geringer sind als die gemäß den Anweisungen der Gesellschaft oder ihres Vertreters erforderlichen frei verfügbaren Mittel. Für den Fall, dass die Gesellschaft diese Beträge nicht von dem säumigen Anleger zurückerhalten kann, können dem betreffenden Fonds in Erwartung des Erhalts dieser Beträge Verluste oder Aufwendungen entstehen, für die der betreffende Fonds und folglich seine Anteilinhaber haften können.

Das Zeichnungsverfahren für den Sharia-Fonds unterscheidet sich von dem anderer Fonds nur, sofern dies nachstehend in Anhang VIII dargelegt ist.

Die Gesellschaft kann auf drei Dezimalstellen gerundete Bruchteile ausgeben. Bruchteile von Anteilen sind nicht stimmberechtigt.

Der Verwalter behält sich das Recht vor, einen Zeichnungsantrag für Anteile zurückzuweisen.

Zeichnungsanträge für Anteile in Form von Sachübertragungen können von Fall zu Fall nach Vereinbarung mit dem Anlageverwalter und vorbehaltlich der Genehmigung durch die Verwahrstelle gestellt werden. Die Verwahrstelle muss sich davon überzeugt haben, dass den bestehenden Anteilinhabern der Gesellschaft wahrscheinlich kein wesentlicher Nachteil entsteht. In solchen Fällen gibt die Gesellschaft Anteile gegen Anlagen aus, die die Gesellschaft im Einklang mit ihren Anlagezielen, Anlagestrategien und Anlagebeschränkungen erwerben darf. Sie darf diese Wertpapiere halten oder verkaufen, veräußern oder anderweitig in Barmittel umwandeln. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt erst, wenn die Anlagen bei der Verwahrstelle oder ihrem Bevollmächtigten hinterlegt sind. Der Wert der auszugebenden Anteile wird auf der gleichen Grundlage berechnet wie die Bewertung der auszugebenden Anteile gegen Barzahlung. Das Zeichnungsverfahren für den Sharia-Fonds unterscheidet sich von dem anderer Fonds nur, sofern dies nachstehend in Anhang VIII dargelegt ist.

Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche

Die Verwaltungsstelle behält sich das Recht vor, in Zusammenarbeit mit dem designierten Geldwäschebeauftragten der Gesellschaft, Anträge auf Anteile abzulehnen oder von einem Antragsteller oder Übernehmer von Anteilen oder einem Anteilinhaber weitere Angaben oder Nachweise über die Identität und die Quelle des Vermögens und/oder der Mittel zu verlangen. Wird ein Antrag auf Anteile oder eine zusätzliche Zeichnung abgelehnt, werden die Zeichnungsbeträge ohne Zinsen an den Antragsteller zurückgezahlt. Es wird anerkannt, dass die Gesellschaft, der Verwalter, der Anlageverwalter und die Verwaltungsstelle vom Antragsteller, Übertragungsempfänger oder Anteilinhaber (je nach Sachlage) für alle Verluste schadlos gehalten werden, die sich aus der Nichtbearbeitung einer Kontoeröffnung, Zeichnung, Übertragung von Anteilen oder eines Rücknahmeantrags ergeben, wenn die von der Verwaltungsstelle angeforderten Informationen nicht vorgelegt wurden.

Im Rahmen von Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung kann von einem Antragsteller oder Erwerber von Anteilen oder Anteilinhaber verlangt werden, der Verwaltungsstelle einen Nachweis über seine Identität und die Quelle seines Vermögens und/oder seiner Mittel vorzulegen (unabhängig davon, ob es sich um ihn selbst oder um ihm nahestehende Personen handelt). Die Verwaltungsstelle wird Antragsteller, Übernehmer und Anteilinhaber benachrichtigen, wenn zusätzliche Nachweise ihrer Identität und die Quelle des Vermögens und/oder der Mittel erforderlich sind. Unterlagen werden auf eigenes Risiko des Antragstellers, des Übertragungsempfängers oder des Anteilinhabers übermittelt. Die Gesellschaft, der Verwalter, der Anlageverwalter und die Verwaltungsstelle haften nicht für den Verlust von Unterlagen. Beispielsweise kann eine Person dazu aufgefordert werden, eine Kopie ihres Passes oder Personalausweises zusammen mit einem Nachweis ihrer Adresse, wie beispielsweise einer Stromrechnung oder eines Kontoauszuges, vorzulegen. Bei Körperschaften kann dies die Vorlage einer beglaubigten Kopie der Gründungsurkunde (und jeder Namensänderung), der Satzung, des Gesellschaftsvertrags (oder eines gleichwertigen Dokuments) sowie der Namen, Geburtsdaten und Adressen aller Verwaltungsratsmitglieder und wirtschaftlichen Eigentümer erfordern. Um die Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und

Terrorismusfinanzierung jederzeit zu erfüllen, kann die Verwaltungsstelle elektronische Prüfdienste nutzen, die diese Prüfungen aufzeichnen können.

Zeichnungen und Übertragungen von Anteilen können erst bearbeitet und Rücknahmeerlöse und Ausschüttungszahlungen erst freigegeben werden, wenn das unterzeichnete Antragsformular und alle Unterlagen, die im Zusammenhang mit den Verpflichtungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderlich sind, bei der Verwaltungsstelle eingegangen und alle Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zufriedenstellend abgeschlossen sind. Jeder Anteilinhaber muss die Verwaltungsstelle schriftlich über jede Änderung der in dem Antragsformular enthaltenen oder diesem beigefügten Informationen informieren und der Verwaltungsstelle alle zusätzlichen Unterlagen in Bezug auf diese Änderung zur Verfügung stellen, die diese verlangt.

Folgezeichnungen

Folgezeichnungen (d. h. nach einer Erstzeichnung von Anteilen innerhalb eines Fonds) können durch Einreichung eines unterzeichneten Zeichnungsantragsformulars bei der Verwaltungsstelle bis zum Handelsschluss schriftlich, per Fax oder auf anderem elektronischen Wege (z. B. SWIFT), jedoch nicht per E-Mail, in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Central Bank erfolgen. Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss eingehen, werden am nächstfolgenden Handelstag wirksam. Der Verwalter kann jedoch unter außergewöhnlichen Umständen (entsprechend der Festlegung durch die Verwaltungsratsmitglieder) beschließen, einen Folgezeichnungsantrag, der bei der Verwaltungsstelle nach Handelsschluss anzunehmen.

Folgezeichnungsanträge, die per Fax oder elektronisch eingereicht werden, können ohne Vorlage von Originalunterlagen bearbeitet werden.

Änderungen der Registrierungsdaten und der Zahlungsanweisung eines Anteilinhabers werden nur nach Erhalt der Originalunterlagen vorgenommen.

Zeichnungspreis

Während des Erstangebotszeitraums entspricht der Zeichnungspreis je Anteil jedes Fonds dem Erstangebotspreis. Nach Ablauf des Erstangebotszeitraums entspricht der Zeichnungspreis je Anteil dem an einem Handelstag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil. In der Regel endet der Erstangebotszeitraum einer Anteilsklasse nach dem Eingang der Erstzeichnung bei der Gesellschaft.

Die Ausgabe von Anteilen erfolgt zum Nettoinventarwert je Anteil, der an dem Handelstag bestimmt wird, an dem der Anteil als ausgegeben gilt.

Ausgabeaufschlag

Für Zeichnungen von Anteilen der Klasse A kann ein Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil fällig werden, es sei denn, der Anlageverwalter verzichtet nach seinem freien Ermessen auf diesen Ausgabeaufschlag oder reduziert ihn.

Schriftliche Eigentumsbestätigungen

Die Verwaltungsstelle ist dafür verantwortlich, das Anteilinhaberregister der Gesellschaft zu führen, in dem alle Ausgaben, Rücknahmen, Umtausch und Übertragungen von Anteilen erfasst werden. In Bezug auf die Anteile werden schriftliche Eigentumsbestätigungen ausgestellt. Die Anteile sind Namensanteile. Die Verwaltungsstelle stellt für Anteile keinen Anteilsschein aus. Ein Anteil kann auf einen einzelnen Namen oder auf bis zu vier gemeinsame Namen registriert werden. Das Register der Anteilinhaber steht nach angemessener Ankündigung am eingetragenen Sitz der Gesellschaft während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme zur Verfügung, wobei ein Anteilinhaber nur seinen Eintrag im Register einsehen kann.

Rücknahmeanträge

Die Rücknahme von Anteilen kann an einem Handelstag erfolgen, indem Verwaltungsstelle bis zum Handelsschluss ein unterzeichnetes Rücknahmeformular vorgelegt wird. Der Rücknahmeantrag kann schriftlich, per Fax oder auf anderem elektronischen Wege (z. B. SWIFT), jedoch nicht per E-Mail, in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Central Bank gestellt werden.

Im Falle von Rücknahmeanträgen erfolgt die Zahlung nur auf das eingetragene Konto.

Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss eingehen, werden am nächstfolgenden Handelstag wirksam. Der Verwalter kann jedoch unter außergewöhnlichen Umständen (entsprechend der Festlegung durch die Verwaltungsratsmitglieder) beschließen, einen Rücknahmeantrag, der bei der Verwaltungsstelle nach Handelsschluss anzunehmen.

Wenn die Rücknahmeanträge an einem Handelstag 10 % des Nettoinventarwerts eines Fonds übersteigen, kann der Verwalter die überschießenden Rücknahmeanträge auf spätere Handelstage verschieben und die betreffenden Anteile anteilig zurücknehmen. Zurückgestellte Rücknahmeanträge haben Vorrang vor Rücknahmeanträgen, die für nachfolgende Handelstage eingehen, vorbehaltlich des nachstehenden Abschnitts mit dem Titel „Vorübergehende Aussetzung der Anteilsbewertung sowie von Verkäufen und Rücknahmen“.

Rücknahmepreis

Die Rücknahme von Anteilen erfolgt zum jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil, der an dem Handelstag gilt, an dem die Rücknahme durchgeführt wurde. Der Verwalter kann, wenn es zu Nettorücknahmen kommt, eine Verwässerungsanpassung vornehmen, um die Kosten des Handels zu decken.

Sämtliche Zahlungen von Rücknahmegeldern erfolgen normalerweise innerhalb von 3 Geschäftstagen ab dem Handelstag, an dem die Rücknahme durchgeführt wurde, in jedem Fall jedoch innerhalb von 10 Geschäftstagen nach dem Handelsschluss, bis zu dem die Rücknahmeanfrage eingegangen ist. Rücknahmeerlöse werden per telegrafischer Überweisung auf Kosten des Anteilinhabers auf das Bankkonto des Anteilinhabers überwiesen, dessen Daten der Anteilinhaber der Verwaltungsstelle im Antragsformular mitgeteilt hat. Rücknahmeerlöse können erst freigegeben werden, wenn das unterzeichnete Antragsformular und alle Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderlich sind, bei der Verwaltungsstelle eingegangen und alle Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zufriedenstellend abgeschlossen sind.

Nach dem Ermessen des Verwalters und mit Zustimmung des Anteilinhabers, der einen solchen Rücknahmeantrag stellt, können Vermögenswerte zur Befriedigung der bei der Rücknahme von Anteilen zu zahlenden Rücknahmegelder an einen Anteilinhaber übertragen werden, sofern eine solche Verteilung gerecht ist und den Interessen der übrigen Anteilinhaber nicht abträglich ist. Die Zuteilung solcher Vermögenswerte bedarf der Genehmigung der Verwahrstelle. Wenn ein Rücknahmeantrag 5 % oder mehr der Anteile eines Fonds ausmacht, kann die Gesellschaft den Rücknahmeantrag durch die Übertragung von Vermögenswerten in Sachwerten an den Anteilinhaber ohne dessen Zustimmung erfüllen. Auf Antrag des Anteilinhabers, der einen solchen Rücknahmeantrag stellt, können diese Vermögenswerte von der Gesellschaft verkauft werden. Der Verkaufserlös wird an den Anteilinhaber weitergeleitet. Die beim Verkauf des Vermögens angefallenen Transaktionskosten gehen zu Lasten des Anteilinhabers.

Legt ein Fonds in Unternehmensanleihen an, ist er von den aktuellen Bedingungen an den Märkten für Unternehmensanleihen betroffen. Aufgrund der geringeren Liquidität in diesen Märkten sind die Kurse von Unternehmensanleihen im Allgemeinen volatil und ihre exakte Ermittlung ist schwieriger. Darüber hinaus kann die geringere Liquidität die Möglichkeiten der Verwalter von Anleiheportfolios erheblich beeinträchtigen, die zugrunde liegenden Anlagen zu angemessenen Kosten zu kaufen und zu verkaufen und Zu- und Abflüsse effizient zu steuern. Infolgedessen besteht bei umfangreichen Rücknahmeanträgen an einem Handelstag eine größere Wahrscheinlichkeit, dass diese in Form von Sachleistungen und nicht in bar abgewickelt werden.

Verwässerungsanpassung

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil kann der Verwalter nach freiem Ermessen an jedem Handelstag, an dem es Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen gibt, den Nettoinventarwert pro Anteil durch Anwendung einer Verwässerungsanpassung anpassen, um die tatsächlichen Handelskosten zu decken und den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte des betreffenden Fonds zu erhalten. Mit der Verwässerungsschutzanpassung sollen bestehende Anteilinhaber davor bewahrt werden, die Kosten für Zeichnungen, Rücknahmen oder Umtausch zu tragen. Sie erfolgt nicht in der Absicht, einen Gewinn für die Gesellschaft, den Verwalter, den Anlageverwalter oder eine andere Partei zu erzielen. Die Höhe der Verwässerungsanpassung wird vom Anlageverwalter auf der Grundlage der vorherrschenden Marktbedingungen festgelegt. Bei eingeschränkter Liquidität und wenn der Handel mit den Aktien des Portfolios zu erheblichen Kursbewegungen bei diesen Aktien führt, kann der Anlageverwalter die Höhe der Verwässerungsanpassung korrigieren, um die Interessen der laufenden Anleger eines Fonds zu schützen. Ob eine Anpassung erforderlich ist, hängt von den Nettobewegungen in einen und aus einem Fonds an einem bestimmten Tag und von den zugrunde liegenden Marktbedingungen an diesem Tag ab. Daher ist es nicht möglich, vorherzusagen, wann eine Anpassung vorgenommen werden muss.

Eine Folge dieser Politik ist, dass kleinere Transaktionen, die an einem Handelstag mit großen Zu- oder Abflüssen getätigt werden, zu einem Preis gehandelt werden, der eine höhere Verwässerungsanpassung enthält, und dies kann zu erhöhten Handelskosten führen.

In Bezug auf den Baillie Gifford Worldwide European High Yield Bond Fund wird vorgeschlagen, dass der Verwalter den Nettoinventarwert pro Anteil nur dann durch eine Verwässerungsanpassung anpassen darf, wenn die Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen an einem Handelstag einen bestimmten Schwellenwert überschreiten oder wenn die mit dem Handel in dem Fonds an einem Handelstag verbundenen Handelskosten über einem bestimmten Handelskostensatz liegen, der vom Anlageverwalter für die jeweiligen Handelstage zu bestimmen ist. Einzelheiten zum Schwellenwert und zum Zinssatz erhalten Sie auf Anfrage beim Anlageverwalter.

Zwangswise Rücknahme von Anteilen

Wenn ein Rückkauf dazu führt, dass der Bestand eines Anteilinhabers in der Gesellschaft unter den Mindestbestand fällt, kann der Verwalter den gesamten Bestand dieses Anteilinhabers zurücknehmen. Davor hat der Verwalter den Anteilinhaber schriftlich zu benachrichtigen und dem Anteilinhaber 30 Tage Zeit zum Erwerb zusätzlicher Anteile einzuräumen, um die Mindestanforderung zu erfüllen.

Anteilinhaber sind verpflichtet, die Verwaltungsstelle unverzüglich zu informieren, wenn sie US-Personen werden. Anteilinhaber, die US-Personen werden, müssen ihre Anteile möglicherweise am nächsten Handelstag an Nicht-US-Personen verkaufen, es sei denn, die Anteile werden unter einer Ausnahmeregelung gehalten, die ihnen den Anteilsbesitz erlaubt. Die Gesellschaft und der Verwalter behalten sich das Recht vor, Anteile, die sich direkt oder indirekt im Besitz einer US-Person oder einer anderen Person befinden oder in deren Besitz gelangen, zurückzunehmen oder deren Übertragung zu verlangen, wenn der Besitz der Anteile durch diese Person rechtswidrig ist oder wenn der Besitz nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder dazu führen könnte, dass der Gesellschaft oder den Anteilinhabern insgesamt eine Steuerverbindlichkeit oder ein finanzieller oder wesentlicher Verwaltungsnachteil entsteht, der der Gesellschaft oder den Anteilinhabern insgesamt ansonsten nicht entstehen könnte.

Übertragung von Anteilen

Sämtliche Übertragungen von Anteilen sind schriftlich in einer üblichen oder gängigen Form durchzuführen, und jede Form der Übertragung muss den vollen Namen und die volle Anschrift des Übertragenden und des Erwerbers sowie gegebenenfalls die Kontonummer und den ISIN-Code des Übertragenden enthalten. Die Urkunde zur Übertragung eines Anteils ist vom Übertragenden und vom Übertragungsempfänger oder in deren Namen zu unterzeichnen, und das Originalformular ist bei der Verwaltungsstelle einzureichen. Der Übertragende ist bis zur Eintragung des Namens des Erwerbers im Register als Inhaber der betreffenden Anteile zu betrachten. Wenn der Übertragungsempfänger kein bestehender Anteilinhaber eines der Fonds ist, muss der Übertragungsempfänger ein Kontoeröffnungsformular ausfüllen und sich an die geltenden Verfahren zur Bekämpfung von

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung halten. Die Verwaltungsratsmitglieder oder der Verwalter können die Eintragung einer Übertragung von Anteilen verweigern, wenn der Übertragende oder der Übertragungsempfänger infolge einer solchen Übertragung weniger als den Mindestbestand halten oder anderweitig gegen die oben dargelegten Beschränkungen für das Halten von Anteilen verstoßen würde. Die Eintragung von Übertragungen kann zu gewissen Zeiten und für gewisse Zeiträume, die von den Verwaltungsratsmitgliedern oder dem Verwalter zu gegebener Zeit bestimmt werden, ausgesetzt werden, jedoch auf keinen Fall für mehr als dreißig Tage pro Jahr. Die Verwaltungsratsmitglieder oder der Verwalter können die Eintragung einer Anteilsübertragung zurückweisen, wenn die Übertragungsurkunde nicht gemeinsam mit anderen, von den Verwaltungsratsmitgliedern oder dem Verwalter begründeterweise als Nachweis des Rechts des Übertragenden auf die Vornahme einer solchen Übertragung geforderten Nachweisen beim Geschäftssitz der Gesellschaft oder einem anderen, vom Verwaltungsrat oder dem Verwalter begründeterweise geforderten Ort hinterlegt wird. Ein solcher Nachweis kann eine Erklärung beinhalten, dass der vorgeschlagene Erwerber keine US-Person ist und dass die Anteile bei der Übertragung nicht von einer US-Person oder für deren Rechnung gehalten werden.

Einbehalte und Abzüge

Die Gesellschaft kann verpflichtet sein, Steuern auf Ausschüttungen oder den Wert der zurückgenommenen oder übertragenen Anteile zum geltenden Satz zu berechnen, es sei denn, sie hat vom Empfänger, Einlösenden oder Übertragenden eine Erklärung in der vorgeschriebenen Form erhalten, in der bestätigt wird, dass es sich bei dem Anteilinhaber nicht um einen Anteilinhaber handelt, bei dem ein Steuerabzug erforderlich ist. Die Gesellschaft und der Verwalter behalten sich das Recht vor, eine solche Anzahl von Anteilen, die von einem Empfänger, Einlösenden oder Übertragenden gehalten werden, zurückzunehmen, wie es zur Erfüllung der sich daraus ergebenden Steuerpflicht erforderlich erscheint. Die Gesellschaft und der Verwalter behalten sich das Recht vor, die Registrierung einer Anteilsübertragung oder die Umsetzung eines Rücknahmeantrags zu verweigern, bis sie eine Erklärung über den Wohnsitz oder Status des Einlösenden, Übertragers oder Übernehmers (je nach Sachlage) in der von den Revenue Commissioners vorgeschriebenen Form erhält.

Umtausch von Anteilen

Mit Zustimmung der Verwaltungsratsmitglieder oder des Verwalters kann ein Anteilinhaber Anteile eines Fonds oder einer Klasse in Anteile eines anderen Fonds oder einer anderen Klasse umtauschen, indem er der Verwaltungsstelle eine Mitteilung in der von der Verwaltungsstelle geforderten Form vorlegt, vorausgesetzt, dass der Anteilsbesitz die Mindestanlagekriterien erfüllt und der ursprüngliche Antrag innerhalb der oben genannten Fristen für Zeichnungen eingeht. Der Umtausch ist nicht dazu gedacht, einen kurzfristigen oder exzessiven Handel zu ermöglichen. Der Umtausch erfolgt, indem die Rücknahme von Anteilen eines Fonds veranlasst und die Anteile des anderen Fonds mit dem Erlös gezeichnet werden.

Der Umtausch erfolgt nach folgender Formel:

$$NS = \frac{A \times (B - [TC]) \times C}{D}$$

Es bedeuten:

NS = Anzahl der auszugebenden Anteile an dem neuen Fonds;

A = Die Anzahl der umzutauschenden Anteile.

B = Rücknahmepreis der umzutauschenden Anteile;

C = Der Währungsumrechnungsfaktor (falls vorhanden), wie er von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegt wird;

D = Ausgabepreis der Anteile des neuen Fonds für den betreffenden Handelstag; und

TC = Transaktionsgebühr (Rücknahmegebühr), die im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Transaktion angefallen ist und die in keinem Fall 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil übersteigen darf. Derzeit werden keine Transaktionsgebühren erhoben.

Der Verwalter behält sich das Recht vor, Bruchteile von Anteilen des neuen Fonds auszugeben oder den entstehenden Überschuss an den Anteilinhaber, der den Umtausch der Anteile beantragt, zurückzugeben, wenn die Anzahl der auszugebenden Anteile nicht ganzzahlig ist.

Die Zeit bis zum Abschluss eines Umtauschs hängt von den beteiligten Fonds und dem Zeitpunkt ab, an dem der Umtausch eingeleitet wird. Im Allgemeinen hängt die Zeit bis zum Abschluss eines Umtauschs von der Zeit ab, die erforderlich ist, um die Zahlung von Rücknahmeerlösen aus dem Fonds, dessen Anteile erworben werden, zu empfangen. Da für den Umtausch von Anteilen die Zustimmung der Verwaltungsratsmitglieder oder des Verwalters erforderlich ist, kann das Erfordernis einer solchen Zustimmung dazu führen, dass der Umtausch von Anteilen an einem Handelstag erfolgt, der nach dem Handelstag liegt, an dem der Anteilinhaber ursprünglich den Umtausch der Anteile vornehmen lassen wollte.

Umbrella-Zahlungsverkehrskonto

Infolge der Einführung neuer Anforderungen in Bezug auf Zeichnungs- und/oder Rücknahmesammelkonten werden für die Gesellschaft und die Fonds Regelungen für Zahlungsverkehrskonten eingeführt. Nachfolgend wird beschrieben, wie solche Vereinbarungen zu Zahlungsverkehrskonten voraussichtlich funktionieren werden. Diese Zahlungsverkehrskonten unterliegen nicht dem Schutz der Bestimmungen über Anlegergelder. Stattdessen gelten für sie die von der Central Bank zu gegebener Zeit herausgegebenen Richtlinien in Bezug auf Umbrella-Zahlungsverkehrskonten.

Anteilhabergelder werden für jede Währung, auf die eine Anteilsklasse lautet, auf einem einzigen Umbrella-Zahlungsverkehrskonto gehalten. Die Vermögenswerte auf den Umbrella-Zahlungsverkehrskonten sind Vermögenswerte der Gesellschaft.

Vor der Ausgabe von Anteilen von einem Fonds erhaltene Zeichnungsgelder werden auf einem Umbrella-Zahlungsverkehrskonto gehalten und als Vermögenswert des entsprechenden Fonds behandelt. Die zeichnenden Anleger sind unbesicherte Gläubiger des betreffenden Fonds in Bezug auf ihre Zeichnungsgelder, bis die Anteile an sie am betreffenden Handelstag ausgegeben werden. Die zeichnenden Anleger sind einem Kreditrisiko gegenüber dem Institut ausgesetzt, bei dem das entsprechende Umbrella-Zahlungsverkehrskonto eröffnet wurde. Bis zur Ausgabe der Anteile an dem betreffenden Handelstag kommen diese Anleger nicht in den Genuss eines Anstiegs des Nettoinventarwerts des Fonds oder sonstiger Rechte der Anteilinhaber in Bezug auf die Zeichnungsgelder (einschließlich Dividendenansprüchen).

Anteilinhaber, die Anteile zurückgeben, sind ab dem jeweiligen Handelstag nicht länger Anteilinhaber der zurückgenommenen Anteile. Rücknahme- und Ausschüttungszahlungen werden bis zur Auszahlung an die betreffenden Anleger auf einem Umbrella-Zahlungsverkehrskonto gehalten. Einlösende Anleger und dividendenberechtigte Anleger, die Anspruch auf Geldmittel auf einem Umbrella-Zahlungsverkehrskonto haben, sind in Bezug auf diese Gelder ungesicherte Gläubiger des betreffenden Fonds. Wenn die Rücknahme- und Dividendenzahlungen nicht an die betreffenden Anleger überwiesen werden können, z. B. wenn die Anleger es versäumt haben, die erforderlichen Angaben zu machen, damit die Gesellschaft ihren Verpflichtungen gemäß den geltenden Gesetzen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nachkommen kann, werden die Rücknahme- und Dividendenzahlungen auf einem Umbrella-Zahlungsverkehrskonto einbehalten. Die Anleger sind gehalten, die noch offenen Fragen umgehend zu klären. Einlösende Anleger profitieren nicht von einem Anstieg des Nettoinventarwerts des Fonds oder von anderen Rechten der Anteilinhaber (einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Anspruch auf zukünftige Dividenden) in Bezug auf diese Beträge.

Informationen zu den Risiken, die mit Umbrella-Zahlungsverkehrskonto verbunden sind, finden Sie unter „Risiken, die mit Umbrella-Zahlungsverkehrskonto verbunden sind“ im Abschnitt „Risikofaktoren“ in diesem Verkaufsprospekt.

Weitere Informationen zum Umbrella-Zahlungsverkehrskonto in Bezug auf den Scharia-Fonds finden Sie in Anhang VIII.

Übermäßiger Handel

Anlagen in einem Fonds sind nur für mittel- bis langfristige Zwecke bestimmt. Ein Fonds wird angemessene Schritte unternehmen, um den kurzfristigen Handel zu verhindern. Übermäßiger kurzfristiger Handel (oder Market Timing) in einen und aus einem Fonds oder andere missbräuchliche Handelspraktiken können Portfolio-Anlagestrategien stören und die Aufwendungen erhöhen sowie die Anlagerenditen für alle Anteilinhaber, einschließlich mittel- bis langfristiger Anteilinhaber, die diese Kosten nicht verursachen, negativ beeinflussen. Der Verwalter behält sich das Recht vor, jeden Antrag auf Anteile (einschließlich eines Umtauschantrags) eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern aus beliebigem Grund ohne vorherige Ankündigung abzulehnen, insbesondere wenn sie der Ansicht ist, dass die Handelsaktivität für einen Fonds störend sein würde. Beispielsweise kann sich der Verwalter weigern, eine Zeichnung vorzunehmen (oder einen Umtauschantrag auszuführen), wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass er nicht in der Lage wäre, das Geld gemäß den Anlagerichtlinien des betreffenden Fonds effektiv anzulegen, oder der Fonds andernfalls aufgrund des Umfangs der Transaktion, der Häufigkeit des Handels oder anderer Faktoren negativ beeinflusst würde.

Bei der Durchsetzung dieser Richtlinien kann der Handelsverlauf von Konten unter gemeinsamer Eigentümerschaft oder Kontrolle berücksichtigt werden. Transaktionen, die über denselben Finanzvermittler auf Omnibus-Basis getätigt werden, können für die Zwecke dieser Richtlinie als Teil einer Gruppe betrachtet und von einem Fonds ganz oder teilweise abgelehnt werden.

Transaktionen, die von einem Finanzvermittler unter Verstoß gegen die Regelungen des Verwalters zu exzessivem Handel akzeptiert werden, gelten nicht als von dem Verwalter akzeptiert und können vom Verwalter am nächsten Geschäftstag nach Erhalt storniert oder widerrufen werden.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass es sowohl bei der Festlegung der im Interesse der mittel- bis langfristigen Anleger angemessenen Politik als auch bei der Anwendung und Durchsetzung dieser Politik praktische Beschränkungen gibt. Beispielsweise sind die Möglichkeiten, verdeckte Handelspraktiken oder kurzfristige Handelspraktiken zu identifizieren und zu verhindern, bei denen Anleger über Omnibus-Konten handeln, begrenzt. Außerdem werden Anleger wie Dachfonds und Anlageallokationsfonds den Anteil ihres in die Gesellschaft oder in einen Fonds investierten Vermögens gemäß ihrem eigenen Anlagemandat oder ihren Anlagestrategien ändern. Der Verwalter wird sich bemühen, die Interessen dieser Anleger in einer Weise abzuwägen, die mit den Interessen der mittel- bis langfristigen Anleger vereinbar ist, aber es kann nicht zugesichert werden, dass der Verwalter unter allen Umständen dabei erfolgreich sein wird. So ist es beispielsweise nicht immer möglich, übermäßigen Handel, der durch Finanzvermittler begünstigt oder dessen Erkennung durch die Verwendung von Sammelkonten durch diese Vermittler erschwert wird, zu identifizieren oder angemessen zu verfolgen.

Der Verwalter wird sich bemühen, soweit dies aus den von der Verwaltungsstelle zur Unterstützung der Analyse vorgelegten Berichten möglich ist, „Round Trips“ zu überwachen. Eine „Round Trip“ ist eine Einlösung oder ein Umtausch aus einem Fonds (auf beliebige Weise), gefolgt von einem Kauf oder Umtausch zurück in denselben Fonds (auf beliebige Weise). Der Verwalter kann die Anzahl der von einem Anteilinhaber durchgeführten Round Trips begrenzen.

Informationsrichtlinie über Beteiligungen im Portfolio

Der Verwalter hat eine Richtlinie verabschiedet, die es generell erlaubt, Informationen über Beteiligungen im Portfolio mit einer Zeitverzögerung von einem Monat an Anteilinhaber, potenzielle Anteilinhaber und andere Dienstleistungsanbieter weiterzugeben. Eine weniger als einen Monat alte vollständige Aufschlüsselung des Portfolios („vertrauliche Portfoliodaten“) kann auf Anfrage des Verwalters oder des Anlageverwalters Anteilinhabern, potenziellen Anteilinhabern und Dienstleistern

(jeweils ein „Empfänger“) ebenfalls zur Verfügung gestellt werden. Solche vertraulichen Portfolioinformationen werden unter der Voraussetzung bereitgestellt, dass der Empfänger sie geheim hält und vertraulich behandelt, sie weder direkt noch indirekt an Dritte weitergibt oder verbreitet und sie nur im Zusammenhang mit seiner eigenen Analyse des Portfolios eines Fonds verwendet oder verwertet. Weder die Gesellschaft, der Verwalter noch der Anlageverwalter geben eine Garantie oder Zusicherung bezüglich der vertraulichen Portfolioinformationen, deren Richtigkeit oder Vollständigkeit ab. Die vertraulichen Portfolioinformationen dienen ausschließlich Informationszwecken und dürfen vom Empfänger nicht zum Zwecke der Marktsteuerung oder des Strebens nach einem unlauteren Vorteil verwendet werden.

Veröffentlichung des Anteilspreises

Sofern die Ermittlung des Nettoinventarwerts nicht unter den nachstehend erläuterten Umständen vorübergehend ausgesetzt ist, wird der Nettoinventarwert je Anteil an jedem Handelstag am Sitz der Verwaltungsstelle veröffentlicht. Darüber hinaus wird der Nettoinventarwert je Anteil an dem auf jeden Handelstag folgenden Geschäftstag unter den Internetadressen www.bailliegifford.com und/oder www.bloomberg.com veröffentlicht. Diese Informationen beziehen sich auf den Nettoinventarwert je Anteil für den vorangegangenen Handelstag und werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht. Es handelt sich nicht um eine Aufforderung, Anteile zum Nettoinventarwert je Anteil zu zeichnen, zu verkaufen oder umzutauschen.

Vorübergehende Aussetzung der Anteilsbewertung sowie von Verkäufen und Rücknahmen

Die Gesellschaft kann die Ermittlung des Nettoinventarwerts sowie die Ausgabe, die Umschichtung und/oder Rücknahme von Anteilen an der Gesellschaft und ihren Fonds während der folgenden Zeiträume vorübergehend aussetzen:

- (i) für jeden Zeitraum, in dem ein Markt, der der Hauptmarkt für einen wesentlichen Teil der Anlagen eines Fonds ist, aus anderen Gründen als regulären Feiertagen oder Wochenenden geschlossen ist, oder in dem der dortige Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- (ii) für jeden Zeitraum, in dem aufgrund politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder währungspolitischer Ereignisse oder anderer Umstände, die sich der Kontrolle, der Verantwortung und der Macht der Verwaltungsratsmitglieder entziehen, die Veräußerung oder Bewertung eines wesentlichen Teils der Anlagen der Gesellschaft nicht in angemessener Weise durchführbar ist, ohne dass dies den Interessen der Anteilinhaber der Gesellschaft erheblich schaden würde;
- (iii) für jeden Zeitraum, in dem eine Veräußerung oder Bewertung von Anlagen, die einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte eines Fonds ausmachen, praktisch nicht durchführbar ist oder nur zu Bedingungen möglich wäre, die für die Anteilinhaber wesentliche Nachteile mit sich bringen würden;
- (iv) für jeden Zeitraum, in dem die Kurse von Anlagen eines Fonds von der Verwaltungsstelle nicht angemessen, zeitgerecht oder genau ermittelt werden können;
- (v) für jeden Zeitraum, in dem die Überweisung von Geldern, die mit der Realisierung von Anlagen eines Fonds oder der Bezahlung von Anlagen eines Fonds verbunden sind oder sein können, nach Ansicht des Verwalters nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden kann;
- (vi) für jeden Zeitraum, in dem Erlöse aus dem Verkauf oder der Rücknahme von Anteilen nicht auf das Konto eines Fonds oder von diesem Konto überwiesen werden können;
- (vii) nach Zustellung einer Mitteilung an die Anteilinhaber, dass ein Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft oder zur Schließung eines Fonds geprüft wird;
- (viii) bei Eintritt eines Ereignisses, das zur Auflösung der Gesellschaft führt; oder

- (ix) für jeden Zeitraum, für den der Verwalter der Ansicht ist, dass dies im Interesse der Gesellschaft oder eines Fonds liegt.

Eine Aussetzung von Rücknahmen kann jederzeit vor der Zahlung der Rücknahmegelder und der Streichung der Angaben zu den betreffenden Anteilen aus dem Register der Anteilinhaber erfolgen. Eine Aussetzung der Zeichnungen kann jederzeit vor der Eintragung der Angaben der betreffenden Anteile im Anteilinhaberregister erfolgen.

Jede derartige Aussetzung ist der Central Bank unverzüglich mitzuteilen. Soweit möglich werden alle angemessenen Schritte zur möglichst frühen Beendigung der Aussetzung unternommen.

Handelsfreie Tage

Die Verwaltungsratsmitglieder können nach freiem Ermessen (und unter der Voraussetzung, dass es noch mindestens zwei Handelstage pro Monat in regelmäßigen Abständen gibt) einen Tag, der ansonsten ein Handelstag wäre, als Nicht-Handelstag in Bezug auf einen oder mehrere Fonds bestimmen, wenn in Bezug auf eine Börse oder einen Markt, an dem ein wesentlicher Teil des Portfolios eines Fonds gehandelt wird, die Börse oder der Markt aufgrund eines Feiertags oder aus anderen Gründen geschlossen ist. Ein einzelner Tag oder eine Reihe von Tagen kann/können als Nicht-Handelstag(e) bezeichnet werden, wenn die Umstände dies vernünftigerweise erfordern. An einem Nicht-Handelstag findet keine Bewertung und kein Handel mit Anteilen des/der betroffenen Fonds statt. Der Anlageverwalter informiert die Anteilinhaber im Voraus über den/die Nicht-Handelstag(e) auf der Website von Baillie Gifford.

Hinweise zum Datenschutz

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass sie durch das Ausfüllen des Antragsformulars personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt haben, die „personenbezogene Daten“ im Sinne der irischen Datenschutzgesetze von 1988 bis 2018, der Allgemeinen Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679), der EU-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG, der EU-ePrivacy-Richtlinie 2002/58/EG (in der jeweils geltenden Fassung), der European Communities (Electronic Communications Networks and Services) (Privacy and Electronic Communications) Regulations 2011 und aller relevanten Umsetzungen oder Nachfolger oder Ersetzungen dieser Gesetze (einschließlich des Nachfolgers der ePrivacy-Richtlinie, wenn dieser in Kraft tritt) (zusammen die „Datenschutzgesetze“) darstellen können.

Die personenbezogenen Daten der Anleger werden von der Gesellschaft und/oder dem Verwalter für folgende Zwecke verwendet:

- die Bestände eines Anlegers in der Gesellschaft und alle damit verbundenen Konten laufend in Übereinstimmung mit dem Vertrag zwischen dem Anleger und der Gesellschaft zu verwalten;
- den jeweils geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen des Anlegers und der Gesellschaft nachzukommen, einschließlich der geltenden Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Insbesondere können zur Einhaltung der in Section 891C und Section 891E bis Section 891G (einschließlich) des Taxes Consolidation Act 1997 (in seiner geänderten Fassung) und der gemäß diesen Sections erlassenen Verordnungen dargelegten Informationsmelldungsregelungen personenbezogene Daten der Anteilinhaber (einschließlich Finanzinformationen) an die irischen Steuerbehörden weitergegeben werden. Diese wiederum können Informationen (einschließlich personenbezogener Daten und Finanzinformationen) mit ausländischen Steuerbehörden (einschließlich des U.S. Internal Revenue Service und ausländischen Steuerbehörden außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums) austauschen. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der AEOI-Webseite (Automatic Exchange of Information, automatischer Informationsaustausch) unter www.revenue.ie; und
- die Aufzeichnung der Telefongespräche von Anlegern, Anteilinhabern und anderen Personen mit dem Fonds und seinen Vertretern und Dienstleistern zu Dokumentations-, Sicherheits-, Qualitätssicherungs- und Schulungszwecken.

Die personenbezogenen Daten der Anleger können von der Gesellschaft und/oder dem Verwalter an ihre Beauftragten, professionellen Berater, Dienstleister, Aufsichtsbehörden, Wirtschaftsprüfer, Technologieanbieter und ordnungsgemäß bevollmächtigte Vertreter oder verbundene, assoziierte oder angegliederte Unternehmen der Vorgenannten für dieselben oder verwandte Zwecke weitergegeben werden.

Die personenbezogenen Daten der Anleger können in Länder übertragen werden, die möglicherweise nicht über die gleichen oder gleichwertigen Datenschutzgesetze wie Irland verfügen. Im Falle einer solchen Übertragung muss der Verantwortliche sicherstellen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Anleger im Einklang mit den Datenschutzgesetzen steht und dass insbesondere geeignete Maßnahmen ergriffen wurden, z. B. der Abschluss von Mustervertragsklauseln (wie von der Europäischen Kommission veröffentlicht) oder die Gewährleistung, dass der Empfänger gegebenenfalls gemäß dem „Privacy Shield“ zertifiziert ist. Für weitere Informationen über die Art und Weise der Übermittlung der Daten von Anlegern oder eine Kopie der entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen wenden Sie sich bitte an den Verwalter unter der Anschrift 4/5 School House Lane East, Dublin 2, Irland.

Gemäß dem Datenschutzgesetz haben Anleger eine Reihe von Rechten, die sie in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten ausüben können, d. h.:

- das Recht auf Zugang zu persönlichen Daten, die von der Gesellschaft und/oder dem Verwalter gehalten werden;
- das Recht auf Änderung und Berichtigung von Ungenauigkeiten in den von der Gesellschaft und/oder dem Verwalter gehaltenen personenbezogenen Daten;
- das Recht auf Löschung personenbezogener Daten, die von der Gesellschaft und/oder dem Verwalter gehalten werden;
- das Recht auf die Übertragbarkeit von personenbezogenen Daten, die von der Gesellschaft und/oder dem Verwalter gehalten werden; und
- das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten, die von der Gesellschaft und/oder dem Verwalter gehalten werden, zu verlangen; und
- das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Gesellschaft und/oder den Verwalter.

Diese Rechte können vorbehaltlich der in den Datenschutzgesetzen vorgesehenen Einschränkungen ausgeübt werden. Unter bestimmten Umständen kann es für die Gesellschaft und/oder den Verwalter nicht möglich sein, diese Rechte zu erfüllen, beispielsweise aufgrund der Struktur der Gesellschaft oder der Art und Weise, in der der Anteilhaber Anteile an einem Fonds hält. Anleger können bei der Gesellschaft und/oder dem Verwalter einen Antrag auf Ausübung dieser Rechte stellen, indem sie sich an den Verwalter unter der Anschrift 4/5 School House Lane East, Dublin 2, Irland, wenden.

Bitte beachten Sie, dass personenbezogene Daten von der Gesellschaft und/oder dem Verwalter für die Dauer der Anlage eines Anlegers und darüber hinaus in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Gesellschaft und/oder des Verwalters aufbewahrt werden können, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Aufbewahrungsrichtlinien der Gesellschaft und/oder des Verwalters.

Die Gesellschaft und der Verwalter sind jeweils Datenverantwortliche im Sinne der Datenschutzgesetze und verpflichtet sich, alle von den Anlegern vorgelegten persönlichen Informationen vertraulich und in Übereinstimmung mit den Datenschutzgesetzen zu behandeln. Für Fragen, Anfragen oder Kommentare in Bezug auf diese Hinweise oder die Art und Weise, wie die Gesellschaft und/oder der Verwalter die personenbezogenen Daten von Anlegern verwendet, wenden Sie sich bitte an den Company Secretary, Bradwell Limited, unter der Anschrift 10 Earlsfort Terrace, Dublin 2, Irland. Anleger haben das Recht, eine Beschwerde bei der Geschäftsstelle des Datenschutzbeauftragten einzureichen, wenn sie mit der

Art und Weise unzufrieden sind, in der ihre personenbezogenen Daten vom Verwalter verwendet werden.

GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG

Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist für die Führung der Geschäftsangelegenheiten der Gesellschaft gemäß der Satzung verantwortlich. Der Verwaltungsrat hat einige seiner Befugnisse, Aufgaben und Funktionen an den Verwalter delegiert, der wiederum einige seiner Befugnisse, Aufgaben und Funktionen an die Verwaltungsstelle und den Anlageverwalter delegiert hat, vorbehaltlich der Beaufsichtigung und der Weisung durch den Verwaltungsrat und unter der Maßgabe, dass die Beauftragung nicht verhindert, dass die Gesellschaft im besten Interesse ihrer Anteilhaber verwaltet wird. Für die Führung der Geschäfte der Gesellschaft sind mindestens zwei der Verwaltungsratsmitglieder zuständig.

Die Verwaltungsratsmitglieder und ihre Haupttätigkeiten sind nachstehend aufgeführt. Die Anschrift der Verwaltungsratsmitglieder ist der eingetragene Sitz der Gesellschaft.

Derek McGowan (Vorsitzender)

Derek McGowan (Brite) ist der Chief Executive von Baillie Gifford & Co Ltd, dem autorisierten Unternehmensmitglied im Verwaltungsrat von Baillie Giffords britischen OEICs. Er qualifizierte sich 1992 als Chartered Accountant bei KPMG und wechselte 1994 zu Baillie Gifford. Er ist Certified Investment Funds Director und hält einen BA (Hons) von der Heriot-Watt University.

Adrian Waters

Adrian Waters ist Fellow des Institute of Chartered Accountants in Irland und des Institute of Directors. Er ist ein Chartered Director (UK Institute of Directors) und spezialisiert auf Risikomanagement und Governance. Er verfügt über 30 Jahre Erfahrung im Fondsbereich. Er hält einen Bachelor of Commerce und ein Post Graduate Diploma in Corporate Governance, die beide vom University College Dublin verliehen wurden. Er erwarb zudem einen Master of Science in Risikomanagement an der Stern Business School der New York University.

Christopher Murphy

Christopher Murphy (Brite) erwarb 1999 einen BA (Hons) in Betriebswirtschaft an der Durham University und wurde 2003 am Institute of Chartered Accountants England and Wales (ICAEW) aufgenommen. Nach mehr als zehn Jahren Erfahrung in den Bereichen Buchhaltung und Unternehmensfinanzierung, die er sowohl im Vereinigten Königreich als auch in Australien gesammelt hat, kam Chris im Juni 2010 zu Baillie Gifford und ist Verwaltungsratsmitglied in der Kundenabteilung. Er ist Spezialist für Multi-Asset-Produkte.

Jean van Sinderen-Law

Dr. Jean van Sinderen-Law ist Director of European Relations and Public Affairs am University College Cork, Irland („UCC“). Zuvor war Dr. van Sinderen-Law von 1992 bis 1993 Postdoktorandin an der Universität Groningen in den Niederlanden. 1993 wechselte sie als Projektbeauftragte der Europäischen Union zum National Food Biotechnology Centre (UCC). 1998 nahm sie eine Stelle als Research Support Officer im Office of the Vice President for Research an. 2001 wurde sie zum Director of Development des UCC ernannt. Dr. van Sinderen-Law war zuvor als Gouverneur des UCC tätig und wurde ebenfalls als Mitglied in den Senat der National University of Ireland gewählt. Dr. van Sinderen-Law schloss ihr Studium der Mikrobiologie am UCC mit einem B.Sc. ab und promovierte 1991 in Mikrobiologie.

Der Company Secretary ist Bradwell Limited.

In der Satzung ist kein Ruhestandsalter für Verwaltungsratsmitglieder festgelegt. Ein Ausscheiden der Verwaltungsratsmitglieder durch Rotation ist ebenfalls nicht vorgesehen. Die Satzung sieht vor, dass ein Verwaltungsratsmitglied an jeder Transaktion oder Vereinbarung mit der Gesellschaft oder an der die Gesellschaft interessiert ist, beteiligt sein kann, vorausgesetzt, er hat den Verwaltungsratsmitgliedern die Art und das Ausmaß eines wesentlichen Interesses, das er haben könnte, offengelegt. Ein Verwaltungsratsmitglied kann jedoch über einen Vorschlag abstimmen, der eine andere Gesellschaft betrifft, an der es direkt oder indirekt, sei es als leitender Angestellter oder Aktionär oder anderweitig, beteiligt ist, sofern es nicht der Inhaber von 5 % oder mehr der ausgegebenen Anteile einer Klasse dieser Gesellschaft oder der den Gesellschaftern dieser Gesellschaft zustehenden Stimmrechte ist. Ein Verwaltungsratsmitglied kann ebenfalls über einen Vorschlag abstimmen, der sich auf ein Angebot von Anteilen bezieht, an denen es als Teilnehmer an einer Underwriting- oder Sub-Underwriting-Vereinbarung ein Interesse hat. Außerdem kann es über die Gewährung von Sicherheiten, Garantien oder Freistellungen in Bezug auf Geld, das das Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft geliehen hat, oder über die Gewährung von Sicherheiten, Garantien oder Freistellungen an Dritte in Bezug auf eine Schuldverpflichtung der Gesellschaft abstimmen, für die das Verwaltungsratsmitglied ganz oder teilweise die Verantwortung übernommen hat.

Die Satzung sieht vor, dass die Verwaltungsratsmitglieder alle Befugnisse der Gesellschaft zur Kreditaufnahme, zur Verpfändung oder Belastung der Gesellschaft, ihres Eigentums oder eines Teils davon ausüben und diese Befugnisse an den Anlageverwalter delegieren können.

Der Verwalter

Der Verwalter ist in seiner Funktion als OGAW-Verwaltungsgesellschaft gemäß den OGAW-Bestimmungen und für die Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen durch die Zentralbank zugelassen und wird durch diese beaufsichtigt.

Der Verwalter wurde am 2. Mai 2018 nach irischem Recht gegründet. Der eingetragene Sitz des Verwalters ist 4/5 School House Lane East, Dublin 2, Irland. Baillie Gifford & Co ist die Muttergesellschaft der Baillie Gifford-Gruppe. Der Company Secretary des Verwalters ist Bradwell Limited.

Die Verwaltungsratsmitglieder des Verwalters und deren wesentlicher beruflicher Werdegang sind nachstehend aufgeführt:

Graham Laybourn

Graham Laybourn schloss sein Studium an der Dundee University im Jahr 1989 mit einem LLB Honours-Abschluss in Rechtswissenschaften und einem Diplom in Rechtspraxis ab. Er wurde im Rahmen seiner sechsjährigen Tätigkeit bei Dundas & Wilson als Jurist ausgebildet und war als solcher dort tätig, wobei er sich auf Finanzdienstleistungen für Unternehmen spezialisierte. Im Jahr 1996 wechselte Graham Laybourn in die Investmentmanagement-Branche, zunächst als Compliance Manager, später als Compliance Officer bei Stewart Ivory & Company Ltd. Im Jahr 2000 übernahm er die Rolle des Head of Compliance bei der Unternehmensgruppe First State (wozu Stewart Ivory zählte) und bekleidete diese Position bis Juli 2003. Im Mai 2004 wechselte Graham Laybourn als Head of Compliance zu Baillie Gifford. Im Juli 2011 übernahm er die Gesamtverantwortung für die Compliance- und die Rechtsabteilung. Im Mai 2013 wurde er Partner der Firma.

Lindsay Gold

Lindsay Gold ist CEO von Baillie Gifford Europe. Er wurde im Januar 2021 ernannt und war zuvor 2 Jahre lang als nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied tätig. Er ist außerdem Director für Regulatory Affairs. Lindsay Gold kam im Februar 2012 als Head of Compliance zu Baillie Gifford, wo er zum Chief Compliance Officer für die regulierten Unternehmen des Unternehmens ernannt wurde, darunter Baillie Gifford & Co. Baillie Gifford Overseas Ltd und Baillie Gifford & Co Ltd. Im Januar 2019 wurde er Group Compliance Director und war über 6 Jahre lang Verwaltungsratsmitglied von Baillie Gifford Savings Management Ltd. Lindsay Gold begann seine Karriere 1993 bei Scottish Widows mit einer fünfjährigen Tätigkeit als Compliance Consultant, bevor er im Januar 1998 zu Ignis Asset

Management wechselte und Compliance Manager wurde. 2003 wurde er zum Head of Regulation bei Ignis ernannt und 2010 zum Chief Risk Officer befördert. Lindsay Goldschloss sein Studium an der University of Edinburgh 1992 mit einem MA Joint Honours in Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsgeschichte ab.

Seamus Creedon

Seamus Creedon machte im Jahr 1976 seinen Abschluss als Versicherungsmathematiker. Seine Laufbahn im Bereich der Finanzdienstleistungen verteilt sich auf Irland und das Vereinigte Königreich und umfasst sowohl den Versicherungs- als auch den Bankensektor. Er ist Aufsichtsratsmitglied mehrerer Lebens- und Sach(rück)versicherer in Irland und dem Vereinigten Königreich. Seamus Creedon ist Mitglied der irischen und britischen Versicherungsmathematiker-Organisationen und war ein Mitglied des KPMG-Teams, das die Solvabilitätsbeurteilungsmodelle für Solvabilität II untersuchte und das auf drei Säulen beruhende Framework empfahl (im Mai 2002). Seamus Creedon war bis 2011 Mitglied des Direktoriums des Institute and Faculty of Actuaries. Er ist Allein- oder Mitverfasser diverser Fachartikel und regelmäßiger Referent zu Angelegenheiten, die die Finanzdienstleistungsbranche betreffen.

Hans Benenga

Hans Benenga schloss sein Studium an der Haagse Hogeschool in Den Haag mit einem BSc in Betriebswirtschaft und einem VBA-Diplom als Chartered Investment and Financial Analyst (CEFA) an der Vrije Universiteit in Amsterdam ab. Nachdem er sieben Jahre lang in der Buchhaltung bei Ernst & Young tätig gewesen war, wechselte er in den Finanzbereich und arbeitete in verschiedenen Funktionen für Privatkunden bei Van Lanschot Bankiers und Merrill Lynch. Hans Benenga wechselte 2004 in die Investmentmanagement-Branche zu Deutsche Asset Management (DeAM), wo er die Position des Head of Institutional Sales für die Niederlande innehatte. Er wechselte zu Aberdeen Asset Management, nachdem diese Gesellschaft im Jahr 2005 Teile von DeAM übernommen hatte. Bei Aberdeen hatte Hans Benenga mehrere Positionen im oberen Management für den Bereich European and Global Business Development inne. Zuletzt bekleidete er die Position des Global Head of Business Development. Hans Benenga verließ Aberdeen nach der Fusion mit Standard Life im September 2017.

Milena Mileva

Milena Mileva kam 2009 zu Baillie Gifford und ist Anlageverwalterin im UK Equity Team. Sie war von 2018 bis 2022 Mitglied der International Smaller Companies Portfolio Construction Group. Ab Ende April 2022 wird Milena Mileva der International All Cap Portfolio Construction Group beitreten und ab dem 1. Mai 2022 Partnerin der Firma werden. Milena Mileva schloss ihr Studium 2007 mit einem BA in Social & Political Science der University of Cambridge und 2009 mit einem MPhil in Politikwissenschaften der University of Oxford ab.

Ross Carlin

Ross Carlin qualifizierte sich 2003 als Chartered Management Accountant bei Morgan Stanley, wo er mehrere Jahre in der Investment Banking-Branche tätig war. Während dieser Zeit übernahm er verschiedene Positionen in den Bereichen Finanzen, Operations und Risikomanagement und arbeitete in Glasgow, London, Singapur und New York. Ross Carlin kam im Januar 2016 zu Baillie Gifford, wo er zunächst die nordamerikanische Client-Administration-Funktion verwaltete, bevor er 2021 zum Chief Operating Officer von Baillie Gifford Investment Management (Europe) Limited ernannt wurde. Zu seinen Hauptverantwortlichkeiten gehören die Leitung und das Management der operativen und unterstützenden Aktivitäten von Baillie Gifford Investment Management (Europe) Limited.

Gavin Scott

Gavin Scott (Brite) erwarb im Jahr 2000 einen MA (Hons) in Wirtschaftswissenschaften an der Universität von Edinburgh. Bevor er 2007 zu Baillie Gifford kam, arbeitete er bei Old Mutual Asset Managers als Analyst im britischen Small- und Mid-Cap-Team und bei Cazenove als Analyst im Nordamerika-Team. Er ist in seiner Funktion als Verwaltungsratsmitglied in der Kundenabteilung von

Baillie Gifford speziell für Kunden aus Europa und dem Nahen Osten zuständig und ist CFA-Charterholder.

Gemäß dem Verwaltungsvertrag wurde der Verwalter zur Verwaltungsgesellschaft ernannt, um Anlageverwaltungs-, Vertriebs- und Verwaltungsdienstleistungen für die Gesellschaft gemäß den Bedingungen im Verwaltungsvertrag zu erbringen.

Der Verwalter hat die Verantwortung für die Anlageverwaltung der Gesellschaft an den Anlageverwalter übertragen. Der Anlageverwalter gibt in Übereinstimmung mit den Anlagezielen, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen der Fonds Empfehlungen zur Vermögensverwaltung und Portfoliozusammenstellung in Verbindung mit der Anlage und Wiederanlage des Vermögens der Fonds und setzt diese um. Der Verwalter hat die Verantwortung für den Vertrieb der Anteile außerhalb des EWR (jedoch ohne die Schweiz) an den Anlageverwalter übertragen.

Der Verwalter hat die Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft, einschließlich der Verantwortung für die Erstellung und Führung der Aufzeichnungen und Bücher der Gesellschaft sowie die Aufgaben der Transferstelle und die Fondsbuchführung (einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil) an die Verwaltungsstelle delegiert.

Der Verwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft und dem Verwalter regelt die Ernennung des Verwalters, die Sorgfaltspflicht des Verwalters sowie die Kontrolle und Beaufsichtigung des Verwalters. Der Verwaltungsvertrag legt die Aufgaben und Befugnisse des Verwalters sowie seine Verantwortlichkeiten fest.

Der Verwaltungsvertrag bleibt in Kraft, bis er von der Gesellschaft oder dem Verwalter unter Einhaltung einer Frist von mindestens neunzig (90) Tagen schriftlich gegenüber der anderen Partei gekündigt wird. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann jede Partei den Verwaltungsvertrag jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt: (i) eine der Parteien liquidiert wird oder nicht in der Lage ist, ihre Schulden zu begleichen, oder nach geltendem Recht Insolvenz anmeldet; (ii) der Verwalter gemäß geltenden Gesetzen oder Vorschriften nicht mehr als Verwalter der Gesellschaft agieren darf; (iii) eine der Parteien einen wesentlichen Verstoß gegen den Verwaltungsvertrag begeht und diesen nicht (sofern sie in der Lage ist, diesen zu beheben) innerhalb von dreißig (30) Tagen behebt, nachdem sie über die Notwendigkeit der Behebung desselben in Kenntnis gesetzt wurde; oder (iv) ein Prüfer, Verwalter oder eine vergleichbare Person für eine der Parteien bestellt wird.

Der Verwalter ist der Gesellschaft gegenüber haftbar und hat sich einverstanden erklärt, die Gesellschaft vor jedweder Haftung zu schützen, die die Gesellschaft infolge von Fahrlässigkeit, Bösgläubigkeit, Betrug, bewusster grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Nichterfüllung des Verwalters oder eines Verstoßes des Verwalters gegen den Verwaltungsvertrag direkt trifft oder der die Gesellschaft aus diesen Gründen direkt unterliegt.

Einzelheiten zum Zielmarkt für jeden der Fonds, der vom Verwalter festgelegt wurde, um den Verpflichtungen nachzukommen, die für den Verwalter in seiner Rolle als Vertriebsstelle der Anteile gemäß MiFID II gelten, sind in Anhang VI dieses Verkaufsprospekts aufgeführt.

Der Anlageverwalter

Der Anlageverwalter ist eine in Schottland errichtete Gesellschaft. Der Anlageverwalter ist durch die FCA zugelassen und wird durch diese beaufsichtigt. Er wird als Anlageberater durch die U.S. Securities and Exchange Commission beaufsichtigt. Der Anlageverwalter wurde von der Zentralbank für die Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen zugelassen.

Der Anlageverwaltungs- und Vertriebsvertrag zwischen dem Verwalter und dem Anlageverwalter sieht vor, dass der Anlageverwalter für die Anlage und Wiederanlage des Vermögens der Gesellschaft verantwortlich ist. Der Anlageverwaltungs- und Vertriebsvertrag bleibt in Kraft, bis er von einer der Parteien mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gegenüber der jeweils anderen Partei gekündigt wird.

Ungeachtet des Vorstehenden kann jede Partei den Anlageverwaltungs- und Vertriebsvertrag jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die anderen Parteien kündigen, wenn: (i) eine andere Partei aufgelöst wird (mit Ausnahme einer freiwilligen Auflösung zum Zwecke der Sanierung oder des Zusammenschlusses zu Bedingungen, denen die nicht säumige Partei zuvor schriftlich zugestimmt hat) oder nicht in der Lage ist, ihre Schulden zu begleichen, oder eine Insolvenz nach irischem oder gegebenenfalls schottischem Recht beantragt oder ein Insolvenzverwalter über das Vermögen der anderen Partei bestellt wird oder ein Ereignis mit gleicher Wirkung eintritt; oder wenn (ii) der Anlageverwalter nicht mehr als Anlageverwalter in Bezug auf die Gesellschaft tätig sein darf; oder wenn (iii) der Verwalter nicht mehr als Verwalter für die Gesellschaft tätig ist; oder wenn (iv) eine andere Partei einen wesentlichen Verstoß gegen den Anlageverwaltungs- und Vertriebsvertrag begeht und diesen Verstoß (sofern er behebbar ist) nicht innerhalb von dreißig Tagen nach der Aufforderung zur Behebung des Verstoßes behoben hat; oder wenn (v) ein Prüfer, Verwalter oder eine ähnliche Person für die andere Partei bestellt wird. Darüber hinaus kann der Anlageverwalter den Anlageverwaltungs- und Vertriebsvertrag durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn dies von einer zuständigen Aufsichtsbehörde verlangt wird.

Der Verwalter stellt den Anlageverwalter von allen unmittelbaren Verbindlichkeiten, Kosten, Aufwendungen (einschließlich angemessener Rechts- und Beratungskosten), Steuern, Abgaben, Strafen, Bußgeldern und Abgaben frei, die dem Anlageverwalter unmittelbar entstehen oder denen der Anlageverwalter unmittelbar unterworfen ist, es sei denn, sie sind auf Fahrlässigkeit, Leichtfertigkeit, vorsätzliche Unterlassung, Bösgläubigkeit oder Betrug des Anlageverwalters bei der Erfüllung seiner Pflichten und Aufgaben im Rahmen des Anlageverwaltungs- und Vertriebsvertrags oder auf eine Verletzung des Anlageverwaltungs- und Vertriebsvertrags durch den Anlageverwalter zurückzuführen.

Der Anlageverwalter verpflichtet sich, gegenüber dem Verwalter und der Gesellschaft zu haften und den Verwalter und die Gesellschaft im Hinblick auf jedwede Haftung freizustellen und zu entschädigen, die der Gesellschaft oder dem Verwalter infolge von Fahrlässigkeit, Arglist, Betrug, Leichtfertigkeit oder vorsätzlicher Unterlassung oder Verstoßes des Anlageverwalters gegen den Anlageverwaltungs- und Vertriebsvertrag unmittelbar entsteht oder gegenüber der Gesellschaft oder dem Verwalter unmittelbar geltend gemacht wird.

Der Anlageverwalter kann die Anlageverwaltungsfunktion auf einen Unteranlageverwalter übertragen. Der Anlageverwalter zahlt die Gebühren eines Unteranlageverwalters aus seiner eigenen Gebühr. Nähere Informationen zur Ernennung eines Unteranlageverwalters erhalten die Anteilinhaber auf Anfrage.

Der Anlageverwalter verfügt über eine FII-Lizenz und kann daher über seine eigene FII-Lizenz im Namen bestimmter Fonds Anlagen in zulässige VRC-Instrumente tätigen.

Die Verwaltungsstelle

Brown Brothers Harriman Fund Administration Services (Ireland) Limited wurde gemäß dem Verwaltungsvertrag vom Verwalter als Verwaltungsstelle der Gesellschaft bestellt. Die Verwaltungsstelle wurde am 29. März 1995 in Irland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet. Die Haupttätigkeit der Verwaltungsstelle besteht in der Tätigkeit als Verwaltungsstelle für gemeinsame Anlagen. Die Verwaltungsstelle ist für die Verwaltung der Gesellschaft zuständig, einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts.

Der Verwaltungsvertrag sieht vor, dass die Verwaltungsstelle die Gesellschaft in Übereinstimmung mit irischem Recht (einschließlich der OGAW-Bestimmungen), der Gründungsurkunde und Satzung und den Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts verwaltet. Die Verwaltungsstelle wird auch als Register- und Transferstelle der Gesellschaft fungieren. Der Verwaltungsvertrag bleibt in Kraft, bis er von einer der Parteien mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gegenüber der jeweils anderen Partei gekündigt wird. Jede Partei kann den Verwaltungsvertrag jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die anderen Parteien kündigen, wenn: (i) eine andere Partei aufgelöst wird (mit Ausnahme einer freiwilligen Auflösung zum Zwecke der Sanierung oder Verschmelzung zu Bedingungen, denen die nicht säumige Partei zuvor schriftlich zugestimmt hat) oder ein Prüfer oder Insolvenzverwalter für eine andere Partei bestellt wird oder ein ähnliches Ereignis eintritt; oder (ii) eine andere Partei einen wesentlichen Verstoß gegen die

Bestimmungen des Verwaltungsvertrags begeht, der, sofern er abgestellt werden kann, nicht innerhalb von 30 Tagen nach einer entsprechenden Aufforderung abgestellt wurde; oder (iii) eine der Parteien nach geltendem Recht nicht mehr in ihrer derzeitigen Eigenschaft handeln darf; oder (iv) die Verwahrstelle nicht mehr als Verwahrstelle der Gesellschaft tätig ist.

Die Verwahrstelle haftet nicht für Verluste, Schäden oder Aufwendungen, die der Gesellschaft, dem Verwalter oder einem Anteilinhaber im Zusammenhang mit der Erfüllung der Pflichten und Aufgaben der Verwahrstelle gemäß dem Verwaltungsvertrag entstehen, mit Ausnahme von Verlusten, Schäden oder Aufwendungen, die auf Fahrlässigkeit, Betrug, vorsätzliche Unterlassung, Leichtfertigkeit oder Bösgläubigkeit der Verwahrstelle bei der Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben gemäß dem Verwaltungsvertrag zurückzuführen sind. Die Gesellschaft, der Verwalter und die Verwahrstelle haben sich verpflichtet, sich gegenseitig von allen Verlusten, Ansprüchen, Schäden, Verbindlichkeiten oder Ausgaben (einschließlich angemessener Anwaltsgebühren und -kosten) freizustellen und schadlos zu halten, die aus Handlungen, Unterlassungen, Fehlern oder Verzögerungen oder aus Ansprüchen, Forderungen, Klagen oder Prozessen im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben im Rahmen des Verwaltungsvertrags entstehen und nicht auf Fahrlässigkeit, Betrug, vorsätzliche Unterlassung, Leichtfertigkeit oder Bösgläubigkeit der anderen Partei bei der Erfüllung dieser Pflichten und Aufgaben zurückzuführen sind.

Die Verwahrstelle

Als Verwahrstelle gemäß dem Verwahrstellenvertrag wurde Brown Brothers Harriman Trustee Services (Ireland) Limited bestellt. Die Verwahrstelle wurde am 29. März 1995 in Irland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet. Die Verwahrstelle ist eine Tochtergesellschaft von Brown Brothers Harriman & Co. und hat ein Anteilskapital von mehr als 1,5 Millionen US-Dollar ausgegeben. Die Hauptgeschäftstätigkeit der Verwahrstelle ist die Tätigkeit als Verwahrstelle und Treuhänder für Vermögenswerte von Organismen für gemeinsame Anlagen.

Die Verwahrstelle ist verpflichtet, Verwahr-, Aufsichts- und Vermögensüberprüfungsdienstleistungen in Bezug auf das Vermögen der Gesellschaft und der einzelnen Fonds gemäß den OGAW-Bestimmungen und der -Richtlinie zu erbringen. Die Verwahrstelle wird ebenfalls Dienstleistungen zur Überwachung der Zahlungsströme und Zeichnungen der einzelnen Fonds erbringen.

Die Verwahrstelle ist befugt, bestimmte Aufgaben der Verwahrstelle zu delegieren. Wenn die Verwahrstelle eine ihrer Verwahrfunktionen an einen Beauftragten delegiert, haftet die Verwahrstelle im Allgemeinen für alle Verluste, die infolge einer Handlung oder Unterlassung des Beauftragten entstanden sind, so als ob diese Verluste infolge einer Handlung oder Unterlassung der Verwahrstelle entstanden wären.

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts hat die Verwahrstelle schriftliche Vereinbarungen getroffen, die die Wahrnehmung ihrer Verwahrfunktion in Bezug auf bestimmte Vermögenswerte der Gesellschaft an Unterverwahrer delegieren. Die Liste der von der Verwahrstelle zum Datum dieses Verkaufsprospekts ernannten Unterverwahrer ist in Anhang V enthalten. Die Einbeziehung bestimmter Unterverwahrer hängt von den Märkten ab, an denen die Gesellschaft anlegt.

Die Verwahrstelle muss bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgehen.

Die Verwahrstelle haftet für den Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten oder von Finanzinstrumenten, die von einer Unterverwahrstelle verwahrt werden, es sei denn, sie kann nachweisen, dass der Verlust nicht auf eine fahrlässige oder vorsätzliche Nichterfüllung der Pflichten der Verwahrstelle zurückzuführen ist und infolge eines externen Ereignisses eingetreten ist, das sich ihrer Kontrolle entzieht und dessen Folgen trotz aller angemessenen Bemühungen unvermeidbar gewesen wären. Die Verwahrstelle haftet zudem für alle sonstigen Verluste, die infolge der fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle gemäß der Richtlinie und dem Verwahrstellenvertrag entstehen. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von der Tatsache unberührt, dass sie bestimmte ihrer Verwahrfunktionen in Bezug auf die Vermögenswerte der Gesellschaft an einen Dritten übertragen hat. Die Verwahrstelle muss bei der Auswahl, fortlaufenden Ernennung und

fortlaufenden Überwachung von Beauftragten und Unterbeauftragten die erforderliche Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit walten lassen.

Mitunter kann es zu Konflikten zwischen der Verwahrstelle und den Beauftragten oder Unterbeauftragten kommen, beispielsweise wenn es sich bei einem ernannten Beauftragten oder Unterbeauftragten um ein verbundenes Konzernunternehmen handelt, das eine Vergütung für eine andere von ihm für die Gesellschaft erbrachte Verwahrungsdienstleistung erhält. Im Fall eines potenziellen Interessenkonflikts, der im Rahmen des normalen Geschäftsverlaufs entstehen kann, muss die Verwahrstelle die geltenden Gesetze beachten.

Aktuelle Informationen zu den Aufgaben der Verwahrstelle sowie zu etwaig auftretenden Interessenkonflikten und Übertragungsvereinbarungen der Verwahrstelle werden den Anlegern auf Anfrage von der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

Der Verwahrstellenvertrag kann von der Verwahrstelle oder der Gesellschaft mit einer Frist von mindestens 90 Tagen schriftlich gegenüber der jeweils anderen Partei gekündigt werden. Jede Partei kann den Verwahrstellenvertrag sofort durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen, wenn: (i) ein Insolvenzverwalter oder Prüfer für diese Partei bestellt wird oder ein ähnliches Ereignis eintritt, sei es auf Anweisung einer zuständigen Aufsichtsbehörde oder eines zuständigen Gerichts oder anderweitig; oder (ii) die andere Partei eine wesentliche Verletzung des Verwahrstellenvertrags nicht innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung abstellt; oder (iii) wenn die Verwahrstelle von der Central Bank nicht mehr als Verwahrstelle oder Treuhänder zugelassen ist. Die Verwahrstelle bleibt im Amt, bis ein Nachfolger bestellt wird. Wenn innerhalb von 90 Tagen nach Zustellung der Kündigungsmittteilung kein Nachfolger für die Verwahrstelle ernannt wird, ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, auf der ein Sonderbeschluss zur Auflösung der Gesellschaft in Erwägung gezogen wird, damit die Anteile zurückgenommen oder ein Liquidator ernannt werden können, der die Gesellschaft auflöst, und so bald wie möglich danach hat die Gesellschaft bei der Central Bank den Widerruf der Zulassung der Gesellschaft zu beantragen, woraufhin die Bestellung der Verwahrstelle endet. In diesem Fall endet die Bestellung der Verwahrstelle erst mit dem Widerruf der Zulassung der Gesellschaft durch die Central Bank.

Zahlstellen/Untervertriebsstellen

Der Verwalter oder der Anlageverwalter oder ihre ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter können Zahlstellen, Untervertriebsstellen und örtliche Vertreter ernennen, die erforderlich sind, um die Zulassung oder Registrierung der Gesellschaft und/oder die Vermarktung ihrer Anteile in den jeweiligen Hoheitsgebieten zu erleichtern.

Lokale Vorschriften in EWR-Ländern und im Vereinigten Königreich können die Ernennung von Zahlstellen und die Führung von Konten durch solche Stellen vorschreiben, über die Zeichnungs- und Rücknahmegelder gezahlt werden können. Anleger, die sich dafür entscheiden oder nach lokalen Bestimmungen dazu verpflichtet sind, Zeichnungs-/Rücknahmegelder nicht direkt, sondern über eine zwischengeschaltete Stelle an die Verwaltungsstelle oder die Verwahrstelle zu zahlen bzw. von dieser zu erhalten, gehen in Bezug auf diese zwischengeschaltete Stelle ein Kreditrisiko bezüglich (a) der Zeichnungsgelder vor Übermittlung dieser Gelder an die Verwaltungsstelle oder die Verwahrstelle für Rechnung eines Fonds und bezüglich (b) der Rücknahmegelder, die diese zwischengeschaltete Stelle an den betreffenden Anleger zu zahlen hat, ein. Die Gebühren dieser Zahlstellen werden von einem Fonds zu den marktüblichen Sätzen getragen. Die Gebühren für Untervertriebsstellen können von einem Fonds zu marktüblichen Sätzen oder vom Verwalter und/oder vom Anlageverwalter getragen werden.

Lokale Vertriebsstellen, Zahlstellen oder Vertreter können zusätzliche Bearbeitungs-/Servicegebühren im Zusammenhang mit der Zeichnung von Anteilen berechnen. Lokale Vertriebsstellen, Zahlstellen oder Vertreter können den betroffenen Anteilinhabern auf Anfrage Einzelheiten zu etwaigen zusätzlichen Gebühren und Entgelten für die von ihnen erbrachten anderen Dienstleistungen mitteilen.

BESTEuerung

Nachfolgend finden Sie eine allgemeine Zusammenfassung der wichtigsten steuerlichen Aspekte in Irland, die für die Gesellschaft und bestimmte Anleger der Gesellschaft, die wirtschaftliche Eigentümer von Anteilen der Gesellschaft sind, gelten. Sie erhebt nicht den Anspruch, alle für die Gesellschaft oder alle Kategorien von Anlegern, von denen einige möglicherweise besonderen Regeln unterliegen, geltenden steuerlichen Auswirkungen zu berücksichtigen. Beispielsweise bezieht sie sich nicht auf die Steuerposition von Anteilhabern, deren Erwerb von Anteilen der Gesellschaft als Beteiligung an einem PPIU (Personal Portfolio Investment Undertaking) angesehen würde. Die Anwendbarkeit wird daher von den speziellen Umständen des jeweiligen Anteilhabers abhängen. Diese Zusammenfassung stellt keine Steuerberatung dar, und Anteilhabern und potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich hinsichtlich möglicher steuerlicher oder sonstiger Folgen des Kaufs, des Besitzes, des Verkaufs, des Umtauschs oder der anderweitigen Veräußerung der Anteile gemäß den Gesetzen des Landes ihrer Gründung, Niederlassung, Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder Domizils und im Lichte ihrer besonderen Umstände an ihre professionellen Berater zu wenden.

Die folgenden Aussagen zur Besteuerung basieren auf der Beratung, die den Verwaltungsratsmitgliedern in Bezug auf die zum Datum dieses Dokuments in Irland geltende Gesetzgebung und Praxis erteilt wurde. Änderungen der Gesetzgebung, der Verwaltung oder der Rechtsprechung können dazu führen, dass sich die nachstehend beschriebenen steuerlichen Auswirkungen ändern, und wie bei jeder Anlage kann nicht garantiert werden, dass die zum Zeitpunkt der Anlage geltende Steuerposition oder die vorgeschlagene Steuerposition auf Dauer Bestand hat.

Besteuerung der Gesellschaft

Die Verwaltungsratsmitglieder wurden darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft nach geltendem irischen Recht und gängiger Praxis als Anlageorganismus im Sinne von Section 739B des TCA gilt, solange die Gesellschaft in Irland ansässig ist. Dementsprechend unterliegt sie im Allgemeinen mit ihren Einnahmen und Erträgen nicht der irischen Steuer.

Steuerpflichtiges Ereignis

Obwohl die Gesellschaft in Bezug auf ihre Erträge und Gewinne keiner irischen Steuerpflicht unterliegt, kann sich bei Eintreten eines „**steuerpflichtigen Ereignisses**“ in der Gesellschaft eine Steuerpflicht in Irland ergeben (zu Sätzen von 25 % bis 60 %). Zu den steuerpflichtigen Ereignissen gehören alle Zahlungen oder Ausschüttungen an Anteilhaber, jede Einlösung, jeder Rückkauf, jede Rücknahme, jede Annullierung oder Übertragung von Anteilen und jede fiktive Veräußerung von Anteilen, wie nachstehend im Hinblick auf die Besteuerung in Irland beschrieben, die sich aus dem Halten von Anteilen an der Gesellschaft über einen Zeitraum von acht Jahren oder mehr ergeben. Wenn ein steuerpflichtiges Ereignis eintritt, ist die Gesellschaft verpflichtet, die in Irland darauf anfallende Steuer zu berücksichtigen.

Irische Steuern werden bei einem steuerpflichtigen Ereignis nicht erhoben, wenn:

- (a) der Anteilhaber weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat („nicht in Irland ansässig ist“) und er (oder ein in seinem Namen handelnder Vermittler) die erforderliche Erklärung in diesem Sinne abgegeben hat und der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, die vernünftigerweise vermuten lassen, dass die in der Erklärung enthaltenen Angaben nicht oder im Wesentlichen nicht mehr richtig sind; oder
- (b) der Anteilhaber nicht in Irland ansässig ist und dies gegenüber der Gesellschaft bestätigt hat und die Gesellschaft im Besitz einer schriftlichen Bestätigung der Revenue Commissioners ist, die besagt, dass die Anforderung zur Abgabe der erforderlichen Erklärung über die Nichtansässigkeit in Bezug auf den Anteilhaber erfüllt wurde und die Bestätigung nicht widerrufen wurde; oder

- (c) der Anteilinhaber eine von der Steuer befreite in Irland ansässige Person im Sinne der nachstehenden Definition ist.

Ein Verweis auf „**Vermittler**“ bezieht sich auf einen Vermittler im Sinne von Section 739B(1) des TCA, d.h. auf eine Person, die (a) eine Tätigkeit ausübt, die darin besteht im Namen anderer Personen Zahlungen von einem Anlageorganismus entgegenzunehmen oder dies einschließt; oder (b) im Namen anderer Personen Anteile an einem Anlageorganismus hält.

Liegt der Gesellschaft zum maßgeblichen Zeitpunkt keine unterzeichnete und ausgefüllte Erklärung bzw. kein schriftlicher Bescheid der Revenue Commissioners vor, wird davon ausgegangen, dass der Anteilinhaber in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat („**in Irland ansässige Person**“) oder keine steuerbefreite in Irland ansässige Person ist, und es entsteht eine Steuerpflicht. Ein steuerpflichtiges Ereignis liegt nicht vor im Falle von:

- allen Transaktionen (die andernfalls ein steuerpflichtiges Ereignis darstellen könnten) in Bezug auf Anteile, die in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden, das durch Anordnung der Revenue Commissioners bestimmt wurde; oder
- einer Übertragung von Anteilen zwischen Ehegatten/Lebenspartnern und einer Übertragung von Anteilen zwischen Ehegatten/Lebenspartnern oder ehemaligen Ehegatten/Lebenspartnern anlässlich einer gerichtlichen Trennung, einer Auflösungsverfügung und/oder einer Scheidung, falls zutreffend; oder
- einem Umtausch durch einen Anteilinhaber von Anteilen der Gesellschaft gegen andere Anteile der Gesellschaft zu marktüblichen Bedingungen; oder
- einem Umtausch von Anteilen in Folge einer qualifizierten Verschmelzung oder Umstrukturierung (im Sinne von Paragraph 739H des TCA) der Gesellschaft mit einer anderen Investmentgesellschaft.

Wenn die Gesellschaft auf Grund eines steuerpflichtigen Ereignisses steuerpflichtig wird, ist die Gesellschaft berechtigt, von der entsprechenden Zahlung einen Betrag in Höhe der Steuer einzubehalten und/oder gegebenenfalls eine der Steuer entsprechende Zahl von Anteilen des Anteilinhabers oder des wirtschaftlichen Eigentümers einzuziehen oder zu entwerten. Der betreffende Anteilinhaber hat die Gesellschaft von Verlusten freizustellen und schadlos zu halten, die der Gesellschaft dadurch entstehen, dass die Gesellschaft bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses steuerpflichtig wird.

Irish Courts Service

Wenn Anteile vom Irish Courts Service gehalten werden, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses für diese Anteile irische Steuer zu entrichten. Werden Gelder, die unter der Kontrolle oder der Anordnung eines irischen Gerichts stehen, für den Erwerb von Anteilen an der Gesellschaft verwendet, übernimmt der Irish Courts Service in Bezug auf die erworbenen Anteile die Pflichten der Gesellschaft, *unter anderem* die Verantwortung für Steuern im Zusammenhang mit steuerpflichtigen Ereignissen und die Abgabe von Steuererklärungen.

Von der Steuer befreite in Irland ansässige Anteilinhaber

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, für die folgenden Kategorien von in Irland ansässigen Anteilinhabern Steuern einzubehalten, vorausgesetzt, die Gesellschaft ist im Besitz der erforderlichen Erklärungen dieser Personen (oder eines in ihrem Namen handelnden Vermittlers) und die Gesellschaft ist nicht im Besitz von Informationen, die vernünftigerweise vermuten lassen, dass die in den Erklärungen enthaltenen Angaben nicht oder im Wesentlichen nicht mehr richtig sind. Ein Anteilinhaber, der unter eine der unten aufgeführten Kategorien fällt und der (direkt oder über einen Vermittler) der Gesellschaft die erforderliche Erklärung vorgelegt hat, wird hier als „**steuerbefreite in Irland ansässige Person**“ bezeichnet:

- (a) ein Altersvorsorgeplan, bei dem es sich um einen befreiten genehmigten Plan im Sinne von Paragraph 774 des TCA handelt, oder ein Rentenvertrag oder einen Pensionsfonds, auf den Paragraph 784 oder Paragraph 785 des TCA Anwendung findet;
- (b) Unternehmen der Lebensversicherungsbranche im Sinne von Paragraph 706 des TCA;
- (c) ein Anlageorganismus im Sinne von Paragraph 739B(1) des TCA oder eine Anlagekommanditgesellschaft im Sinne von Paragraph 739J des TCA;
- (d) ein spezielles Anlageprogramm im Sinne von Paragraph 737 des TCA;
- (e) eine gemeinnützige Einrichtung im Sinne von Paragraph 739D(6)(f)(i) des TCA;
- (f) eine qualifizierte Managementgesellschaft im Sinne von Paragraph 739B(1) des TCA;
- (g) ein Unit Trust im Sinne von Paragraph 731(5)(a) des TCA;
- (h) Personen mit Anspruch auf Befreiung von der Einkommen- und Kapitalertragsteuer gemäß Paragraph 784A(2) des TCA, soweit es sich bei den Anteilen um Vermögenswerte eines zugelassenen Altersvorsorgefonds oder eines zugelassenen Mindestaltersvorsorgefonds handelt;
- (i) Personen, die gemäß Paragraph 787I des TCA Anspruch auf Befreiung von der Einkommen- und Kapitalertragsteuer haben, und sofern die gehaltenen Anteile Bestandteil eines PRSA sind;
- (j) eine Genossenschaftsbank (Credit Union) im Sinne von Paragraph 2 des Credit Union Act, 1997;
- (k) die National Asset Management Agency;
- (l) die National Treasury Management Agency oder ein Fonds-Anlagevehikel (im Sinne von Paragraph 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014), dessen ausschließlicher wirtschaftlicher Eigentümer der Finanzminister der Republik Irland ist, vertreten durch die National Treasury Management Agency;
- (m) eine Gesellschaft, die der Körperschaftsteuer gemäß Paragraph 110(2) des TCA unterliegt (Verbriefungsgesellschaften);
- (n) unter bestimmten Umständen eine Gesellschaft, die gemäß Paragraph 739G(2) in Bezug auf die von der Gesellschaft an sie geleisteten Zahlungen der Körperschaftsteuer unterliegt; oder
- (o) jede andere Person, die in Irland ansässig ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, die gemäß der Steuergesetzgebung oder aufgrund der schriftlich festgehaltenen Praxis oder Erlaubnis der Revenue Commissioners Anteile besitzen darf, ohne dass es zu einer Steuerpflicht der Gesellschaft kommt oder die Steuerbefreiung der Gesellschaft gefährdet wird.

Eine Steuerrückerstattung an Anteilinhaber, die steuerbefreite in Irland ansässige Personen sind, ist für den Fall, dass die Steuer in Ermangelung der erforderlichen Erklärung einbehalten wurde, nicht vorgesehen. Eine Steuerrückerstattung kann nur an Anteilinhaber erfolgen, die als Körperschaften der irischen Körperschaftssteuer unterliegen.

Besteuerung von nicht in Irland ansässigen Anteilhabern

Nicht in Irland ansässige Anteilinhaber, die (direkt oder über einen Vermittler) die erforderliche Erklärung abgegeben haben, dass sie nicht in Irland ansässig sind, unterliegen mit den Erträgen oder Gewinnen, die ihnen aus ihrer Anlage in der Gesellschaft entstehen, nicht der irischen Steuer und es werden keine Steuern auf Ausschüttungen der Gesellschaft oder Zahlungen der Gesellschaft in Bezug auf eine Einlösung, einen Rückkauf, eine Rücknahme, eine Annullierung oder eine sonstige Veräußerung ihrer Anlage einbehalten. Solche Anteilinhaber unterliegen in der Regel nicht der irischen Steuer auf

Einkünfte oder Gewinne aus dem Halten oder Veräußern von Anteilen, es sei denn, die Anteile sind einer irischen Niederlassung oder Vertretung eines solchen Anteilhabers zuzurechnen.

Sofern die Gesellschaft nicht im Besitz eines schriftlichen Bescheids der Revenue Commissioners ist, der besagt, dass die Pflicht zur Abgabe der erforderlichen Erklärung über die Nichtansässigkeit in Bezug auf den Anteilhaber erfüllt wurde, und der Bescheid nicht widerrufen wurde, wird in dem Fall, dass ein nicht in Irland ansässiger Anteilhaber (oder ein in seinem Namen handelnder Vermittler) die erforderliche Erklärung über die Nichtansässigkeit nicht abgibt, bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses die Steuer wie oben beschrieben einbehalten. Eine solche einbehaltene Steuer wird ungeachtet der Tatsache, dass der Anteilhaber nicht in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort hat, im Allgemeinen nicht erstattet.

Wenn eine nicht in Irland ansässige Gesellschaft Anteile an der Gesellschaft hält, die einer irischen Niederlassung oder Vertretung zuzurechnen sind, unterliegt sie der irischen Körperschaftsteuer in Bezug auf Erträge und Kapitalausschüttungen, die sie von der Gesellschaft im Rahmen des Selbstveranlagungssystems erhält.

Besteuerung von Irland ansässigen Anteilhabern

Einbehalt von Steuern

Von allen Ausschüttungen der Gesellschaft an einen in Irland ansässigen Anteilhaber, der kein steuerbefreiter in Irland ansässiger Anteilhaber ist, wird von der Gesellschaft eine Steuer in Höhe von 41 % einbehalten und an die Revenue Commissioners abgeführt.

Von jedem Gewinn, der aus einer Einlösung, einem Rückkauf, einer Rücknahme, einer Annullierung oder einer sonstigen Veräußerung von Anteilen durch einen solchen Anteilhaber entsteht, wird von der Gesellschaft ebenfalls eine Steuer in Höhe von 41 % einbehalten und an die Revenue Commissioners abgeführt. Ein etwaiger Gewinn wird als Differenz zwischen dem Wert der Anlage des Anteilhabers an der Gesellschaft zum Zeitpunkt des steuerpflichtigen Ereignisses und den ursprünglichen Kosten der Anlage, wie sie nach besonderen Regeln berechnet werden, berechnet.

Wenn es sich bei dem Anteilhaber um eine in Irland ansässige Gesellschaft handelt und die Gesellschaft im Besitz einer entsprechenden Erklärung des Anteilhabers ist, dass es sich um eine Gesellschaft handelt, die die Steuernummer der Gesellschaft enthält, werden von der Gesellschaft Steuern von allen Ausschüttungen der Gesellschaft an den Anteilhaber und von allen Gewinnen aus einer Einlösung, einem Rückkauf, einer Rücknahme, einer Annullierung oder einer anderen Veräußerung von Anteilen durch den Anteilhaber in Höhe von 25 % einbehalten.

Fiktive Veräußerungen

Eine fiktive Veräußerung von Anteilen findet an jedem achten Jahrestag des Erwerbs von Anteilen an der Gesellschaft statt, die von in Irland ansässigen Anteilhabern gehalten werden, bei denen es sich nicht um steuerbefreite in Irland ansässige Personen handelt. Die Gesellschaft kann sich unter bestimmten Umständen dafür entscheiden, die irische Steuer für fiktive Veräußerungen nicht zu berücksichtigen. Beträgt der Gesamtwert der von Anteilhabern, die in Irland ansässig und nicht steuerbefreit sind, gehaltenen Anteile 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds, muss die Gesellschaft die Steuer auf eine fiktive Veräußerung in Bezug auf die Anteile dieses Fonds abführen. Beträgt der Gesamtwert der von diesen Anteilhabern gehaltenen Anteile jedoch weniger als 10 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds, kann und wird erwartet, dass die Gesellschaft beschließt, die Steuer auf die vorgesehene Veräußerung nicht abzuführen. In diesem Fall wird die Gesellschaft die betreffenden Anteilhaber darüber in Kenntnis setzen, dass sie eine solche Wahl getroffen hat, und diese Anteilhaber werden verpflichtet sein, die im Rahmen des Selbstveranlagungssystems anfallende Steuer selbst abzuführen.

Der fiktive Gewinn wird als Differenz zwischen dem Wert der Anteile, die der Anteilhaber am jeweiligen achten Jahrestag hält, oder, wenn die Gesellschaft dies wählt, dem Wert der Anteile am 30. Juni oder am 31. Dezember vor dem Datum der fiktiven Veräußerung und den entsprechenden Kosten dieser

Anteile berechnet. Der entstehende Überschuss wird mit 41 % besteuert. (oder im Falle von in Irland ansässigen Anteilhabern, bei denen es sich um Körperschaften handelt und bei denen eine entsprechende Erklärung abgegeben wurde, in Höhe von 25 %). Die auf eine fiktive Veräußerung gezahlte Steuer sollte auf die Steuerschuld auf eine tatsächliche Veräußerung dieser Anteile angerechnet werden können.

Irische Steuerschuld (jährlicher Restbetrag)

In Irland ansässige Anteilhaber, bei denen es sich um Körperschaften handelt, die Zahlungen erhalten, von denen Steuern einbehalten wurden, werden so behandelt, als hätten sie eine jährliche Zahlung erhalten, die nach Fall IV der Anlage D steuerpflichtig ist und auf die Steuern mit einem Satz von 25 % (oder 41 %, wenn keine Erklärung abgegeben wurde) einbehalten wurde. Vorbehaltlich der nachstehenden Ausführungen zur Steuer auf einen Währungsgewinn unterliegen solche Anteilhaber im Allgemeinen keiner weiteren Besteuerung in Irland auf Zahlungen, die sie in Bezug auf ihre Beteiligung erhalten und von denen die Steuer bereits einbehalten wurde. Ein in Irland ansässiger Anteilhaber, bei dem es sich um eine Körperschaft handelt, der die Anteile im Zusammenhang mit einem Gewerbe hält, unterliegt mit allen von der Gesellschaft im Rahmen dieses Gewerbes erhaltenen Einkünften oder Gewinnen der Steuerpflicht, wobei die von der Gesellschaft von diesen Zahlungen einbehaltene Steuer auf die Körperschaftsteuer angerechnet wird. In der Praxis sollte in Fällen, in denen von Zahlungen an einen in Irland ansässigen Anteilhaber, bei dem es sich um eine Körperschaft handelt, Steuern zu einem höheren Satz als 25 % einbehalten wurden, eine Gutschrift der über den Körperschaftsteuersatz von 25 % hinausgehenden einbehaltenen Steuer möglich sein.

Wenn ein Anteilhaber bei der Veräußerung von Anteilen einen Wechselkursgewinn erzielt hat, unterliegt der Anteilhaber der Kapitalertragssteuer für diesen Gewinn in dem Veranlagungsjahr/den Veranlagungsjahren, in dem/denen die Anteile veräußert werden.

Jeder in Irland ansässige Anteilhaber, bei dem es sich nicht um eine steuerbefreite in Irland ansässige Person handelt und der eine Ausschüttung erhält, von der keine Steuern einbehalten wurden, oder der einen Gewinn aus einer Einlösung, einem Rückkauf, einer Rücknahme, einer Annullierung oder einer sonstigen Veräußerung erhält, von der keine Steuern einbehalten wurden (z. B. weil die Anteile in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden), ist im Rahmen des Selbstveranlagungssystems und insbesondere gemäß Paragraph 41A des TCA einkommensteuer- bzw. körperschaftsteuerpflichtig.

Ausländische Dividenden

Auf etwaige Dividenden und Zinsen, die die Gesellschaft in Bezug auf Anlagen (mit Ausnahme von Wertpapieren irischer Emittenten) erhält, können in den Ländern, in denen die Emittenten der Anlagen ansässig sind, Steuern, einschließlich Quellensteuern, erhoben werden. Es ist nicht bekannt, ob die Gesellschaft Anspruch auf reduzierte Quellensteuersätze nach den Bestimmungen der Doppelbesteuerungsabkommen hat, die Irland mit verschiedenen Ländern geschlossen hat.

Erhält die Gesellschaft jedoch eine Rückzahlung der Quellensteuer, wird der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds nicht angepasst, sondern die Rückzahlung anteilig auf die zum Zeitpunkt der Rückzahlung bestehenden Anteilhaber verteilt.

Stempelsteuern

Auf die Ausgabe, die Übertragung, den Rückkauf oder die Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft ist in Irland grundsätzlich keine Stempelsteuer zu entrichten, da die Gesellschaft als Anlageorganismus im Sinne von Paragraph 739B des TCA gilt. Wenn Anteile gegen Übertragung irischer Wertpapiere oder anderer irischer Vermögensgegenstände gezeichnet oder zurückgenommen werden, könnte die Übertragung dieser Wertpapiere oder Vermögensgegenstände der Stempelsteuer unterliegen.

Auf die Übertragung von Aktien oder börsenfähigen Wertpapieren einer nicht in Irland eingetragenen Gesellschaft ist von der Gesellschaft keine irische Stempelsteuer zu entrichten, vorausgesetzt, die Übertragung bezieht sich nicht auf in Irland befindliches unbewegliches Vermögen oder auf Rechte oder Anteile an solchem Vermögen oder auf Aktien oder börsenfähige Wertpapiere einer in Irland

eingetragenen Gesellschaft (mit Ausnahme einer Gesellschaft, die ein Anlageorganismus im Sinne von Paragraph 739B des TCA oder eine qualifizierte Gesellschaft im Sinne von Paragraph 110 des TCA ist).

Ansässigkeit

Im Allgemeinen sind Anteilhaber der Gesellschaft entweder Einzelpersonen, Körperschaften oder Trusts. Nach den irischen Vorschriften können sowohl natürliche Personen als auch Trusts ansässig sein oder einen gewöhnlichen Aufenthalt haben. Auf Körperschaften findet der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts keine Anwendung.

Privatanleger

Ansässigkeitsprüfung

Eine natürliche Person gilt in einem bestimmten Steuerjahr als in Irland ansässig, wenn sie sich: (1) für einen Zeitraum von mindestens 183 Tagen in einem Steuerjahr; oder (2) für einen Zeitraum von mindestens 280 Tagen in zwei aufeinanderfolgenden Steuerjahren – vorausgesetzt, dass die natürliche Person für mindestens 31 Tage in jedem Steuerjahr in Irland ansässig ist – in Irland aufgehalten hat. Eine Person gilt zur Bestimmung der Anwesenheitstage in Irland als anwesend, wenn sie sich zu irgendeinem Zeitpunkt des Tages im Land aufhält.

Wenn eine natürliche Person in einem bestimmten Steuerjahr nicht in Irland ansässig ist, kann sie sich unter bestimmten Umständen dafür entscheiden, als ansässig behandelt zu werden.

Prüfung des gewöhnlichen Aufenthalts

Wenn eine Person in den drei vorangegangenen Steuerjahren ansässig war, gilt ab dem Beginn des vierten Jahres ihre Ansässigkeit als „gewöhnlicher Aufenthalt“. Eine natürliche Person behält ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland, bis sie in drei aufeinanderfolgenden Steuerjahren nicht ansässig war.

Trusts als Anleger

Ein Trust gilt in der Regel als in Irland ansässig, wenn alle Trustees in Irland ansässig sind. Trustees wird empfohlen, speziellen steuerlichen Rat einzuholen, wenn sie im Zweifel sind, ob der Trust in Irland ansässig ist.

Körperschaften als Anleger

Eine Gesellschaft ist in Irland ansässig, wenn ihre zentrale Verwaltung und Kontrolle von Irland aus erfolgt oder (unter bestimmten Umständen), wenn sie in Irland gegründet wurde. Damit Irland als Ort der zentralen Verwaltung und Kontrolle eines Unternehmens eingestuft werden kann, müssen in der Regel alle grundlegenden politischen Entscheidungen des Unternehmens in Irland getroffen werden.

Alle in Irland gegründeten Unternehmen sind steuerlich in Irland ansässig, es sei denn:

- (i) die Gesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen übt im Falle einer vor dem 1. Januar 2015 gegründeten Gesellschaft ein Gewerbe in Irland aus, und die Gesellschaft wird entweder (a) letztlich von Personen kontrolliert, die in einem „relevanten Territorium“ ansässig sind, wobei es sich um einen Mitgliedstaat oder ein Land handelt, mit dem Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen gemäß Paragraph 826(1) des TCA geschlossen hat oder das unterzeichnet ist und in Kraft treten wird, sobald alle in Paragraph 826(1) des TCA festgelegten Ratifizierungsverfahren abgeschlossen sind, oder (b) die Hauptklasse der Aktien der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens wird in erheblichem Umfang und regelmäßig an einer anerkannten Börse in einem relevanten Territorium gehandelt, und die zentrale Verwaltung und Kontrolle der Gesellschaft befindet sich außerhalb Irlands (diese Ausnahme gilt jedoch nicht, wenn sich der Ort der zentralen Verwaltung und Kontrolle der Gesellschaft in einem Hoheitsgebiet) befindet, das nur einen Inkorporationsrührung zur

Bestimmung der Ansässigkeit anwendet, und die Gesellschaft somit in keinem Hoheitsgebiet als steuerlich ansässig gelten würde); oder

- (ii) die Gesellschaft gilt aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und dem anderen Land als in einem anderen Land ansässig und ist nicht in Irland ansässig.

Die Ausnahme von der Regel der steuerlichen Ansässigkeit unter (i) oben in Bezug auf eine vor dem 1. Januar 2015 gegründete Gesellschaft wird jedoch nach dem 31. Dezember 2020 nicht mehr gelten oder verfügbar sein, oder, wenn dies früher der Fall ist, ab dem Datum einer (direkten oder indirekten) Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Gesellschaft nach dem 31. Dezember 2014, wenn es zu einer wesentlichen Änderung der Art oder der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft innerhalb des Zeitraums kommt, der am 1. Januar 2015 oder an dem Datum beginnt, das ein Jahr vor dem Datum der Änderung der Eigentumsverhältnisse der Gesellschaft liegt und fünf Jahre nach dem Datum der Änderung der Eigentumsverhältnisse endet, je nachdem, welches Datum später eintritt. Für diese Zwecke umfasst eine wesentliche Änderung in der Art oder Führung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft die Aufnahme eines neuen Gewerbes durch die Gesellschaft oder eine wesentliche Änderung, die sich aus dem Erwerb von Eigentum oder eines Anteils an oder eines Rechts auf Eigentum durch die Gesellschaft ergibt.

Veräußerung von Anteilen und irische Kapitalerwerbsteuer

(a) Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Irland

Die Veräußerung von Anteilen durch Schenkung oder Vererbung durch einen Veräußerer, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, oder durch Erhalt von einem Begünstigten, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, kann für den Begünstigten einer solchen Schenkung oder Vererbung hinsichtlich dieser Anteile zu einer Besteuerung mit irischer Kapitalerwerbssteuer führen.

(b) Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Irland haben

Da die Gesellschaft als Anlageorganismus im Sinne von Paragraph 739B des TCA gilt, unterliegt die Veräußerung von Anteilen nicht der irischen Kapitalerwerbsteuer, sofern

- die Anteile zum Tag der Schenkung oder des Erbfalls und zum Bewertungsstichtag Bestandteil der Schenkung oder Erbschaft sind;
- der Schenkende oder Erblasser zum Zeitpunkt der Veräußerung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Irland hat; und
- der Begünstigte zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat.

Informationen zu steuerlichen Aspekten in Deutschland

Die in der aktuellen Beilage für Deutschland aufgeführten Fonds werden fortlaufend mindestens 50 % ihres Nettovermögens in Aktienvermögen im Sinne des § 2 Abs. 8 InvStG (2018) investieren und damit ihre Berechtigung zur teilweisen Steuerbefreiung als Aktienfonds gemäß § 2 Abs. 6 InvStG für in Deutschland ansässige Anleger sicherstellen.

Der Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Die Bestimmungen von FATCA sind darauf ausgerichtet, dass eine direkte und indirekte Inhaberschaft bestimmter US-Personen an bestimmten Konten und Gesellschaften außerhalb der USA von ausländischen Finanzinstituten (Foreign Financial Institutions, „FFIs“) an ausländische Steuerbehörden gemeldet wird, die die Informationen dann an den IRS weitergeben.

Die Gesellschaft kann für FATCA-Zwecke als FFI angesehen werden. Gemäß FATCA kann eine Quellensteuer von bis zu 30 % in Bezug auf bestimmte Einkünfte aus US-Quellen (einschließlich Dividenden und Zinsen) anfallen. Auf Bruttoerlöse aus bestimmten Verkäufen oder anderen Veräußerungen von Immobilien, die zu Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen führen, die an ein FFI gezahlt werden, war ab dem 1. Januar 2019 ebenfalls eine 30-prozentige Quellensteuer zu entrichten. Der IRS hat jedoch am 13. Dezember 2018 einen Entwurf von FATCA-Vorschriften veröffentlicht, wonach die Einbehaltung von Bruttoerträgen entfällt. Der IRS hat bestätigt, dass sich die Steuerzahler auf die im Entwurf vorgesehenen Regelungen berufen können, bis die endgültigen Regelungen herausgegeben werden, und dass folglich derzeit keine solche Quellensteuer zu entrichten ist.

Die FATCA-Compliance wird durch die irische Steuergesetzgebung, einschließlich der Financial Accounts Reporting (United States of America) Regulations 2014, sowie durch Meldevorschriften und -praktiken sichergestellt. Die Gesellschaft wird von Anteilhabern wahrscheinlich zusätzliche Informationen anfordern, um diese Bestimmungen zu erfüllen. Die Gesellschaft kann die Informationen, Bestätigungen und sonstigen Unterlagen, die sie von ihren Anteilhabern (oder in Bezug auf diese) erhält, erforderlichenfalls den Revenue Commissioners offenlegen, um die irische Steuergesetzgebung sowie die Melderegeln und -praktiken in Bezug auf FATCA, damit verbundene zwischenstaatliche Abkommen oder andere geltende Gesetze oder Vorschriften einzuhalten. Die Revenue Commissioners wiederum melden solche Informationen an den IRS. Verursacht ein Anteilhaber (direkt oder indirekt), dass der Gesellschaft ein Einbehalt für oder aufgrund von FATCA („FATCA-Abzug“) oder andere finanzielle Strafen, Kosten, Aufwendungen oder Verbindlichkeiten entstehen, kann die Gesellschaft zwangsweise Anteile dieses Anteilhabers zurückkaufen und/oder alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass dieser FATCA-Abzug oder andere finanzielle Strafen, Kosten, Aufwendungen oder Verbindlichkeiten wirtschaftlich von diesem Anteilhaber getragen werden. Potenziellen Anlegern wird nachdrücklich empfohlen, ihre Steuerberater bezüglich der Anwendbarkeit von FATCA und sonstiger Meldepflichten auf ihre jeweilige Situation zu konsultieren. Anleger sollten hinsichtlich der Anwendung dieser Regelung auf ihre Anlagen in der Gesellschaft gegebenenfalls ihren Vermittler kontaktieren.

Der Gemeinsame Meldestandard der OECD

Irland hat den „Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten“, auch Gemeinsamer Meldestandard (Common Reporting Standard, „CRS“) genannt, in irisches Recht umgesetzt.

Der CRS ist ein einheitlicher weltweiter Standard für den automatischen Austausch von Informationen (Automatic Exchange Of Information, „AEOI“), der vom Rat der OECD im Juli 2014 verabschiedet wurde. Er basiert auf früheren Bestimmungen der OECD und der EU, weltweiten Standards zur Verhinderung von Geldwäsche und insbesondere auf der zwischenstaatlichen FATCA-Mustervereinbarung. Das CRS enthält Einzelheiten zu den auszutauschenden Finanzinformationen, den meldepflichtigen Finanzinstituten sowie gemeinsame Due-Diligence-Standards, die von Finanzinstituten einzuhalten sind.

Im Rahmen des CRS sind teilnehmende Staaten verpflichtet, bestimmte Informationen von Finanzinstituten bezüglich ihrer nicht im Land ansässigen Anleger auszutauschen. Um ihren Verpflichtungen im Rahmen des CRS (oder ähnlichen Vereinbarungen über den Informationsaustausch) nachzukommen, kann die Gesellschaft von den Anteilhabern zusätzliche Informationen und Unterlagen verlangen (die unter bestimmten Umständen Einzelheiten zu ihren beherrschenden Personen (d. h. natürlichen Personen, die die Kontrolle über ein Unternehmen ausüben), wie im CRS genauer definiert, enthalten können. Die Gesellschaft kann die Informationen, Bestätigungen und sonstigen Unterlagen, die sie von den Anteilhabern oder in Bezug auf diese erhält, an die Revenue Commissioners weitergeben, die diese Informationen wiederum mit Steuerbehörden in anderen Hoheitsgebieten austauschen können.

Mit der Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft stimmt jeder Anteilhaber zu, diese Informationen auf Anfrage der Gesellschaft oder ihres Beauftragten zur Verfügung zu stellen. Anteilhaber, die sich weigern, der Gesellschaft die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, können den irischen Steuerbehörden oder anderen Parteien gemeldet werden, soweit dies zur Einhaltung des CRS erforderlich ist.

Die vorstehende Darstellung basiert zum Teil auf Vorschriften, Richtlinien der OECD und des CRS, die allesamt Änderungen unterliegen können. Potenzielle Anleger sollten ihren eigenen steuerlichen Berater konsultieren, um zu erfahren, welche Anforderungen für ihre eigene Konstellation im Rahmen dieser Regelungen gelten.

Berichtswesen des Anlageorganismus

Gemäß Paragraph 891C TCA und den Return of Values (Investment Undertakings) Regulations 2013 ist die Gesellschaft verpflichtet, bestimmte Angaben zu den von Anlegern gehaltenen Anteilen jährlich an die Revenue Commissioners zu melden. Zu den zu meldenden Angaben gehören der Name, die Adresse, das Geburtsdatum (falls vorhanden) und die Steuernummer des Anteilhabers (eine irische Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer oder im Falle einer natürlichen Person die PPS-Nummer der natürlichen Person oder, in Ermangelung einer Steuernummer, ein Marker, der angibt, dass dies nicht angegeben wurde) sowie die Anlagenummer, die mit den vom Anteilhaber gehaltenen Anteilen verbunden ist, und deren Wert. Nach diesen Bestimmungen müssen solche Angaben nicht für Anteilhaber gemacht werden, die:

- steuerbefreite in Irland ansässige Personen (wie vorstehend definiert);
- Anteilhaber, die weder in Irland ansässig sind noch dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (sofern die entsprechende Erklärung abgegeben wurde); oder

Anteilhaber, deren Anteile von einem anerkannten Clearingsystem verwaltet werden; sind.

ALLGEMEINES

Vergütungspolitik

Der Verwalter hat eine Vergütungspolitik für jene Arten von Mitarbeitern – darunter das obere Management, Risikoträger, Kontrollfunktionen und alle Mitarbeiter, deren Gesamtvergütung sie auf dieselbe Vergütungsebene wie das obere Management und die Risikoträger stellt – eingeführt, deren berufliche Aktivitäten wesentliche Auswirkungen auf die Risikoprofile des Verwalters oder der Gesellschaft haben. Diese Vergütungspolitik:

- steht im Einklang mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement, fördert dieses und ermutigt nicht dazu, Risiken einzugehen, die nicht den Risikoprofilen und Regeln der Gesellschaft oder deren Gesellschaftsvertrag und Satzung entsprechen;
- steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, dem Ziel, den Werten und den Interessen des Verwalters, der Gesellschaft und ihrer Anteilinhaber und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten;
- umfasst Leistungsbewertungen in einem mehrjährigen Rahmen, welcher der den Anlegern der Fonds empfohlenen Haltedauer entspricht, um sicherzustellen, dass der Bewertungsprozess auf der längerfristigen Performance der Fonds und deren Anlagerisiken basiert; und
- sorgt für eine ausgeglichene Verteilung fester und variabler Komponenten innerhalb der Gesamtvergütung.

Eine Zusammenfassung der aktuellen Vergütungspolitik des Verwalters, insbesondere eine Beschreibung der Berechnung der Vergütung und der Zusatzleistungen und Angaben zu den für die Gewährung der Vergütung und der Zusatzleistungen zuständigen Personen, finden Sie unter www.bailliegifford.com/BGEremunerationpolicy. Ein gedrucktes Exemplar dieser Informationen ist auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz des Verwalters erhältlich.

Sammelklagen

Wenn der Verwalter von einer Sammelklage Kenntnis erlangt, die Anlagen eines Fonds betrifft, kann sie Maßnahmen in Bezug auf eine solche Sammelklage ergreifen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Teilnahme an einem Rechtsstreit zu dessen Beginn oder die Einreichung von Klageschriften nach einem Vergleich. Alle gerichtlich festgesetzten oder aus einer solchen Sammelklage resultierenden Gelder kommen dem betreffenden Fonds und somit den Anteilinhabern dieses Fonds zum Zeitpunkt des Eingangs der Gelder zugute.

Interessenkonflikte

Die Verwaltungsratsmitglieder, der Verwalter, der Anlageverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle können zu gegebener Zeit als Verwaltungsratsmitglieder, Verwalter, Anlageverwalter, Anlageberater, Verwahrstelle, Verwalter, Company Secretary, Händler oder Vertriebsstelle in Bezug auf andere Fonds und Konten tätig sein, die von anderen Parteien als der Gesellschaft eingerichtet wurden und ähnliche Anlageziele wie die der Gesellschaft und eines Fonds verfolgen, oder anderweitig an diesen beteiligt sein. Solche anderen Fonds und Konten können höhere oder niedrigere Gebühren als ein Fonds oder erfolgsabhängige Vergütungen für solche Dienstleistungen zahlen. Der Verwalter und der Anlageverwalter und die mit diesen verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, der Gesellschaft Anlagemöglichkeiten anzubieten, von denen einer von ihnen Kenntnis erlangt, oder der Gesellschaft gegenüber Rechenschaft über derartige Transaktionen oder Vorteile, die sie aus derartigen Transaktionen erhalten haben, abzulegen (oder diese mit der Gesellschaft zu teilen oder die Gesellschaft darüber zu informieren), sondern werden der Gesellschaft und anderen Kunden derartige Möglichkeiten auf einer gerechten Basis zuweisen, wobei die Anlageziele, die Anlagebeschränkungen, das für die Anlage verfügbare Kapital und die Diversifizierungshaltung der Gesellschaft und anderer Kunden berücksichtigt werden. Es ist daher möglich, dass einer von ihnen im Geschäftsverkehr potenzielle

Interessenkonflikte mit der Gesellschaft und einem Fonds hat. Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft können auch Verwaltungsratsmitglieder der Verwalter, des Anlageverwalters, der Baillie Gifford Overseas Limited und der mit diesen verbundenen Unternehmen sein. Jeder wird in einem solchen Fall zu jeder Zeit seine Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft und den Fonds respektieren und sicherstellen, dass solche Konflikte angemessen gelöst werden.

Darüber hinaus können die Verwaltungsratsmitglieder, der Verwalter, der Anlageverwalter oder die Verwahrstelle, die Beauftragten oder Unterbeauftragten der Verwahrstelle (mit Ausnahme der von der Verwahrstelle ernannten Unterverwahrstellen, die keine Konzerngesellschaften sind) und alle verbundenen Unternehmen oder Konzerngesellschaften der Verwahrstelle oder ein Beauftragter oder Unterbeauftragter der Verwahrstelle (mit Ausnahme der von der Verwahrstelle ernannten Unterverwahrstellen, die keine Konzerngesellschaften sind) als Auftraggeber oder Beauftragter mit der Gesellschaft in Bezug auf die Vermögenswerte eines Fonds handeln, sofern diese Geschäfte zu marktüblichen Bedingungen erfolgen. Die Transaktionen müssen im besten Interesse der Anteilhaber liegen.

Geschäfte gelten als zu marktüblichen Bedingungen getätigt, wenn: (a) der Wert der Transaktion entweder (i) von einer Person bestätigt wird, die von der Verwahrstelle als unabhängig und kompetent anerkannt wurde, oder (ii) von einer Person, die von den Verwaltungsratsmitgliedern als unabhängig und kompetent anerkannt wurde, wenn es sich um Transaktionen handelt, an denen die Verwahrstelle beteiligt ist; (b) die Transaktion zu den besten Bedingungen an einer geregelten Wertpapierbörse in Übereinstimmung mit den Regeln der jeweiligen Börse ausgeführt wird; oder (c) wenn (a) und (b) nicht praktikabel sind, die Transaktion zu Bedingungen ausgeführt wird, von denen die Verwahrstelle oder, im Falle einer Transaktion unter Beteiligung der Verwahrstelle, die Verwaltungsratsmitglieder überzeugt sind, dass sie zu marktüblichen Bedingungen ausgehandelt wurden und im besten Interesse der Anteilhaber liegen. Die Verwahrstelle oder, im Falle eines Geschäfts, an dem die Verwahrstelle beteiligt ist, die Verwaltungsratsmitglieder müssen dokumentieren, wie sie die Anforderungen der vorstehenden Absätze (a), (b) oder (c) erfüllt haben. Wenn Geschäfte gemäß obigem Absatz (c) durchgeführt werden, muss/müssen die Verwahrstelle oder, falls die Verwahrstelle an dem Geschäft beteiligt ist, die Verwaltungsratsmitglieder die Gründe für ihre Überzeugung, dass das Geschäft gemäß den hier dargelegten Grundsätzen durchgeführt wurde, dokumentieren.

Durch Transaktionen in DFI können Interessenkonflikte entstehen. Beispielsweise können die Kontrahenten oder Bevollmächtigten, Vermittler oder andere Unternehmen, die Dienstleistungen in Bezug auf solche Transaktionen erbringen, mit der Verwahrstelle verbunden sein. Dadurch können diese Einheiten Gewinne, Gebühren oder sonstige Einkünfte erwirtschaften bzw. durch solche Transaktionen Verluste vermeiden. Darüber hinaus können auch Interessenkonflikte entstehen, wenn die durch diese Einheiten gewährten Sicherheiten einer Bewertung oder einem Abschlag (Haircut) unterliegen, die von einer verbundenen Partei angewendet werden.

Der Verwalter und/oder der Anlageverwalter und deren verbundenen Unternehmen können direkt oder indirekt in andere Investmentfonds oder -depots anlegen oder diese verwalten oder beraten, die in Vermögenswerte investieren, die auch von der Gesellschaft erworben oder verkauft werden können. Weder der Verwalter noch der Anlageverwalter oder deren verbundene Unternehmen sind verpflichtet, der Gesellschaft Anlagemöglichkeiten anzubieten, von denen einer von ihnen Kenntnis erlangt, oder der Gesellschaft gegenüber Rechenschaft über derartige Transaktionen oder Vorteile, die sie aus derartigen Transaktionen erhalten haben, abzulegen oder diese mit der Gesellschaft zu teilen oder die Gesellschaft über diese Transaktionen oder Vorteile zu informieren, sondern werden der Gesellschaft und anderen Kunden derartige Möglichkeiten auf einer angemessenen Basis zuweisen.

Der Verwalter und/oder der Anlageverwalter können die Verwahrstelle bei der Bewertung bestimmter von einem Fonds gehaltener Wertpapiere unterstützen. Die Gebühr des Anlageverwalters basiert auf einem prozentualen Anteil des Nettoinventarwerts eines jeden Fonds. Folglich könnte es zu einem Interessenkonflikt zwischen seinen Interessen und denen eines Fonds kommen. Im Falle eines solchen Interessenkonflikts wird der Anlageverwalter seinen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft und den Fonds nachkommen und sicherstellen, dass ein solcher Interessenkonflikt angemessen und im besten Interesse der Anteilhaber gelöst wird. Der Verwalter erhält keine Gebühr.

Der Verwalter und die Gesellschaft verfügen über Richtlinien, die sicherstellen sollen, dass bei allen Transaktionen angemessene Anstrengungen unternommen werden, um Interessenkonflikte zu vermeiden, und wenn diese nicht vermieden werden können, dass die Fonds und ihre Anteilhaber angemessen behandelt werden.

Der Verwalter verfügt über Richtlinien, die sicherstellen sollen, dass ihre Dienstleister im besten Interesse der Fonds handeln, wenn sie im Rahmen der Verwaltung der Portfolios der Fonds Entscheidungen zum Handel im Namen dieser Fonds ausführen. Für diese Zwecke müssen alle angemessenen Schritte unternommen werden, um das bestmögliche Ergebnis für die Fonds zu erzielen, wobei Preis, Kosten, Geschwindigkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, Umfang und Art des Auftrags oder jede andere für die Ausführung des Auftrags maßgebliche Überlegung zu berücksichtigen sind. Alle von einem Makler für den Anlageverwalter erbrachten Research-Dienstleistungen werden vom Anlageverwalter bezahlt. Informationen über die Ausführungsrichtlinien der Fonds werden den Anteilhabern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Anteilskapital

Das Anteilskapital der Gesellschaft entspricht zu allen Zeiten dem Nettoinventarwert der Gesellschaft. Die Verwaltungsratsmitglieder sind befugt, bis zum Währungsäquivalent von 500 Mrd. EUR, aufgeteilt in eine unbestimmte Anzahl von nennwertlosen Anteilen der Gesellschaft zum Nettoinventarwert pro Anteil zu den von ihnen als angemessen erachteten Bedingungen auszugeben. Bei der Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft bestehen keine Vorkaufsrechte. Bei der Gründung hat die Gesellschaft Zeichnungsanteile im Wert von 300.000 EUR ausgegeben und seither alle bis auf zwei dieser Anteile zurückgenommen. Ein Zeichneranteil wird derzeit vom Anlageverwalter gehalten, der andere von Baillie Gifford & Co Limited. Die Zeichneranteile sind nicht an den Vermögenswerten eines Fonds beteiligt. Die Gesellschaft verfügt jederzeit über ein ausgegebenes Mindestanteilskapital im Wert von 300.000 EUR.

Jeder der Anteile berechtigt den Anteilhaber zur anteiligen Beteiligung an den Dividenden und dem Nettovermögen eines Fonds, die der jeweiligen Klasse, für die sie ausgegeben werden, zuzurechnen sind, außer im Falle von Dividenden, die vor dem Erwerb des Anteilhabers beschlossen wurden. Der Anspruch der Zeichneranteile beschränkt sich auf den gezeichneten Betrag und aufgelaufene Zinsen darauf.

Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen werden dem betreffenden Fonds in den Büchern der Gesellschaft gutgeschrieben und beim Erwerb von Vermögenswerten, in die der Fonds anlegen kann, im Namen des betreffenden Fonds verwendet. Die Aufzeichnungen und Bücher der einzelnen Fonds sind separat zu führen.

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich das Recht vor, jede Anteilsklasse zu gegebener Zeit umzuwidmen, vorausgesetzt, dass die Anteilhaber dieser Klasse zuvor von der Gesellschaft darüber informiert wurden, dass die Anteile umgewidmet werden, und dass sie die Möglichkeit hatten, ihre Anteile von der Gesellschaft zurücknehmen zu lassen, mit der Ausnahme, dass diese Anforderung nicht gilt, wenn die Verwaltungsratsmitglieder ausgegebene Anteile umwidmen, um die Schaffung einer zusätzlichen Anteilsklasse zu ermöglichen.

Jeder der Anteile berechtigt den Inhaber zur Teilnahme an und Abstimmung auf den Versammlungen des ICAV und des Fonds, zu dem diese Anteile gehören. Keine Anteilklasse begründet für ihren Inhaber Vorzugs- oder Vorkaufsrechte oder ein Recht auf Beteiligung an den Gewinnen und Dividenden einer anderen Anteilklasse oder ein Stimmrecht in Bezug auf Angelegenheiten, die ausschließlich eine andere Anteilklasse betreffen.

Jeder Beschluss zur Änderung der Klassenrechte der Anteile bedarf der schriftlichen Zustimmung aller Anteilhaber oder der Zustimmung von drei Vierteln der wertmäßigen Anteilhaber, die auf einer gemäß der Satzung ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung vertreten oder anwesend sind und abstimmen.

Die Satzung der Gesellschaft ermächtigt die Verwaltungsratsmitglieder zur Ausgabe von Bruchteilsanteilen an der Gesellschaft. Bruchteilige Anteile können ausgegeben werden und haben in

Hauptversammlungen der Gesellschaft oder eines Fonds oder einer Klasse keine Stimmrechte. Der Nettoinventarwert eines Bruchteils ist der Nettoinventarwert je Anteil, der im Verhältnis zum Bruchteil angepasst wird.

Die Zeichneranteile berechtigen die Anteilinhaber, die sie halten, zur Teilnahme an allen Versammlungen der Gesellschaft und zur Stimmabgabe, aber sie berechtigen die Inhaber nicht zur Beteiligung an den Dividenden oder am Nettovermögen eines Fonds oder der Gesellschaft.

Die Fonds und Haftungstrennung

Das Vermögen und die Verbindlichkeiten der einzelnen Fonds werden auf die folgende Weise zugeordnet:

- (a) die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen, die einen Fonds repräsentieren, werden in den Büchern der Gesellschaft dem Fonds zugeordnet, und die ihm zurechenbaren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Einnahmen und Ausgaben werden vorbehaltlich der Bestimmungen der Gründungsurkunde und der Satzung für diesen Fonds verbucht;
- (b) falls sich ein Vermögenswert aus einem anderen Vermögenswert ableitet, so ist dieser Vermögenswert demselben Fonds zuzurechnen wie der Vermögenswert, aus dem er sich ableitet und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts ist der Wertgewinn oder -verlust dem relevanten Fonds zuzurechnen;
- (c) wenn der Gesellschaft eine Verbindlichkeit entsteht, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Fonds oder auf Maßnahmen bezieht, die in Verbindung mit einem Vermögenswert eines bestimmten Fonds ergriffen werden, wird diese Verbindlichkeit dem jeweiligen Fonds zugeordnet; und
- (d) wenn ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft keinem bestimmten Fonds zugeordnet werden kann, wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit vorbehaltlich der Zustimmung der Verwahrstelle anteilig zum Nettoinventarwert eines jeden Fonds auf alle Fonds verteilt.

Jede Verbindlichkeit, die im Namen eines Fonds eingegangen wurde oder einem Fonds zuzurechnen ist, wird ausschließlich aus dem Vermögen dieses Fonds beglichen, und weder die Gesellschaft noch ein Verwaltungsratsmitglied, Insolvenzverwalter, Prüfer, Liquidator, vorläufiger Liquidator oder eine andere Person darf das Vermögen eines solchen Fonds zur Befriedigung einer Verbindlichkeit, die im Namen eines anderen Fonds eingegangen wurde oder einem anderen Fonds zuzurechnen ist, verwenden, noch besteht die Verpflichtung, dies zu tun.

In jedem Vertrag, jeder Vereinbarung, Absprache oder Transaktion, die von der Gesellschaft abgeschlossen wird, sind die folgenden Bedingungen impliziert:

- (i) die mit der Gesellschaft vertragsschließende(n) Partei(en) darf (dürfen) weder in einem Verfahren noch auf andere Weise oder wo auch immer versuchen, auf Vermögenswerte eines Fonds zur Erfüllung aller oder eines Teils einer Verbindlichkeit, die nicht im Namen dieses Fonds eingegangen wurde, zurückzugreifen;
- (ii) Wenn es einer Partei, die mit der Gesellschaft einen Vertrag abgeschlossen hat, auf irgendeine Weise oder wo auch immer gelingt, auf Vermögenswerte eines Fonds zur Erfüllung aller oder eines Teils einer Verbindlichkeit zurückzugreifen, die nicht im Namen dieses Fonds eingegangen wurde, ist diese Partei der Gesellschaft gegenüber zur Zahlung eines Betrags verpflichtet, der dem Wert des von ihr dadurch erlangten Vorteils entspricht; und
- (iii) Wenn es einer Partei, die mit der Gesellschaft einen Vertrag abgeschlossen hat, gelingt, die Vermögenswerte eines Fonds in Bezug auf eine Verbindlichkeit, die nicht im Namen dieses Fonds eingegangen wurde, zu beschlagnahmen oder zu pfänden oder anderweitig zu vollstrecken, muss diese Partei diese Vermögenswerte oder die direkten oder indirekten Erlöse

aus dem Verkauf dieser Vermögenswerte treuhänderisch für die Gesellschaft halten und diese Vermögenswerte oder Erlöse separat und als solches Treuhandeigentum identifizierbar halten.

Alle Beträge, die von der Gesellschaft zurückgefordert werden können, werden auf eine gemeinsame Haftung gemäß den stillschweigenden Bedingungen in (i) bis (iii) oben angerechnet.

Alle von der Gesellschaft zurückerlangten Vermögenswerte oder Beträge sind nach Abzug oder Zahlung der Kosten für die Rückerlangung zur Entschädigung des betreffenden Fonds zu verwenden.

Die Verwaltungsratsmitglieder haben mit Zustimmung der Verwahrstelle den Wert der dem betroffenen Fonds entzogenen Vermögenswerte zu bescheinigen oder bescheinigen zu lassen und aus dem Vermögen des oder der Fonds, dem oder denen die Verbindlichkeit zuzurechnen war, vorrangig vor allen anderen Ansprüchen gegen diesen oder diese Fonds Vermögenswerte oder Beträge zu übertragen oder zu zahlen, die ausreichen, um dem betroffenen Fonds den Wert der ihm entzogenen Vermögenswerte oder Beträge zurückzuerstatten, sofern diese Vermögenswerte oder die Entschädigung dafür nicht anderweitig wiedererlangt werden können.

Ein Fonds ist keine von der Gesellschaft getrennte juristische Person, aber die Gesellschaft kann in Bezug auf einen bestimmten Fonds klagen und verklagt werden und kann gegebenenfalls dieselben Aufrechnungsrechte zwischen ihren Fonds ausüben, die nach dem Gesetz in Bezug auf Gesellschaften gelten, und das Vermögen eines Fonds unterliegt den Anordnungen des Gerichts, wie es der Fall wäre, wenn der Fonds eine separate juristische Person wäre.

Für jeden Fonds werden getrennte Aufzeichnungen geführt.

Auflösung

Alle Anteile der Gesellschaft oder alle Anteile eines Fonds oder einer Klasse können unter den folgenden Umständen von der Gesellschaft zurückgenommen werden:

- (i) eine Mehrheit der Stimmen, die auf einer Hauptversammlung der Gesellschaft oder des betreffenden Fonds bzw. der Klasse abgegeben wurden, genehmigt die Rücknahme der Anteile;
- (ii) wenn dies von den Verwaltungsratsmitgliedern nach Anhörung des Verwalters so bestimmt wird, vorausgesetzt, dass den Inhabern der Anteile der Gesellschaft oder des Fonds bzw. der Klasse mit einer Frist von mindestens 21 Tagen schriftlich mitgeteilt wurde, dass alle Anteile der Gesellschaft, des Fonds bzw. der Klasse von der Gesellschaft zurückgenommen werden sollen; oder
- (iii) wenn während des Zeitraums von 90 Tagen, der mit dem Datum beginnt, an dem die Verwahrstelle oder eine Ersatzverwahrstelle der Gesellschaft ihren Wunsch mitgeteilt hat, als Verwahrstelle zurückzutreten, keine Ersatzverwahrstelle ernannt wurde oder sie nicht mehr von der Central Bank zugelassen ist.

Wenn eine Rücknahme von Anteilen dazu führen würde, dass die Anzahl der Anteilhaber unter 2 oder eine andere gesetzlich vorgeschriebene Mindestanzahl fällt, oder wenn eine Rücknahme von Anteilen dazu führen würde, dass das ausgegebene Anteilskapital der Gesellschaft unter den Mindestbetrag fällt, den die Gesellschaft nach geltendem Recht aufrechterhalten muss, kann der Verwalter die Rücknahme einer Mindestanzahl von Anteilen aufschieben, die ausreicht, um die Einhaltung des geltenden Rechts sicherzustellen. Die Rücknahme dieser Anteile wird aufgeschoben, bis die Gesellschaft abgewickelt wird oder bis die Gesellschaft die Ausgabe einer ausreichenden Anzahl von Anteilen veranlasst, um sicherzustellen, dass die Rücknahme durchgeführt werden kann. Der Fonds ist berechtigt, die Anteile für diesen aufgeschobenen Rückkauf in der Weise auszuwählen, die er für fair und angemessen hält und die von der Verwahrstelle genehmigt wird.

Bei einer Auflösung oder wenn alle Anteile eines Fonds zurückgenommen werden sollen, werden die zur Ausschüttung verfügbaren Vermögenswerte (nach Befriedigung der Gläubigeransprüche) anteilig an die Inhaber der Anteile im Verhältnis zur Anzahl der in diesem Fonds gehaltenen Anteile

ausgeschüttet. Der dann verbleibende Saldo der Vermögenswerte der Gesellschaft, der keinem bestimmten Fonds zuzuordnen ist, wird unter den Fonds im Verhältnis zum Nettoinventarwert eines jeden Fonds unmittelbar vor einer Ausschüttung an die Anteilhaber aufgeteilt und wird unter den Anteilhabern eines jeden Fonds im Verhältnis zur Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile an diesem Fonds ausgeschüttet. Mit der Befugnis eines ordentlichen Beschlusses der Anteilhaber oder mit der Zustimmung eines Anteilhabers kann die Gesellschaft Sachausschüttungen an die Anteilhaber oder an einzelne Anteilhaber, die ihre Einwilligung erklären, vornehmen. Auf Verlangen eines Anteilhabers veranlasst die Gesellschaft den Verkauf dieser Vermögenswerte auf Kosten dieses Anteilhabers und ohne jegliche Haftung seitens der Gesellschaft, des Verwalters, der Verwaltungsstelle oder des Anlageverwalters, wenn der Verkaufserlös eines Vermögenswerts geringer ist als der Wert des Vermögenswerts zu dem Zeitpunkt, zu dem er in Sachwerten ausgeschüttet wurde. Die Transaktionskosten, die bei der Veräußerung solcher Anlagen entstehen, werden durch den Anteilhaber getragen. Die Zeichneranteile berechtigen die Inhaber nicht zur Beteiligung an den Dividenden oder am Nettovermögen eines Fonds.

Hauptversammlungen

Alle Hauptversammlungen der Gesellschaft oder eines Fonds werden in Irland abgehalten. Die Gesellschaft hält jedes Jahr eine Hauptversammlung als ihre Jahreshauptversammlung ab. Die Hauptversammlungen sind beschlussfähig, wenn 2 Personen persönlich oder durch einen Stimmrechtsvertreter anwesend sind. Jede Hauptversammlung der Gesellschaft wird mit einer Frist von 21 Tagen einberufen. In der Einladung werden Ort und Zeitpunkt der Versammlung sowie die in der Versammlung zu behandelnden Angelegenheiten angegeben. Jeder Anteilhaber kann sich durch einen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Ein ordentlicher Beschluss ist ein Beschluss, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Ein außerordentlicher Beschluss ist ein Beschluss, der mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Die Satzung sieht vor, dass Angelegenheiten von einer Versammlung der Anteilhaber durch Handzeichen entschieden werden können, wobei jeder Anteilhaber eine Stimme hat, es sei denn, 5 Anteilhaber oder Anteilhaber, die 10 % oder mehr der Anteile halten, fordern eine förmliche Abstimmung an oder der Vorsitzende der Versammlung verlangt eine förmliche Abstimmung. Jeder Anteil (einschließlich der Zeichneranteile) gewährt dem Inhaber eine Stimme in Bezug auf alle Angelegenheiten der Gesellschaft, die den Anteilhabern zur förmlichen Abstimmung vorgelegt werden.

Berichte

Die Verwaltungsratsmitglieder veranlassen in jedem Jahr die Erstellung eines Jahresberichts und eines geprüften Jahresabschlusses für die Gesellschaft. Diese werden den Anteilhabern innerhalb von 4 Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahrs und mindestens 21 Tage vor der Jahreshauptversammlung übermittelt. Darüber hinaus übermittelt die Gesellschaft den Anteilhabern innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des betreffenden Zeitraums einen Halbjahresbericht, der ungeprüfte Halbjahresabschlüsse für die Gesellschaft enthält.

Der Jahresabschluss wird in jedem Jahr bis zum 30. September aufgestellt. Ungeprüfte Halbjahresrechnungen werden in jedem Jahr bis zum 31. März aufgestellt.

Geprüfte Jahresberichte und ungeprüfte Halbjahresberichte, die Abschlüsse enthalten, sind an jeden Anteilhaber zu senden oder werden auf Anfrage an potenzielle Anleger übermittelt und zur Einsicht am eingetragenen Sitz der Gesellschaft bereitgestellt.

Beschwerden von Anteilhabern

Die Anteilhaber können Beschwerden über die Gesellschaft oder einen Fonds kostenlos am eingetragenen Sitz des Verwalters einreichen. Informationen über die Beschwerdeverfahren des Verwalters werden Anteilhabern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Verschiedenes

- (i) Die Gesellschaft ist und war seit ihrer Gründung nicht in Gerichts- oder Schiedsverfahren verwickelt, und den Verwaltungsratsmitgliedern sind keine Gerichts- oder Schiedsverfahren bekannt, die von oder gegen die Gesellschaft anhängig sind oder drohen.
- (ii) Es bestehen keine Dienstverträge zwischen der Gesellschaft und ihren Verwaltungsratsmitgliedern, und es sind auch keine solchen Verträge vorgesehen.
- (iii) Herr McGowan und Herr Murphy sind Partner, leitende Angestellte oder Mitarbeiter des Anlageverwalters oder von Gesellschaften oder Partnerschaften, die mit dem Anlageverwalter verbunden sind.
- (iv) Weder die Verwaltungsratsmitglieder noch ihre Ehegatten noch ihre minderjährigen Kinder noch eine ihnen nahestehende Person haben eine direkte oder indirekte Beteiligung am Anteilskapital der Gesellschaft oder an Optionen in Bezug auf dieses Kapital.
- (v) Es gibt keine Anteile oder Darlehen der Gesellschaft, die unter einer Option stehen oder für die eine bedingte oder unbedingte Option vereinbart ist.
- (vi) Mit Ausnahme der Angaben im vorstehenden Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ wurden von der Gesellschaft keine Provisionen, Rabatte, Maklergebühren oder andere Sonderkonditionen in Bezug auf die von der Gesellschaft ausgegebenen Anteile gewährt.
- (vii) Die Gesellschaft hat gegenwärtig und seit ihrer Gründung keine Angestellten oder Tochtergesellschaften.

Wesentliche Verträge

Die folgenden Verträge, deren Einzelheiten im Abschnitt mit der Überschrift „Geschäftsführung und Verwaltung“ und in Anhang VIII ausgeführt sind, wurden abgeschlossen und sind wesentlich:

- (a) der Verwaltungsvertrag;
- (b) der Anlageverwaltungs- und Vertriebsvertrag;
- (c) der Verwahrstellenvertrag;
- (d) der Verwaltungsvertrag;
- (e) und die Verpflichtungserklärung zwischen dem Scharia-Berater und der Gesellschaft.

Bereitstellung von Dokumenten und Einsichtnahme in diese

Die folgenden Dokumente stehen während der üblichen Geschäftszeiten an Wochentagen (Samstage, Sonntage und Feiertage ausgenommen) am eingetragenen Sitz der Gesellschaft kostenlos zur Einsichtnahme zur Verfügung:

- (a) die Eintragungsurkunde und die Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft;
- (b) die vorstehend genannten wesentlichen Verträge; und
- (c) die OGAW-Bestimmungen.

Ausfertigungen der Gründungsurkunde und der Satzung der Gesellschaft (jeweils in der zu gegebener Zeit gemäß den Anforderungen der Central Bank geänderten Fassung) sowie die jeweils aktuellen Finanzberichte der Gesellschaft können auf kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft angefordert werden.

ANHANG 1

ANTEILSKLASSEN

Sofern nachstehend nicht anders angegeben, bietet jeder Fonds die folgenden Anteilsklassen an:

Anteilklasse	Zulässigkeit
Klasse A	<p>Anteile der Klasse A sind für alle Anleger bestimmt, die über Plattformen, Vermittler und Untervertriebsstellen anlegen und für die eine solche Plattform, ein solcher Vermittler oder eine solche Untervertriebsstelle eine „Trail Fee“ oder Provisionszahlung erhält. Ein Teil der Verwaltungsgebühr wird zur Zahlung der „Trail Fee“ und/oder von Provisionszahlungen verwendet. Plattformgebühren oder andere Vertriebskosten werden als Betriebskosten des Fonds behandelt.</p>
Klasse B	<p>Anteile der Klasse B sind institutionellen Anlegern vorbehalten, insbesondere diskretionären Portfoliomanagern, Pensionsfonds und Unternehmen, sowie Anlegern in Ländern, in denen die Zahlung und/oder der Erhalt von Gebühren (z. B. „Trail Fees“) und/oder Provisionszahlungen verboten sind, oder Anlegern, die mit ihren Beratern gesonderte Gebührenvereinbarungen getroffen haben, die dieselben Verbote bewirken.</p> <p>Einige der nachstehend aufgeführten Fonds bieten nach freiem Ermessen des Verwalters oder des Anlageverwalters Anteile der Klasse B zu einem reduzierten Satz für einen Zeitraum von 36 Monaten an. Die von der Gesellschaft an den Verwalter für die betreffenden Anteile der Klasse B zu zahlende Verwaltungsgebühr wird bis zu dem in dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ angegebenen Ablaufdatum der reduzierten Gebühren für Anteile der Klasse B in Höhe der Hälfte des jährlichen Satzes berechnet.</p> <p>Baillie Gifford Worldwide European High Yield Bond Fund Baillie Gifford Worldwide Global Income Growth Fund Baillie Gifford Worldwide Asia ex Japan Fund Baillie Gifford Worldwide Emerging Markets All Cap Fund Baillie Gifford Worldwide Diversified Return Euro Fund Baillie Gifford Worldwide China A Shares Growth Fund Baillie Gifford Worldwide China Fund Baillie Gifford Worldwide UK Equity Alpha Fund Baillie Gifford Worldwide Health Innovation Fund Baillie Gifford Worldwide Systematic Long Term Growth Fund Baillie Gifford Worldwide European Growth Fund Baillie Gifford Worldwide US Equity Growth Fund Baillie Gifford Worldwide Positive Change Fund Baillie Gifford Worldwide Global Stewardship Fund Baillie Gifford Worldwide Responsible Global Equity Income Fund Baillie Gifford Worldwide Global Strategic Bond Fund Baillie Gifford Worldwide Sustainable Emerging Markets Bond Fund Baillie Gifford Worldwide Emerging Markets ex China Equities Fund Baillie Gifford Worldwide Islamic Global Equities Fund Baillie Gifford Worldwide US Equity Alpha Fund Baillie Gifford Worldwide Global Developed Equities Fund</p>
Klasse C	<p>Anteile der Klasse C stehen nur Personen zur Verfügung, für die der Anlageverwalter, verbundene Unternehmen des Anlageverwalters oder Personen, für die der Anlageverwalter oder eines seiner verbundenen Unternehmen Dienstleistungen im Rahmen eines Anlageverwaltungs- und Vertriebsvertrags oder einer anderen Vereinbarung erbringen.</p>
Klasse D	<p>Anteile der Klasse D stehen im Baillie Gifford Worldwide Global Alpha Fund und im Baillie Gifford Worldwide Global Alpha Choice Fund nur bestimmten Personen nach dem</p>

	freien Ermessen der Gesellschaft, des Verwalters, des Anlageverwalters oder eines der mit diesen verbundenen Unternehmen zur Verfügung.
Klasse E	Anteile der Klasse E stehen im Baillie Gifford Worldwide Long Term Global Growth Fund nur bestimmten Personen nach freiem Ermessen der Gesellschaft, des Verwalters, des Anlageverwalters oder eines der mit diesen verbundenen Unternehmen zur Verfügung.
Klasse L	Anteile der Klasse L stehen im Baillie Gifford Worldwide Global Alpha Fund und im Baillie Gifford Worldwide Global Alpha Choice Fund nur bestimmten Personen nach dem freien Ermessen der Gesellschaft, des Verwalters des Anlageverwalters oder eines der mit diesen verbundenen Unternehmen zur Verfügung.

Trail Fees und/oder Plattformgebühren, die über die Verwaltungsgebühr bezahlt werden

Anteilklasse	Plattformgebühren oder sonstige Vertriebskosten, die aus der Verwaltungsgebühr gezahlt werden	Trail Fee und/oder Provisionszahlungen, die aus der Verwaltungsgebühr gezahlt werden
A	Nein	Ja
B	Nein	Nein
C	Nein	Nein
D	Nein	Nein
E	Nein	Nein
L	Nein	Nein

Zulässige Anteilsklassen nach Vertriebskanal

Vertriebskanal	Zulässige Anteilsklassen
Direkte institutionelle Anleger	B – Verwaltungsgebühr, die innerhalb des Fonds erhoben wird, bei bestimmten Fonds ist eine reduzierte Verwaltungsgebühr verfügbar C – außerhalb des Fonds erhobene Verwaltungsgebühr
Vermittelte Anlage	A – für Plattformen oder Vermittler, die „Trail Fee“ und/oder Provisionszahlungen und Plattformgebühren berechnen B – für Plattformen oder Vermittler, die keine „Trail Fee“ und keine Provisionszahlungen verlangen

Währungsdenominierung

Mit den folgenden Ausnahmen wird jede Anteilklasse in den folgenden Währungsdenominierungen angeboten: Euro (EUR), US-Dollar (USD); Pfund Sterling (GBP); Singapur-Dollar (SGD); Australischer Dollar (AUD); Schweizer Franken (CHF); Japanischer Yen (JPY); Norwegische Krone (NOK); Schwedische Krone (SEK); Hongkong-Dollar (HKD); Kanadischer Dollar (CAD); Neuseeland-Dollar (NZD); Dänische Krone (DKK) und Renminbi (CNY).

Anteilsklassen im Baillie Gifford Worldwide Diversified Return Yen Fund werden nur in der Denominierung japanische Yen (JPY) angeboten.

Anteilsklassen im Baillie Gifford Worldwide Diversified Return Euro Fund werden nur in der Denominierung Euro (EUR) angeboten.

Anteilklassen im Baillie Gifford Worldwide Global Strategic Bond Fund, im Baillie Gifford Worldwide European High Yield Bond Fund, im Baillie Gifford Worldwide Diversified Return US Dollar Fund und im Baillie Gifford Worldwide Sustainable Emerging Markets Bond Fund werden nur als abgesicherte Anteile angeboten, mit Ausnahme von Anteilklassen in der Denominierung der Basiswährung des jeweiligen Fonds.

Ertrags- und Thesaurierungsanteilklassen

Jeder Fonds bietet in allen Anteilklassen Ertrags- und Thesaurierungsvarianten an. Weitere Informationen zur Ausschüttungspolitik der einzelnen Fonds finden Sie im Abschnitt „Ausschüttungspolitik“.

Abgesichert

Jeder Fonds (mit Ausnahme des Scharia-Fonds) bietet abgesicherte Anteilklassen gegen einen Aufpreis von bis zu 0,02 % des Nettoinventarwerts der abgesicherten Anteilklasse an.

Benennung

Der Name einer Anteilklasse spiegelt die maßgeblichen Merkmale dieser Anteilklasse wider, wie z. B. ihre Art, ihre Währung und ob es sich um eine ertrags- und thesaurierende Anteilklasse oder um eine abgesicherte Anteilklasse handelt.

Mindesterst- und Folgeanlagebeträge

Die Mindestanlage pro Anteilinhaber ist nachstehend aufgeführt. Es gibt keinen nachfolgenden Mindestbetrag oder Mindestbestand für Folgezeichnungen. Die nachstehenden Mindestbeträge gelten für jeden Fonds, der die betreffende Anteilklasse anbietet.

Anteilklasse Währung	Klasse A	Klasse B	Klasse C Klasse D Klasse E Klasse L
Australischer Dollar (AUD)	1.500	1.500.000	Nur nach freiem Ermessen der Gesellschaft, des Anlageverwalters oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens verfügbar
Kanadischer Dollar (CAD)	1.000	1.500.000	
Dänische Krone (DKK)	10.000	10.000.000	
Euro (EUR)	1.000	1.000.000	
Britisches Pfund (GBP)	1.000	1.000.000	
Hongkong-Dollar (HKD)	10.000	10.000.000	
Japanischer Yen (JPY)	100.000	100.000.000	
Norwegische Krone (NOK)	10.000	10.000.000	
Neuseeländischer Dollar (NZD)	1.500	1.500.000	
US-Dollar (USD)	1.000	1.000.000	
Renminbi (CNY)	10.000	10.000.000	

Anteilklass Wahrung	Klasse A	Klasse B	Klasse C Klasse D Klasse E Klasse L
Singapur-Dollar (SGD)	1.000	1.000.000	
Schwedische Krone (SEK)	10.000	10.000.000	
Schweizer Franken (CHF)	1.000	1.000.000	

Erstangebotszeitraum und Erstangebotspreis

Wahrend des Erstangebotszeitraums fur jeden Fonds ist der Erstangebotspreis pro Anteil fur jede Anteilklass wie folgt festgelegt:

Anteilklassen – Australischer Dollar (AUD)	AUD 10
Anteilklassen – Kanadischer Dollar (CAD)	CAD 10
Anteilklassen – Danischen Krone (DKK)	DKK100
Anteilklassen – Euro (EUR)	EUR 10
Anteilklassen – Britisches Pfund (GBP)	GBP 10
Anteilklassen – Hongkong-Dollar (HKD)	HKD 100
Anteilklassen – Japanischer Yen (JPY)	JPY 1.000
Anteilklassen – Norwegische Krone (NOK)	NOK 100
Anteilklassen – Renminbi (CNY)	CNY 100
Anteilklassen – Singapur-Dollar (SGD)	SGD 10
Anteilklassen – Schwedische Krone (SEK)	SEK 100
Anteilklassen – Schweizer Franken (CHF)	CHF 10
Anteilklassen – US-Dollar (USD)	USD 10
Anteilklassen – Neuseelandischer Dollar (NZD)	NZD 10

Die Gesellschaft kann beschlieen, den Erstangebotszeitraum einer Anteilklass erst dann zu schlieen, wenn die Gesellschaft oder der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass eine hinreichende Anzahl von Anteilen gezeichnet wurde, die ausreichend ist, um eine effiziente Verwaltung der Anteilklass in bereinstimmung mit den Anforderungen der Central Bank zu ermoglichen. Sofern dies von der Central Bank gefordert wird, erfolgt vor einer Verlangerung des Erstangebotszeitraums eine Mitteilung an die Central Bank.

ANHANG II

DIE GEREGLTEN MÄRKTE

Nachstehend finden Sie eine Liste der geregelten Börsen und Märkte, an denen das Vermögen eines Fonds zu gegebener Zeit in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Central Bank angelegt werden kann. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren (einschließlich, aber nicht beschränkt auf außerbörsliche derivative Instrumente und andere außerbörslich gehandelte Wertpapiere) wird ein Fonds nur in Wertpapiere investieren, die an einer Börse oder einem Markt notiert sind oder gehandelt werden, die/der die aufsichtsrechtlichen Kriterien erfüllt (geregelt, ordnungsgemäße Funktionsweise, anerkannt und für das Publikum offen) und die/der in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Die Listung dieser Börsen und Märkte erfolgt in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Central Bank. Die Central Bank veröffentlicht kein Verzeichnis der zugelassenen Börsen und Märkte. Ein geregelter Markt ist jede Börse in einem Mitgliedstaat, jede Börse in einem Gesellschafter des EWR und jede Börse oder jeder Markt in den USA, Australien, Kanada, Japan, Hongkong, Neuseeland, Singapur, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich, die bzw. der eine Börse oder ein Markt im Sinne des Börsen- oder Marktrechts des betreffenden Landes ist; oder jede Börse oder jeder Markt, die bzw. der in der folgenden Liste aufgeführt ist:

- (i) der von der International Securities Markets Association organisierte Markt, der Markt für US-Staatspapiere, der von Primärhändlern betrieben wird, die von der Federal Reserve Bank of New York beaufsichtigt werden, der außerbörsliche Markt in den Vereinigten Staaten, der von Primär- und Sekundärhändlern betrieben wird, die von der U.S. Securities and Exchange Commission und der National Association of Securities Dealers beaufsichtigt werden (und von Bankinstituten, die von der U.S. Comptroller of the Currency, dem Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation beaufsichtigt werden), der Markt, der von börsennotierten Geldmarktinstituten betrieben wird, wie in der Veröffentlichung der Bank of England mit dem Titel „The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets (in Sterling, Foreign Currency and Bullion)“ beschrieben, der außerbörsliche Markt in Japan, der von der Securities Dealers Association of Japan beaufsichtigt wird, AIM - der Alternative Investment Market im Vereinigten Königreich, der von der London Stock Exchange beaufsichtigt und betrieben wird, der französische Markt für Titres de Creance Negotiable (außerbörslicher Markt für handelbare Schuldtitel); NASDAQ; EASDAQ (EASDAQ ist ein erst kürzlich gegründeter Markt und das allgemeine Liquiditätsniveau ist möglicherweise nicht mit dem an etablierteren Börsen vergleichbar); der außerbörsliche Markt für kanadische Staatsanleihen, der von der Investment Industry Regulatory Organisation of Canada beaufsichtigt wird; der außerbörsliche Markt für Staatsanleihen und Schatzwechsel in der Republik Serbien und alle Termin- und Optionsbörsen im Vereinigten Königreich;
- (ii) die folgenden Börsen:

Amerika

Argentinien

B&MA (Bolsa Y Mercados Argentinos)

Brasilien

B3 S.A. – Brasil, Bolsa, Balcao

Kanada

Montreal Exchange und TSX Ventures Exchange und der Government of Canada Bond Market

Chile

Börse Santiago

Kolumbien

Bolsa de Valores de Colombia, Mercado Electronico Colombiano (MEC)

Mexiko

Mexican Stock Exchange

Peru

Bolsa de Valores de Lima

USA

NYSE Arca, Börsen in den USA, New York und Philadelphia: NASDAQ

Europa

Kanalinseln

The International Stock Exchange (TISE)

Schweiz

SIX Swiss Exchange, ICMA

Türkei

Istanbul Stock Exchange

Naher Osten

<i>Ägypten</i>	Egyptian Exchange
<i>Israel</i>	Tel Aviv Stock Exchange
<i>Katar</i>	Qatar Stock Exchange
<i>Saudi-Arabien</i>	Tadawul Stock Exchange
<i>Vereinigte Arabische Emirate</i>	Dubai Financial Market

Afrika

<i>Ghana</i>	Ghana Stock Exchange
<i>Kenia</i>	Nairobi Securities Exchange
<i>Marokko</i>	Casablanca Stock Exchange
<i>Nigeria</i>	Nigerian Stock Exchange
<i>Südafrika</i>	JSE Securities Exchange, Bond Exchange of South Africa Ltd
<i>Uganda</i>	Uganda Securities Exchange
<i>Sambia</i>	Lusaka Stock Exchange

Asien

<i>Australien</i>	ASX Ltd, Australian Securities Exchange
<i>China</i>	Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange und Chinese Interbank Bond Market
<i>Hongkong</i>	Hong Kong Exchanges
<i>Indien</i>	National Stock Exchange, The Mumbai Stock Exchange
<i>Indonesien</i>	Indonesia Stock Exchange
<i>Japan</i>	Die Börsen Tokio, Osaka und Nagoya, Jasdaq Securities Exchange und Jasdaq Neo
<i>Korea</i>	Korea Exchange
<i>Malaysia</i>	Bursa Malaysia Berhad und Malaysian Government Bond OTC Markt
<i>Neuseeland</i>	New Zealand Stock Exchange
<i>Pakistan</i>	Karachi Stock Exchange
<i>Philippinen</i>	The Philippine Stock Exchange
<i>Singapur</i>	Singapore Exchange
<i>Taiwan</i>	Taiwan Stock Exchange und Taipei Exchange
<i>Thailand</i>	The Stock Exchange of Thailand (SET)
<i>Vietnam</i>	Ho Chi Minh Stock Exchange („HOSE“) und Hanoi Stock Exchange („HNX“)

(iii) für Anlagen in derivative Finanzinstrumente:

(A) alle Derivatemärkte, die in einem Mitgliedsstaat des EWR und im Vereinigten Königreich zugelassen sind, der von der International Capital Securities Association organisierte Markt; der Freiverkehrsmarkt in den USA, der von Primär- und Sekundärhändlern betrieben wird, die von der Securities and Exchange Commission und der National Association of Securities Dealers beaufsichtigt werden und von Bankinstituten, die von der U.S. Comptroller of the Currency, dem Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation reguliert werden; der Markt, der von börsennotierten Geldmarktinstituten betrieben wird, wie in der Veröffentlichung der Bank of England mit dem Titel „The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets (in Sterling, Foreign Currency and Bullion)“ beschrieben; der Freiverkehrsmarkt in Japan, der von der Securities Dealers Association of Japan beaufsichtigt wird; AIM, der Alternative Investment Market im Vereinigten Königreich, der von der London Stock Exchange beaufsichtigt und betrieben wird; der französische Markt für Titres de Creance Negotiable (Freiverkehrsmarkt für handelbare Schuldtitel); der Freiverkehrsmarkt für kanadische Staatsanleihen, der von der Investment Industry Regulatory Association of Canada beaufsichtigt wird, und alle Termin- und

Optionsbörsen in einem Mitgliedstaat oder einem Mitgliedsstaat des EWR und im Vereinigten Königreich; und

(B) American Stock Exchange, Australian Securities Exchange, ASX Limited, Sydney Futures Exchange, Bolsa Mexicana de Valores, Commodity Exchange Inc, Coffee, Sugar and Cocoa Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Board Options Exchange and Futures Exchange, Chicago Mercantile Exchange, CME Group Inc, Copenhagen Stock Exchange (einschließlich FUTOP), European Options Exchange, Eurex Deutschland, Eurex Switzerland, Euronext Amsterdam, Financier Termijnmarkt Amsterdam, Finnish Options Market, International Securities Market Association, International Monetary Market; OMX Exchange Helsinki, Hong Kong Stock Exchange, Hong Kong Futures Exchange, Hong Kong Exchanges, Kansas City Board of Trade, Korean Stock Exchange, Korean Futures Exchange, Financial Futures and Options Exchange, Euronext Paris, MEFF Renta Fija, Marche a Terme des International de France, Marche des options Negociables de Paris (MONEP), MEFF Renta Variable, Montreal Exchange, New York Futures Exchange, New York Mercantile Exchange, New York Stock Exchange, New Zealand Futures and Options Exchange, OMLX The London Securities and Derivatives Exchange Ltd., OM Stockholm AB, Osaka Securities Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Board of Trade, Philadelphia Stock Exchange, Singapore Exchange, South Africa Futures Exchange (SAFEX), Sydney Futures Exchange, ICE Futures Europe, The National Association of Securities Dealers Automated Quotations System (NASDAQ), Tokyo Stock Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, TSX Group Exchange, Brazilian Mercantile & Futures Exchange.

ANHANG III

FÜR DIE FONDS GELTENDE ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Anteilsinhaber sollten beachten, dass der Baillie Gifford Worldwide Islamic Global Equities Fund zusätzlichen Anlagebeschränkungen unterliegt und sich nicht an in diesem Anhang III aufgeführten Anlagen beteiligt, die gegen die Scharia verstoßen. Weitere Informationen finden Sie im Anhang VIII.

1	Zulässige Anlagen
	Anlagen eines Fonds sind beschränkt auf:
1.1	Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Mitgliedstaat oder Drittstaat zugelassen sind oder an einem anderen Markt eines Mitgliedstaates oder Drittstaates, der geregelt, anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden.
1.2	Übertragbare Wertpapiere aus Neuemissionen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer/einem der vorstehend beschriebenen Börsen oder anderen Märkte zugelassen werden.
1.3	Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden.
1.4	Anteile an OGAW.
1.5	Anteile alternativer Investmentfonds („AIFs“).
1.6	Einlagen bei Kreditinstituten.
1.7	Derivate Finanzinstrumente.
2	Anlagebeschränkungen
2.1	Jeder Fonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in anderen als den in Absatz 1 beschriebenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
2.2	<u>Kürzlich emittierte übertragbare Wertpapiere</u> (1) Vorbehaltlich Absatz (2) darf jeder Fonds nicht mehr als 10 % seines Vermögens in Wertpapieren anlegen, die in den Geltungsbereich der Vorschrift 68 Absatz 1 Buchstabe d) der UCITS Regulations fallen. (2) Absatz (1) gilt nicht für eine Anlage eines Fonds in US-Wertpapieren, die als Rule-144A-Wertpapiere bekannt sind, vorausgesetzt, dass: (a) die betreffenden Wertpapiere mit der Verpflichtung ausgegeben wurden, dass die Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach Ausgabe bei der SEC registriert werden; und es sich (b) bei den Wertpapieren nicht um nicht-liquide Wertpapiere handelt, d. h., dass sie durch den Fonds innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis, bzw. annähernd zu dem Preis, veräußert werden können, der der Bewertung durch den Fonds entspricht.
2.3	Ein Fonds darf nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen, mit der Maßgabe, dass der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und

	Geldmarktinstrumente, die von den Emittenten gehalten werden, bei denen er jeweils mehr als 5 % anlegt, 40 % seines Nettoinventarwerts nicht übersteigt.
2.4	Die Grenze von 10 % (in 2.3) wird auf 25 % angehoben, wenn es sich um Schuldverschreibungen handelt, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedsstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Inhaber von Schuldverschreibungen unterliegt. Legt ein Fonds mehr als 5 % seines Nettoinventarwerts in diesen Schuldverschreibungen eines einzelnen Emittenten an, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Ein Fonds wird dies nicht ohne vorherige Genehmigung der Central Bank ausschöpfen.
2.5	Die Grenze von 10 % (in 2.3) wird auf 35 % angehoben, wenn es sich um übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente handelt, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
2.6	Die in Ziffern 2.4 und 2.5 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bleiben bei der Berechnung der in Ziffer 2.3 genannten 40-%-Grenze unberücksichtigt.
2.7	Ein OGAW darf nicht mehr als 20 % seines Vermögens in Einlagen bei ein und demselben Organismus anlegen.
2.8	Das Ausfallrisiko eines Fonds gegenüber einem Kontrahenten eines außerbörslich gehandelten Derivats darf 5 % des Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Diese Grenze wird auf 10 % angehoben bei einem im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstitut bzw. bei einem in einem Signatarstaat (mit Ausnahme der EWR-Mitgliedstaaten) der Basler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 zugelassenen Kreditinstitut, oder bei einem in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstitut.
2.9	Ungeachtet der vorstehenden Absätze 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination aus zwei oder mehreren der folgenden Punkte, die von ein und demselben Organismus begeben oder mit diesem durchgeführt werden, nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts ausmachen: (i) Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente; (ii) Einlagen; und/oder (iii) Kontrahentenrisiken, die sich aus außerbörslich gehandelten Derivaten ergeben.
2.10	Die in den vorstehenden Absätze 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden, sodass das Ausfallrisiko gegenüber einem einzelnen Organismus 35 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigt.
2.11	Gesellschaften, die derselben Unternehmensgruppe angehören, werden für die Zwecke der Absätze 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9. als ein einziger Emittent angesehen. Für Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb desselben Konzerns kann jedoch eine Grenze von 20 % des Nettoinventarwerts gelten.
2.12	Ein Fonds kann bis zu 100 % des Nettoinventarwerts in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen Einrichtung

	<p>öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.</p> <p>Die einzelnen Emittenten, die im Verkaufsprospekt aufgeführt sein müssen, können folgender Liste entnommen sein:</p> <p>OECD-Staaten (vorausgesetzt, die betreffenden Emissionen verfügen über ein Investment-Grade-Rating), die Regierung Brasiliens, die Regierung Indiens und die Regierung der Volksrepublik China (vorausgesetzt, die betreffenden Emissionen verfügen über ein Investment-Grade-Rating), die Regierung Singapurs, die EU, der Europarat, Eurofima, die Europäische Investitionsbank, Euratom, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank), die Afrikanische Entwicklungsbank, die Europäische Central Bank, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Internationale Währungsfonds, die International Finance Corporation, die Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), die Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), die Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), die Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), die Federal Home Loan Bank, die Federal Farm Credit Bank, die Tennessee Valley Authority, Straight A Funding LLC und Emissionen, die durch den vollen Glauben und die Kreditwürdigkeit des US-Staates abgesichert sind.</p> <p>Jeder Fonds muss Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei die Wertpapiere aus einer einzelnen Emission nicht mehr als 30 % seines Nettoinventarwerts ausmachen dürfen.</p>
3	Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“)
3.1	Ein Fonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in ein und demselben OGA anlegen.
3.2	Anlagen in AIF dürfen insgesamt 30 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigen.
3.3	Den OGA ist es untersagt, mehr als 10 % des Nettoinventarwerts in anderen offenen OGA anzulegen.
3.4	Legt ein Fonds in Anteilen anderer OGA an, die unmittelbar oder im Auftrag von der Verwaltungsgesellschaft des OGAW oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft des OGAW durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren für die Anlage des Fonds in den Anteilen dieser anderen OGA berechnen.
3.5	Wenn die Gesellschaft, ein Anlageverwalter oder ein Anlageberater aufgrund der Anlage in die Anteile eines anderen Investmentfonds eine Provision (einschließlich einer rückvergüteten Provision) für einen Fonds erhält, hat die Gesellschaft dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Provision in das Vermögen des Fonds eingezahlt wird.
4	Einen Index nachbildende OGAW
4.1	Ein Fonds kann bis zu 20 % des Nettoinventarwerts in Anteilen und/oder Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten anlegen, wenn die Anlagepolitik des Fonds darauf abzielt, einen Index nachzubilden, der die in den Central Bank Regulations festgelegten Kriterien erfüllt und von der Central Bank anerkannt ist.
4.2	Die in Ziffer 4.1 genannte Grenze kann auf 35 % für einen einzigen Emittenten erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist.

5	Allgemeine Bestimmungen
5.1	Eine Anlagegesellschaft, ein irisches Organ zur kollektiven Vermögensverwaltung („ICAV“) oder eine Verwaltungsgesellschaft, die in Verbindung mit allen von ihr verwalteten OGA handelt, darf keine stimmberechtigten Anteile erwerben, die es ihr ermöglichen würden, einen wesentlichen Einfluss auf die Verwaltung eines Emittenten auszuüben.
5.2	Ein Fonds darf nicht mehr erwerben als: <ul style="list-style-type: none"> (i) 10 % der stimmrechtslosen Anteile ein und desselben Emittenten; (ii) 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten; (iii) 25 % der Anteile ein und desselben OGA; (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten. <p>HINWEIS: Die vorstehend unter (ii), (iii) und (iv) festgelegten Grenzen können bei Erwerb unbeachtet bleiben, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der ausgegebenen Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.</p>
5.3	5.1 und 5.2 finden keine Anwendung auf: <ul style="list-style-type: none"> (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften ausgegeben oder garantiert werden; (ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat ausgegeben oder garantiert werden; (iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, ausgegeben werden; (iv) Anteile eines Fonds am Kapital einer Gesellschaft mit Sitz in einem Drittstaat, die ihre Vermögenswerte vornehmlich in Wertpapieren von Emittenten mit eingetragenem Sitz in diesem Staat anlegt, sofern nach der Gesetzgebung dieses Staates eine solche Beteiligung die einzige Möglichkeit für die Anlage des Fonds in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates darstellt. Diese Befreiung gilt nur, wenn die Gesellschaft aus dem Nichtmitgliedstaat in ihrer Anlagepolitik die in den Absätzen 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Grenzen einhält und sofern bei Überschreitung dieser Grenzen die Absätze 5.5 und 5.6 beachtet werden; und (v) Anteile, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften oder ICAV oder ICAVs am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in dem Land, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist, nur die Tätigkeit der Verwaltung, der Beratung oder des Vertriebs ausüben, in Bezug auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausschließlich in deren Namen.
5.4	Ein Fonds muss die hierin enthaltenen Anlagebeschränkungen nicht einhalten, wenn er Zeichnungsrechte ausübt, die an übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind.
5.5	Die Central Bank kann neu zugelassenen Fonds gestatten, während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Bestimmungen der Abschnitte 2.3 bis 2.12,

	3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 abzuweichen, sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung befolgen.
5.6	Werden die hierin festgelegten Grenzen aus Gründen, die sich der Kontrolle eines Fonds entziehen, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten, muss der Fonds bei seinen Verkaufstransaktionen das vorrangige Ziel verfolgen, diese Situation unter angemessener Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilhaber abzustellen.
5.7	Weder eine Investmentgesellschaft, ein ICAV, noch eine Verwaltungsgesellschaft oder ein im Namen eines Unit Trusts oder der Verwaltungsgesellschaft eines CCF (Common Contractual Fund) handelnder Trustee, darf ungedeckte Verkäufe folgender Instrumente durchführen: <ul style="list-style-type: none"> (i) übertragbare Wertpapiere; (ii) Geldmarktinstrumente¹; (iii) Anteile von Investmentfonds oder (iv) derivative Finanzinstrumente.
5.8	Ein Fonds darf ergänzende liquide Mittel halten.
6	Derivative Finanzinstrumente („DFI“)
6.1	Das mit DFI verbundene Gesamtrisiko eines Fonds darf dessen Gesamtnettoinventarwert nicht übersteigen.
6.2	Das Ausfallrisiko von Positionen in den zugrunde liegenden Vermögenswerten von DFI, einschließlich eingebetteter DFI in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, darf, wenn sie gegebenenfalls mit Positionen aus Direktinvestitionen kombiniert werden, die in den Verordnungen/Leitlinien der Central Bank festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht im Fall von indexbasierten DFI, sofern der zugrunde liegende Index den in den Central Bank Regulations festgelegten Kriterien entspricht.
6.3	Ein Fonds kann in außerbörslich (OTC) gehandelte DFI investieren, sofern es sich bei den Kontrahenten der außerbörslichen Transaktionen um Institute handelt, die einer Aufsicht unterliegen und zu von der Central Bank zugelassenen Kategorien gehören.
6.4	Die Anlage in DFI unterliegt den von der Central Bank festgelegten Bedingungen und Grenzen.

¹ Jeder Leerverkauf von Geldmarktinstrumenten durch einen Fonds ist untersagt.

ANHANG IV

ANLAGETECHNIKEN UND -INSTRUMENTE

ANTEILSINHABER SOLLTEN BEACHTEN, DASS DER ANLAGEVERWALTER IN BEZUG AUF DEN BAILLIE GIFFORD WORLDWIDE ISLAMIC GLOBAL EQUITIES FUND KEINE IN DIESEM ANHANG IV AUFGEFÜHRTE ANLAGETECHNIKEN ODER -INSTRUMENTE EINSETZEN WIRD, DIE GEGEN DIE SCHARIA VERSTOSSEN. WEITERE INFORMATIONEN FINDEN SIE IM ANHANG VIII.

Ein Fonds kann derivative Instrumente verwenden, die an einer organisierten Börse und an außerbörslichen Märkten gehandelt werden, unabhängig davon, ob diese Instrumente Anlagezwecken oder dem Zweck eines effizienten Portfoliomanagements des Fonds dienen. Die Möglichkeiten eines Fonds, diese Strategien einzusetzen, können durch Marktbedingungen, aufsichtsrechtliche Beschränkungen und steuerliche Erwägungen eingeschränkt sein. Diese Strategien dürfen nur in Übereinstimmung mit den Anlagezielen des Fonds eingesetzt werden.

Derivative Finanzinstrumente

Zulässige derivative Finanzinstrumente („DFI“).

1. Die Gesellschaft darf Vermögenswerte eines Fonds nur in DFI anlegen, wenn:
 - 1.1 die maßgeblichen Referenzwerte oder Indizes sich aus einem oder mehreren der folgenden Elemente zusammensetzen: Instrumente, auf die in Bestimmung 68(1)(a)–(f) und (h) der UCITS Regulations Bezug genommen wird, einschließlich Finanzinstrumente, die eine oder mehrere Eigenschaften dieser Vermögenswerte aufweisen, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen;
 - 1.2 die DFI den Fonds keinen Risiken aussetzen, denen der Fonds ansonsten nicht ausgesetzt wäre;
 - 1.3 die DFI nicht dazu führen, dass der Fonds von seinen Anlagezielen abweicht;
 - 1.4 die DFI an einem geregelten Markt gehandelt werden oder die Bedingungen in Absatz 6 erfüllt sind.
2. Die Bezugnahme in 1.1 auf Finanzindizes ist als Bezugnahme auf Indizes zu verstehen, die die folgenden Kriterien erfüllen:
 - 2.1 sie sind hinreichend diversifiziert, insofern die folgenden Kriterien erfüllt sind:
 - a) der Index so zusammengesetzt ist, dass Kursbewegungen oder Handelsaktivitäten bezüglich einer Komponente die Performance des gesamten Index nicht unangemessen beeinflussen;
 - (b) der Index, sofern er aus den in Bestimmung 68(1) der UCITS Regulations genannten Vermögenswerten zusammengesetzt ist, zumindest gemäß Bestimmung 71 der UCITS Regulations diversifiziert ist;
 - (c) der Index, sofern er aus anderen als den in Bestimmung 68(1) der UCITS Regulations genannten Vermögenswerten zusammengesetzt ist, in einer Weise gestreut ist, die der in Bestimmung 71(1) der UCITS Regulations vorgesehenen gleichwertig ist;
 - 2.2 sie stellen eine angemessene Referenz für den Markt dar, auf den sie sich beziehen, da die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- a) Der Index misst die Wertentwicklung einer repräsentativen Gruppe von Basiswerten auf relevante und angemessene Weise;
 - b) Der Index wird regelmäßig überarbeitet oder neu gewichtet, um sicherzustellen, dass er die Märkte, auf die er sich bezieht, weiterhin anhand öffentlich zugänglicher Kriterien widerspiegelt;
 - c) Die Basiswerte sind hinreichend liquide, sodass die Nutzer den Index erforderlichenfalls nachbilden können;
- 2.3 sie werden in geeigneter Form veröffentlicht, insofern die folgenden Kriterien erfüllt sind:
- (a) ihr Veröffentlichungsprozess stützt sich auf fundierte Verfahren zur Preiserhebung und zur Berechnung und anschließenden Veröffentlichung des Indexwerts, einschließlich Preisfindungsverfahren für Komponenten, für die kein Marktpreis verfügbar ist;
 - (b) Wesentliche Informationen zu Themen wie Indexberechnung, Neugewichtungsmethoden, Indexänderungen oder etwaige operative Schwierigkeiten bei der rechtzeitigen oder genauen Bereitstellung von Informationen werden auf breiter und rechtzeitiger Basis bereitgestellt.

Erfüllt die Zusammensetzung von Vermögenswerten, die von DFI als Basiswerte verwendet werden, nicht die in 2.1, 2.2 oder 2.3 genannten Kriterien, so werden diese DFI, sofern sie die in Bestimmung 68(1)(g) der UCITS Regulations genannten Kriterien erfüllen, als DFI auf eine Kombination der in Bestimmung 68(1)(g)(i) der UCITS Regulations genannten Vermögenswerte, mit Ausnahme von Finanzindizes, betrachtet.

3. Ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument, in das ein DFI eingebettet ist, ist als Verweis auf Finanzinstrumente zu verstehen, die die in den UCITS Regulations festgelegten Kriterien für übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente erfüllen und die eine Komponente enthalten, die folgende Kriterien erfüllt:
 - 3.1 Aufgrund dieser Komponente können einige oder alle Zahlungsströme, die andernfalls für das übertragbare Wertpapier oder Geldmarktinstrument, das als Basisvertrag fungiert, erforderlich wären, in Abhängigkeit von einem bestimmten Zinssatz, Preis des Finanzinstruments, Wechselkurs, Preis- oder Zinsindex, Bonitätsrating oder Kreditindex oder einer anderen Variablen geändert werden und daher in ähnlicher Weise wie bei einem eigenständigen DFI variieren;
 - 3.2 seine wirtschaftlichen Merkmale und Risiken sind nicht eng mit den wirtschaftlichen Merkmalen und Risiken des Basisvertrags verbunden;
 - 3.3 es hat einen signifikanten Einfluss auf das Risikoprofil und die Preisbildung des übertragbaren Wertpapiers oder Geldmarktinstruments.
4. Ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument gilt nicht als Einbettung einer DFI, wenn es eine Komponente enthält, die unabhängig von dem übertragbaren Wertpapier oder Geldmarktinstrument vertraglich übertragbar ist. Eine solche Komponente gilt als separates Finanzinstrument.
5. Schließt die Gesellschaft im Namen eines Fonds einen Total Return Swap ab oder investiert sie in andere DFI mit ähnlichen Merkmalen, müssen die vom Fonds gehaltenen Vermögenswerte die Bestimmungen 70, 71, 72, 73 und 74 der UCITS Regulations erfüllen.

Außerbörslich gehandelte DFI

6. Die Gesellschaft darf Vermögenswerte eines Fonds nur dann in ein außerbörslich gehandeltes DFI investieren, wenn der DFI-Kontrahent in mindestens eine der folgenden Kategorien fällt:
 - 6.1 ein Kreditinstitut, das unter eine der in Bestimmung 7 der Central Bank Regulations genannten Kategorien fällt;
 - 6.2 eine gemäß der MiFID zugelassene Investmentgesellschaft;
 - 6.3 eine Konzerngesellschaft eines Unternehmens, das über eine Erlaubnis als Bankholdinggesellschaft (Bank Holding Company Licence) der US-amerikanischen Federal Reserve verfügt, sofern die Konzerngesellschaft der Aufsicht als konsolidiert beaufsichtigte Bankholdinggesellschaft durch die Federal Reserve unterliegt; oder
 - 6.4 andere Kategorien von Kontrahenten, die von der Central Bank zugelassen sind.
7. Für einen Kontrahenten der Absätze 6.2 oder 6.3 gilt:
 - 7.1 Wenn er von einer bei der ESMA registrierten und beaufsichtigten Ratingagentur einer Bonitätseinschätzung unterzogen wurde, wird dieses Rating von der Gesellschaft im Rahmen des Bonitätsbewertungsverfahrens berücksichtigt; und
 - 7.2 Wird ein Kontrahent von der in Absatz 7.1 genannten Ratingagentur auf A-2 oder darunter (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft, ist von der Gesellschaft unverzüglich eine neue Bonitätsbewertung des Kontrahenten vorzunehmen.
8. Wenn ein außerbörslich gehandeltes DFI gemäß Absatz 6 Gegenstand einer Novation ist, muss die Gegenpartei nach der Novation ein DFI sein, das:
 - 8.1 eine Einheit ist, die unter eine der in Absatz 6 genannten Kategorien fällt; oder
 - 8.2 ein zentraler Kontrahent ist, der:
 - (a) gemäß den EMIR-Vorschriften zugelassen oder anerkannt ist; oder
 - (b) bis zur Anerkennung durch die ESMA gemäß Artikel 25 der EMIR-Vorschriften:
 - (A) als Clearing-Agentur durch die SEC; oder
 - (B) von der Commodity Futures Trading Commission als Clearing-Organisation für Derivate eingestuft ist.
9.
 - 9.1 Das Ausfallrisiko gegenüber dem Kontrahenten darf die in Bestimmung 70(1)(c) der UCITS Regulations festgelegten und gemäß Absatz 9.2 bewerteten Grenzen nicht überschreiten.
 - 9.2 Bei der Bewertung des Ausfallrisikos gegenüber dem Kontrahenten eines außerbörslich gehandelten DFI für die Zwecke von Bestimmung 70(1)(c) der UCITS Regulations:
 - (a) wird das Ausfallrisiko der Gesellschaft gegenüber dem Kontrahenten unter Verwendung des positiven Marktwerts des außerbörslich gehandelten DFI mit diesem Kontrahenten berechnet;
 - (b) kann die Gesellschaft DFI-Positionen mit demselben Kontrahenten saldieren, sofern der Fonds in der Lage ist, Saldierungsvereinbarungen mit dem Kontrahenten rechtlich durchzusetzen. Zu diesem Zweck ist die Saldierung nur in Bezug auf außerbörslich gehandelte DFI mit demselben Kontrahenten

zulässig und nicht in Bezug auf andere Ausfallrisiken, die der Fonds gegenüber demselben Kontrahenten hat;

- (c) kann die Gesellschaft vom DFI erhaltene Sicherheiten berücksichtigen, um das Ausfallrisiko gegenüber dem Kontrahenten zu reduzieren, vorausgesetzt, die Sicherheiten erfüllen die in den Absätzen (3), (4), (5), (6), (7), (8), (9) und (10) der Bestimmung 24 der Central Bank Regulations genannten Anforderungen.

- 10. Außerbörslich gehandelte DFI müssen einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf täglicher Basis unterliegen und auf Initiative des Fonds jederzeit zu ihrem beizulegenden Zeitwert verkauft, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

Begrenzung der Emittentenkonzentration

- 11. Für die Zwecke der Bestimmung 70 der UCITS Regulations und die Berechnung der Emittentenkonzentrationsgrenzen eines Fonds muss die Gesellschaft:
 - 11.1 das Nettoausfallrisiko gegenüber einem Kontrahenten einbeziehen, das durch ein Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäft entsteht, wobei das Nettoausfallrisiko den vom Fonds zu fordernden Betrag abzüglich der vom Fonds gestellten Sicherheiten bedeutet;
 - 11.2 Ausfallrisiken einbeziehen, die durch die Wiederanlage von Sicherheiten entstanden sind; und
 - 11.3 feststellen, ob das Ausfallrisiko des Fonds gegenüber einem außerbörslichen Kontrahenten, einem Makler, einem zentralen Kontrahenten oder einer Clearingstelle besteht.
- 12. Das etwaige Positionsausfallrisiko des Fonds in Bezug auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte eines DFI, einschließlich eines DFI, das in übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentfonds eingebettet ist, wenn es mit Positionen aus Direktanlagen kombiniert wird:
 - 12.1 wird gemäß Absatz 13 berechnet; und
 - 12.2 darf die in den Bestimmungen 70 und 73 der UCITS Regulations festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten.
- 13. Für die Zwecke von Absatz 12:
 - 13.1 Bei der Berechnung des Emittentenkonzentrationsrisikos müssen die DFI (einschließlich eingebetteter DFI) bei der Bestimmung des resultierenden Positionsrisikos berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist dieses Positionsausfallrisiko bei den Berechnungen der Emittentenkonzentration mit einzubeziehen;
 - 13.2 Die Gesellschaft berechnet das Positionsausfallrisiko des Fonds unter Verwendung des Commitment-Ansatzes oder des VaR-Ansatzes infolge eines Ausfalls des Emittenten, je nachdem, welcher Wert höher ist; und
 - 13.3 Die Gesellschaft berechnet das Positionsausfallrisiko, unabhängig davon, ob der Fonds den VaR für Zwecke des Gesamtrisikos verwendet.
- 14. Absatz 12 gilt nicht im Falle eines indexbasierten DFI, sofern der zugrunde liegende Index die in Bestimmung 71(1) der UCITS Regulations festgelegten Kriterien erfüllt.
- 15. Erhaltene Sicherheiten müssen jederzeit die in den Absätzen 30 bis 38 unten aufgeführten Anforderungen erfüllen.

16. Sicherheiten, die einem außerbörslich gehandelten DFI von einem oder im Namen eines Fonds übergeben werden, müssen bei der Berechnung des Kontrahentenrisikos des Fonds gemäß Bestimmung 70(1)(c) der UCITS Regulations berücksichtigt werden. Geleistete Sicherheiten können nur dann auf Nettobasis berücksichtigt werden, wenn der Fonds Saldierungsvereinbarungen mit diesem Kontrahenten rechtlich durchsetzen kann.
17. Die aus außerbörslich gehandelten DFI-Transaktionen und effizienten Portfoliomanagementtechniken resultierenden Ausfallrisiken gegenüber einem Kontrahenten müssen bei der Berechnung des außerbörslichen Kontrahentenlimits gemäß Bestimmung 70(1)(c) der UCITS Regulations kombiniert werden.

Deckungsanforderungen

18. Wenn die an einen Makler gezahlte Ersteinschussleistung und die von diesem zu erhaltende Nachschussleistung in Bezug auf ein börslich gehandeltes DFI oder ein außerbörslich gehandeltes DFI nicht durch Kundengeldregeln oder andere ähnliche Vereinbarungen zum Schutz des Fonds im Falle der Insolvenz des Maklers geschützt ist, berechnet die Gesellschaft das Ausfallrisiko des Fonds im Rahmen des Limits für außerbörsliche Kontrahenten gemäß Bestimmung 70(1)(c) der UCITS Regulations.
19. Die Gesellschaft muss jederzeit sicherstellen, dass:
 - 19.1 der Fonds in der Lage ist, allen seinen Zahlungsverpflichtungen und Verbindlichkeiten nachzukommen, die durch Transaktionen mit DFI entstehen;
 - 19.2 Der Risikomanagementprozess der Gesellschaft die Überwachung von DFI-Transaktionen einschließt, um sicherzustellen, dass jede solche Transaktion angemessen gedeckt ist;
 - 19.3 eine Transaktion mit DFI, die zu einer künftigen Verpflichtung im Namen eines Fonds führt oder führen könnte, gemäß den in Absatz 20 genannten Bedingungen gedeckt ist.
20. Die Bedingungen, auf die sich Absatz 19.3 bezieht, sind:
 - 20.1 im Falle eines DFI, das automatisch oder nach Ermessen des Fonds in bar abgewickelt wird, muss der Fonds jederzeit liquide Mittel halten, die zur Deckung des Risikos ausreichen;
 - 20.2 im Falle einer DFI mit physischer Übergabe der zugrunde liegenden Vermögenswerte, gilt entweder:
 - (a) Der Vermögenswert muss jederzeit von einem Fonds gehalten werden; oder
 - (b) Wenn eine oder beide der Bedingungen in den Absätzen 21.1 und 21.2 zutreffen, muss der Fonds das Ausfallrisiko durch ausreichende liquide Mittel abdecken.
21. Die Bedingungen, auf die sich Absatz 20.2(b) bezieht, sind:
 - 21.1 der zugrunde liegende Vermögenswert oder die zugrunde liegenden Vermögenswerte besteht/bestehen aus hochliquiden festverzinslichen Wertpapieren;
 - 21.2 (a) das Ausfallrisiko kann gedeckt werden, ohne dass die zugrunde liegenden Vermögenswerte gehalten werden müssen;
 - (b) die spezifischen DFI sind im Risikomanagementverfahren enthalten; und

- (c) Einzelheiten zum Ausfallrisiko sind im Verkaufsprospekt angegeben.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft bei den im Abschnitt „Anlagetechniken und -instrumente“ genannten Instrumenten der Ansicht ist, dass das jeweilige Ausfallrisiko zu gegebener Zeit durch ausreichende liquide Mittel gedeckt werden kann.

Risikomanagementverfahren und -berichterstattung

22. Ein Fonds muss der Central Bank gemäß Teil 2, Kapitel 3 der Central Bank Regulations Einzelheiten zu seinem vorgeschlagenen Risikomanagementverfahren in Bezug auf seine DFI-Aktivitäten mitteilen. Die Erstanmeldung muss Informationen enthalten in Bezug auf:
- 22.1 erlaubte Arten von DFI, einschließlich eingebetteter DFI in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten;
 - 22.2 Einzelheiten zu den zugrunde liegenden Risiken;
 - 22.3 die einschlägigen quantitativen Obergrenzen und die Art und Weise, wie diese überwacht und durchgesetzt werden, und
 - 22.4 Methoden zur Risikoabschätzung.
23. 23.1 Die Gesellschaft unterrichtet die Central Bank schriftlich über wesentliche Änderungen der Erstanmeldung des Risikomanagementverfahrens eines Fonds, bevor die Änderung vorgenommen wird.
- 23.2 Die Central Bank kann Einwände gegen jede vorgeschlagene Änderung erheben, die ihr nach Absatz 23.1 mitgeteilt wird.
- 23.3 (a) Am Risikomanagementverfahren eines Fonds dürfen keine Änderungen vorgenommen werden, gegen die die Bank gemäß Absatz 23.2 Einspruch erhoben hat.
- (b) Wenn die Central Bank gemäß Absatz 23.2 Einwände gegen eine vorgeschlagene Änderung des Risikomanagementverfahrens eines Fonds erhoben hat,

darf der betreffende Fonds keine Tätigkeit ausüben, die mit der vorgeschlagenen Änderung, gegen die Einwände erhoben wurden, verbunden ist oder sich daraus ableiten würde.

24. Die Gesellschaft muss der Central Bank jährlich einen Bericht über die DFI-Positionen der Fonds vorlegen. Der Bericht muss Informationen enthalten, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der von den Fonds eingesetzten Arten von DFI, der zugrundeliegenden Risiken, der quantitativen Obergrenzen und der zur Schätzung dieser Risiken verwendeten Methoden vermitteln. Er muss zusammen mit dem Jahresbericht der Gesellschaft vorgelegt werden. Die Gesellschaft muss diesen Bericht auf Verlangen der Central Bank jederzeit vorlegen.

Berechnung des Gesamtausfallrisikos

25. Die Gesellschaft muss jederzeit sicherstellen, dass für jeden Fonds sichergestellt ist, dass:
- 25.1 der Fonds die Obergrenzen für das Gesamtausfallrisikos einhält;
 - 25.2 der Fonds angemessene interne Risikomanagementmaßnahmen und -grenzen festlegt und umsetzt, unabhängig davon, ob der Fonds einen Commitment-Ansatz oder den

VaR-Ansatz oder eine andere Methode zur Berechnung des Gesamtausfallrisikos verwendet. Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Absatz 12 von Anhang 9 der UCITS Regulations wählt ein OGAW eine Methodik nur dann aus, wenn die ESMA Leitlinien für die ausgewählte Methodik veröffentlicht hat; und

- 25.3 das Gesamtausfallrisiko wird in Übereinstimmung mit Anhang 2 der Central Bank Regulations berechnet.

Effizientes Portfoliomanagement

Techniken für das Portfoliomanagement

26. Die Gesellschaft darf für die Zwecke von Bestimmung 69(2) der UCITS Regulations nur dann effiziente Portfoliomanagementstechniken und -instrumente einsetzen, wenn diese im besten Interesse des betreffenden Fonds sind.
27. Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass alle Erträge aus den Techniken und Instrumenten zum effizienten Portfoliomanagement nach Abzug direkter und indirekter Betriebskosten an den betreffenden Fonds gezahlt werden.
28. Unter Techniken und Instrumenten, die sich auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente beziehen und die zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden, sind Techniken und Instrumente zu verstehen, die die folgenden Kriterien erfüllen:
- 28.1 sie sind insofern wirtschaftlich angemessen, als sie kostenwirksam eingesetzt werden;
 - 28.2 durch ihren Einsatz wird eines oder mehrere der folgenden Ziele angestrebt:
 - (a) Reduzierung von Risiken;
 - (b) Reduzierung von Kosten;
 - (c) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen für den Fonds mit einem Risikoniveau, das mit dem Risikoprofil des Fonds und den in den Bestimmungen 70 und 71 der UCITS Regulations dargelegten Risikosteuerungsregeln übereinstimmt; und
 - 28.3 ihre Risiken werden durch das Risikomanagementverfahren des Fonds adäquat erfasst.
29. Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte (d. h. Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement) dürfen nur in Übereinstimmung mit der üblichen Marktpraxis durchgeführt werden.

Sicherheiten

30. Die Gesellschaft muss bei der Anwendung von Techniken und Instrumenten für ein effizientes Portfoliomanagement sicherstellen, dass:
- 30.1 jeder Vermögenswert, der von einem Fonds aufgrund von Techniken und Instrumenten für ein effizientes Portfoliomanagement erhalten wird, als Sicherheit behandelt wird;
 - 30.2 diese Techniken den in Paragraph 24(2) der Central Bank Regulations festgelegten Kriterien entsprechen;
 - 30.3 Sicherheiten, die von einem Fonds erhalten werden, jederzeit die in Absatz 31 genannten Kriterien erfüllen.

31. Die Bedingungen für den Erhalt von Sicherheiten durch einen Fonds, auf die sich Absatz 30 bezieht, sind:
- 31.1 **Liquidität:** Erhaltene Sicherheiten, mit Ausnahme von Barmitteln, müssen hochliquide sein und an einem geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem mit transparenten Preisen gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der nahe an der Bewertung vor dem Verkauf liegt. Erhaltene Sicherheiten müssen zudem die Bestimmungen von Vorschrift 74 der UCITS Regulations erfüllen.
- 31.2 **Bewertung:** Erhaltene Sicherheiten müssen mindestens auf täglicher Basis bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, dürfen nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, es sei denn, es werden entsprechend konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt.
- 31.3 **Bonität des Emittenten:** Erhaltene Sicherheiten müssen von hoher Qualität sein. Die Gesellschaft muss Folgendes sicherstellen:
- (a) Wenn der Emittent von einer bei der ESMA registrierten und beaufsichtigten Ratingagentur einer Bonitätseinschätzung unterzogen wurde, wird dieses Rating von der Gesellschaft im Rahmen des Bonitätsbewertungsverfahrens berücksichtigt; und
- (b) wird ein Emittent von der in Absatz (a) genannten Ratingagentur auf A-2 oder darunter (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft, ist von der Gesellschaft unverzüglich eine neue Bonitätsbewertung des Emittenten vorzunehmen.
- 31.4 **Korrelation:** Die erhaltenen Sicherheiten müssen von einer vom Kontrahenten unabhängigen Stelle ausgegeben werden. Die Gesellschaft muss berechtigterweise erwarten können, dass sie keine hohe Korrelation mit der Wertentwicklung des Kontrahenten aufweist.
- 31.5 **Diversifizierung (Vermögenskonzentration):**
- (a) Vorbehaltlich des nachstehenden Unterabsatzes (b) müssen die erhaltenen Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein, wobei das maximale Engagement in einem bestimmten Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen darf. Wenn ein Fonds Ausfallrisiken gegenüber verschiedenen Kontrahenten aufweist, sind die verschiedenen Sicherheitenkörbe zu aggregieren, um die 20-%-Grenze für das Ausfallrisiko gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.
- (b) Ein Fonds darf vollständig in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem Mitgliedsstaat, einer oder mehreren seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedsstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Der Fonds muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, wobei die Wertpapiere aus einer einzelnen Emission höchstens 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen dürfen. Die Mitgliedsstaaten, Gebietskörperschaften, Drittländer oder internationale Einrichtungen öffentlichen Rechts, die Wertpapiere emittieren oder garantieren, die ein Fonds als Sicherheit für mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts akzeptieren kann, sind der nachstehenden Liste zu entnehmen:
- OECD-Staaten (vorausgesetzt, die betreffenden Emissionen verfügen über ein Investment-Grade-Rating), die Regierung Brasiliens, die Regierung Indiens und

die Regierung der Volksrepublik China (vorausgesetzt, die betreffenden Emissionen verfügen über ein Investment-Grade-Rating), die Regierung Singapurs, die EU, der Europarat, Eurofima, die Europäische Investitionsbank, Euratom, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank), die Afrikanische Entwicklungsbank, die Europäische Central Bank, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Internationale Währungsfonds, die International Finance Corporation, die Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), die Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), die Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), die Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), die Federal Home Loan Bank, die Federal Farm Credit Bank, die Tennessee Valley Authority, Straight A Funding LLC und Emissionen, die durch den vollen Glauben und die Kreditwürdigkeit des US-Staates abgesichert sind.

- 31.6 **Sofortige Verfügbarkeit:** Erhaltene Sicherheiten müssen vom Fonds jederzeit ohne Rückgriff auf oder Genehmigung durch den Kontrahenten vollständig verwertet werden können.
32. Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass das Risikomanagementverfahren des Fonds Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten, einschließlich operativer und rechtlicher Risiken, identifiziert, steuert und mindert.
33. Wenn ein Fonds Sicherheiten auf Basis einer Eigentumsübertragung erhält, muss die Gesellschaft sicherstellen, dass die Sicherheiten von der Verwahrstelle gehalten werden. Wenn ein Fonds Sicherheiten auf einer anderen Basis als der von Eigentumsübertragungen erhält, können diese Sicherheiten von einer dritten Verwahrstelle gehalten werden, vorausgesetzt, diese Verwahrstelle unterliegt einer aufsichtsrechtlichen Kontrolle und ist unabhängig und nicht mit dem Sicherungsgeber verbunden.
34. Die Gesellschaft darf die von einem Fonds erhaltenen bargeldlosen Sicherheiten nicht verkaufen, verpfänden oder wiederanlegen.
35. Wenn die Gesellschaft von einem Fonds erhaltene Barsicherheiten anlegt, dürfen diese Anlagen nur in einem oder mehreren der folgenden Bereiche erfolgen:
- 35.1 eine Einlage bei einem in Bestimmung 7 der Central Bank Regulations genannten Kreditinstitut;
 - 35.2 eine Staatsanleihe hoher Qualität;
 - 35.3 ein umgekehrtes Pensionsgeschäft, sofern es sich um eine Transaktion mit einem in Bestimmung 7 der Central Bank Regulations genannten Kreditinstitut handelt und der Fonds in der Lage ist, jederzeit den vollen Barbetrag auf aufgelaufener Basis abzurufen; oder
 - 35.4 kurzfristige Geldmarktfonds im Sinne der Definition der ESMA-Richtlinie zur Definition europäischer Geldmarktfonds (siehe: CESR/10-049).
36. Wenn die Gesellschaft von einem Fonds erhaltene Barsicherheiten anlegt: (a) Diese Anlagen müssen den Diversifikationsanforderungen für nicht zahlungswirksame Sicherheiten entsprechen; und (b) angelegte Barsicherheiten dürfen nicht als Einlagen bei dem Kontrahenten oder einem mit dem Kontrahenten verbundenen oder in Beziehung stehenden Unternehmen platziert werden.
37. Die Gesellschaft stellt sicher, dass für den Fall, dass ein Fonds Sicherheiten für mindestens 30 % seiner Vermögenswerte erhält, Richtlinien für Stresstests vorhanden sind und regelmäßig

Stresstests unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, um der Gesellschaft die Bewertung des mit den Sicherheiten verbundenen Liquiditätsrisikos zu ermöglichen. Die Richtlinien für Stresstests müssen wenigstens die folgenden Aspekte umfassen:

- 37.1 Aufbau der Analyse der Stresstest-Szenarien, einschließlich Kalibrierung, Zertifizierung und Sensitivitätsanalyse;
 - 37.2 empirischer Ansatz bei der Einschätzung der Auswirkungen, einschließlich Backtesting der Liquiditätsrisikobewertungen;
 - 37.3 Berichtshäufigkeit und Toleranzgrenzwert(e) für Begrenzungen und Verluste; und
 - 37.4 Abschwächungsmaßnahmen zur Verringerung von Verlusten, einschließlich Richtlinien für Bewertungsabschläge (Haircuts) und Schutz vor Gap-Risiken;
38. Die Gesellschaft muss für einen Fonds eine Richtlinie für Bewertungsabschläge (Haircut Policy) festlegen und deren Einhaltung sicherstellen. Diese Richtlinie muss für jede Klasse von als Sicherheiten erhaltenen Vermögenswerten angepasst werden. Bei der Erarbeitung der Richtlinie für Bewertungsabschläge berücksichtigt die Gesellschaft die Eigenschaften der Vermögenswerte, wie z. B. die Bonität oder die Preisvolatilität, sowie das Ergebnis der Stresstests, die gemäß Bestimmung 21 der Central Bank Regulations durchgeführt werden. Die Gesellschaft dokumentiert die Richtlinie über Bewertungsabschläge und begründet und dokumentiert jede Entscheidung über die Anwendung oder Nichtanwendung eines spezifischen Bewertungsabschlages für eine bestimmte Klasse von Vermögenswerten.
39. Für einen Kontrahenten eines Pensionsgeschäftes oder Wertpapierleihgeschäftes, das die Gesellschaft für einen Fonds abgeschlossen gilt:
- 39.1 Wenn er von einer bei der ESMA registrierten und beaufsichtigten Ratingagentur einer Bonitätseinschätzung unterzogen wurde, wird dieses Rating von der Gesellschaft im Rahmen des Bonitätsbewertungsverfahrens berücksichtigt; und
 - 39.2 Wird ein Kontrahent von der in Unterabsatz (a) genannten Ratingagentur auf A-2 oder darunter (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft, ist von der Gesellschaft unverzüglich eine neue Bonitätsbewertung des Kontrahenten vorzunehmen.
40. Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass sie zu jeder Zeit Wertpapiere, die im Rahmen einer Wertpapierleihvereinbarung ausgeliehen wurden, zurückfordern oder die von ihr abgeschlossene Wertpapierleihvereinbarung kündigen kann.

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

41. Wenn die Gesellschaft im Namen eines Fonds ein umgekehrtes Pensionsgeschäft abschließt, muss sie sicherstellen, dass der Fonds jederzeit in der Lage ist, den vollen Barbetrag zurückzurufen oder die betreffende Vereinbarung entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder auf Basis einer Marktbewertung zu kündigen.
42. Unter Umständen, in denen Barmittel aufgrund der Verpflichtung gemäß Absatz 41 jederzeit auf einer Marktbewertungsbasis zurückgerufen werden können, wird die Gesellschaft den Marktwert des umgekehrten Pensionsgeschäftes für die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds verwenden.
43. Wenn die Gesellschaft ein Pensionsgeschäft für einen Fonds abschließt, muss sie sicherstellen, dass der Fonds jederzeit in der Lage ist, alle Wertpapiere, die Gegenstand des Pensionsgeschäftes sind, zurückzurufen oder die von ihr eingegangene Pensionsvereinbarung zu kündigen.

44. Pensionsgeschäfte bzw. umgekehrte Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihe stellen keine Kreditaufnahme bzw. Kreditvergabe im Sinne von Bestimmung 103 bzw. Bestimmung 111 der UCITS Regulations dar.

ANHANG V

LISTE DER UNTERVERWAHRSTELLEN

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts hat die Verwahrstelle die folgenden Unterverwahrstellen bestellt:

Brown Brothers Harriman Trustee Services (Ireland) Limited hat Verwahrungsaufgaben an Brown Brothers Harriman & Co. („BBH&Co.“) mit Hauptgeschäftssitz in 140 Broadway, New York, NY 10005 übertragen, das es zu seiner globalen Unterverwahrstelle ernannt hat. BBH&Co ernannte des Weiteren die nachstehend genannten Rechtsträger zu seinen lokalen Unterverwahrstellen in den angegebenen Märkten.

Die nachstehende Liste umfasst in bestimmten Märkten mehrere Unterverwahrstellen/Korrespondenzbanken. Auskunft dazu, welche Unterverwahrstelle/Korrespondenzbank jeweils Vermögenswerte in diesen Märkten im Hinblick auf einen Kunden hält, erhalten Sie auf Anfrage. Die Liste enthält keine Prime Broker, externen Vertreter für Sicherheiten oder sonstigen Dritten, die bisweilen auf Antrag eines oder mehrerer Kunden zu Beauftragten ernannt werden können (vorbehaltlich der Genehmigung durch BBH). Auskunft über solche Ernennungen ist auf Anfrage erhältlich.

MARKT	UNTERVERWAHRSTELLEN
ARGENTINIEN	CITIBANK, N.A. ZWEIGNIEDERLASSUNG BUENOS AIRES
AUSTRALIEN	CITIGROUP PTY LIMITED FÜR CITIBANK, N.A
AUSTRALIEN	HSBC BANK AUSTRALIA LIMITED FÜR THE HONG KONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
ÖSTERREICH	DEUTSCHE BANK AG
ÖSTERREICH	UNICREDIT BANK AUSTRIA AG
BAHRAIN*	HSBC BANK MIDDLE EAST LIMITED, ZWEIGNIEDERLASSUNG BAHRAIN FÜR THE HONG KONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
BANGLADESCH*	STANDARD CHARTERED BANK, ZWEIGNIEDERLASSUNG BANGLADESCH
BELGIEN	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES
BELGIEN	DEUTSCHE BANK AG, ZWEIGNIEDERLASSUNG AMSTERDAM
BERMUDA*	HSBC BANK BERMUDA LIMITED FÜR THE HONG KONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
BOSNIEN UND HERZEGOWINA*	UNICREDIT BANK D.D. FÜR UNICREDIT BANK AUSTRIA AG
BOTSWANA*	STANDARD CHARTERED BANK BOTSWANA LIMITED FÜR STANDARD CHARTERED BANK
BRASILIEN*	CITIBANK, N.A. SÃO PAULO
BRASILIEN*	ITAÚ UNIBANCO S.A.
BULGARIEN*	CITIBANK EUROPE PLC, ZWEIGNIEDERLASSUNG BULGARIEN FÜR CITIBANK N.A.
KANADA	CIBC MELLON TRUST COMPANY FÜR CIBC MELLON TRUST COMPANY, CANADIAN IMPERIAL BANK OF COMMERCE UND BANK OF NEW YORK MELLON
KANADA	RBC INVESTOR SERVICES TRUST FÜR ROYAL BANK OF CANADA (RBC)
CHILE*	BANCO DE CHILE FÜR CITIBANK, N.A.
CHINA*	BANK OF CHINA LIMITED
CHINA*	CHINA CONSTRUCTION BANK CORPORATION

CHINA*	CITIBANK (CHINA) CO., LTD. FÜR CITIBANK N.A.
CHINA*	HSBC BANK (CHINA) COMPANY LIMITED FÜR THE HONG KONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
CHINA*	INDUSTRIAL AND COMMERCIAL BANK OF CHINA LIMITED
CHINA*	STANDARD CHARTERED BANK (CHINA) LIMITED FÜR STANDARD CHARTERED BANK
KOLUMBIEN*	CITITRUST COLOMBIA S.A., SOCIEDAD FIDUCIARIA FÜR CITIBANK, N.A.
KROATIEN*	ZAGREBACKA BANKA D.D. FÜR UNICREDIT BANK AUSTRIA AG
ZYPERN	CYPRUS BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES
TSCHECHISCHE REPUBLIK	CITIBANK EUROPE PLC, ORGANIZAČNÍ SLOZKA FÜR CITIBANK, N.A.
DÄNEMARK	SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN AB (PUBL), ZWEIGNIEDERLASSUNG DÄNEMARK
ÄGYPTEN*	CITIBANK, N.A. – ZWEIGNIEDERLASSUNG CAIRO
ÄGYPTEN*	HSBC BANK EGYPT S.A.E. FÜR THE HONG KONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
ESWATINI*	STANDARD BANK ESWATINI LTD. FÜR STANDARD BANK OF SOUTH AFRICA LIMITED
FINNLAND	SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN AB (PUBL), ZWEIGNIEDERLASSUNG HELSINKI
FRANKREICH	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES
FRANKREICH	CACEIS BANK
FRANKREICH	DEUTSCHE BANK AG, ZWEIGNIEDERLASSUNG AMSTERDAM
DEUTSCHLAND	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES – ZWEIGNIEDERLASSUNG FRANKFURT
DEUTSCHLAND	DEUTSCHE BANK AG
GHANA*	STANDARD CHARTERED BANK GHANA PLC FÜR STANDARD CHARTERED BANK
GRIECHENLAND	HSBC CONTINENTAL EUROPE, GREECE FÜR THE HONG KONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
HONGKONG	STANDARD CHARTERED BANK (HONG KONG) LIMITED FÜR STANDARD CHARTERED BANK
HONGKONG	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
HONGKONG – BOND CONNECT	STANDARD CHARTERED BANK (HONG KONG) LIMITED FÜR STANDARD CHARTERED BANK
HONGKONG – BOND CONNECT	THE HONG KONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
HONGKONG – STOCK CONNECT	THE HONG KONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
UNGARN	CITIBANK EUROPE PLC, ZWEIGNIEDERLASSUNG UNGARN FÜR CITIBANK, N.A.
UNGARN	UNICREDIT BANK HUNGARY ZRT FÜR UNICREDIT BANK HUNGARY ZRT UND UNICREDIT S.P.A.
ISLAND*	LANDSBANKINN HF.
INDIEN*	CITIBANK, N.A. – ZWEIGNIEDERLASSUNG BOMBAY
INDIEN*	THE HONG KONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) – ZWEIGNIEDERLASSUNG INDIEN
INDONESIEN	CITIBANK, N.A. – ZWEIGNIEDERLASSUNG JAKARTA
INDONESIEN	STANDARD CHARTERED BANK, ZWEIGNIEDERLASSUNG INDONESIEN

IRLAND	CITIBANK, N.A. – ZWEIGNIEDERLASSUNG LONDON
IRLAND	HSBC BANK PLC
ISRAEL	BANK HAPOALIM BM
ISRAEL	CITIBANK, N.A., ZWEIGNIEDERLASSUNG ISRAEL
ITALIEN	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES – ZWEIGNIEDERLASSUNG MAILAND
ITALIEN	SOCIÉTÉ GÉNÉRALE SECURITIES SERVICES S.P.A. (SGSS S.P.A.)
ELFENBEINKÜSTE*	STANDARD CHARTERED BANK COTE D'IVOIRE FÜR STANDARD CHARTERED BANK
JAPAN	MIZUHO BANK LTD
JAPAN	MUFG BANK, LTD.
JAPAN	SUMITOMO MITSUI BANKING CORPORATION
JORDANIEN*	STANDARD CHARTERED BANK, ZWEIGNIEDERLASSUNG JORDANIEN
KASACHSTAN*	JSC CITIBANK KAZAKHSTAN FÜR CITIBANK, N.A.
KENIA*	STANDARD CHARTERED BANK KENYA LIMITED FÜR STANDARD CHARTERED BANK
KUWAIT*	HSBC BANK MIDDLE EAST LIMITED - ZWEIGNIEDERLASSUNG KUWAIT FÜR THE HONG KONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LTD. (HSBC)
LUXEMBURG	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES, ZWEIGNIEDERLASSUNG LUXEMBURG *** <i>NUR FÜR ANTEILE AN INVESTMENTFONDS VERWENDET</i> ***
MALAYSIA*	HSBC BANK MALAYSIA BERHAD (HBMB) FÜR THE HONG KONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LTD. (HSBC)
MALAYSIA*	STANDARD CHARTERED BANK MALAYSIA BERHAD FÜR STANDARD CHARTERED BANK
MAURITIUS*	THE HONG KONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) – ZWEIGNIEDERLASSUNG MAURITIUS
MEXIKO	BANCO NACIONAL DE MEXICO, SA (BANAMEX) FÜR CITIBANK, N.A.
MEXIKO	BANCO S3 CACEIS MEXICO, S.A. INSTITUCION DE BANCA MULTIPLE FÜR BANCO SANTANDER, S.A. UND BANCO S3 CACEIS MEXICO, S.A. INSTITUCION DE BANCA MULTIPLE
MAROKKO	CITIBANK MAGHREB S.A. FÜR CITIBANK, N.A.
NAMIBIA*	STANDARD BANK NAMIBIA LTD. FÜR STANDARD BANK OF SOUTH AFRICA LIMITED
NIEDERLANDE	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES
NIEDERLANDE	DEUTSCHE BANK AG, ZWEIGNIEDERLASSUNG AMSTERDAM
NEUSEELAND	THE HONG KONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) – ZWEIGNIEDERLASSUNG NEUSEELAND
NIGERIA*	STANBIC IBTC BANK PLC FÜR STANDARD BANK OF SOUTH AFRICA LIMITED
NORWEGEN	SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN AB (PUBL), OSLO
OMAN*	HSBC BANK OMAN SAOG FÜR THE HONG KONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
PAKISTAN*	STANDARD CHARTERED BANK (PAKISTAN) LIMITED FÜR STANDARD CHARTERED BANK
PERU*	CITIBANK DEL PERÚ S.A. FÜR CITIBANK, N.A.
PHILIPPINEN*	STANDARD CHARTERED BANK – ZWEIGNIEDERLASSUNG PHILIPPINEN
PHILIPPINEN*	THE HONG KONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) – ZWEIGNIEDERLASSUNG PHILIPPINEN
POLEN	BANK HANDLOWY W WARSZAWIE SA (BHW) FÜR CITIBANK NA

POLEN	BANK POLSKA KASA OPIEKI SA
PORTUGAL	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES
KATAR*	HSBC BANK MIDDLE EAST LTD – ZWEIGNIEDERLASSUNG KATAR FÜR THE HONG KONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
RUMÄNIEN	CITIBANK EUROPE PLC, DUBLIN – ZWEIGNIEDERLASSUNG RUMÄNIEN FÜR CITIBANK, N.A.
RUSSLAND*	AO CITIBANK FÜR CITIBANK, N.A.
SAUDI-ARABIEN*	HSBC SAUDI ARABIA AND THE SAUDI BRITISH BANK (SABB) FÜR THE HONG KONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
SERBIEN*	UNICREDIT BANK SERBIA JSC FÜR UNICREDIT BANK AUSTRIA AG
SINGAPUR	DBS BANK LTD (DBS)
SINGAPUR	STANDARD CHARTERED BANK (SINGAPORE) FÜR LIMITED FOR STANDARD CHARTERED BANK
SINGAPUR	THE HONG KONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) – ZWEIGNIEDERLASSUNG SINGAPUR
SLOWAKEI	CITIBANK EUROPE PLC, POBOČKA ZAHRANIČNEJ BANKY FÜR CITIBANK, N.A.
SLOWENIEN	UNICREDIT BANKA SLOVENIJA DD FÜR UNICREDIT BANKA SLOVENIJA DD UND UNICREDIT S.P.A.
SÜDAFRIKA	STANDARD BANK OF SOUTH AFRICA LIMITED (SBSA)
SÜDAFRIKA	STANDARD CHARTERED BANK, ZWEIGNIEDERLASSUNG JOHANNESBURG
SÜDKOREA*	CITIBANK KOREA INC. FÜR CITIBANK, N.A.
SÜDKOREA*	KEB HANA BANK
SÜDKOREA*	THE HONG KONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED – ZWEIGNIEDERLASSUNG KOREA
SPANIEN	BANCO BILBAO VIZCAYA ARGENTARIA SA
SPANIEN	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES, SUCURSAL EN ESPAÑA
SPANIEN	SOCIÉTÉ GÉNÉRALE SUCURSAL EN ESPAÑA
SRI LANKA*	THE HONG KONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) – ZWEIGNIEDERLASSUNG SRI LANKA
SCHWEDEN	SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN AB (PUBL)
SCHWEIZ	CREDIT SUISSE (SWITZERLAND) LTD.
SCHWEIZ	UBS SWITZERLAND AG
TAIWAN*	BANK OF TAIWAN
TAIWAN*	HSBC BANK (TAIWAN) LIMITED FÜR THE HONG KONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
TAIWAN*	STANDARD CHARTERED BANK (TAIWAN) LTD FÜR STANDARD CHARTERED BANK
TANSANIA*	STANDARD CHARTERED BANK TANZANIA LIMITED UND STANDARD CHARTERED BANK (MAURITIUS) LIMITED FÜR STANDARD CHARTERED BANK
THAILAND	THE HONG KONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) – ZWEIGNIEDERLASSUNG THAILAND
THAILAND*	STANDARD CHARTERED BANK (THAI) PUBLIC COMPANY LIMITED FÜR STANDARD CHARTERED BANK
TRANSNATIONAL (CLEARSTREAM)	BROWN BROTHERS HARRIMAN & CO. (BBH&CO.)
TRANSNATIONAL (EUROCLEAR)	BROWN BROTHERS HARRIMAN & CO. (BBH&CO.)
TUNESIEN*	UNION INTERATIONALE DE BANQUES (UIB)

TÜRKEI	CITIBANK ANONIM SIRKETI FÜR CITIBANK, N.A.
TÜRKEI	DEUTSCHE BANK A.S. FÜR DEUTSCHE BANK A.S. UND DEUTSCHE BANK AG
UGANDA*	STANDARD CHARTERED BANK UGANDA LIMITED FÜR STANDARD CHARTERED BANK
UKRAINE*	JOINT STOCK COMPANY „CITIBANK“ (JSC „CITIBANK“) FÜR CITIBANK, N.A.
VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE*	HSBC BANK MIDDLE EAST LIMITED FÜR THE HONG KONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
VEREINIGTES KÖNIGREICH	CITIBANK, N.A., ZWEIGNIEDERLASSUNG LONDON
VEREINIGTES KÖNIGREICH	HSBC BANK PLC
USA	BBH&CO.
URUGUAY	BANCO ITAÚ URUGUAY S.A. FÜR BANCO ITAÚ URUGUAY S.A. UND ITAÚ UNIBANCO S.A.
VIETNAM*	HSBC BANK (VIETNAM) LTD. FÜR THE HONG KONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
SAMBIA*	STANDARD CHARTERED BANK ZAMBIA PLC FÜR STANDARD CHARTERED BANK
SIMBABWE*	STANDARD CHARTERED BANK ZIMBABWE LIMITED FÜR STANDARD CHARTERED BANK

* In diesen Märkten ist das von Kunden gehaltene Bargeld eine Einlageverpflichtung der Unterverwahrstelle. Für alle anderen Märkte ist Bargeld, das von Kunden gehalten wird, eine Einlagenverpflichtung der BBH & Co. oder eines verbundenen Unternehmens.

ANHANG VI

ZIELMARKTINFORMATIONEN

Baillie Gifford Worldwide Emerging Markets Leading Companies Fund

Anlage-Typ: Fondsvehikel für OGAW

Nicht-komplex

Der Fonds ist für alle Anleger geeignet, die auf der Suche nach einem Fonds sind, der langfristig auf Kapitalwachstum abzielt, wobei der Schwerpunkt auf Anlagen in Unternehmen liegt, die sich für bessere ökologische und soziale Standards einsetzen. Der Fonds berücksichtigt Nachhaltigkeitspräferenzen durch einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen und eine qualitative Betrachtung der wichtigsten negativen Auswirkungen unter Verwendung eines auf Ausschlüsse ausgerichteten Ansatzes. Der Anleger sollte bereit sein, Verluste zu tragen. Der Fonds ist für den Vertrieb auf dem Massenmarkt geeignet. Der Fonds ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die über kurzfristige Volatilität und Performance besorgt sind, eine regelmäßige Einkommensquelle anstreben und für weniger als fünf Jahre anlegen. Der Fonds bietet keinen Kapitalschutz.

Baillie Gifford Worldwide Global Alpha Fund

Anlage-Typ: Fondsvehikel für OGAW

Nicht-komplex

Der Fonds ist für alle Anleger geeignet, die auf der Suche nach einem Fonds sind, der langfristig auf Kapitalwachstum abzielt, indem er in Unternehmen investiert, die auf nachhaltige Wertschöpfung ausgerichtet sind. Der Fonds berücksichtigt Nachhaltigkeitspräferenzen durch eine qualitative Betrachtung der wichtigsten negativen Auswirkungen unter Verwendung eines auf Ausschlüsse ausgerichteten Ansatzes. Der Anleger sollte bereit sein, Verluste zu tragen. Der Fonds ist für den Vertrieb auf dem Massenmarkt geeignet. Der Fonds ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die über kurzfristige Volatilität und Performance besorgt sind, eine regelmäßige Einkommensquelle anstreben und für weniger als fünf Jahre anlegen. Der Fonds bietet keinen Kapitalschutz.

Baillie Gifford Worldwide Global Alpha Choice Fund

Anlage-Typ: Fondsvehikel für OGAW

Nicht-komplex

Der Fonds ist für Anleger geeignet, die einen Fonds suchen, der ein langfristiges Kapitalwachstum anstrebt und eine geringere Treibhausgasintensität als ein relevanter Index aufweist. Der Fonds investiert in einer Weise, die am Pariser Klimaübereinkommen ausgerichtet ist. Der Fonds berücksichtigt Nachhaltigkeitspräferenzen durch einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen und eine qualitative Betrachtung der wichtigsten negativen Auswirkungen unter Verwendung eines auf Ausschlüsse ausgerichteten Ansatzes. Anleger sollten bereit sein, Verluste zu tragen. Der Fonds ist für den Vertrieb auf dem Massenmarkt geeignet. Der Fonds ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die über kurzfristige Volatilität und Performance besorgt sind, eine regelmäßige Einkommensquelle anstreben und für weniger als fünf Jahre anlegen. Der Fonds bietet keinen Kapitalschutz.

Baillie Gifford Worldwide Global Strategic Bond Fund

Anlage-Typ: Fondsvehikel für OGAW

Nicht-komplex

Der Fonds ist für Anleger geeignet, die einen Fonds suchen, der bestrebt ist, ein langfristiges Kapitalwachstum zu erzielen, bestimmte nachhaltigkeitsbezogene Merkmale zu bewerben und durch einen nachhaltigen, CO2-armen Ansatz zu den Zielen des Pariser Klimaübereinkommens beizutragen. Der Fonds berücksichtigt Nachhaltigkeitspräferenzen durch einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen und eine qualitative Betrachtung der wichtigsten negativen Auswirkungen unter Verwendung eines auf Ausschlüsse ausgerichteten Ansatzes. Anleger sollten bereit sein, Verluste zu tragen. Der Fonds ist für den Vertrieb auf dem Massenmarkt geeignet. Der Fonds ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die über kurzfristige Volatilität und Performance besorgt sind und für weniger als fünf Jahre anlegen. Der Fonds bietet keinen Kapitalschutz.

Baillie Gifford Worldwide US Equity Growth Fund

Anlage-Typ: Fondsvehikel für OGAW
Nicht-komplex

Der Fonds ist für alle Anleger geeignet, die auf der Suche nach einem Fonds sind, der langfristig auf Kapitalwachstum abzielt, indem er in Unternehmen investiert, die auf nachhaltige Wertschöpfung ausgerichtet sind. Der Fonds berücksichtigt Nachhaltigkeitspräferenzen durch eine qualitative Betrachtung der wichtigsten negativen Auswirkungen unter Verwendung eines auf Ausschlüsse ausgerichteten Ansatzes. Der Anleger sollte bereit sein, Verluste zu tragen. Der Fonds ist für den Vertrieb auf dem Massenmarkt geeignet. Der Fonds ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die über kurzfristige Volatilität und Performance besorgt sind, eine regelmäßige Einkommensquelle anstreben und für weniger als fünf Jahre anlegen. Der Fonds bietet keinen Kapitalschutz.

Baillie Gifford Worldwide Pan-European Fund

Anlage-Typ: Fondsvehikel für OGAW
Nicht-komplex

Der Fonds ist für alle Anleger geeignet, die auf der Suche nach einem Fonds sind, der langfristig auf Kapitalwachstum abzielt, wobei ein Schwerpunkt auf Nachhaltigkeit liegt. Der Fonds berücksichtigt Nachhaltigkeitspräferenzen durch einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen und eine qualitative Betrachtung der wichtigsten negativen Auswirkungen unter Verwendung eines auf Ausschlüsse ausgerichteten Ansatzes. Der Anleger sollte bereit sein, Verluste zu tragen. Der Fonds ist für den Vertrieb auf dem Massenmarkt geeignet. Der Fonds ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die über kurzfristige Volatilität und Performance besorgt sind, eine regelmäßige Einkommensquelle anstreben und für weniger als fünf Jahre investieren. Der Fonds bietet keinen Kapitalschutz.

Baillie Gifford Worldwide Japanese Fund

Anlage-Typ: Fondsvehikel für OGAW
Nicht-komplex

Der Fonds ist für alle Anleger geeignet, die auf der Suche nach einem Fonds sind, der langfristig auf Kapitalwachstum abzielt, indem er in Unternehmen investiert, die auf nachhaltige Wertschöpfung ausgerichtet sind. Der Fonds berücksichtigt Nachhaltigkeitspräferenzen durch eine qualitative Betrachtung der wichtigsten negativen Auswirkungen unter Verwendung eines auf Ausschlüsse ausgerichteten Ansatzes. Der Anleger sollte bereit sein, Verluste zu tragen. Der Fonds ist für den Vertrieb auf dem Massenmarkt geeignet. Der Fonds ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die über kurzfristige Volatilität und Performance besorgt sind, eine regelmäßige Einkommensquelle anstreben und für weniger als fünf Jahre anlegen. Der Fonds bietet keinen Kapitalschutz.

Baillie Gifford Worldwide European High Yield Bond Fund

Anlage-Typ: Fondsvehikel für OGAW
Nicht-komplex

Der Fonds ist für Anleger geeignet, die einen Fonds suchen, der bestrebt ist, mittel- oder langfristig Erträge und Kapitalwachstum zu erzielen, bestimmte nachhaltigkeitsbezogene Merkmale zu bewerben und durch einen nachhaltigen, CO2-armen Ansatz zu den Zielen des Pariser Klimaübereinkommens beizutragen. Der Fonds berücksichtigt Nachhaltigkeitspräferenzen durch einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen und eine qualitative Betrachtung der wichtigsten negativen Auswirkungen unter Verwendung eines auf Ausschlüsse ausgerichteten Ansatzes. Die Anleger sollten bereit sein, Verluste zu tragen. Der Fonds ist für den Vertrieb auf dem Massenmarkt geeignet. Der Fonds ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die über kurzfristige Volatilität und Performance besorgt sind und für weniger als drei Jahre anlegen. Der Fonds bietet keinen Kapitalschutz.

Baillie Gifford Worldwide Global Income Growth Fund

Anlage-Typ: Fondsvehikel für OGAW
Nicht-komplex

Der Fonds ist für alle Anleger auf der Suche nach einem Fonds geeignet, der ein Kapitalwachstum über einen langfristigen Anlagehorizont anstrebt. Der Anleger sollte bereit sein, Verluste zu tragen. Der Fonds ist für den Vertrieb auf dem Massenmarkt geeignet. Der Fonds ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die über kurzfristige Volatilität und Performance besorgt sind und für weniger als fünf Jahre anlegen. Der Fonds bietet keinen Kapitalschutz.

Baillie Gifford Worldwide Long Term Global Growth Fund

Anlage-Typ: Fondsvehikel für OGAW
Nicht-komplex

Der Fonds ist für alle Anleger auf der Suche nach einem Fonds geeignet, der ein Kapitalwachstum über einen langfristigen Anlagehorizont anstrebt. Der Fonds berücksichtigt Nachhaltigkeitspräferenzen durch eine qualitative Betrachtung der wichtigsten negativen Auswirkungen unter Verwendung eines auf Ausschlüsse ausgerichteten Ansatzes. Der Anleger sollte bereit sein, Verluste zu tragen. Der Fonds ist für den Vertrieb auf dem Massenmarkt geeignet. Der Fonds ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die über kurzfristige Volatilität und Performance besorgt sind, eine regelmäßige Einkommensquelle anstreben und für weniger als fünf Jahre anlegen. Der Fonds bietet keinen Kapitalschutz.

Baillie Gifford Worldwide Asia ex Japan Fund

Anlage-Typ: Fondsvehikel für OGAW
Nicht-komplex

Der Fonds ist für alle Anleger auf der Suche nach einem Fonds geeignet, der ein Kapitalwachstum über einen langfristigen Anlagehorizont anstrebt. Der Anleger sollte bereit sein, Verluste zu tragen. Der Fonds ist für den Vertrieb auf dem Massenmarkt geeignet. Der Fonds ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die über kurzfristige Volatilität und Performance besorgt sind, eine regelmäßige Einkommensquelle anstreben und für weniger als fünf Jahre anlegen. Der Fonds bietet keinen Kapitalschutz.

Baillie Gifford Worldwide Diversified Return Yen Fund

Anlage-Typ: Fondsvehikel für OGAW

Nicht-komplex

Der Fonds ist für alle Anleger auf der Suche nach einem Fonds geeignet, der ein Kapitalwachstum über einen langfristigen Anlagehorizont anstrebt. Der Anleger sollte bereit sein, Verluste zu tragen. Der Fonds ist für den Vertrieb auf dem Massenmarkt geeignet. Der Fonds ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die über kurzfristige Volatilität und Performance besorgt sind, eine regelmäßige Einkommensquelle anstreben und für weniger als fünf Jahre anlegen. Der Fonds bietet keinen Kapitalschutz.

Baillie Gifford Worldwide Discovery Fund

Anlage-Typ: Fondsvehikel für OGAW
Nicht-komplex

Der Fonds ist für alle Anleger auf der Suche nach einem Fonds geeignet, der ein Kapitalwachstum über einen langfristigen Anlagehorizont anstrebt. Der Anleger sollte bereit sein, Verluste zu tragen. Der Fonds ist für den Vertrieb auf dem Massenmarkt geeignet. Der Fonds ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die über kurzfristige Volatilität und Performance besorgt sind, eine regelmäßige Einkommensquelle anstreben und für weniger als fünf Jahre anlegen. Der Fonds bietet keinen Kapitalschutz.

Baillie Gifford Worldwide Diversified Return US Dollar Fund

Anlage-Typ: Fondsvehikel für OGAW
Nicht-komplex

Der Fonds ist für alle Anleger auf der Suche nach einem Fonds geeignet, der ein Kapitalwachstum über einen langfristigen Anlagehorizont anstrebt. Der Anleger sollte bereit sein, Verluste zu tragen. Der Fonds ist für den Vertrieb auf dem Massenmarkt geeignet. Der Fonds ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die über kurzfristige Volatilität und Performance besorgt sind, eine regelmäßige Einkommensquelle anstreben und für weniger als fünf Jahre anlegen. Der Fonds bietet keinen Kapitalschutz.

Baillie Gifford Worldwide Emerging Markets All Cap Fund

Anlage-Typ: Fondsvehikel für OGAW
Nicht-komplex

Der Fonds ist für alle Anleger geeignet, die auf der Suche nach einem Fonds sind, der langfristig auf Kapitalwachstum abzielt, wobei der Schwerpunkt auf Anlagen in Unternehmen liegt, die sich für bessere ökologische und soziale Standards einsetzen. Der Fonds berücksichtigt Nachhaltigkeitspräferenzen durch einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen und eine qualitative Betrachtung der wichtigsten negativen Auswirkungen unter Verwendung eines auf Ausschlüsse ausgerichteten Ansatzes. Der Anleger sollte bereit sein, Verluste zu tragen. Der Fonds ist für den Vertrieb auf dem Massenmarkt geeignet. Der Fonds ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die über kurzfristige Volatilität und Performance besorgt sind, eine regelmäßige Einkommensquelle anstreben und für weniger als fünf Jahre anlegen. Der Fonds bietet keinen Kapitalschutz.

Baillie Gifford Worldwide Diversified Return Euro Fund

Anlage-Typ: Fondsvehikel für OGAW
Nicht-komplex

Der Fonds ist für alle Anleger auf der Suche nach einem Fonds geeignet, der ein Kapitalwachstum über einen langfristigen Anlagehorizont anstrebt. Der Anleger sollte bereit

sein, Verluste zu tragen. Der Fonds ist für den Vertrieb auf dem Massenmarkt geeignet. Der Fonds ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die über kurzfristige Volatilität und Performance besorgt sind, eine regelmäßige Einkommensquelle anstreben und für weniger als fünf Jahre anlegen. Der Fonds bietet keinen Kapitalschutz.

Baillie Gifford Worldwide Positive Change Fund

Anlage-Typ: Fondsvehikel für OGAW
Nicht-komplex

Der Fonds ist für alle Anleger geeignet, die einen Fonds suchen, der langfristiges Wachstum anstrebt und das nachhaltige Ziel verfolgt, eine positive Wirkung zu erzielen. Der Fonds berücksichtigt Nachhaltigkeitspräferenzen durch nachhaltige Investitionen, einschließlich eines Mindestanteils an taxonomie-konformen Investitionen und einer qualitativen Betrachtung der wichtigsten negativen Auswirkungen. Anleger sollten bereit sein, Verluste zu tragen. Der Fonds ist für den Vertrieb auf dem Massenmarkt geeignet. Der Fonds ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die über kurzfristige Volatilität und Performance besorgt sind, eine regelmäßige Einkommensquelle anstreben und für weniger als fünf Jahre investieren. Der Fonds bietet keinen Kapitalschutz.

Baillie Gifford Worldwide Global Stewardship Fund

Anlage-Typ: Fondsvehikel für OGAW
Nicht-komplex

Der Fonds ist für alle Anleger auf der Suche nach einem Fonds geeignet, der Kapitalwachstum über einen langfristigen Anlagehorizont anstrebt, wobei der Schwerpunkt auf der Anlage in Unternehmen liegt, die eine gute Unternehmensführung nachweisen. Der Fonds berücksichtigt Nachhaltigkeitspräferenzen durch einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen und eine qualitative Betrachtung der wichtigsten negativen Auswirkungen unter Verwendung eines auf Ausschlüsse ausgerichteten Ansatzes. Der Anleger sollte bereit sein, Verluste zu tragen. Der Fonds ist für den Vertrieb auf dem Massenmarkt geeignet. Der Fonds ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die über kurzfristige Volatilität und Performance besorgt sind oder eine regelmäßige Einkommensquelle anstreben. Der Fonds bietet keinen Kapitalschutz.

Baillie Gifford Worldwide Health Innovation Fund

Anlage-Typ: Fondsvehikel für OGAW
Nicht-komplex

Der Fonds ist für alle Anleger geeignet, die auf der Suche nach einem Fonds sind, der langfristiges Kapitalwachstum anstrebt und dessen thematischer Schwerpunkt auf Unternehmen aus den Bereichen Gesundheit und Gesundheitswesen liegt. Der Fonds berücksichtigt Nachhaltigkeitspräferenzen durch einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen und eine qualitative Betrachtung der wichtigsten negativen Auswirkungen unter Verwendung eines auf Ausschlüsse ausgerichteten Ansatzes. Anleger sollten bereit sein, Verluste zu tragen. Der Fonds ist für den Vertrieb auf dem Massenmarkt geeignet. Der Fonds ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die über kurzfristige Volatilität und Performance besorgt sind und für weniger als fünf Jahre anlegen. Der Fonds bietet keinen Kapitalschutz.

Baillie Gifford Worldwide China A Shares Growth Fund

Anlage-Typ: Fondsvehikel für OGAW
Nicht-komplex

Der Fonds ist für alle Anleger geeignet, die auf der Suche nach einem Fonds sind, der langfristig auf Kapitalwachstum abzielt, wobei der Schwerpunkt auf Anlagen in Unternehmen liegt, die sich für bessere ökologische und soziale Standards einsetzen. Der Fonds berücksichtigt Nachhaltigkeitspräferenzen durch einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen und eine qualitative Betrachtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen unter Verwendung eines auf Ausschlüsse ausgerichteten Ansatzes. Der Anleger sollte bereit sein, Verluste zu tragen. Der Fonds ist für den Vertrieb auf dem Massenmarkt geeignet. Der Fonds ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die über kurzfristige Volatilität und Performance besorgt sind, eine regelmäßige Einkommensquelle anstreben und für weniger als fünf Jahre anlegen. Der Fonds bietet keinen Kapitalschutz.

Baillie Gifford Worldwide China Fund

Anlage-Typ: Fondsvehikel für OGAW
Nicht-komplex

Der Fonds ist für alle Anleger geeignet, die auf der Suche nach einem Fonds sind, der langfristig auf Kapitalwachstum abzielt, wobei der Schwerpunkt auf Anlagen in Unternehmen liegt, die sich für bessere ökologische und soziale Standards einsetzen. Der Fonds berücksichtigt Nachhaltigkeitspräferenzen durch einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen und eine qualitative Betrachtung der wichtigsten negativen Auswirkungen unter Verwendung eines auf Ausschlüsse ausgerichteten Ansatzes. Der Anleger sollte bereit sein, Verluste zu tragen. Der Fonds ist für den Vertrieb auf dem Massenmarkt geeignet. Der Fonds ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die über kurzfristige Volatilität und Performance besorgt sind, eine regelmäßige Einkommensquelle anstreben und für weniger als fünf Jahre anlegen. Der Fonds bietet keinen Kapitalschutz.

Baillie Gifford Worldwide UK Equity Alpha Fund

Anlage-Typ: Fondsvehikel für OGAW
Nicht-komplex

Der Fonds ist für alle Anleger geeignet, die auf der Suche nach einem Fonds sind, der langfristig auf Kapitalwachstum abzielt, indem er in Unternehmen investiert, die auf nachhaltige Wertschöpfung ausgerichtet sind. Der Fonds berücksichtigt Nachhaltigkeitspräferenzen durch eine qualitative Betrachtung der wichtigsten negativen Auswirkungen unter Verwendung eines auf Ausschlüsse ausgerichteten Ansatzes. Der Anleger sollte bereit sein, Verluste zu tragen. Der Fonds ist für den Vertrieb auf dem Massenmarkt geeignet. Der Fonds ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die über kurzfristige Volatilität und Performance besorgt sind, eine regelmäßige Einkommensquelle anstreben und für weniger als fünf Jahre anlegen. Der Fonds bietet keinen Kapitalschutz.

Baillie Gifford Worldwide Systematic Long Term Growth Fund

Anlage-Typ: Fondsvehikel für OGAW
Nicht-komplex

Der Fonds ist für alle Anleger auf der Suche nach einem Fonds geeignet, der ein Kapitalwachstum über einen langfristigen Anlagehorizont anstrebt. Der Anleger sollte bereit sein, Verluste zu tragen. Der Fonds ist für den Vertrieb auf dem Massenmarkt geeignet. Der Fonds ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die über kurzfristige Volatilität und Performance besorgt sind und für weniger als drei Jahre anlegen. Der Fonds bietet keinen Kapitalschutz.

Baillie Gifford Worldwide European Growth Fund

Anlage-Typ: Fondsvehikel für OGAW
Nicht-komplex

Der Fonds ist für alle Anleger geeignet, die auf der Suche nach einem Fonds sind, der langfristig auf Kapitalwachstum abzielt, wobei ein Schwerpunkt auf Nachhaltigkeit liegt. Der Fonds berücksichtigt Nachhaltigkeitspräferenzen durch einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen und eine qualitative Betrachtung der wichtigsten negativen Auswirkungen unter Verwendung eines auf Ausschlüsse ausgerichteten Ansatzes. Der Anleger sollte bereit sein, Verluste zu tragen. Der Fonds ist für den Vertrieb auf dem Massenmarkt geeignet. Der Fonds ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die über kurzfristige Volatilität und Performance besorgt sind, eine regelmäßige Einkommensquelle anstreben und für weniger als fünf Jahre anlegen. Der Fonds bietet keinen Kapitalschutz.

Baillie Gifford Worldwide Responsible Global Equity Income Fund

Anlage-Typ: Fondsvehikel für OGAW
Nicht-komplex

Der Fonds ist für alle Anleger auf der Suche nach einem Fonds geeignet, der ein Kapitalwachstum und Erträge über einen langfristigen Anlagehorizont anstrebt, mit einem Schwerpunkt auf Anlagen in verantwortlich geführte Unternehmen, die sich verantwortlich verhalten. Der Fonds berücksichtigt Nachhaltigkeitspräferenzen durch einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen und eine qualitative Betrachtung der wichtigsten negativen Auswirkungen unter Verwendung eines auf Ausschlüsse ausgerichteten Ansatzes. Der Anleger sollte bereit sein, Verluste zu tragen. Der Fonds ist für den Vertrieb auf dem Massenmarkt geeignet. Der Fonds ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die über kurzfristige Volatilität und Performance besorgt sind und für weniger als fünf Jahre anlegen. Der Fonds bietet keinen Kapitalschutz.

Baillie Gifford Worldwide Sustainable Emerging Markets Bond Fund

Anlage-Typ: Fondsvehikel für OGAW
Nicht-komplex

Der Fonds ist für Anleger geeignet, die auf der Suche nach einem Fonds sind, der mittel- oder langfristig Erträge und ein Kapitalwachstum anstrebt, hauptsächlich durch Anlagen in Staats- und Unternehmensanleihen von Emittenten mit Sitz oder Geschäftstätigkeit in Schwellenmärkten sowie in Unternehmen, die nachweislich eine nachhaltige Zukunft aufbauen. Der Fonds berücksichtigt Nachhaltigkeitspräferenzen durch eine qualitative Betrachtung der wichtigsten negativen Auswirkungen unter Verwendung eines auf Ausschlüsse ausgerichteten Ansatzes. Anleger sollten bereit sein, Verluste zu tragen. Der Fonds ist für den Vertrieb auf dem Massenmarkt geeignet. Der Fonds ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die über kurzfristige Volatilität und Performance besorgt sind, eine regelmäßige Einkommensquelle anstreben und für weniger als drei Jahre anlegen. Der Fonds bietet keinen Kapitalschutz.

Baillie Gifford Worldwide Emerging Markets ex China Equities Fund

Anlage-Typ: Fondsvehikel für OGAW
Nicht-komplex

Der Fonds ist für alle Anleger geeignet, die auf der Suche nach einem Fonds sind, der langfristig auf Kapitalwachstum abzielt, wobei der Schwerpunkt auf Anlagen in Unternehmen liegt, die sich für bessere ökologische und soziale Standards einsetzen. Der Fonds berücksichtigt

Nachhaltigkeitspräferenzen durch einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen und eine qualitative Betrachtung der wichtigsten negativen Auswirkungen unter Verwendung eines auf Ausschlüsse ausgerichteten Ansatzes. Der Anleger sollte bereit sein, Verluste zu tragen. Der Fonds ist für den Vertrieb auf dem Massenmarkt geeignet. Der Fonds ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die über kurzfristige Volatilität und Performance besorgt sind, eine regelmäßige Einkommensquelle anstreben und für weniger als fünf Jahre anlegen. Der Fonds bietet keinen Kapitalschutz.

Baillie Gifford Worldwide Islamic Global Equities Fund

Anlage-Typ: Fondsvehikel für OGAW
Nicht-komplex

Der Fonds ist für alle Anleger geeignet, die auf der Suche nach einem Fonds sind, der langfristiges Kapitalwachstum anstrebt, indem er in Unternehmen investiert, die den Scharia-Grundsätzen entsprechen und sich auf eine positive gesellschaftliche Wirkung konzentrieren. Der Fonds berücksichtigt Nachhaltigkeitspräferenzen durch einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen und eine qualitative Betrachtung der wichtigsten negativen Auswirkungen unter Verwendung eines auf Ausschlüsse ausgerichteten Ansatzes. Anleger sollten bereit sein, Verluste zu tragen. Der Fonds ist für den Vertrieb auf dem Massenmarkt geeignet. Der Fonds ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die über kurzfristige Volatilität und Performance besorgt sind, eine regelmäßige Einkommensquelle anstreben und für weniger als fünf Jahre investieren. Der Fonds bietet keinen Kapitalschutz.

Baillie Gifford Worldwide US Equity Alpha Fund

Anlage-Typ: Fondsvehikel für OGAW
Nicht-komplex

Der Fonds ist für alle Anleger geeignet, die auf der Suche nach einem Fonds sind, der langfristig auf Kapitalwachstum abzielt, wobei der Schwerpunkt auf Anlagen in Unternehmen liegt, die sich für bessere ökologische und soziale Standards einsetzen. Der Fonds berücksichtigt Nachhaltigkeitspräferenzen durch eine qualitative Betrachtung der wichtigsten negativen Auswirkungen unter Verwendung eines auf Ausschlüsse ausgerichteten Ansatzes. Der Anleger sollte bereit sein, Verluste zu tragen. Der Fonds ist für den Vertrieb auf dem Massenmarkt geeignet. Der Fonds ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die über kurzfristige Volatilität und Performance besorgt sind, eine regelmäßige Einkommensquelle anstreben und für weniger als fünf Jahre anlegen. Der Fonds bietet keinen Kapitalschutz.

Baillie Gifford Worldwide Global Developed Equities Fund

Anlage-Typ: Fondsvehikel für OGAW
Nicht-komplex

Der Fonds ist für alle Anleger geeignet, die auf der Suche nach einem Fonds sind, der langfristig auf Kapitalwachstum abzielt, wobei der Schwerpunkt auf Anlagen in Unternehmen liegt, die sich für bessere ökologische und soziale Standards einsetzen. Der Fonds berücksichtigt Nachhaltigkeitspräferenzen durch eine qualitative Betrachtung der wichtigsten negativen Auswirkungen unter Verwendung eines auf Ausschlüsse ausgerichteten Ansatzes. Der Anleger sollte bereit sein, Verluste zu tragen. Der Fonds ist für den Vertrieb auf dem Massenmarkt geeignet. Der Fonds ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die über kurzfristige Volatilität und Performance besorgt sind, eine regelmäßige Einkommensquelle anstreben und für weniger als fünf Jahre anlegen. Der Fonds bietet keinen Kapitalschutz.

ANHANG VII
BENCHMARK-INDIZES

Teilfonds	Index/Benchmark	Index/Benchmark Beschreibung
Baillie Gifford Worldwide Emerging Markets Leading Companies Fund	MSCI Emerging Markets Index	Der MSCI Emerging Markets Index erfasst Unternehmen mit mittlerer und hoher Kapitalisierung aus mehr als zwei Dutzend Schwellenländern. Der Index wird von Morgan Stanley Capital International („MSCI“) gepflegt und ist ein Streubesitz-Marktkapitalisierungsindex. Er repräsentiert 13 % der globalen Marktkapitalisierung.
Baillie Gifford Worldwide Global Alpha Fund	MSCI ACWI-Index	Der MSCI ACWI-Index ist nach der Marktkapitalisierung gewichteter Index, der einen breit angelegten Maßstab für die Wertentwicklung der Aktienmärkte weltweit bieten soll.
Baillie Gifford Worldwide Global Alpha Choice Fund	MSCI ACWI-Index MSCI ACWI EU Paris Aligned Requirements Index	Der MSCI ACWI-Index ist nach der Marktkapitalisierung gewichteter Index, der einen breit angelegten Maßstab für die Wertentwicklung der Aktienmärkte weltweit bieten soll. Der MSCI ACWI EU Paris Aligned Requirements Index ist ein nach der Marktkapitalisierung gewichteter Index. Er hat dasselbe anwendbare Universum wie sein Hauptindex, der MSCI ACWI, wobei eine Reihe von Klimazielen überlagert wird, darunter eine 50-prozentige Reduzierung der Treibhausgasintensität im Vergleich zum Hauptindex und eine jährliche Reduzierung der Treibhausgasintensität des Index um 7 %.
Baillie Gifford Worldwide Global Strategic Bond Fund	ICE BofA Global Corporate Index ICE BofA Global High Yield Index (abgesichert gegen USD)	Der ICE BofA Global Corporate Index soll die Wertentwicklung von auf US-Dollar lautenden Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating abbilden, die auf dem US-Inlandsmarkt öffentlich begeben werden. Der ICE BofA Global High Yield Index soll die Wertentwicklung von Unternehmensanleihen abbilden, die unter Investment-Grade-Rating liegen und von Emittenten auf der ganzen Welt begeben werden.
Baillie Gifford Worldwide US Equity Growth Fund	S&P 500 Index	Der S&P 500-Index ist ein nach der Marktkapitalisierung gewichteter Index der 500 größten börsennotierten US-Unternehmen.
Baillie Gifford Worldwide Pan-European Fund	MSCI Europe Index	Der MSCI Europe Index erfasst Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus 15 Industrieländern in Europa. Der Index deckt etwa 85 % der Streubesitz-Marktkapitalisierung im gesamten Aktienuniversum der europäischen Industrieländer ab.
Baillie Gifford Worldwide Japanese Fund	TOPIX	Der Tokyo Price Index – allgemein ALS TOPIX bezeichnet – ist eine Kennzahl für Aktienkurse an der Börse in Tokio. Der TOPIX ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, der alle Firmen im „ersten Abschnitt“ der TSE enthält, einem Abschnitt,

		der alle großen Firmen an der Börse in einer Gruppe zusammenfasst.
Baillie Gifford Worldwide European High Yield Bond Fund	ICE BofA European Currency High Yield Constrained Index	Der ICE BofA European Currency High Yield Constrained Index ist so konzipiert, dass er die Wertentwicklung von auf Euro undritisches Pfund Sterling lautenden Unternehmensanleihen unterhalb der Investment-Grade-Kategorie abbildet, die von Emittenten auf der ganzen Welt an den Eurobond-, Sterling-Inlands- oder Euro-Inlandsmärkten öffentlich begeben werden.
Baillie Gifford Worldwide Global Income Growth Fund	MSCI ACWI-Index eVestment Global Dividend Focus Equity universe	Der MSCI ACWI-Index ist nach der Marktkapitalisierung gewichteter Index, der einen breit angelegten Maßstab für die Wertentwicklung der Aktienmärkte weltweit bieten soll. Das Universum des eVestment Global Dividend Focus Equity setzt sich aus einem globalen Universum von ca. 2.500 dividendenstarken Aktien zusammen.
Baillie Gifford Worldwide Long Term Global Growth Fund	MSCI ACWI-Index	Der MSCI ACWI-Index ist nach der Marktkapitalisierung gewichteter Index, der einen breit angelegten Maßstab für die Wertentwicklung der Aktienmärkte weltweit bieten soll.
Baillie Gifford Worldwide Asia Ex Japan Fund	MSCI Asia ex Japan Index	Der MSCI AC Asia ex Japan Index erfasst Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus 2 von 3 Industrieländern und 9 Schwellenländern* in Asien. Der Index deckt etwa 85 % der Streubesitz-Marktkapitalisierung in den jeweiligen Ländern ab.
Baillie Gifford Worldwide Diversified Return Yen Fund	Mutan-Zinssatz	Der Mutan-Zinssatz ist die Uncollateralised Overnight Call Rate in Japan. Er ist der Referenzsatz für unbesicherte Tagesgeldtransaktionen in JPY auf dem japanischen Markt. Er wurde im April 1996 eingeführt und ist das Hauptinstrument für die Transmission der Geldpolitik der Bank of Japan.
Baillie Gifford Worldwide Discovery Fund	MSCI All Country Small Cap Index	Der MSCI All Country Small Cap Index erfasst Small Caps aus 23 Industrieländern und 26 Schwellenländern. Der Index deckt etwa 14 % der Streubesitz-Marktkapitalisierung in den jeweiligen Ländern ab.
Baillie Gifford Worldwide Diversified Return US Dollar Fund	US Federal Funds Rate	Die US Federal Funds Rate ist der Zinssatz, zu dem Einlageninstitute Reserveguthaben an andere Einlageninstitute Tagesgeld auf unbesicherter Basis verleihen.
Baillie Gifford Worldwide Emerging Markets All Cap Fund	MSCI Emerging Markets Index	Der MSCI Emerging Market Index erfasst Unternehmen mit mittlerer und hoher Kapitalisierung aus mehr als zwei Dutzend Schwellenländern. Der Index ist ein Streubesitz-Marktkapitalisierungsindex und repräsentiert etwa 13 % der globalen Marktkapitalisierung.
Baillie Gifford Worldwide Diversified Return Euro Fund	Einlagefazilität der EZB	Der Einlagefazilitätssatz ist einer der drei Zinssätze, die die EZB im Rahmen ihrer Geldpolitik alle sechs Wochen festsetzt. Der Zinssatz definiert die Zinsen,

		die Banken für die Einzahlung von Tagesgeld bei der Zentralbank erhalten.
Baillie Gifford Worldwide Positive Change Fund	MSCI ACWI-Index	Der MSCI ACWI-Index ist nach der Marktkapitalisierung gewichteter Index, der einen breit angelegten Maßstab für die Wertentwicklung der Aktienmärkte weltweit bieten soll.
Baillie Gifford Worldwide Global Stewardship Fund	MSCI ACWI-Index	Der MSCI ACWI-Index ist nach der Marktkapitalisierung gewichteter Index, der einen breit angelegten Maßstab für die Wertentwicklung der Aktienmärkte weltweit bieten soll.
Baillie Gifford Worldwide Health Innovation Fund	MSCI ACWI-Index MSCI ACWI Health Care Index	Der MSCI ACWI-Index ist nach der Marktkapitalisierung gewichteter Index, der einen breit angelegten Maßstab für die Wertentwicklung der Aktienmärkte weltweit bieten soll. Der MSCI ACWI Health Care-Index ist nach der Marktkapitalisierung gewichteter Index, der einen breit angelegten Maßstab für die Wertentwicklung der Aktienmärkte im Bereich Gesundheitswesen weltweit bieten soll.
Baillie Gifford Worldwide China A Shares Growth Fund	MSCI China A Onshore Index	Der MSCI China A Onshore Index erfasst Unternehmen mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung aus den Bereichen chinesische A-Aktien, B-Aktien, H-Aktien, Red-Chips, P-Chips und ausländische Notierungen (z. B. ADRs). Der Index zielt darauf ab, die Chancen der chinesischen Aktienklassen abzubilden, die in Hongkong, Shanghai, Shenzhen und außerhalb Chinas notiert sind.
Baillie Gifford Worldwide China Fund	MSCI China All Share Index	Der MSCI China All Shares Index erfasst Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus den Bereichen chinesische A-Aktien, B-Aktien, H-Aktien, Red-Chips, P-Chips und ausländische Notierungen. Der Index zielt darauf ab, die Chancen der chinesischen Aktienklassen abzubilden, die in Hongkong, Shanghai, Shenzhen und außerhalb Chinas notiert sind.
Baillie Gifford Worldwide UK Equity Alpha Fund	FTSE All-Share Index	Der FTSE All-Share Index erfasst rund 600 börsennotierte Unternehmen, die an der London Stock Exchange („LSE“) notiert sind und etwa 98 % der Marktkapitalisierung der LSE ausmachen.
Baillie Gifford Worldwide European Growth Fund	MSCI Europe ex UK Index	Der MSCI Europe ex UK Index erfasst Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus 14 Industrieländern in Europa. Der Index deckt etwa 85 % der Streubesitz-Marktkapitalisierung in den europäischen Industrieländern ohne das Vereinigte Königreich ab.
Baillie Gifford Worldwide Systematic Long Term Growth Fund	MSCI World Index	Der MSCI World Index ist ein nach Marktkapitalisierung gewichteter Aktienmarktindex, der Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus den weltweiten Industrieländern mit ca. 1.640 Aktienkonstituenten erfasst. Der Index deckt etwa 85 % der Streubesitz-Marktkapitalisierung in den jeweiligen Ländern ab.

Baillie Gifford Worldwide Responsible Global Equity Income Fund	MSCI ACWI-Index eVestment Global Dividend Focus Equity universe	Der MSCI ACWI-Index ist nach der Marktkapitalisierung gewichteter Index, der einen breit angelegten Maßstab für die Wertentwicklung der Aktienmärkte weltweit bieten soll. Das Universum des eVestment Global Dividend Focus Equity setzt sich aus einem globalen Universum von ca. 2.500 dividendenstarken Aktien zusammen.
Baillie Gifford Worldwide Sustainable Emerging Markets Bond Fund	J.P. Morgan EMBI Global Diversified Index	Der J.P. Morgan Emerging Market Bond Index Global Diversified Index (EMBIGD) ist ein einzigartig gewichteter, auf USD lautender Index für Staatsanleihen von Schwellenländern, der über ein spezielles Diversifizierungsschema verfügt, das eine gleichmäßigere Verteilung der Gewichtungen auf die maßgeblichen Länder im Index ermöglicht. Der Index hat die gleiche Instrumentenzusammensetzung wie der nach der Marktkapitalisierung gewichtete EMBI Global Index.
Baillie Gifford Worldwide Emerging Markets ex China Equities Fund	MSCI Emerging Markets ex China Index	Der MSCI Emerging Markets ex China Index bildet große und mittelgroße Unternehmen aus 26 der 27 benannten Schwellenländer mit Ausnahme Chinas ab. Mit 676 Bestandteilen deckt der Index etwa 85 % der Streubesitz-Marktkapitalisierung in jedem Schwellenland ab.
Baillie Gifford Worldwide Islamic Global Equities Fund	Dow Jones Islamic Market World Index	Der Dow Jones Islamic Market World Index ist ein nach der Marktkapitalisierung gewichteter Index, der die Wertentwicklung von weltweit gehandelten Aktien misst, die die regelbasierten Prüfungen auf Einhaltung der Scharia-Anlagerichtlinien bestehen.
Baillie Gifford Worldwide US Equity Alpha Fund	S&P 500 Index	Der S&P 500-Index ist ein nach der Marktkapitalisierung gewichteter Index der 500 größten börsennotierten US-Unternehmen.
Baillie Gifford Worldwide Global Developed Equities Fund	MSCI World Index	Der MSCI World Index ist ein nach Marktkapitalisierung gewichteter Aktienmarktindex, der Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus den weltweiten Industrieländern mit ca. 1.640 Aktienkonstituenten erfasst. Der Index deckt etwa 85 % der Streubesitz-Marktkapitalisierung in den jeweiligen Ländern ab.

ANHANG VIII

DER SCHARIA-FONDS

Zusätzliche Anlagebeschränkungen in Bezug auf den Scharia-Fonds

Der Scharia-Fonds wird nicht in Unternehmen investieren, die mehr als 5 % ihrer Gesamterlöse aus einer oder mehreren der folgenden Tätigkeiten erzielen:

- a) Alkohol: Brenner, Winzer und Hersteller von alkoholischen Getränken, einschließlich der Hersteller von Bier und Malzlikör, Eigentümer und Betreiber von Bars und Kneipen;
- b) Tabak: Hersteller und Einzelhändler von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen;
- c) Schweinefleischprodukte: Unternehmen, die an der Herstellung und dem Verkauf von Schweinefleischprodukten beteiligt sind;
- d) Finanzdienstleistungen: Geschäftsbanken, die im Privatkundengeschäft, in der Kreditvergabe an Unternehmen und im Investmentbanking tätig sind; Unternehmen, die sich mit Hypotheken und hypothekenbezogenen Dienstleistungen befassen; Anbieter von Finanzdienstleistungen, einschließlich Versicherungen, Kapitalmärkten und Spezialfinanzierungen; Kreditagenturen; Börsen; Spezialitätenboutiquen; Finanzdienstleistungen für Verbraucher, einschließlich Privatkredite, Kreditkarten, Leasingfinanzierung, Gelddienstleistungen im Zusammenhang mit Reisen und Pfandleihe; Finanzinstitute, die in erster Linie in der Anlageverwaltung, der damit verbundenen Verwahrung und gebührenpflichtigen Wertpapierdienstleistungen tätig sind; Unternehmen, die Investmentfonds, geschlossene Fonds und Investmentfonds betreiben; Finanzinstitute, die in erster Linie im Investmentbanking und im Maklergeschäft tätig sind, einschließlich Aktien- und Anleiheemissionen sowie Fusionen und Übernahmen; Wertpapierleih- und Beratungsinstitute; sowie Versicherungs- und Rückversicherungsmaklerfirmen, einschließlich Unternehmen, die Sach-, Unfall-, Lebens-, Invaliditäts-, Schadenersatz- oder Krankenzusatzversicherungen anbieten;
- e) Verteidigung/Waffen: Hersteller von Ausrüstung, Komponenten oder Produkten für die militärische Luft- und Raumfahrt und die Verteidigung, einschließlich Verteidigungselektronik und Raumfahrtausrüstung;
- f) Glücksspiel/Casinos: Eigentümer und Betreiber von Casinos und Glücksspieleinrichtungen, einschließlich Unternehmen, die Lotterie- und Wettdienstleistungen anbieten;
- g) Musik: Produzenten und Vertrieber von Musik, Eigentümer und Betreiber von Rundfunksystemen;
- h) Hotels: Eigentümer und Betreiber von Hotels;
- i) Kino: Unternehmen, die sich mit der Produktion, dem Vertrieb und der Vorführung von Filmen und Fernsehsendungen befassen, Eigentümer und Betreiber von Fernsehübertragungssystemen und Anbieter von Kabel- oder Satellitenfernsehdiensten; und
- j) Nicht jugendfreie Unterhaltungsangebote: Eigentümer und Betreiber von Produkten und Aktivitäten nicht jugendfreier Unterhaltungsangebote.

Wenn der Scharia-Fonds in ein Unternehmen investiert, müssen die folgenden Kennzahlen weniger als 33 % betragen:

- a) Gesamtverschuldung geteilt durch die durchschnittliche Marktkapitalisierung der letzten 24 Monate;
- b) die Summe der liquiden Mittel und verzinslichen Wertpapiere dieses Unternehmens geteilt durch seine durchschnittliche Marktkapitalisierung der letzten 24 Monate;
- c) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen geteilt durch die durchschnittliche Marktkapitalisierung der letzten 24 Monate.

Darüber hinaus wird der Scharia-Fonds keine der folgenden Anlagen tätigen und keine der folgenden Vereinbarungen eingehen, sofern sie nicht mit der Scharia vereinbar sind:

- a) Rentenanlagen;
- b) zinsbasierte Anlagen oder Konten;
- c) derivative Finanzinstrumente (einschließlich Futures, Optionen und Terminkontrakte);
- d) wandelbare Wertpapiere; oder
- e) Wertpapierleihgeschäfte.

Als OGAW und in Übereinstimmung mit der Scharia ist es dem Scharia-Fonds nicht gestattet, Leerverkäufe zu tätigen.

Der Scharia-Fonds schließt nur dann Währungsabsicherungsgeschäfte ab, wenn diese mit der Scharia konform sind.

Der Anlageverwalter kann weitere Änderungen an diesen zusätzlichen Anlagebeschränkungen für den Scharia-Fonds vornehmen, die der Scharia-Aufsichtsrat für erforderlich hält, um sicherzustellen, dass der Scharia-Fonds Scharia-konform bleibt. Soweit solche Änderungen für die Zwecke der UCITS Regulations als wesentlich angesehen werden, bedürfen sie der Zustimmung der Mehrheit der Stimmen der Anteilhaber, die auf einer Hauptversammlung oder von allen Anteilhabern im Wege eines schriftlichen Beschlusses erteilt werden muss. In allen anderen Fällen werden solche Änderungen den Anteilhabern gemäß den UCITS Regulations mitgeteilt.

Zusätzliche Informationen in Bezug auf den Scharia-Fonds

Die Scharia-Zertifikat-Nummer lautet: BGD-1966-01-01-07-21.

Weitere Informationen in Bezug auf den Scharia-Fonds finden Sie in Anhang VIII.

Bankgeschäftsarrangements

Der Scharia-Fonds nutzt die Umbrella-Zahlungsverkehrskonten auf dieselbe Weise wie die übrigen Fonds.

In Bezug auf ein Bankkonto für den Scharia-Fonds kann die Gesellschaft ein Konto bei einer herkömmlichen Bank unterhalten, sofern alle vom oder für den Scharia-Fonds gehaltenen Gelder auf unverzinslichen Bankkonten hinterlegt werden. Alle mit diesen Konten verbundenen Überziehungsvereinbarungen müssen mit der Scharia konform sein. Die Gesellschaft wird sich in angemessener Weise darum bemühen, für den Scharia-Fonds ein Bankkonto bei einer islamischen Bank zu erhalten, sofern solche Einrichtungen verfügbar sind.

Zeichnungsgelder

Die Anleger des Scharia-Fonds müssen die frei verfügbaren Mittel, die die Zeichnungsgelder darstellen, per telegrafischer Anweisung auf die im Kontoeröffnungsformular angegebenen Konten überweisen, sodass die Wertstellung der Gelder auf dem Konto der Gesellschaft bei der Verwaltungsstelle vor 10:00 Uhr (Ortszeit Irland) am jeweiligen Abrechnungsdatum erfolgt. Unter bestimmten Umständen kann es die Gesellschaft als angemessen erachten, zu verlangen, dass die Zeichnungsbeträge bis zum Handelsschluss auf dem Konto der Gesellschaft bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind. In Fällen, in denen die frei verfügbaren Mittel, die die Zeichnungsgelder darstellen, bis zum Handelsschluss gezahlt werden müssen, werden die Anleger von der Gesellschaft über diese Anforderung informiert. Wenn die Zahlung für eine Zeichnung nicht bis 10:00 Uhr (Ortszeit Irland) am entsprechenden Abrechnungstag (oder gegebenenfalls bis zum Handelsschluss) eingeht, wird den Anlegern eine Verzugsgebühr von bis zu 10 % pro Tag der Zeichnungsbeträge berechnet, bis die Zahlung vollständig eingegangen ist. Um die Grundsätze der Scharia zu wahren, sollten die Anleger daher eine solche Verzugsgebühr vermeiden. Diese Verzugsgebühren werden zur Deckung der tatsächlich entstandenen Ausgaben, Kosten, Schäden usw. verwendet, die vom Scharia-Fonds und/oder dem Anlageverwalter getragen wurden. Der verbleibende Betrag wird unter Aufsicht des Scharia-Aufsichtsrats an eine Wohltätigkeitsorganisation gespendet, die im Zusammenhang mit der Reinigung des Einkommens bestimmt wird. Im Kontoeröffnungsformular übernehmen die Anleger die volle Verantwortung für die Gesellschaft, den Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle und die Verwahrstelle (jeweils eine „Fondspartei“) und halten diese auf Verlangen in Bezug auf alle Ansprüche, Forderungen, Verfahren, Haftungen, Schäden, Verluste, Kosten, Gebühren und Aufwendungen, die jeder Fondspartei direkt oder indirekt entstehen, schadlos, wenn entweder: (a) nicht bis 10:00 Uhr (Ortszeit Irland) am betreffenden Abrechnungstag (oder gegebenenfalls bis zum Handelsschluss) frei verfügbare Gelder auf dem Konto der Gesellschaft eingegangen sind; und/oder (b) die auf dem Konto der Gesellschaft bis 10:00 Uhr (Ortszeit Irland) am betreffenden Abrechnungstag (bzw. bis zur Handelsschlusszeit) eingegangenen frei verfügbaren Gelder geringer sind als die gemäß den Anweisungen der Gesellschaft oder ihres

Vertreters erforderlichen frei verfügbaren Gelder. Für den Fall, dass die Gesellschaft diese Beträge nicht von dem säumigen Anleger zurückerhalten kann, können dem betreffenden Fonds in Erwartung des Erhalts dieser Beträge Verluste oder Aufwendungen entstehen, für die der betreffende Fonds und folglich seine Anteilhaber haften können.

Fremdmittelaufnahme

In Bezug auf die Fremdmittelaufnahmebefugnisse des Scharia-Fonds wird der Scharia-Fonds mit Ausnahme der im Abschnitt „Bankgeschäftsarrangements“ in diesem Anhang VIII genannten Überziehungskredite keine Kreditvereinbarungen abschließen, es sei denn, sie werden mit einer islamischen Bank vereinbart, haben die Form einer islamischen Finanzierung und/oder wurden vom Scharia-Aufsichtsrat vorab genehmigt.

Reinigung von Erträgen in Bezug auf den Scharia-Fonds

Einige Scharia-konforme Anlagen werden einen kleinen Prozentsatz an Erträgen abwerfen, die nicht mit den Scharia-Grundsätzen übereinstimmen und die dann „gereinigt“ werden müssen.

Die nicht zulässigen Erträge werden vierteljährlich berechnet. Der Anlageverwalter meldet der Gesellschaft vierteljährlich Einzelheiten zu den nicht zulässigen Erträgen. Dieser Betrag wird vom Anlageverwalter vierteljährlich auf der Grundlage der Reinigungsquoten berechnet (und vom Scharia-Aufsichtsrat überprüft), ausgedrückt als Prozentsatz der Dividendenzahlungen jeder Anlage, und die Berechnung der nicht zulässigen Erträge unterliegt der Genehmigung durch den Scharia-Aufsichtsrat am Ende des Geschäftsjahres. Die Reinigungsquoten können von Jahr zu Jahr variieren, je nachdem, wie hoch die zu reinigenden Erträge im jeweiligen Jahr sind. Der sich daraus ergebende Betrag wird auf die unten beschriebene Weise an eine oder mehrere Wohltätigkeitsorganisationen gespendet.

Alle derartigen Beträge werden in den Büchern des Scharia-Fonds vierteljährlich zu Reinigungszwecken als Verbindlichkeit abgegrenzt, sobald sie tatsächlich festgestellt wurden (d. h. wenn dieser Betrag vom Anlageverwalter berechnet, vom Scharia-Aufsichtsrat geprüft und der Gesellschaft gemeldet wurde), und sie gehen nach der Meldung an die Gesellschaft in den Nettoinventarwert des Scharia-Fonds ein. Vor diesen vierteljährlichen Feststellungen werden keine Rückstellungen für diese Beträge gebildet.

Am Ende des Geschäftsjahres überprüft der Scharia-Aufsichtsrat die Berechnung der nicht zulässigen Erträge für das betreffende Geschäftsjahr und bestätigt, ob die in der Rechnungslegung des Scharia-Fonds vierteljährlich ausgewiesenen Beträge die gemäß den Scharia-Standards zu zahlenden nicht zulässigen Erträge für das betreffende Geschäftsjahr widerspiegeln oder ob ein höherer oder niedrigerer Betrag als nicht zulässiger Ertrag ausgewiesen werden muss.

Der Scharia-Fonds teilt seinen Anteilhabern jährlich im Jahresbericht der Gesellschaft den Betrag dieser nicht zulässigen Erträge als Prozentsatz der Erträge des Scharia-Fonds während des Jahres mit.

Nach Genehmigung der Berechnung der nicht zulässigen Erträge für das vorangegangene Geschäftsjahr durch den Scharia-Aufsichtsrat spendet die Gesellschaft diese nicht zulässigen Erträge jährlich an eine oder mehrere vom Anlageverwalter ausgewählte und gegebenenfalls vom Scharia-Aufsichtsrat genehmigte Wohltätigkeitsorganisationen.

Die vorherige Genehmigung des Scharia-Aufsichtsrats ist für jede Zahlung an eine Wohltätigkeitsorganisation erforderlich, die entweder in einem anderen Land als Irland oder dem Vereinigten Königreich eingetragen ist oder einen anderen gemeinnützigen Zweck als einen der folgenden verfolgt: (i) Leben retten; (ii) Menschen ernähren; (iii) Menschen von Armut befreien; (iv) Personen unterstützen, die aufgrund von Alter, Krankheit, Behinderung, finanzieller Notlage oder sonstiger Benachteiligung bedürftig sind; (v) Tierschutz; oder (vi) Schutz oder Verbesserung der Umwelt.

Die derzeit für den Baillie Gifford Worldwide Islamic Global Equities Fund ausgewählten Wohltätigkeitsorganisationen sind:

- Save the Children International, eine in England und Wales bei der Charity Commission for England and Wales eingetragene Wohltätigkeitsorganisation mit der Registernummer 1076822. Sie verfolgt den gemeinnützigen Zweck, das Leben von Kindern in 120 Ländern unmittelbar und dauerhaft zu verbessern und dafür zu sorgen, dass alle Kinder überleben, lernen und geschützt werden;
- National Zakat Foundation, eine in England und Wales bei der CCEW eingetragene Wohltätigkeitsorganisation mit der Registernummer 1153719. Sie verfolgt den wohltätigen Zweck, sicherzustellen, dass die von einheimischen Muslimen gezahlte Zakat diejenigen erreicht, die sie im Vereinigten Königreich benötigen, und bietet Einzelpersonen und Familien Unterstützung in Form von Zuschüssen für Notunterkünfte, Arbeit und Bildung; und
- Firefly International, eine in Schottland bei der schottischen Wohltätigkeitsorganisation OSCR (Scottish Charity Regulator) eingetragene Wohltätigkeitsorganisation mit der Registernummer SC028744. Sie verfolgt die gemeinnützigen Zwecke der Förderung interkultureller, gruppenübergreifender und interethnischer Beziehungen durch Bildung und Kunst, der Förderung von Frieden und Entwicklung sowie der Linderung von Armut durch Bildung.

Die Verteilung der nicht zulässigen Erträgen oder Gewinnen zwischen den oben genannten Wohltätigkeitsorganisationen liegt im alleinigen Ermessen des Anlageverwalters.

Die zu Reinigungszwecken ausgewählten Wohltätigkeitsorganisationen können vom Anlageverwalter gelegentlich mit der Zustimmung des Scharia-Aufsichtsrats (sofern erforderlich) geändert werden, sofern jede neue Wohltätigkeitsorganisation die Anforderungen der Zentralbank erfüllt. Jede derartige Änderung wird der Central Bank und den Anteilshabern im Voraus mitgeteilt.

Zakat in Bezug auf den Scharia-Fonds

Jeder Anteilshaber, der in einen Scharia-Fonds investiert, ist für die Zahlung seiner eigenen Zakat aus den für den Scharia-Fonds erklärten Dividenden verantwortlich. Weder der Verwaltungsrat, der Anlageverwalter noch der Scharia-Fonds werden Zakat in Bezug auf erklärte Dividenden zahlen oder dafür verantwortlich sein.

Scharia-Berater

Shariyah Review Bureau W.L.L. (SRB) wurde von der Gesellschaft zum Scharia-Berater ernannt, um den Baillie Gifford Worldwide Islamic Global Equities Fund im Hinblick auf die Auslegung und Einhaltung der Scharia-Grundsätze durch den Fonds zu beraten. Shariyah Review Bureau W.L.L. ist ein im Nahen Osten ansässiges Unternehmen mit einer internationalen wissenschaftlichen Plattform von 32 angesehenen Scharia-Gelehrten, die die wichtigsten Scharia-konformen Märkte weltweit abdeckt, darunter Malaysia, das Königreich Saudi-Arabien, Algerien, Ägypten, Katar, die Vereinigten Arabischen Emirate, Sudan und das Königreich Bahrain.

Der von der Zentralbank von Bahrain zugelassene Scharia-Berater leistet dem Anlageverwalter täglich administrative Unterstützung in Scharia-Fragen und ist für die Organisation der jährlichen Scharia-Prüfung des Scharia-Fonds verantwortlich.

Scharia-Aufsichtsrat

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind die Mitglieder des Scharia-Aufsichtsrats:

Shaikh Dr. Muhd Ali Elgari: Dr. Elgari war ehemaliger Professor für islamische Wirtschaft an der King Abdulaziz University, Jeddah, Saudi-Arabien, und ehemaliger Direktor des Zentrums für Forschung in islamischer Wirtschaft an derselben Universität. Er ist Experte an der Akademie für islamische Rechtsprechung der OIC und der Akademie für islamische Rechtsprechung der Islamischen Weltliga sowie Mitglied des Scharia-Rats der AAOFI. Er ist Mitglied des Redaktionsbeirats mehrerer akademischer Publikationen im Bereich des islamischen Finanzwesens und der Rechtswissenschaft, darunter das Journal of the Jurisprudence Academy (der IWL), das Journal of Islamic Economic Studies (IDB), das Journal of Islamic Economic (IAIE, London) und der Beirat der Harvard Series in Islamic Law, Harvard Law School. Dr. Elgari ist Mitglied zahlreicher Scharia-Gremien islamischer Banken und Takaful-

Unternehmen weltweit. Er hat mehrere Bücher über islamisches Finanzwesen verfasst und mehrere Artikel zu diesem Thema auf Arabisch und Englisch veröffentlicht.

Sh. Muhammad Ahmad: Shaikh Muhammad hat mehr als 10 Jahre Erfahrung als Scharia-Berater und Wissenschaftler in verschiedenen Bereichen des islamischen Finanzwesens. Er war überwiegend im Finanzdienstleistungssektor sowie im Privatkunden- und Investmentbanking tätig und verfügt über Fachwissen in den Bereichen Unternehmensberatung und Immobilienfonds. Sheikh Muhammad arbeitet weithin mit führenden globalen und nationalen Finanzinstituten im gesamten GCC zusammen. Seine Arbeit reicht von der Neugestaltung herkömmlicher Sukuk bis hin zu Organisationsstrukturen von Fonds im Banken-, Versicherungs- und Private-Equity-Sektor. Er erwarb seinen Master (A'alamiyah) in Fiqh und Usool ul Fiqh an der Jami'ah Ahsan Ul Uloom in Karachi, Pakistan, und seinen Bachelor in Islamwissenschaften an der Jamia Dar-ul-Uloom in Karachi, Pakistan.

Rolle des Scharia-Aufsichtsrats und des Scharia-Beraters

Die Scharia-Konformität des Scharia-Fonds wird vom Anlageverwalter in Übereinstimmung mit den Scharia-Konformitätssystemen bestimmt. Die Scharia-Konformitätssysteme werden vom Scharia-Aufsichtsrat überwacht und genehmigt, der sich aus Scharia-Gelehrten mit Fachwissen im Bereich des islamischen Investments zusammensetzt.

Im Rahmen seiner Dienstleistungen für den Scharia-Fonds wird der Scharia-Aufsichtsrat folgende Aufgaben wahrnehmen:

- a) diesen Verkaufsprospekt (nur in Bezug auf den Sharia-Fonds) und das Antragsformular prüfen und genehmigen sowie alle späteren Änderungen dieser Dokumente genehmigen;
- b) die Scharia-Standards erstellen;
- c) bei Bedarf an Besprechungen mit dem Anlageverwalter teilnehmen, um Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Scharia-Fonds zu erörtern;
- d) Anfragen des Anlageverwalters im Zusammenhang mit den Anlagetätigkeiten des Scharia-Fonds beantworten;
- e) die Aktivitäten des Fonds überwachen, um ihre Konformität mit den Scharia-Standards zu gewährleisten;
- f) im Rahmen der Scharia-Prüfung die Einhaltung der Scharia-Standards durch den Scharia-Fonds überwachen;
- g) die vom Anlageverwalter vorgenommene Reinigung überprüfen und genehmigen; und
- h) nach Abschluss jeder Scharia-Prüfung und unter der Voraussetzung, dass der Scharia-Fonds alle einschlägigen Scharia-Anforderungen erfüllt, den jährlichen Sharia Standards Board-Bericht über die Scharia-Konformität aller Aktivitäten des Scharia-Fonds erstellen.

Im Rahmen seiner Dienstleistungen für den Scharia-Fonds wird der Scharia-Berater folgende Aufgaben wahrnehmen:

- a) ein Scharia-Prüfungsteam einrichten, das bestätigt, dass die Geschäfte und Anlagen des Scharia-Fonds mit den Scharia-Grundsätzen übereinstimmen, und dem Scharia-Aufsichtsrat und dem Anlageverwalter jährlich darüber Bericht erstatten;
- b) die islamischen Gelehrten, die zusammen den Scharia-Aufsichtsrat bilden, und ihre jeweiligen Stellvertreter im Einklang mit der Verpflichtungserklärung zwischen dem Scharia-Berater und der Gesellschaft bestimmen und einsetzen;
- c) gelegentlich Telefonkonferenzen und Besprechungen mit dem Anlageverwalter abhalten, um alle Angelegenheiten oder Bedenken im Zusammenhang mit dem Scharia-Fonds zu erörtern, die die Scharia-Konformität betreffen;
- d) den Anlageverwalter über bevorstehende Änderungen der Scharia-Standards informieren;
- e) die Tagesordnungen, Sitzungsunterlagen und Materialien für alle Sitzungen mit dem Scharia-Aufsichtsrat vorbereiten;
- f) einen Scharia-Sekretär beauftragen, der die Sitzungen des Scharia-Aufsichtsrats leitet und das Protokoll führt;

- g) die Sitzungsprotokolle und alle vom Scharia-Aufsichtsrat bereitgestellten Aktionspunkte an den Anlageverwalter übermitteln;
- h) mit dem Anlageverwalter über die Umsetzung der Beschlüsse des Sharia Standards Board Rücksprache halten; und
- i) alle Verwaltungsarbeiten im Zusammenhang mit den Fatwas und Beschlüssen im Zusammenhang mit dem Scharia-Fonds durchführen.

Der Anlageverwalter stützt sich auf den Rat und die Anleitung des Scharia-Aufsichtsrats, um sicherzustellen, dass die vom Scharia-Fonds getätigten Anlagen Scharia-konform sind. Die Verwahrstelle muss sich möglicherweise auf Zusicherungen des Anlageverwalters und/oder des Scharia-Aufsichtsrats hinsichtlich der Einhaltung der Scharia-Grundsätze durch den Fonds verlassen.

Weder der Scharia-Aufsichtsrat noch der Scharia-Berater sind für (i) die Verwaltung der Gesellschaft und ihrer Fonds, Operationen oder Dienstleister; (ii) die Beaufsichtigung der Fonds; (iii) die Abfassung von Fonds- oder Transaktionsdokumenten; (iv) Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Anwendung irischen oder anderen Rechts; (v) die Durchführung des Verfahrens, mit dem potenzielle Anlagen auf ihre Scharia-Konformität geprüft werden; (vi) diskretionäre Portfoliomanagementfunktionen in Bezug auf den Scharia-Fonds oder einen anderen Fonds; oder (vii) die Überwachung der Wertentwicklung des Scharia-Fonds, eines anderen Fonds oder der Gesellschaft verantwortlich.

Weder der Scharia-Aufsichtsrat noch der Scharia-Berater erbringen diskretionäre Anlageverwaltungsdienste für den Fonds oder den Anlageverwalter.

Auf Anweisung des Scharia-Aufsichtsrats stellt der Anlageverwalter sicher, dass Bestimmungen oder Verweise auf Anlagen im Verkaufsprospekt, die dem Scharia-Fonds bei der Verfolgung seiner Anlagepolitik zur Verfügung stehen würden, nicht in Anspruch genommen werden, soweit sie nicht Scharia-konform sind. Soweit erforderlich, berät der Scharia-Aufsichtsrat zu Anlagen für den Scharia-Fonds, die mit der Anlagepolitik des Scharia-Fonds vereinbar und Scharia-konform sind.

Der Scharia-Aufsichtsrat hat eine Fatwa in Bezug auf den Scharia-Fonds erlassen.

Der Scharia-Berater wird eine jährliche Scharia-Prüfung für den Scharia-Fonds veranlassen, die abgeschlossen wird. Der Scharia-Berater erstellt auf der Grundlage der Scharia-Prüfung einen Bericht zur Prüfung durch den Scharia-Aufsichtsrat. Nach der Prüfung des Berichts des Scharia-Beraters erstellt der Scharia-Aufsichtsrat seinen Bericht über die Einhaltung der Scharia-Grundsätze durch den Scharia-Fonds im vorangegangenen Geschäftsjahr. Der Bericht des Scharia-Aufsichtsrats wird den Anteilhabern, die in den Scharia-Fonds investiert haben, innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres und gleichzeitig mit dem anderen Jahresbericht der Gesellschaft gemäß den UCITS Regulations vorgelegt.

Die Mitglieder des Scharia-Aufsichtsrats und der Scharia-Berater dürfen sich während ihrer Tätigkeit für den Scharia-Fonds an anderen Geschäften, Handelsgeschäften, Berufen oder Beschäftigungen beteiligen oder ein finanzielles Interesse daran haben, sofern eine solche Tätigkeit nicht zu einem Interessenkonflikt oder einer Verletzung ihrer Pflichten in Bezug auf den Scharia-Fonds führt.

Für den Scharia-Fonds maßgebliche Risiken

Siehe den Abschnitt „Risikofaktoren“ in diesem Verkaufsprospekt, insbesondere die Risikofaktoren „Investitionen in den Scharia-Fonds“ und „Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor“.

Vom Scharia-Fonds zu zahlende Gebühren und Aufwendungen

Einzelheiten zu den vom Scharia-Fonds zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ in diesem Verkaufsprospekt.

Die Gebühren und Aufwendungen des Scharia-Beraters und des Scharia-Aufsichtsrats in Bezug auf den Scharia-Fonds werden vom Anlageverwalter aus seiner eigenen Gebühr bezahlt.

Die Gesellschaft wird sich bemühen, soweit verfügbar, eine Takaful-Versicherung nur für den Scharia-Fonds abzuschließen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass sofern eine Takaful-Versicherung für den Scharia-Fonds abgeschlossen wird, eine D&O-Versicherung für alle Fonds bestehen bleibt.

Anteilklassen

Die in Bezug auf den Scharia-Fonds verfügbaren Anteilklassen finden Sie in Anhang I.

Zielmarktinformationen in Bezug auf den Scharia-Fonds

Die Zielmarktinformationen in Bezug auf den Scharia-Fonds finden Sie in Anhang VI.

Benchmark-Indizes in Bezug auf den Scharia-Fonds

Die Benchmark-Indizes für den Scharia-Fonds finden Sie in Anhang VII.